This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

d University Libraries
126 583 793

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY
JUN 1981
STACKS
LIBRARIES

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Čís. 37/12.

Jahrgang 1881.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1881.

L361
A5

Druck von Karl Gorischek in Wien.

Chronologisches Normalien-Register.

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
1880. 11. September	Gesetz wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend Abänderungen zu dem Gesetze vom 24. Februar 1873 über die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen	11	19
1. October	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Befreiung der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, dann der Angehörigen derselben von der Zahlung der Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge, sowie der Bezirks- und Gemeinde-Umlagen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen	5	13
19. October	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse des der bewaffneten Macht angehörigen Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen	1	2
30. October	Gesetz, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Orts- und Bezirks-Aufsichtsbehörden für Volksschulen	12	20
5. November	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Salzburg, wodurch der §. 37 des Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen im Herzogthum Salzburg abgeändert wird . . .	2	5
18. November	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die Beitragsleistung der aus einem andern Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionscasse	3	6
18. November	Gesetz, giltig für das Königreich Dalmatien, mit welchem das Gesetz vom 21. November 1874, enthaltend eine Modification des §. 32 Abschnitt III des Gesetzes vom 29. December 1871 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert wird	15	27
18. November	Gesetz, giltig für das Königreich Dalmatien, mit welchem die §§. 12, 17 und 18, Abschnitt II des Gesetzes vom 29. December 1871 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen im Königreiche Dalmatien und das Gesetz vom 21. November 1874, betreffend die Änderung der §§. 13, 14 und 19 des vorerwähnten Gesetzes abgeändert werden.	16	28

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
24. November	Gesetz, wirksam für das Königreich Dalmatien, betreffend die Bestimmungen über die Supplierungen und über die Remunerierung von Mehrleistungen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen.	17	30
—	Instruction für den Unterricht in Geometrie und geometrischem Zeichnen an der Unterrealschule, sowie in den Elementen der darstellenden Geometrie an der Oberrealschule	—	32
24. November	Gesetz, wirksam für das Königreich Dalmatien, mit welchem der §. 42 des Landesgesetzes vom 29. December 1871 betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert wird	25	83
4. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landeschefs, betreffend die Einkommensteuerfreiheit der Functionszulagen des Leitungs- und Lehrpersonales an Staats-Unterrichtsanstalten	19	72
5. December	Gesetz, wirksam für das Königreich Dalmatien, mit welchem die Personal- und Dienstes-Verhältnisse der zur Militärdienstleistung verpflichteten Lehrer öffentlicher Volksschulen im Falle einer Mobilisierung geregelt werden	26	84
8. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an den Statthalter für Niederösterreich, womit im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse das Rechts- und Pflichtenverhältnis der klinischen Professoren und Assistenten der Geburtshilfe zur niederösterreichischen Landes-Gebäranstalt geregelt wird	4	7
22. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Landeschefs, betreffend die Schadloshaltung der kirchlichen Beneficiaten aus dem Religionsfonde rücksichtlich der die normalmäßige Congrua schmälernden landesfürstlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben	6	14
22. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, an alle Landeschefs und den evangelischen Oberkirchenrath, womit der Ministerial-Erlass vom 28. November 1878, betreffs der von ungarischen Staatsangehörigen, welche sich in der diesseitigen Reichshälfte verehelichen wollen, beizubringenden Nachweise erläutert wird.	20	73
28. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die akademischen Senate sämmtlicher Universitäten, betreffend die Bestimmung des Prorectors oder Prodecans in den Fällen, wo der Rector oder Decan des letztverflossenen Studienjahres an der Übernahme oder Fortführung dieser Function dauernd gehindert ist.	7	15
28. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an den k. k. Landesschulrath für Böhmen, betreffend den Privatunterricht schulpflichtiger Kinder	8	15

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
28. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend eine Abänderung des §. 3 der Vorschrift über das Ausleihen von Büchern aus Universitätsbibliotheken vom 20. December 1849	9	16
1881, 6. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die akademischen Senate sämmtlicher Universitäten, betreffend die Verleihung des Universitätstitels	10	16
12. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Mittheilung der bei den Maturitätsprüfungen an Mittelschulen und bei den Lehrbefähigungsprüfungen für Volks- und Bürgerschulen vollzogenen Reprobationen, der allgemeinen Schülerausschließungen, sowie die Ausstellung der Duplicate von Maturitäts-Zeugnissen	13	22
16. Jänner	Gesetz, wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den Verlassenschaften	28	101
19. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Rectorate der k. k. technischen Hochschulen, betreffend die Zulassung von bei der Staatsprüfung reprobierten Technikern zur Ablegung von Einzelnprüfungen	14	23
29. Jänner	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Prüfung der Candidaten für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen	18	69
8. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die ersten Vorstände sämmtlicher theoretischer Staatsprüfungscommissionen, betreffend die Besteuerung des Einkommens aus Staatsprüfungstaxen . .	21	74
11. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesschulbehörden, in Betreff der Gebürenbehandlung der Zeugnisse über den unteren Realschulunterricht	22	75
20. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Ausschließung eines Schülers der Mittelschule in Folge ungenügenden Fortganges	23	79
29. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern an die akademischen Senate der Universitäten und die Rectorate der technischen Hochschulen, betreffend die Einflussnahme der akademischen Behörden bei der Gründung von Studenten-Vereinen	24	80
11. März	Vorschrift für die Abhaltung von Abgangs-Prüfungen an den höheren Staats-Gewerbeschulen	27	86
31. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landeschefs, betreffend die Entrichtung der Dienstta xe und Einkommensteuer von den Functionszulagen der Directoren der Staats-Mittelsc hulen, dann der Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten	20	107

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
24. November	Gesetz, wirksam für das Königreich Dalmatien, betreffend die Bestimmungen über die Supplierungen und über die Remunerierung von Mehrleistungen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen.	17	30
—	Instruction für den Unterricht in Geometrie und geometrischem Zeichnen an der Unterrealschule, sowie in den Elementen der darstellenden Geometrie an der Oberrealschule	—	32
24. November	Gesetz, wirksam für das Königreich Dalmatien, mit welchem der §. 42 des Landesgesetzes vom 29. December 1871 betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert wird	25	83
4. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landeschefs, betreffend die Einkommensteuerfreiheit der Functionszulagen des Leitungs- und Lehrpersonales an Staats-Unterrichtsanstalten	19	72
5. December	Gesetz, wirksam für das Königreich Dalmatien, mit welchem die Personal- und Dienstes-Verhältnisse der zur Militärdienstleistung verpflichteten Lehrer öffentlicher Volksschulen im Falle einer Mobilisierung geregelt werden	26	84
8. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an den Statthalter für Niederösterreich, womit im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse das Rechts- und Pflichtenverhältnis der klinischen Professoren und Assistenten der Geburtshilfe zur niederösterreichischen Landes-Gebäranstalt geregelt wird	4	7
22. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Landeschefs, betreffend die Schadloshaltung der kirchlichen Beneficiaten aus dem Religionsfonde rücksichtlich der die normalmäßige Congrua schmälernden landesfürstlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben	6	14
22. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, an alle Landeschefs und den evangelischen Oberkirchenrath, womit der Ministerial-Erlass vom 28. November 1878, betreffs der von ungarischen Staatsangehörigen, welche sich in der diesseitigen Reichshälfte verehelichen wollen, beizubringenden Nachweise erläutert wird.	20	73
28. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die akademischen Senate sämmtlicher Universitäten, betreffend die Bestimmung des Prorectors oder Prodecans in den Fällen, wo der Rector oder Decan des letztverflossenen Studienjahres an der Übernahme oder Fortführung dieser Function dauernd gehindert ist.	7	15
28. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an den k. k. Landesschulrath für Böhmen, betreffend den Privatunterricht schulpflichtiger Kinder	8	15

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
28. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend eine Abänderung des §. 3 der Vorschrift über das Ausleihen von Büchern aus Universitätsbibliotheken vom 20. December 1849	9	16
1881, 6. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die akademischen Senate sämmtlicher Universitäten, betreffend die Verleihung des Universitätstitels	10	16
12. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Mittheilung der bei den Maturitätsprüfungen an Mittelschulen und bei den Lehrbefähigungsprüfungen für Volks- und Bürgerschulen vollzogenen Reprobationen, der allgemeinen Schülerausschließungen, sowie die Ausstellung der Duplicate von Maturitäts-Zeugnissen	13	22
16. Jänner	Gesetz, wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den Verlassenschaften	28	101
19. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Rectorate der k. k. technischen Hochschulen, betreffend die Zulassung von bei der Staatsprüfung reprobierten Technikern zur Ablegung von Einzelnprüfungen	14	23
29. Jänner	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Prüfung der Candidaten für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen	18	69
8. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die ersten Vorstände sämmtlicher theoretischer Staatsprüfungscommissionen, betreffend die Besteuerung des Einkommens aus Staatsprüfungstaxen . .	21	74
11. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesschulbehörden, in Betreff der Gebürenbehandlung der Zeugnisse über den unteren Realschulunterricht	22	75
20. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Ausschließung eines Schülers der Mittelschule in Folge ungenügenden Fortganges	23	79
29. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern an die akademischen Senate der Universitäten und die Rectorate der technischen Hochschulen, betreffend die Einflussnahme der akademischen Behörden bei der Gründung von Studenten-Vereinen	24	80
11. März	Vorschrift für die Abhaltung von Abgangs-Prüfungen an den höheren Staats-Gewerbeschulen	27	86
31. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landeschefs, betreffend die Entrichtung der Dienstta xe und Einkommensteuer von den Functionszulagen der Directoren der Staats-Mittelschulen, dann der Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten	20	107

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
13. April	Gesetz, betreffend die Zuerkennung von Quinquennalzulagen an die Professoren der Staats-Hebammenschulen und die Gewährung von charaktermäßigen Pensionen an die Witwen derselben	30	111
27. Mai	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Veröffentlichung eines neuen Verzeichnisses der zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel und betreffend den Gebrauch von Schreibheften in diesen Lehranstalten	31	115
3. Juni	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht womit weitere Bestimmungen in Betreff der Heranbildung von Kindergärtnerinnen und der Leitung der Kindergärten erlassen werden	32	157
20. Juni	Gesetz, durch welches der §. 5 des Gesetzes vom 9. April 1870, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, abgeändert wird	34	165
21. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend eine dem Normal-Lehrplane für Realschulen entsprechende Abänderung des §. 14 der Maturitätsprüfungs-Vorschrift für Realschulen	33	161
20. Juli	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an den Vorstand der Prüfungscommission für Studierende der griech.-orientalischen Theologie in Czernowitz, betreffend die Ausfertigung der Zeugnisse für die bei einer dieser Prüfungen mit Stimmeneinhelligkeit approbierten Candidaten	35	179
21. August	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die Religionsfondsbeiträge für das Decennium 1881—1890	37	221
25. August	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Rectorate sämmtlicher Universitäten und die Decanate der theologischen Facultäten in Olmütz und Salzburg, betreffend die Verwendung eines neuen Formulars zur statistischen Nachweisung der strengen Prüfungen an den Universitäten, dann den außer dem Verbande mit einer Universität stehenden theologischen Facultäten	36	205
7. October	Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden in Betreff der zweiten Auflage der Instructionen für den Unterricht an den Realschulen	38	235
26. October	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Einreihung des 2. November unter die Ferialtage der Mittelschulen.	39	257

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
26. October	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden, betreffend die Bemessung der Remunerationen für Mehrleistungen beim Unterrichte an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	41	268
27. October	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Zuerkennung der Lehrbefähigung für französische, italienische und englische Sprache an Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten und Privatanstalten im Gebiete der Volksschulen	42	269
27. October	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Statthaltereien für Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen, Galizien und die Landesregierung der Bukowina, betreffend die Besteuerung des Einkommens der Universitätsprofessoren aus Remunerationen für die Leitung von Seminarien und Abhaltung von Specialcollegien	43	269
31. October	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Voraussetzungen der den Prüfungscandidaten der griechisch-orientalischen Theologie an der Universität Czernowitz zustehenden Befreiung von der Entrichtung der Prüfungstaxe . .	40	268
8. November	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, womit die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 11. September 1870, betreffend die Altersdispensen für den Eintritt in die nautischen Schulen abgeändert wird	45	275
9. November	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht betreffend die Unterrichtsvorkehrungen für Zöglinge, welche mit dem Maturitätszeugnisse einer Mittelschule in eine Lehrerbildungsanstalt eintreten	44	274
13. November	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Abkürzung der im §. 56 der allgemeinen Studienordnung vom 1. October 1850 für die Einholung der Frequensbestätigung seitens der Universitäts-Studierenden festgestellten Frist . .	46	275
19. November	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden, betreffend die Berechnung des Probetrienniums an Staats-Lehranstalten	47	282

Alphabetisches Register

zu den

Normalien und Kundmachungen.

A.

Abgangsprüfungen an den höheren Staatsgewerbeschulen — Vorschrift für die Abhaltung von, Nr. 27, S. 86.

Allerseelentag als Ferialtag erklärt. Nr. 39, S. 257.

Altersdispens zum Eintritt in die nautischen Schulen. Nr. 45, S. 275.

Ananian'sche (Dr. Gregor) Schul- und Universitätsstipendien-Stiftung. S. 156.

Armenbücher, Ausweis über den Geldwert der aus den k. k. Schulbücher-Verlägen in den Jahren 1876 bis 1880 abgegebenen — S. 67.

Arway Adolf, Stipendienstiftung. S. 100.

Ausleihen von Büchern aus Universitäts-Bibliotheken, Abänderung des §. 3 der Vorschrift über das — Nr. 9, S. 16.

Ausschliessung eines Schülers der Mittelschule infolge ungenügenden Fortganges. Nr. 23, S. 79.

Ausweis über den Geldwert der aus den Schulbücher-Verlägen in den Jahren 1876 bis 1880 abgegebenen Armenbücher. S. 67.

Aywas Nikolaus, Studenten-Stipendienstiftung. S. 233.

B.

Befreiung von der Prüfungstaxe, der gr. or. Theologen in Czernowitz. Nr. 40, S. 268.

— der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, dann der Angehörigen derselben in Mähren von der Zahlung der Landes- und Grundentlastungszuschläge, sowie der Bezirks- und Gemeindeumlagen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen. Nr. 5, S. 13.

Beneficiaten, kirchliche — Schadloshaltung der — aus dem Religionsfonde rücksichtlich der die normalmäßige Congrua schmälernden landesfürstlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Nr. 6, S. 14.

Beröić Anton, vom Schuldienste entlassen. S. 100.

Bertgen Marie, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Bürgerschule. S. 188.

Besteuerung des Einkommens aus Staatsprüfungstaxen. Nr. 21, S. 74.

— der Remunerationen der Universitäts-Professoren. Nr. 43, S. 269.

Böhmen, Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes. Nr. 11, S. 19.

Böhmisch-Skalitz, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule in, S. 178.

Brixen, Öffentlichkeitsrecht des fürstbischöflichen Privat-Gymnasiums in — S. 272.

Brünn, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule in der Marienanstalt zu — S. 160.

— Verzeichnis der approbierten Realschullehramts-Candidaten. S. 197.

Brunn in Steiermark, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule zu — S. 164.

Bruneck, Aufhebung der Staats-Unterrealschule in — S. 100.

C.

Čáslau, Öffentlichkeitsrecht und Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses bei dem neuerrichteten Communal-Untergymnasium in — S. 26.

Cilli, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule der Schulschwestern in — S. 2.

Concursausschreibung der Künstlerstipendien. S. 177.

Czerkuczakiewicz Paul, Stipendienstiftung. S. 177.

Czernowitz, Befreiung der gr. or. Theologen an der Universität in — von der Prüfungstaxe. Nr. 40, S. 268.

— Verzeichnis der approbierten Gymnasial-Lehramts-Candidaten. S. 285.

D.

Dalmatien, Änderung des Gesetzes vom 21. Nov. 1874, enthaltend eine Modification des §. 32 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen. Nr. 15, S. 27.

Dalmatien, Abänderung der §§. 12, 17 und 18 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen und des Gesetzes vom 21. November 1874 betreffend die Modification der §§. 13, 14 und 19 des vorerwähnten Gesetzes. Nr. 16, S. 28.
— Gesetz betreffend die Bestimmungen über die Supplierungen und die Remunerierung von Mehrleistungen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen. Nr. 17, S. 30.
— Gesetz betreffend die Abänderung des §. 42 des Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen. Nr. 28, S. 83.
— Gesetz betreffend die Regelung der Personal- und Dienstes-Verhältnisse der zur Militär-Dienstleistung verpflichteten Lehrer öffentlicher Volksschulen im Falle einer Mobilisierung. Nr. 26, S. 84.
Diensttaxe und Einkommensteuer — Entrichtung der — von den Funktionszulagen der Directoren der Staats-Mittelschulen, dann der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Nr. 29, S. 107.
Duplikate von Maturitätszeugnissen — Mittheilung von Ausstellung der — Nr. 13, S. 22.

E.

Eger, Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache. S. 156.
Eheschliessung ungarischer Staatsangehöriger, welche sich in der diesseitigen Reichshälfte verehelichen wollen — Beizubringende Nachweise bei — Nr. 20, S. 73.
Einkommensteuerfreiheit der Functionszulagen des Leitungs- und Lehrpersonales an Staats-Unterrichtsanstalten. Nr. 19, S. 72.
Einzelprüfungen — Zulassung von bei der Staatsprüfung reprobierten Technikern zur Ablegung von — Nr. 14, S. 23.
Elektriker-Congress in Paris. S. 78.
Englische Sprache — Zuerkennung der Lehrbefähigung für — Nr. 42, S. 269.
Ennemoser Maria, Schulstiftung. S. 186.
Entlassung vom Schuldienste:
Berčić Anton, S. 100. — Bondi Georg, S. 110. — Forster Franz, S. 188. — Galle Josef, S. 18. — Hammerle Alois, S. 256. — Heynrich Ernestine, S. 160. — Hieß Anton, S. 160. — Holubowicz Nikolaus, S. 220. — Jurkiewicz Nikolaus, S. 204. — Kaliniec Andreas, S. 256. — Kopciński Johann, S. 160. — Laszczcyński Wenzel S. 160. — Leitgeb Martin, S. 12. — Nowomiejski Emil, S. 280. — Pagl Johann, S. 256. — Pagl Johanna, S. 266. — Simlik Peter, S. 220. — Urban Johann, S. 106. (Seine Entlassung behoben, S. 182.) — Wawra Ladislaus, S. 280. — Winiarski Marian Viktor, S. 256. — Winkler Ignaz, S. 286.
— — behoben bezüglich: Melzer Karl, S. 78. — Steinbauer Mansuet, S. 82. — Urban Johann, S. 182.

F.

Feil Moriz, Lehramtscandidat, approbiert für darstellende Geometrie und für Mathematik. S. 234.
Fenk Felix und Pauline, Stipendien-Stiftung. S. 186.
Ferialtag, der 2. November an Mittelschulen als Ferialtag erklärt. Nr. 39, S. 257.
Finanzgesetz für das Jahr 1881, betreffend den Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht. S. 169.
Formularien, neue, zur statistischen Nachweisung der Rigorosen. Nr. 36, S. 205.
Forster Franz, Entlassung vom Schuldienste. S. 188.
Französische Sprache, Zuerkennung der Lehrbefähigung für — Nr. 42, S. 269.
Frei Klara, Stipendienstiftung. S. 177.
Freihandzeichnen, Prüfungsvorschrift für das Lehramt des — an Mittelschulen. Nr. 18, S. 69.
Frequenzbestätigung, Abkürzung des Termins zur Einholung der — an Universitäten. Nr. 46, S. 275.
Friedland in Mähren — Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern vom heil. Carolus Borromäus zu — S. 160.
Functionszulagen, Steuerfreiheit der — des Leitungs- und Lehrpersonals an Staats-Unterrichtsanstalten. Nr. 19, S. 72.

G.

Galizien und **Krakau,** Gesetz, betreffend die Orts- und Bezirksaufsichtsbehörden für Volksschulen. Nr. 12, S. 20.
Galle Josef, Entlassung aus dem Schuldienste. S. 18.
Garber Alois, Schulstiftung. S. 109.
Gebär-Anstalt für Nieder-Österreich — Regelung des Rechts- und Pflichtenverhältnisses der

Professoren und Assistenten der Geburtshilfe zur — Nr. 4, S. 7.

Gebührenbehandlung der Zeugnisse über den unteren Realschulunterricht. Nr. 22, S. 75.

Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Abänderung des §. 15 des Gesetzes, betreffend die — Nr. 34, S. 165.

Geographischer Congress in Venedig. S. 114.

Geographisches Werk — Preisausschreibung des Königs der Belgier für ein — S. 284.

Geometrie und geometrisches Zeichnen an der Unterrealschule — Instruction für den Unterricht in — sowie in den Elementen der darstellenden Geometrie an der Oberrealschule. S. 32.

Gesetz vom 9. April 1870, Abänderung des §. 15 des — betreffend die Gehalte der Professoren an den Staats-Mittelschulen. Nr. 34, S. 165.

— betreffend die Zuerkennung von Quinquennal-Zulagen an die Professoren der Staats-Hebammenschulen und die Gewährung von charaktermäßigen Pensionen an deren Witwen. Nr. 30, S. 111.

— über die Religionsfonds-Beiträge — Durchführungs-Verordnung zum, Nr. 37, S. 221.

— für Böhmen, betreffend Abänderungen des Schulaufsichtsgesetzes. Nr. 11, S. 19.

— für Dalmatien, Abänderung des Gesetzes vom 21. November 1874, enthaltend eine Modification des §. 32 des Volksschulgesetzes für Dalmatien. Nr. 15, S. 27.

— Abänderung der §§. 12, 17 u. 18 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen und des Gesetzes vom 21. November 1874, betr. die Modification der §§. 13, 14 u. 19 des vorerwähnten Gesetzes. Nr. 16, S. 28.

— — betreffend die Bestimmungen über die Supplierungen und die Remunerierung von Mehrleistungen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen. Nr. 17, S. 30.

— — betreffend die Abänderung des §. 42 des Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen. Nr. 25, S. 83.

— — betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der zur Militärdienstleistung verpflichteten Lehrer öffentlicher Volksschulen im Falle einer Mobilisierung. Nr. 26, S. 84.

— für Galizien, Lodomerien u. Krakau, betreffend die Orts- u. Bezirksaufsichtsbehörden für Volksschulen. Nr. 12, S. 20.

Gesetz für Krain, Beitragleistung der aus einem andern Lande übertretenden Volksschullehrer zur Pensionskasse. Nr. 3, S. 6.

— für Mähren, betreffend die Befreiung der Lehrer an den öffentlichen Volks- u. Bürgerschulen, dann der Angehörigen derselben von der Zahlung der Landes- u. Grundentlastungs-Zuschläge, sowie der Bezirks- und Gemeinde-Umlagen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen. Nr. 5, S. 13.

— für Ober- und Niederschlesien, betr. die Regelung der Personal- u. Dienstverhältnisse des der bewaffneten Macht angehörigen Lehrstandes an der öffentl. Volksschule. Nr. 1, S. 2.

— für Salzburg, Abänderung des §. 37 des Lehrergesetzes. Nr. 2, S. 5.

Gewerbeschulen, S. Staats-Gewerbeschulen.

Gewerbliches Bildungswesen — Verwaltung sämmtlicher Credite für — im Unterrichts-Ministerium. S. 186.

Gmunden, Öffentlichkeitsrecht d. Privat-Mädchen-Volksschule der Barmherzigen Schwestern in — S. 256.

Goldstipendien, sieh Kaiser-Franz-Josef-Goldstipendien. S. 113.

Görz und **Gradisca.** Aufhebung des Normal-Schulfonds-Beitrages und Einführung eines Schulbeitrages aus den Verlassenschaften. Nr. 28, S. 101.

Graz, Erhöhung des Lehrerstatus am I. Staatsgymnasium in — S. 254.

— Verzeichnis der approbierten Realschul-Lehramts-Candidaten. S. 187.

— — der approbierten Gymnasial-Lehramts-Candidaten. S. 203.

— — der für das Lehramt der Stenographie approbierten Candidaten. S. 278.

Griechisch-orient. Theologie in Czernowitz, Ausfertigung der Zeugnisse für die bei den Prüfungen mit Stimmeneinhelligkeit approbierten Candidaten der — S. 179.

H.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 2. Auflage. S. 100.

Hammerle Alois, vom Schuldienste entlassen. S. 256.

Heynrich Ernestine, aus dem Schuldienste entlassen. S. 160.

Hieß Anton, aus dem Schuldienste entlassen. S. 160.

Holubowicz Nikolaus, vom Schuldienste entlassen. S. 220.

Holzer Johann, Schulstiftung für den Lehrerdienst in Völlan bei Meran. S. 106.

I.

Innsbruck, Verzeichnis der approbierten Gymnasiallehramts-Candidaten. S. 217.

— Verzeichnis der für das Lehramt der Stenographie approbierten Candidaten. S. 279.

Instruction für den Unterricht in Geometrie und geometrischem Zeichnen an der Unterrealschule, sowie in den Elementen der darstellenden Geometrie an der Oberrealschule. S. 32.

Instructionen für den Unterricht an Realschulen. Nr. 38, S. 235.

Italienische Sprache, Zuerkennung der Lehrbefähigung für — Nr. 42, S. 269.

J.

Jägerndorf in Schlesien, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Bürgerschule in, S. 178.

Jurkiewicz Nikolaus, vom Schuldienste entlassen. S. 204.

K.

Kaiser Franz Joseph-Goldstipendien. S. 113.

Kalinieo Andreas, Entlassung vom Schuldienste. S. 256.

Karolinenthal bei Prag, Vervollständigung der deutschen Staats-Unterrealschule durch Errichtung von Oberrealschulclassen. S. 106.

Kenyon E. L., Reisestipendienstiftung. S. 271.

Kolin, Öffentlichkeitsrecht für die neueröffnete 5. Classe bei dem Communal-Realgymnasium in — S. 26.

— — Ausdehnung des Öffentlichkeitsrechtes auf die weiteren Classen. S. 182.

Königsberg Ignaz, Stipendienstiftung. S. 186.

Kopciński Johann, aus dem Schuldienste entlassen. S. 160.

Kindergärtnerinnen und **Leitung** der Kindergärten — Bestimmung in Betreff der Leitung von — Nr. 32, S. 157.

Krain, Beitragleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Volksschullehrer zur Pensionskasse. Nr. 3, S. 6.

Kruszewskie Heinrich und Elisabeth, Stipendienstiftung. S. 106.

Künstlerstipendien, Concurs-Ausschreibung der — S. 177.

Kuttenberg, Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. S. 156.

L.

Laas in Krain, Stipendienstiftung der Stadtgemeinde. S. 177.

Laibach, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule der Töchter der christlichen Liebe im Mädchen-Waisenhause in, S. 220.

Lanegg, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule in, S. 234.

Laszczyński Wenzel, aus dem Schuldienste entlassen. S. 160.

Lehrbefähigung, Zuerkennung der — für französische, italienische und englische Sprache. Nr. 42, S. 269.

Lehrerbildungsanstalten, Unterrichtsvorkehrungen an — für mit Maturitäts-Zeugnissen versehene Zöglinge. Nr. 44, S. 274.

Lehrer- u. Lehrerinnenbildungsanstalten, Bemessung der Remunerationen für Mehrleistungen an — Nr. 41, S. 268.

Leitgeb Martin, vom Schuldienste entlassen. S. 12.

Leitomischl, Communal-Realschule in — Übernahme in die Staatsverwaltung. S. 254.

Lemberg, Verzeichnis der approbierten Gymnasiallehramts-Candidaten. S. 188.

— Verzeichnis der approbierten Realschullehramts-Candidaten. S. 264.

Linder Franz, Stipendienstiftung. S. 17.

Löwner Heinrich, Lehramts-Candidat, approbiert aus classischer Philologie für das Untergymnasium. S. 82.

M.

Mähren, Gesetz betreffend die Befreiung der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, dann der Angehörigen derselben von der Zahlung der Landes- und Grundentlastungszuschläge, sowie der Bezirks- und Gemeindeumlagen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen. Nr. 5, S. 13.

Mährisch-Ostrau, Eröffnung der V. Classe an der Landes-Unterrealschule in, S. 164.

Manaigo Mansuet, Stipendienstiftung. S. 164.

Malvja Adele, Stipendienstiftung. S. 164.

Maturitätsprüfungen an Mittelschulen, Mittheilung der bei den — und bei den Lehrbefähigungsprüfungen für Volks- und Bürgerschulen vollzogenen Reprobationen, der allgemeinen Schülerausschließungen, sowie der Ausstellung der Duplicate von Maturitätszeugnissen. Nr. 13, S. 22.

Raudnitz, Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Realgymnasium in — S. 26.

Realschulen, Instruction für den Unterricht an — Nr. 38, S. 235.

Realschul-Maturitätsprüfungsvorschrift, Abänderung des §. 14 der — Nr. 33, S. 161.

Religionsfondsbeiträge, Verordnung, betreffend die Durchführung des Gesetzes über die — für das Decennium 1881—1890. Nr. 37. S. 221.

Remunerationen für Mehrleistungen, Bemessung der — Nr. 41, S. 268.

— Besteuerung der — der Universitätsprofessoren. Nr. 43, S. 269.

Reprobation bei den Maturitätsprüfungen an Mittelschulen und bei den Lehrbefähigungsprüfungen für Volks- und Bürgerschulen — Mittheilung der — Nr. 13, S. 22.

Reserve-Cagisten, Enthebung der — von den periodischen Waffenübungen. S. 272.

Rigorosen, Neue Formularien für die statistischen Nachweisungen der — Nr. 36, S. 205.

Ringelschwendtner Jakob, vom Schuldienste entlassen. S. 220.

Rokitzan, Öffentlichkeitsrecht der israelitischen deutschen Privat-Volksschule. S. 178.

Rottenburg Heinrich Otto, Freiherr von — Studenten-Stipendienstiftung. S. 77.

S.

Stöckl Edmund, Entlassung vom Schuldienste behoben. S. 233.

Salzburg, Abänderung des §. 37 des Lehrergesetzes. Nr. 2. S. 5.

— Öffentlichkeitsrecht für das fürsterzbischöfliche Privat-Gymnasium in — S. 191.

— Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule der barmherzigen Schwestern im Waisenhause in — S. 182.

Schadloshaltung der kirchlichen Beneficiaten aus dem Religionsfonde, rücksichtlich der die normalmäßige Congrua schmälernden landesfürstlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Nr. 6. S. 14.

Schlan, Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Untergymnasium in, S. 160.

Schlesien, Gesetz, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse des der bewaffneten Macht angehörigen Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen. Nr. 1, S. 2.

Schulaufsichtsgesetz für Böhmen, Abänderung des — Nr. 11, S. 19.

Schulbücherverläge, Ausweis über den Geldwert der aus den — in den Jahren 1876—1878 abgegebenen Armenbücher. S. 67.

— Übersicht der von den — in den Jahren 1876—1880 aus dem Reinertrage abgegebenen Gebarungs-Überschüsse. S. 68.

Schülerausschließung aus einer Mittelschule in Folge ungenügenden Fortgangs Nr. 23, S. 79.

Schülerausschließungen aus allen über das Gebiet der Volksschule hinausreichenden Lehranstalten — Mittheilung der — Nr. 13, S. 22.

Schulstiftung der Maria Ennemoser. S. 186.

— des Alois Garber, S. 109.

— des Priesters Johann Holzer. S. 106.

Schwarzwasser, Öffentlichkeitserklärung der Privat-Mädchen-Volksschule in — S. 266.

Sobeslau, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule in, S. 285.

Staats-Gewerbeschulen, Vorschrift für die Abhaltung von Abgangsprüfungen an den höheren — Nr. 27, S. 86.

Staats-Lehranstalten, Berechnung des Probetrienniums mit Rücksicht auf die Militärdienstleistung. Nr. 47, S. 282.

Staatsprüfung, Zulassung von bei der — reprobierten Technikern zur Ablegung von Einzelnprüfungen. Nr. 14, S. 23.

Staatsprüfungstaxen, Besteuerung des Einkommens aus — Nr. 21, S. 74.

Staatsvoranschlag pro 1881 für das Ministerium für Cultus und Unterricht. S. 169.

Stampfl Johann, Stipendienstiftung für deutsche Schüler und in Ausbildung begriffene, welche Gottscheeer Landeskinder sind. S. 106 und 164.

Statistische Nachweisungen, Neue Formularien für die Rigorosen. Nr. 36, S. 205.

Steinbauer Mansuet, Zuerkennung der Befähigung zur Wiederanstellung für den vom Schuldienste entlassenen ehemals prov. Unterlehrer — S. 82.

Steyr, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule im Waisenhause der barmherzigen Schwestern in — S. 188.

Stipendien für Candidaten des evangelischen Kirchen- und Schuldienstes. S. 18.

Stipendienstiftung Sr. Maj. des Kaisers unter dem Namen „Kaiser Franz Josef-Goldstipendienstiftung". S. 113.

— des Dr. Gregor Ananian. S. 156.

— des Adolf Arway. S. 100.

Stipendienstiftung
— des Nikolaus Aywas. S. 233.
— des Paul Czerlunczakiewicz. S. 177.
— von Felix und Pauline Ferk. S. 186.
— der Clara Frei. S. 177.
— der Eugenie L. Kenyon. S. 271.
— des Ignaz Königsberg. S. 186.
— von Heinrich und Elisabeth Kruszewskie. S. 106.
— der Stadtgemeinde Laas. S. 177.
— des Franz Linder. S. 17.
— des Mansuet Manaigo. S. 164.
— der Adele Małuja. S. 164.
— des Franz Neuhold. S. 254.
— des Dr. Alois u. Johanna Pokorny. S. 277.
— des Heinrich Otto Freiherrn v. Rottenburg. S. 77.
— des Joh. Stampfl. S. 106 und 164.
— des Canonicus Jos. Sulzenbacher. S. 109.
— des Muzio Ritter von Tomasini. S. 66.
— des Christian Tscholl. S. 209.
— für Handwerker der Eheleute Mathias und Ursula Walser. S. 109.
— des P. Anton Yeralla. S. 156.
— der Stadt Złoczów. S. 254.
Storck J., Kunstgewerbliche Vorlageblätter, XIV. Lieferung. S. 272.
Studentenvereine, Einflussnahme der akademischen Behörden bei der Gründung von — Nr. 24, S. 80.
Supplierungen und Remunerierung von Mehrleistungen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen in Dalmatien. Nr. 17, S. 30.
Sulzenbacher Josef, Stipendienstiftung. S. 109.
Supplenten — Dienstzeit-Berechnung der — Nr. 34, S. 165.

T.

Techniker, Zulassung von bei der Staatsprüfung reprobierten — zur Ablegung von Einzelprüfungen. Nr. 14, S. 23.
Teplitz, Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Realgymnasium in — S. 182.
— — der evangel. Privatvolksschule in — S. 100.
Teschen, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Bürgerschule in — S. 266.
Tomasini, Muzio Ritter v., Stipendienstiftung. S. 66.
Troppau, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Volksschule an der Marienanstalt in — S. 100.
Tscholl Christian, Stipendienstiftung. S. 209.
Türk Josef, Stipendienstiftung. S. 156.

U.

Übersicht der von den k. k. Schulbücherverlägen in den Jahren 1876 bis 1880 aus dem Reinertrage abgegebenen Gebarungsüberschüsse. S. 68.
Ungarische Staatsangehörige, Erläuterung der Vorschriften betreffs der von — welche sich in der diesseitigen Reichshälfte verehelichen wollen, beizubringenden Nachweise. Nr. 20, S. 73.
Universitäten, Abkürzung des Termines zur Einholung der Frequenzbestätigung. Nr. 45, S. 275.
— Bestimmung des Prorectors oder Prodecans in den Fällen, wo der Rector oder Decan des letztverflossenen Studienjahres an der Übernahme oder Fortführung dieser Function dauernd gehindert ist. Nr. 7, S. 15.
Universitäts-Bibliotheken, Abänderung des §. 3 der Vorschrift über das Ausleihen von Büchern aus — Nr. 9, S. 16.
— **-Professoren,** Besteuerung der Remunerationen der — Nr. 43, S. 269.
— **-Titel,** Verleihung des — Nr. 10, S. 16.
Unterrichtsvorkehrungen für mit Maturitäts-Zeugnissen versehene Zöglinge einer Lehrerbildungs-Anstalt. Nr. 44, S. 274.
Urban Anton vom Schuldienste entlassen. S. 106.
— die Entlassung behoben. S. 182.

V.

Verzeichnis der approbierten Gymnasiallehramtscandidaten
in Wien, S. 210.
in Prag (deutsch), S. 215.
in „ (böhmisch), S. 198.
in Graz, S. 203.
in Innsbruck, S. 217.
in Lemberg, S. 188.
in Czernowitz, S. 285.
— der approbierten Realschullehramtscandidaten
in Wien, S. 192.
in Prag, S. 261.
in Brünn, S. 197.
in Graz, S. 187.
in Lemberg, S. 264.
— der für das Lehramt der Stenographie approbierten Candidaten
in Graz, S. 278.
in Innsbruck, S. 279.
in Prag, S. 279.

Verzeichnis
— der für das Lehramt der Stenographie in Wien approbierten Candidaten. S. 278.
— der für das Lehramt der Musik approbierten Lehramts-Candidaten in Wien. S. 264.
— der für das Turnen approbierten Lehramtscandidaten
in Wien, S. 255.
in Prag, S. 110.
— der zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel und betreffend den Gebrauch von Schreibheften in diesen Lehranstalten. S. 115.
Venedig, Geographischer Congress. S. 114.
Vereine von Studenten, Einflussnahme der akademischen Behörden bei Gründung von — S. 80.
Völlan bei Meran, Schulstiftung des Priesters J. Holzer für den Lehrerdienst in — S. 106.
Vorschrift für die Abhaltung von Abgangsprüfungen an den höheren Staats-Gewerbeschulen, Nr. 27, S. 86.

W.

Waffenübung, der in der Reserve angestellten Gagisten, Enthebung von der, S. 272.
Walser Mathias und Ursula,' Handwerks-Stipendienstiftung. S. 109.
Wawra Ladislaus, vom Schuldienste entlassen. S. 280.
Weißwasser in Schlesien, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule der armen Schulschwestern in — S. 178.
Wien, Öffentlichkeitsrecht der Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern in der Gumpendorferstraße. S. 12.
— Verzeichnis der approbierten Gymnasiallehramts-Candidaten. S. 210.
— Verzeichnis der approbierten Realschullehramts-Candidaten. S. 192.
— Verzeichnis der für das Lehramt der Stenographie approbierten Candidaten. S. 278.
— Verzeichnis der für das Lehramt des Turnens approbierten Lehramts-Candidaten S. 255.
Winiarski Marian Victor, Entlassung vom Schuldienste. S. 256.

Y.

Yeralla Anton P., Stipendienstiftung. S. 156.

Z.

Zeugnisse, Gebürenbehandlung der — über den unteren Realschulunterricht. Nr. 22, S. 75.
— Ausfertigung der— für die mit Stimmeneinhelligkeit approbierten Candidaten der gr.-or. Theologie in Czernowitz. Nr. 35. S. 179.
Zloczów, Studenten-Stipendienstiftung. S. 254.
— Vervollständigung des Staatsgymnasiums. S. 284.

Verzeichnis

der in den Programmen der österreichischen Gymnasien und Realschulen für das Schuljahr $18^{80}/_{81}$ veröffentlichten Abhandlungen.

I. Gymnasien.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Akademisches Staatsgymnasium im I. Bezirke.

Walz, Dr. Michael: Gârel von dem blüenden tal, von dem Pleier, 54 S.

b) K. k. Franz Josef-Gymnasium im I. Bezirke (Hegelgasse 3).

Rieger, Dr. Karl: Die Immunitätsprivilegien der Kaiser aus dem sächsischen Hause für italienische Bisthümer. (Eine kritische Vorstudie.) 54 S.

c) K. k. Gymnasium zu den Schotten im I. Bezirke.

1. Fellner Stefan: Albertus Magnus als Botaniker. 90 S.
2. Wolfsgruber, Dr. Cölestin: Nachruf an Abt Othmar Helferstorfer. 6 S.

d) Gymnasium der k. k. theresianischen Akademie.

1. Bernd, Dr. Friedrich: Die Logik nach Aristoteles und Kant. 50 S.
2. Rumpf, Dr. Jakob: Professor Karl B. Heller, Nekrolog. 12 S.

e) Staatsgymnasium im II. Bezirke (Taborstraße 24).

Bass Josef: Dionysios I. von Syrakus. 43 S.

f) Communal-Real- und Obergymnasium im II. Bezirke (Leopoldstadt).

Möller Ignaz: Von den convexen Rhomboëdern. 52 S.

g) Staatsgymnasium im III. Bezirke (Landstraße).

Rylski Alfons, Ritter von: Tafeln zur numerischen Berechnung der Schwingungsdauer eines Pendels bei verschiedenen Amplituden. 34 S.

h) Communal-Real- und Obergymnasium im VI. Bezirke (Mariahilf).

Steiner Josef: Über Ziel, Auswahl und Einrichtung der Horaz-Lectüre. 22 S.

i) Staatsgymnasium im VIII. Bezirke (Josefstadt).

Jurenka Hugo: Beiträge zur Kritik der Ovidischen Heroiden. 30 S.

k) Staatsgymnasium im IX. Bezirke (Alsergrund).

Ener, Dr. Karl: Über eine Maschine zur Auflösung höherer Gleichungen. 8 S.

Baden.

Landes-Realgymnasium.

Müller Friedrich: Zur Erinnerung an den Abt Othmar Helferstorfer. 25 S.

Horn.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Fritz August: Zur Frage der Verwertung der Etymologie in der Schule. 70 S.

Krems.

Staatsgymnasium.

Neuda Hermann: Über die politischen Beziehungen zwischen Rom und Ägypten bis zur Thronbesteigung der Königin Kleopatra. 20 S.

Melk.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

1. P. Strobl Gabriel: Flora von Admont. 74 S. (Schluss folgt.)
2. Hoffer, Dr. Berthold: Nekrolog des Professors P. Odilo Hochfellner. 3 S.

St. Pölten.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Süß, Dr. Franz: Zweck und Methode des altsprachlichen Unterrichtes am Gymnasium. 42 S.

Seitenstetten.

K. k. Gymnasium (der Benedictiner).

Friess, Dr. Gottfried: Dietrich der Marschall von Pilichdorf. 42 S.

Stockerau.

Landes-Realgymnasium.

1. Urwalek, Dr. Johann: Zur Erklärung des Isis-Cultus in Österreich. 11 S.
2. Haas Eduard: Die Sehkraft der Schuljugend. 6 S.

Waidhofen an der Thaja.

Landes-Realgymnasium.

Riedel Karl: Der gegenwärtige Stand der Sapphofrage. 34 S.

Wiener-Neustadt.

Staatsgymnasium.

Šuklje Franz: Zur Geschichte der Septemberereignisse des Jahres 1792. (Fortsetzung.) 28 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staatsgymnasium.

Barta Ferdinand: Sprachliche Studien zu den Satiren des Horaz. II. Theil. 31 S.

Freistadt.

Staatsgymnasium.

Maade, Dr. Ignaz: Freistadts Handelgeschichte und Handelsleben (I. Abtheilung.) 69 S.

Kremsmünster.

K. k. Obergymnasium (der Benedictiner).

Ziegler Adalbert: Die Regierung des Kaisers Claudius I. mit Kritik der Quellen und Hilfsmittel. III. Theil. 47 S.

Ried.

Staatsgymnasium.

Zahlfleisch Johann: Anmerkungen zur Seelenlehre des Aristoteles mit besonderer Berücksichtigung des Trendelenburg'schen Commentars hiezu. 36 S.

Salzburg.

Salzburg.

a) Staatsgymnasium.

Knabl Eduard: Die geometrischen Constructionen der Aufgaben ersten und zweiten Grades. 35 S. und 2 Tafeln.

b) Fürsterzbischöfliches Privatgymnasium „Collegium Borromaeum."

Egerer P. Goslar: Die homerische Gastfreundschaft. 27 S.

Steiermark.

Graz.

a) Erstes Staatsgymnasium.

Hoffmann Josef: Die Geometrie in ihrer Abhängigkeit von den Maßverhältnissen des Raumes. 17 S.

b) Zweites Staatsgymnasium.

Khull, Dr. Ferdinand: Die Stadtgesetze von Eger aus den Jahren 1352—1460. 42 S.

Cilli.

Staatsgymnasiun.

Fietz Albert: Gedicht vom heiligen Kreuz von Heinrich von Freiberg. 16 S.

Marburg.

Staatsgymnasium.

Horák Franz: Das Bachergebirge (Monographie I. Theil). 20 S.

Pettau.

Landes-Untergymnasium.

Glowacki Julius: Über die Stellung des Unterrichtes in der Mineralogie an unseren Mittelschulen und insbesondere an den Gymnasien. 8 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staatsgymnasium.

Steiner, Dr. Julius: Verrucaria calciseda. Petractis exanthematica. Ein Beitrag zur Kenntnis des Baues und der Entwicklung der Krustenflechten. 47 S. und 2 Tafeln.

Villach.

Staatsgymnasium.

Hann, Dr. Franz Gustav: Über Amalrich von Bena und David von Dinant. Ein Beitrag zur Geschichte der religiösen Bewegungen in Frankreich zu Beginn des 13. Jahrhundertes. 18 S.

Krain.

Laibach.

Staatsgymnasium.

Zeehe Andreas: Anastasius Grüns „Schutt". 44 S.

Rudolfswert.

Staatsgymnasium.

Donnemiller Nikodemus: Der Römerzug Ruprechts von der Pfalz und dessen Verhältnis zu Österreich, insbesondere zu Herzog Leopold. 51 S.

Küstenland mit Triest.

Triest.

Staatsgymnasium.

Groß Heinrich: Deutschlands Dichterinnen und Schriftstellerinnen. Eine literarhistorische Skizze. II. Theil. 92 S.

Capodistria.

Staatsgymnasium.

Zernitz Anton: I Menemmi di Plauto e le imitazioni che ne fecero il Trissino ed il Firenzuola. 38 S.

Mitterburg.

Staatsgymnasium.

Benedetti Georg: Stato della Commedia italiana nel Cinquecento, coll'aggiunta delle considerazioni dei rapporti della stessa colle Atellane, coi Mimi e colla Commedia classica latina. 44 S.

Görz.

Staatsgymnasium.

Maionica Heinrich: Aquileja zur Römerzeit. 28 S. und eine Tafel.

Tirol.

Innsbruck.

Staatsgymnasium.

1. Hočevar, Dr. Franz: Über das Combinieren zu einer bestimmten Summe. 23 S.
2. — — Zur Lehre von der Theilbarkeit der ganzen Zahlen. 5 S.

Bozen.

Staatsgymnasium.

Kerer Anton: Über die Abhängigkeit des C. Silius Italicus von Livius. 45 S.

Brixen.

a) K. k. Gymnasium der Augustiner Chorherren von Neustift.

Unterweger Albert: Die philosophische Propädeutik in der Hand des Religionslehrers. 30 S.

b) Fürstbischöfliches Privat-Gymnasium am Seminarium Vincentinum (mit dem Öffentlichkeitsrechte).

Braun Josef: Anwendung der Summenformel von Mac-Laurin auf harmonische Reihen. 32 S.

Hall.

K. k. Gymnasium der Franciscaner.

Orgler, P. Flavian: P. Dismas Tuzer Ord. S. Franc. (Ein Lebensbild.) 31 S.

Meran.

K. k. Gymnasium der Benedictiner von Marienberg.

Stampfer, P. Cölestin: Regens Gottfried Purtscher, ein Lebensbild. (Fortsetzung.) 56 S. (Schluss folgt.)

Rovereto.

Staatsgymnasium.

Socin Constantin: Commento critico dei Sepolcri del Foscolo. 46 S. (Fortsetzung folgt.)

Trient.

Staatsgymnasium.

Reich Desiderius: La divina Commedia di Dante e i superbi nel Purgatorio. 31 S.

Vorarlberg.

Feldkirch.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Kiechl Josef: Analytische Entwickelung von Gleichungen über drei in demselben Punkte sich schneidende Transversalen eines Dreieckes. 18 S. und eine Tafel.

Böhmen.

Prag.

a) Akademisches Staatsgymnasium in der Altstadt.

Třesohlavý Josef: O skutečných i domnělých neshodách v prvním zpěvu Vergiliovy Aeneidy. (Die wirklichen und scheinbaren Widersprüche im ersten Gesange der Aeneide von Vergil.) 17 S.

b) Staatsgymnasium in der Altstadt.

Kohm, Dr. Josef: Zeus und sein Verhältnis zu den Moirai nach Sophokles. 76 S.

c) Staatsgymnasium auf der Kleinseite.

Schmidt Johann: Die psychologischen Lehren des Aristoteles in seinen kleinen naturwissenschaftlichen Schriften. 37 S.

d) Staatsgymnasium in der Neustadt.

Braitenberg, Dr. Robert von: Die historischen Anspielungen in den Tragödien von Sophokles. 32 S.

e) Böhmisches Real- und Obergymnasium.

Pošík, Dr. Friedrich: Psychologie Leibnizova. (Leibniz' Psychologie.) 21 S.

f) Communal-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

1. Kalousek, Dr. Josef: O historii kalicha v dobách předhusitských. (Die Geschichte des Kelches in der vorhusitischen Zeit.) 22 S.
2. Pánek Augustin: Několik slov o mathematice v chemii. (Einige Worte über Mathematik in der Chemie.) 7 S.

g) Staats-Untergymnasium in Smichow.

Tumlirz, Dr. Karl: Tropen und Figuren. 37 S.

Böhmisch-Leipa.

K. k. Gymnasium der Augustiner.

Dörfler Franz: Soll die Chemie beim mineralogischen Unterrichte in den Unterclassen möglichst Berücksichtigung finden, und wie kann das geschehen? 20 S.

Braunau.

Öffentliches Stiftsgymnasium der Benedictiner.

Čtvrtečka, Dr. Bruno: Apollonius von Tyana. 59 S.

Brüx.

Communal-Gymnasium.

Löffler Anton: Übersichtliche Darstellung der Entdeckungsgeschichte Australiens. 66 S.

Budweis.

a) Deutsches Staatsgymnasium.

Kubišta, Dr. Josef: Zur Lehre des Magisters Johann Hus. 36 S.

b) Böhmisches Staatsgymnasium.

Hrnčíř Adalbert: Rukopis kralovédvorský a Alexandreís česká. (Die Königinhofer Handschrift und die böhmische Alexandreis.) 14 S.

Chrudim.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Sobek Franz: Něco o methodě při vyučování zeměpisu. (Einiges über die Methode beim geographischen Unterrichte.) 12 S.

Deutschbrod.

Real- und Obergymnasium der Commune und der Prämonstratenser (von Seelau).

1. Zámečník Fr. Josef: La Rochefoucauldovy „Zásady a rozjímání mravná". (La Rochefoucauld's „Maximes et reflections marales".) 24 S.
2. Ledvinka Fulgens: Děje gymnasia Německobrodského III. (Geschichte des Gymnasiums in Deutschbrod.) 30 S.

Eger.

Staatsgymnasium.

1. Löwner Heinrich: Die Herolde in den Homerischen Gesängen. 23 S.
2. Stainhaussen, Dr. Ottomar Ritter von: Die meteorologischen Verhältnisse von Eger im Jahre 1880. 20 S.

Hohenmauth.

Communal-Untergymnasium.

1. Votrubec Vratislav: Dle jakého planu jest kostra hlavy u obratlovců sestavena? (Nach welchem Plane ist das Skelet des Kopfes bei den Wirbelthieren zusammengesetzt.) 11 S. und 1 Tafel.
2. Kovář Josef: Účast rodáků vysokomýtských na literárném poli českém. (Die literarische Thätigkeit der aus Hohenmauth abstammenden böhmischen Schriftsteller.) 16 S.

Jungbunzlau.

Staatsgymnasium.

Germář Rudolf: Z dějin gymnasia mladoboleslavského. (Aus der Geschichte des Jungbunzlauer Gymnasiums.) 19 S.

Kolin.

Communal-Real- und Obergymnasium.

Vlach, Dr. Jarosl.: Sto let školství kolínského. (Hundert Jahre des Koliner Schulwesens.) 11 S.

Komotau.

Communal-Gymnasium.

Mayr, Dr. Ambros: Die Häupter des schwäbischen Dichterbundes. (I. Ludwig Uhland.) 33 S.

Königgrätz.

Staatsgymnasium.

Miltner Jan Bohuslav: Staré malby na domech Prachatických. (Alte Gemälde an den Häusern zu Prachatitz.) 12 S.

Krumau.

Staatsgymnasium.

Allram Raimuud: Die Phanerogamen-Flora von Krumau. 20 S.

Landskron.

Staatsgymnasium.

Christ A. Th.: Über die Art und Tendenz der Juvenalischen Personenkritik. 23 S.

Leitmeritz.

Staatsgymnasium.

Woksch Karl: Der römische Lustgarten. 20 S.

Leitomischl.

Staatsgymnasium.

Šimek Josef: O učebné stránce historických parallel. (Die didaktische Seite der historischen Parallelen.) 13 S.

Mies.

Staatsgymnasium.

Walter, Dr. Josef: M. T. Ciceronis philosophia moralis. Pars altera. Sectio III. — Tullii ipsius, quam maxime poterat, verbis ad viam quandam et rationem revocabat. 29 S.

Neubydžov.

Communal-Realgymnasium.

Cumpfe Karl: Aristophanes jako kritik Euripidův v Žabách. (Aristophanes als Kritiker des Euripides in den „Fröschen".) 17 S.

Neuhaus.

Staatsgymnasium.

Mašek Ignaz: Ukázka textu, grammatiky a glossaria Rukopisu Kralodvorského. (Eine Probe des Textes, der Grammatik und des Glossars der Königinhofer Handschrift.) 14 S.

Pilsen.

a) K. k. Gymnasium (der Prämonstratenser zu Tepl).

Mannl Oswald: Aus dem Manuale des Pilsner Bürgermeisteramtes von 1604—1610. Mit Ergänzungen aus Tanners Chronik von Pilsen. 23 S.

b) Böhm. Communal-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

1. Brtnický Ladislav: Z lyriky řecké. (Aus der griechischen Lyrik.) 6 S.
2. — — Ze Sofokleova Filoktéta. (Aus Philoktetes von Sophokles.) 12 S.
3. Strnad Josef: Regesta listin duchovních města Plzně se týkajících. (Regesten der die Stadt Pilsen betreffenden geistlichen Urkunden.) 6 S.

Pisek.

Staatsgymnasium.

Duda Ladislav: Naši potápníci. S návodem, jak určiti obecnější druhy domácí. (Unsere Schwimmkäfer. Nebst Anleitung zur Bestimmung der gewöhnlicheren einheimischen Arten.) 25 S.

Příbram.

Communal-Real- und Obergymnasium.

Lang Prokop: Jakou měrou držel se skladatel zbytku Jindřichohradeckého latinské Alexandreidy Gualthera Castellionského? (In welchem Maße hielt sich der Verfasser des Neuhauser Restes an die lateinische Alexandreis des Walther von Castellion?) 28 S.

Reichenau.

Staatsgymnasium.

Vobornik Johann: O české satiře. (Die böhmische Satire.) 17 S.

Reichenberg.

Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

Müller Robert: Die geographische Tafel nach den Angaben Herodots mit Berücksichtigung seiner Vorgänger. (Mit einer Karte.) 23 S.

Saaz.

Staatsgymnasium.

Merten Josef: Kurze Theorie der Hamilton'schen Quaternionen. 29 S.

Schlan.

Communal-Untergymnasium.

Lacina Josef: O Vršovcích. (Über das Geschlecht der Wrschowcen.) 14 S.

Tábor.

Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

Branžovský Richard: O francouzské národní literatuře nejnovější doby. (Die französische National-Literatur der neuesten Zeit.) 30 S.

Taus.

Communal-Obergymnasium.

Kovář Johann: O poměrech přirozených. (Über natürliche Zahlenverhältnisse.) 18 S. und 5 Tafeln. (Fortsetzung folgt.)

Wittingau.

Staats-Realgymnasium.

Kasparides Josef: K theorii točných ploch stupně druhého. (Zur Theorie der Umdrehungsflächen zweiter Ordnung.) 16 S. und 1 Tafel.

Mähren.

Brünn.

a) Erstes deutsches Staatsgymnasium.

Sewera Theodor: Theorie der ebenen rationalen Curven dritter Ordnung. 17 S. und 1 Tafel.

b) Slavisches Staatsgymnasium.

Gruss, Dr. Gustav: O charakteristikách. (Über die mathematischen Charakteristiken.) 16 S.

c) Zweites deutsches Staatsgymnasium.

Kummerer Ignaz: Zum Gebrauche des griechischen Imperativ Aorist. 10 S.

Iglau.

Staatsgymnasium.

Wallner Julius: Geschichte des k. k. Gymnasiums zu Iglau. I. Theil. Geschichte der lateinischen Schule während der Zeit des Protestantismus 1562—1623. 87 S.

Kremsier.

Staatsgymnasium.

Kindelmann Thomas: Der philosophische Gehalt des Mythus in Platons Phaedrus, dargelegt mit Rücksicht auf seine Seelenlehre. 33 S.

Mährisch-Weisskirchen.

Staatsgymnasium.

Pochop Johann: Über die poetische Diction des Hesiod. 16 S.

Nikolsburg.

Staatsgymnasium.

Wagner Josef: Zu Platons Ideenlehre. 30 S.

Olmütz.

a) Deutsches Staatsgymnasium.

Klobása Rudolf: Die von Aristoteles in der Poetik für die Tragödie aufgestellten Normen und ihre Anwendung auf die Tragödien des Sophokles. 27 S.

b) Slavisches Staatsgymnasium.

Hawelka Johann: O psaných zprávách historických, na nichž hlavně zakládají se dějiny našeho mocnářství až do konce věku XV. Druhá část. (Über die schriftlichen historischen Nachrichten, auf denen die Geschichte unserer Monarchie bis zum XV. Jahrhunderte hauptsächlich beruht. 2. Theil. 30 S. (Schluss folgt.)

Prerau.

Staats-Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen.

Kastner Ladislav: Mineraly moravské. (Die mährischen Mineralien.) 24 S. (Fortsetzung folgt.)

Schönberg.

Landes-Realgymnasium.

Štěpan Georg: Die dichterische Individualität des Persius. 29 S.

Trebitsch.

Staats-Untergymnasium.

Simonides Jaroslav: Zur Theorie der gestrichenen Saite. 14 S.

Ungarisch-Hradisch.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Strommer Ferd.: Verwaltungszustand Österreichs im December 1621. 32 S.

Znaim.

Staatsgymnasium.

Ryšánek Adalbert: Der hydraulische Druck und das gehinderte Fließen in Röhren. 13 S.

Schlesien.

Troppau.

Staatsgymnasium.

Weingartner Leopold: Die von L. Bock aufgestellten Kategorien des Conjunctivs im Mittelhochdeutschen untersucht an Hartmann von Aue. 42 S

Bielitz.

Staatsgymnasium.

1. Sikora Eduard: Die geographische Verbreitung der Solonaceen. 14 S.
2. Kolbenheyer Karl: Meteorologische Beobachtungen. 6 S.

Teschen.

(Vereinigtes) Staatsgymnasium.

Petschar Michael: De Horatii poesi lyrica. II. 20 S.

Weidenau.

Staatsgymnasium.

Lukas, Dr. Georg: Das häusliche Leben in Athen zu den Zeiten des Aristophanes auf Grund der in den Komödien des Dichters gegebenen Andeutungen. II. 41 S.

Galizien.

Lemberg.

a) Akademisches Staatsgymnasium (ruthenisch).

1. Skobielski Peter: Zhadki o Rusy v żerełach ńimeckich X. i XI. stolitija. (Erwähnungen betreffend das Land der Ruthenen in den deutschen Quellen des X. und XI. Jahrhundertes.) 30 S.
2. Łuczakowski Constantin: Index codicum Platonicorum. 26 S.

b) Zweites Staatsgymnasium (deutsch).

1. Schnitzel Clemens: Die trajectio epitheti bei Genitivverbindungen in den Tragödien des Sophokles. 16 S.
2. Majchrowicz Franz: De auctoritate libelli Plutarchei, qui „περὶ Ἡροδότου κακοηθείας" inscribitur. 17 S.

c) Franz Josef-Staatsgymnasium (polnisch).

Terlikowski Franz: O mowach olintyjskich. (Die Olynthischen Reden.) 35 S.

d) Viertes Staatsgymnasium (polnisch).

Ludkiewicz Daniel: Czy może idea filozofii w swym historycznim rozwoju być uważana za umiejętność ścisłą? (Kann die Idee der Philosophie in ihrer historischen Entwickelung als exâcte Wissenschaft betrachtet werden?) 78 S.

Krakau.

a) Staatsgymnasium bei St. Anna.

Stroka Vincenz: Die Versuchung. Poetische Erzählung des Grafen Sigmund Krasiński, aus dem Polnischen übersetzt und mit einer literar-historischen Einleitung versehen. 31 S.

b) Staatsgymnasium bei St. Hyacinth.

Petelenz, Dr. Karl: Konrads von Würzburg Leben und Bedeutung. 33 S.

Brody.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Maurer, Dr. Roman: Urzędnicy kancelaryjni królów polskich. (Die Kanzeleibeamten der polnischen Könige.) 49 S.

Brzeżany.

Staatsgymnasium.

Spitzer Roman: Rozkład i upadek cesarstwa rzymskiego zachodniego pod napływem giermańskich osadników. (Zersetzung und Verfall des weströmischen Kaiserthums unter dem Einflusse deutscher Kolonisten.) 32 S.

Drohobycz.

Franz Josef-Staats-Real- und Obergymnasium.

Polak Sebastian: Zamek Kaniowski Seweryna Goszczyńskiego. (Das Schloss von Kaniow, Dichtung von Sewerin Goszczyński.) 49 S.

Kolomea.

Staatsgymnasium.

Kryciński Valerian: Sztuki graficzne i ich różne techniki. (Die graphischen Künste und ihre verschiedene Technik.) 13 S.

Rzeszów.

Staatsgymnasium.

Truszkowski Alexander: Które drogi handlowe byłyby najodpowiedniejsze dla rozwoju światowo-handlowych stósunków austryacko-węgierskiéj monarchii? (Welche Handelswege wären für die Entwickelung der Handelsverhältnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie im Weltverkehre die entsprechendsten?) 25 S.

Sambor.

Staatsgymnasium.

Baron Josef: De Q. Horatii Flacci epistula I. 18. Quaestiuncula critica. 27 S.

Stanislau.

Staatsgymnasium.

Parylak Peter: Historyczna podstawa poematu „Marya" Malczewskiego i uwagi nad nim. (Die historische Grundlage des Gedichtes „Maria" v. Malczewski nebst Bemerkungen über dasselbe.) 17 S.

Tarnopol.

Staatsgymnasium.

Majerski Stanislaw: Stanowisko Rittera v historyii geografii. (Ritter's Standpunkt in der Geschichte der Geographie.) 15 S.

Tarnów.

Staatsgymnasium.

Sutowicz Julian: Przejście Prus książęcych w dom Elektorów Brandenburskich. (Übergang des Fürstenthums Preußen in den Besitz der Kurfürsten aus dem Hause Brandenburg.) 25 S.

Wadowice.

Staatsgymnasium.

Gruenberg Kasimir: Wybór Władysława III. (Warneńczyka) na tron węgierski w r. 1440. (Die Wahl Ladislaus III. auf den ungarischen Thron im Jahre 1440.) 40 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Staatsgymnasium.

1. Wolf Stefan: Lateinisches Festgedicht zur Ankunft Sr. k. und k. apost. Majestät in der Bukowina. 2 S.
2. Resl Wladimir: Utrum dialogus, qui inscribitur de oratoribus, Tacito adscribi possit necne, quaeritur. 36 S.

Suczawa.

Griechisch-orientalisches Obergymnasium.

Stefureac Stefan: Einige Suffixe zur Bildung des Substantivs und Adjectivs im Rumänischen. (Fortsetzung.) 39. S.

Dalmatien.

Zara.

Staatsgymnasium.

Brunelli Vitaliano: Philippi de Diversis de Quartigianis Lucensis, artium doctoris eximij et oratoris — Situs aedificiorum, politiae et laudabilium consuetudinum inclytae civitatis Ragusij ad ipsius senatum descriptio incipit. (Fortsetzung.) 46 S.

Cattaro.

Slavisches Real- und Obergymnasium.

Rutar Simon: Starine bokokotorske. (Geschichtliche Alterthümer der Bocche di Cattaro.) (Fortsetzung.) 27. S.

Ragusa.

Slavisches Staatsgymnasium.

Zore Lucas: Bosanski grobovi. (Bosnische Gräber.) 18 S. mit Abbildungen.

Bosnien.

Serajevo.

K. k. Realgymnasium.

1. Perušek Raimund: De scholiorum Bernensium origine et auctoribus, argumento et indole. 32 S.
2. Zoch, Dr. Ivan: Phytophaenologische Beobachtungen. 2 S.

II. Realschulen.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Communal-Oberrealschule im I. Bezirke (Schottenbasteigasse 7).

Mayr, Dr. Gustav: Die Genera der gallenbewohnenden Cynipiden. 38 S.

b) Staats-Oberrealschule im II. Bezirke (Leopoldstadt).

1. Knirr Josef: Das rechtwinklige rationale Dreieck. 4 S.
2. — — Bemerkungen zur Buchhaltungslehre. 13 S.

c) Staats-Unterrealschule im II. Bezirke (Leopoldstadt).

Jarnik, Dr. Johann Urban: Zur albanischen Sprachenkunde. 49 S.

d) Staats-Oberrealschule im III. Bezirke (Landstraße).

Vogel Hilarius: Das phonetisch-etymologische Element in der deutschen Sprache. Ein Beitrag zur Genesis der Sprache. 21 S.

e) Communal-Oberrealschule im IV. Bezirke (Wieden).

Daurer Franz: Physikalische Eigenschaften der Mischungen des Äthylalkohols mit Wasser. 29 S. und eine Tafel.

f) Staats-Unterrealschule im V. Bezirke (Margarethen).

Rolleder Anton: Die Raumcurven III. Ordnung als Schnittlinien zweier windschiefer Flächen II. Ordnung, welche eine Erzeugende gemein haben, ihre wichtigsten Eigenschaften und Darstellung. 18 S.

g) Communal-Oberrealschule im VI. Bezirke (Gumpendorf).

Richter Emanuel: Die IX. Satire von Boileau. 41 S.

h) Staats-Realschule im VII. Bezirke (Schottenfeld).

Villicus Franz: Entwicklung des Zifferrechnens. 36 S. (Schluss folgt.)

i) Staats-Oberrealschule in Sechshaus.

Gaßner Franz: Die Bestrebungen Österreichs zur Erwerbung Baierns. 30 S.

k) Öffentliche Oberrealschule verbunden mit einem Privat-Untergymnasium im VIII. Bezirke (Josefstadt, Schmiedgasse 14).

Pawel Jaro: Neue Beiträge zu Klopstocks Messias (Apostroph, Hiatus, Alliteration.) 29 S.

Waidhofen an der Ybbs.

Landes-Unterrealschule.

Ruff Ferdinand: Die drei Feldzüge des Königs Pyrrhos in Italien. Eine kritische Studie. 26 S.

Wiener-Neustadt.

Landes-Oberrealschule.

Binder Wilhelm: Die Centralprojection als Hilfsconstruction in der Orthogonalprojection, mit einem Vorworte über die Stellung der darstellenden Geometrie im Lehrplane der allgemeinen Mittelschule. 31 S. und eine Tafel.

Krems.

Landes-Oberrealschule.

Strobl, Dr. Johann: Die Städte Krems und Stein im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der beiden Städte mit Urkunden aus dem Stadtarchive. 68 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Oberrealschule.

Wastler Franz: Die phanerogamen Gefäßpflanzen des Vegetations-Gebietes von Linz. (Fortsetzung und Schluss.) 56 S.

Steyr.

Staats-Oberrealschule.

Widmann, Dr. Hanns: Das Land Österreich ob der Enns unter der Herrschaft der Römer. 37 S.

Salzburg.

Salzburg.

Staats-Oberrealschule.

Fugger Eberhard: Die Bergbaue des Herzogthumes Salzburg. 26 S.

Steiermark.

Graz.

a) Staats-Oberrealschule.

Menger Josef: Studien über den Kegel zweiter Ordnung. 14 S. und zwei Tafeln.

b) Landes-Oberrealschule.

1. Netoliczka, Dr. Eugen: Untersuchungen über Farbenblindheit und Kurzsichtigkeit. III. Theil. 14 S.
2. Hoffer, Dr. Eduard: Skizzen aus dem naturhistorischen Museum. 14 S.

Leoben.

Landes-Oberrealschule mit Realgymnasium.

Mayrhofer Josef: Bemerkungen über Affinität und deren Beziehungen zu Atomvolum, Atomgewicht und specifischem Gewicht. 9 S.

Marburg.

Staats-Oberrealschule.

Němeček August: Beaumarchais-Figaro. Eine cultur- und literar-historische Skizze. (Fortsetzung und Schluss.) 63 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Oberrealschule.

Dürnwirth Raimund: Zwei Bruchstücke aus altdeutschen Dichterwerken. (Aus dem jüngeren Titurel und aus Ottackers Reimchronik.) 37 S.

Krain.

Laibach.

Staats-Oberrealschule.

Binder, Dr. Josef Julius: Die Bergwerke im römischen Staatshaushalte. (Fortsetzung und Schluss.) 33 S.

Küstenland mit Triest.

Triest.

a) Staats-Oberrealschule.

Genelin, Dr. Placidus: La societé française au dix-septième siècle d'après les comédies de Molière. 51 S.

b) Communal-Oberrealschule.

Hamerle Stefan: Le catacaustiche dell' ellisse. (Fortsetzung.) 29 S. und 2 Tafeln.

Görz.

Staats-Oberrealschule.

Kleißl Karl: Theoderich der Große in seinen Beziehungen zum byzantinischen Reiche. 28 S.

Pirano.

Staats-Oberrealschule.

Brumatti Anton: Potenziale elettrodinamico di due correnti circolari e loro mutue azioni. 25 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Oberrealschule.

Stolz Michael: Der Zeichenunterricht als Mittel allgemeiner Bildung. 11 S.

Bozen.

Staats-Unterrealschule.

Grimus, Karl Ritter von Grimburg: Vegetationsverhältnisse im Thalbecken von Bozen. 26 S.

Rovereto.

Staats-Oberrealschule.

Rella, Dr. Peter: Rivista storica dei primi 25 anni dell' i. r. scuola reale Elisabettina in Rovereto. 31 S.

Böhmen.

Prag.

a) Erste deutsche Staatsrealschule.

1. Frömter Josef: Über den Ursprung der schweizerischen Eidgenossenschaft. 45 S.
2. Reichl Cyrill und Breinl Ferdinand: Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium. 7 S.

b) Zweite deutsche Staatsrealschule.

Mais, Dr. Eduard: Die Entwickelung der Lehre von der Dispersion des Lichtes. 41 S.

c) Deutsche Staatsrealschule in Karolinenthal.

Benedict, Dr. Anton: Über eine mittelhochdeutsche Übersetzung der „Meditationes" des heil. Augustinus. 13 S.

d) Böhmische Communal-Realschule in Karolinenthal.

Pšenička Josef: Některá pozorování na rourkách Geisslerových a Crookesových. (Einige Beobachtungen an den Geissler'schen und Crookes'schen Röhren.) 17 S.

Böhmisch-Leipa.

Communal-Realschule.

Walda Rudolf: Bemerkungen zu Bain's Erziehung als Wissenschaft. 24 S.

Budweis.

Staats-Realschule.

Wihlidal Karl: Theorie der Interferenzerscheinungen an dicken Platten. 20 S. und eine Tafel.

Elbogen.

Communal-Realschule.

Pöllner A.: Die Braunkohlen des Falkenau-Elbogen-Karlsbader Reviers. 12 S. und 2 Tafeln.

Kuttenberg.

Staats-Realschule.

Zach Georg: Monstrance vůbec, a popis gothického ostensoria, jež se chová při arciděkanském chrámě sv. Jakuba v Kutné Hoře. (Die Monstranz und das gothische Ostensorium, welches bei der Erzdecanalkirche zu St. Jakob in Kuttenberg aufbewahrt wird.) 8 S. und eine bildliche Darstellung.

Leitmeritz.

Communal-Realschule.

1. Sohnek Josef: Rhombenkörper. 29 S. und 1 Tafel.
2. Maschek Johann: Meteorologische Beobachtungen. 7 S.

Pardubitz.

Staats-Realschule.

1. Jung Wilhelm: Analytické odvození základních vět stereografického promítání ploch druhého stopně vůbec, a plochy kulové zvláště. (Analytische Ableitung

der Grundsätze der stereographischen Projection bei den Flächen zweiter Ordnung überhaupt und der Kugel insbesondere.) 26 S.

2. Mišiovský Emanuel: České čitanky našich středních škol po stránce básnické. (Die poetische Seite der böhmischen Lesebücher an unseren Mittelschulen.) 22 S.

Pilsen.

Staats-Realschule.

Breuer Karl: Kaiser Ludwig der Baier in seinen Beziehungen zum Papst Johann XXII. 39 S.

Pisek.

Communal-Realschule.

1. Matzner Johann: Účastenství města Písku v odporu stavův českých proti Ferdinandovi I. r. 1547. (Betheiligung der Stadt Písek an dem Widerstande der böhmischen Stände gegen Ferdinand I. im Jahre 1547.) 45 S.

2. Tonner Franz: Meteorologické pozorování v r. 1880 na stanici Písecké. (Meteorologische Beobachtungen im Jahre 1880 in der Station Písek.) 4 S.

Trautenau.

Staats-Realschule.

Kirschner Josef: Das Ornament in seiner technischen Verwendung sowie in Bezug auf den Zeichenunterricht. 23 S.

Mähren.

Kremsier.

Landes-Realschule.

Hrastilek Konrad: Über Addisons Cato. 17 S.

Olmütz.

Staats-Realschule.

Kornfeind Johann: Französische Infinitiv-Constructionen mit Berücksichtigung des Lateinischen. 13 S.

Prossnitz.

a) Deutsche Landes-Realschule.

Krumpholz Heinrich: John Skelton und sein Morality Play „Magnyfycence". 6 S.

b) Slavische Landes-Realschule.

Navrátil Bartholomeus: O theorii map, jichž poledníkové a rovnoběžné kruhy jsou přímky na sobě kolmé. (Über die Theorie der Karten, deren Meridiane und Parallelkreise Gerade sind, die auf einander senkrecht stehen.) 12 S.

Znaim.

Landes-Realschule.

Swoboda Wilhelm: Constituierung der böhmischen Erbmonarchie durch Karl IV. 26 S.

Schlesien.

Troppau.

Staats-Oberrealschule.

1. Zukal Josef: Aus der Troppauer Museumsbibliothek. (Zweite Abtheilung.) 34 S.

2. Januschke Johann: Zusammenstellung und Discussion der Beobachtungen über die Wetterverhältnisse in den Monaten Juni—September 1876—1880 in Troppau. 4 S. und eine Tafel.

Bielitz.

Staats-Oberrealschule.

Baier Anton: Eine geologische Excursion in die Umgebung von Bielitz-Biala. 33 S.

Jägerndorf.

Staats-Oberrealschule.

Kreutzinger Karl: Das Praeciosenthum und Molière. 18 S.

Teschen.

Staats-Oberrealschule.

Dimter Augustin: Die lyrisch-epische Dichtung in der deutschen Literatur. 15 S.

Galizien.

Lemberg.

Staats-Realschule.

E. W. Słówko w zakresie szkół realnych. (Ein Wort über Realschulen.) 18 S.

Krakau.

Staats-Realschule.

German, Dr. Ludomił: Niedola Nibelungów, przekład z języka średniowiecznego górno-niemieckiego (według wydania K. Bartsch'a.) (Der Nibelungen Noth. Übersetzung aus dem Mittelhochdeutschen nach der Ausgabe des K. Bartsch.) 37 S.

Jaroslau.

Staats-Realschule.

Rischka Robert: „Lilla Weneda." Eine Tragödie von Julius Słowacki, aus dem Polnischen übersetzt. 101 S.

Stanislau.

Staats-Realschule.

Borowiczka Karl: Flora miasta Stanisławowa i jego okolicy. (Flora der Stadt Stanislau und ihrer Umgebung.) 43 S.

Stryj.

Staats-Realschule (in der Umwandlung in ein Staats-Gymnasium).

Horbal Constantin: Jak powstają społgłoski zmiękczone w języku polskim i ruskim. (Wie entstehen erweichte Consonanten im Polnischen und Ruthenischen.) 18 S.

Tarnopol.

Staats-Unterrealschule.

Zdiarski Peter: Karl des Großen Züge gegen die Sachsen. 20 S. (Schluss folgt.)

Bukowina.

Czernowitz.

Oberrealschule des griechisch-orientalischen Religionsfondes.

Steiner Wilhelm: Zur Geschichte der Ablautfrage in der deutschen Grammatik. 79 S.

Druck von Karl Gerschek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück I.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1881.

Inhalt. Nr. 1. Gesetz vom 19. October 1880, wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse des der bewaffneten Macht angehörigen Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen. Seite 2. — Nr. 2. Gesetz vom 5. November 1880, wirksam für das Herzogthum Salzburg, wodurch der §. 37 des Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen im Herzogthum Salzburg abgeändert wird. Seite 5. — Nr. 3. Gesetz vom 18. November 1880, wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die Beitragsleistung der aus einem andern Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionscasse. Seite 6. — Nr. 4. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. December 1880, an den Statthalter für Niederösterreich, womit im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse das Rechts- und Pflichtenverhältnis der klinischen Professoren und Assistenten der Geburtshilfe zur niederösterreichischen Landes-Gebäranstalt geregelt wird. Seite 7.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1881 beginnt der dreizehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1881 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Johannesgasse 4) entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 1.

Gesetz vom 19. October 1880 *),

wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien,

betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse des der bewaffneten Macht angehörigen Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zum Lehrstande im Sinne dieses Gesetzes gehören alle an den öffentlichen Volksschulen Schlesiens mit dem Lehrbefähigungs- oder dem Reifezeugnisse versehenen, provisorisch oder definitiv angestellten Lehrer und Unterlehrer, ferner die in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzten derlei Angestellten.

§. 2.

Die Stellungspflicht — ausgenommen den Fall der Stellung von Amtswegen nach §. 46 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 151) — der freiwillige Eintritt als Officier in die nicht active Landwehr, dann der Umstand, dass der einjährige Präsenzdienst bei der Landwehr oder von Seite eines Einjährig-Freiwilligen noch nicht angetreten worden ist, sowie auch die nach Zurücklegung des gesetzlichen Präsenzdienstes noch fortdauernde Wehrpflicht, sind keine der Aufnahme in den Lehrstand entgegenstehenden Hindernisse.

§. 3.

Der freiwillige Eintritt eines Mitgliedes des Lehrstandes in den ständigen Militärverband hat den Austritt aus dem Schuldienste zur Folge.

§. 4.

Die der bewaffneten Macht angehörigen Mitglieder des Lehrstandes bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur activen Militärdienstleistung (mit Inbegriff der activen Dienstleistung im Landsturme) keines Urlaubes.

---

*) Kundgemacht am 8. December 1880 im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien unter Nr. 28.

§. 5.

Während der activen Militärdienstleistung

a) zum Zwecke der eigenen militärischen Ausbildung in der für die Rekrutenausbildung gesetzlich bestimmten Zeitdauer;

b) anlässlich der periodischen Waffenübungen;

c) im Falle einer Mobilisierung und

d) im Falle einer Einberufung des Landsturmes

bleibt jedem Mitgliede des Lehrstandes sein Dienstposten und sein Dienstrang gewahrt.

Durch eine derartige Militärdienstleistung wird weder eine Beförderung im Schuldienste behindert, noch das zur Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe zurückzulegende Quinquennium unterbrochen.

Während der activen Militärdienstleistung behufs Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes bleibt jedem Mitgliede des Lehrstandes sein Dienstposten gewahrt, jedoch wird hiedurch das zur Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe zurückzulegende Quinquennium — außer der Dauer der unter *c)* erwähnten Mobilisierung — unterbrochen.

§. 6.

Für die zur activen Militärdienstleistung einberufenen Lehrpersonen gelten die Gebüren-Vorschriften für das stehende Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr, beziehungsweise jene für den Landsturm.

Rücksichtlich der mit ihrer Lehrerstelle verbundenen Bezüge haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Für die Dauer der im §. 5 unter *a)*, *b)* und *d)* erwähnten activen Militärdienstleistungen hat weder eine gänzliche, noch eine theilweise Einstellung der mit dem Lehramte verbundenen Bezüge stattzufinden.

2. Für die Zeit der Ableistung der gesetzlichen Militärpräsenz-Dienstpflicht sind sämmtliche Bezüge einzustellen.

3. Im Falle einer Mobilisierung (§. 5 lit. *c*) behält der zur activen Militärdienstleistung Einberufene jenen Theil seiner Bezüge, welcher nach Bestreitung der Kosten für die Supplierung der von ihm bekleideten Stelle erübrigt und falls er einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind hat, bleibt seine Familie im Genusse der von ihm innegehabten Naturalwohnung.

Ist der Einberufene unverheiratet, so ist er verpflichtet, einen Theil der Naturalwohnung dem Substituten zu überlassen.

§. 7.

Die den Lehrpersonen im Grunde ihrer militärischen Dienstleistung gebürenden Versorgungsansprüche sind durch das Gesetz vom 27. December 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 158) festgesetzt.

Insofern Mitglieder des Lehrstandes noch nicht volle zehn Dienstjahre zurückgelegt haben, ist ihre während der activen Militärdienstleistung eingetretene Untaug-

*

lichkeit für Militär- und Schuldienste — beziehungsweise gleichzeitige körperliche Erwerbsunfähigkeit — (§§. 6 und 82 des obigen Gesetzes) hinsichtlich des Anspruches auf Versorgung gleich zu halten jener Dienstesunfähigkeit, welche einem solchen Mitgliede des Lehrstandes im Lehramte zugestoßen ist, (§. 52 des Gesetzes vom 28. Februar 1870 über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen in Schlesien Nr. 17).

§. 8.

Den Witwen und Waisen der während der militärischen Dienstleistung verstorbenen Lehrpersonen bleibt der durch die Gesammtdienstleistung des Verstorbenen begründete Gebürenanspruch gewahrt.

Im Falle einer Abweichung der die Gebüren-Ansprüche der Witwen und Waisen betreffenden Militär- und Civil-Vorschriften hat unter allen Umständen die günstigere Behandlung einzutreten und haben in jedem Falle hiebei die bloß nach der anrechnungsfähigen Militärdienstleistung normalmäßig entfallenden Versorgungsgebüren den Militär-Pensions-Etat, der unter Zugrundelegung der Gesammtdienstzeit nach den Pensionsnormen des Lehrstandes etwa entfallende Mehrbetrag aber den Lehrerpensionsfond zu treffen.

§. 9.

In Ansehung der Vertretung der zur activen Militärdienstleistung einberufenen Lehrpersonen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Stück VI Nr. 15) betreffend die Supplierung von Lehrstellen an den öffentlichen Volksschulen in Schlesien Anwendung.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Teschen, am 19. October 1880.

Franz Joseph m. p.

Conrad-Eybesfeld m. p.

Nr. 2.

Gesetz vom 5. November 1880 *),

wirksam für das Herzogthum Salzburg,

wodurch der §. 37 des Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870 **) zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen im Herzogthum Salzburg abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Der §. 37 des Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen im Herzogthume Salzburg hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 37.

Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5 und 12) ist eine gemeinsame Angelegenheit des Landes Salzburg, welches mittelst eines zu bildenden Landesschulfondes unter der Verwaltung des Landes-Ausschusses sowohl alle sachlichen Bedürfnisse der Volksschule, als auch die Bezüge des Lehrpersonales zu bestreiten hat.

Eine Ausnahme hievon bilden die Kosten für die Schulbaulichkeiten, für die Miethe der Schullocalitäten und der Lehrerwohnung, für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, hinsichtlich deren folgende Bestimmungen zu gelten haben:

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der für Volksschulen erforderlichen Gebäude und Localitäten, für Miethe der Schullocalitäten und der Lehrerwohnung und für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten sind von der betreffenden Schulgemeinde zu tragen. Bei Schulbauten, welche im Verhältnisse zu den Kräften der Gemeinde besonders kostspielig sind, kann derselben ein unverzinslicher Vorschuss hiezu aus dem Landesfonde gegen angemessen erleichterte Rückzahlung geleistet werden.

Den Schulgemeinden bleibt ferner das Recht gewahrt, die Schulpatronate, soweit sie bestehen, oder solche Personen, welche hiezu durch Stiftung oder andere privatrechtliche Titel verbunden sind, zur Beitragsleistung nach Maßgabe der ihnen obliegenden Verpflichtungen und in Gemäßheit des Landesgesetzes vom 24. November

---

*) Kundgemacht am 5. December 1880 im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Herzogthum Salzburg unter Nr. 11.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 16, Seite 38.

1863, betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschule (L.-G.-Bl. 1864 Nr. 18) heranzuziehen.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1881 in Wirksamkeit.

Mein Minister für Cultus und Unterricht wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, den 5. November 1880.

Franz Joseph m./p.

Conrad-Eybesfeld m./p.

Nr. 3.

Gesetz vom 18. November 1880 *),

wirksam für das Herzogthum Krain,

betreffend die Beitragsleistung der aus einem andern Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionscasse.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Mitglieder des Lehrstandes, welche von einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an eine Volksschule des Herzogthums Krain übertreten, sind für jenen Theil ihrer Dienstbezüge, für welchen sie bereits in einem anderen Kronlande den gesetzlichen Beitrag zu einem Lehrerpensionsfonde geleistet haben, von einer neuerlichen Entrichtung dieses Beitrages unter der Bedingung befreit, dass in dem Lande, in welchem die frühere Zahlung erfolgte, eine gleiche Begünstigung für die von einer öffentlichen Volksschule des Herzogthumes Krain dahin übertretenden Mitglieder des Lehrerstandes in Geltung ist.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben der Unterrichtsminister beauftragt.

Budapest, den 18. November 1880.

Franz Joseph m./p.

Conrad-Eybesfeld m./p.

---

*) Kundgemacht am 10. December 1880 im Landesgesetzblatte für das Herzogthum Krain unter Nr. 13.

Nr. 4.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. December 1880, Z. 19159,

an den Statthalter für Niederösterreich,

womit im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse das Rechts- und Pflichtenverhältnis der klinischen Professoren und Assistenten der Geburtshilfe zur niederösterreichischen Landes-Gebäranstalt geregelt wird.

§. 1.

Den Vorständen der Kliniken in der allgemeinen Gebäranstalt obliegt neben der Ertheilung des klinischen Unterrichtes auch die ärztliche Obsorge der ihnen zu Unterrichtszwecken überlassenen Pfleglinge und sie sind daher in ihrem Berufe nach zwei Richtungen zugleich thätig.

Mit Bezug auf diesen Doppelberuf hat auch ihre dienstliche Stellung und ihre amtliche Thätigkeit eine zweifache Beziehung.

Während sie als klinische Professoren in Allem, was Personal- und Unterrichtsangelegenheit betrifft, ausschließlich nur dem Decanate des medicinischen Professoren-Collegiums respective dem Unterrichts-Ministerium unterstehen, und von dort ihre bezüglichen Weisungen erhalten, sind sie als Vorstände der klinischen Abtheilungen mit Rücksicht auf die eigentlichen Anstaltszwecke gehalten, die bestehenden Vorschriften zu beobachten, wie sie durch das Gebärhaus-Statut vom Jahre 1877 in den §§. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 durch die Allerhöchste Entschließung vom 7. September 1877 gesetzlich normiert worden sind.

§. 2.

Ebenso haben die Assistenten, unbeschadet des Umstandes, dass sie in Bezug auf ihre Personal- und Unterrichtsangelegenheiten nur ihrem jeweiligen klinischen Vorstande, respective dem medicinischen Professoren-Decanate unterstehen, die für das Gebärhaus bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§. 3.

Zum Unterrichte kann jeder Pflegling verwendet werden, den der klinische Vorstand oder sein Stellvertreter hiezu geeignet findet. Die auf den Gebär-Kliniken behandelten Pfleglinge dürfen zu Lehrzwecken nur vom klinischen Vorstande oder dessen Stellvertreter verwendet werden.

§. 4.

Obschon es den Vorständen der Universitäts-Kliniken unbenommen bleiben muss, über die zur Behandlung und Verpflegung der auf den klinischen Sälen untergebrachten Pfleglinge für zweckdienlich erachteten Medicamente, Nahrungsmittel und sonstige Erfordernisse nach eigenem Ermessen zu verfügen, so ist es doch

selbstverständlich, dass jeder klinische Vorstand und jeder Assistent sich sowohl bei seinen Ordinationen der möglichsten Sparsamkeit befleißigen werde, als auch die an seiner Anstalt functionierenden Ärzte und das Wartpersonale in deren übertragenen Wirkungskreise überwachen soll. Bei den Verschreibungen gelten die Normen, welche überhaupt in der niederösterreichischen Landesgebäranstalt bei nach der IV. Classe verpflegten Pfleglingen systemisiert sind.

§. 5.

Wann und wie lange die klinischen Lehrer ihre Vorträge am Gebär- und Krankenbette und in den Hörsälen, sowie die Visiten zu halten haben, ist denselben einerseits durch gesetzliche Bestimmungen, anderseits durch das jeweilige Bedürfnis zur Erreichung des Heilzweckes vorgezeichnet.

§. 6.

Die administrativen Verrichtungen, als: Erstattung der Tages-, Monats- und Jahres-Rapporte, die Abfassung der Speisen- und Medicamenten-Anweisungen, der Belegraum-Ausweise, der Gutachten, Anzeigen, Todtenzettel u. s. w. haben die den Kliniken adjungierten Hilfsärzte unter der Verantwortung ihrer Vorstände zu jener Zeit zu vollziehen, welche von der Gebärhaus-Direction hiezu bestimmt wird.

§. 7.

Die Nachmittags-Visiten sind von den Assistenten der ordentlichen Kliniken nach den von den Vorständen festgesetzten Normen und bestimmten Stunden abzuhalten. Die Gebärhaus-Direction ist von den auf jeder Klinik eingeführten Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.

§. 8.

Zu den unter Verantwortung des klinischen Vorstandes von den Hilfsärzten der diversen Kliniken zu vollziehenden Functionen gehört:

a) die richtige Führung der Aufnahms- und Pfleglings-Protokolle der Klinik,

b) die Abfassung der Krankengeschichten und deren Aufbewahrung,

c) die Ausfertigung der Kopfzettel beim Abgange der Pfleglinge, es mag derselbe durch Austritt aus dem Gebärhause, durch Transferierung oder durch Ableben erfolgen,

d) die Führung eines eigenen Gestionsprotokolles, worin alle Anzeigen, Berichte, Parere etc. nach fortlaufenden Nummern einzutragen sind,

e) die Führung eines Zustellungsbuches, in welchem die von dem betreffenden Institute ablaufenden Schriftstücke verzeichnet werden,

f) die Verfassung der Anzeigen bei vorkommenden Verletzungen, Vergiftungen, Selbstmorden, Geistesstörungen, Wuthkrankheit und epidemisch auftretenden Krankheiten,

g) Anzeigen über zur sanitätspolizeilichen und gerichtlichen Section geeignete Fälle, die stets innerhalb 24 Stunden der Gebärhaus-Direction mit Benützung der vorgedruckten Formularien bekannt zu geben sind,

h) die Mitüberwachung der Sammlungen von Lehrbehelfen und Instrumenten.

§. 9.

Alle wichtigen Schriftstücke sind von den Vorständen der Kliniken eigenhändig zu fertigen.

§. 10.

Der nur für Landesbeamte giltige §. 10 des Statutes, findet selbstversändlich auf die Universitäts-Professoren und die Assistenten der geburtshilflichen Kliniken keine Anwendung.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Napravnik Franz, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen und vier- bis siebenclassige Volksschulen. Prag. Verlag von F. Tempsky. I. Theil 30 kr. II. Theil 30 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den Mädchen-Bürgerschulen und in den allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. December 1880, Z. 18715.)

Musil Ed., Neue Ausgabe von Schreibheften. Preis eines Heftes 2 kr.,

wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt. Diese Hefte haben auf den Umschlägen Abbildungen mit Texten unter den Titeln: Die Erfindung der Uhren; Kaiser Josef II. im Controlorgange und das gute Beispiel.

(Ministerial-Erlass vom 9. December 1880, Z. 18065.)

b) Für Mittelschulen.

Gurcke G., Deutsche Schulgrammatik. Die durch den Ministerial-Erlass vom 29. November 1877, Z. 19658 *) für die 12. Auflage dieser Grammatik ausgesprochene Zulässigkeit zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die unveränderte 13., 14. und 15. Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 19. December 1880, Z. 19208.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 191.

Gindely, Dr. Anton, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die unteren Classen der Mittelschulen. I. Theil: Das Alterthum. 7. verbesserte Auflage. Prag 1880. F. Tempsky. Preis 60 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird wie die 6. Auflage *) zum Lehrgebrauche an den Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. December 1880, Z. 18892.)

Frischauf, Dr. J., Einleitung in die analytische Geometrie. 2. Auflage. Graz 1880. Leuschner und Lubensky. Preis 60 kr.

Wie die erste **), wird auch die zweite Auflage des vorbenannten Lehrbuches zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Die Auswahl des Lehrstoffes ist nach den Bestimmungen des Lehrplanes zu treffen.

(Ministerial-Erlass vom 16. December 1880, Z. 19098.)

Ploetz, Dr. Karl, Elementar-Grammatik der französischen Sprache. 13. Auflage. Berlin 1880. F. A. Herbig. Preis 1 Mark.

Die für die zwölfte Auflage des vorbenannten Lehrbuches ausgesprochene Zulässigkeit ***) zum Lehrgebrauche an österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die 13. Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 14. December 1880, Z. 17141.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Micheletti Antonio, Breve metodo teorico-pratico per tutte le voci. Bolzano 1873. Tipografia di G. Wohlgemuth. Preis 50 kr.

Dieses Werk wird zum Lehrgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als geeignet erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. December 1880, Z. 19163.)

Burjan Ant., Arithmetika pro ústavy učitelské. Brünn 1881. Selbstverlag des Verfassers. Preis eines Exemplares 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch der Arithmetik wird zum Lehrgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. December 1880, Z. 18915.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 77.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 114.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 16.

Lehrmittel.

Lehmann Ad., Zwölf Thierbilder, darstellend: Katze, Rabe, Hase, Frosch und Schlange, Pferd, Gans, Schaf, Maikäfer und Schmetterling, Kuh, Hecht und Karpfen, Huhn, Spinne und Krebs. Leipzig, bei F. E. Wachsmuth. Debit für Österreich, Prag, bei C. Reichenecker. Preis, je 6 Bilder 5 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Elementarunterrichte in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. December 1880, Z. 18921.)

Lang Karl, Methodenbuch für den Elementar-Unterricht in der Perspective. Wien 1880. Im Selbstverlage des Verfassers.

Dieses Werk kann von den Zeichenlehrern an Bürgerschulen, gewerblichen Lehranstalten, sowie an Lehrer-, beziehungsweise Lehrerinnen-Bildungsanstalten als Hand- und Hilfsbuch beim Elementar-Unterrichte im perspectivischen Zeichnen mit der Beschränkung verwendet werden, dass aus dem reichen Materiale des Buches die dem bezüglichen Lehrplane und der Instruction entsprechende Auswahl zu treffen ist.

(Ministerial-Erlass vom 11. December 1880, Z. 13518.)

Haardt, v. V., Geographischer Atlas für die Volksschulen in Tirol und Vorarlberg.

Ausgabe I in 7 Karten. Preis 25 kr.

Ausgabe II in 14 Karten. Preis 50 kr.

Verlag von Eduard Hölzel in Wien.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. December 1880, Z. 18713.)

Zwierzina Vincenz, Stenographische Ausgabe von Baron Albin v. Teuffenbach's „Vaterländischem Ehrenbuche." Wien 1880. Selbstverlag des Herausgebers, III., Kegelgasse Nr. 10. Preis: broschiert 1 fl. 20 kr., Leinwandband 2 fl.

Auf diese zur Übung in der stenographischen Correspondenz-Schrift wohlgeeignete stenographische Übertragung des „Vaterländischen Ehrenbuches" werden Directionen und Fachlehrer der Mittelschulen hiemit aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 9. December 1880, Z. 19250.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern in der Gumpendorferstraße Nr. 108 in Wien das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 10. December 1880, Z. 19345.)

Martin **Leitgeb**, zuletzt Volksschullehrer zu Oberrasen in Tirol wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. December 1880, Z. 18970.)

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die bisherigen Jahrgänge des Ministerial-Verordnungsblattes 1869 bis inclusive 1880 bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien ungebunden zu dem ermäßigten Preise von Einem Gulden per Jahrgang bezogen werden können.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück I.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. December 1880 dem ordentlichen Professor der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie an der Universität in Wien, Dr. Heinrich von **Bamberger**, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Wirksamkeit in der Wissenschaft und im Lehramte den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1880 dem Director des Staats-Gymnasiums in Znaim, Anton **Krichenbauer**, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens im Lehrfache den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. December 1880 a. g. zu genehmigen geruht, dass dem Director des Staats-Gymnasiums zu Kolomea, Calixt **Kruczkowski** anlässlich des Übertrittes in den bleibenden Ruhestand für seine vieljährige ersprießliche Wirksamkeit im Gymnasiallehramte die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. December 1880 dem Director der Volks- und Bürgerschule zu Böhmisch-Leipa, P. Johann **Willomitzer**, in Anerkennung seines vieljährigen berufstreuen und verdienstvollen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December 1880 den Professor und provisorischen Leiter des Staats-Gymnasiums zu Ried, Bezirksschulinspector Josef **Palm**, zum Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues auf Grund des §. 17 der Verordnung vom 12. Juli 1878, R.-G.-Bl. Nr. 94 **in die Commissionen zur Abhaltung der II. Staatsprüfung (Fachprüfung)** bis auf Weiteres ernannt:

an der böhmischen technischen Hochschule in Prag

I. für das Ingenieurbaufach

als Präses

Wilhelm **Bukowský**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor der böhmischen technischen Hochschule;

als Vicepräses

Alois **Stanĕ**, Oberinspector der k. k. priv. Eisenbahn „Pilsen—Priesen (Komotau)“;

als Prüfungscommissäre

Eduard **Barika**, Inspector der k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft,
Wenzel **Hlásek**, k. k. Oberbaurath,
Franz **Müller**, k. k. ordentlicher Professor,
Georg **Pacold**, k. k. ordentlicher Professor,
Christian **Petrlik**, k. k. außerordentlicher Professor der böhmischen technischen Hochschule;

II. für das Hochbaufach

als Präses

Georg **Pacold**, k. k. ordentlicher Professor der böhmischen technischen Hochschule;

als Vicepräses

Anton **Brandner**, k. k. Baurath,

als Prüfungscommissäre

Josef **Mocker**, Dombaumeister,
Josef **Schulz**, k. k. ordentlicher Professor der böhmischen technischen Hochschule;

III. für das Maschinenbaufach

als Präses

Vincenz **Haussmann**, k. k. ordentlicher Professor der böhmischen technischen Hochschule;

als Vicepräses

Adalbert **Nowotný**, Maschinenfabriks-Director;

als Prüfungscommissäre

August **Salaba**, k. k. ordentlicher Professor der böhmischen technischen Hochschule,
Johann **Tille**, k. k. ordentlicher Professor der böhmischen technischen Hochschule,
Wenzel **Urban**, Maschinenfabrikant;

IV. für das chemisch-technische Fach

als Präses

Franz **Stolba**, k. k. ordentlicher Professor der böhmischen technischen Hochschule;

als Vicepräses

Franz **Sebor**, Fabrikant,

als Prüfungscommissäre

Dr. Alois **Jandous**, Apotheker,
Karl **Preis**, k. k. außerordentlicher Professor der böhmischen technischen Hochschule,
Dr. Adalbert **Šafařik**, k. k. ordentlicher Professor der böhmischen technischen Hochschule;

an der technischen Hochschule in Graz

I. für das Ingenieurbaufach

als Präses

Karl **Scheidtenberger**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor an der technischen Hochschule;

als Präses-Stellvertreter

Franz **Hochenburger**, k. k. Oberbaurath;

als Prüfungscommissäre

Ernst **Bartl**, k. k. Landesbaudirector,
Adolf von **Gabriely**, k. k. ordentlicher Professor,
Wilhelm **Heyne**, k. k. ordentlicher Professor,

Josef **Horky**, landschaftlicher ordentlicher Professor,
Theodor **Lindauer**, k. k. Baurath,
Josef **Wastler**, k. k. ordentlicher Professor,
Johann **Wist**, k. k. ordentlicher Professor,
Karl **Zelinka**, Bauinspector der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft;

II. für das Maschinenbaufach

als Präses

Franz **Hlawatschek**, k. k. ordentlicher Professor an der technischen Hochschule;

als Präses-Stellvertreter

Otto **Fontane**, Director der k. k. priv. Maschinenfabrik des J. Körösi in Andritz;

als Prüfungscommissäre

Rudolf Freiherrn von **Kulmer**, k. k. ordentlicher Professor,
Ferdinand **Ludwig**, Maschinenfabrikant in Graz,
Julius **Prochaska**, Director des Walzwerkes der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft,
Franz **Stark**, k. k. ordentlicher Professor;

III. für das chemisch-technische Fach

als Präses

Dr. Richard **Maly**, k. k. ordentlicher Professor an der technischen Hochschule;

als Präses-Stellvertreter

Ferdinand **Bleichensteiner**, Stahlwerksdirector;

als Prüfungscommissäre

Max **Buchner**, Realschulprofessor und Docent der technischen Hochschule,
Dr. Reinhold Freiherr von **Reichenbach**,
Dr. Heinrich **Schwarz**, k. k. Professor.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Custos

der Gemälde-Gallerie der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien der Maler Daniel **Penther** in Wien;

zum Hauptlehrer

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient der Lehrer Basilio **Armani**;

zum Übungsschullehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg der Übungsschulunterlehrer Johann **Koprivnik**;

zur Arbeitslehrerin

mit den Pflichten und Rechten einer Übungsschulunterlehrerin an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa die Hilfslehrerin Helene **Stjepović**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium zu Pisek dem Professor am Staats-Realgymnasium zu Wittingau, Wilhelm **Vařečka**, verliehen.

Concurs-Ausschreibung.

Am **Staats-Obergymnasium in Spalato** mit serbo-croatischer und zum Theile noch mit italienischer Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und für deutsche Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die mit den Gesetzen vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. Jänner d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. – Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück II.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1881.

Inhalt. Nr. 5. Gesetz vom 1. October 1880, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Befreiung der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, dann der Angehörigen derselben von der Zahlung der Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge, sowie der Bezirks- und Gemeinde-Umlagen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen. Seite 13. — Nr. 6. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. December 1880, an alle Landeschefs, betreffend die Schadloshaltung der kirchlichen Beneficiaten aus dem Religionsfonde, rücksichtlich der die normalmäßige Congrua schmälernden landesfürstlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Seite 14. — Nr. 7. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. December 1880, an die akademischen Senate sämmtlicher Universitäten, betreffend die Bestimmung des Prorectors oder Prodecans in den Fällen, wo der Rector oder Decan des letztverflossenen Studienjahres an der Übernahme oder Fortführung dieser Function dauernd gehindert ist. Seite 15. — Nr. 8. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. December 1880, an den k. k. Landesschulrath für Böhmen, betreffend den Privatunterricht schulpflichtiger Kinder. Seite 15. — Nr. 9. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. December 1880, betreffend eine Abänderung des §. 3 der Vorschrift über das Ausleihen von Büchern aus Universitätsbibliotheken vom 20. December 1849. Seite 16. — Nr. 10. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. Jänner 1881 an die akademischen Senate sämmtlicher Universitäten, betreffend die Verleihung des Universitätstitels. Seite 16.

Nr. 5.

Gesetz vom 1. October 1880 *),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

betreffend die Befreiung der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, dann der Angehörigen derselben von der Zahlung der Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge, sowie der Bezirks- und Gemeinde-Umlagen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Einkommensteuer, welche die Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie deren Angehörige von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen nach den jeweiligen Finanzgesetzen zu entrichten haben, darf durch Steuerzuschläge für den Landes- und Grundentlastungsfond, dann für die Bezirks- und Gemeinde-Erfordernisse nicht getroffen werden.

*) Kundgemacht am 23. October 1880 im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 37.

Artikel II.

Diese Bestimmung hat bezüglich aller zur Zeit des Beginnens der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht eingehobenen Steuerzuschläge obiger Art in Anwendung zu kommen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden Meine Minister des Innern, für Cultus und Unterricht und der Finanzen beauftragt.

Mürzsteg, 1. October 1880.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p.

Nr. 6.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. December 1880, Z. 20348,

an alle Landeschefs,

betreffend die Schadloshaltung der kirchlichen Benefiziaten aus dem Religionsfonde, rücksichtlich der die normalmäßige Congrua schmälernden landesfürstlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

Anlässlich eines speciellen Falles beehre ich mich Eure . . . . . zu ersuchen, dem . . . . . Ordinariate (den . . . . . Ordinariaten) behufs Mittheilung an die Benefiziaten zu eröffnen, dass im Sinne der bestehenden Normen die Schadloshaltung der Benefiziaten aus dem Religionsfonde rücksichtlich der die normalmäßige Congrua schmälernden landesfürstlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben nur dann platzgreifen kann, wenn die bezügliche Vorschreibung den bestehenden Gesetzen entspricht.

Sollte in dieser Beziehung ein Versehen unterlaufen sein, so ist es Sache der Benefiziaten die Richtigstellung der Vorschreibung im administrativen Instanzenzuge zu bewirken.

Ist von den hiefür offenstehenden Rechtsmitteln nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht worden und hiedurch eine ungebürliche Vorschreibung in Rechtskraft erwachsen, so hat die bezügliche Zahlung ohne Schadloshaltung aus dem Religionsfonde lediglich dem im Verschulden befindlichen Benefiziaten zur Last zu fallen.

Nr. 7.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. December 1880, Z. 19232,

an die akademischen Senate sämmtlicher Universitäten,

betreffend die Bestimmung des Prorectors oder Prodecans in den Fällen, wo der Rector oder Decan des letztverflossenen Studienjahres an der Übernahme oder Fortführung dieser Function dauernd gehindert ist.

Mit Rücksicht auf eine an einzelnen Universitäten wahrgenommene verschiedene Praxis eröffne ich dem Rectorate, dass im Sinne des Gesetzes vom 27. April 1873, betreffend die Organisation der akademischen Behörden R.-G.-Bl. Nr. 63 der Prorector oder Prodecan niemals durch Wahl zu bestimmen ist, vielmehr in dem Falle, als der Rector oder Decan des letztverflossenen Studienjahres an der Übernahme oder Fortführung des Prorectorates, beziehungsweise Prodecanats aus irgend einem Grunde dauernd gehindert erscheint, in analoger Anwendung des §. 9 des citierten Gesetzes der nächstletzte Rector oder Decan sich der Führung des Prorectorates, respective Prodecanates so lange zu unterziehen hat, bis er in dieser Function durch den nächsten abtretenden Rector, rücksichtlich Decan abgelöst wird.

Nr. 8.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. December 1880, Z. 19864,

an den k. k. Landesschulrath für Böhmen,

betreffend den Privatunterricht schulpflichtiger Kinder.

Dem k. k. Landesschulrathe wird eröffnet, dass nach §. 23 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 Kinder, welche zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, mindestens denjenigen Unterricht in genügender Weise erhalten müssen, der ihnen im Falle des Besuches der für sie nach den Einschulungsnormen bestehenden Pflichtschule zutheil würde.

Nr. 9.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. December 1880, Z. 19171,

betreffend eine Abänderung des §. 3 der Vorschrift über das Ausleihen von Büchern aus Universitätsbibliotheken vom 20. December 1849, R.-G.-Bl. Nr. 30.

In theilweiser Abänderung des §. 3 der Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus Universitätsbibliotheken vom 29. December 1849, R.-G.-Bl. Nr. 30, finde ich anzuordnen, dass Universitäts-Professoren und Privatdocenten an Universitäten, auch wenn dieselben keine Bezüge aus öffentlichen Cassen genießen, von dem Rechte, Bücher nach Hause zu entlehnen, unter den diesfalls festgesetzten Modalitäten Gebrauch machen können, ohne fernerhin zu dem Erlage einer Caution verpflichtet zu sein.

Nr. 10.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. Jänner 1881, Z. 110,

an die akademischen Senate sämmtlicher Universitäten,

betreffend die Verleihung des Universitätstitels.

Anlässlich der in letzter Zeit wiederholt vorgekommenen Verleihungen des Universitätstitels seitens der akademischen Senate mehrerer Universitäten finde ich dem Senate zu eröffnen, dass das von den Universitäten vormals geübte Recht der Verleihuug von Universitätstiteln mit Rücksicht auf die derzeitige Verfassung der Universitäten, die Stellung derselben als Staatsanstalten und die Bestimmung des Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, betreffend die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt als erloschen anzusehen ist, und die Verleihung des Universitätstitels stets die allergnädigste Genehmigung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät zur Voraussetzung hat, welche im Wege des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen ist.

Zugleich bin ich jedoch in der Lage, dem akademischen Senate mitzutheilen, dass Seine k. und k. Apostolische Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 1. Jänner l. J. den bisher, insbesondere auch den seit Wirksamkeit des citierten Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 von den akademischen Senaten der österreichischen Universitäten ausgegangenen Verleihungen des Universitätstitels nachträglich die Allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht haben.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

Egger, Dr. Alois, Deutsches Lesebuch für die erste Classe österreichischer Mittelschulen. 3. Auflage. Wien 1881. A. Hölder Preis, geheftet 90 kr., gebunden 1 fl. 5 kr.

Die für die zweite Auflage des vorbenannten Lesebuches ausgesprochene Zulässigkeit *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die dritte Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 31. December 1880, Z. 19884.)

Roscoe H. E. und **Schorlemmer** Karl, Kurzes Lehrbuch der Chemie nach den neuesten Ansichten der Wissenschaft. Braunschweig. Friedrich Vieweg und Sohn. 5. Auflage vom Jahre 1875, 6. Auflage vom Jahre 1878. Preis 5 Mark 50 Pf.

Die für die vierte Auflage des vorbenannten Lehrbuches ausgesprochene Zulässigkeit **) zum Unterrichtsgebrauche in den Oberclassen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die fünfte und sechste Auflage des Buches ausgedehnt. Zugleich aber wird in Erinnerung gebracht, dass aus dem überreichen Lehrstoffe des Buches die dem Normal-Lehrplane und den bezüglichen Instructionen entsprechende Auswahl sorgfältig zu treffen ist.

(Ministerial-Erlass vom 28. December 1880, Z. 19322.)

Weber Adolf, Veliki katolički katekizam. Für die I. Classe der Mittelschulen. Agram 1880. K. Landesverlag. Preis, gebunden, 42 kr.

Dieses Religionsbuch wird, die Approbation der bezüglichen kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche in den Mittelschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Jänner 1881, Z. 86.)

Kundmachungen.

Der verstorbene k. k. Regierungsrath Franz **Linder** hat letztwillig mit einem Capitale von 1000 fl. in Silberrente ein Stipendium gegründet, welches für Schüler des Gymnasiums in Weidenau, beziehungsweise für eine landwirtschaftliche Lehranstalt, vorzugsweise für jene in Barzdorf oder für eine Forstschule bestimmt ist.

Die Stiftung ist mit Beginn des Studienjahres 1880/81 ins Leben getreten.

(Ministerial-Act 230 ex 1881.)

Die Familie **Latzel** hat zum Andenken an den verstorbenen Julius **Latzel** zwei Stipendien im Jahresbetrage von je 40 fl. in Gold für zwei Schüler des Gymnasiums in Weidenau gegründet, und ist diese Stiftung mit Beginn des Studienjahres 1880/81 ins Leben getreten.

(Ministerial-Act 229 ex 1881.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 202.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 113.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat aus dem, den evangelischen Glaubensgenossen Augsburger und Helvetischer Confession innerhalb des Amtsbereiches des evangelischen Oberkirchenrathes mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 22. Juli 1867 und 14. Juli 1877 bewilligten Staatsunterstützungspauschale pro 1880 den Betrag von zwölfhundert Gulden zu zwei Stipendien à 600 Gulden für Candidaten des evangelischen Kirchen- und Schuldienstes bestimmt, welche zum Zwecke ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung ausländische Hochschulen und Seminare besuchen.

Diese Stipendien werden einem Candidaten Augsburger Confession und einem Candidaten Helvetischer Confession auf die Dauer eines Jahres vom zweiten Semester des laufenden Studienjahres angefangen, unmittelbar durch das Ministerium für Cultus und Unterricht verliehen.

Diejenigen Candidaten, welche sich um eines dieser Stipendien bewerben wollen, können ihre Gesuche entweder im Wege ihrer zuständigen Superintendentur oder der akademischen Behörde jener Lehranstalt, an welcher sie studieren, oder auch unmittelbar bei diesem Ministerium einbringen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit

a) dem Taufscheine,

b) den Schul- und Studienzeugnissen, und

c) einem in lateinischer oder deutscher Sprache verfassten curriculum vitae zu belegen.

Die bezüglichen Gesuche müssen bis 15. Februar d. J. an das Ministerium gelangen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Realgymnasium in Přibram ursprünglich mit dem Erlasse vom 2. September 1872 Z. 9677 verliehene Öffentlichkeitsrecht und das mit Erlass vom 6. März 1874 Z. 2906 anerkannte Reciprocitätsverhältnis, betreffend die Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 auch auf die an dieser Anstalt bereits eröffnete fünfte und die in den nächsten zwei Jahren successive zu eröffnende sechste und siebente Gymnasialclasse ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1881, Z. 18731.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule der israelitischen Cultusgemeinde zu Taus in Böhmen das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1881, Z. 20466 ex 1880.)

Josef **Galle**, zuletzt Unterlehrer zu Velden in Kärnten wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. December 1880, Z. 20291.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück II.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. December 1880 die Zulassung des Dr. Hubert Josef **Raess**, als Privatdocenten für Waldwegebau an der Hochschule für Bodencultur in Wien a. g. zu genehmigen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen behufs Erlangung eines Diploms aus den Gegenständen der Ingenieurschule an der technischen Hochschule in Brünn für das laufende Studienjahr

die Professoren dieser Lehranstalt:

Regierungsrath Friedrich **Arzberger**,
Johann Em. **Brik**,
Dr. Robert **Felgel**,
Karl **Hellmer**,
Alexander **Makowsky**,
Gustav **Niessl** von Mayendorf,
Regierungsrath Gustav **Peschka**,
Regierungsrath Karl **Prentner**,
August **Prokop**,
Regierungsrath Johann G. **Schön**,
Dr. Theodor **Weiss** und
Georg **Wellner**;

ferner die außer dem Verbande der Hochschule stehenden Fachmänner:

Mathias Ritter von **Pischof**, k. k. Hofrath und Generalinspector der österreichischen Eisenbahnen, und

Johann Ritter von **Walter**, k. k. Oberbaurath und Vorstand des technischen Departements bei der k. k. Statthalterei für Mähren;

zum Universitäts-Secretär

an der Lemberger Universität der Privatdocent genannter Anstalt, Dr. Stanislaus **Szachowski**,

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Görz der Gymnasial-Supplent Lorenz **Urbančič**,

zum wirklichen Übungsschullehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capo d'Istria der provisorische Übungsschullehrer Paul **Skopinić**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Assistenten bei der Lehrkanzel für Architektur an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Johann **Koula** zum honorierten Docenten für ornamentales und architektonisches Zeichnen an dieser Lehranstalt bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **II. Staats-Gymnasium in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, die auch ihre Lehrbefähigung für deutsche Sprache und Literatur nachweisen, erhalten den Vorzug.

Die gehörig documentierten Gesuche um diese Stelle sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Kremsier** kommen zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Stelle für Latein und Griechisch, und

eine Stelle für Deutsch als Hauptfach, Geographie und Geschichte als Nebenfach,

wobei die Verwendbarkeit für den Unterricht in der philosophischen Propädeutik bei einer der Lehrstellen einen Vorzug begründet.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen, durch welche auch nachzuweisen ist, ob dieselben der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben oder nicht, instruierten Gesuche bis 15. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtiget.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück III.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1881.

Inhalt. Nr. **11.** Gesetz vom 11. September 1880, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend Abänderungen zu dem Gesetze vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. vom 18. April 1873, Nr. 16, über die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen. Seite 19. — Nr. **12.** Gesetz vom 30. October 1880, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Orts- und Bezirks-Aufsichtsbehörden für Volksschulen. Seite 20. — Nr. **13.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Jänner 1881, betreffend die Mittheilung der bei den Maturitätsprüfungen an Mittelschulen und bei den Lehrbefähigungsprüfungen für Volks- und Bürgerschulen vollzogenen Reprobationen, der allgemeinen Schülerausschließungen, sowie die Ausstellung der Duplicate von Maturitäts-Zeugnissen. Seite 22. — Nr. **14.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. Jänner 1881, an sämmtliche Rectorate der k. k. technischen Hochschulen, betreffend die Zulassung von bei der Staatsprüfung reprobierten Technikern zur Ablegung von Einzelnprüfungen. Seite 23.

Nr. 11.

Gesetz vom 11. September 1880 *),

wirksam für das Königreich Böhmen,

betreffend Abänderungen zu dem Gesetze vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. vom 18. August 1873 Nr. 16 **), über die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen der §§. 11, 23 und 25 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, Nr. 16 L.-G.-Bl. über die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen werden hiemit außer Kraft gesetzt und haben zu lauten:

§. 11.

Zu diesem Ende leitet der Ortsschulrath rechtzeitig den Voranschlag des Bedarfes für das nächstfolgende Jahr mit den erforderlichen Nachweisungen und Erläuterugen an den Gemeindeausschuss.

*) Kundgemacht am 18. December 1880 im Landesgesetzblatte für das Königreich Böhmen unter Nr. 85.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878 Nr. 45, Seite 140.

Besteht die Schulgemeinde aus mehreren Ortsgemeinden oder Theilen von solchen, so hat der Ortsschulrath den zu deckenden Abgang auf die eingeschulten Gemeinden oder Gemeindetheile nach Verhältnis ihrer Gesammtleistung an directen Steuern sammt Staatszuschlägen zu repartieren und den Voranschlag sammt der Repartition den ganz oder theilweise eingeschulten Gemeinden zur Einsicht mitzutheilen.

§. 23.

Reichen die Einkünfte des Schulbezirkes (§§. 4, 5, 6, 16) voraussichtlich nicht hin, um die veranschlagten Auslagen des Schulbezirkes für das nächste Jahr zu bestreiten, so ist zur Deckung des Abganges eine Umlage auf die Gesammtleistung an directen Steuern, sammt Staatszuschlägen auszuschreiben, welche in Städten, die einen eigenen Schulbezirk bilden, in gleicher Weise, wie andere Gemeindeumlagen, außerhalb jener Städte gleichzeitig mit dem Landeserfordernis-Zuschlage zu den directen Steuern erhoben wird.

§. 25.

Müsste zur Bedeckung des durch den Schulbezirk aufzubringenden Aufwandes für Volksschulzwecke die Umlage 10% der Gesammtleistung an directen Steuern sammt Staatszuschlägen übersteigen, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus Landesmitteln zu erfolgen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Krysowice, 11. September 1880.

Franz Joseph m./p.

Conrad-Eybesfeld m./p.

Nr. 12.

Gesetz vom 30. October 1880 *),

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau,

betreffend die Orts- und Bezirks-Aufsichtsbehörden für Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien uud Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 21 (Titel II) des Gesetzes vom 25. Juni 1873, Z. 255 **) Landesgesetz- und Verordnungsblatt, betreffend die Orts- und Bezirks-Aufsichtsbehörden für Volksschulen

*) Kundgemacht am 23. November 1880 im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau unter Nr. 43.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 92, Seite 583.

wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat folgendermassen zu lauten:

§. 21. Das Land wird in nachstehende sieben und dreißig Schulbezirke getheilt:

1. Der Schulbezirk der Stadt Lemberg.
2. Der Schulbezirk der Stadt Krakau.
3. Der Schulbezirk Krakau (polit. Bez. Krakau, Chrzanow, Wieliczka).
4. „ „ Wadowice („ „ Wadowice, Biala, Zywiec)
5. „ „ Myślenice („ „ Myślenice, Nowy-Targ).
6. „ „ Neusandez („ „ Neusandez, Limanowa),
7. „ „ Gorlice („ „ Gorlice, Grybow).
8. „ „ Bochnia („ „ Bochnia, Brzesko).
9. „ „ Tarnow („ „ Tarnow, Dąbrowa).
10. „ „ Pilzno („ „ Pilzno, Ropczyce).
11. „ „ Jasło („ „ Jasło, Krosno).
12. „ „ Mielec („ „ Mielec, Tarnobrzeg).
13. „ „ Rzeszów („ „ Rzeszów, Łancut).
14. „ „ Kolbuszowa („ „ Kolbuszowa, Nisko).
15. „ „ Sanok („ „ Sanok, Brzozów, Lisko).
16. „ „ Przemyśl („ „ Przemyśl, Dobromil).
17. „ „ Jaroslau („ „ Jaroslau, Cieszanow).
18. „ „ Jaworow („ „ Jaworow, Mościska).
19. „ „ Sambor („ „ Sambor, Staremiasto).
20. „ „ Drohobycz („ „ Drohobycz, Turka).
21. „ „ Stryj („ „ Stryj, Żydaczow).
22. „ „ Kałusz („ „ Kałusz, Dolina).
23. „ „ Grodek („ „ Grodek, Rudki).
24. „ „ Lemberg („ „ Lemberg, Bóbrka).
25. „ „ Sokal („ „ Sokal, Kamionka strum).
26. „ „ Zołkiew („ „ Zołkiew, Rawa).
27. „ „ Złoczow („ „ Złoczow, Brody).
28. „ „ Brzeżany („ „ Brzeżany, Podhayce).
29. „ „ Rohatyn („ „ Rohatyn, Przemyślany).
30. „ „ Tarnopol („ „ Tarnopol, Zbaraż, Skałat).
31. „ „ Trembowla („ „ Trembowla, Husiatyn).
32. „ „ Zaleszczyki („ „ Zaleszczyki, Borszczow).
33. „ „ Czortkow („ „ Czortkow, Buczacz).
34. „ „ Sniatyn („ „ Sniatyn, Horodenka).
35. „ „ Kołomyja („ „ Kołomyja, Kossow).
36. „ „ Nadworna („ „ Nadworna, Bohorodczany).
37. „ „ Stanislau („ „ Stanislau, Tłumacz).

Jede Stadt, deren Namen der Schulbezirk führt, ist der Sitz eines Bezirksschulrathes.

Städte, die eigene Statuten erhalten werden, können besondere Schulbezirke mit besonderen Bezirksschulräthen bilden.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes betraue Ich Meinen Minister für Cultus und Unterricht.

Gödöllö, am 30. October 1880.

Franz Joseph m/p.

Conrad-Eybesfeld m/p.

Nr. 13.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Jänner 1881, Z. 20213,

betreffend die Mittheilung der bei den Maturitätsprüfungen an Mittelschulen und bei den Lehrbefähigungsprüfungen für Volks- und Bürgerschulen vollzogenen Reprobationen, der allgemeinen Schülerausschließungen, sowie die Ausstellung der Duplicate von Maturitäts-Zeugnissen.

Um für die Mittheilung der bei den Maturitätsprüfungen an Mittelschulen und den Lehrbefähigungsprüfungen für Volks- und Bürgerschulen vollzogenen Reprobationen, ferner der allgemeinen Schülerausschließungen an alle Landesschulbehörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, endlich bei Ausfertigung der Duplicate von Maturitätszeugnissen an Mittelschulen einen vereinfachten gleichförmigen Vorgang zu erzielen, finde ich Nachstehendes anzuordnen:

1. Das Verzeichnis der bei den Maturitätsprüfungen an Gymnasien und Realschulen, sowie der bei den Lehrbefähigungsprüfungen für öffentliche Volks- und Bürgerschulen reprobierten Examinanden ist nach einem jeden Prüfungstermine an jede andere Landesschulbehörde ohne eine besondere Zuschrift in so vielen (allenfalls lithographierten) Exemplaren zu versenden, als zur Vertheilung in dem betreffenden Amtsbereiche erforderlich sind.

Die Zahl der erforderlichen Exemplare, von denen wenigstens eines für die Acten bestimmt ist, werden die Landesschulbehörden unmittelbar nach Empfang dieses Erlasses sich gegenseitig mittheilen.

2. Ein gleicher Vorgang ist auch bei Mittheilung der vom Ministerium für Cultus und Unterricht genehmigten Schülerausschließungen aus allen über das Gebiet der Volksschule hinausreichenden Lehranstalten zu beobachten.

3. Duplicate von Maturitätszeugnissen an Mittelschulen dürfen nur nach eingeholter Ermächtigung der bezüglichen Landesschulbehörde und unter Beobachtung der im Staats-Ministerial-Erlasse vom 19. Juli 1859, Z. 10923 vorgezeichneten Bestimmungen ausgestellt werden; dagegen hat die bisher vorgeschriebene Mittheilung über die Ausstellung solcher Duplicate fortan zu unterbleiben.

Nr. 14.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. Jänner 1881, Z. 18427, ex 1880,

an sämmtliche Rectorate der k. k. technischen Hochschulen,

betreffend die Zulassung von bei der Staatsprüfung reprobierten Technikern zur Ablegung von Einzelnprüfungen.

Aus Anlass eines bei einer technischen Hochschule vorgekommenen Falles, in welchem ein bei der I. Staatsprüfung reprobierter Candidat vor Ablauf der Reprobationsfrist zur Ablegung von Einzelnprüfungen aus den Gegenständen der mit ungenügendem Erfolge abgelegten Staatsprüfung zugelassen worden ist, finde ich zu bestimmen, dass Candidaten, welche bei einer Staatsprüfung reprobiert worden sind, aus den Gegenständen der mit ungenügendem Erfolge abgelegten Staatsprüfung zur Ablegung von Einzelnprüfungen nicht zugelassen werden dürfen, weshalb die Studierenden bei Anmeldung zu den Fortgangsprüfungen jederzeit ihr Meldungsbuch dem Examinator vorzulegen haben werden.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Seibert A. E., Schul-Geographie in drei Theilen. 1. Theil. 4. revidierte Auflage. Wien, bei Alfred Hölder. Preis 32 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1881, Z. 19788.)

b) Für Mittelschulen.

Von den in das Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässigen Lehrbücher vom 15. April 1880 *) aufgenommenen Lehrtexten für den Unterricht in der Stenographie werden auch die nachbenannten neuesten und die zunächst vorhergegangenen Auflagen zum Lehrgebrauche allgemein zugelassen:

Albrecht, Dr. Karl, Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Schul-, Privat- und Selbst-Unterricht. Hamburg. Haendcke und Lehmkuhl.

I. Cursus. Vollständiger praktischer Lehrgang. 36. Auflage. 1880. Preis 1 Mark 60 Pf.

II. Cursus. Wissenschaftliche Darstellung des Lehrgebäudes. 8. Auflage. 1877. Preis 2 Mark 40 Pf.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 48.

Rätzsch Heinrich, Kurzer Lehrgang der Stenographie nach F. X. Gabelsberger's System mit Berücksichtigung der auf den allgemeinen deutschen Stenographentagen zu Leipzig und Frankfurt a. M. beschlossenen neuen Schreibweisen. 38. Auflage. Dresden 1880. G. Dietze. Preis 1 Mark 30 Pf.

Lesebuch zum kurzgefassten Lehrbuche (Preisschrift) der Gabelsberger'schen Stenographie. 48. Auflage. Mit Berücksichtigung der auf den allgemeinen deutschen Stenographentagen zu Leipzig und Frankfurt a. M. beschlossenen neuen Schreibweisen. Dresden 1880. G. Dietze. Preis 2 Mark.

(Ministerial-Erlass vom 12. Jänner 1881, Z. 20050 ex 1880.)

Tille, Dr. Anton, Učebnice zeměpisu obecného i rakousko-uherského pro školy střední etc. Svazek I. Zeměpis obecný. 5. verbesserte Auflage. Prag 1881. Kober. Preis 1 fl. 30 kr.,

wird ebenso wie die 4. Auflage *) zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. Jänner 1881, Z. 323.)

Martin Konrad Dr., Katolická mravouka. Přeložil Bohumil F. Hakl. 2. Auflage. Prag 1880, bei A. Storch Sohn. Preis 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zunächst für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache im Bereiche der beiden Erzdiöcesen Prag und Olmütz zum Lehrgebrauche zugelassen.

Zur Verwendung des genannten Lehrbuches in anderen Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache ist der von dem Verleger oder von dem Fachlehrer zu erbringende Nachweis der Approbation des Buches von Seite der competenten confessionellen Oberbehörde erforderlich.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1881, Z. 500.)

Ploetz, Dr. Karl, Lectures choisies. Französische Chrestomathie mit Wörterbuch. 20. Auflage. Berlin 1880. F. A. Herbig. Preis 2 Mark.

Die für die 19. Auflage dieser Chrestomathie ausgesprochene Zulässigkeit **) zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen Mittelschulen wird hiemit auf die 20. Auflage derselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 26. Jänner 1881, Z. 684.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Rozman Jožef, Kateketika ali poduk pervencov u sveti Jezusovi veri. Klagenfurt. Preis 30 kr.

Dieses Lehrbuch der Katechetik, welches vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach für zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte an der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach gebraucht werden.

Die Verwendung dieses Buches auch an anderen Lehrerbildungsanstalten wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass dasselbe von dem betreffenden Ordinariate für zulässig erklärt wird.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1881, Z. 19380 ex 1880.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 146.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 16.

Lehrmittel.

Musil Eduard, Neue Ausgabe von Schreibheften. Preis eines Heftes 2 kr., wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

Diese Hefte haben auf den Umschlägen Abbildungen mit Texten unter den Titeln: Hartmann von Habsburg; die Schweden vor Prag; Bischof Kollonitsch, der Vater der Waisen; Lied von der Glocke; Wolfgang Amadeus Mozart; Josef Haydn und die Volkshymne; Erzherzog Albrecht, der Sieger von Custozza.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1881, Z. 19966 ex 1880.)

Trampler R., Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Böhmen,
„ „ Krain,
„ „ das Küstenland,
„ „ Schlesien,
} Preis jeder Ausgabe 30 kr.

— — Atlas für vier-, fünf- und sechsclassige Volksschulen. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Böhmen,
„ „ Krain,
„ „ das Küstenland,
„ „ Schlesien,
} Preis jeder Ausgabe 60 kr.

Diese Lehrmittel werden zum Lehrgebrauche in Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1881, Z. 19655 ex 1880.)

Hartinger August, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Wien. Verlag von Karl Gerold's Sohn. 1. Abtheilung: Zoologie. Lieferung II. Preis 4 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche in Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1881, Z. 20054 ex 1880.)

Wilke's Bilder-Tafeln für den Anschauungsunterricht. Braunschweig 1881. Verlag von Friedrich Wreden. 16 Tafeln 4 fl. 80 kr.

Dieses Lehrmittel wird für Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1881, Z. 20363 ex 1880.)

Stülpnagel's Wandkarte von Europa zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 3. Auflage. Gotha bei Justus Perthes. Auf Leinwand in Mappe 4 fl. 80 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1881, Z. 13624 ex 1880.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Communal-Realgymnasium in Raudnitz unter gleichzeitiger Anerkennung des Bestandes der Reciprocität hinsichtlich der Anrechnung der Dienstzeit der Directoren und Professoren im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46), das Recht der Öffentlichkeit auf solange, als den gesetzlichen Bedingungen dieser Anstalt entsprochen wird, verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1881, Z. 19833 ex 1880.)

dem neuerrichteten Communal-Untergymnasium zu Čáslau vorläufig auf die Dauer von drei Jahren das Öffentlichkeitsrecht verliehen und das Reciprocitätsverhältnis bezüglich der Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer dieser Anstalt im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) anerkannt, und

(Ministerial-Erlass vom 20. Jänner 1881, Z. 742.)

das dem Communal-Realgymnasium zu Kolin verliehene Öffentlichkeitsrecht auch auf die an dieser Anstalt neueröffnete fünfte Gymnasialclasse ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1881, Z. 662.)

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde das **Öffentlichkeitsrecht** ertheilt:

der Privat-Mädchen-Volksschule der englischen Fräulein in Meran, und

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1881, Z. 19189 ex 1880.)

der Privat-Volksschule der Dombrau-Orlauer Bergbaugesellschaft zu Orlau in Schlesien.

Ministerial-Erlass vom 12. Jänner 1881, Z. 20590 ex 1880.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück III.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner d. J. dem Dechante in Čelakowitz, Franz **Schauer**, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner d. J. dem Benedictiner-Ordenspriester und ehemaligen Professor am Gymnasium zu Kremsmünster P. Romuald **Lang** in Anerkennung seiner vieljährigen sehr verdienstlichen lehramtlichen Thätigkeit das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. dem kaiserlichen Rathe Ignaz **Pazelt**, Inhaber und Leiter einer Privat-Handelsschule in Wien, in Anerkennung seiner vieljährigen erfolgreichen Thätigkeit auf dem Gebiete des commerziellen Unterrichtes das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner d. J. den Decan und Stadtpfarrvicar in Brixen Anton **Hofer** zum Domherrn am dortigen Cathedralcapitel a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Handels- und dem Ackerbau-Minister auf Grund des §. 17 der Verordnung vom 12. Juli 1878, R.-G.-Bl. Nr. 94 **in die Commissionen zur Abhaltung der II. Staatsprüfung (Fachprüfung) an der technischen Hochschule in Wien** bis auf Weiteres berufen:

I. für das Ingenieurbaufach

als Präses

Georg Ritter **Rebhann** von Aspernbruck, k. k. ordentlicher Professor;

als Präses-Stellvertreter

Mathias Ritter **Waniek** von Domyslow, k. k. Ministerialrath,

als Prüfungscommissäre

Anton **Beyer**, k. k. Oberbaurath und ordentlicher Professor,
Wilhelm Ritter von **Doderer**, k. k. ordentlicher Professor,
Dr. Josef **Herr**, k. k. Ministerialrath und ordentlicher Professor,
Karl Ritter **Lasser** von Zollheim, k. k. Oberbaurath,
Mathias Ritter von **Pischof**, k. k. Hofrath,

Johann **Rössler**, k. k. Oberbaurath,
Franz **Rziha**, k. k. ordentlicher Professor,
Wilhelm **Tinter**, k. k. ordentlicher Professor,
Moriz **Wappler**, k. k. ordentlicher Professor,
Johann Ritter **Wawra** von Hohenstraß, k. k. Oberbaurath,
Gustav Ritter von **Wex**, k. k. Ministerialrath;

II. für das Hochbaufach

als Präses

Heinrich Freiherrn von **Ferstel**, k. k. Oberbaurath und ordentlicher Professor;

als Präses-Stellvertreter

August Ritter **Schwendenwein** von Lanauberg, k. k. Oberbaurath;

als Prüfungscommissäre

Hermann **Bergmann**, k. k. Oberbaurath,
Wilhelm Ritter von **Doderer**, k. k. ordentlicher Professor,
Wilhelm Ritter von **Flattich**, vormaliger Director der Hochbauabtheilung der k. k. privilegierten Südbahn-Gesellschaft,
Karl **König**, k. k. außerordentlicher Professor,
Moriz **Wappler**, k. k. ordentlicher Professor,
Josef Ritter von **Winterhalder**, k. k. Ministerialrath;

III. für das Maschinenbaufach

als Präses

Karl **Jenny**, k. k. Bergrath und ordentlicher Professor;

als Prüfungscommissäre

Wilhelm Freiherrn von **Engerth**, k. k. Hofrath,
Leopold **Hauffe**, k. k. ordentlicher Professor,
Egyd **Jarolimek**, k. k. Bergrath und technischer Consulent im Ackerbau-Ministerium,
Johann **Radinger**, k. k. ordentlicher Professor,
Eduard **Redlhammer**, kaiserlichen Rath, Director der Spinn- und Weberei-Manufactur zu Cosmanos,
Friedrich **Wagner**, Oberinspector und Maschinendirector der k. k. privilegierten Südbahn-Gesellschaft;
Oskar **Wolf**, Director der Kammgarnfabrik in Vöslau;

IV. für das chemisch-technische Fach

als Präses

Dr. Alexander **Bauer**, k. k. Regierungsrath und ordentlichen Professor;

als Präses-Stellvertreter

Dr. Franz **Schneider**, k. k. Ministerialrath;

als Prüfungscommissäre

Max **Lill** von Lilienbach, k. k. Regierungsrath und Director des General-Probieramtes,
Dr. Johann **Oser**, k. k. ordentlicher Professor,
Dr. Josef **Pohl**, k. k. ordentlicher Professor,
Karl **Sarg**, kaiserlicher Rath und Fabriksbesitzer,
Paul **Seybel**, Procuraführer der chemischen Produkten-Fabrik Wagenmann, Seybel und Comp. in Liesing,
Friedrich **Suess**, Fabriksbesitzer,
Dr. Philipp **Weselsky**, k. k. ordentlichen Professor.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der Commission zur Vornahme der Diplomsprüfungen aus den Gegenständen der chemischen Fachschule an der technischen Hochschule in Wien für das laufende Studienjahr

die Professoren:

Dr. Alexander **Bauer**, k. k. Regierungsrath, Decan der chemischen Fachschule,
Dr. Ferdinand von **Hochstetter**, k. k. Hofrath,
Dr. Andreas **Kornhuber**, Prorector,
Dr. Johann **Oser**,
Dr. Josef **Pohl**,
Johann **Radinger**,
Dr. Edmund **Reitlinger**,
Philipp **Weselsky**,
Dr. Franz Ritter von **Höhnel**, Honorardocent;

ferner die außer dem Verbande der technischen Hochschule stehenden Fachmänner:
Adolf **Exeli**, k. k. Bergrath und Oberhüttenverwalter,
Michael **Matscheko**, gewesener Präsident des niederösterreichischen Gewerbevereines;

als Präses

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Czernowitz der k. k. Landesgerichts-Präsident daselbst Karl **Uhle**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Porfessoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Michael **Borysiekiewicz** als Privatdocent für Augenheilkunde an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Jakob **Krall** als Privatdocent an der philosophischen Facultät der Universität in Wien und zwar in der Weise bestätigt, dass demselben die venia legendi für ältere Geschichte des Orients ertheilt werde, und

des Dr. Ludwig **Pastor** als Privatdocent für neuere Geschichte an der philosophischen Facultät der Universität in Innsbruck bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Obergymnasium in Villach**, dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, gelangen mit Beginn des Schuljahres 1881/82 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:
eine Lehrstelle für lateinische und griechische Sprache und
eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 1000 fl., der Anspruch auf die Quinquennalzulagen à 200 fl. und eine Activitätszulage jährlicher 200 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben die entsprechend instruierten, namentlich mit dem Nachweise der oben geforderten und allfälligen weiteren didaktischen Befähigung belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Cilli**, dessen Unterrichtssprache die deutsche ist, kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis Ende Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Bewerber, die ihre Verwendbarkeit auch für den slovenischen Sprachunterricht nachweisen, erhalten unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück IV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1881.

Inhalt. Nr. 15. Gesetz vom 18. November 1880, giltig für das Königreich Dalmatien, mit welchem das Gesetz vom 21. November 1874, enthaltend eine Modification des im §. 32 Abschnitt III des Gesetzes vom 29. December 1871 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert wird. Seite 27. — Nr. 16. Gesetz vom 18. November 1880, giltig für das Königreich Dalmatien, mit welchem die §§. 12, 17 und 18, Abschnitt II des Gesetzes vom 29. December 1871 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen im Königreiche Dalmatien und das Gesetz vom 21. November 1874, betreffend die Änderung der §§. 13, 14 und 19 des vorerwähnten Gesetzes abgeändert werden. Seite 28. — Nr. 17. Gesetz vom 24. November 1880, wirksam für das Königreich Dalmatien, betreffend die Bestimmungen über die Supplierungen und über die Remunerierung von Mehrleistungen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen. Seite 30. — Instruction für den Unterricht in Geometrie und geometrischem Zeichnen an der Unterrealschule, sowie in den Elementen der darstellenden Geometrie an der Oberrealschule. Seite 32.

Nr. 15.

Gesetz vom 18. November 1880 *),

giltig für das Königreich Dalmatien,

mit welchem das Gesetz vom 21. November 1874 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1875 Stück I, Z. 1 **), enthaltend eine Modification des §. 32 Abschnitt III des Gesetzes vom 29. December 1871 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen (Landesgesetz- und Verordnungsblatt Stück IV, Z. 10 *) abgeändert wird.**

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 21. November 1874, mit welchem der §. 32, Abschnitt III des Gesetzes vom 29. December 1871 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert wurde, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft, und hat §. 32 künftighin zu lauten, wie folgt:

§. 32.

Bezüglich dieses Beitrages werden die Schulsprengel in drei Classen eingetheilt. In die erste Classe gehören die Schulsprengel, in welchen die Bezirkshauptmann-

*) Kundgemacht am 30. December 1880 im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Dalmatien unter Nr. 66.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 58, Seite 410.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 5, Seite 33.

schaften ihren Sitz haben, die übrigen Schulsprengel theilt der Landesschulrath nach Anhörung des Landesausschusses nach ihren ökonomischen Verhältnissen in die zweite und dritte Classe ein.

Die Schulsprengel der ersten Classe zahlen jährlich vier Gulden, jene der zweiten Classe drei Gulden fünfzig Kreuzer, jene der dritten Classe zwei Gulden fünfzig Kreuzer für jedes schulpflichtige Kind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1881 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Budapest, den 18. November 1880.

Franz Joseph m./p.

Conrad-Eybesfeld m./p.

Nr. 16.

Gesetz vom 18. November 1880 *),

giltig für das Königreich Dalmatien,

mit welchem die §§. 12, 17 und 18, Abschnitt II des Gesetzes vom 29. December 1871 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen im Königreiche Dalmatien (Landesgesetz- und Verordnungsblatt 1872, Stück IV, Z. 12) und das Gesetz vom 21. November 1874 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt 1875, Stück I, Z. 2 ***), betreffend die Änderung der §§. 13, 14 und 19 des vorerwähnten Gesetzes abgeändert werden.**

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In dem Abschnitte II des Gesetzes vom 29. December 1871 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen im Königreiche Dalmatien treten die §§. 12, 17 und 18 in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftighin zu lauten, wie folgt:

§. 12.

Um den Betrag auszumitteln, auf welchen eine Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulsprengel in drei Classen eingetheilt. In die erste Classe gehören die Schulsprengel, in welchen die Bezirkshauptmannschaften ihren Sitz haben, die

*) Kundgemacht am 30. December 1880 im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Dalmatien unter Nr. 65.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 6, Seite 40.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 59, Seite 411.

übrigen Schulsprengel werden von dem Landesschulrathe nach Anhörung des Landesausschusses nach ihren ökonomischen Verhältnissen in die zweite und dritte Classe eingetheilt.

Diese Eintheilung in die zweite und dritte Classe wird von 10 zu 10 Jahren revidiert werden.

§. 17.

Den Directoren der Bürgerschulen gebürt eine Functionszulage von 200 fl.

Den leitenden Oberlehrern bei Schulen mit mehr als einem Lehrer gebürt in den Sprengeln der ersten und zweiten Classe eine Functionszulage von 100 fl., in den Sprengeln der dritten Classe eine Functionszulage von 60 fl.

Diese Gebüren werden in gleichen Raten wie der fixe Gehalt bezogen.

§. 18.

Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus 2 Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, womöglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist.

Kann ihm eine solche nicht ermittelt werden, so gebürt ihm eine Quartierentschädigung, welche in der Stadt Zara mit 40%, in den Sprengeln der ersten und zweiten Classe mit 20% und in den Sprengeln der dritten Classe mit 15% des mindesten Jahresgehaltes des entsprechenden Schulsprengels zu bemessen ist. (§§. 13 und 14.)

Diese Entschädigung wird in vierteljährigen Decursivraten verabfolgt.

Den übrigen Lehrern und Unterlehrern steht das Recht auf freie Wohnung nicht zu.

Artikel II.

Das Gesetz vom 21. November 1874, mit welchem die §§. 13, 14 und 19 Abschnitt II des Gesetzes vom 29. December 1871 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen im Königreiche Dalmatien abgeändert wurden, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft, und haben die erwähnten Paragraphe künftighin zu lauten, wie folgt:

§. 13.

Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers in Sprengeln I. Classe ist 500 fl., in den Sprengeln II. Classe 450 fl. und den Sprengeln III. Classe 350 fl.

§. 14.

Für Lehrerstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des Jahresgehaltes ohne Unterschied der Classe 650 fl.

§. 19.

Der mindeste Gehalt eines Unterlehrers wird in den Sprengeln der I. Classe mit 350 fl., in jenen der II. Classe mit 320 und in jenen der III. Classe mit 300 fl. festgesetzt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1881 in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Budapest, am 18. November 1880.

Franz Joseph m./p.

Conrad-Eybesfeld m./p.

Nr. 17.

Gesetz vom 24. November 1880 *),

wirksam für das Königreich Dalmatien,

betreffend die Bestimmungen über die Supplierungen und über die Remunerierung von Mehrleistungen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen.

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Tritt der Fall ein, dass bei einer einclassigen Volksschule der Lehrer durch länger als eine Woche an der Ertheilung des Unterrichtes gehindert ist, so hat der Ortsschulrath davon allsogleich den vorgesetzten Bezirksschulrath zu verständigen, dem es obliegt, unverweilt einen Supplenten zu bestellen. — An mehrclassigen Schulen ist in gleicher Weise vorzugehen; wenn die Verhinderung eines Lehrers länger als vier Wochen dauern sollte, während bei kürzeren Verhinderungen der Unterricht durch die übrigen Lehrer derselben Schule zu versehen ist. (Halbtägiger Unterricht, Vereinigung von zwei Classen in eine, Verlegung der Unterrichtszeit für die supplierte Classe auf andere Stunden.)

§. 2.

Wenn die zur Supplierung einer Lehrer- oder Unterlehrerstelle bestellte Lehrkraft im Besitze eines Lehrbefähigungs- oder eines Reifezeugnisses sich befindet, und bei keiner anderen öffentlichen Volksschule angestellt ist, so werden derselben als Entlohnung für die Supplierung die mit der supplierten Stelle verbundenen Bezüge angewiesen.

---

*) Kundgemacht am 30. December 1880 im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Dalmatien unter Nr. 64.

Besitzt dagegen der bestellte Supplent keines der erwähnten Zeugnisse, so gebüren ihm für die Supplierung einer Lehrerstelle 60% und für die Supplierung einer Unterlehrerstelle 70% der mit derselben verbundenen Gebüren.

§. 3.

Sollte es nothwendig sein, zur Supplierung einer Lehrer- oder Unterlehrerstelle eine Lehrkraft zu bestellen, welche bei einer anderen öffentlichen Schule angestellt ist, so behält dieselbe die mit der eigenen Stelle verbundenen Bezüge und erhält für die Dauer der Supplierung eine Gehaltszulage monatlicher fünfzehn Gulden. Eine solche Supplierung darf in keinem Falle über zwei Monate währen.

§. 4.

Wenn die zur Supplierung einer Lehrer- oder Unterlehrerstelle bestellte Lehrkraft ihren Wohnsitz nicht in dem Schulsprengel hat, in welchem sich die Schule, an der sie den Supplenzdienst leisten soll, befindet, so gebürt ihr in allen gedachten Fällen eine Reise- und Zehrungs-Entschädigung von vierzig Kreuzer per Kilometer für die Reise nach dem Bestimmungsorte und ebenso für die Rückreise.

§. 5.

Lehrindividuen, welche über Weisung des Bezirksschulrathes mehr als 30 wöchentliche Unterrichtsstunden ertheilen (§. 51 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62), wird für jede über das besagte Maß hinausgehende Lehrstunde eine entsprechende Remuneration im Betrage von fünfzehn Gulden pro Schuljahr gewährt.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, mit dem Vollzuge wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 24. November 1880.

Franz Joseph m./p.

Conrad-Eybesfeld m./p.

(Anschluss an den Erlass vom 23. April 1880, Z. 6233.)

Instruction für den Unterricht in Geometrie und geometrischem Zeichnen an der Unterrealschule, sowie in den Elementen der darstellenden Geometrie an der Oberrealschule.

A. Geometrie und geometrisches Zeichnen in der Unterrealschule.

I. Aufgabe des Unterrichtes. Der geometrische Unterricht in den unteren Klassen hat die Aufgabe, die Schüler mit den einfachsten ebenen und räumlichen Gebilden, sowie mit jenen Lehrsätzen, welche zu deren Construction und Berechnung führen, vertraut zu machen; überdies ist ein solcher Grad von Fertigkeit im Linearzeichnen anzustreben, dass alle bildlichen Darstellungen mit Gewandtheit und Geschmack ausgeführt werden können.

Die Nothwendigkeit eines vorbereitenden Cursus in der Geometrie folgt aus der Natur des allmählich reifenden jugendlichen Geistes und aus der Beschaffenheit der zu dessen Entwickelung geeigneten Objecte. Wiewohl der strenge geometrische Beweis, wie ihn die Griechen uns überliefert haben, eine ausgezeichnete Schule des Verstandes bildet, weil er den jugendlichen Geist an folgerechtes Denken in systematischem Fortschritt gewöhnt, so ist es dennoch nicht angemessen, dem Knaben, dem diese Welt der geometrischen Formen fremd ist, gleich mit den ersten Vorstellungen, zu denen man ihn anleitet, schon zuzumuthen, dass er die strenge Abfolge des wissenschaftlichen Systems erfasse und sich aneigne. Diese abstracte Thätigkeit muss einer höheren Stufe des Unterrichtes vorbehalten werden. Es ist daher zweckmäßig, dem Schüler in dem Alter, in welchem die Einbildung vorherrscht, die geometrischen Gebilde bloß in ihren einfachsten Beziehungen vorzuführen, damit er sich mit ihnen leicht vertraut mache und in mannigfaltigen Übungen, bei welchen Hand, Auge und Verstand zugleich beschäftigt sind, mit denselben operieren lerne.

In der Vereinigung jener mechanischen Fertigkeit, welche das Zeichnen ausmacht, mit der geistigen Thätigkeit des Abstrahierens liegt ein durch nichts zu ersetzender Vortheil der Geometrie. Daher ist es vor Allem Aufgabe des ersten geometrischen Unterrichtes, den Schüler mit dem richtigen Gebrauche des Zirkels und Lineals wohl vertraut zu machen. Selbstverständlich muss mit dem intuitiven auch das logische Denken geübt werden, denn eines bedingt das andere. Auch kommt es auf das Abstrahieren allgemeiner Gesetze aus concreten Fällen wesentlich an. Anschauungsübungen werden zum bloßen Hersagen des auswendig Gelernten, wenn sie nicht mit logischen Übungen im Erkennen von Grund und Folge in Verbindung stehen. Eine

wahre Propädeutik muss daher vom Concreten ausgehend nach und nach den Schüler an Abstractionen gewöhnen, indem sie ihm das Wesentlichste aus den geometrischen Wahrheiten darbietet und ihn auch mit den Lösungen der einfachsten Aufgaben bekannt macht. Sie kann dies nur erreichen, wenn sie die Selbstthätigkeit des Schülers in vollstem Maße anzuregen im Stande ist. Zu dem Ende müssen die Übungen, durch welche der Schüler in das Reich der geometrischen Gebilde eingeführt wird, seiner Fassungskraft entsprechen, damit er unter Anleitung des Lehrers die sich unmittelbar ergebenden Wahrheiten selbst auffinden und klar ins Bewusstsein aufnehmen könne. Der Lehrer soll an bekannte Begriffe anknüpfen und im weiteren Verlaufe des Unterrichtes sich immer mehr und mehr der wissenschaftlichen Methode nähern. Auch soll er die Schüler gewöhnen, die Gegenstände außerhalb der Schule vom geometrischen Standpunkte zu betrachten, und deshalb bei Vorführung einer Form fragen, wo sie dieselbe schon wahrgenommen haben.

Die Lösung dieser schwierigen Aufgabe stellt an die didaktische Geschicklichkeit und den lebendigen Eifer des Lehrers große Ansprüche. Sie kann nur dann gelingen, wenn der Lehrer mit Selbstbeherrschung sich auf das Wesentlichste und Nothwendigste zu beschränken weiß; denn die Bedeutung der Geometrie für die Erziehung liegt nicht allein in der Erkenntnis der geometrischen Wahrheiten, sondern auch in dem wichtigen Beitrage, den sie durch die Gewöhnung an streng folgerichtiges Denken zur Geistesbildung überhaupt liefert.

2. Verhältnis des geometrischen Zeichnens zur Geometrie. Über die Stellung, welche das geometrische Zeichnen gegenüber der Geometrie in den unteren Klassen einzunehmen hat, sind die Ansichten selbst sehr erfahrener Schulmänner verschieden. Die Einen behaupten, dass das geometrische Zeichnen schon auf dieser Unterrichtsstufe in engster Verbindung mit der Geometrie zu lehren sei, um durch die an einzelne Abschnitte sich anschließenden Constructionsaufgaben die eigene Production des Schülers zu fördern, seine Kräfte anzuspannen und ihn zu selbständiger Combination des gewonnenen Materials anzuleiten. Die Andern sind dagegen der Ansicht, dass sich der Schüler erst eine gewisse Summe geometrischer Kenntnisse und eine sichere Übung im Gebrauche der Zeichenrequisiten erworben haben müsse, ehe er befähigt sein kann, geometrische Constructionsaufgaben mit wirklichem Nutzen zu lösen, dass demnach dem Unterrichte im geometrischen Zeichnen ein geordneter Unterricht in den Elementen der Planimetrie voranzugehen habe. Beide Ansichten sind von ihrem Standpunkte berechtigt. Gleichwie einerseits das Wissen der geometrischen Wahrheiten für die geistige Bildung der Schüler nur wenig Nutzen bietet, wenn es nicht ein Können des Gegenstandes anstrebt, welches nur durch vielseitige Übung zu erreichen ist, ebenso kann andererseits die in Constructionsübungen sich äußernde Selbstthätigkeit des Schülers nur dann frei und ungehindert hervortreten, wenn der Schüler nicht nur die mechanischen Schwierigkeiten, welche sich der sicheren Handhabung seiner Werkzeuge entgegenstellen, überwunden hat, sondern auch die geometrischen Wahrheiten kennt, aus denen die Richtigkeit seiner Construction folgt. Erwägt man jedoch, dass Constructionsaufgaben gewisse bekannte Lehrsätze in Anwendung bringen, während sie oft andern neuen Lehrsätzen zum Ausgangspunkte dienen können, und dass sie ebenfalls

zur Entwickelung der technischen Fertigkeit viel beitragen, so scheint der Widerstreit der beiden Grundanschauungen sich beheben zu lassen.

Man stelle anfangs zur Erwerbung einer hinreichenden Fertigkeit im Linearzeichnen geeignete Vorübungen an, parallel damit leite man die Grundwahrheiten der Geometrie ab, bis sich die Schüler eine gewisse Summe geometrischer Kenntnisse erworben haben, und behandle im weiteren Verlaufe des Unterrichtes das geometrische Zeichnen im engsten Anschlusse an die Geometrie. Die erste Unterrichtsstufe soll einzig und allein die Aneignung einer technischen Fertigkeit im geometrischen Zeichnen bezwecken, wozu das erste Semester der zweiten Klasse hinreichen dürfte, so dass vom zweiten Semester an das geometrische Zeichnen den Unterricht in der Geometrie fortan begleiten kann.

3. Auswahl und Vertheilung des Lehrstoffes. Der seinem Wesen nach propädeutische Unterricht in der Unterrealschule hat sich nach Maßgabe der Fassungskraft der Schüler auf das Wesentlichste und Nothwendigste zu beschränken. Demgemäß werden allgemeine Bemerkungen über Eintheilung der Geometrie, über Definitionen, Grundsätze, Lehrsätze, Beweise u. s. w. nicht am Anfange des Unterrichtes, sondern erst dann zu machen sein, bis die Schüler in der Lage sind, ein größeres Gebiet der Geometrie zu überschauen.

Hinsichtlich der Auswahl des Lehrstoffes ist alle Vorsicht zu empfehlen. Man begnüge sich mit den wichtigsten zum Grundlegen genügenden Sätzen, beleuchte diese aber mehrseitig, denn eine mäßige Zahl gehörig zusammenhängender und wohlverstandener Sätze bietet den Schülern weit größeren Nutzen in jeder Beziehung, als eine größere Menge nicht ordentlich verarbeiteter.

Es versteht sich von selbst, dass der Lehrer der Geometrie, um nicht den arithmetischen Behelf auf Kosten der Geometrie sich zu verschaffen, das Einvernehmen mit dem Lehrer der Arithmetik zu pflegen und den Fortschritt der Geometrie nach jenem der Arithmetik einzurichten hat. Dies betrifft hauptsächlich jene Partien der Geometrie, in denen eine Kenntnis von Potenzen und Wurzeln gefordert wird. Da der arithmetische Unterricht in der III. Klasse, soweit er allgemeine Zahlen umfasst, nur ein vorbereitender sein soll, so lässt sich stets eine solche Stoffvertheilung treffen, dass am Schlusse des ersten Semesters sowohl das Quadrieren als auch Quadratwurzelausziehen aus besonderen Zahlen bereits hinreichend eingeübt ist. Wenn man im ersten Semester die Inhaltsberechnungen nur soweit behandelt, als es ohne Wurzelziehen möglich ist, so kann man im zweiten Semester zur Anwendung des Pythagoräischen Lehrsatzes schreiten und jene Aufgaben lösen, die im ersten Semester übergangen wurden. Dann unterliegt es keiner Schwierigkeit, die Planimetrie in der III. Klasse zum Abschlusse zu bringen, und dies umsoweniger, als Anwendungen der Algebra in der Geometrie ohnehin auf die allereinfachsten und wichtigsten Fälle zu beschränken sind. Constructionen algebraischer Ausdrücke sind nur insofern vorzuführen, als sie einfache Anwendungen der vierten Proportionale oder der mittleren Proportionale bilden, denn solche Constructionen können auf dieser Unterrichtsstufe nur eine sehr beschränkte Anwendung zur Lösung von geometrischen Aufgaben erfahren, indem die meisten dieser Aufgaben, wenn sie nach analytischer Methode gelöst werden sollen, eine

genaue Kenntnis der Gleichungen erheischen, was Schülern der Unterklassen nicht zugemuthet werden kann. Namentlich soll das sogenannte graphische Rechnen keinen Gegenstand des Unterrichtes auf dieser Stufe bilden, weil es nicht nur eine genaue Kenntnis der Operationen mit allgemeinen Zahlen, sondern auch einen Vorrath geometrischer Lehrsätze voraussetzt, beides aber auf der Unterstufe nicht zu erreichen ist.

In der Stereometrie ist den Lagenverhältnissen der Geraden und Ebenen im Raume eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, namentlich sind diejenigen Lehrsätze, welche zur Begründung der Projectionslehre gefordert werden, eingehend zu behandeln. Die Oberflächen- und Körperinhalts-Berechnungen sind auf die einfachsten Fälle zu beschränken. Die wichtigsten dieser Aufgaben sind sowohl in allgemeinen als auch in besonderen Zahlen durchzuführen.

Was den Unterrichtsstoff im geometrischen Zeichnen anbelangt, so soll derselbe anfangs nur Übungen im Gebrauche der Reißschiene, des Dreieckes und Reißzeuges enthalten, wobei jedoch die Schüler nicht etwa zur Durchführung eigentlicher geometrischer Constructionen anzuleiten sind, sondern nur eine gewisse Fertigkeit im Gebrauche der Zeichenrequisiten erlangen sollen. (Zweckmäßiges und reichhaltiges Material findet man in den Vorlagenwerken von Andĕl, Hertle, Teirich u. A.) Im weiteren Verlaufe soll sich das geometrische Zeichnen eng an die Geometrie anschließen, namentlich aber jene symmetrischen Gestalten berücksichtigen, welche zur Darstellung ornamentaler Formen verwendet werden. Hinsichtlich der eigentlichen Constructionsaufgaben achte man darauf, dass nur solche Aufgaben zur Behandlung gelangen, deren Lösung lediglich auf Grund früher bewiesener Lehrsätze möglich ist. Bei dieser Beschränkung wird der Lehrer mit dem für das geometrische Zeichnen festgesetzten Zeitausmaße das Auskommen finden.

Die Darstellung einfacher Objecte in zwei zugeordneten Projectionen hat vornehmlich als Vorbereitung für die darstellende Geometrie zu dienen und als solche hauptsächlich die Vorstellungskraft der Schüler zu üben. Demgemäß ist der Unterricht auf die allereinfachsten geometrischen Körper zu beschränken und auf unmittelbare Anschauung zu stützen, wobei geeignete Modelle die Grundlage bilden.

Wo es die Verhältnisse erlauben sollten, können in freien Stunden auch praktische Feldmessübungen vorgenommen werden. Doch darf man ihnen schon mit Rücksicht auf die geringen Vorkenntnisse der Schüler einen besonderen Wert nicht beilegen, abgesehen von dem großen Zeitaufwande, den sie namentlich an Schulen in großen Städten erheischen.

4. Unterrichtsmethode im Allgemeinen. Die Erfahrung lehrt, dass die Schwierigkeit des geometrischen Unterrichtes sich erhöht und nur bei der Minderzahl der begabteren und pflichteifrigsten Schüler einiger Erfolg erzielt wird, wenn der Lehrer dogmatisch verfahrend seine Thätigkeit darauf beschränkt, die Lehrsätze in fertiger Zubereitung mitzutheilen und das Mitgetheilte in bloßer Reproduction abzufragen. Käme es nur darauf an, den Abschluss des Lehrstoffes zu beschleunigen oder die Sätze in Menge zu häufen, so wäre hiezu der eigentliche Vortrag allerdings das bequemste Mittel. Dabei leistete man aber Verzicht auf die eminenten Vortheile einer durch planmäßige Fragen geleiteten Schulung des Geistes. Es ist vielmehr darauf

zu sehen und der Unterricht derart zu führen, dass die Schüler zu selbständiger Theilnahme herangebildet werden. Dies geschieht, wenn die Gedanken der Jugend von der ersten Stunde an so geleitet werden, dass die Schüler in gemeinsamer Thätigkeit mit dem Lehrer auf anschaulichem Wege allmählig die geometrischen Begriffe selbst erarbeiten und die richtigen Folgerungen zu ziehen lernen. In dem Maße, als bei dem Schüler aus einer seiner Entwickelung entsprechenden also gelingenden Beschäftigung mit dem Gegenstande das Vertrauen in die eigene Kraft geweckt und gesteigert wird, wächst auch sein Interesse für den Gegenstand und wird der Erfolg des Unterrichtes immer mehr gesichert. Kaum auf einem anderen Wege als durch beständiges Mitarbeiten kann die Aufmerksamkeit der Schüler rege erhalten, kann Gewandtheit im Denken und Sprechen, Fertigkeit im Antworten, sowie Fleiß und Lernlust gefördert werden. Gleichzeitig wird auch der Lehrer leicht in den Stand gesetzt, sowohl zu ermessen, inwieweit der Gegenstand von den Schülern richtig aufgefasst ist, als auch ein sicheres Urtheil über den Bildungsstand des einzelnen Schülers zu gewinnen. Bei diesem hier angedeuteten heuristischen Verfahren möge der Lehrer sich von den im Abschnitte „Mathematik, 2. Lehrvorgang" sowie von dem zum Unterrichte in der Geometrie (V. Klasse) gegebenen Bemerkungen leiten lassen.

5. Fragestellen und Prüfen. Die Frage ist stets an die ganze Klasse zu richten, selbstverständlich jedoch nur von einem Schüler, der nach einer kleinen Pause namhaft zu machen ist, zu beantworten. Dass die Fragestellung klar, bestimmt und der durchschnittlichen Fassungskraft der ganzen Klasse angemessen sein muss, leuchtet von selbst ein. Alle Schüler sollen gleichmäßig zum Denken und Mitarbeiten angehalten werden, und nicht bloß befähigtere, sondern recht viele Schüler sollen zur Beantworlung der Fragen herangezogen werden. In Betreff der Wahl jenes Schülers, welcher die gestellte Frage zu beantworten hat, ist mit Sorgfalt vorzugehen, damit dem begabteren Schüler nicht die leichtere, dem minder begabten die schwerere zufalle, und dass nicht der zerstreute seltener an die Reihe komme als der aufmerksame. Auch bei minder Begabten soll wo möglich ein klares Verständnis erzielt werden. Dass die Schüler in vollständigen und sprachrichtigen Sätzen, nicht aber mit einzelnen abgerissenen Worten antworten, ist eine nothwendige Forderung.

Von dem eben besprochenen Fragestellen ist das Prüfen wohl zu unterscheiden. Bei demselben wird der Lehrer sich von den im Abschnitte „Mathematik, 3. Prüfen" gegebenen Winken leiten lassen.

6. Definitionen. Jene Operationen, aus welchen abstracte Begriffe sich ergeben sollen, müssen vom Lehrer sorgfältigst geleitet werden, denn Abstraction kann immer nur das Resultat einer gewissen Geläufigkeit im Zusammenordnen der gehörig betrachteten concreten Glieder im Umfange des allgemeinen Begriffes sein. Demnach wird den Definitionen eine besondere Sorgfalt zuzuwenden sein. Dieselben müssen stets den Objecten, soweit diese behandelt sind, entsprechen, dürfen also nicht verfrüht sein, denn sonst müsste das Denken in Geometrie dem Schüler als eine eigene von der natürlichen abweichende Art des Denkens erscheinen. Folglich sind die Definitionen nicht etwa ohne weiters an den Anfang zu stellen, sondern vielmehr so zu vertheilen, dass alles, was zu ihrem Verständnisse nothwendig ist, schon früher erörtert wurde.

Der Schüler lerne anfangs nur aus Beispielen, und erst dann, bis er eine genügende Summe einzelner Vorstellungen beisammen hat, vereinige er ihre gemeinschaftlichen Merkmale zu einem Begriffe. Die Vorstellungen: Punkt, Gerade und Winkel gewinne der Schüler zuerst bloß aus der Anschauung.

Es könnte nicht gebilligt werden, dass man vorläufig falsche Definitionen aufstellte, um den schwer zugänglichen aber richtigen auszuweichen. Man würde die Schüler nicht an Klarheit der Begriffe und Schärfe des Ausdruckes gewöhnen, wenn man den Unterricht mit unzutreffenden Erklärungen begönne, deren Fehlerhaftigkeit der begabtere Schüler bald herauszufühlen vermag. Ein rationelles Vorgehen in dieser Hinsicht ist die Grundbedingung jedes Erfolges. Man gehe vom Körper als dem anschaulichsten Objecte aus und gehe stufenweise zur Fläche, Linie, zum Punkte über und bilde dann in umgekehrter Reihe jedes Grundgebilde von mehr Dimensionen durch Bewegung aus dem vorangehenden.

Der Begriff der geraden Linie kann als empirisch einfach betrachtet werden, weil es keinen einfacheren gibt, durch welchen er definiert werden könnte. Punkte und gerade Linien mögen anfänglich mehr vom Standpunkte des Zeichenlehrers erklärt werden. Auch der Begriff der Ebene muss als empirisch gegeben vorausgesetzt werden. Die Vorstellung einer Geraden und einer Ebene lässt sich durch den Hinweis auf krumme Linien und Flächen stets klar erhalten. In Bezug auf die übrigen geometrischen Gebilde schließe man sich aus wichtigen pädagogischen Gründen in der Hauptsache der Auffassung der älteren Geometer an. Demgemäß sind parallele Gerade als solche Gerade zu erklären, welche in einer Ebene liegen und sich, wenn sie auch noch so weit verlängert werden, nicht schneiden. Die Tangente eines Kreises ist jene Gerade, welche mit dem Kreise nur einen Punkt gemeinschaftlich hat und im Übrigen ganz außerhalb des Kreises liegt. Von den für den Winkelbegriff gebräuchlichen Definitionen wähle man eine ganz anschauliche, z. B. der Winkel ist jener Theil einer Ebene, welcher zwischen zwei halbbegrenzten Geraden liegt, die einen gemeinschaftlichen Anfangspunkt haben. Gleichzeitig möge auch die Definition, welche den Winkel als Größe der Drehung einer halbbegrenzten Geraden um ihren Anfangspunkt bezeichnet, berücksichtigt werden, wegen der Anwendung beim Messen der Winkel.

Die Begriffe der Größe, Richtung und Lage einer Geraden sind streng auseinanderzuhalten. Auch unterscheide man das Schneiden zweier Geraden vom bloßen Treffen derselben. Ferner hebe man den Unterschied zwischen Winkel- und Bogenmessung hervor und sehe darauf, dass die Schüler die Begriffe Winkelgrad und Bogengrad gehörig unterscheiden.

Zusammengesetzte Gebilde sind wo möglich in jener Reihenfolge zu betrachten, in welcher specielle Fälle der allgemeinen Form vorangehen. Bei der Flächen- und Körperinhaltsberechnung hebe man hervor, dass das Resultat nicht den Inhalt selbst, sondern nur seine Maßzahl vorstellt. Das Product zweier Strecken ist als das Product ihrer gleichnamigen Maßzahlen aufzufassen. Ebene Figuren, welche denselben Flächeninhalt besitzen, nenne man „flächengleich“ und nicht schlechtweg „gleich“, weil gleiche Gebilde soviel als congruente sind, und weil zweierlei Gleichheit streng genommen nicht möglich ist.

In der Stereometrie erkläre man parallele Ebenen als solche, welche sich nicht schneiden, auch wenn sie noch so weit ausgedehnt werden. Man unterscheide den Raumwinkel (Keil) vom Neigungswinkel zweier Ebenen. Überhaupt achte man sorgfältig darauf, dass jede Definition vollständig und dem jeweiligen Standpunkte des Unterrichtes angemessen sei. Unvollständige und unrichtige Definitionen weise man bei jeder Gelegenheit corrigierend zurück.

7. Beweise. Einfache Beweise sind auf dieser Unterrichtsstufe keineswegs zu vernachlässigen. Dieselben müssen aber so beschaffen sein, dass jeder Schüler von gewöhnlicher Begabung bei gutem Willen und gehöriger Aufmerksamkeit sie unter einiger Anleitung des Lehrers aufzufinden und aus der entsprechenden Figur selbst herauszulesen im Stande sei. Ihre Zahl muss sich auf ein Minimum beschränken, indem alles Übrige einer späteren Stufe vorbehalten bleibt. Was dem Schüler von selbst einleuchtet mit langen Beweisen zu begründen ist unstatthaft, weil der Schüler hierbei leicht die Hauptsache, den Lehrsatz, übersieht. Man gehe in der Begründung nur soweit, als es das Fassungsvermögen der Schüler gestattet und der formale Bildungszweck erfordert, damit die ersten Sätze der Geometrie vollkommen klar gedacht und correct ausgedrückt werden, so dass sie zur vollen Evidenz und geistigen Befriedigung des Schülers gebracht werden.

Dies tritt um so sicherer ein, je einfacher und anschaulicher die Beweise sind. Als Ideal geometrischer Beweisführung gelte, dass jeder Beweis sich mit zwingender Nothwendigkeit in der Anschauung darbiete, statt als glücklicher Einfall oder Kunstgriff eines scharfsinnigen Geometers zu erscheinen. Der Beweis ist einfach, wenn die Übereinstimmung gewisser Vorstellungen unmittelbar erkannt wird; er ist umso einfacher, je weniger Zwischenvorstellungen zur Verkettung der aufeinanderfolgenden Wahrheiten nöthig sind und je natürlicher sich dieselben aneinanderreihen.

Bei der Erklärung der geometrischen Lehrsätze sehe man darauf, dass die Schüler die Voraussetzung von der Behauptung, Bedingendes vom Bedingten, Grund von Folge gehörig unterscheiden, wobei auch die Correctheit der vom Lehrer auf die Schultafel gezeichneten geometrischen Gebilde von Belang ist. Beim Beweise selbst unterscheide man die Erklärung der Figur, die Construction von Hilfslinien und die Ableitung der Behauptung, woran sich noch die Wiederholung der bewiesenen Wahrheit reiht. Einfache Zusätze können den Schülern zur selbständigen Übung im Beweisen überlassen werden, wenn ihre Beweisführung auf dieselbe Weise geschieht wie beim Hauptsatze.

8. Bewegung. Ein Hauptmittel der genetischen Unterrichtsmethode ist die Bewegung. Mit Leichtigkeit erfassen die Schüler die Erzeugung der Gebilde durch Bewegung. Sie nehmen an der Bildung derselben gleichsam selbst Theil und prägen deshalb auch um so leichter die hier vorkommenden Erörterungen ihrem Gedächtnisse ein. So verdient namentlich die Erzeugung eines Winkels durch Drehung schon darum Beachtung, weil sie den Schüler auf ein klares Verständnis der negativen Winkel vorbereitet, von denen später in den Oberklassen vielfach Anwendung gemacht wird.

Die Erzeugung der geometrischen Gebilde durch Bewegung ist die natürlichste Vorbereitung zu ihrer Construction oder bildlichen Darstellung. Das Ziehen von Geraden und Kreislinien ist ein sinnlich wahrnehmbares Erzeugen derselben durch Bewegung. Deshalb führt die Bewegung zu klareren Begriffen und schärferen Definitionen, sie bringt die Axiome zu zweifellosem Bewusstsein, sie ist eine vortreffliche Schule der Abstraction und Determination, und vor Allem eine unersetzbare Schule der Systematik.

9. Aufgaben. Es ist eine bekannte Thatsache, dass Schüler der oberen Klassen nur mühsam vorwärts kommen, wenn sie sich in den unteren Klassen nicht die nöthige Fertigkeit in den einfachsten Operationen angeeignet haben. Aus diesem Grunde bilden die Aufgaben einen wichtigen Theil ja die Seele des geometrischen Unterrichtes. Nur sie sind im Stande den Lehrstoff zum bleibenden Eigenthume des Schülers zu machen, indem sie ihn nach und nach an selbständiges Denken gewöhnen.

Geometrische Aufgaben sind entweder bloße Beispiele zur Einübung der in der Unterrichtsstunde erkannten Lehrsätze, oder eigentliche Aufgaben zur Befestigung und Erweiterung des theoretischen Wissens. In den Unterklassen sind zur häuslichen Ausarbeitung nur Aufgaben der ersten Art (Rechnungs- und Constructionsaufgaben) am Platze; sie sollen in ununterbrochener Verbindung mit dem Lehrstoffe vorgenommen werden, da sie einestheils das Erlernte befestigen, anderentheils aber vielfach als Grundlage für den folgenden Lehrstoff dienen. Deshalb muss auf Auswahl und Anordnung solcher Aufgaben besondere Sorgfalt angewandt werden. Im Übrigen sind geometrische Aufgaben ebenso zu behandeln, wie mathematische Aufgaben überhaupt.

Rechnungsaufgaben werden zweckmäßig in besondere Hefte eingetragen und in der nächsten Lehrstunde mit der ganzen Klasse ausgearbeitet. Constructionsaufgaben sind zuerst in den gewöhnlichen Schulheften unter Anleitung des Lehrers auszuarbeiten, und wenn eine genügende Zahl derselben beisammen ist, auf dem Zeichenblatte auszuführen. Man achte darauf, dass hiebei nicht ein mechanisches Übertragen der in den Heften vorkommenden Constructionen Platz greife. Bei jeder Constructionsaufgabe ist ihr Inhalt kurz anzuführen.

Um das zu Irrungen führende und zeitraubende Dictieren von Aufgaben zu vermeiden, ist es nothwendig, dass dem Lehrbuche eine Sammlung von Rechnungs- und Constructionsaufgaben beigeschlossen sei, damit der Lehrer nach den jeweiligen Verhältnissen seiner Klasse die entsprechende Auswahl treffen könne. Es ist ersprießlicher, leichte und kurze Aufgaben recht häufig und gründlich zu behandeln, als complicierte nur flüchtig, da es sich nicht um ein mechanisches Einlernen gewisser Operationen, sondern viel mehr um ein klares Verständnis der angewandten Methoden handelt.

Außer den Hausarbeiten sind auch von Zeit zu Zeit (in einem und demselben Hefte) Schularbeiten auszuführen, welche theils Rechnungs- theils Constructionsaufgaben umfassen. Die den letzteren beigefügten Erklärungen mögen ganz kurz und bündig sein. Sonst gilt hier alles, was über mathematische Schularbeiten überhaupt bemerkt wurde.

10. Geometrisches Zeichnen. Die Schüler sind zunächst über den Gebrauch der Reißschiene, des Dreieckes und Reißzeuges zu belehren, ferner über die beim geometrischen Zeichnen am häufigsten vorkommenden mechanischen Verrichtungen, wie das Aufspannen des Papiers, Anreiben des Tusches und anderer Farben, das Bleistiftspitzen u. s. w. Auch sind sie mit den leicht erkennbaren Merkmalen guter Zeichenrequisiten vertraut zu machen.

Die ersten Übungen sind bloß vorbereitende Übungen im Ziehen von Geraden und Kreislinien, wobei nur ein Verschieben des Schlaglineals am Reißbrett, des Dreieckes am Schlaglineale und ein Auftragen gleicher Strecken nöthig ist. Der Lehrer zeichne die einzelnen Muster möglichst correct an die Schultafel, erkläre dieselben und lasse sie dann von den Schülern nachzeichnen.

Dass die Unterrichtsmethode beim geometrischen Zeichnen im Allgemeinen keine andere sein kann, als die beim theoretischen Unterrichte, bedarf wohl keines Nachweises. Neben der Beobachtung einer zweckmäßigen Unterrichtsmethode erscheint die Einhaltung der strengsten Ordnung bei allen mit dem Zeichnen verbundenen Thätigkeiten der Schüler als ein unabweisbares Bedürfnis. Man sehe darauf, dass auf dem Zeichentische nichts vorhanden sei, was nicht unmittelbar zur Lösung der betreffenden Aufgaben erforderlich ist. Bezüglich der graphischen Ausführung gebe man den Schülern die nöthige Anleitung. Insbesondere setze man genau fest, welche Linien voll auszuziehen, welche zu stricheln oder zu punktieren sind. Punkte von besonderer Bedeutung lasse man einringeln. Um Fehlern und Missbräuchen vorzubeugen, soll bei jeder triftigen Gelegenheit darüber gesprochen werden, wie mit den Zeichenrequisiten zu verfahren sei, wie sie geprüft werden, welche Vortheile sie gewähren und wie manche Verrichtungen erleichtert werden können. Die Zeicheninstrumente sollen auf das Nothwendigste beschränkt aber möglichst fehlerfrei sein, denn es darf nicht geduldet werden, dass der Schüler seine Nachlässigkeit und Ungeschicklichkeit mit Unvollkommenheiten seiner Instrumente entschuldige. Ferner sehe man auf tadellose Reinheit und sorgfältige Ausführung der Zeichnungen. Um den Schülern Gelegenheit zu bieten correct ausgeführte Zeichnungen zu sehen, sind solche in genügender Anzahl an den Wänden des Zeichensaales in Rahmen anzubringen.

Bei der Auswahl der Übungen schreite man vom Leichteren zum Schwereren, wobei die Unterscheidung zwischen Gebilden, welche aus Strecken zusammengesetzt sind, von jenen aus Kreisbögen minder wichtig ist. Eine Construction ist schwieriger, wenn sie größere Anforderungen an die mechanische Fertigkeit macht, wenn der Zusammenhang und die Aufeinanderfolge der einzelnen Operationen das Verständnis erschweren und wenn der Fehler in einer Anfangsoperation sich durch die folgenden Operationen vergrößert. Aufgaben allgemeinen Charakters sind weniger zu empfehlen, als solche nach gegebenen Dimensionen. Maßstab und Transporteur sollen in fortwährender Benützung stehen.

Ein nicht zu unterschätzendes Moment beim geometrischen Zeichnen ist das ästhetische. Durch passend gewählte Übungen soll unbemerkt und gelegentlich der Geschmack gebildet werden, womit oft auch das Interesse der Schüler im Zusammenhange steht, da schöne Formen mehr zur Nachahmung aneifern. Aus diesem

Grunde ist das klassische Ornament entsprechend zu berücksichtigen. Die Ausführung rein geometrischer Constructionen kann mit der Darstellung ornamentaler Formen abwechseln, jedoch ohne Überbürdung der Schüler durch mechanische Verrichtungen. Um das Interesse des Schülers zu fesseln und ihn zu seinem künftigen technischen Berufe vorzubereiten, sind beim projectivischen Zeichnen in der IV. Klasse auch einfache technische Objecte darzustellen.

Ein meistens übersehener Punkt des geometrischen Zeichnens ist das Beschreiben mit Buchstaben. Der Lehrer entscheide sich für eine besimmte Schriftart, womöglich eine solche, die im kalligraphischen Unterrichte gelehrt wird. Auf Reinheit und Correctheit der Schrift müssen die Schüler bei jeder Gelegenheit aufmerksam gemacht werden.

Zum Behufe eines gleichmäßigen Vorgehens in der Ausführung geometrischer Zeichnungen sollen alle Zeichnungen einer Klasse dasselbe Format besitzen. Man lasse in mäßiger Entfernung vom Rande ein Rechteck zeichnen und dieses entsprechend in Felder eintheilen, so dass in jedes Feld eine Figur zu zeichnen kommt. Die Figuren sind nach der Länge des Blattes nebeneinander zu stellen und jede Figur ist mit einer kurzen Inhaltsangabe zu versehen. Jedes Blatt erhält nach Angabe des Lehrers eine Überschrift und ist mit der laufenden Blattnummer, der Angabe der Klasse, dem Tage der Ablieferung und der Unterschrift des Schülers zu versehen. Mit der ersten fertigen Zeichnung ist ein Umschlag abzugeben, welcher auf der Außenseite die Unterschrift des Schülers mit der Angabe der Klasse und Jahreszahl trägt.

II. Lehrbuch. Die hinsichtlich der mathematischen Lehrbücher aufgestellten Grundsätze ergänzen sich für die speciellen Bedürfnisse der Geometrie in den Unterklassen durch folgende Bemerkungen. Es ist kein nothwendiges Erfordernis eines guten Lehrbuches, dass es dem Lehrer auch seinen methodischen Gang vorschreibe. Ein guter Leitfaden für den methodischen Unterricht ist nicht nothwendigerweise auch ein gutes Lehr- und Übungsbuch für den Schüler; denn rein methodische Vorschriften gehen nur den Lehrer an, dem Schüler aber sind sie ein Hindernis in der Übersicht. Eigene Lehrtexte für Schüler und eigene Leitfäden für Lehrer könnten immerhin nebeneinander bestehen. Stellen diese in genetischer Weise ein detailliertes Bild des Unterrichtes dar, so enthalten jene in aphoristischer Weise nur das zum häuslichen Wiederholen und Üben Nothwendige. Auf alle Fälle aber soll den Übungsaufgaben die größte Sorgfalt zugewendet werden.

In den Lehrtexten der Schüler sind geometrische Ornamente nicht am Platze, denn abgesehen von der Vertheuerung des Buches können solche Abbildungen dem Schulunterrichte nur wenig nützen, weil alle von den Schülern zu zeichnenden Figuren vorher vom Lehrer auf die Tafel gezeichnet werden müssen, und weil mustergiltige Zeichnungen ohnehin an den Wänden des Zeichensaales angebracht sein sollen. Hingegen mögen solche Figuren, welche zur Erklärung der Lehrsätze und Aufgaben dienen, nicht nur in genügender Anzahl, sondern auch in vorzüglicher Ausführung vorhanden sein. Ob auch auf der Unterstufe die schematische Anordnung: Lehrsatz, Beweis, Zusätze, Aufgaben etc.. etc. Platz zu greifen habe, hängt nur davon ab, ob der Verfasser das Gezwungene dieses Verfahrens durch Natürlichkeit in der Anordnung

des Lehrstoffes ausgleicht. Als Grundsatz gelte: Die Methode darf nicht complicierter sein als das Resultat. Angewandt auf unseren Fall: Die Methode der Darstellung in Lehrtexten für Schüler soll so einfach sein als möglich. Dass Klarheit und Eleganz der Darstellung einen großen Wert für die ästhetische Bildung der Schüler besitzen, wird wohl allseitig anerkannt.

Übersichtliche Anordnung des Stoffes, Knappheit und Correctheit des sprachlichen Ausdruckes, Einfachheit der Formeln, kurz Durchsichtigkeit des Ganzen sind nothwendige Eigenschaften eines guten Lehrtextes.

12. Lehrgang der II. Klasse. Der Schüler lerne vor allem die verschiedenen Darstellungsformen des Punktes, der Geraden und des Kreises, wobei auch die nothwendigsten Unterweisungen in der Handhabung der Zeichenrequisiten zu geben sind. Sodann werde der theoretische Unterricht vom Zeichenunterrichte getrennt, indem der erstere 1 Stunde, der letztere 2 Stunden wöchentlich erhält. Während im Zeichenunterrichte die Vorübungen fortgesetzt werden, kommen im theoretischen Unterrichte die Operationen mit Strecken zur Behandlung, wobei dem Messen als der wichtigsten Operation die größte Aufmerksamkeit zutheil werden muss. Jeder Schüler verschaffe sich einen in Millimeter getheilten Maßstab, dessen eine Kante, an welcher die Theilung liegt, scharf abgeschrägt ist. Alle Operationen sind nicht nur graphisch, sondern auch arithmetisch mittels der Maßzahlen auszuführen.

Bei jeder Geraden unterscheide man genau ihre Größe, Richtung und Lage. Aus der Verschiedenheit in der Größe entspringt die Eintheilung in Strecken und Strahlen. Jede Gerade hat eine Größe, eine Lage, aber zwei entgegengesetzte Richtungen. Aus der allmähligen Richtungsänderung entspringt der Winkel. Die Winkelmessung mittels Transporteur werde an Beispielen geübt. In der Theorie des Winkels hat man Gelegenheit einfache Beweise kennen zu lernen. Hiebei gehe man von Zahlenwerten aus und gelange zum allgemeinen Satze. Eine solche auf inductiver Überzeugung beruhende Beweisführung ist auch den schwächsten Köpfen zugänglich und ist der mathematischen Beweisführung schon deshalb vorzuziehen, weil diese meistens mit Gleichungen operiert, deren Kenntnis auf dieser Unterrichtsstufe keineswegs vorausgesetzt werden darf. Erst nach und nach gelange der Schüler zum Bewusstsein der Allgemeingiltigkeit der sogenannten mathematischen Axiome. Ein langsames Vorschreiten in dieser Beziehung ist eine Grundbedingung des angestrebten Erfolges. Bald findet der Lehrer Gelegenheit den Unterschied zwischen Definition, Grund- und Lehrsatz darzulegen. Die Betrachtung der Lagenverhältnisse zweier Geraden führt zu den besonderen Lagen, nämlich der normalen und parallelen. Die wichtigste Anwendung der Parallelentheorie bildet die mechanische Construction von Parallelen und Normalen einer gegebenen Geraden.

An dieser Stelle können auch die wichtigsten Sätze über die axiale und centrische Symmetrie bezüglich der Punkte, Strecken und Winkel vorgenommen werden, da diese Sätze ein reiches Übungsmaterial für Constructionsaufgaben liefern und sich sehr gut zum Nachweise der Eigenschaften des gleichschenkligen und gleichseitigen Dreieckes eignen. Im Anschlusse daran können jene Eigenschaften eines Kreises sowie zweier sich schneidender Kreise erörtert werden, welche aus

den vorgenommenen Sätzen über Symmetrie sich ergeben. Doch setzt dies voraus, dass das Lehrbuch darauf eingeht. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist es selbstverständlich, dass der Lehrer die Gesetze der Axensymmetrie erst auf das gleichschenkelige Dreieck gründen und nach dessen Vornahme zu den Fundamentalaufgaben schreiten werde.

Bis hierher reichen die Vorübungen im Gebrauche der Zeicheninstrumente. Von nun an gehe das geometrische Zeichnen Hand in Hand mit dem theoretischen Unterrichte. Während dieser zur Ableitung der Eigenschaften von Winkeln eines Dreieckes übergeht, wobei Zahlenbeispiele das Verständnis vermitteln, kommt jenem die Construction eines Dreieckes aus drei eindeutigen Bestimmungsstücken zu, woraus sich die Congruenzsätze ergeben.

Aus den Eigenschaften der Sehnen, Bögen und Centriwinkel eines Kreises folgen die Operationen mit Bögen und Winkeln. An die Construction besonderer Winkel und Bögen (60°, 30°, 90°) schließt sich die Anfertigung eines Transporteurs. Die Eigenschaften der Sehnen und Tangenten eines Kreises führen naturgemäß zu den Peripheriewinkeln. Constructionen von Tangenten an einen Kreis unter gegebenen Bedingungen, das Ein- und Umschreiben von Dreiecken, die Berührung zweier Kreise und die möglichen Lagen zweier Kreise zu einander schließen die Kreistheorie vor der Hand ab.

Die Betrachtung des Viereckes beginne man mit dem Winkelsatze, aus dem eine natürliche Eintheilung der Vierecke getroffen werden kann. An die Ableitung der Eigenschaften des Parallelogrammes reihe man die der besonderen Eigenschaften eines Quadrates, Rechteckes und Rhombus an. Die Construction dieser Gebilde aus gegebenen Bestimmungsstücken bietet Stoff zu zahlreichen Übungsbeispielen. Anschließend folgen die Eigenschaften und Constructionen des Trapezes, des Deltoids, des einem Kreise ein- und umgeschriebenen Viereckes.

In der Theorie der Vielecke beschränke man sich auf die Betrachtung von Vielecken mit convexen Winkeln, wobei besonders ein- und zweiaxige sowie centrisch-symmetrische Vielecke zu berücksichtigen sind, weil sie den natürlichsten Übergang zu den regelmäßigen Vielecken bilden. Von diesen betrachte man vorzugsweise das regelmäßige Sechs- und Achteck wegen ihrer Verwendbarkeit zu ornamentalen Formen. Die Construction congruenter Vielecke wird beim Copieren gegebener Figuren angewandt.

Schließlich folge eine leicht fassliche Erklärung jener geometrischen Örter, welche aus Geraden oder Kreislinien bestehen. Ob der Begriff eines geometrischen Ortes schon früher erörtert werden könne, ohne von den Schülern missverstanden zu werden, bleibt der Einsicht des Lehrers anheimgestellt. Einige der leichtesten Constructionsaufgaben mögen wegen ihrer Verwendung in der darstellenden Geometrie gelöst werden. Leichte Anwendungen der geometrischen Örter bieten auch die Constructionen einer Kreislinie von gegebenem Halbmesser, welche zwei gegebene Gerade, oder eine Gerade und einen Kreis, oder zwei Kreise berührt. Ob auch einfache Formen der gothischen Ornamentik zur Darstellung gelangen können, hängt von den jeweiligen Verhältnissen der Klasse ab.

12. Lehrgang der III. Klasse. In der II. Klasse wurden nur jene Eigenschaften ebener Gebilde abgeleitet, welche sich aus der Congruenz ergeben. Es ist Aufgabe des nun folgenden Unterrichtes, die aus der Flächengleichheit und Ähnlichkeit dieser Gebilde resultierenden Eigenschaften zu ermitteln. Da in der III. Klasse der theoretische Unterricht gegenüber dem Zeichnen mehr in den Vordergrund tritt, so ist es zweckmäßig demselben 2 Stunden und dem Zeichnen nur 1 Stunde zu widmen. Der Begriff flächengleicher Figuren kann recht anschaulich dadurch erklärt werden, dass man aus einigen rechtwinkeligen Dreiecken verschiedene Figuren zusammensetzt. Sodann folgen die einfachsten Lehrsätze über flächengleiche Parallelogramme und Dreiecke, sowie über die Verwandlung von Trapezen, regelmäßigen Vielecken und Kreisen in flächengleiche Dreiecke. Die Einübung dieser Lehrsätze mittels entsprechender Constructionsaufgaben ist Sache des geometrischen Zeichnens. Nun möge der Pythagoräische Lehrsatz sammt den beiden homologen Sätzen über die Seiten und Höhen eines rechtwinkeligen Dreieckes auf Grund der Flächengleichheit abgeleitet werden. Seine Verwendung zur Verwandlung ebener Figuren in flächengleiche Quadrate sowie die graphischen Rechnungsoperationen mit Quadraten, Rechtecken und Dreiecken bilden den Übungsstoff im Zeichnen.

Da der arithmetische Unterricht die Schüler mit der algebraischen Bezeichnungsweise der Größen durch Buchstaben bekannt gemacht hat, so können die Regeln über Umfangs- und Flächenberechnung ebener Gebilde durch algebraische Formeln dargestellt werden. Die Ludolphische Zahl werde als Verhältniszahl zwischen dem rectificierten Kreisumfange und dem Kreisdurchmesser aufgefasst. Auf ihre Berechnung kann selbstverständlich nicht eingegangen werden. Hierauf folge die Berechnung eines Kreisbogens aus Radius und Centriwinkel. Ob auch Umkehrungsaufgaben statthaft sind, entscheidet der Lehrer nach dem Grade der arithmetischen Vorbildung der Schüler.

Die Flächenberechnung werde eingeleitet mit der Erklärung der üblichen Flächenmaße. Es folgen Regeln und Übungsbeispiele über Rechtecke, Quadrate, Parallelogramme, Dreiecke, Trapeze, Vielecke, Kreise und Kreistheile. Von Umkehrungsaufgaben können nur solche behandelt werden, zu deren Lösung die Kenntnis des Ausziehens von Quadratwurzeln nicht erforderlich ist.

Die Lehre von der Ähnlichkeit geometrischer Gebilde werde eingeleitet durch Betrachtungen über Verhältnisse und Proportionen von Strecken. Das Verhältnis zweier Strecken ist gleich dem Verhältnisse ihrer gleichnamigen Maßzahlen. Den Übergang zu proportionalen Strecken bildet der Lehrsatz von den parallelen Transversalen eines Winkels. Beispiele proportionaler Strecken auf Grund ihrer Maßzahlen vermitteln das Verständnis. Die Gleichheit von Producten der inneren und äußeren Glieder einer Proportion werde als Flächengleichheit zweier Rechtecke interpretiert. Die mittlere geometrische Proportionale führt zur Flächengleichheit eines Quadrates mit einem Rechtecke. Im geometrischen Zeichnen werden Aufgaben über Streckentheilung, Maßstäbe, vierte Proportionale und mittlere Proportionale gelöst; jedoch sind auch Rechnungsbeispiele zu empfehlen. — Ähnliche Dreiecke betrachte man erst in centrischer Lage, aus welcher sich sofort die Winkelgleichheit und Seitenproportionalität ergibt. Jede Seite des einen Dreieckes ist das

Gleichvielfache der entsprechenden Seite des anderen. Über Höhen-, Umfangs- und Flächenverhältnisse ähnlicher Dreiecke sind Rechnungsbeispiele vorzunehmen. Von den Anwendungen ähnlicher Dreiecke mögen bloß Lehrsätze über das rechtwinkelige Dreieck (Pythagoräischer Lehrsatz), über die Secanten und Tangenten eines Kreises sowie auch über den goldenen Schnitt einer Strecke zur Sprache kommen. Ähnliche Vielecke werden aus ähnlichen Dreiecken zusammengesetzt und dem entsprechend construiert. Über Umfangs- und Flächenverhältnisse ähnlicher Vielecke werden einige Rechnungsbeispiele vorgenommen. Die centrische Lage zweier Kreise führt zu einfachen Berührungsaufgaben dreier Kreise. Fügliche Anwendungen in der gothischen Ornamentik sind Sache des geometrischen Zeichnens.

Da nunmehr vorausgesetzt werden kann, dass die Schüler das Ausziehen von Quadratwurzeln bereits hinreichend geübt haben, so unterliegt es keiner Schwierigkeit, jene Anwendungen der Algebra auf die Geometrie vorzuführen, mit welchen die Planimetrie in den Unterklassen abzuschließen hat. Jedoch muss nochmals ausdrücklich bemerkt werden, dass das sogenannte graphische Rechnen keinen dieser Unterrichtsstufe angemessenen Lehrstoff bilden kann. Namentlich muss der Begriff einer Summe zweier Strecken in streng arithmetischem Sinne genommen werden, so dass die geometrische Summe sich von der arithmetischen nur durch die Natur der zu summierenden Einheiten unterscheidet. Man berücksichtige bloß die Construction absoluter Zahlenwerte und überlasse die Operationen mit negativen Größen einer späteren Lehrstufe. Der Schüler kann erst dann die durch Lage und Entstehung geometrischer Größen bedingten Gegensätze auffassen, wenn er bereits die reinen Maßbeziehungen durch vielseitige Einübung sich angeeignet hat. Auch muss jede Benützung von Hilfscurven — mit Ausnahme der Kreislinie — vermieden werden.

Nachdem man die Bezeichnung geometrischer Größen durch Buchstaben erklärt hat, bespreche man die geometrische Bedeutung der einfachsten algebraischen Formeln. So stellt z. B. $(a+b)\,c = ac + bc$ die Umwandlung eines Rechteckes in die Summe zweier Rechtecke dar. Sodann zeige man an einfachen Beispielen, in welcher Weise die Algebra zur Lösung geometrischer Aufgaben verwendet werden kann. Von diesen Aufgaben sind hauptsächlich solche zu behandeln, bei welchen es auf eine Anwendung des Pythagoräischen Lehrsatzes ankommt, so z. B. die Bestimmung des Schenkels eines gleichschenkeligen Dreieckes aus Grundlinie und Höhe, des Inhaltes aus Grundlinie und Schenkel, des Inhaltes eines regelmäßigen Sechseckes aus dessen Seite, der Grundlinie eines gleichseitigen Dreieckes aus dessen Inhalte u. s. w. Ferner löse man Aufgaben, welche eine Umkehrung bekannter Flächeninhaltsaufgaben enthalten, wie z. B. zu berechnen die Seite eines Quadrates aus dessen Inhalte, den Kreishalbmesser aus dem Kreisinhalte u. s. w.

Hierauf erläutere man die Construction der einfachsten algebraischen Ausdrücke: $a \pm b \pm c$, $\frac{a.b}{c}$, $\frac{a^2}{b}$, $\frac{a^3}{b^2}$, $\frac{a.b.c}{d.e}$, $\sqrt{a^2 \pm b^2}$, $\sqrt{a.b}$, $\sqrt{\frac{a.b.c}{d}}$, $\sqrt{\frac{a^3}{b}}$ und zeige die Construction von Quadratwurzeln besonderer Zahlen. Schließlich wende man diese Constructionen zur analytischen Lösung einiger geometrischer Aufgaben, soweit sie ohne Kenntnis der Gleichungen möglich ist. Hiebei gebe man die nöthigen Aufklärungen über die Analysis einer geometrischen Aufgabe. Selbstverständlich

muss die Zahl solcher Aufgaben sehr beschränkt werden. Neben diesen Anwendungen der Algebra kann im geometrischen Zeichnen, soweit es die Zeit zulässt, das Ornament gepflegt werden.

14. Lehrgang der IV. Klasse. Die in der III. Klasse getroffene Zeitvertheilung (2 Stunden Theorie, 1 Stunde Zeichnen) muss auch in der IV. Klasse beibehalten werden. Im theoretischen Unterrichte sind zunächst einige Stunden den Elementen der Kegelschnittslinien zu widmen. Diese sind jedoch nicht allgemein, sondern jede für sich gesondert zu betrachten. Ihre wichtigsten Eigenschaften und Constructionen sind aus den Focaleigenschaften abzuleiten. Die Tangente einer Kegelschnittslinie ist als eine Gerade zu construieren, welche mit der Curve einen Punkt gemein hat, und mit den Leitstrahlen dieses Punktes gleiche Winkel bildet. Aus dieser Construction folgen alle Eigenschaften der Tangenten sowie auch die Lösung einfacher Aufgaben. Die Normalen können näherungsweise zur Construction eines Kegelschnittes mittels Korblinien benützt werden. Auch kann man zeigen, wie Kegelschnittslinien in einem Zuge beschrieben werden. Um auch eine Anwendung von Kegelschnittslinien zu zeigen, kann man das Apollonische Tactionsproblem behandeln, jedoch mit der Beschränkung auf einige der einfachsten Fälle, die in der Ornamentik Verwendung finden.

Während sich der Zeichenunterricht mit der Construction der Kegelschnittslinien und der Lösung hieher gehöriger Aufgaben befasst, beginne der Unterricht in der Stereometrie mit der Erklärung der Lagenverhältnisse von Punkten, Geraden und Ebenen im Raume. Zur Versinnlichung bediene man sich einiger Drähte und Pappendeckel. Ob auch parallel-perspectivische Bilder hiezu geeignet seien, hängt von dem Ermessen des Lehrers ab. Jedenfalls muss die Versinnlichung durch Modelle der bildlichen Darstellung vorangehen. Den allgemeinen Lagenverhältnissen folgen die Lehrsätze über Normalen einer Ebene. Die Definition einer Normalen der Ebene setzt den Beweis eines Lehrsatzes voraus, muss also diesem nachfolgen. Auf die normale Lage zweier Geraden zur selben Ebene gründet sich die Theorie der parallelen Geraden im Raume. Dann folgen Lehrsätze über Gerade, welche mit Ebenen parallel sind, sowie Lehrsätze über parallele Ebenen. Bevor zur normalen Lage zweier Ebenen geschritten wird, möge der Begriff eines Raumwinkels (Keiles) und der correspondierende Begriff eines Neigungswinkels zweier Ebenen entwickelt werden. Den Lehrsätzen über normale Ebenen ist eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, da sie in der Folge die häufigste Verwendung erfahren. Die bis jetzt erklärten Lehrsätze sind zur Begründung der darstellenden Geometrie nothwendig, daher möge denselben eine genügende Lehrzeit zugemessen werden.

Bezüglich der Projectionen beschränke man sich auf die Erklärung der orthogonalen Projection eines Punktes und einer Strecke zuerst auf eine Projectionsebene, dann auf zwei zueinander normale Projectionsebenen, wobei die normale und die parallele Lage einer Strecke zur Projectionsebene hervorgehoben werden soll. Zur Versinnlichung der beiden Projectionsebenen diene etwa die Schultafel und eine an dieselbe angeschobene Tischplatte. Die Projectionsebenen nehme man als durch die Axe halbbegrenzt an, so dass von denselben nur ein rechter Keil

gebildet werde, und stelle jedes zu projicierende Object in diesen Keilraum. Ferner bemerke man, dass es üblich sei, beide Projectionsebenen als in einer Ebene liegend zu zeichnen, indem man die horizontale Projectionsebene und mit ihr die horizontalen Projectionen der Gebilde durch eine Vierteldrehung um die Projectionsaxe in die Erweiterung der verticalen Projectionsebene bringt. Man zeige in anschaulicher Weise und lasse auf Grund bekannter Lehrsätze begründen, dass beide Projectionen eines Punktes in eine Normale zur Projectionsaxe fallen. Nun stelle man eine Strecke — versinnlicht durch einen Draht — normal auf eine der Projectionsebenen und lasse von den Schülern die Beschaffenheit beider Projectionen angeben und beweisen. Dasselbe geschehe mit einer zur Projectionsebene parallelen Strecke. Die gewonnenen Lehrsätze können bei der sich anschließenden Darstellung einfacher Körper verwertet werden.

Ohne sich in allgemeine Betrachtungen über Polyeder einzulassen, gehe man sogleich zur Erklärung und Darstellung des Würfels über. Man zeige zuerst, dass die Projectionen dieses Körpers auf die Projectionen von Punkten und Strecken zurückgeführt werden können, lasse sodann bezüglich beider Projectionen angeben, welche Kanten sich als Punkte und welche Flächen sich als Strecken projicieren, ferner welche Kanten und Flächen in wahrer Größe und welche verkleinert erscheinen, von welchen Ecken andere gedeckt werden, welche Kanten und Flächen sichtbar erscheinen und welche verdeckt werden und wie sich schließlich beide Projectionen gestalten. Um diese Betrachtungen möglichst einfach, klar und übersichtlich durchzuführen, bezeichne man die zu projicierenden Punkte mit Buchstaben und behalte diese Bezeichnung auch bei der nun folgenden graphischen Darstellung bei. Den Grundriss eines Körpers erkläre man als das nach einem bestimmten Maßstabe verfertigte Abbild der Horizontalprojection dieses Körpers. Dem entsprechend ist auch der Aufriss zu erklären. Nach erfolgter Darstellung beider Projectionen eines Würfels ist auch sein Netz zu construieren. Denselben Vorgang beobachte man auch bei den übrigen geometrischen Körpern (Parallelepiped, Prisma, Pyramide, Cylinder, Kegel und Kugel), welche der Reihe nach zur Darstellung gelangen.

Parallel mit dem Zeichnen schreite die Theorie vor. Diese umfasse nebst der Erklärung der wichtigsten Eigenschaften jedes Körpers auch die Regeln zur Berechnung seiner Oberfläche und seines Rauminhaltes. Zur Einübung dienen entsprechende Rechnungsbeispiele. Bei der Berechnung der Oberfläche findet der Lehrer Gelegenheit, bekannte planimetrische Sätze zur Anwendung zu bringen. Mit der Berechnung des Rauminhaltes können auch Aufgaben über Gewichtsbestimmung vereinigt werden. Die Regeln zur Berechnung der Rauminhaltszahlen sollen wo möglich auf anschaulichem Wege gefunden werden. Die Möglichkeit von bloß 5 regelmäßigen Polyedern soll nur auf anschauliche Weise begründet werden. Von diesen Polyedern können nur die 3 einfachsten eingehender behandelt werden. In wiefern auch Umkehrungsaufgaben statthaft seien, möge der Lehrer entscheiden, jedoch darf die Zahl derselben die theils durch die Unterrichtszeit theils durch die mathematischen Kenntnisse der Schüler gesteckte enge Grenze nicht überschreiten, weil eine genauere Kenntnis der Gleichungen nicht vorausgesetzt werden kann. Cylinder, Kegel und Kugel sind als Grenzformen der entsprechenden Polyeder aufzufassen und demgemäß zu behandeln.

Bei der Kugel kann die wissenschaftliche Ableitung der Lehrsätze über Oberfläche und Rauminhalt den Oberklassen überlassen werden; demzufolge können die Regeln zu ihrer Berechnung ganz ausnahmsweise ohne Ableitung angeführt werden.

Bei der nun folgenden Darstellung einfacher technischer Objecte kann die zweite Serie der vom Mechaniker Franz Steflitschek in Wien angefertigten Holzmodelle *) mit Vortheil benützt werden. Man lasse jeden zu zeichnenden Gegenstand skizzieren, in die Skizze die Maße eintragen und dieselbe dann nach einem bestimmten Maßstabe ausführen.

B. Darstellende Geometrie in der Oberrealschule.

I. Aufgabe des Unterrichtes. Durch Erforschung des innigen Zusammenhanges der Raumgebilde kann erst jenes Vorstellungsvermögen ausgebildet werden, welches nicht bloß für das Studium vieler Fachwissenschaften unentbehrlich ist, sondern auch für einen wichtigen Theil jener allgemeinen Bildung gilt, welche die Realschule gewähren soll. Es ist nun Aufgabe der darstellenden Geometrie, die Schüler auf wissenschaftlichem Wege mit den Raumgesetzen überhaupt, durch welche die Größe, Lage und Form der Raumgebilde beherrscht werden, bekannt zu machen. Insbesondere aber bildet eine wissenschaftliche Begründung der Projectionslehre und deren Anwendung zur Darstellung geometrischer Körper mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der technischen Hochschule das Ziel dieses Unterrichtes. Da graphische Operationen meistens in einer ebenen Bildfläche ausgeführt werden, so stellen sie unmittelbar nur ebene Gebilde dar. Um auch räumliche Gebilde darzustellen, muss man dieselben in eine solche Beziehung zu ebenen Gebilden stellen, dass durch letztere auch die ersteren bestimmt erscheinen. Dies geschieht durch das Projicieren der räumlichen Gebilde auf geeignete Projectionsebenen. Der Act des Projicierens geht bloß in unserer Vorstellung vor sich, hat aber in der Natur vielfache Analogien, worunter der freie Fall der Körper, die Beleuchtung und der Sehprocess die wichtigsten sind.

Soll nun die Projection eines räumlichen Gebildes auf einer ebenen Bildfläche graphisch dargestellt werden, so ist hiezu ein neuer Act nothwendig, nämlich der der Abbildung einer Ebene auf einer gegebenen Bildebene nach den Gesetzen der Congruenz oder der Ähnlichkeit. Um aus dem Bilde die entsprechende Raumform herzustellen, muss man den umgekehrten Weg einschlagen. Aus der ebenen Abbildung ist zuerst das ebene Projectionsgebilde und aus diesem durch Vermittlung der Projectionsstrahlen das zugehörige Raumgebilde herzustellen. Beide Arten geistiger Thätigkeit erfordern Sicherheit und Leichtigkeit der Anschauung, welche bei den in die Oberklassen eintretenden Schülern nicht vorausgesetzt, sondern erst nach und nach durch den Schulunterricht erreicht werden kann.

Soll ferner die Bestimmung eines räumlichen Gebildes den nöthigen Grad von Genauigkeit besitzen, so muss seine Abbildung so genau und correct sein, als es unsere Sinnesorgane und die Zeicheninstrumente erlauben. Daher ist den graphischen

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Nr. 6, Seite 30.

Operationen, welche mit dem Wesen der darstellenden Geometrie untrennbar verbunden sind, die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Allen hieraus sich ergebenden Ansprüchen hinsichtlich der Auffassung und Darstellung kann aber innerhalb der bemessenen Unterrichtszeit nur dann entsprochen werden, wenn der Lehrstoff auf das Geringste beschränkt und auf das Gründlichste behandelt wird. Von diesem Grundsatze irgendwie abzugehen, wird der Lehrer sich auch durch die glänzenden Leistungen einzelner hochbegabter Schüler nicht verlocken lassen, sobald er stets eingedenk ist, dass die Fähigheit, räumliche Gebilde sich vorzustellen, auch bei sonst reiferen Schülern noch sehr unentwickelt ist, und dass Unklarheit in den Grundbegriffen das Verständnis aller weiteren Begriffe unmöglich macht.

Die Aufgaben der darstellenden Geometrie, wenn sie die Bildung des Vorstellungsvermögens fördern sollen, müssen der Auffassungsgabe der Schüler durchwegs angepasst sein und stets auf die einfachste Weise gelöst werden. Um auch die Selbstthätigkeit der Schüler möglichst in Anspruch zu nehmen, lege man von allem Anfange an auch solche Aufgaben vor, welche die Schüler selbständig zu lösen im Stande sind. Diese Aufgaben sind mit besonderer Sorgfalt und in stetem Hinblicke zu einem bestimmten Ziele auszuwählen, so dass sie jeder Schüler von gewöhnlicher Begabung ohne großen Zeitaufwand und mit klarem Verständnisse zu lösen vermag.

2. Auswahl und Vertheilung des Lehrstoffes. Der gegenwärtige Lehrplan unterscheidet sich von dem früheren vornehmlich durch die Reduction des Lehrstoffes. Ein ausgedehnteres Pensum würde zur Überbürdung der Schüler führen oder den Gegenstand nicht mit der angemessenen Gründlichkeit behandeln lassen. Die Reduction ist auch ohne Schädigung der eigentlichen Aufgabe dieses Unterrichtes möglich, da derselbe doch vorzugsweise in der Vorbereitung zu den bezüglichen Studien an der technischen Hochschule bestehen soll. Die zu behandelnden Gebilde beschränken sich in der Hauptsache auf Punkte, Gerade, Ebenen, Prismen, Pyramiden, Kegelschnittslinien, Cylinder, Kegel und Kugel. Bezüglich der dreiseitigen körperlichen Ecke (Dreikant) ist zu bemerken, dass, obwohl dieselbe leicht entbehrt werden kann, dennoch ihre Construction aus gegebenen Bestimmungsstücken zur Einübung des vorangegangenen Lehrstoffes dienen kann.

Die Kegelschnittslinien sind nur wiederholungsweise vorzunehmen und entsprechend zu ergänzen. Von den übrigen ebenen Curven wähle der Lehrer nur die wichtigsten (Cycloiden, Spiralen, Evolventen und Evoluten). Unter den Raumcurven ist bloß die Schraubenlinie hervorzuheben. Der Unterricht beschränke sich auf die Erzeugung und Darstellung dieser Linien nebst der Construction ihrer Tangenten und Normalen.

Von den verschiedenen Flächenarten sind bloß die Cylinder-, Kegel- und Kugelfläche eingehend zu behandeln, weil sie sowohl in theoretischer als auch in praktischer Beziehung die größte Verwendung finden. Anschließend an die Kugelfläche sind auch die übrigen Drehflächen zweiter Ordnung hinsichtlich ihrer Erzeugung und Darstellung zu erklären.

Die Schattenlehre hat nach dem vorliegenden Plane einen besonderen Abschnitt nicht zu bilden, sondern die betreffenden Aufgaben sind im Anschlusse an jede einzelne Gattung von Gebilden zu behandeln.

Von den verschiedenen Projectionsarten benütze man zunächst ausschließlich die orthogonale. Bei günstigen Verhältnissen (keine Sprachschwierigkeiten, geringere Frequenz u. dgl.) kann auch die axonometrische Darstellungsweise orthogonaler Projectionen in gedrängter Kürze zur Sprache kommen. Unter denselben Bedingungen kann auch die klinogonale Projectionsart als methodischer Übergang von der orthogonalen zur centralen Projectionsart einer kurzen Erwähnung gewürdigt werden.

Bezüglich der Anwendung von Lehren der neueren Geometrie, welche eine beträchtliche Ausbildung der geometrischen Anschauung sowie eine bestimmte Fertigkeit im Abstrahieren voraussetzt, möge man sich — mit Rücksicht auf den propädeutischen Charakter der darstellenden Geometrie an der Realschule — auf die geometrischen Verwandtschaften der Affinität und der Collineation zweier Ebenen beschränken, da sie zur Vereinfachung vieler Constructionen führen. Jedoch dürfen dieselben nicht anders als auf projectivem Wege erklärt werden, weil nur dieser Weg dem historischen Entwicklungsgange entspricht. Im Allgemeinen empfiehlt es sich der Aufgabe der technischen Hochschule in keiner Weise vorzugreifen.

Bei der Lösung von Aufgaben sollen geometrische Örter eine stete Verwendung finden, denn sie allein ermöglichen die Vornahme vieler Probleme, welche sonst nur schwer zu lösen sind. In Folge der getroffenen Stoffreduction kann diesen Aufgaben jene Ausdehnung und Gründlichkeit zutheil werden, welche geeignet ist, den Schüler zu klarer und verständiger Auffassung und Durchführung derselben anzuleiten.

Wegen der Wichtigkeit der Elementaraufgaben und der Nothwendigkeit, sie gründlich zu behandeln, bilden dieselben den ausschließlichen Gegenstand des Unterrichtes in der V. Klasse. Als Vorbereitung dazu sind die stereometrischen Vorbegriffe und Lehrsätze eingehend zu wiederholen, weil mit ihnen der wichtigste Act der darstellenden Geometrie, die Ausbildung der Anschauung räumlicher Formen, beginnt.

Die Darstellung körperlicher Formen bildet den Unterrichtsstoff der VI. Klasse. Dieser Theil des Unterrichtes ist für die praktische Ausbildung der Schüler ebenso wichtig, wie der vorangegangene für die theoretische. Nachdem in der V. Klasse die Methode der orthogonalen Projection zu einem gewissen Abschlusse gebracht ist, findet in der VI. Klasse ihre Anwendung zur Darstellung der Körper statt. Als Übergang von den Grundproblemen zu den Körperformen kann das Dreikant dienen.

Die allfällige Ergänzung des Lehrstoffes der VI. Klasse, die Centralprojection und die Wiederholung der wichtigsten Partien der darstellenden Geometrie sind Aufgabe der VII. Klasse.

3. Unterrichtsmethode im Allgemeinen. Der Unterricht muss so beschaffen sein, dass jeder Schüler veranlasst werde, sich ununterbrochen alles das im Geiste vorzustellen, worüber gesprochen wird, damit er in jedem Augenblicke nicht nur bereit sei, über Größe, Lage und Gestalt der betrachteten Gebilde jene Auskunft zu ertheilen, die der Vorstellung unmittelbar entnommen werden kann, sondern auch alles, was er darüber sagt, zu versinnlichen und gehörig zu begründen wisse. Der Lehrer richte sich daher nicht nach der Beschaffenheit seiner eigenen Vorstellungen,

sondern nach dem jeweiligen durch Fragen und Antworten zu ermittelnden Stande der Vorstellungen der Schüler. Er leite demnach die Schüler so, dass sie Schritt für Schritt zu jenen Vorstellungen gelangen, die zu einem bestimmten Ziele nothwendig sind, und jene Beziehungen auffinden, die zu einer Erkenntnis führen; er lasse ihnen Zeit, sich zu jedem Worte die entsprechende Vorstellung und umgekehrt zu bilden; er verlange, dass sie jede erfasste Lagenbeziehung geometrischer Gebilde durch anschauliche Mittel versinnlichen, damit kein Zweifel darüber obwalten könne, ob sie die Sache klar und richtig aufgefasst haben oder nicht.

Dieses Construieren im Raume ist die eigentliche Seele des Unterrichtes und eine nothwendige Bedingung der Selbstschulung. Die Tafel und Katheder, der Fußboden, die Zimmerwände und Schulbänke, das Lineal, der Zirkel, einige Drähte und Pappendeckel sind gelegentliche Mittel zur Veranschaulichung der verschiedenen vorkommenden Lagenbeziehungen. Die Veranschaulichung darf jedoch nicht vom Lehrer allein ausgeführt werden, sondern jeder Schüler muss mit eigenen Mitteln diese Versinnlichung selbst vornehmen. Sie wäre aber vergeblich, wenn nicht mit ihr zugleich der Wortausdruck in jener Klarheit und Correctheit verbunden wäre, der allein als das Abbild geistiger Thätigkeit davon Zeugnis abzulegen vermag, dass der Schüler jenen Grad mathematischer Abstraction sich angeeignet hat, der zum wissenschaftlichen Studium unumgänglich nothwendig ist. Der Schüler wird den Gegenstand umso lieber gewinnen, je mehr er zur Einsicht gelangt, dass auch er im Stande sei, manches selbständig zu finden.

Wenn auch der Lehrer aus irgend welchen Gründen überzeugt wäre, dem heuristischen Verfahren in seinem Unterrichte nur einen engen Spielraum gewähren zu können, so dürfte er doch nicht unterlassen, sich von der Aufmerksamkeit und Auffassung der Schüler beständig zu überzeugen, also häufig Fragen zu stellen, sei es um den Unterricht weiter zu führen, sei es um das Vorgenommene zu wiederholen oder einzelne Partien zu prüfen. Über die Fragestellung gelten dieselben Grundsätze, wie in den Unterklassen. Das Fragestellen ist besonders bei einer kurzen Wiederholung des in der vorigen Lection Vorgenommenen am Platze. Eine solche auf die Hauptpunkte mit Übergehung aller Detailconstructionen sich beschränkende Wiederholung diene jeder Lehrstunde als Einleitung, so dass das Unbekannte stets an etwas Bekanntes angeknüpft werde, wodurch Continuität des Unterrichtes erreicht wird. Obwohl hiebei das Ertheilen von Censuren zur Hebung des Fleißes und der Aufmerksamkeit der Schüler nicht ausgeschlossen ist, so verwechsle man dennoch nicht das Wiederholen mit dem eigentlichen Prüfen.

Sollte der Lehrer aus gewichtigen Gründen, etwa bei complicierten Constructionen, zur docierenden Vortragsweise greifen müssen, so hat er doch auch zeitweilig Fragen an die Schüler zu stellen, sobald der Vortrag an bekannte Gegenstände streift. Auch lasse er Detailconstructionen von den Schülern selbst angeben, um die Aufmerksamkeit zu spannen und den Druck des Zuhörens zu beheben.

Obwohl der Lehrer in der Regel die Zeichnungen an der Tafel selbst vollständig und correct zu entwerfen hat, so kann er dennoch, um die Betheiligung der Schüler am Unterrichte stets rege zu erhalten, von Zeit zu Zeit einen oder den anderen Schüler zum Entwerfen der Zeichnung an der Tafel heranziehen.

Jede Aufgabe werde zuerst klar und deutlich formuliert, sodann werde ihre Lösung im Raume besprochen, wobei die gegenseitige Lage der gegebenen und der gesuchten Gebilde zu versinnlichen ist, und schließlich erfolge die bildliche Darstellung auf der Zeichnungsfläche. Jede neu auftretende Lagenbeziehung ist auf Grund bekannter stereometrischer Lehrsätze klar und ausführlich zu begründen. Bei Wiederholungen bekannter Aufgaben gehe man dagegen von der Zeichnung aus und schreite zur Erklärung und Veranschaulichung aller dargestellten Gebilde. Der Schüler soll nicht bloß im Stande sein, nach gegebenen Bedingungen Constructionen auszuführen, er soll auch umgekehrt rasch und sicher alles das angeben können, was sich aus einer vorgelegten Zeichnung entnehmen lässt. Nach ausgeführter Zeichnung stelle er immer die Gebilde im Raume selbst auf, indem er dieselben entsprechend versinnlicht.

Detailconstructionen, deren Erklärung zwar schon vorangegangen, welche aber für die Folge sehr wichtig sind, lasse man häufig und eingehend erklären, um sie dem Gedächtnisse der Schüler gehörig einzuprägen. Auch sind auf allen Stufen des Unterrichtes die Schüler darauf aufmerksam zu machen, wie sie durch gewisse Controllen von der Richtigkeit und Genauigkeit ihrer Constructionen sich überzeugen können. Solche Controllen sind besonders bei ausgeführten Zeichnungen so häufig als möglich zur Anwendung zu bringen, denn sie vermitteln ein besseres Verständnis der Aufgaben und eine größere Genauigkeit und Sorgfalt in der Ausführung.

Bei der Darstellung ebener Gebilde sollen die regulären Polygone eine besondere Berücksichtigung erfahren, weil sie später bei den Polyedern oftmals wiederkehren.

Die Unterscheidung positiver und negativer Strecken führe man gleich bei den ersten Aufgaben ein, weil dadurch der Wortausdruck an Präcision gewinnt.

Die Unterscheidung von sichtbaren und gedeckten Theilen der Gebilde trägt zur Anschaulichkeit der Zeichnung besonders bei, nur muss sie sich auf Regeln stützen, die im ganzen Verlaufe des Unterrichtes consequent befolgt werden. Bei jeder Aufgabe hat der Schüler die Bedingungen für die Möglichkeit einer Lösung, ferner die Zahl der möglichen Lösungen genau anzugeben und zu begründen.

4. Prüfen. Was das eigentliche Prüfen anbelangt, so trete dasselbe jedesmal beim Abschlusse einer kleinen Partie ein und gelte zugleich als Wiederholung dieser Partie. In der V. Klasse sei das Prüfen mehr mündlich als schriftlich, erst wenn die Constructionen complicierter geworden sind, so dass ihre Ausführung an der Tafel von Seite des Schülers viel Zeit beanspruchen würde, kann das schriftliche Prüfen gegenüber dem mündlichen vorwiegen. Beim mündlichen Prüfen unterscheide man die vom Schüler gegebenen Antworten von seinen Zeichnungen an der Tafel. Nur dann, wenn jene Antworten mit diesen Darstellungen derart im Einklange sind, dass der Schüler alle Constructionen genau zu erklären und zu begründen vermag, kann seine Leistung als eminent bezeichnet werden. In keinem Falle begnüge man sich mit bloßer Fertigkeit im Zeichnen, denn die Erfahrung lehrt, das guten Zeichnern oft das thoretische Verständnis abgeht. Deshalb richte der Lehrer beim Prüfen sein Hauptaugenmerk auf den Wortausdruck der Gedanken.

Es empfiehlt sich sogar bei Aufgaben, welche der Schüler an der Tafel graphisch nur sehr unvollkommen auszuführen vermöchte, bloß auf die wörtliche Erklärung einzugehen und zu verlangen, dass der Schüler den Constructionsgang zusammenhängend zu beschreiben wisse. Bei dieser Art von Prüfung kann jede Detailbeschreibung des Bildes unterbleiben, weil solche receptartige Angaben nicht geeignet sind, die Auffassung des Schülers zweifellos darzuthun. Es ist zweckmäßig, die Prüfung sogleich abzubrechen, sobald der Grad des Wissens sicher beurtheilt werden kann. Die Fortsetzung der Aufgabe mag einem anderen Schüler zugetheilt werden. Zum Gegenstande solcher Prüfungen wähle man nur jene Aufgaben, welche eine principielle Wichtigkeit besitzen, und welche im Unterrichte, wenngleich hie und da in abweichender Form, schon früher besprochen wurden.

5. Modelle. Wenn auch die bestimmte Nothwendigkeit größerer Schulmodelle nicht besteht, so würde doch der Verzicht auf Versinnlichungsmittel überhaupt dem Unterrichte den größten Nachtheil bringen. Auf einer unteren Stufe sind auch größere Schulmodelle nützlich, während ihre häufige Anwendung auf einer höheren Stufe die Trägheit des Vorstellens unterstützen würde. Besonders die ersten Aufgaben der darstellenden Geometrie müssen wiederholt durch Modelle versinnlicht werden und zwar nicht nur von Seite des Lehrers, sondern auch von jedem einzelnen Schüler. In Ermanglung besserer Behelfe genügt dazu in den meisten Fällen ein aufgeschlagenes Buch, ein Bleistift, Dreieck, einige Figuren aus Kartenpapier u. dgl. m. Durch wiederholte Anwendung dieses Vorganges kann es der Schüler so weit bringen, dass er auch ohne jedes Modell die Lage der dargestellten Gebilde aus der Zeichnung zu construieren trifft. Doch ist eine Sammlung geeigneter Modelle sehr wünschenswert.

Es ist keineswegs zu empfehlen, anstatt Modelle bloß perspectivische Bilder zu benützen, welche man an die Schultafel zeichnet und von den Schülern nachzeichnen lässt, denn einerseits trifft es selten zu, dass die Schüler das abgebildete Raumgebilde sich richtig vorstellen, andererseits ist (bei der Lehre über orthogonale Projectionen) die Gefahr vorhanden, dass die Schüler perspectivische Bilder mit orthogonalen verwechseln, und endlich ist es unpassend, klinogonale oder centrale Projectionen in Anwendung zu bringen, ehe sie noch gelehrt wurden. Man greife daher lieber zu Modellen auch dann, wenn sie noch so primitiv sind, und veranlasse den Schüler, sich selbst Modelle nach gewissen Bedingungen anzufertigen, jedoch nur solche, zu deren Zusammenstellung die ihm zur Hand liegenden Requisiten hinreichen.

6. Aufgaben und Zeichenübungen. Die Rücksicht auf die gewiss nicht geringe Gesammtaufgabe der Schule erheischt eine solche Behandlung der darstellenden Geometrie, dass jeder Schüler von gewöhnlicher Begabung allen Anforderungen bloß durch seine Thätigkeit in der Schule zu entsprechen vermag. Hausaufgaben sind demnach nur ganz ausnahmsweise zu geben. Jeder Schüler ist verpflichtet alles, was an der Tafel gezeichnet wird, in seinem Hefte rein und sorgfältig nachzuzeichnen. Eine Controlle der Schülerhefte trägt viel dazu bei, dass solche Zeichnungen zur Übung im Construieren vollkommen hinreichen können.

Um auch die Selbstthätigkeit der Schüler zu fördern, ist es zweckmäßig, von Zeit zu Zeit kleine Gruppen von Aufgaben zur selbständigen Lösung den Schülern vorzulegen. Diese Aufgaben sollen in der Regel leichtere Anwendungen bekannter Lehrsätze und Constructionen bilden; sie sind zuerst in den gewöhnlichen Schulheften auszubarbeiten und sodann auf ein Blatt Zeichenpapier rein zu übertragen. Von den 3 wöchentlichen Lehrstunden wird mindestens eine ausschließlich diesen Constructionen gewidmet. In dieser Stunde hat der Lehrer Gelegenheit, schwachen Schülern nachzuhelfen und mit begabteren Schülern auch schwierigere Aufgaben oder schwierigere Fälle der für alle Schüler bestimmten Aufgaben zu besprechen. Ein solches gelegentliches Ablenken vom Mittelwege lässt sich in der darstellenden Geometrie leicht ausführen, darf jedoch nicht zum Nachtheile der Mehrzahl der Schüler übertrieben werden. Die Zeit, in welcher man sich mit einzelnen Schülern befassen kann, ist nur sehr kurz, wenn man den vorgeschriebenen Lehrstoff vornehmen und die Schüler gewissenhaft prüfen will.

Mit der Correctur der constructiven Arbeiten im Zeichensaale lässt sich leicht auch das Prüfen verbinden, wenn der Lehrer eine oder die andere der eben graphisch gelösten Aufgaben von einem zu erprobenden Schüler erklären und mittels seiner Zeichenrequisiten veranschaulichen lässt, wodurch am besten dem bloß mechanischen Übertragen von Figuren gesteuert werden kann.

Aufgaben, welche wegen ungünstiger Annahmen oder durch Einschaltung anderer Aufgaben sehr viele Linien erfordern, sind zu vermeiden, denn sie erheischen großen Aufwand an Zeit und Mühe, und bieten in der Regel nur geringes theoretisches oder praktisches Interesse.

Der Schüler behandle jede vorgelegte Aufgabe in der Weise, dass er die Operationen im Raume genau von denen in der ebenen Darstellung unterscheide. Daher löse derselbe zuerst jede Aufgabe räumlich ohne Rücksicht auf die Projectionsebene, wenn diese nicht nothwendig mit bedingt ist, und schreite erst dann zur graphischen Darstellung.

In Betreff der Ausführung der Zeichnungen ist außer dem für Unterklassen gesagten noch folgendes zu bemerken: Von sich wiederholenden Constructionen lasse man in der Reinzeichnung nur eine hervorheben; von Hilfslinien sind nur diejenigen auszuziehen, welche zur leichteren Übersicht nöthig sind, sonst genügt eine correcte Bezeichnung zusammengehöriger Punkte mit entsprechenden Buchstaben. Projectionsaxen und sichtbare gegebene Linien lasse man fein und voll, nicht sichtbare gegebene Linien fein punktiert oder gestrichelt, sichtbar erscheinende Resultatslinien stärker und voll, gedeckte stärker punktiert oder gestrichelt, Constructionslinien mit Karmin oder blassem Tusch ganz fein und voll ausführen. Im Schatten befindliche Theile sind entweder mit blassem Tusch zu schraffieren oder, was besser ist, mit einer passenden Farbe matt anzulegen. Da die technische Hochschule einen hohen Grad von Fertigkeit und Genauigkeit im geometrischen Zeichnen voraussetzt, so ist den Reinzeichnungen der Schüler die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Einen wichtigen Theil jeder Zeichnung bildet die Beschreibung mit Buchstaben. In dieser Hinsicht trachte man von der im Lehrbuche angeführten

Bezeichnungsweise ohne Noth nicht abzuweichen. Leider ist eine einheitliche Bezeichnung an der Mittel- und Hochschule fast unerreichbar. Nur soviel liegt immer im Bereiche der Möglichkeit, dass der Lehrer nicht ohne gewichtige Gründe von der hergebrachten Art und Weise abweiche und nie compliciertere Bezeichnungsarten einführe, weil dadurch der Gegenstand, der den Schülern ohnehin genug Schwierigkeiten bietet, noch erschwert würde.

Zu den Aufgaben und Zeichenübungen gehören auch die periodischen schriftlichen Prüfungen, welche in der Regel allmonatlich stattfinden sollen. Jedoch dürften anfänglich, so lange die Schüler noch nicht soweit vorgeschritten sind, um Constructionsaufgaben selbständig auflösen zu können, mündliche Prüfungen den schriftlichen vorzuziehen sein. Zu schriftlichen Prüfungen eignen sich leichte Fälle allgemeiner, im Schulunterricht behandelter, Aufgaben. Hie und da kann wohl auch eine schwerere Aufgabe für begabtere Schüler eingeschaltet werden. Die Schüler haben ihren Constructionen kurze Erläuterungen beizufügen, welche sich auf die Operationen im Raume beziehen. Auf die Durchsicht und Correctur folge alsbald, wenn möglich schon in der nächsten Unterrichtsstunde, eine Besprechung aller vorgelegten Aufgaben, wobei die den Arbeiten entlehnten Bemerkungen zur Grundlage dienen.

7. Lehrbuch. Das Lehrbuch soll die Basis einer methodischen Behandlung des Gegenstandes bilden, daher den Lehrstoff in richtiger Anordnung und angemessener Menge darbieten. Gegenüber den verschiedenen Ansichten über die beste schulmäßige Behandlung einer ohnehin jungen Disciplin gilt gewiss die negative Forderung, dass das Lehrbuch keineswegs ein bloßer Auszug aus Werken sein dürfe, welche einem höheren Unterrichte dienen. Es kann auch nicht gefordert werden, dass das für die Hand des Schülers bestimmte Lehrbuch zugleich den Charakter eines methodischen Leitfadens für den Lehrer besitze, wohl aber, dass es vermöge der Auswahl und Anordnung des Lehrstoffes eine methodische Behandlung von Seite des Lehrers nicht unmöglich mache.

Ein Hauptvorzug jedes Lehrbuches ist die Übersichtlichkeit, nicht so die Reichhaltigkeit. Wenn nur der Schüler das Nothwendigste darin findet, was er zu wissen braucht, und wenn er es so findet, wie er es braucht, ist seinem Bedürfnisse genug geschehen. Alles Übrige ist Sache des Schulunterrichtes, des lebendigen Wortes, der zweckmäßigen Versinnlichung durch Modell und Bild.

Es liegt im Interesse des Schulunterrichtes, dass der Lehrer sich so streng als möglich an das Lehrbuch halte. Die Vortheile, welche hiemit den Schülern erwachsen, sind so bedeutend, dass sie bei weitem nicht durch die Güte der Unterrichtsmethode ohne Benützung eines bestimmten Lehrbuches aufgewogen werden können. Das Dictieren von Lehrsätzen und Aufgaben — immer mit großem Zeitverluste verbunden — muss vermieden werden. Diese Zeit kann nützlicher aufgewandt werden zur näheren Erklärung und mehrseitigen Beleuchtung des im Lehrbuche Angedeuteten.

Einfachheit, Klarheit, Präcision und Eleganz in Wort und Bild sind nothwendige Eigenschaften jedes Lehrtextes. Wie sehr in der Anordnung des Lehrbuches, insbesondere aber in der Ausführung der beigefügten Abbildungen, das

ästhetiche Moments Bedeutung gewinnt, leuchtet schon daraus ein, dass Alles, womit der Schüler sich dauernd beschäftigt, auf seinen Geschmack einwirkt. Daher sollen die Abbildungen in Reinheit und Correctheit dem Schüler als Muster zur Nachahmung dienen. Ihre Zahl darf jedoch — schon der Kosten wegen — das Nothwendigste nicht überschreiten. Die Stärke der Linien in den Abbildungen soll ihrer Wichtigkeit entsprechen, so dass sofort das Resultat hervortrete.

8. Elementaraufgaben. Einleitungen, durch welche die Schüler mit dem Wesen der Centralprojection als der allgemeinsten Projectionsart, aus welcher die übrigen Arten als besondere Fälle hervorgehen, bekannt gemacht werden, sind nicht zu billigen. Einen zweckmäßigen Platz finden solche Erörterungen am Schlusse des ganzen Unterrichtscursus, im Anfange bedingen sie nur Zeitverlust. Es empfiehlt sich, von den stereometrischen Lehrsätzen unmittelbar zur orthogonalen Projection auf eine einzige Projectionsebene überzugehen und die Beziehungen, in welchen Punkte, Gerade und Ebenen zu dieser einen Projectionsebene stehen, zu erklären, wobei der freie Fall der Körper das natürlichste Anknüpfungsmittel bietet.

Man unterscheide die Lagenbestimmung eines Punktes im Raume von seiner Projection auf eine gegebene Projectionsebene und von der Abbildung dieser Projection auf einer bestimmten Bildfläche. Was zuvörderst die Lagenbestimmung anbelangt, so kann anfangs von einer Benützung der räumlichen Coordination im Sinne der analytischen Geometrie des Raumes nicht die Rede sein. Man beschränke sich darauf, die Projectionsebene als gegeben zu betrachten und die Lage eines Punktes aus seiner Projection und aus der Größe und Richtung der projicierenden Strecke zu bestimmen. In Folge dieser Einschränkung wird der Act des Projicierens mit dem der Bestimmung vereinigt, wodurch der Vorgang sehr vereinfacht wird. — Das Abbilden der Projectionen auf der Bildebene werde anfangs als ein congruentes aufgefasst und durch Auflegen der Projectionsebene auf die Zeichnungsfläche anschaulich erklärt, ohne jedoch den Unterschied zwischen der Projectionsebene, welche nur in der Vorstellung existiert, von der Bildfläche, welche materiell vorliegt, zu verschweigen. Man gehe von der orthogonalen Projection eines Punktes aus, erkläre seine Bestimmung durch die projicierende Strecke (Höhe), gehe zur Projection einer beliebigen Strecke über, erkläre das projicierende Viereck (Trapez, Rechteck, Quadrat) sowie auch das projicierende rechtwinkelige Dreieck, (in welchem der Neigungswinkel auftritt), nehme die Theilung der Strecke vor, bestimme den Spurpunkt, betrachte zwei Gerade in ihren gegenseitigen Lagen, erkläre die sogenannten Deckpunkte und Deckgeraden, bestimme die Lage einer Ebene, untersuche die Spurlinie, Spurparallele, Spurnormale und ihren Neigungswinkel, und erkläre ihre Umlegung in die Projectionsebene. Alle wichtigen Ergebnisse dieser Untersuchungen mögen von den Schülern selbst in kurze aber sprachrichtige Sätze gekleidet werden.

Hat der Schüler sich einmal mit den elementaren räumlichen Verhältnissen und ihrer Darstellung auf einer Projectionsebene vertraut gemacht, so werden ihm bei der Einführung einer zweiten Projectionsebene keine besonderen Schwierigkeiten erwachsen. Die Entfernungen eines Punktes von der ersten und zweiten Projectionsebene sind als erste oder zweite Distanz (Höhe) des Punktes zu bezeichnen. Die Entfernung der ersten Projection eines Punktes von der Projectionsaxe möge seine erste Ordinate,

die der zweiten seine zweite Ordinate genannt werden. Das vereinigte Bild beider Ordinaten kann den Namen Ordinale erhalten. Die Distanzen und Ordinaten sind theils positiv, theils negativ. Jede Projectionsebene zerfällt in einen positiven und einen negativen Theil. Beide Projectionsebenen theilen den Raum in 4 Quadranten, wovon der erste von den positiven Hälften beider Projectionsebenen eingeschlossen wird. Aus den verschiedenen Lagen eines Punktes in den 4 Quadranten sind seine Distanzen, Ordinaten und Ordinalen zu beschreiben.

Die Projectionen einer Geraden erhält man durch Verbindung der gleichnamigen Projectionen zweier Punkte. Anfangs sollen nur Strecken projiciert werden, bis sich die Schüler nach und nach an unbegrenzte Gerade gewöhnen. Den verschiedenen Lagen einer Geraden zu den Projectionsebenen ist die größte Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere den normalen und parallelen. Die Ebene werde anfangs nur durch ihre Spurlinien dargestellt; aus den verschiedenen Lagen dieser Ebene im Raume werden die Lagen ihrer Spurlinien zur Projectionsaxe abgeleitet. Benennungen, wie horizontale (verticale) Spur, horizontaler (verticaler) Neigungswinkel sind unstatthaft.

Bezüglich der Reihenfolge der Fundamentalaufgaben über Punkte, Gerade und Ebenen möge der Grundsatz befolgt werden, dass der Unterricht vom Einfachen zum Zusammengesetzten fortschreite, und dass jede folgende Aufgabe durch die vorausgegangenen erklärt und begründet werde. Den besonderen Lagen der Gebilde sowie auch gewissen einfachen Fällen von Constructionsaufgaben ist dieselbe Aufmerksamkeit zu schenken wie den allgemeinen; denn diese einfachen Fälle wiederholen sich in der Folge sehr oft und erfahren besonders in der technischen Praxis die häufigste Verwendung. Daher erscheint es geboten, dass der Schüler jeden solchen Fall in seiner Eigenthümlichkeit erfasse, damit seine individuelle Bedeutung durch die allgemeine Lösung nicht verwischt werde. Demgemäß ist z. B. die Bestimmung der Durchschnittslinie zweier Ebenen, deren erste Spurlinien parallel sind, nicht auf Grund der für die Bestimmung der Durchschnittslinie beliebiger Ebenen abgeleiteten Regel, also nicht mit Benützung des unendlich fernen Punktes der parallelen Spurlinien, sondern unabhängig davon zu entwickeln.

Von den verschiedenen Linien, welche in einer Ebene gezogen werden können, sind außer den beiden Spurlinien besonders die entsprechenden Spurparallelen und Spurnormalen hervorzuheben, da sie unter diesen Linien die wichtigste Rolle spielen. Die Umlegung eines Punktes der Ebene kann auf dreifache Art geschehen: durch Darstellung jener Kreislinie, welche der Punkt beschreibt; durch Übertragung seiner Coordinaten in Bezug auf die Spurlinie als Abscissenaxe; und durch congruente Abbildung eines Dreieckes, dessen Basis auf der Spurlinie liegt, und dessen Scheitel der gegebene Punkt ist. Die erste Methode setzt eine Theorie der Drehung voraus und diese wieder entweder die Einführung neuer Projectionsebenen oder die Umlegung der von jenem Punkte beschriebenen Kreislinie; die zweite erheischt bloß die Kenntnis von Spurnormalen und die Bestimmung ihrer wahren Größe; die dritte endlich erfordert nur die Construction eines Dreieckes aus seinen 3 Bestimmungsstücken, wobei die Basis in der Spurlinie gegeben ist, und ein Schenkel so gelegt werden kann, dass seine wahre Größe unmittelbar der

Zeichnung zu entnehmen ist. Die beiden letzterwähnten Methoden sind gleich elementar und können ohne eine vorhergegangene Theorie der Drehung ausgeführt und erklärt werden. Jeder umgelegte Punkt kann daher aus gewissen der Zeichnung unmittelbar entlehnten Strecken construiert werden. Ein ebenes Gebilde und seine Umlegung sind zwei der Lage nach verschiedene Gebilde, welche den Gesetzen der Congruenz unterworfen sind. Durch Drehung kann wohl eines derselben mit dem anderen zur Deckung gebracht werden, zur Construction eines von beiden aus dem anderen ist jedoch eine Drehung gar nicht nothwendig, weil die bloße Übertragung eindeutiger Bestimmungsstücke hinreicht.

Die Projection eines ebenen Gebildes ist mit seiner Umlegung verwandt nach den Gesetzen der Affinität. Nachdem man dem Schüler das Wesen dieser Verwandtschaft erklärt hat, kann man dieselbe zur Construction von zugeordneten Punkten und Geraden anwenden. Eine Vergleichung der Affinität mit der Symmetrie in der Ebene wird den Schülern das Eigenthümliche dieser Verwandtschaft klar machen. Derselbe Vorgang ist zu beobachten, wenn die Ebene um eine Spurparallele umgelegt wird.

Das Princip der congruenten Abbildung einer Ebene lässt sich leicht zur Abbildung nach den Gesetzen der Ähnlichkeit erweitern, wovon bei axonometrischen Darstellungen vielfache Anwendung geschieht. Auch sind die Schüler darauf aufmerksam zu machen, dass die beiden Projectionen eines ebenen Gebildes affine Figuren sind, deren Affinitätsaxe die Projection der Durchschnittslinie jener Ebene mit der Halbierungsebene des zweiten Quadranten bildet.

Ein äußerst fruchtbares Constructions- und Erklärungsmittel bieten die Deckelemente, welche namentlich bei der Darstellung physischer Körper zur Unterscheidung der sichtbaren Theile von den gedeckten dienen.

Man mache die Schüler zuerst in dem festen Projectionssysteme vollkommen heimisch, bevor man dasselbe in Bewegung setzt oder durch neue Projectionsebenen vermehrt. Man löse daher alle einfachen Aufgaben über Punkte, Gerade und Ebenen zuerst mit Benützung von zwei zugeordneten Projectionsebenen, selbst solche Aufgaben nicht ausgenommen, die eine Umlegung der Ebene erheischen. Die Einführung neuer Projectionsebenen soll erst dann stattfinden, bis alle Fundamentalaufgaben auf Grund von zwei zugeordneten Projectionsebenen gelöst worden sind. Sie soll daher den Drehungsaufgaben unmittelbar vorangehen.

Hinsichtlich der methodischen Behandlung der Transformationen gelte der Grundsatz, dass alle Regeln, welche für zwei zugeordnete Projectionsebenen abgeleitet wurden, auch bezüglich einer neuen Projectionsebene in Verbindung mit einer der früheren Geltung haben, wenn diese beiden zu einander normal sind. Man steige stufenweise zu drei und zu vier Projectionsebenen. Es ist nicht nothwendig, alle früheren Aufgaben nochmals mittels Transformationen zu lösen, vielmehr begnüge man sich mit solchen Aufgaben, welche in dieser Weise einfacher zu lösen sind. Hieher gehören namentlich die verschiedenen Drehungsaufgaben. Keine Aufgabe bereitet dem Schüler soviel Schwierigkeiten, wie die der Drehung eines Punktes um eine feste Axe, und dennoch ist ein günstiger Unterrichtserfolg wesentlich von dem

richtigen Verständnisse ihrer Lösung mitbedingt. Demgemäß darf diese Aufgabe nicht früher gestellt werden, als bis alles, was zu ihrer Lösung nothwendig ist, erörtert wurde. Da eine Nothwendigkeit, die allgemeine Aufgabe der Drehung eines Punktes um feste Axen gleich am Anfange des Unterrichtes zu behandeln, nicht vorliegt, weil die Construction eines umgelegten ebenen Gebildes gar keiner Theorie der Drehung bedarf, so ist ein Verlegen der Drehungsaufgaben an den Anfang des Unterrichtes nicht anzurathen. Die methodische Behandlung der Drehungsaufgaben mit Hilfe neuer Projectionsebenen unterliegt keiner Schwierigkeit. Die besonderen Fälle, wo die Drehungsaxe entweder normal oder parallel zu einer der beiden ursprünglichen Projectionsebenen ist, stelle man vor den allgemeinen Fall einer beliebigen Drehungsaxe. Alle Aufgaben sind auf die Drehung von Punkten um gewisse Drehungswinkel zurückzuführen. Man behandle nur die wichtigsten dieser Aufgaben, ohne jedoch in eine Darstellung von elliptischen Kreisprojectionen einzugehen.

9. Körperformen. Das Dreikant (die dreiseitige körperliche Ecke) gestattet einerseits eine Anwendung der Transformation und Drehung, und dient andererseits als Grundlage für die Construction von Polyedern überhaupt und der regelmäßigen Polyeder insbesondere, abgesehen von seinem großen Nutzen in der Stereometrie und sphärischen Trigonometrie. Auch vermittelt es die Auflösung mancher Aufgaben, z. B. eine Ebene zu legen, deren Neigungswinkel zu zwei bekannten Ebenen gegeben sind. Für die constructive Behandlung des Dreikantes empfiehlt es sich, jenes Supplementardreikant zu Hilfe zu nehmen, dessen Seitenflächen von den Kanten des ursprünglichen Dreikantes gleiche Stücke abschneiden. Beide Dreikante begrenzen ein Sechsflach, dessen Netz aus sechs Kreisvierecken besteht. Aus diesen Vierecken ergeben sich unmittelbar die Relationen zwischen den Kantenwinkeln des einen und den Seitenwinkeln des anderen Dreikantes. (Auch lassen sich aus dem Zusammenhange beider Dreikante unmittelbar die Grundformeln der sphärischen Trigonometrie ableiten.) Sämmtliche Constructionsaufgaben über das Dreikant können durchwegs nach einem Schema aufgelöst werden, sobald man beide Dreikante in der einfachsten Lage zu den Projectionsebenen darstellt und hieraus das Netz ihres gemeinsamen Kernes construiert. Geht man vom Supplementardreikante aus, so kehrt sich die Anordnung um.

Bezüglich der Polyeder möge der Unterricht unmittelbar mit dem einfachsten dieser Gebilde, dem Tetraeder, beginnen und allmählig zu den übrigen nach dem Principe vom Leichteren zum Schwereren fortschreiten, so dass die regulären Polyeder den Schluss bilden. Man bespreche zuerst die Bestimmungsstücke jedes Polyeders, sodann seine Construction im Raume, aus welcher sich das leichteste Verfahren für seine bildliche Darstellung von selbst ergibt, und endlich auch die Construction des zugehörigen Netzes. Die Polyeder sind zuvörderst in ihren einfachsten Lagen zu den Projectionsebenen darzustellen. Der Übergang zu anderen Lagen kann durch Drehung geschehen. Man gebe allgemeine Regeln an, nach welchen die sichtbaren Theile der Oberfläche von den gedeckten zu unterscheiden sind. Der Begriff einer Umrisslinie ist klarzulegen, weil derselbe später vielfach auftritt. Die Netzconstruction erfolgt nach planimetrischen Lehrsätzen. Durch Variation der Bestimmungsstücke eines Polyeders lassen sich zahlreiche Aufgaben bilden, von

denen manche in den Unterrichtsstunden zur Lösung kommen, andere hingegen den Schülern zur selbständigen Lösung überlassen werden.

Bei der Darstellung von Prismen und Pyramiden sind hauptsächlich die in der technischen Praxis vorkommenden geraden Prismen und Pyramiden mit regelmäßiger Basis zu berücksichtigen. Die Darstellung der regelmäßigen Polyeder geschehe auf Grund einer gegebenen Kante und bloß für die einfachsten Lagen derselben, wobei insbesondere jene metrischen Eigenschaften der Projectionen hervorzuheben sind, welche eine Vereinfachung des Constructionsverfahrens gestatten. Hinsichtlich der sternförmigen regulären Polyeder genügt bloß eine Erwähnung.

Sodann mögen die Methoden entwickelt werden, welche zur Construction der Durchschnittslinie einer Ebene mit einem Polyeder, der Durchschnittspunkte desselben mit einer Geraden, und der Durchschnittslinie zweier Polyederoberflächen dienen. Manche Fachmänner sind der Ansicht, dass diese Methoden am besten bei der Darstellung der einzelnen Polyeder erklärt werden können. Man schlage jenen Weg ein, der in kürzester Zeit zum Ziele führt und den Schülern die meiste Abwechslung bietet. Jedoch dürfte sich eine solche Anordnung am meisten empfehlen, bei welcher zuerst das Princip der Abbildung und später das der Schnittbestimmung auftritt, wodurch der Fortschritt vom Leichteren zum Schwereren besser erreicht würde, als wenn man gleich beim einfachsten Polyeder die verhältnismäßig schweren Durchschnittsconstructionen vornähme.

Bei der Bestimmung der Durchschnittslinie einer Ebene mit der Oberfläche eines Polyeders führen mehrere Wege zum Ziele: der kürzeste fordert die Einführung einer neuen Projectionsebene; ein zweiter benützt die Schnittpunkte der Kanten, ein dritter die Schnittlinien der Flächen. Für Prismen leistet die Affinität die Dienste einer von den drei angeführten nur formal verschiedenen Constructionsweise. Hier erkläre der Lehrer die wahre Bedeutung der Affinität zweier Ebenen und fasse alle Constructionen zugeordneter Elemente als Darstellung räumlicher Operationen auf. Bezüglich der ebenen Durchschnittslinie einer Pyramide gilt der gleiche methodische Vorgang. Die Schnittfigur ist mit der Basis collinear verwandt. Die Projectionen zweier collinearer Gebilde, welche in verschiedenen Ebenen liegen, sind collineare Gebilde in der Projectionsebene. Die Construction zugeordneter Punkte und Linien werde auch hier auf räumliche Vorgänge zurückgeführt. Jedoch muss von der Benützung der Fluchtlinien, deren Vornahme erst bei der Lehre von den Centralprojectionen am Platze ist, Umgang genommen werden. In einigen Fällen des ebenen Durchschnittes werde auch die Verwandelte der Durchschnittslinie im Netze des Polyeders dargestellt. Als ein besonderer Fall der ebenen Durchschnittslinie ist die Spurlinie der verlängerten Mantelfläche eines Prisma oder einer Pyramide aufzufassen und zu behandeln.

Was den gegenseitigen Durchschnitt zweier Polyeder anbelangt, so betrachte man zuerst zwei Pyramiden, deren Grundflächen in einer und derselben Projectionsebene liegen, wobei die Verbindungslinie beider Scheitel diese Projectionsebene in einem darstellbaren Punkte trifft. An diesem Beispiele erläutere man die Hauptregeln jeder Schnittconstruction mit Hinsicht auf eine successive Aufeinanderfolge der einzelnen Punkte und der Sichtbarkeit der einzelnen Strecken der Durchschnittsfigur. Hierauf erkläre man die Darstellung des Durchschnittes einer Pyramide

mit einem Prisma, sowie auch zweier Prismen, deren Grundflächen in einer und derselben Ebene liegen. Von den übrigen Fällen, wo die Grundflächen in verschiedenen Ebenen liegen, kann ein oder der andere als Muster für ähnliche Fälle genommen werden. Besondere Berücksichtigung verdient der Durchschnitt eines Polyeders mit einem zur Projectionsebene normalen Prisma. Schließlich kann auch der Durchschnitt zweier Polyeder in allgemeiner Weise vorgenommen werden, wobei abwechselnd der Durchschnittspunkt einer Kante des ersten Polyeders mit einer Fläche des zweiten und die Durchschnittslinie einer Fläche des ersten Polyeders mit einer Fläche des zweiten zur Anwendung kommt, so dass die aufeinanderfolgenden Theile der Durchschnittsfigur in der gehörigen Reihe erhalten werden. Auch die Verwandelte der Durchschnittsfigur ist im Netze eines der Polyeder darzustellen.

Cylinder und Kegel sind als Grenzformen von Prismen und Pyramiden aufzufassen und demgemäß zu behandeln. Nur ist der Begriff einer Tangente und einer Tangentialebene genau zu definieren und von dem der Streifgeraden und Streifebene scharf zu sondern. Trotz der Allgemeinheit der Betrachtungen kann sich die graphische Darstellung auf Kreiscylinder und Kreiskegel wegen ihrer praktischen Wichtigkeit beschränken, obzwar eine gelegentliche Verwendung anderer als der kreisförmigen Grundflächen principiell nicht ausgeschlossen ist. Besonders wichtig ist die Construction der Durchschnittslinien eines Cylinders und eines Kegels mit beliebigen Ebenen. Die geometrische Verwandtschaft der Schnittfigur mit der Basis ist auch hier ein vorzügliches Constructionsmittel. Man erkläre die Tangente der Schnittlinie als den Durchschnitt der Schnittebene mit der Berührungsebene für den betreffenden Punkt. Die Berührungsaufgaben sind mit den Schattenconstructionen zugleich vorzunehmen. Durch Verlängerung der Mantellinien entstehen die Cylinder- und Kegelflächen, deren Spurlinien sowohl als Projectionen wie auch als Schlagschatten aufgefasst werden können.

Bei der Construction der Durchschnittslinie zweier Kegelflächen, einer Kegelfläche mit einer Cylinderfläche und zweier Cylinderflächen wende man genau dieselben Methoden an, wie bei Pyramiden und Prismen. Hier findet der Lehrer Gelegenheit, auf verschiedene Eigenthümlichkeiten der Durchschnittscurven aufmerksam zu machen. Obwohl die analytische Behandlung dieser Curven die Kräfte der Schüler sehr weit übersteigt, so kann es dennoch nicht zum Nachtheile der Schüler sein, wenn man ihnen gelegentlich auch das Nothwendigste über Grad, Ordnung, Doppelpunkte, Wendepunkte u. s. w. dieser Curven discursiv mittheilt, weil eine Kenntnis dieser Begriffe bei der Beurtheilung der Richtigkeit ihrer Zeichnungen zu statten kommt. Die Tangente der Durchschnittslinie ist als Durchschnitt zweier Berührungsebenen zu construieren, wobei auch der Fall erörtert werden kann, dass beide Berührungsebenen zu einer Projectionsebene normal sind. Das Netz eines schiefen Cylinders kann wohl mittelst des Normalschnittes schon in der VI. Klasse construiert werden, aber das Netz eines schiefen Kegels muss der VII. Klasse überlassen werden. Auf Grund der Netzconstruction eines geraden Cylinders könnte auch die wahre Länge einer Raumcurve ermittelt werden.

Die Kugelfläche wird durch Rotation erzeugt und ihre graphische Darstellung geschieht mittelst verschiedener Meridiane und Parallelkreise. Das Hinweisen auf

bekannte geographische Verhältnisse trägt zur Anschaulichkeit bei und verleiht dem Unterrichte einen größeren Reiz. Dann folgen die Durchschnittslinien mit Ebenen und Durchschnittspunkte mit Geraden. Die Berührungsaufgaben werden als identisch mit Schattenconstructionen aufgefasst und unter Anwendung einer Hilfsprojection leicht aufgelöst. Die Durchschnitte von Kugelflächen mit Cylinder — und Kegelflächen beschränke man auf wenige aber instructive Fälle, von denen besonders der mit einem schiefen Kreiskegel, dessen Scheitel im Kugelcentrum liegt, wichtig ist, weil er zur Netzconstruction dieses Kegels dienen kann.

Von den übrigen Rotationsflächen sind noch jene zu behandeln, welche durch Rotation einer Kegelschnittslinie um ihre Axe entstehen. Ihre methodische Behandlung geschieht in derselben Weise, wie bei der Kugelfläche. Man beschränke jedoch den Unterricht auf die einfachsten unter den einschlägigen Aufgaben, weil eine Theorie dieser Flächen Sache des Hochschulunterrichtes ist.

10. Kegelschnittslinien. Die Lehre von den krummen Linien ist unmittelbar mit den Kegelschnittslinien zu beginnen, da diese in der darstellenden Geometrie am häufigsten vorkommen. Eine allgemeine Curventheorie muss als dieser Unterrichtsstufe unangemessen beiseite bleiben. Der Unterricht schließe sich an das in den Unterklassen Gelehrte an und gehe demgemäß von den Focaleigenschaften aus. Bekannte Constructionen sind eingehend zu wiederholen und entsprechend zu erweitern. Namentlich bespreche man die Parameter, Leitlinien und conjugierten Durchmesser. Schreitet man später zur Construction der Projectionen einer Kreislinie, deren Ebene zu den Projectionsebenen geneigt ist, so hat man nachzuweisen, dass diese Projectionen Ellipsen sind. Ohne Kenntnis der analytischen Geometrie lässt sich höchstens darthun, dass diese Projectionen viele Eigenschaften besitzen, welche früher der Ellipse zukommend erkannt wurden. Dass der Lehrer der darstellenden Geometrie in seinem Unterrichte auch Formeln der analytischen Geometrie ableite und erkläre, ist deshalb nicht zulässig, weil die analytische Geometrie dem mathematischen Unterrichte zugewiesen ist und dort (in einem späteren Zeitpunkte) ausführlich behandelt werden soll, ein Vorgreifen aber in dieser Hinsicht mehr schädlich als nützlich wäre. Dieselben Bemerkungen gelten auch bezüglich des Nachweises, dass jede Projection einer Kegelschnittslinie wieder eine Kegelschnittslinie bildet.

Es gibt wohl außer den analytischen auch synthetische Beweise, welche darthun, dass jedes mit einem Kreise affine oder collineare Gebilde eine Kegelschnittlinie ist. Es sei hier daran erinnert, dass Kegelschnittslinien in der synthetischen Geometrie nach dreifacher Methode construiert werden können: Nach der elementaren, welche von den Focaleigenschaften ausgeht; nach der Poncelet'schen, welche die Kegelschnittslinien als Centralprojectionen der Kreislinie darstellt; und nach der Steiner'schen, welche projectivische Punktreihen und Strahlenbüschel zugrunde legt. Alle drei Methoden führen zu so verschiedenen Betrachtungsweisen, dass mancher Satz bei der einen eines großen Beweismaterials bedarf, während ihn die andere ungemein leicht ergibt. Die darstellende Geometrie kommt oft in die Lage, sich bald dieser bald jener Methode zu bedienen, namentlich erheischt die Affinität und Collimation eines Kreises mit einer Kegelschnittslinie die Anwendung der zweiten Methode. In der Realschule lernt der Schüler die Kegelschnittslinien zuerst

nach der elementaren Auffassungsweise kennen. Später kommen jedoch diese Linien als Erzeugnisse geometrischer Verwandtschaften vor. Sonach scheint es nothwendig zu sein, nachzuweisen, dass die neuen Linien mit den früheren identisch sind. Dies kann jedoch auf dieser Unterrichtsstufe nur geschehen durch den Hinweis auf die Übereinstimmung einzelner charakteristischer Eigenschaften dieser Linien, wobei der Lehrer bemerken mag, dass eine wissenschaftliche Beweisführung der Hochschule zufällt.

II. Schattenconstructionen. Die Schattenconstructionen bilden in diesem Lehrgange keinen selbständigen Abschnitt, sondern sind an den entsprechenden Stellen des Unterrichtes vertheilt. Die Gelegenheit hiezu bietet sich schon bei den elementaren Aufgaben: durch einen Punkt eine Gerade parallel mit einer gegebenen Geraden zu führen; durch eine Gerade eine Ebene parallel mit einer gegebenen Geraden zu legen. Die physikalische Bedeutung dieser Aufgaben mit Rücksicht auf die Parallelbeleuchtung ist leicht zu erklären. Ebenso sind die analogen Aufgaben bezüglich der Centralbeleuchtung zu behandeln. Als einfache Anwendungen hievon können die Schlagschatten von Figuren, welche in beliebigen Ebenen liegen, auf die Projectionsebenen construiert werden. Diese Schlagschatten können aber auch als Schnittfiguren von Prismen oder Pyramiden mit den Projectionsebenen aufgefasst und an den geeigneten Stellen im Unterrichte behandelt werden.

Die Mantelfläche eines Prisma oder einer Pyramide stellt den geometrischen Ort der äußersten Lichstrahlen dar, welche auf ein Polygon noch auffallen, indem sie dasselbe streifen. Die Spurlinie bildet dann die Schlagschattengrenze des Polygons auf einer oder der anderen Projectionsebene. Man erkläre die richtige Bedeutung von Streifgeraden und Streifebenen — nicht zu verwechseln mit Tangenten und Tangentialebenen. Sodann schreite man zur Construction der Selbst- und Schlagschattengrenze bei Pyramiden, Prismen und regulären Polyedern in ihren einfachsten Lagen zu den Projectionsebenen. Man führe jede Aufgabe zuerst für die parallele und dann erst für die centrale Beleuchtung durch und gebe allgemein Methoden an, nach welchen solche Aufgaben gelöst werden können. Die Streifebenen von Prismen und Pyramiden sind ebenso zu ermitteln, wie die Berührungsebenen zu Cylinder- und Kegelflächen.

Die Grenzlinie des Schlagschattens, den ein Polyeder auf ein anderes wirft, ist eine Durchschnittslinie des letzteren mit der Mantelfläche eines Strahlenprisma oder einer Strahlenpyramide, welche von Streifebenen des ersteren gebildet werden; sie kann erst dann ermittelt werden, wenn die Methoden bekannt sind, nach welchen die Durchschnittsfigur zweier Polyeder dargestellt wird.

Hinsichtlich der Schattenconstructionen bei Cylindern und Kegeln gilt derselbe methodische Vorgang. Die Streifgeraden gehen in Tangenten und die Streifebenen in Tangentialebenen über. Bei der Kugel erkläre man die Entstehung und Darstellung des Strahlencylinders und Strahlenkegels. Anschließend daran construiere man auch die Selbst- uod Schlagschattengrenze eines von den übrigen Rotationskörpern unter Beobachtung des gleichen methodischen Vorganges.

Eine Darstellung der Beleuchtungsintensität ist der Hochschule zu überlassen. Für die praktische Ausführung der Zeichnungen bietet das Freihandzeichnen nach Modellen hinreichende Anhaltspunkte. Auch das sogenannte Lavieren zum Behufe

der Darstellung von Beleuchtungsabstufungen muss unterbleiben. Höchstens könnte man die am stärksten beleuchteten Linien und Punkte des Cylinders, Kegels und der Rotationskörper darstellen. Auch hohle Körper können durch einige Beispiele repräsentiert werden, wobei besonders der Hohlcylinder und die Hohlkugel zu berücksichtigen sind.

12. Centrale Projection. Nachdem die Schüler in den Unterklassen beim Freihandzeichnen die Hauptregeln für die Entwerfung perspectivischer Bilder auf anschauliche Weise erkannt und durch Zeichnen nach Modellen praktisch eingeübt haben, kann die Aufgabe der darstellenden Geometrie nur darin bestehen, diese Regeln auch wissenschaftlich zu begründen, hie und da zu erweitern und zum Entwerfen perspestivischer Bilder der einfachsten geometrischen Körper anzuwenden.

Auf Grund der Centralprojection construiere man zunächst das perspectivische Bild eines einfachen Objectes nach der sogenannten Durchschnittsmethode; alsdann entwickle man die wichtigsten Lehrsätze über Fluchtpunkte, Fluchtlinien, Theilpunkte, Umlegung etc. und schreite sogleich zur Anwendung dieser Lehrsätze beim Entwerfen perspectivischer Bilder einfacher Körper, wobei Augpunkt, Grundlinie, Horizont, Distanzpunkte und umgelegtes Auge erklärt und benützt werden. Aus praktischen Gründen werde jedoch das Hauptaugenmerk auf die Anfertigung perspectivischer Bilder solcher Objecte gelegt, welche durch Grund- und Aufriss gegeben sind. Die Anfertigung besonderer Maßstäbe für die perspectivische Verkürzung dürfte sich nicht empfehlen, da sie leicht umgangen werden kann.

Den Bedürfnissen der Realschule kann es vollkommen genügen, wenn außer den einfachsten allgemeinen Gesetzen der Centralprojection noch die Darstellung einiger geometrischer Körper vorgenommen wird, wobei der Gegensatz zwischen der Centralprojection als einer rein geometrischen, und der Centralperspective als einer theilweise physikalischen Operation gehörig zum Ausdruck gelangt. Ob und inwieweit die noch übrig bleibende Zeit zur Darstellung technischer Objecte — einer minder belangreichen Übung — verwendet werden kann, bleibt dem Ermessen des Lehrers anheimgestellt.

13. Wiederholung. Den Schluss des dreijährigen Lehrganges bildet eine eingehende Wiederholung der wichtigsten Partien aus dem Gesammtgebiete des Gegenstandes. Diese Wiederholung kann am besten mittels combinierter Aufgaben geschehen, welche von den Schülern selbstständig construiert und sodann in der Unterrichtsstunde ausführlich besprochen werden. Solche combinierte Aufgaben brauchen nicht eben immer compliciert zu sein, wenn sie nur in verschiedene Partien zugleich eingreifen. Eine Auswahl von wenigen aber instructiven Aufgaben dürfte in der Regel genügen, um das ganze Gebiet des Gegenstandes gelegentlich zu durchwandern.

Hiebei wird sich auch Gelegenheit finden, einige kurze Andeutungen über Kartenprojectionen zu geben, weil solche Darstellungen der Erd- und Himmelskugel in der mathematischen Geographie auf allen Stufen des Unterrichtes verwendet werden. Selbstverständlich kann auf eine constructive Lösung von Aufgaben über Kartenprojectionen nicht näher eingegangen werden.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Vučetić Anton, Razgovorna slovnica talijanska. I. Theil. Ragusa 1880. Pretner. Preis eines Exemplars, broschiert 1 fl. 40 kr.

Diese Sprachlehre der italienischen Sprache wird zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der achtclassigen Volks-, beziehungsweise Bürgerschulen mit croatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1881, Z. 19302 ex 1880.)

b) Für Mittelschulen.

Mach Franz J., Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Classen der Gymnasien und anderer höheren Lehranstalten. I. Theil: Allgemeine Glaubenslehre oder Apologetik. Vereinfachte Ausgabe. Wien-Regensburg 1880. Manz. Preis 1 fl. 8 kr.

Dieses Lehrbuch wird zunächst zum Unterrichtsgebrauche in den Oberclassen der Mittelschulen im Bereiche der Diöcesen Leitmeritz, Olmütz und Salzburg zugelassen.

Zur Verwendung des vorbenannten Lehrbuches in anderen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache ist der von dem Verfasser oder von dem Fachlehrer zu erbringende Nachweis der Approbation des Buches von Seite der confessionellen Oberbehörde erforderlich.

(Ministerial-Erlass vom 25. Jänner 1881, Z. 450.)

Süpfle K. Fr., Aufgaben zu lateinischen Stilübungen. Karlsruhe. Ch. Th. Groos.

I. Theil. 17. Auflage, 1878. Preis 2 Mark 80 Pf.

II. Theil. 18. Auflage, 1880. Preis 3 Mark 40 Pf.

III. Theil. 9. Auflage, 1879. Preis 3 Mark 20 Pf.

Diese neuesten Auflagen der vorbezeichneten Stilübungen werden neben den früheren Auflagen *) zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Februar 1881, Z. 19320 ex 1880.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 51.

Hofmann Nikolaus, Chemie organická pro vyšší školy realné. Prag 1880. F. Tempsky. Preis, gebunden 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird für die Oberclassen der Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Februar 1881, Z. 1210.)

Lehrmittel.

Knaus R., Zeměpisný atlas pro jedno- až pěti-třídní české školy obecné. Prag 1881. Ant. Felkel. Preis 50 kr.

Dieser aus 7 Einzelkarten bestehende Atlas wird zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1881, Z. 19055 ex 1880.)

In neuen Auflagen sind erschienen und werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen:

Sydow, E. v., Schulatlas in 42 Karten. 33. Auflage *). Ausgabe für die österreichisch-ungarische Monarchie. Gotha und Wien 1881. Justus Perthes. Preis, geheftet 2 fl. 76 kr.

Spruner, Dr. K. v., Historisch-geographischer Schulatlas. 22 colorierte Karten in Kupferstich. 10. Auflage *). Gotha und Wien 1880. Justus Perthes. Preis, geheftet 4 fl. 56 kr.

(Ministerial-Erlass vom 27. Jänner 1881, Z. 20085 ex 1880.)

Kundmachungen.

Die von dem gewesenen Bürgermeister von Triest, Muzio Ritter von **Tomasini** mit einem Capitale von 10.000 fl. gegründete und für einen Studierenden oder Rigorosanten der Medicin an der Wiener Universität aus der Stadt oder dem Territorium von Triest bestimmte Stipendien-Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftsbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 23. Jänner 1881. — Ministerial-Act 1322 ex 1881.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 23.

Jahrgang 1881. **Stück IV.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Jänner d. J. dem Pfarrer in Sierning, Bernhard **Kornseis**, in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen und ersprießlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. J. dem Professor an der theologischen Facultät der Universität in Wien, Dr. Karl **Werner** den Titel und Charakter eines Ministerialrathes mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner d. J. den Chorvicar an der Domkirche in Lesina Giorgio **Domancich** zum Domherrn des dortigen Cathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner d. J. den Chorvicar und Pfarrcooperator in Veglia, Mathias **Orsić** und den Administrator des Pfarr- und Decanalamtes in Cherso, Anton **Bunićic** zu Chorherrn des Collegiatcapitels in Cherso a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. den ordentlichen Professor der chirurgischen Klinik an der Universität in Innsbruck, Dr. Eduard **Albert**, zum ordentlichen Professor der ersten chirurgischen Klinik und zum Vorstande des Operations-Institutes an der Universität Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. den Custos an der Universitäts-Bibliothek in Graz, Dr. Alois **Müller** zum Universitäts-Bibliothekar in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner d. J. den außerordentlichen Professor der mechanischen Technologie und beschreibenden Maschinenlehre an der technischen Hochschule in Lemberg, Julius von **Bykowski** zum ordentlichen Professor dieser Gegenstände a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Oberlehrer an der Mädchen-Volksschule in Penzing bei Wien Josef **Lehmann** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens im Lehramte den Directortitel verliehen.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Professor

für Mathematik und Physik an der Staats-Gewerbeschule in Krakau der Gymnasialprofessor Josef **Bodyński**,

zum Bezirksschulinspector

für den Stadtschulbezirk Znaim der Director der Landes-Oberrealschule in Znaim, Karl **Seeberger**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Triest der Supplent dieser Anstalt, Leopold **Petžik**,

zu Lehrern

am Staats-Gymnasium in Znaim der Supplent am deutschen Staats-Gymnasium in Olmütz, Karl Ritter von **Reichenbach**,

am Staats-Untergymnasium in Mährisch-Trübau der Supplent am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn, Dr. Rudolf **Sowa**,

am Staats-Gymnasium in Kolomea der Supplent dieser Anstalt, Valerian **Kryciński**,

zum wirklichen Turnlehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria mit den Pflichten und Rechten eines Übungsschul-Unterlehrers der provisorische Turnlehrer Anton **Komarek.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn erledigte Lehrstelle dem Professor am Staats-Gymnasium in Nikolsburg P. Maximilian **Vrzal** und

eine am Staats-Gymnasium in Iglau erledigte Lehrstelle dem Professor am Staats-Gymnasium in Nikolsburg Adolf **Sponner** verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Assistenten der Lehrkanzel für descriptive und praktische Geometrie Theodor **Tapla,** als Privatdocent für angewandte Geometrie

an der Hochschule für Bodencultur in Wien und

des Karl **Skibiński** als Privatdocent für graphische Statik, Baumechanik und Theorie des Brückenbaues

an der technischen Hochschule in Lemberg bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Marine-Akademie in Fiume** kommt mit 1. März d. J. die Assistentenstelle für Physik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 600 fl. und das Quartiergeld von 120 fl. jährlich verbunden.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den Belegen über Alter, zurückgelegte Studien und ihre bisherige Verwendung bis 20. Februar d. J. an das k. k. Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) in Wien einzusenden.

Dem Neuernannten werden die Kosten für die Übersiedlung nach Fiume nach dem Militärtarife vergütet.

Mit Beginn des Schuljahres 1881/82 gelangen an den **nachbenannten deutschen Staats-Gymnasien Böhmens** folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. am Staats-Gymnasium in Krumau

eine Lehrstelle für deutsche, lateinische und griechische Sprache,
„ „ für lateinische und griechische Sprache,
„ „ für philosophische Propädeutik, ferner für Mathematik und Physik am Untergymnasium und subsidiarisch für böhmische Sprache;

2. am Staats-Gymnasium in Landskron

eine Lehrstelle für deutsche, lateinische und griechische Sprache,
„ „ für katholische Religionslehre;

3. am Staats-Gymnasium in Mies

eine Lehrstelle für deutsche, lateinische und griechische Sprache.

Bewerber um diese Stellen, mit deren jeder die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Mit Beginn des Schuljahres 1881/82 kommen am **Prag-Altstädter deutschen Staats-Gymnasium** vier Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

zwei Lehrstellen für Latein und Griechisch,
eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und
eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 15. März d. J. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gerschek in Wien.

Die nachfolgenden zwei Ausweise bieten eine Übersicht der Leistungen der k. k. Schulbücherverläge für den Zeitraum vom Jahre 1876 bis 1880 inclusive, betreffend die Abgabe von Armenbüchern und die Abfuhr von Gebarungs-Überschüssen.

I. Ausweis

über den Geldwert der aus den k. k. Schulbücherverlägen in den Jahren 1876 bis 1880 abgegebenen Armenbücher in Gulden.

	1876	1877	1878	1879	1880
Wien	2.775	3.135	3.365	3.100	6.100
Niederösterreich	7.333	9.826	6.862	7.893	10.320
Oberösterreich	3.615	3.810	3.320	3.534	3.526
Salzburg	933	991	1.001	994	805
Steiermark	6.556	7.160	7.004	6.667	7.709
Kärnten	1.458	1.196	855	1.339	1.588
Krain	1.421	1.816	1.962	1.700	1.742
Tirol	4.835	4.760	5.038	4.915	5.531
Vorarlberg	907	1.133	585	757	643
Triest	472	633	804	654	749
Görz-Gradisca	989	1.145	874	1.115	1.354
Istrien	545	753	1.199	756	999
Dalmatien	1.046	1.066	1.166	1.269	1.358
Böhmen	27.686	32.620	33.149	33.789	38.670
Mähren	12.966	13.977	13.826	13.429	14.282
Schlesien	2.913	3.492	4.185	3.049	4.177
Galizien	13.800	20.929	17.583	17.375	16.392
Bukowina	1.265	1.068	1.383	1.269	1.635

II. Übersicht

der von den k. k. Schulbücherverlägen in den Jahren 1876 bis 1880 aus dem Reinertrage abgegebenen Gebarungs-Überschüsse in Gulden.

	1876	1877	1878	1879	1880
Stadt Wien	1.095	1.297	1.926	2.667	2.445
Niederösterreich	2.804	3.427	4.512	4.682	5.094
Oberösterreich	1.377	1.689	2.194	2.616	2.683
Salzburg	344	436	621	782	776
Steiermark	2.562	3.065	4.162	5.229	4.744
Kärnten	500	681	736	777	901
Krain	696	664	1.117	1.409	1.241
Tirol	1.563	2.186	2.777	3.879	3.668
Vorarlberg	170	424	702	465	612
Triest	219	214	385	631	502
Görz-Gradisca	403	442	696	792	689
Istrien	330	248	457	686	526
Dalmatien	—	154	644	903	693
Böhmen	5.735	7.882	16.550	21.599	21.733
Mähren	4.966	5.817	7.847	9.902	8.239
Schlesien	864	1.095	1.984	2.323	2.128
Galizien	3.706	4.137	4.367	6.359	3.543
Bukowina	80	555	700	926	609

(Ministerial-Erlass vom 1. Februar 1881, Z. 1320.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück V.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1881.

Inhalt. **Nr. 18.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. Jänner 1881, betreffend die Prüfung der Candidaten für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen. Seite 69. — **Nr. 19.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. December 1880, an sämmtliche Landeschefs, betreffend die Einkommensteuerfreiheit der Functionszulagen des Leitungs- und Lehrpersonales an Staats-Unterrichtsanstalten. Seite 72. — **Nr. 20.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. December 1880, an alle Landeschefs und den evangelischen Oberkirchenrath, womit der Ministerial-Erlass vom 28. November 1878, Z. 18104 betreffs der von ungarischen Staatsangehörigen, welche sich in der diesseitigen Reichshälfte verehelichen wollen, beizubringenden Nachweise erläutert wird. Seite 73. — **Nr. 21.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Februar 1881, an die ersten Vorstände sämmtlicher theresianischer Staatsprüfungscommissionen, betreffend die Besteuerung des Einkommens aus Staatsprüfungstaxen. Seite 74. — **Nr. 22.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Februar 1881, an sämmtliche Landesschulbehörden, in Betreff der Gebürenbehandlung des Zeugnisse über den unteren Realschulunterricht. Seite 75.

Nr. 18.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. Jänner 1881, Z. 20485 ex 1880,

betreffend die Prüfung der Candidaten für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen.

Prüfungscommission.

§. 1.

Die Lehrbefähigung für das Freihandzeichnen an Mittelschulen wird durch eine Prüfung dargethan, zu deren Vornahme die wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommissionen in Wien und Prag berufen sind.

Denselben werden nach Bedarf als Examinatoren Mitglieder beigegeben, die der Unterrichtsminister auf die gleiche Zeitdauer, wie die anderen Mitglieder der Commission ernennt.

Die Examinatoren für dieses Lehrfach bilden eine selbständige Abtheilung der Prüfungscommission für das Realschullehramt mit dem Vorsitzenden der letzteren.

Dieselben haben, wenn sie nicht auch zugleich als Mitglieder einer anderen Abtheilung dieser Commission fungieren, nur den Sitzungen, in welchen die Angelegenheiten der Prüfungen für das Freihandzeichnen verhandelt werden, beizuwohnen.

Meldung zur Prüfung.

§. 2.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat sein Gesuch an den Director derjenigen Prüfungscommission zu richten, vor welcher er die Prüfung zu bestehen beabsichtigt. Er hat seinem Gesuche beizulegen:

a) die schriftliche Darstellung seines Lebenslaufes (curriculum vitae) mit Angabe des Ganges seiner Bildung und seiner speciellen Studien und mit Bezeichnung der Unterrichtssprache, deren er sich beim Unterrichte bedienen will;

b) das Zeugnis seiner Maturität für die Studien an der Universität oder der technischen Hochschule oder das Zeugnis über die mit gutem Erfolge bestandene Abgangsprüfung der bautechnischen Abtheilung einer höheren Gewerbeschule;

c) ein Zeugnis über die Zurücklegung eines mindestens vierjährigen Studiencurses an einer Kunstschule;

d) Arbeiten aus seinem Fachgebiete in einem solchen Umfange, dass sich daraus ein sicheres Urtheil über seine Fachbildung ableiten lässt.

Von dem Nachweise vorstehender Anforderungen kann nur der Unterrichtsminister nach Anhörung der Prüfungscommission dispensieren.

Gegenstand der Prüfung und Maß der Anforderungen.

§. 3.

In Bezug auf die allgemeinen Studien wird von dem Candidaten gefordert:

a) didactisch-pädagogische Bildung in jenem Umfange, welcher die richtige Behandlung des Zeichenunterrichtes in der Schule sicherstellt;

b) Kenntnis der Kunstgeschichte und insbesondere der Stillehre und

c) der Anatomie des menschlichen Körpers, soweit sie zum Zeichnen der menschlichen Figur erforderlich ist.

§. 4.

Die Anforderungen an die Fachbildung des Candidaten sind:

Kenntnis der Projectionslehre, Verständnis und Fähigkeit im Zeichnen des Ornaments und der menschlichen Gestalt, Beherrschung und richtige Handhabung jedes Zeichnungsmateriales.

Der Candidat muss seine Fachbildung erproben:

a) durch die Prüfung über die wichtigsten Lehrsätze und Aufgaben der Projectionslehre, insbesondere in ihrer Anwendung auf Schattenlehre und Perspective, deren streng wissenschaftliche Begründung zu fordern ist;

b) durch die Zeichnung eines Flach- oder plastischen Ornamentes von eigener Erfindung in dem ihm bezeichneten Stile und eines zweiten nach einem Modelle;

c) durch eine durchgebildete Zeichnung nach einer antiken Statue und nach dem lebenden Modelle, ferner durch Zeichnung eines Details der menschlichen Figur aus dem Gedächtnisse, wobei auch mündliche Erklärungen und Erläuterungen in Bezug auf die Darstellung verlangt werden.

Will der Candidat seine Approbation auch auf die Ertheilung des Unterrichtes im Modellieren ausdehnen, so hat er die künstlerische Befähigung zur Darstellung des Ornamentes und der menschlichen Gestalt in Thon und Wachs nachzuweisen.

§. 5.

Die Zuerkennung der Lehrbefähigung findet aus dem geometrischen Zeichnen für Unter-, aus dem ornamentalen und figuralen Zeichnen nur für Oberrealschulen statt.

Form der Prüfung.

§. 6.

Jede Prüfung umfasst drei Abtheilungen, und zwar: die Hausarbeiten, die Clausurarbeiten und die mündliche Prüfung.

I. Die Hausarbeiten.

Sind die im §. 2 gestellten Bedingungen erfüllt, so erhält der Examinand zwei schriftliche Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung; für die eine ist ein Thema pädagogisch-didactischen Inhaltes, für die zweite ein die Projectionslehre betreffendes zu wählen.

Eine Aufgabe aus dem künstlerischen Fachgebiete des Candidaten ist nur dann zu stellen, wenn die von ihm vorgelegten Arbeiten (§. 2 lit. d) nicht ein sicheres Urtheil über seine Fachbildung gewähren.

II. Die Clausurarbeiten.

Wenn die häuslichen Arbeiten keinen Anlass zur Zurückweisung des Candidaten gegeben haben, so erhält derselbe die Vorladung zur Clausurarbeit. Jeder Candidat hat drei Clausurarbeiten auszuführen, wovon sich die eine auf das geometrische, die zweite auf das Ornamenten- und die dritte auf das figurale Zeichnen erstreckt.

Wenn der Candidat auch die Prüfung aus dem Modellieren abzulegen beabsichtigt, so hat er eine vierte Clausurarbeit aus dem Gebiete dieser Kunst anzufertigen.

Die Clausurarbeiten hat der Candidat nach den Weisungen des Directors der Prüfungscommission anzufertigen.

Behufs der Beistellung der zur Abhaltung der Clausurarbeiten aus dem Freihandzeichnen, beziehungsweise aus dem Modellieren erforderlichen Unterrichtsbehelfe und behufs der Zuweisung eines hiezu geeigneten Locales hat sich die Direction der Prüfungscommission mit dem Vorstande einer Kunstschule des Ortes, wo der Candidat die Prüfung ablegt, in das Einvernehmen zu setzen.

III. Die mündliche Prüfung.

Der Candidat wird nur dann zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn er die Clausurarbeiten entsprechend angefertigt hat. Dieselbe hat sich auf die im §. 3 und §. 4 *a)* bezeichneten Gegenstände zu erstrecken.

Geschäftsordnung.

§. 7.

Bezüglich der Leitung der Prüfungscommission, der Haus- und Clausurarbeiten, der mündlichen Prüfung und der Beurtheilung der einzelnen Leistungen des Can-

didaten, dann der Entscheidung über den Gesammterfolg der Prüfung, bezüglich der Führung der Protokolle und der Ausstellung der Zeugnisse, sowie bezüglich des Erlages der Prüfungstaxen, endlich in Betreff des Probejahres haben die für die Prüfungen der Candidaten des Lehramtes an selbständigen Realschulen geltenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Übergangsbestimmungen.

§. 8.

Jene Candidaten, welchen die Lehrbefähigung zur Ertheilung des Unterrichtes im Freihandzeichnen an Oberrealschulen bereits vor dem 20. October 1870 zuerkannt ist, haben, wenn sie die lehramtliche Approbation nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift zu erlangen wünschen, sich einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung hat sich jedoch auf die im §. 3 bezeichneten Gegenstände und auf die Prüfung aus dem geometrischen Zeichnen zu beschränken.

Candidaten, welchen die Approbation für das Freihandzeichnen nach der Vorschrift vom 20. October 1870 *) zuerkannt wurde, können ihre Lehrbefähigung durch die Prüfung aus dem geometrischen Zeichnen ergänzen.

Nr. 19.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. December 1880, Z. 18831,

an sämmtliche Landeschefs,

betreffend die Einkommensteuerfreiheit der Functionszulagen des Leitungs- und Lehrpersonales an Staats-Unterrichtsanstalten.

Aus Anlass eines besonderen Falles beehre ich mich im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium Eure . . . . . in die Kenntnis zu setzen, dass die Anwendung der allgemeinen Steuervorschriften, und speciell des §. 4 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 auf die Functionszulagen von Mitgliedern des Leitungs- und Lehrpersonales an Staats-Unterrichtsanstalten durch die mit voller Gesetzeskraft ausgestattete Specialnorm des §. 4 des Gesetzes vom 15. April 1873 **) (R.-G.-Bl. Nr. 48), ausgeschlossen ist, welche die Einkommensteuerpflicht der Dienstbezüge des Lehrpersonales ausdrücklich auf den zur Pension anrechenbaren Gehalt einschränkt.

Da jedoch diese auf den §. 4 des Gesetzes vom 15. April 1873 sich stützende Steuerfreiheit nicht oneroser Functionszulagen im Verhältnisse zu den allgemein giltigen Steuernormen eine nur ausnahmsweise ist, so ist dieselbe auch strenge auf den Wirkungskreis des citierten Gesetzes, d. i. auf die Functionszulagen des Lehr-

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 149, Seite 617.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 57, Seite 254.

und Leitungspersonales an Staats-Unterrichtsanstalten einzuschränken, während die nicht onerosen Functionszulagen des Personales nicht staatlicher Lehranstalten im Sinne des §. 4 des Einkommensteuer-Patentes steuerpflichtig zu behandeln sind.

Die den Functionszulagen zukommende Einkommensteuerfreiheit hat sich jedoch nicht auf die im §. 8 des Gesetzes vom. 9. April 1870 *) (R.-G.-Bl. Nr. 46) und im §. 5 des Gesetzes vom 19. März 1872 **) (R.-G.-Bl. Nr. 29) erwähnten Verdienstzulagen zu erstrecken.

Hienach wollen Eure . . . . . die entsprechenden weiteren Verfügungen an die mit der Vorschreibung der Einkommensteuer aus den Bezügen des Lehrpersonales betrauten Organe veranlassen.

Nr. 20.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. December 1880, Z. 19878,

an alle Landeschefs und den evangelischen Oberkirchenrath,

womit der Ministerial-Erlass vom 28. November 1878, Z. 18104 *) betreffs der von ungarischen Staatsangehörigen, welche sich in der diesseitigen Reichshälfte verehelichen wollen, beizubringenden Nachweise erläutert wird.**

Zur Beseitigung mehrerer Zweifel, welche sich bei der Anwendung des hierortigen Erlasses vom 28. November 1878, Z. 18104 ***) ergeben haben, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern Folgendes erlassen:

I. Die Zeugnisse des königlich ungarischen Ministeriums für Cultus und Unterricht über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung sind von den ungarischen Staatsbürgern, welche sich in der diesseitigen Reichshälfte verehelichen wollen, ohne Unterschied, ob dieselben schon volljährig oder noch minderjährig sind, beizubringen.

II. In eine Prüfung der rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen dieser Zeugnisse überhaupt und insbesondere minderjährigen Ehewerbern gegenüber, selbst wenn dieselben verwaist sind, ist seitens des um die Trauung angegangenen Seelsorgers oder sonstigen Trauungsorganes nicht einzugehen, da sich das königlich ungarische Ministerium für Cultus und Unterricht zur Ausstellung derartiger Zeugnisse nur dann bestimmt finden kann, wenn hiegegen, auch vom Standpunkte des ungarischen Civil-, beziehungsweise Vormundschaftsrechtes kein Anstand obwaltet.

III. Nachdem sich die Cognition hierseitiger Trauungsorgane nur auf die formelle Prüfung der erwähnten Fähigkeitszeugnisse zu beschränken hat, so erscheinen für dieselbe die mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. August 1831 Z. 18449, beziehungsweise Justizhofdecrete vom 11. November 1831, J.-G.-S. Nr. 2587, verlautbarten Bestimmungen des ungarischen Rechtes irrelevant.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 59, Seite 215.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 24, Seite 139.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 6, Seite 7.

IV. Den Trauungsorganen ist es, falls sie der ungarischen Sprache nicht kundig sind, anheimgestellt, die Ehewerber zur Beibringung beglaubigter Übersetzungen der von ihnen producierten, in dieser Sprache ausgestellten Fähigkeitszeugnisse und sonstigen Urkunden zu verhalten.

Gleichzeitig wird der in der siebentletzten Zeile des hierortigen Erlasses vom 28. November 1878 Z. 18104 *) unterlaufene Druckfehler dahin richtig gestellt, dass es ebendort statt „zu verlangen haben", heißen soll: „zu versagen haben".

Nr. 21.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Februar 1881, Z. 560,

an die ersten Vorstände sämmtlicher theoretischer Staatsprüfungscommissionen, betreffend die Besteuerung des Einkommens aus Staatsprüfungstaxen.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Note vom 8. Jänner d. J., Z. 34670 ex 1880 anher die Mittheilung gemacht, dass das Einkommen, welches die Vorstände und Mitglieder der theoretischen Staatsprüfungscommissionen an Staatsprüfungstaxen beziehen, da dasselbe sich als ein Entgelt für eine Dienstleistung darstellt, nach §. 4 II. *a)* des Einkommensteuerpatentes als der Einkommensteuer nach der II. Classe unterliegend anzusehen ist. Da ferner bezüglich der Einbeziehung dieses Einkommens in die Besteuerung von den Bemessungsbehörden nicht allseitig ein gleichmäßiger Vorgang beobachtet wurde, so hat das Finanzministerium die unterstehenden Finanz-Landesbehörden gleichzeitig angewiesen, zu veranlassen, dass dieses Einkommen, jedoch erst vom Jahre 1881 angefangen, nach den obbezogenen gesetzlichen Bestimmungen in die Einkommensteuer einbezogen werde.

Zur Behebung der Schwierigkeiten, welche mit der Fatierung der betreffenden Taxbezüge zur Einkommensteuerbemessung für die einzelnen Bezugsberechtigten verbunden wären, hat zugleich das Finanzministerium die Steuerbemessungs-Behörden in analoger Anwendung der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. September 1855 den Universitätsprofessoren in Ansehung der Fatierung und Besteuerung der Collegiengelder und Rigorosen-Taxen gewährten Begünstigung angewiesen, die Bezüge an Staatsprüfungstaxen in ähnlicher Weise, wie die letzterwähnten Bezüge für jedes Steuerjahr decursiv und zwar mit Schluss eines jeden Studienjahres nach dem wirklichen Ertrage des Letzteren, demnach für das Steuerjahr 1881 nach dem Ertrage des Studienjahres 1880/81 ohne Einholung specieller Bekenntnisse der Einkommensteuer zu unterziehen.

Zu dem Ende erscheint es jedoch nothwendig, dass die Vorstände der einzelnen Staatsprüfungscommissionen am Schlusse eines jeden Studienjahres mittelst individueller Verzeichnisse die im Laufe desselben von den einzelnen Mitgliedern der Staatsprüfungs-

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 9.

commission bezogenen Staatsprüfungstaxen der betreffenden Steuerbemessungsbehörde zur Anmeldung bringen, welche auf Grund dieser Nachweisung die Steuerbemessung mit Rücksicht auf die anderweitigen Bezüge der II. Classe, sowie die Ausfertigung der bezüglichen Zahlungsaufträge vorzunehmen hat.

Indem ich Eure Hochwohlgeboren hievon mit dem Ersuchen in die Kenntnis setze, die weitere Verständigung der Vorstände der anderen Abtheilungen der dortigen Staatsprüfungscommission zu veranlassen, füge ich bei, dass hiernach die erwähnten Prüfungstaxenverzeichnisse von den einzelnen Vorständen mit Schluss eines jeden Studienjahres und zwar zunächst für das Studienjahr 1880/81 sofort nach Ablauf desselben zu verfassen und der betreffenden Steuerbemessungsbehörde zu übermitteln sind.

Nr. 22.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Februar 1881, Z. 1880,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

in Betreff der Gebührenbehandlung der Zeugnisse über den unteren Realschulunterricht.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlass vom 6. Februar 1881 Z. 37747 verfügt, dass mit Rücksicht auf die eingetretene Änderung in der Form und Aufgabe der Realschulen die mit dem Erlasse vom 15. Juni 1853, R.-G.-Bl. Nr. 113, bekannt gegebene Stempelfreiheit der Prüfungszeugnisse über den unteren Realschulunterricht aufzuhören hat.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Wolf, Dr. G., Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Anhang: Kurzer Abriss der Geschichte der Juden seit der Zerstörung des zweiten Tempels bis auf die neueste Zeit. 6. verbesserte Auflage. Wien. Alfred Hölder. Preis 20 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1881, Z. 1162.)

Gindely Anton, Dějepis pro školy obecné a měšťanské. Bearbeitet von M. Kovář, I. Theil: Bilder aus der allgemeinen Geschichte. 4. umgearbeitete Auflage. Prag 1881. F. Tempsky. Preis eines Exemplares, broschiert, 50 kr.

Dieser Theil des Lehrbuches der Geschichte wird in der gegenwärtigen vierten Auflage in gleicher Weise zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt, wie dies bezüglich der dritten Auflage mit Ministerial-Erlass vom 2. November 1878 Z. 14870 *) der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1881, Z. 1613.)

Močnik, Fr. R. v., Tretja računica za slovenske ljudske šole. 5. revidierte Auflage. Wien 1881. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplares, broschiert, 15 kr.

Dieses slovenische dritte Rechenbuch wird in der gegenwärtigen Auflage zum Lehrgebrauche in Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Februar 1881, Z. 1931.)

b) Für Mittelschulen.

Bechtel A., Französisches Lesebuch für die unteren und mittleren Classen der Mittelschulen. Mit einem Wörterbuche. Wien 1880. Jul. Klinkhardt. Preis 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Februar 1881, Z. 1545.)

Dřizhal Jan, Měřictví pro nižší gymnasia. I. Theil. 4. Auflage. Prag 1881. J. Kober. Preis 56 kr.,

wird zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache ebenso wie die bereits approbierte dritte Auflage **) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Februar 1881, Z. 1919.)

Smičiklas Thad., Hrvatska čitanka za I. razred gimnazijski. 2. Auflage. Agram 1878 Verlag der Landes-Regierung. Preis, gebunden 45 kr.

— — Hrvatska čitanka za II. razred gimnazijski. 2. Auflage. Agram 1879. Verlag der Landes-Regierung. Preis, gebunden 55 kr.

— — Hrvatska čitanka za III. razred gimnazijski. Agram 1880. Verlag der Landes-Regierung. Preis, gebunden 75 kr.

Diese Lesebücher werden zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbocroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Februar 1881, Z. 986.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 226.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 46.

c) Für Lehrerbildungsanstalten.

Tille Ant., Učebnice zeměpisu obecného i rakousko-uherského pro školy střední a ústavy učitelské. I. Theil: Allgemeine Geographie. 5. revidierte Auflage mit 57 Illustrationen. Prag 1881. J. L. Kober. Preis eines Exemplares, broschiert, 1 fl. 30 kr.

Dieses Lehrbuch der Geographie wird in der gegenwärtigen fünften Auflage zum Lehrgebrauche in Lehrerbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache in gleicher Weise als zulässig erklärt, wie dies mit Ministerial-Erlass vom 12. September 1876 Z. 14233 *) bezüglich der vierten Auflage der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1881, Z. 849.)

Stoklas Eduard, Základové chemie pro ústavy učitelské. 2. Auflage, mit 27 Illustrationen. Prag 1881. Urbanek. Preis eines Exemplares, broschiert, 80 kr.

Dieses Lehrbuch der Chemie wird zum Lehrgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1881, Z. 1211.)

Basariček Stephan, Pedagogija. I. Dio. Uzgojoslovje. Agram 1880. Verlag des croatischen pädagogisch-literarischen Vereines in Agram. Preis eines Exemplares bei directem Bezuge seitens der Lehrerbildungsanstalten, 1 fl.

Dieses Lehrbuch der Erziehungslehre wird zum Lehrgebrauche in Lehrerbildungsanstalten mit croatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1881, Z. 1514.)

Lehrmittel.

Musil Eduard, Pisanka za lepopisje.

Diese slovenische Ausgabe der Musil'schen Schreibhefte (Übersetzung der mit Ministerial-Erlass vom 3. November 1879 Z. 16690 **) als zulässig erklärten deutschen Texte) wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1881, Z. 1395.)

Kundmachungen.

Heinrich Otto Freiherr von **Rottenburg**, k. k. Hauptmann in Pension, hat mit einem Capitale von 10.000 fl. eine Studenten-Stipendienstiftung gegründet deren Erträgnisse für dürftige, talentierte, brave, deutsche und in Ermangelung solcher auch für slovenische und italienische Jünglinge aus dem ehemaligen Görzer-Kreise, welche das k. k. Gymnasium in Görz besuchen, ohne Unterschied der Confession und des Standes, bestimmt sind.

(Stiftsbrief vom 7. Februar 1881. — Ministerial-Act 2148.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 156.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 477.

Laut Mittheilung des k. k. Handelsministeriums wird bei Gelegenheit der Abhaltung eines internationalen Congresses von Elektrikern in Paris in der Zeit vom 1. August bis 15. November 1881 eine internationale Ausstellung elektrischer Apparate und Maschinen abgehalten werden, zu welchem Zwecke die französische Regierungdas Palais der früheren Industrie-Ausstellung in den Champs Elysées unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat.

Die hauptsächlichsten Objecte, welche zur Ausstellung zugelassen werden, sind in der nachfolgenden Aufzählung angegeben:

Appareils servant à la production et à la transmission de l'électricité.

Aimants naturels et artificiels. — Boussoles.

Appareils servant à l'étude de l'électricité.

Applications de l'électricité: à la télégraphie et à la transmission des sons; — à la production de la chaleur; — à l'éclairage et à la production de la lumière; — au service des phares et des signaux; — aux appareils avertisseurs; — aux mines, aux chemins de fer et à la navigation; — à l'art militaire; — aux beaux-arts; — à la galvanoplastie, à l'électro-chimie et aux arts chimiques; — à la production et à la transmission de la force motrice; — aux arts mécaniques et à l'horlogerie; — à la médicine et à la chirurgie; — à l'astronomie, à la météorologie, et à la géodésie; — à l'agriculture; — aux appareils enregistreurs; — au fonctionnement des appareils industriels divers; — aux usages domestiques.

Paratonnerres.

Collections rétrospectives d'appareils concernant les études primitives et les applications les plus anciennes de l'électricité.

Collections bibliographiques d'ouvrages concernant la science et l'industrie électriques.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, mit dem Bemerken, dass das k. k. Handelsministerium vorläufige Anmeldungen der Gegenstände bei Angabe des für deren Aufstellung erforderlichen Flächenraumes längstens bis 15. März d. J. entgegennimmt, um die rechtzeitige Anmeldung in Paris zu bewerkstelligen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Februar 1881, Z. $\frac{71}{\text{C. U. M.}}$)

Die im Verordnungsblatte vom Jahre 1879, Stück XXI kundgemachte Entlassung des provisorischen Volksschullehrers Karl Melzer vom Schuldienste wurde im Gnadenwege behoben.

(Ministerial-Erlass vom 16. Februar 1881, Z. 1871.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück V.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Innsbruck, Dr. Josef **Egger** in Anerkennung seiner verdienstlichen wissenschaftlichen Thätigkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. der Vicarin des Elisabethinerinnen-Conventes in Kaaden Antonia Theresia **Porsch** in Anerkennung ihres vieljährigen, sehr ersprießlichen humanitären Wirkens das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. den Dechant und Pfarrer in Zimnawoda Josef **Siekanowicz** zum Ehrendomherrn des Lemberger Metropolitan-Domcapitels rit. lat. a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. den Domherrn am Cathedralcapitel in Ragusa Giovanni **Lupi** zum Domdechant und den Pfarrdechant von Sabioncello Matteo **Stuk** zum Ehrendomherrn an dem genannten Cathedralcapitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Februar d. J. den außerordentlichen Professor für Dermatologie und Syphilis Dr. Moriz **Kaposi** zum Vorstande der dermatologischen Klinik an der Wiener Universität und der damit verbundenen Spitalsabtheilung für Hautkrankheiten a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass der Director des Staats-Gymnasiums zu Villach Johann **Krassnig** aus Diensteserücksichten in gleicher Eigenschaft an das Staats-Gymnasium zu Nikolsburg versetzt werde.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Bezirksschulinspectoren in Galizien:

für den Stadtschulbezirk Krakau: der Professor der Lehrerbildungsanstalt in Tarnow Stanislaus **Twarog**,

für den Landschulbezirk Krakau: der Realschulprofessor Apollinar **Ellinger**,

für den Schulbezirk Wadowice: der Übungsschullehrer Alfred **Ruciński**,

" " " Myślenice: der Bürgerschuldirector Alexander **Duchowicz**,

" " " Neu-Sandec: der Gymnasialprofessor Ludwig **Malecki**,

" " " Gorlice: der Oberlehrer Roman **Andrusikiewicz**,

" " " Bochnia: der Professor der Lehrerbildungsanstalt in Tarnow, Ladislaus **Etgens**,

" " " Tarnow: der Gymnasialprofessor Franz **Habura**,

" " " Pilzno: der Oberlehrer Josef **Krzanowski**,

" " " Ropczyce: der Bürgerschullehrer Stanislaus **Kapłański**,

" " " Jasło: der Übungsschullehrer Adolf **Szostkiewicz**,

" " " Mielec: der Übungsschullehrer Josef **Chmielewski**,

" " " Rzeszów: der Übungsschullehrer Constantin **Steczkowski**,

" " " Sanok: der Bürgerschullehrer Jaroslaw **Bielawski**,

für den Schulbezirk Przemyśl: der Übungsschullehrer Eladius **Petryka**,
„ „ „ Jaroslau: der Bürgerschuldirector Leon **Dąbrowski**,
„ „ „ Mosciska: der Bürgerschullehrer Cornel **Freund**,
„ „ „ Sambor: der Oberlehrer Hermann **Kulisch**,
„ „ „ Drohobycz: der Realschulprofessor Erasmus **Fangor**,
„ „ „ Stryj: der Bürgerschullehrer Julian **Skwirziński**,
„ „ „ Kałusz: der Privatlehrer Demeter **Mochnacki**,
„ „ „ Grodek: der Bürgerschuldirector Nicolaus **Gabrigel**,
„ „ Stadtschulbezirk Lemberg: der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau, Boleslaus **Baranowski**,
„ „ Landschulbezirk Lemberg: der Übungsschullehrer Josef **Kerekjarto**,
„ „ Schulbezirk Sokal: der Bürgerschullehrer Josef **Spies**,
„ „ „ Żołkiew: der Oberlehrer Philipp **Siarkiewicz**,
„ „ „ Złoczów: der Oberlehrer Josef **Sąsiedzki**,
„ „ „ Brzeżany: der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszow, Josef **Bissinger**,
„ „ „ Rohatyn: der Oberlehrer Ludwig **Podhalicz**,
„ „ „ Tarnopol: der Realschulprofessor Emil **Michałowski**,
„ „ „ Husiatyn: der Oberlehrer Gregor **Schäfer**,
„ die Schulbezirke Zaleszczyki und Czortków: der Privatlehrer Alexander **Ruszczyński**,
„ den Schulbezirk Sniatyn: der Oberlehrer Franz **Howorka**,
„ „ „ Kolomea: der Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemysl Titus **Słoniewski**,
„ „ „ Nadwórna: der Bürgerschullehrer Thomas **Pelwecki** und
„ „ „ Stanislau: der Übungsschullehrer Johann **Rożałowski**;

zum Hauptlehrer

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa der Bürgerschullehrer Georg **Dević**,

zum alleinigen Religionslehrer

am academischen Staats-Gymnasium in Prag der Religionslehrer an den Unterclassen dieser Anstalt, P. Johann **Derovin**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Assistenten am mineralogischen Institute der Wiener Universität Dr. Friedrich **Beche** als Privatdocent für Petrographie

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien und

des Dr. Hermann **Klotz** als Privatdocent für Pathologie der weiblichen Sexualorgane

an der medicinischen Facultät der Universität in Innsbruck bestätigt.

Concurs-Ausschreibung.

An der **Landes-Oberrealschule in Iglau** mit deutscher Unterrichtssprache ist mit dem Beginne des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach als Hauptfach, für Geographie und Geschichte als Nebenfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der jährliche Gehalt von 1000 fl., die Activitätszulage jährlicher 250 fl. und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen zu 200 fl. verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 10. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück VI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1881.

Inhalt. **Nr. 23.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Februar 1881, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Ausschließung eines Schülers der Mittelschule in Folge ungenügenden Fortganges. Seite 79. — **Nr. 24.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 26. Februar 1881, an die akademischen Senate der Universitäten und die Rectorate der technischen Hochschulen, betreffend die Einflussnahme der akademischen Behörden bei der Gründung von Studenten-Vereinen. Seite 80.

Nr. 23.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Februar 1881, Z. 2597,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Ausschließung eines Schülers der Mittelschule in Folge ungenügenden Fortganges.

Aus Anlass wiederholt vorgekommener irriger Auslegung der Bestimmung des §. 71, 7 des Organisations-Entwurfes finde ich zur Darnachachtung von Seiten der Directionen und Lehrkörper der Mittelschulen Nachstehendes in Erinnerung zu bringen:

Nach dem oben citierten §. 71, 7 des Organisations-Entwurfes hat die Ausschließung eines Schülers der Mittelschule als Folge eines schlechten Fortganges einzutreten, wenn derselbe durch zwei Semester nacheinander ein Semestralzeugnis der dritten Classe erhält.

Es ist aber diese als Folge schlechten Fortganges ohne weitere Bestätigung Seitens der betreffenden Landesschulbehörde eintretende Ausschließung in dem citierten Paragraphe des Organisations-Entwurfes selbst und insbesondere in dem hieher bezüglichen Ministerial-Erlasse vom 10. Mai 1871, Z. 4061 *) ausdrücklich als „Localausschließung" bezeichnet.

Dass dieselbe Folge ungenügenden Fortganges nicht auch dann einzutreten hat, wenn ein Schüler der Mittelschule in den beiden Semestern desselben Schuljahres die zweite Fortgangsclasse erhält; ergibt sich schon aus der, im Organisations-Entwurfe §. 76, 4 klar ausgesprochenen Bedeutung der zweiten Fortgangsclasse, welche,

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1871, Seite 105.

wie es eben dort heißt, denjenigen Schülern zuzuerkennen ist, welche die befriedigende Reife zum Aufsteigen in die nächst höhere Classe noch nicht erlangt haben, ohne dass man darum die Hoffnung aufgegeben, dass es ihnen möglich wäre, bei längerem Studium oder angestrengterem Fleiße das Erforderliche zu leisten.

Auch in dem Falle, wenn die nach §. 66,7 des Organisations-Entwurfes verfasste und von der betreffenden Landesschulbehörde genehmigte Schulordnung einer Mittelschule normiert, dass ein Schüler, welcher als unfreiwilliger Repetent im zweiten Semester abermals die zweite oder dritte Fortgangsclasse erhält, an derselben Lehranstalt nicht weiter verbleiben darf; hat eine solche, gleichfalls in Folge schlechten Fortganges eintretende Entfernung eines Schülers von einer Mittelschule nur als „Localausschließung" zu gelten.

Nr. 24.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 26. Februar 1881, Z. 2202,

an die akademischen Senate der Universitäten und die Rectorate der technischen Hochschulen,

betreffend die Einflussnahme der akademischen Behörden bei der Gründung von Studenten-Vereinen.

Anlässlich eines speciellen Falles hat sich das Ministerium für Cultus und Unterricht veranlasst gesehen, bei dem Ministerium des Innern die Frage anzuregen, ob nicht den akademischen Disciplinarbehörden bei der Gründung von Studentenvereinen eine angemessene Einflussnahme einzuräumen wäre.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat bei der Erörterung dieser Frage hervorgehoben, dass es in manchen Fällen bedenklich sei, wenn bei Bildung von Studentenvereinen einerseits das Princip der staatlichen Genehmigung ausgeschlossen ist und andererseits den akademischen Behörden keinerlei Einflussnahme auf diese Vereine zukömmt, weil es auf diese Art möglich wird, dass ein Studentenverein, dessen Bestand und Statuten mit der akademischen Disciplin und den Aufgaben des akademischen Lebens nicht im Einklange stehen, zur Bildung gelangt, ohne dass der akademischen Disciplinar-Behörde auch nur Gelegenheit gegeben würde, sich diesfalls auszusprechen.

Wenn nun gleich die Studentenvereine als solche, sowohl was ihre Gründung, als die Aufsicht über dieselben anbelangt, nach den diesfalls vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht festgestellten Grundsätzen nicht unmittelbar unter die akademischen, sondern zunächst unter die allgemeinen Vereinsvorschriften fallen, so schließt dies doch keineswegs aus, dass auch den akademischen Behörden innerhalb des Rahmens des Vereinsgesetzes eine entsprechende Ingerenz vom Standpunkte der Disciplinarvorschriften eingeräumt werde, wie denn auch bereits mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1876, Z. $\frac{2309}{M.I.}$ ausgesprochen wurde, dass die Studierenden für ihre Haltung

als Angehörige eines Vereines auch ihrer akademischen Disciplinarbehörde verantwortlich bleiben.

In Übereinstimmung hiemit findet demnach das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht Nachstehendes anzuordnen:

In jedem Falle der Erstattung einer Anzeige über die beabsichtigte Gründung eines Studentenvereines ist vorläufig der akademische Senat unter Übermittlung eines Exemplares der vorgelegten Statuten um seine Äußerung vom Standpunkte der akademischen Disciplinarvorschriften anzugehen.

Die bezügliche Anfrage ist im Hinblicke auf die im §. 6 des Vereinsgesetzes vorgezeichnete Untersagungsfrist von vier Wochen mit größter Beschleunigung und zwar, wo möglich binnen drei Tagen an den akademischen Senat zu leiten.

Erklärt die akademische Behörde innerhalb einer Frist von acht Tagen, dass der projectierte Verein im Hinblicke auf seine Statuten, nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gegen die bestehenden akademischen Disciplinarvorschriften verstößt, so hat die Landesstelle unter entsprechender Rücksichtnahme auf diesen Ausspruch nach §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht instanzmäßig das Amt zu handeln.

Wenn binnen acht Tagen nach Übermittlung der Statuten an den akademischen Senat derselbe eine Äußerung nicht erstattet, so hat die Landesstelle ohne Weiteres mit der instanzmäßigen Amtshandlung unter der Annahme vorzugehen, dass der projectierte Verein vom Standpunkte der akademischen Disciplinarvorschriften nicht als gesetzwidrig sich darstellt.

Indem ich den akademischen Senat hievon in Kenntnis setze, fordere ich denselben zugleich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die bezügliche von der Vereinsbehörde gewünschte Äußerung vorkommenden Falles stets binnen längstens acht Tagen abgegeben werde.

Anmerkung. Die Rectorate der technischen Hochschulen wurden aufmerksam gemacht, dass das, was im vorstehenden Erlasse vom akademischen Senate gesagt ist, in Ansehung der technischen Hochschulen vom Rectorate zu verstehen ist.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Hauler, Dr. Johann, Lateinische Stilübungen für die oberen Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. Nach den Grammatiken von K. Schmidt und Ellendt-Seyffert. Abtheilung für die 7. Classe. Wien 1880. A. Hölder. Preis 60 kr.

Vorbezeichnetes Übungsbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. März 1881, Z. 10003 ex 1880.)

Bartoš Franz, Česká čítanka pro čtvrtou třídu škol středních. Brünn 1881. K. Winiker. Preis 90 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an den Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1881, Z. 2598.)

Močnik, Dr. Fr. Ritter v., Pouka u računici za niže razrede gimnasijâ. I. razdio. 4. Auflage bearbeitet nach der 26. deutschen Auflage. Agram 1880. Im Verlage der königlichen Landes-Regierung. Preis, gebunden 75 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an den Gymnasien mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. März 1881, Z. 2714.)

b) Für Lehrerbildungsanstalten.

Domin Karl, Geometrie pro ustavy učitelské. Kuttenberg 1880. Karl Šolc.

I. Theil: Planimetrie mit 173 Illustrationen. Preis 90 kr.

II. Theil: Stereometrie, Trigonometrie, mit 72 Illustrationen. Preis 70 kr.

Dieses Lehrbuch der Geometrie wird zum Lehrgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. März 1881, Z. 1623.)

Kundmachungen.

Von der deutschen k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Prag wurde im Studienjahre 1879/80 außer den in dem Verzeichnisse (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 213) angeführten Candidaten Heinrich **Löwner**, Supplent am Staats-Untergymnasium in Arnau, aus classischer Philologie für das Untergymnasium approbiert.

(Ministerial-Erlass vom 26. Februar 1881, Z. 20386 ex 1880.)

Dem vom Schuldienste entlassenen, ehemals prov. Unterlehrer in Wien Mansuet **Steinbauer** (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 296) wurde die Bewerbung um Lehrstellen an öffentlichen Volksschulen wieder gestattet, beziehungsweise die Eignung zur Wiederanstellung innerhalb der Dauer der Giltigkeit seiner Lehrbefähigung zuerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1881, Z. 2163.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern zu Schwarzach im Herzogthume Salzburg das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 2. März 1881, Z. 2926.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück VI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. dem fürsterzbischöflichen Consistorialrathe in Wien Wenzel **Kaindl** in Anerkennung seines berufseifrigen und verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. J. dem ordentlichen Professor der medicinischen Klinik an der Universität in Prag Regierungsrath Dr. Anton Ritter **Jaksch** von Wartenhorst aus Anlass seines bevorstehenden Übertrittes in den dauernden Ruhestand in erneuerter Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten wissenschaftlichen und lehrämtlichen Wirksamkeit den Titel und Character eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. März d. J. dem Director des Wiener Schulbücherverlages, kais. Rath Josef **Schneider** in Anerkennung seiner fünfzigjährigen eifrigen und erfolgreichen Dienstleistung den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar d. J. den ordentlichen Professor der Moraltheologie an der griechisch-orientalisch theologischen Facultät der Universität in Czernowitz Miron **Calinescu** zum Consistorialrathe bei dem Consistorium der Bukowinaer griechisch-orientalischen Erzdiöcese a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar d. J. den außerordentlichen Professor der Mathematik an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Dr. Eduard **Weyr** zum ordentlichen Professor dieses Faches an derselben Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar d. J. den Privatdocenten an der Universität zu Lemberg und Concipisten des statistischen Landesbureau's daselbst, Dr. Joseph **Kleczyński** zum außerordentlichen Professor der Statistik und des österreichischen Verwaltungsrechtes an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat aus dem für das Jahr 1880 für Künstler-Unterstützungen zur Verfügung gestellten Credite den nachbenannten Künstlern Stipendien zugewendet:

dem Dichter Svatopluk **Čech**,
dem Maler Anton **Chitussi**,
dem Maler Anton **Hessl**,
dem Tonkünstler Eusebius **Mandyczewski**,
dem Maler Paul **Merwart**,
dem Dichter Franz **Nissel**,
dem Maler Ludwig **Obersteiner**,
dem Tonkünstler Hanns Karl Maria **Rott**,
dem Dichter Ferdinand von **Saar**,
dem Tonkünstler Karl **Weiss**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Prag

für das Triennium 1880/81—1882/83:

zum Vorsitzenden

der Statthaltereirath Gregor Ritter **Smolarž** von Dobiaschowsky;

zu Fachexaminatoren

für Gesang: der Professor am Conservatorium Johann **Vogl**,
für Violine: Eduard **Wittich**,
für Orgel: der Professor am Conservatorium Josef **Förster**,
für Clavier und für Geschichte der Musik: der Landesadvocat und Universitätsprofessor Dr. Eduard **Gundling** und
für Harmonielehre, dann für die Lehre vom Contrapunkte und von der Fuge: der Director der Orgelschule Franz **Skuhersky**.

Als Examinator bezüglich der allgemeinen und pädagogischen Bildung der Candidaten wird Director **Skuhersky** fungieren;

zum Examinator

für Mineralogie bei der böhmischen k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Prag: der Professor an der böhmischen technischen Hochschule daselbst Johann **Krejčí**,

zum Director

der Staats-Unterrealschule im V. Bezirke von Wien: der Director der Staats-Unterrealschule zu Karolinenthal Wilhelm **Kukula**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Anton **Ive** als Privatdocent für romanische Philologie und zwar vorerst mit Beschränkung auf italienische Sprache und Literatur
an der philosophischen Facultät der Universität in Wien und

des bisherigen Assistenten am königlichen forstbotanischen Institute zu München Karl **Wilhelm** als Privatdocent für Morphologie der Forstgewächse und Anatomie des Holzes
an der Hochschule für Bodencultur in Wien bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium zu Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für classische Philologie, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt zu überreichen.

An der **Staats-Oberrealschule in Sechshaus bei Wien** sind folgende Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

a) eine Lehrstelle für Deutsch in Verbindung mit Französisch oder Englisch;
b) eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik, und
c) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit Mathematik oder Physik als Nebenfach.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen der Gehalt jährlicher 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 300 fl., sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen verbunden ist, wollen ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einbringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Roveredo** mit italienischer Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 die Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt-, italienische Sprache, eventuell Geographie und Geschichte als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit dem vorschriftsmäßigen Nachweis über Lehrbefähigung, allfällige bisherige Dienstleistung und erfüllte militärische Dienstpflicht versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzusenden.

An der **deutschen Staats-Realschule zu Görz** ist eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis 15. April d. J. bei dem Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

An der **vierclassigen Staats-Unterrealschule in Bozen** ist mit Beginne des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für italienische Sprache zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden. Es werden nur Gesuche solcher Bewerber berücksichtigt, welche die bezügliche Lehrbefähigung nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 8. August 1869 *) erworben haben.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche um diese Stelle sind im vorschriftsmäßigen Wege bis 20. April d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 81.

An der **böhmischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Übungsschullehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die Bezüge nach dem Gesetze vom 15. April 1873 verbunden sind, haben ihre mit den gehörigen Ausweisen über ihre Lehrbefähigung unter Gebrauch der böhmischen Unterrichtssprache, ihren Stand, ihr Alter und der Befähigung zur Ertheilung des Violinunterrichtes belegten Gesuche bis 10. April d. J. dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzusenden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. Stück VII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. April 1881.

Inhalt. Nr. 25. Gesetz vom 24. November 1880, wirksam für das Königreich Dalmatien, mit welchem der §. 42 des Landesgesetzes vom 29. December 1871 betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert wird. Seite 83. — Nr. 26. Gesetz vom 5. December 1880 wirksam für das Königreich Dalmatien, mit welchem die Personal- und Dienstes-Verhältnisse der zur Militärdienstleistung verpflichteten Lehrer öffentlicher Volksschulen im Falle einer Mobilisierung geregelt werden. Seite 84. — Nr. 27. Vorschrift für die Abhaltung von Abgangs-Prüfungen an den höheren Staats-Gewerbeschulen. Seite 86.

Nr. 25.

Gesetz vom 24. November 1880 *),

wirksam für das Königreich Dalmatien,

mit welchem der §. 42 des Landesgesetzes vom 29. December 1871 **), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen (L.-G.-Bl. für Dalmatien des Jahres 1872, Z. 12) abgeändert wird.

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 42 des Landesgesetzes vom 29. December 1871 (L.-G.-Bl. des Jahres 1872 Z. 12) wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§. 42.

Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 41) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebürt eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 40) zu bemessen ist.

Mitglieder des Lehrstandes, welche kein Vermögen besitzen und ohne ihr Verschulden in Folge einer Krankheit oder aus irgend einem anderen Grunde sowohl

*) Kundgemacht am 20. Jänner 1881 im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Dalmatien unter Nr. 1.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 6, Seite 40.

zur Unterrichtsertheilung als zu jedem anderen Broterwerbe unfähig geworden sind, und noch nicht zehn Dienstjahre zurückgelegt haben, können auf ihr Ansuchen statt der erwähnten Abfertigung den vierten Theil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension erhalten und werden als in den zeitweiligen Ruhestand versetzt betrachtet (§. 44).

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 24. November 1880.

Franz Joseph m./p.

Conrad-Eybesfeld m./p.

Nr. 26.

Gesetz vom 5. December 1880 *),

wirksam für das Königreich Dalmatien,

mit welchem die Personal- und Dienstes-Verhältnisse der zur Militärdienstleistung verpflichteten Lehrer öffentlicher Volksschulen im Falle einer Mobilisierung geregelt werden.

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auf die Lehrer (Directoren, Lehrer, Unterlehrer) der öffentlichen Volksschulen, welche das Lehrbefähigungs- oder das Reifezeugnis erlangt haben und zur Zeit, in welcher sie aus Anlass der Mobilisierung zur activen Militärdienstleistung (im stehenden Heere, Kriegsmarine, Landwehr) verpflichtet sind, eine definitive oder provisorische Anstellung haben, Anwendung zu finden.

§. 2.

Während der activen Militärdienstleistung bleibt jedem Lehrer sein Dienstposten und sein Dienstrang gewahrt.

Durch eine derartige Militärdienstleistung wird weder die Beförderung behindert, noch das Quinquennium, insoweit es die Quinquennalzulagen betrifft, unterbrochen.

---

*) Kundgemacht am 20. Jänner 1881 im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Dalmatien unter Nr. 5.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes vom 27. December 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 158) in Betreff des Kriegsjahres haben bei der Berechnung der Gesammtzeit der Lehrer Anwendung zu finden. Bei Berechnung des zur Erlangung der Quinquennalzulage erforderlichen Quinquenniums ist jedoch das Kriegsjahr nicht einrechenbar.

§. 4.

Für die mobilisierten Lehrer gelten die für das stehende Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr in Bezug auf die Gebüren bestehenden Vorschriften.

Rücksichtlich der Lehrerbezüge haben für die Dauer der Militärdienstleistung folgende Bestimmungen zu gelten:

1) Die nicht zu den Militärgagisten gehörenden ledigen Lehrer erhalten 40% ihrer Bezüge (Gehalt, Functionszulage) mit Ausschluss des eventuellen Quartiergeldes.

2) Den zu den Militärgagisten gehörenden ledigen Lehrern wird der Bezug sämmtlicher Gebüren eingestellt.

3) Diejenigen Lehrer, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben und keine Militärgagisten sind, werden im Fortgenusse aller Bezüge, mit Inbegriff des Quartiergeldes, gelassen.

4) Wenn die Lehrer, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, Militärgagisten sind, so erhalten sie zwei Drittheile der genossenen Bezüge und überdies das eventuelle Quartiergeld.

§. 5.

Den Witwen und Waisen der während der militärischen Dienstleistung verstorbenen Lehrer bleibt der durch die Gesammtleistung des Verstorbenen begründete Gebüren-Anspruch gewahrt.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit dem Vollzuge desselben Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Gödöllö, am 5. December 1880.

Franz Joseph m./p.

Conrad-Eybesfeld m./p.

Nr. 27.

Vorschrift

für die

Abhaltung von Abgangs-Prüfungen an den höheren Staats-Gewerbeschulen.

(Erlassen mit Ministerial-Erlass vom 11. März 1881, Z. 665.)

§. 1.

Die Abgangsprüfung bildet den Abschluss des gesammten Curses der höheren Gewerbeschule und soll ermitteln, ob die Abiturienten jene fachliche und zugleich allgemeine Ausbildung erlangt haben, welche dem Lehrziele der höheren Gewerbeschule entspricht.

§. 2.

Die Abiturienten der höheren Gewerbeschule, d. i. die Schüler der obersten (vierten) Classe derselben, welche sich der Abgangsprüfung unterziehen wollen, haben sich drei Monate vor Ablauf des zweiten Semesters bei dem Director mittelst einer stempelfreien, von dem Vater oder dessen Stellvertreter mitunterzeichneten Eingabe und unter Nachweisung ihres Studienganges zu melden. Abiturienten, welche einen günstigen Erfolg der Abgangsprüfung nicht hoffen lassen, kann von dem Lehrkörper der Rath ertheilt werden, von der Prüfung abzustehen; dieser Rath ist motiviert den Eltern oder deren Stellvertretern mitzutheilen.

Die Zulassung zur Prüfung kann aber nur durch einstimmigen Conferenzbeschluss der Lehrer, welche Mitglieder der Prüfungscommission sind, verweigert werden. Dem Zurückgewiesenen steht der Recurs an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht offen.

Jene Abiturienten, welche die Schule verlassen, ohne sich der Abgangsprüfung unterzogen zu haben, erhalten ein Semestral-Zeugnis.

§. 3.

Die Abgangsprüfung zerfällt in eine schriftliche, beziehungsweise graphische oder praktische und in eine mündliche Prüfung.

§. 4.

Die schriftliche Prüfung ist in der zweiten Hälfte des vorletzten Schulmonates zum Abschlusse zu bringen.

Die Tage zur Abhaltung der mündlichen Prüfung unmittelbar vor oder nach dem Schlusse des Schuljahres werden vom Unterrichtsminister bestimmt.

§. 5.

Bei der schriftlichen, beziehungsweise graphischen oder praktischen Prüfung sind folgende Clausurarbeiten zu liefern:

A. Von den Abiturienten der baugewerblichen Abtheilung:

a) Die Ausarbeitung eines Bauentwurfes nach gegebenem Programme;
b) eine Arbeit aus der architektonischen Formenlehre;
c) eine Arbeit aus der Bauökonomie (Bauvoranschlag);
d) eine Arbeit aus der Baumechanik.

B. Von den Abiturienten der maschinengewerblichen Abtheilung:

e) eine Aufgabe aus dem Maschinen-Constructionszeichnen;
f) eine Arbeit aus dem allgemeinen Maschinenbau;
g) eine Arbeit aus der theoretischen und angewandten Mechanik;

C. Von den Abiturienten der chemisch-technischen Abtheilung:

h) eine Aufgabe aus der allgemeinen chemischen Technologie;
i) eine Aufgabe aus der speciellen chemischen Technologie;
k) Arbeiten aus der qualitativen und quantitativen Analyse;
l) eine Arbeit aus der Maschinenkunde;

D. Von den Abiturienten aller drei Abtheilungen:

m) ein deutscher Aufsatz.

Für die Arbeiten sub *a) e)* und *k)* sind je zwei Tage zu acht Stunden, für die Arbeiten sub *c) f) h)* und *i)* je acht Stunden an je einem Tage, für jede der übrigen Arbeiten aber je vier Stunden zu bestimmen. Bei achtstündiger Arbeit hat — mit Ausnahme der praktischen Prüfungen aus der analytischen Chemie — nach den ersten vier Stunden eine Erholungspause von drei bis vier Stunden einzutreten.

§. 6.

Für die Wahl der Aufgaben zur schriftlichen, beziehungsweise graphischen oder praktischen Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

a) Bauentwurf. Nach der gegebenen linearen Skizze des Grundrisses eines einfachen Gebäudes der bürgerlichen oder landwirtschaftlichen Baukunst sind die erforderlichen Grundrisse und Durchschnitte, sowie auch eine Ansicht im Maßstabe 100—1 zu entwerfen, wobei namentlich die Richtigkeit der Constructionen und die Correctheit der Formen, weniger die decorative Ausstattung zu berücksichtigen ist.

Ferner ist eine näher bezeichnete Detailzeichnung wie z. B. Mauerverband (Eck-Pfeiler-Bogenverband), Austragen von Bogenlinien der Gewölbe, einer Treppe, Balkenanlagen, Dachbinder, Thüren oder Fenster u. s. w. in größerem Maßstabe anzufertigen. Für die Fertigstellung der Risse sind drei Halbtage zu verwenden, die auf die Detailzeichnung sich beziehende Aufgabe erhält der Examinand erst bei Beginn des vierten Halbtages der Prüfung.

b) Formenlehre. Für ein Fenster, ein Gurt- oder Hauptgesims in gegebener Höhe ist eine Detailzeichnung in möglichst großem Maßstabe anzufertigen.

c) Bauökonomie. Zu einer gegebenen einfachen Bauskizze ist eine Massenberechnung über Steine, Ziegel, Holz, Kalk u. s. w. zu liefern und können dem Abiturienten auch einige Fragen über Baugesetzgebung und Baubetrieb vorgelegt werden.

d) Baumechanik. Für die schriftliche Prüfung sind zwei bis drei Fragen zu stellen und können dieselben betreffen:

Angabe der Kräftewirkungen bei mehrfachen Häng- und Sprengwerken oder bei Dachstühlen, — Berechnung der Dimensionen einer Balkenanlage mit hölzernen oder eisernen Unterzügen und Säulen oder eines Trägers zur Überdeckung von Maueröffnungen oder eines solchen als Widerlagers für Gewölbe; — Berechnung des Horizontalschubes eines Gewölbes und der erforderlichen Stärke der Widerlagsmauern; — Stabilitätsberechnungen bei Erd- und Wasserdruck.

Die Lösung der Aufgaben ist auf dem Wege der Rechnung oder mit Hilfe graphischer Methoden zulässig.

e) Maschinen-Constructionszeichnen. Der Examinand hat eine Maschine oder einzelne Theile einer Maschine, die ihm in der Skizze gegeben sind, zu dimensionieren und durch Zeichnung auszuführen.

An jedem Prüfungshalbtage sind die Arbeiten abzuliefern und es hat der betreffende Fachlehrer festzustellen, wie weit die Arbeit jedes einzelnen Examinanden gediehen ist.

f) Maschinenbau. Es werden vier bis acht Fragen und zwar wenigstens zwei für jeden Prüfungshalbtag zur Beantwortung durch Skizze, Beschreibung oder Berechnung gestellt, betreffend die charakteristischen Constructionsdetails der gebräuchlichsten Systeme von Dampfmaschinen, die Construction von Schiebersteuerungen, Dampfkesseln, deren Armatur und Einmauerung, Wassermotoren, Pumpen, Injectoren und Werkzeugmaschinen.

g) Mechanik. Es werden zwei bis drei Fragen gestellt aus den nachstehend bezeichneten Gebieten:

Mechanik der regulierenden Maschinentheile; Mechanik der Getriebe- und der Kurbelmechanismen; die angewandte Mechanik des Wassers oder der Luft (bei Wasser- und Luftmotoren, Pumpen, Ventilatoren), Erklärung des Vorganges der Dampfwirkung im Dampfcylinder (Construction und Discussion von Diagrammen) u. dgl. m.

h) Allgemeine chemische Technologie. Es werden sechs bis acht Aufgaben und zwar durchschnittlich je drei bis vier zu Beginn jedes Prüfungshalbtages gegeben, welche innerhalb des im §. 18 Z. 9 bezeichneten Prüfungsstoffes zu wählen sind. Es können auch Fragen, die durch eine Skizze zu beantworten sind, wie z. B. über Feuerungsanlagen, Wasserreinigung im Großen, Betriebsvorrichtungen etc. gestellt werden.

i) Specielle chemische Technologie. Für jede gleichartige Gruppe von Schülern, beziehungsweise für jeden einzelnen Schüler werden aus dem Gebiete des speciellen chemischen Faches vier bis sechs Aufgaben zur Beantwortung gegeben, welche dem Prüfungsstoffe des §. 18 Punkt 10 zu entnehmen sind. Auch hier können Fragen zur Beantwortung durch Skizzen vorgelegt werden.

k) Chemische Analyse. Die Examinanden haben ein ihnen vorzulegendes Gemisch verschiedener Substanzen im Laboratorium qualitativ zu untersuchen und das Resultat der Beweisführung schriftlich darzulegen. Außerdem ist ihnen je eine einfache auf die Prüfungsdauer berechnete gewichts- und maßanalytische Bestimmung eines Bestandtheiles einer organischen oder anorganischen chemischen Verbindung eventuell eine technische Probe zur Durchführung vorzulegen.

Für die qualitative Analyse ist ein Arbeitstag zu acht Stunden und für jede der beiden quantitativen Proben je ein Halbtag zu verwenden.

l) Maschinenkunde. Es sind dem Examinanden drei bis vier Fragen zur schriftlichen, eventuell auch graphischen Beantwortung vorzulegen, welche aus dem Gebiete des in der chemischen Abtheilung behandelten Lehrstoffes zu wählen sind.

m) Deutscher Aufsatz. Für denselben ist ein Thema zu wählen, welches innerhalb des Gedankenkreises der Examinanden liegt, und der Höhe der von ihnen zu bekundenden allgemeinen Bildung angemessen ist, ohne dass dasselbe oder ein nahe verwandtes bereits in der Schule selbst bearbeitet worden wäre.

§. 7.

Da die Prüfung aus den fachlichen Gegenständen nicht die Darlegung eines gedächtnismäßig angeeigneten und daher bald verloren gehenden Detailwissens bezwecken, sondern vielmehr darthun soll, dass sich der Examinand die Gewandtheit erworben habe, Aufgaben seines Berufes genau aufzufassen und mit richtiger und sicherer Benützung der ihm jederzeit in der Praxis zur Disposition stehenden Hilfsmittel zu Ende zu führen, so ist auch bei der schriftlichen Prüfung die Benützung von Lehrheften und Formelsammlungen nicht auszuschließen (§. 8). Die graphischen Arbeiten können entweder in Bleistift oder mit der Reißfeder ausgeführt werden.

§. 8.

Für jede der schriftlichen, beziehungsweise graphischen und analytischen Arbeiten wird von einer Commission der betreffenden Fachlehrer mindestens die dreifache Zahl der zu stellenden Fragen vorgeschlagen und die zur Lösung derselben dem Examinanden gestatteten Hilfsmittel festgesetzt. Der k. k. Prüfungs-Commissär (§. 14) trifft die Auswahl aus diesen Vorschlägen, ist aber auch berechtigt, nach seinem Ermessen, sämmtliche, oder einzelne Aufgaben selbst zu stellen. Alle gleichzeitig zu prüfenden Schüler erhalten dieselben Arbeiten; nur bezüglich der im §. 6 sub *i)* und *k)* bezeichneten Prüfungen ist jedem Examinanden eine besondere Aufgabe, beziehungsweise Probe vorzulegen.

§. 9.

Die Tage für die schriftliche, beziehungsweise graphische und praktische Prüfung bestimmt der Director im Einvernehmen mit den Lehrern der obersten Classe. Doch hat mindestens nach je zwei Prüfungstagen in jeder Abtheilung ein Ruhetag einzutreten.

§. 10.

Der Lehrkörper hat dafür zu sorgen, dass die für die schriftlichen (graphischen) Prüfungen bestimmten Aufgaben den Schülern nicht früher, als in dem Augenblicke bekannt werden, wo sie zu arbeiten anfangen sollen und dass die Aufsicht während des Arbeitens die Benützung irgend eines unerlaubten Hilfsmittels und jede Unredlichkeit verhindere. Die Aufsicht führen nach einer vom Director bestimmten Ordnung abwechselnd die Lehrer der obersten Classe, nur in besonderen Fällen können auch Lehrer der anderen Classen zur Beaufsichtigung herangezogen werden. Der beaufsichtigende Lehrer bemerkt in einem Protokolle die Dauer seiner Aufsicht, den Zeitpunkt, wann die einzelnen Examinanden ihre Arbeiten abgeliefert haben, sowie seine sonstigen Wahrnehmungen. Wenn ein Examinand sich eines Unterschleifes bei den Clausurarbeiten schuldig macht, oder anderen dazu behilflich ist, wird er für den ersten Fall, abgesehen von der weiteren Disciplinarbehandlung, mit Zurückweisung von der im Zuge befindlichen Prüfung bestraft. Im Wiederholungsfalle kann der Examinand nur mit besonderer Bewilligung des Unterrichtsministeriums zu einem dritten Prüfungs-Termine zugelassen werden. Auf diese Bestimmung sind die Examinanden vor Beginn der Clausurarbeit aufmerksam zu machen.

Woferne sich der Unterschleif nicht streng erweisen lässt, oder nur der Verdacht eines solchen vorliegt und woferne überhaupt eine mildere Beurtheilung zulässig erscheint, hat der Examinand sämmtliche Clausurarbeiten, für welche von der k. k. Prüfungs-Commission neue Aufgaben zu stellen sind, abgesondert und unter specieller Aufsicht auszuführen.

Eine Bemerkung über Vorfälle dieser Art ist nicht in das Abgangszeugnis sondern nur in das Prüfungsprotokoll einzutragen.

§. 11.

Sobald der Examinand seine Arbeit beendet hat, muss er dieselbe (und zwar die Reinschrift, wenn er eine solche angefertigt hat, nebst dem Concepte) abliefern und das Arbeitslocale verlassen.

Wer seine Arbeit nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit nicht vollendet hat, muss sie unvollendet abgeben. Die abgelieferten Arbeiten übergibt der inspicierende Lehrer dem Director, welcher sie dem betreffenden Fachlehrer der obersten Classe zur Beurtheilung zustellt.

§. 12.

Die Beurtheilung hat sich über das Verhältnis der Arbeit zu den Classenleistungen des Abiturienten auszusprechen und das Verhältnis der Arbeit zu den vorschriftsmäßigen Anforderungen (§. 18) durch einen der für Mittelschulen vorgeschriebenen Notenscala entnommenen Ausdruck zu kennzeichnen. Jede Modification dieser Ausdrücke ist zu vermeiden.

Die censierten Arbeiten circulieren sodann bei sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission und den übrigen Vertretern desselben Faches an der Lehranstalt und werden schließlich vom Director nebst den Themen und dem Protokolle über die schriftlichen, beziehungsweise graphischen (praktischen) Prüfungen spätestens

eine Woche nach Abschluss der Clausurarbeiten dem k. k. Prüfungscommissär eingesandt und zwar mit Beifügung eines Exemplars des tabellarischen Protokolles (§. 16), in welchem außer dem Nationale jedes Examinanden sowohl die Urtheile des Lehrkörpers über die durchschnittlichen Leistungen in den einzelnen Gegenständen im letzten Schuljahre, als auch die Urtheile des Lehrkörpers über die schriftlichen (graphischen) oder analytischen Clausurarbeiten der Abiturienten angegeben, die zum Eintragen der Ergebnisse der mündlichen Prüfung bestimmten Rubriken aber leer gelassen sind.

§. 13.

Jene Examinanden, von deren schriftlichen, (beziehungsweise graphischen oder analytischen) Arbeiten drei oder mehrere als nicht genügend befunden worden sind, können durch Beschluss der Prüfungscommission von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen werden.

§. 14.

Die mündliche Prüfung findet vor einer Commission statt, welche aus einem vom Unterrichtsminister zu diesem Zwecke abgeordneten Commissär als Leiter der Prüfung, dann aus dem Director und denjenigen Lehrern der obersten Classen, welche Prüfungsgegenstände vertreten, besteht.

Alle Mitglieder der Prüfungscommission haben die Verpflichtung, bei der mündlichen Prüfung fortwährend anwesend zu sein. Dringend zu wünschen ist die Anwesenheit sämmtlicher übrigen Lehrer der höheren Gewerbeschule, zu welchem Zwecke der Unterricht in allen Classen dieser Schule während der mündlichen Prüfungen auszusetzen ist.

Eine specielle Einladung zur Prüfung hat durch den Director im Wege der k. k. Statthalterei an die Gemeindevertretung der Stadt und an die Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk die Staatsgewerbeschule gelegen ist, zu ergehen; auch kann den Eltern der Examinanden oder deren Stellvertretern der Zutritt gestattet werden.

§. 15.

Vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt die Prüfungscommission zu einer Conferenz zusammen, in welcher die Noten für die einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten endgiltig festgesetzt und zugleich jene Examinanden bestimmt werden, welche von der mündlichen Prüfung in den in §. 17 bezeichneten Gegenständen zu dispensieren sind.

§. 16.

Die mündliche Prüfung dauert für die gleichzeitig Geprüften einen Tag, an welchem jedoch Vormittags höchstens vier, Nachmittags höchstens fünf Stunden verwendet werden dürfen.

Aus jedem Gegenstande hat jener Lehrer zu prüfen, welcher denselben in der betreffenden obersten Classe (§. 14) gelehrt hat; jedoch hat auch der Vorsitzende das Recht, sich am Prüfen zu betheiligen.

Der k. k. Prüfungscommissär bestimmt, in welcher Ordnung und in welcher Zeitdauer aus den einzelnen Gegenständen geprüft werden soll. Über die Leistungen der Schüler in den einzelnen Gegenständen wird ein tabellarisches Protokoll (§. 12) aufgenommen, welches einer der nicht prüfenden Lehrer führt und der prüfende Lehrer revidiert.

§. 17.

Die Gegenstände, auf welche die mündliche Prüfung sich erstreckt, sind:

A. Für die baugewerbliche Abtheilung:

Allgemeine Baukunde, architektonische Formenlehre und Stillehre, Vermessungskunde.

B. Für die maschinengewerbliche Abtheilung:

Theoretische Mechanik, mechanische Technologie, Mathematik;

C. Für die chemisch-technische Abtheilung:

Allgemeine und technische Chemie, allgemeine und specielle chemische Technologie und mechanische Technologie;

D. Für alle drei Abtheilungen:

Geschichte und Geographie.

Jene Abiturienten, welche aus der Vermessungskunde (sub A) oder aus der Mathematik (sub B) oder aus der mechanischen Technologie (sub C) mindestens mit „befriedigend" classificierte Jahresleistungen nachweisen, können mit Zustimmung des k. k. Prüfungscommissärs durch Beschluss der Prüfungscommission von der mündlichen Prüfung aus den genannten Fächern dispensiert werden. Die Bauentwurfslehre, die Baumechanik in der baugewerblichen Abtheilung, die Maschinenconstructionslehre, der Maschinenbau in der maschinengewerblichen Abtheilung, die analytische Chemie und die beschreibende Maschinenkunde in der chemisch-technischen Abtheilung, dann die deutsche Sprache bilden nur für jene Examinanden einen Gegenstand der mündlichen Prüfung, deren schriftliche (graphische oder praktische) Arbeiten im Zusammenhange mit den Jahresleistungen die Prüfungscommission über die Classification noch im Zweifel lassen.

§. 18.

Zum Maßstabe für die bei der schriftlichen (graphischen oder praktischen) und mündlichen Prüfung zu stellenden Anforderungen, wie für die Beurtheilung der Leistungen der Examinanden hat das Lehrziel der höheren Gewerbeschule im Allgemeinen zu gelten. Prüfung und Beurtheilung haben sich daher weder auf den Lehrinhalt der obersten Classe zu beschränken, noch auch diesen vorwiegend hervorzuheben und es ist auch nicht so sehr auf die gedächtnismäßige Aneignung des Lehrstoffes, als auf die selbständige Verarbeitung desselben das Hauptgewicht zu legen. Hienach stellen sich die Forderungen in folgender Weise:

1. Geschichte und Geographie (in allen drei Abtheilungen):

Der Examinand muss sich unter Berücksichtigung der culturhistorischen und volkswirtschaftlichen Momente eine geordnete Übersicht über die Hauptbegebenheiten

der Weltgeschichte und insbesondere der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie angeeignet haben. In der Geographie ist eine genaue Kenntnis der oro- und hydrographischen Verhältnisse, sowie die politische Eintheilung der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann eine übersichtliche Kenntnis der Geographie Europas und der mit Europa in überseeischer Handelsverbindung stehenden außereuropäischen Länder zu fordern.

2. Allgemeine Baukunde (in der baugewerblichen Abtheilung):

Die Materialien-Bauconstructionslehre. Der innere Ausbau. Die Anlage und Einrichtung landwirtschaftlicher Gebäude. — Grundsätze der Heiz- und Ventilationsanlagen. Das wichtigste über Baugesetze.

3. Architektonische Formen- und Styllehre (in der baugewerblichen Abtheilung):

Kenntnis der wichtigsten Verhältnisse der Säulenordnungen, Bogengliederungen u. s. w. Die charakteristischen Merkmale der verschiedenen Baustile und die Kenntnis der kunsthistorisch-wichtigsten Bauwerke.

4. Vermessungskunde (in der baugewerblichen Abtheilung):

Kenntnis der einfachsten und gebräuchlichsten Operationen der Terrainaufnahme und des Nivellierens. Kenntnis der dabei in Verwendung kommenden modernen Instrumente.

5. Theoretische Mechanik (in der maschinengewerblichen Abtheilung):

Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte, Schwerpunktsbestimmungen. Bewegungswiderstände. Das Wichtigste aus der Festigkeitslehre. Die wichtigsten Lehrsätze aus der Dynamik, Hydraulik und Wärmelehre.

6. Mechanische Technologie (in der maschinengewerblichen Abtheilung):

Die Materialienlehre mit besonderer Berücksichtigung der Metalle. Die Gießerei, Bearbeitung der Metalle und des Holzes und das Wichtigste aus der Werkzeugmaschinenlehre. Die Principien der Spinnerei, Weberei, Papierfabrikation und Appretur. Die wichtigsten modernen Textilarbeitsmaschinen und Appreturmaschinen.

7. Mathematik (in der maschinengewerblichen Abtheilung):

Die wichtigsten Grundlehren und Operationen der elementaren Mathematik innerhalb des im II. und III. Jahrgange behandelten Lehrstoffes.

8. Allgemeine und technische Chemie (in der chemisch-technischen Abtheilung):

Die wichtigsten Grundlehren der anorganischen Chemie mit wissenschaftlicher Begründung, Vertrautheit mit der Zusammensetzung, Darstellung und den chemischen und physikalischen Eigenschaften der wichtigsten anorganischen Verbindungen, Kenntnis der Grundlehren der organischen Chemie und des inneren Zusammenhanges der hervorragenderen in der chemischen Technik verwendeten Kohlenstoffverbindungen.

9. Allgemeine chemische Technologie (in der chemisch-technischen Abtheilung):

Begriff und Eintheilung des Gegenstandes und seine Bedeutung in nationalökonomischer Beziehung. Vorkommen, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten Rohstoffe. Überblick der praktisch-wichtigsten chemischen Producte, Eigenschaften,

gewöhnliche Verunreinigungen und fabriksmäßige Erzeugung derselben, wobei besonders auf die theoretische Calculation der Ausbeute und auf die Verwertung der Abfallsproducte Rücksicht zu nehmen ist. Die Fragestellung hat sich zu erstrecken auf die Technologie des Wassers, Heizung und Beleuchtungswesen, trockene Destillation, Technologie des Kalkes, Gypses und Mörtels, Glas- und Thonwarenfabrication und die chemische Großindustrie; außerdem auf das Wichtigste aus der Metallurgie, Metallpräparate und Mineralfarben, landwirtschaftliche, chemische Industrien, die chemischen Gewerbe der Textilindustrie, Lederfabrication, Fettindustrie, Zündwarenfabrication etc.

10. Specielle chemische Technologie (in der chemisch-technischen Abtheilung):

Gegenstand derselben ist das Specialfach des Schülers. — Vorkommen, Eigenschaften und chemische Zusammensetzung der in Anwendung kommenden Rohstoffe. Fabrication und Raffination einschließlich der wichtigsten Betriebseinrichtungen und Apparate. Kenntnis aller technisch-wichtigen chemischen Processe und ihrer wissenschaftlichen Begründung, dann der gebräuchlichsten und analytischen Methoden zur Prüfung und Wertbestimmung der Rohstoffe, Ganz- und Halbfabricate. Calculation zur Fixierung des rationellen Betriebes. Wirtschaftliche Bedeutung des Industriezweiges und seine Wechselbeziehung zu anderen verwandten Gebieten der chemischen Technik.

11. Mechanische Technologie (in der chemisch-technischen Abtheilung):

Die Principien der Spinnerei, Weberei und Papierfabrication. Kenntnis der wichtigsten einschlägigen Arbeitsmaschinen. Die eventuelle mündliche Prüfung aus den Gegenständen: Bauentwurfslehre und Baumechanik in der baugewerblichen Abtheilung, dann Maschinenconstructionslehre und Maschinenbau in der maschinengewerblichen Abtheilung (§. 17, Schlussalinea), ferner analytische Chemie und beschreibende Maschinenkunde in der chemisch-technischen Abtheilung hat sich innerhalb des im §. 6 näher bezeichneten Prüfungsstoffes zu bewegen.

Bezüglich der deutschen Sprache hat der Candidat nebst der entsprechenden Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gedankenausdrucke auch einige Vertrautheit mit den wichtigsten Epochen der deutschen Literaturgeschichte an den Tag zu legen.

§. 19.

Am Schlusse eines jeden Prüfungstages tritt die Prüfungs-Commission zu einer Conferenz zusammen, um auf Grund des Prüfungsprotokolles, sowie des Urtheiles des betreffenden Fachlehrers für die einzelnen Candidaten zunächst die Urtheile über die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen festzustellen und sodann über die Gesammtleistung in jedem Prüfungsgegenstande zu berathen und mit einem der Prädicate „vorzüglich", „lobenswert", „befriedigend", „genügend", „nicht genügend", „ganz ungenügend" zu bezeichnen.

Schließlich ist festzustellen, in welchem Maße (vorzüglich, gut, genügend, nicht genügend) der Abiturient den gesetzlichen Anforderungen im Allgemeinen entsprochen hat.

Das Prädicat der Auszeichnung (vorzüglich) kann einem Examinanden jedoch nicht ertheilt werden, wenn er in einem jener Fächer bloß genügende Leistungen aufzuweisen hat, welche einen obligaten Gegenstand der schriftlichen (graphischen, praktischen) oder mündlichen Abgangsprüfung bilden.

Bei der Abstimmung hat jedes Commissionsmitglied eine Stimme, jene des Directors zählt nur dann doppelt, wenn derselbe zugleich als Examinator fungiert und jeder prüfende Lehrer besitzt so viele Stimmen, als er getrennt im Zeugnisse aufzuführende Lehrfächer vertritt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Das Resultat der Abstimmung wird unter Angabe des Stimmenverhältnisses in das Prüfungsprotokoll eingetragen.

Am Schlusse der Conferenz wird das Prüfungsprotokoll mit dem Urtheile über die einzelnen Gegenstände und dem Gesammturtheile vorgelesen und von sämmtlichen Commissionsmitgliedern unterfertigt, worauf der Vorsitzende den an diesem Tage Geprüften das Prüfungsergebnis bekannt gibt.

Der k. k. Prüfungscommissär hat das Recht, dem Beschlusse der Mehrheit, woferne derselbe seiner Überzeugung widerspricht, die Bestätigung zu versagen und die Bekanntgabe des Beschlusses zu suspendieren, in welchem Falle er jedoch verpflichtet ist, unter Angabe der Motive die schriftlichen Arbeiten und das Prüfungsprotokoll dem Ministerium für Cultus und Unterricht im Wege der k. k. Statthalterei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 20.

In die Abgangszeugnisse ist außer dem vollständigen Nationale des Geprüften und der Bezeichnung der Lehranstalten, welche er besuchte, sowie der Dauer des Aufenthaltes an jeder derselben, das Gesammturtheil über sein sittliches Betragen während der Schulzeit, das in der Schlussconferenz (§. 19) festgestellte Urtheil über seine Gesammtleistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, sowie über das Gesammtresultat der Abgangsprüfung einzutragen.

In Bezug auf Physik, Chemie, chemische Technologie und darstellende Geometrie in der bau- und maschinengewerblichen Abtheilung, dann Baukunde in der Maschinen- und chemisch-technischen Abtheilung, Mathematik in der baugewerblichen und Physik, Mathematik, Mechanik, Mineralogie und darstellende Geometrie in der chemischen Abtheilung sind die durchschnittlichen Jahresleistungen des betreffenden Abiturienten im Protokolle ersichtlich zu machen und auf Grund derselben die in das Abgangszeugnis als „Jahresleistung" aufzunehmende Note festzustellen. Ferner wird auf Grund der vorzulegenden Zeichnungen, welche die Abiturienten im letzten Schuljahre angefertigt haben, eine Note festgestellt und in das Abgangszeugnis eingetragen:

a) über die Fertigkeit im Freihandzeichnen für die Abiturienten der baugewerblichen Abtheilung;

b) über die Fertigkeit im technischen Zeichnen für die Abiturienten der beiden anderen Abtheilungen;

ferner auf Grund der analytischen Prüfung:

c) über die Gewandtheit in der Ausführung chemischer Laboratoriums-Arbeiten für die Abiturienten der chemischen Abtheilung.

Aus den freien Lehrgegenständen ist die letzte Semestralnote einzutragen.

Die Abgangszeugnisse sind mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen und unter Beidrückung des Amtssiegels der Direction von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission (§. 14) zu unterzeichnen.

§. 21.

Wenn ein Examinand aus nur einem Gegenstande den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen hat und wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit dieses Gegenstandes zu erwarten ist, dass das Versäumte von dem Examinanden in dem Zeitraume von zwei Monaten nachgeholt werden könne, so hat die Prüfungs-Commission das Recht, ohne jedoch ein Abgangszeugnis auszufertigen, demselben die Wiederholung der Prüfung aus diesem Gegenstande nach Ablauf von zwei Monaten zu gestatten. Diese Prüfung, bei deren Bewilligung die für die Wiederholungsprüfungen an Mittelschulen bestehenden Vorschriften zu gelten haben, ist an jener Schule, an welcher der Examinand die Hauptprüfung abgelegt hat, unter dem Vorsitze des Directors und in Gegenwart jener Lehrer, welche vorschriftsmäßig Mitglieder der Prüfungs-Commission sind, vorzunehmen. Die hienach ausgestellten Abgangszeugnisse sind sammt dem über die Wiederholungsprüfung aufgenommenen Protokolle dem k. k. Prüfungs-Commissär zur Unterfertigung einzusenden.

§. 22.

Jedem reprobierten Examinanden wird behufs nochmaliger Ablegung der Prüfung eine im Zeugnisse anzumerkende Frist gesetzt, vor deren Ablauf er zur Prüfung nicht zuzulassen ist. Diese Frist ist in der Regel eine einjährige; nur wenn der Bildungsstand des Examinanden Aussicht auf ein früheres erfolgreiches Bestehen der Prüfung darbietet, kann sie ausnahmsweise auf ein halbes Jahr verkürzt werden. Die Prüfungscommission, vor welcher Examinanden der letzteren Art die Prüfung zu wiederholen haben, bestimmt der Unterrichtsminister.

Bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung ist das Zeugnis über die erste Prüfung beizubringen.

Der Prüfungscommission ist es gestattet, dem Candidaten die mündliche Prüfung, bei deren Wiederholung aus jenen Fächern zu erlassen, aus welchen er im ersten Prüfungszeugnisse mindestens die Note „lobenswert“ nachweist. Im Übrigen hat der Examinand die Prüfung in allen ihren Theilen zu wiederholen.

§. 23.

Kann dem Examinanden auch nach der zweiten Prüfung ein Zeugnis mit genügendem Gesammturtheile nicht ertheilt werden, so ist sein allfälliges Ansuchen um Zulassung zu einer dritten Prüfung durch die k. k. Statthalterei an das Unterrichtsministerium zur Entscheidung zu leiten.

Eine vierte Prüfung ist unzulässig.

§. 24.

Für die Abgangsprüfungen ist von den Examinanden vor dem für die schriftlichen Prüfungen bestimmten Termine eine Taxe von fünf (5) Gulden zu entrichten. Die vom Schulgelde befreiten Abiturienten sind auch vom Erlage der Prüfungstaxe zu befreien.

Der Gesammtbetrag der Prüfungstaxen ist unter die bei der Prüfungscommission als Examinatoren fungierenden Lehrer mit Einschluss des Directors derart zu vertheilen, dass auf jeden der ersteren so viele Theile entfallen, als er über — getrennt im Zeugnisse erscheinende — Lehrgegenstände zu prüfen hat, während letzterer nebst dem ihm als Fachexaminator gebürenden Antheile, noch als Director einen Theil erhält.

Die Taxe ist auch bei jeder Wiederholung der Abgangsprüfung zu entrichten.

§. 25.

Am Schlusse jedes Prüfungstermines sind die stattgefundenen Reprobationen vom Director allen anderen höheren Staats-Gewerbeschulen mitzutheilen.

§. 26.

Diese Prüfungsordnung tritt vom Schuljahre 1880/81 an in Wirksamkeit.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für sechsclassige Volksschulen. Prag. Verlag von F. Tempsky. Preis 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den sechsclassiden allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. März 1881, Z. 2432.)

b) Für Mittelschulen.

Palmer Heinrich, Der christliche Glaube und das christliche Leben. Lehrbuch der Religion und der Geschichte der christlichen Kirche für die mittleren Classen evangelischer Gymnasien, die oberen Classen der Realschulen und höhere Töchterschulen. 7. verbesserte Auflage. Darmstadt 1877. G. Jonghaus'sche Hofbuchhandlung.

Im Anschlusse an den die Approbation dieses Lehrbuches für Mittelschulen enthaltenden Ministerial-Erlass vom 15. Juli 1880, Z. 10553 *) wird der Preis des Buches: 84 kr. für ein ungebundenes Exemplar hiermit nachträglich bekannt gegeben.

(Ministerial-Erlass vom 9. März 1881, Z. 12862 ex 1880.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 170.

Wolf, Dr. G., Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Anhang: Kurzer Abriss der Geschichte der Juden seit der Zerstörung des zweiten Tempels bis auf die neueste Zeit. 6. verbesserte Auflage. Wien 1881. Alfred Hölder. Preis 20 kr.

Im Anschlusse an den Ministerial-Erlass vom 3. September 1879 Z. 13355 *) wird diese neueste Auflage oben bezeichneten Anhanges zu Dr. G. Wolf's Lehrbuch, wie die fünfte Auflage **) unter Voraussetzung der Approbation von Seiten der competenten Cultusvorstände zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. März 1881, Z. 1162.)

Willomitzer, Dr. F., Deutsche Grammatik für österreichische Mittelschulen. 3. durchgesehene Auflage. Wien 1881. J. Klinkhardt. Preis 1 fl.

Die für die zweite Auflage dieser Grammatik ausgesprochene Zulässigkeit ***) zum Lehrgebrauche an den österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiermit auf die dritte Auflage derselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 14. März 1881, Z. 2899.)

Loserth, Dr. J., Grundriss der allgemeinen Weltgeschichte für Obergymnasien, Oberrealschulen und Handelsakademien. I. Theil: Das Alterthum. 2. verbesserte Auflage. Wien 1881. Karl Graeser. Preis, gebunden 1 fl. 32 kr.

Dieses Lehrbuch wird mit Ausschluss der beiden früheren Ausgaben desselben vom Jahre 1877 und vom Jahre 1879 zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. März 1881, Z. 3520.)

Benecke Albert, Französische Schulgrammatik. I. Theil. 8. Auflage. Potsdam 1880. A. Stein. Preis 2 Mark.

— — Französische Schulgrammatik. Ausgabe B, I. Abtheilung. 2. Auflage. Potsdam 1880. A. Stein. Preis 1 Mark 50 Pf.

Diese beiden Lehrbücher werden, wie in den früheren Auflagen †) zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. März 1881, Z. 1669.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 425.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 97.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 137.

†) Vergleiche Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 61 und 69.

Daselbst zu berichtigen:

Benecke A., Schulgrammatik. Ausgabe B, I. Abtheilung. Preis 1 Mark 50 Pf.

— — „ „ II. „ Preis 1 Mark.

Bechtel A., Französische Grammatik für Mittelschulen. I. Theil. 3. vereinfachte und verbesserte Auflage. Wien 1881. Julius Klinkhardt. Preis 1 fl.

Die für die zweite Auflage dieses Lehrbuches ausgesprochene Zulässigkeit *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die dritte Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 11. März 1881, Z. 2836.)

Šanda Franz, Měřictví a rýsování pro II., III. a IV. třídu realných škol a realných gymnasií. 3. Auflage. Prag 1880. J. Kober. Preis 1 fl.

Diese dritte Auflage des genannten Lehrbuches wird zum Lehrgebrauche an Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. März 1881, Z. 1548.)

Hoza Franz, Základové měřictví v rovině pro nižší třídy středních škol. Prag 1880. Slavík und Borový. Preis 1 fl. 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen und Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. März 1881, Z. 3134.)

Lehrmittel.

In zweiter unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 20. April 1878, Z. 3804 **) für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte in 27 Haupt- und 48 Nebenkarten. Für die höheren und mittleren Unterrichtsanstalten Österreich-Ungarns. Wien 1881. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, broschiert 1 fl.

(Ministerial-Erlass vom 9. März 1881, Z. 2823.)

Berghaus, Dr. Herm., Physikalische Wandkarte von Afrika in 6 Blättern. Gotha 1881. Justus Perthes. Preis 3 fl. 60 kr., aufgezogen auf Leinwand in Mappe 6 fl.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. März 1881, Z. 3153.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 32.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 45.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass die Staats-Unterrealschule in Bruneck mit Ende des Schuljahres 1880/81 sofort mit allen vier Classen aufgehoben werde.

(Ministerial-Erlass vom 22. März 1881, Z. 3972.)

Der im Jahre 1880 in Wien verstorbene k. k. Oberfinanzrath Adolf **Arway** hat letztwillig ein Capital von 10.000 fl. zu einer Stiftung für Studierende des Gymnasiums, der Oberrealschule, sowie der höheren Lehranstalten, mit Einschluss der technischen, landwirtschaftlichen oder Montan-Lehranstalten gewidmet.

Diese Stiftung wurde mit dem Genehmigungstage des Stiftsbriefes activiert.

(Stiftbrief vom 23. Februar 1881. — Ministerial-Act 3353 ex 1881.)

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde das **Öffentlichkeitsrecht** ertheilt:

der evangelischen Privat-Volksschule zu Teplitz in Böhmen,
(Ministerial-Erlass vom 9. März 1881, Z. 2891) und

der Privat-Volksschule an der Marienanstalt in Troppau.
(Ministerial-Erlass vom 15. März 1881, Z. 3553.)

Anton **Berčič**, zuletzt provisorischer Lehrer zu Čemšenik in Krain wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. März 1881, Z. 3567.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage ist das „**Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern**“ in zweiter, neu redigierter, die bis Ende des Jahres 1880 erschienenen Normalien enthaltender Auflage erschienen. Preis eines Exemplars, broschiert 1 fl., steif gebunden 1 fl. 30 kr.

(Ministerial-Erlass vom 20. März 1881, Z. 4019.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück VII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. März d. J. den Primararzt im allgemeinen Krankenhause und außerordentlichen Professor der Chirurgie an der Universität in Wien Dr. Leopold **Dittel** in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Wirksamkeit den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. März d. J. dem Jubilarpriester des ritterlichen Kreuzherren-Ordens mit dem rothen Sterne und Propste zu Pöltenberg Johann Nepomuk **Mayer** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. dem Kreisdechant und Pfarrer zu Hartberg Stefan **Seedoch** in Anerkennung seines vieljährigen, sehr verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März d. J. dem Religionsprofessor an der Staats-Realschule in Troppau Johann **Eichler** in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen lehramtlichen Thätigkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. dem Bezirksschulinspector für die Schulbezirke Jungbunzlau und Münchengräz P. Franz **Walter** in Anerkennung seines sehr eifrigen und erfolgreichen Wirkens in der Schulaufsicht das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. März d. J. den Hofrath der Statthalterei in Innsbruck Dr. Victor **Pozzi** zum Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen und demselben bei diesem Anlasse den Titel und Character eines Sectionschefs a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März d. J. den Pfarrer in Ig Josef **Hočevar** zum Chorherrn des Collegiatcapitels in Rudolfswerth a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. den Assistenten am chemischen Laboratorium der geologischen Reichsanstalt Conrad von **John** zum Chemiker dieser Reichsanstalt in der VII. Rangsclasse a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. März d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Horaz **Krasnopolski** zum ordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Oskar **Fabian** zum ordentlichen Professor der mathematischen Physik an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels auf Grund des §. 17 der Verordnung vom 12. Juli 1878, R.-G.-Bl. Nr. 94 **in die Commissionen zur Abhaltung der II. Staatsprüfung (Fachprüfung) an der technischen Hochschule in Lemberg** bis auf Weiteres ernannt:

I. für das Ingenieurbaufach

als Präses

Josef **Jägermann**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

als Präses-Stellvertreter

Anton **Möser**, k. k. Baurath,

als Prüfungscommissäre

Gustav **Bisanz**, k. k. außerordentlicher Professor,
Josef **Rychter**, k. k. ordentlicher Professor,
Franz **Tomek**, k. k. Oberbaurath,
Dr. Victor **Wolski**, emeritierter Betriebsleiter der k. k. priv. Erzherzog Albrechtsbahn,
Julian **Zachariewicz**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule und
Dominik **Zbrozek**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

II. für das Hochbaufach

als Präses

Julian **Zachariewicz**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

als Präses-Stellvertreter

Felix **Księżarski**, k. k. Baurath,

als Prüfungscommissäre

Gustav **Bisanz**, k. k. außerordentlicher Professor der technischen Hochschule,
Julius **Hochberger**, Baudirector des Stadtbauamtes in Lemberg,
Ludwig **Wierzbicki**, Oberinspektor der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Gesellschaft,

III. für das Maschinenbaufach

als Präses

Johann **Franke**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

als Präses-Stellvertreter

Alfred **Elsner**, Inspector der k. k. priv. galizischen Karl Ludwigsbahn,

als Prüfungscommissäre

Julius von **Bykowski**, k. k. ordentlicher Professor,
Theodor **Maryniak**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

III. für das chemisch-technische Fach

als Präses

Dr. August **Freund**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule,

als Präses-Stellvertreter

Karl **Nikolasch**, Apotheker und Fabriksinhaber,

als Prüfungscommissäre

Dr. Alfred **Biesiadecki**, k. k. Statthaltereirath,
Julius **Brühl**, k. k. ordentlicher Professor der technischen Hochschule.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Vöcklabruck der k. k. Realschulprofessor Julian **Timmel** in Linz,

zum provisorischen Bezirksschulinspector

für die slovenischen Volksschulen im Bezirke Capodistria der Lehrer an der Staats-Volksschule für Knaben in Triest Thomas **Quantschnigg**,

zum Adjuncten

der k. k. Schulbücher-Verlagsdirection in Wien der Amtsofficial dieser Verlags-Direction Johann **Heilmann**,

zum Religionslehrer

an der k. k. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg der Religionslehrer an der Drohowyz'er Armen- und Waisenanstalt Felix **Koenig**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Josef **Bronda** als Privatdocent für interne Medicin und
des Dr. Julius **Scheff** als Privatdocent für Zahnheilkunde
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Wilhelm **Neurath** als Privatdocent für Nationalöconomie
an der technischen Hochschule in Wien, ferner

des Primar-Chirurgen am St. Lazarus-Spitale in Krakau Dr. Alfred **Obaliński** als Privatdocent für chirurgische Propädeutik, dann chirurgische Instrumenten- und Verbandlehre,
des Dr. Heinrich **Jordan** und
des Dr. Anton **Mars** als Privatdocenten für Geburtshilfe
an der medicinischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine erledigte Lehrstelle am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn dem Professor am Staats-Gymnasium in Nikolsburg Peter **Hohn** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **k. k. akademischen Gymnasium in Wien** ist eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Die gleichzeitige Approbation für das Deutsche gibt einen Vorzug.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, wollen ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. bei dem Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einbringen.

Am **Staats-Gymnasium im II. Bezirke in Wien** ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit deutscher Unterrichtssprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, wollen ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. bei dem Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einbringen.

Am **Staats-Gymnasium in Hernals bei Wien** kommen zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Latein und Griechisch in Verbindung mit philosophischer Propädeutik und

eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen der Gehalt jährlicher 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 300 fl. verbunden ist, wollen ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. bei dem Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einbringen.

Am **Staats-Gymnasium in Krems** ist mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für lateinische und griechische Sprache zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle sind die im Gesetze vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre entsprechend instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. bei dem Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Bielitz** mit deutscher Unterrichtssprache kommt zu Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Villach** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 die Directorstelle mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezügen (Quartiergeld jährlicher 250 fl.) zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

An der **slavischen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Wallachisch-Meseritsch** sind mit dem Beginne des Schuljahres 1881/82 drei Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

eine Stelle für das böhmische Sprachfach in Verbindung mit classischer Philologie,

eine Stelle für classische Philologie mit subsidiarischer Verwendung für das Deutsche und

eine Stelle für Geschichte und Geographie.

Bewerber um diese Lehrstellen, mit denen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **II. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig documentierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche unter Nachweis ihrer mit Anwendung der deutschen Unterrichtssprache erworbenen Lehrbefähigung im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Später einlangende Gesuche können nicht berücksichtiget werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Innsbruck** ist mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für italienische Sprache zu besetzen.

Hinsichtlich dieser Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, wird bemerkt, dass nur die Gesuche solcher Bewerber berücksichtigt werden, welche sich die Lehrbefähigung nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 8. August 1869 (Minist.-Vdgsbl. 1869, Nr. 81, S. 268) erworben haben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentierten Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis Ende April d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Dienstwege oder, wenn sie noch in keinem Dienste stehen, unmittelbar bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt zu überreichen.

Bewerber, die noch nicht das 26. Lecensjahr vollendet haben, mögen den Beweis erbringen, dass sie ihrer Militärpflicht Genüge geleistet haben.

Im **k. k. Blinden-Erziehungsinstitute zu Wien** kommt die Stelle eines Katecheten zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nach den Bestimmungen des Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. Februar 1871, Z. 695 der Gehalt jährlicher 1000 fl., der Anspruch auf Quinquennalzulagen jährlicher 200 fl. und der Genuss eines Naturalquartiers im Institutsgebäude verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Befähigung zur Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes, und da der Katechet in jener Anstalt der natürliche Vertreter des dortigen Directors in dessen Obliegenheiten ist, auch die Befähigung zur Leitung einer größeren Erziehungsanstalt durch Zeugnisse nachzuweisen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 30. April d. J. bei der Direction des k. k. Blinden-Erziehungsinstitutes zu Wien zu überreichen.

Am **k. k. Taubstummen-Institute zu Wien** ist die Stelle eines Stipendisten mit dem Bezuge von jährlichen 300 fl., dem Genusse eines Wohnzimmers im Institutsgebäude und der vollständigen Verpflegung daselbst auf die Dauer von drei Jahren zu verleihen.

Die Bestimmung eines solchen Stipendiums ist sich für den Unterricht der Taubstummen auszubilden und sich im Institute sowohl bei dem Unterrichte, als auch bei der Beaufsichtigung und Erziehung der Zöglinge verwenden zu lassen.

Die Bewerber um diese Stipendistenstelle müssen den Präparandencurs absolviert haben. Die vorschriftsmäßig instruierten, an den k. k. n. ö. Landesschulrath zu Wien gerichteten Gesuche sind bis 30. April d. J. bei der Direction des k. k. Taubstummen-Institutes in Wien einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück VIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. April 1881.

Inhalt. Nr. 28. Gesetz vom 16. Jänner 1881, wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den Verlassenschaften. Seite 101.

Nr. 28.

Gesetz vom 16. Jänner 1881 *),

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den Verlassenschaften.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Von jeder in Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca vorkommenden Verlassenschaft ist, wenn der Reinbetrag die Summe von 300 fl. übersteigt, ein Schulbeitrag als gesetzliches Vermächtnis einzuheben.

§. 2.

Dieser Schulbeitrag ist, wenn der reine Nachlass 1000 fl. nicht überschreitet, mit der fixen Gebür von Einem Gulden zu bemessen.

§. 3.

Übersteigt der reine Nachlass die Summe von 1000 fl., so hat folgender Percentual-Tarif Anwendung zu finden:

Der Schulbeitrag ist nämlich bei einem reinen Nachlasse

über	1000 fl.	bis	einschließlich	5000 fl.	von	jedem	Hundert	mit	20	kr.
„	5000 fl.	„	„	10000 fl.	„	„	„	„	25	„
„	10000 fl.	„	„	20000 fl.	„	„	„	„	30	„
„	20000 fl.	„	„	30000 fl.	„	„	„	„	35	„
„	30000 fl.	„	„	—	„	„	„	„	40	„

zu entrichten.

*) Kundgemacht am 30. März 1881 im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das österreichisch-illirische Küstenland unter Nr. 5.

Wenn der Erblasser weder Notherben, noch einen Ehegatten hinterlässt, so wird in diesen Fällen der nach dem vorstehenden Tarife entfallende Schulbeitrag um 50 % (Percent) erhöht.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des anzuwendenden Tarifsatzes, nicht aber bei der Berechnung der Gebür zu berücksichtigen.

§. 4.

Der Wert des außer der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf demselben so ausschließlich haften, dass der übrige Nachlass zu ihrer Tilgung nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Dagegen sind die Schulden, welche auf dem ganzen Vermögen lasten, mögen dieselben auf diesem Vermögen versichert sein oder nicht, bei dieser Berechnung stets in Abzug zu bringen.

§. 5.

Legate oder andere Vermächtnisse zu Gunsten von Schulen, für welche dieser Schulbeitrag eingeführt wird, sind bei Bemessung desselben einzurechnen.

§. 6.

Dieser Schulbeitrag wird von denselben Behörden, welche nach den bestehenden Gesetzen die Verlassenschafts-Gebüren zu Gunsten des Staatsärars zu bemessen berufen sind, für Rechnung des Pensionsfondes der Volksschullehrer bemessen, und ist von den Zahlungspflichtigen binnen 30 Tagen nach erfolgter Zustellung des Zahlungsauftrages bei dem zuständigen Steueramte zu berichtigen.

§. 7.

Der Ertrag dieses Schulbeitrages ist ausschließlich zu Gunsten der Pensionscasse für die Lehrer der allgemeinen Volksschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca bestimmt und an dieselbe abzuführen (§. 82 des Landesgesetzes vom 10. März 1870 Nr. 18).

§. 8.

Die jährlichen Casseüberschüsse sind zur Bildung eines Fondes zu capitalisieren, bis die Erträgnisse desselben genügen, das jährliche Erfordernis für die nach dem vierten Abschnitte des Landesgesetzes vom 10. März 1870 Nr. 18 anzuweisenden Bezüge zu decken.

§. 9.

Wenn der Fond im Sinne des vorhergehenden Paragraphen vollständig gebildet ist, wird durch ein Landesgesetz zu bestimmen sein, in welcher Weise und in welchem Maße die kraft des gegenwärtigen Gesetzes noch weiter zufließenden Casseeinnahmen zu Schulzwecken zu verwenden sind.

§. 10.

Das Hofdecret vom 1. December 1788 Nr. 926, betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalschulfondes, sowie alle anderen, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen, werden in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca außer Kraft gesetzt.

§. 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit und hat auf alle jene Verlassenschaftsabhandlungen Anwendung, welche vom Tage seiner Kundmachung eingeleitet werden.

§. 12.

Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Wien, am 16. Jänner 1881.

Franz Joseph m./p.

Conrad-Eybesfeld m./p. **Pražak** m./p. **Dunajewski** m./p.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Schober und **Labler**, Liederhain für österreichische Volks- und Bürgerschulen.

a) Im Anschlusse an die achttheilige Ausgabe des Lesebuches des k. k. Schulbücherverlages. 1., 2., 3. Heft je 12 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 36 kr.

b) Im Anschlusse an die fünftheilige Ausgabe des Lesebuches des k. k. Schulbücherverlages. 1., 2., 3. Heft je 12 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 28 kr.

Prag. Verlag von F. Tempsky.

Diese Gesangsbücher werden zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. April 1881, Z. 3777.)

Pokorny-Jehlička, Přírodopis pro školy obecné a měšťanské. I. Stufe. Mit 179 Abbildungen. 4. revidierte Auflage. Prag 1881. Fr. Tempsky. Preis eines Exemplares, broschiert, 60 kr.

Diese Auflage wird in gleicher Weise, wie es bezüglich der dritten laut Ministerial-Erlass vom 2. November 1878, Z. 14869 *) der Fall war, zum Lehrgebrauche in den Oberclassen der Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1881, Z. 3206.)

b) Für Mittelschulen.

Hauler, Dr. Johann, Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. Nach den Grammatiken von K. Schmidt, Ellendt-Seyffert und F. Schulz. Abtheilung für das erste Schuljahr. 8. Auflage. Wien 1881. Bermann und Altmann. Preis 68 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Übungsbuches wird wie die siebente Auflage **) zum Lehrgebrauche an Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. März 1881, Z. 4006.)

Kozenn B., Leitfaden der Geographie für die Mittelschulen der österreichisch-ungarischen Monarchie. III. Theil. Geographie und Statistik der österreichisch-ungarischen Monarchie. Mit einem geschichtlichen Abriss und Anhang. Von Dr. Konrad Jarz. Mit 18 Kartenskizzen. Revidierte Ausgabe der 2. Auflage. Wien 1881. Ed. Hölzel. Preis 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird in der vorbezeichneten Ausgabe (mit Ausschluss der früheren Ausgaben vom Jahre 1879 und vom Jahre 1880) zum Unterrichtsgebrauche in den Unterclassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. März 1881, Z. 4183.)

Villicus Franz, Lehrbuch der ebenen Geometrie in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen für die II. und III. Realclasse. 2. verbesserte Auflage. Wien 1881. L. W. Seidel und Sohn. Preis 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird (mit Ausschluss der ersten Auflage desselben) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. März 1881, Z. 4158.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 226.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 450.

Bill, Dr. Johann Georg, Grundriss der Botanik für Schulen. 7. Auflage, umgearbeitet von Dr. Gustav von Hayek. Mit zahlreichen Illustrationen. Wien 1881. Karl Gerold's Sohn. Preis, broschiert 1 fl. 50 kr.

Die für die sechste Auflage des vorbenannten Lehrbuches ausgesprochene Zulässigkeit *) zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die siebente Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 20. März 1881, Z. 3445.)

Kišpatić M., Rudstvo za niže razrede srednjih škola. Agram 1880. Albrecht und Fiedler. Preis 35 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. März 1881, Z. 3819.)

Lehrmittel.

Maschek Fr., Symmetrische Elementarformen als verwandte ebene Systeme in einem neueren Sinne für den Unterricht im Freihandzeichnen. 15 Blätter und Text. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. Preis 1 fl. 80 kr.

Dieses Zeichenvorlagewerk wird mit Beziehung auf das Verzeichnis I der Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879, Z. 15886 **) zum Gebrauche beim Unterrichte im Freihandzeichnen an den unteren Classen der Mittelschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. März 1881, Z. 3030.)

Nástěnné tabule živočišstva. Oddil I. Ssavectvo. Mit erklärendem Texte von Paul Jehlička. Abbildungen von 132 Säugethieren auf 5 Wandtafeln. Prag 1876. J. L. Kober. Preis eines Exemplares, auf Leinwand gespannt, 6 fl. 48 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1881, Z. 3046.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 15.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 489.

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. die Vervollständigung der deutschen Staats-Unterrealschule in Karolinenthal bei Prag durch Errichtung von Oberrealschulclassen, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel a. g. zu genehmigen geruht.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1881, Z. 4166.)

Der aus Eben im Bezirke Gottschee gebürtige Prager Bürger und Hausbesitzer Johann **Stampfl** hat laut Berichtes des Landespräsidenten für Krain ein Capital von 100.000 fl. in Obligationen der einheitlichen Staatsschuld zur Gründung von 22 Stipendien à 50 fl., von 13 Stipendien à 100 fl. und von 8 Stipendien à 200 fl. gewidmet, welche für Studierende und in Ausbildung Begriffene, deren Muttersprache die deutsche ist, und welche zugleich Gottscheeer Landeskinder sind (d. i. dem Lande Gottschee nach dem ganzen Gebietsumfange des bestandenen Herzogthums Gottschee angehören), ohne Beschränkung der Studien oder der Ausbildung an deutschen Lehranstalten bestimmt sind.

Von Heinrich und Elisabeth **Kruszewskie** wurde mit einem Capitale von 6000 fl. eine auf den Namen „Marya Kruszewska" lautende Studenten-Stipendienstiftung gegründet, deren Interessen für einen Studierenden der agronomischen Landesschule in Dublany und für einen Hörer der Rechte an der Universität Lemberg oder Krakau bestimmt sind, wobei die aus dem Bezirke Sokal Gebürtigen den Vorzug haben.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 21. März 1881. — Ministerial-Act 4542 ex 1881.)

Der im Jahre 1878 zu Völlan bei Meran verstorbene Priester Johann **Holzer** hat letztwillig ein Capital von 300 fl. zur Aufbesserung des Gehaltes für den Lehrerdienst in Völlan gewidmet und ist diese Schulstiftung mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes activiert worden.

(Stiftbrief vom 2. April 1881. — Ministerial-Act 4950 ex 1881.)

Anton **Urban**, zuletzt Oberlehrer zu Burgschleinitz in Niederösterreich wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. September 1880, Z. 14975.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück VIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. April d. J. dem Dechant und Pfarrer in Dusina Josef **Luetić** in Anerkennung seines sehr verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. dem Hauptlehrer an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag und Bezirksschulinspector für den Smichover Schulbezirk Josef **Pilař** in Anerkennung seines sehr eifrigen und erfolgreichen Wirkens in der Schulaufsicht das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. März d. J. in Anerkennung vieljährigen verdienstlichen Wirkens im Volksschullehramte a. g. zu verleihen geruht:

das goldene Verdienstkreuz

den Schuldirectoren:
Anton **Duhm** zu Eggenburg und
Johann **Marchhart** zu Oberhollabrunn in Niederösterreich,
dem pensionierten Schuldirector Anton **Wiede** zu Reichenberg in Böhmen;
ferner den Oberlehrern:
Johann **Lebeda** zu Prag und
Paul **Krupička** zu Theresienstadt in Böhmen,
Franz **Süka** zu Mattighofen und
Andreas **Wagner** zu Uttendorf in Oberösterreich,
Josef **Schuster** zu Graz und
Albert **Russegger** zu Abtenau im Herzogthume Salzburg;

das silberne Verdienstkreuz mit der Krone

den Oberlehrern:
Leopold **Litschauer** zu Puch und
Friedrich **Gussl** zu Groß-Poppen in Niederösterreich,
Georg **Valečky** zu Merklin in Böhmen,
Karl **Huber** zu Petrowitz in Schlesien;
ferner den pensionierten Oberlehrern:
Anton **Mattauch** zu Reichstadt,
Vincenz **Luksch** zu Sutom und
Franz **Matiaš** zu Ratay in Böhmen, dann
dem Lehrer und Schulleiter Franz **Wegscheider** zu Gedersdorf in Niederösterreich und endlich

den Lehrern:
Alois **Adametz** zu Petrowitz in Böhmen,
Peter **Senn** zu Pfaffenhofen in Tirol,
Simon **Romańczuk** in Siemignów und
Peter **Bociański** zu Bronowice małe in Galizien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März d. J. dem Privatdocenten an der medicinischen Facultät der Universität in Wien, kaiserlichen Rathe Dr. Wilhelm **Winternitz** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März d. J. dem Privatdocenten an der medicinischen Facultät der Universität in Wien Dr. Alois **Monti** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. den Hofkaplan und Docenten der Fundamentaltheologie an der Wiener theologischen Facultät Dr. Johann **Schneider** zum außerordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Facultät a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. den außerordentlichen Professor der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte an der Universität in Graz Dr. Arnold von **Luschin** zum ordentlichen Professor der deutschen und der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte an der genannten Universität und den ordentlichen Professor an der Universität in Agram Dr. Jaromir **Hanêl** zum ordentlichen Professor der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. den außerordentlichen Professor des österreichischen Civilprocesses, sowie des Handels- und Wechselrechtes Dr. Raban Freiherrn von **Canstein** und den außerordentlichen Professor des österreichischen bürgerlichen Rechtes Dr. Emil **Strohal** zu ordentlichen Professoren dieser Fächer an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März d. J. den Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Karl **Nicoladoni** zum ordentlichen Professor der chirurgischen Klinik an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April d. J. den Assistenten an der ersten geburtshilflichen Klinik für Ärzte und Privatdocenten für Geburtshilfe und Gynäkologie an der Universität in Wien Dr. Egid **Welponer** zum Professor an der Hebammen-Lehranstalt in Triest a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Conservatoren der Centralcommission zur Erhaltung und Erforschung von Kunst- und historischen Denkmalen

für Böhmen

der Gymnasialprofessor Anton **Truhlař** in Jičin;

für Krain

der Oberfinanzrath August **Dimitz** in Laibach;

für Dalmatien

der Professor Josef **Gelčich** in Ragusa;

zu Mitgliedern der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Krakau

der außerordentliche Professor der Statistik und des österreichischen Verwaltungsrechtes an der Universität in Krakau Dr. Josef **Kleczinski** und der Privatdocent an der genannten Universität Dr. Leo **Cyfrowicz,**

zu Examinatoren

für deutsche Sprache bei der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Wien der Universitätsprofessor Dr. Erich **Schmidt,**

für Geschichte bei der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Prag der Universitätsprofessor Dr. Jaroslav **Goll,**

zum Universitäts-Secretär

an der Universität in Krakau der Privatdocent Dr. Leo **Cyfrowicz,**

zum Hauptlehrer

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der Religionslehrer an derselben Lehranstalt, Ehrendomherr Josef **Marušić,**

zum Musiklehrer

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa der Hilfslehrer Napoleon **Marcocchia.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Egid **Welponer** als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie an der medicinischen Facultät der Universität in Wien und

des Dr. Leon **Kulczyński** als Privatdocent für Pädagogik an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium im IV. Bezirke in Wien** ist eine Lehrstelle für classische Philologie am ganzen Gymnasium zu besetzen.

Die gleichzeitige Befähigung für Deutsch am ganzen Gymnasium gewährt bei sonst gleichen Verhältnissen einen Vorzug.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, wollen ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einbringen.

Am **Neustädter deutschen Staats-Obergymnasium in Prag,** eventuell im Falle der Transferirung an einem anderen deutschen Staats-Gymnasium Böhmens kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für Latein und Griechisch zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag bis 20. Mai d. J. einzureichen und ausdrücklich zu erklären, ob sie lediglich die am Prag-Neustädter deutschen Staats-Obergymnasium erledigte Lehrstelle oder auch eine gleichartige an einem anderen deutschen Staats-Gymnasium Böhmens eventuell freiwerdende Stelle anstreben.

Nach dem 20. Mai d. J. einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium in Brünn** mit böhmischer Unterrichtssprache ist die Lehrstelle für das böhmische Sprachfach am ganzen Gymnasium in Verbindung mit Latein und Griechisch am Untergymnasium zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt von 1000 fl., die Activitätszulage von 300 fl. und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen zu 200 fl. verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Cilli** mit deutscher Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 die Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die mit dem Gesetze vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Pirano** mit italienischer Unterrichtssprache kommt eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach und für italienische Sprache als Nebenfach zur Besetzung. Unter den Bewerbern für diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, erhalten diejenigen den Vorzug, welche überdieß auch die Lehrbefähigung für die deutsche Sprache nachzuweisen vermögen.

Die bezüglichen Gesuche sind bis 15. Mai d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Istrien in Triest einzubringen.

An der **Staats-Unterrealschule in Währing bei Wien** kommen folgende Stellen zur Besetzung, und zwar:

die Directorsstelle,
eine Lehrstelle für Naturgeschichte und Physik und
eine Lehrstelle für Freihandzeichnen.

Mit der Directorstelle ist nebst dem Genusse einer Naturalwohnung der Gehalt jährlicher 1000 fl., die Functionszulage jährlicher 200 fl. und die halbe Activitätszulage jährlicher 210 fl., mit jeder der genannten zwei Lehrstellen aber der Gehalt jährlicher 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 300 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai d. J. an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich in Wien einsenden.

An der **deutschen Staats-Realschule in Pilsen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1881/82 zwei Lehrstellen mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für englische und französische Sprache und
eine Lehrstelle für Naturgeschichte.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche unter Nachweis der für deutsche Mittelschulen erworbenen Lehrbefähigung im vorgeschriebenen Wege bis 10. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Später einlangende Gesuche können nicht berücksichtiget werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück IX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1881.

Inhalt. Nr. 29. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. März 1881, an sämmtliche Landeschefs, betreffend die Entrichtung der Diensttaxe und Einkommensteuer von den Functionszulagen der Directoren der Staats-Mittelschulen, dann der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Seite 107.

Nr. 29.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. März 1881, Z. 3873,

an sämmtliche Landeschefs,

betreffend die Entrichtung der Diensttaxe und Einkommensteuer von den Functionszulagen der Directoren der Staats-Mittelschulen, dann der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Aus Anlass eines angeregten Zweifels wird im Nachhange zu der Verordnung vom 4. December 1880 Z. 18831 *) der k. k. Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium eröffnet, dass, nachdem die Bestimmungen der Gesetze vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46), vom 17. und 19. März 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 27 und 29), wonach die Functionszulagen der Directoren an Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, nautische Schulen), dann an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in die Pension anrechenbar sind, durch das Gesetz vom 15. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 48) nicht aufgehoben wurden, auf diese Functionszulagen die bezogene Verordnung keine Anwendung findet, demnach dieselben nach wie vor der Diensttaxe und Einkommensteuer unterliegen.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Nr. 19.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

Pokorny, Dr. Alois, Illustrierte Naturgeschichte des Pflanzenreiches. 12. Auflage mit 354 Abbildungen. Prag 1881. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 fl. 16 kr.

Die für die zehnte Auflage des vorbenannten Lehrbuches ausgesprochene Zulässigkeit *) zum Unterrichtsgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die unveränderte 11. und auf die 12. Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 19. April 1881, Z. 4305.)

Marković, Dr. Franz, Hrvatska čitanka za IV. razred gimnazijski. 2. Auflage. Agram 1880. Verlag der kön. Landesregierung. Preis, gebunden 85 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an den Mittelschulen mit serbocroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. April 1881, Z. 4587.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Pouka u računici za niže razrede gymnasijâ. II. razdio. 3. Auflage, bearbeitet nach der 19. deutschen Auflage. Agram 1880. Verlag der kön. Landesregierung. Preis, gebunden 65 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an den Gymnasien mit serbocroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. April 1881, Z. 5179.)

Homeri Iliadis epitome Francisci Hocheggeri. In usum scholarum iterum edidit Josephus Zechmeister. Pars prior. Iliadis I.—X. Wien 1880. Karl Gerold's Sohn. Preis 55 kr.

Diese neueste Auflage der vorbezeichneten Epitome wird zum Unterrichtsgebrauche an den Gymnasien allgemein mit dem Bemerken zugelassen, dass bei gleichzeitigem Gebrauche älterer Ausgaben des Buches auf die an demselben vorgenommenen Änderungen sorgsam Bedacht zu nehmen ist.

(Ministerial-Erlass vom 20. April 1881, Z. 4777.)

Lehrmittel.

Schreiblese-Wandtafeln. 18 Blatt. Prag 1881. Fr. Tempsky. Preis 4 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. April 1881, Z. 5112.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 114.

Patočka Franz, Titi Livi ab urbe condita librorum partes selectae. Prag 1881. Karl Bellmann. Preis 80 kr.,

wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. April 1881, Z. 5326.)

Richter Johann, Schneidermeister in Tetschen an der Elbe, 10 Stück Zeichen-Vorlageblätter für das Zuschneiden der Herrenkleider, sammt der Druckschrift: Kurze Anleitung in der Technik des Zuschneidens für Herrenkleidermacher. Selbstverlag des Verfassers. Bodenbach 1879. Druck von Franz Czerny jun. Preis 1 fl. 20 kr., mit 20% Rabatt für Schulen.

Diese Zeichenvorlageblätter sammt der Druckschrift werden zum Gebrauche bei dem betreffenden Unterrichte an den gewerblichen Fortbildungsschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. April 1881, Z. 4715.)

Auf die in Ed. Hölzel's Buch- und Kunstverlag in Wien erscheinenden „Geographischen Charakterbilder für Schule und Haus" werden die Directionen und Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten hiemit als auf ein sehr empfehlenswertes Lehrmittel aufmerksam gemacht.

Näheres über vorbenannte Bilder in dem von der Verlagshandlung ausgegebenen Prospectus.

(Ministerial-Erlass vom 20. April 1881, Z. 3603.)

Kundmachungen.

Der im Jahre 1869 zu Innichen in Tirol verstorbene Canonicus Josef **Sulzenbacher** hat letztwillig ein Capital von 1000 fl. zur Gründung einer Studenten-Stipendien-Stiftung gewidmet, deren Ertrag für einen Gymnasialschüler aus des Stifters Verwandtschaft von Innichen und Innichberg und in Ermanglung von Verwandten für andere Angehörige dieser beiden Gemeinden bestimmt ist.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes in Wirksamkeit getreten.

(Stiftbrief vom 14. März 1881. — Ministerial-Act 5256 ex 1881.)

Die Eheleute Mathias und Ursula **Walser** zu Hörbranz in Vorarlberg haben mit einem Capitale von dermal 700 fl. eine Handwerks-Stipendien-Stiftung für dürftige Handwerkslehrlinge aus der Gemeinde Hörbranz gegründet und ist diese Stiftung mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes in Wirksamkeit getreten.

(Stiftbrief vom 19. März 1881. — Ministerial-Act 5256 ex 1881.)

Der im Jahre 1880 zu Obermösl in Tirol verstorbene Bauernsohn Alois **Garber** hat letztwillig ein Capital von 200 fl. zur Gründung einer Schulstiftung für die Volksschule in Mitter- und Nieder-Lana behufs Betheilung dürftiger Schulknaben mit Kleidungsstücken gewidmet.

Die Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes in Wirksamkeit getreten.

(Stiftbrief vom 24. März 1881. — Ministerial-Act 5256 ex 1881.)

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Prag im Studienjahre 1879/80 approbierten Candidaten.

Name und Stellung	Approbiert für	Unterrichtssprache
Hochmann Franz, prov. Turnlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Agram	Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten	böhmisch
Štvrtnik Adolf, prov. Turnlehrer an den Mittelschulen in Budweis	detto	detto
Svoboda Johann, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg	detto	detto
Steininger Karl Nikolaus, prov. Turnlehrer an den deutschen Volks- und Mittelschulen in Pilsen	Mittelschulen	deutsch

(Ministerial-Erlass vom 9. April 1881, Z. 3185.)

Georg **Bondi**, zuletzt Unterlehrer in Schwechat in Niederösterreich, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. April 1881, Z. 5210.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück IX.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. dem ordentlichen Professor der technischen Hochschule in Wien Dr. Anton **Winckler** in Anerkennung seiner vorzüglichen wissenschaftlichen und lehramtlichen Thätigkeit und dem ordentlichen Professor derselben Anstalt Leopold **Hauffe** in Würdigung seiner ausgezeichneten Wirksamkeit im Lehramte, Ersterem den Titel und Charakter eines Hofrathes, Letzterem den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April d. J. dem Pfarrer in Kagran Andreas **Huger** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April d. J. dem Oberlehrer Franz **Iser** zu Roschwitz in Böhmen in Anerkennung seiner fünfzigjährigen berufstreuen Wirksamkeit im Volksschullehramte das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 19. April d. J. a. g. geruht, dem Oberbaurathe Anton **Beyer**, Professor an der technischen Hochschule in Wien, für seine verdienstvolle Theilnahme an der technischen Leitung der in den Jahren 1879 und 1880 im Militär-Grenzgebiete zur Ausführung gelangten Save-Dammarbeiten den Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt geben zu lassen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April d. J. dem ordentlichen Professor der politischen Ökonomie an der Universität in Czernowitz Dr. Friedrich **Kleinwächter** in Anerkennung seiner verdienstvollen Wirksamkeit den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. April d. J. den Privatdocenten an der Universität in Innsbruck Dr. Engelbert **Mühlbacher** zum außerordentlichen Professor der Geschichte des Mittelalters und der historischen Hilfswissenschaften an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April d. J. den Ministerial-Concipisten im Finanzministerium und Privatdocenten Dr. Eugen **Böhm** Ritter von Bawerk zum außerordentlichen Professor der politischen Ökonomie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April d. J. den Custos der Universitätsbibliothek in Czernowitz Johann **Sbiera** zum ordentlichen Professor der rumänischen Sprache und Literatur an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Innsbruck

die Privatdocenten an der Universität in Innsbruck Dr. Anton **Nissl** und Dr. Otto von **Zallinger**,

an der Universitätsbibliothek in Graz

zum Custos

der Scriptor Georg **Schmid**,

zum Scriptor

der Amanuensis Dr. Anton **Schlossar** und

zum Amanuensis

dieser Universitätsbibliothek der Dr. Rudolf **Koelle**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die Professoren der k. k. deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Augustin **Löffler** und August **Wejmann** und den Professor der k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag Jaroslav **Zdenek** in Anerkennung ihrer vorzüglichen Dienstleistung in die VIII. Rangsclasse befördert und

dem Oberlehrer an der Volksschule zu Jasło in Galizien Michael **Zacharyasz** den Directortitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Hans Max **Jahn** als Privatdocent für Chemie

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien und

des Seligmann **Kantor** als Privatdocent für geometrische Theorie der Curven und Oberflächen

an der deutschen k. k. technischen Hochschule in Prag bestätigt.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass der Professor an der k. k. Staats-Oberrealschule am Schottenfelde in Wien Karl **Schiller** die königlich sächsische goldene Medaille „Virtuti et ingenio“ annehmen und tragen dürfe. (Wiener-Zeitung vom 23. April 1881, Nr. 92.)

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Obergymnasium in Czernowitz** mit deutscher Unterrichtssprache ist mit Beginn des Schuljahres 1881/82

eine Lehrstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit Geographie und Geschichte und

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Lehrstellen haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Görz** mit deutscher Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis Ende Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Görz und Gradisca in Triest einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Nikolsburg** kommt eine Lehrstelle für die Gruppe Mathematik und Physik zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen, durch welche auch nachzuweisen ist, ob dieselben der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben oder nicht, instruierten Gesuche bis 15. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Nach diesem Termin einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Mittelschule in Reichenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für englische Sprache als Haupt- und für deutsche Sprache als Nebenfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig documentierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche unter Nachweis ihrer mit Anwendung der deutschen Unterrichtssprache erworbenen Lehrbefähigung im vorgeschriebenen Wege bis 20. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Später einlangende Gesuche finden keine Berücksichtigung.

An der **Wiedner Communal-Oberrealschule** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für Physik als Hauptfach und Mathematik, eventuell Naturgeschichte als Nebenfach zu besetzen.

Gehalt 1400 fl., Quinquennalzulagen à 200 fl., Quartiergeld 30% des Gehaltes und der Quinquennalzulagen.

Die mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen instruierten Gesuche sind bis 4. Juni d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

An der **Gumpendorfer Communal-Oberrealschule** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für Chemie, Mathematik und Physik, eventuell Naturgeschichte, Mathematik und Physik zu besetzen.

Gehalt 1400 fl., Quinquennalzulagen à 200 fl., Quartiergeld 30% des Gehaltes und der Quinquennalzulagen.

Die mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen instruierten Gesuche sind bis 4. Juni d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Pilsen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1881/82 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für die mechanisch-technischen Fächer, das ist Mechanik, Maschinenkunde, Maschinenzeichnen und die mathematischen Hilfswissenschaften, und

eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen ein Gehalt jährlicher 1200 fl. und eine Activitätszulage von 250 fl. verbunden ist, wollen ihre mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und allfälligen wissenschaftlichen Arbeiten belegten Competenzgesuche bis 1. Juli d. J. bei der Leitung der k. k. Staats-Gewerbeschule in Pilsen einbringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück X.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1881.

Inhalt. Nr. 30. Gesetz vom 13. April 1881, betreffend die Zuerkennung von Quinquennalzulagen an die Professoren der Staats-Hebammenschulen und die Gewährung von charaktermäßigen Pensionen an die Witwen derselben. Seite 111.

Nr. 30.

Gesetz vom 13. April 1881,

betreffend die Zuerkennung von Quinquennalzulagen an die Professoren der Staats-Hebammenschulen und die Gewährung von charaktermäßigen Pensionen an die Witwen derselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der durch das Gesetz vom 6. Juni 1872 *) mit jährlich 900 fl. festgesetzte Gehalt der Professoren an den Staats-Hebammenschulen wird nach je fünf Jahren, die ein solcher Professor — sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes — in dieser Stellung zurückgelegt hat, bis einschließlich zum fünfzehnten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. erhöht.

§. 2.

Die Witwen der Professoren an diesen Schulen erhalten eine charaktermäßige Pension von jährlich 350 fl.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1881 in Wirksamkeit.

§. 4.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 13. April 1881.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Conrad-Eybesfeld** m./p.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 44, Seite 267.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Mair Franz, Kleiner Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesangslehre für ein- bis dreiclassige Volksschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 20 kr.

Dieses Gesangbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1881, Z. 5486.)

b) Für Mittelschulen.

Gurcke Gottfried, Deutsche Schulgrammatik. 16. Auflage. Ausgabe für österreichische Schulen, besorgt von Dr. Hermann Gloede. Hamburg 1881. Otto Meissner. Preis 1 Mark.

Diese neueste Auflage der vorbenannten Grammatik wird zum Unterrichtsgebrauche in den österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Der gleichzeitige Gebrauch der älteren Auflagen des Buches neben der Ausgabe für österreichische Schulen ist im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. November 1879, Z. 18485 *) nicht statthaft.

(Ministerial-Erlass vom 27. April 1881, Z. 4820.)

Pölzl Ignaz, Deutsches Lesebuch für die oberen Classen österreichischer Realschulen. I. Band für die 5. Classe. Wien 1881. A. Hölder. Preis, broschiert 1 fl. 25 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Mai 1881, Z. 5957.)

In vierter unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 29. März 1876 Z. 3844 **) für die Oberclassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Frischauf, Dr. Johann, Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik (Größenlehre). Graz 1881. Leuschner und Lubensky. Preis, broschiert 1 fl. 20 kr.

(Ministerial-Erlass vom 22. April 1881, Z. 5550.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 450.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 480.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Računica za niže razrede realkâ, nach der 16. und 17. deutschen Auflage bearbeitet von J. Stražnicki. Agram 1880. Im Verlage der kön. Landes-Regierung. Preis, gebunden 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der Realschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. April 1881, Z. 5178.)

Schwarz Anton, Lateinisches Lesebuch mit sachlichen Erklärungen und grammatischen Verweisungen versehen. 2. umgearbeitete und vermehrte Auflage. Paderborn 1876. Ferd. Schöningh. Preis 80 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche in der III. Classe der österreichischen Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. April 1881, Z. 4931.)

Lehrmittel.

Rothaug J. G., Atlas für den geographischen Unterricht in den österreichischen Bürgerschulen und sechs- bis achtclassigen Volksschulen. 2. größtentheils neu bearbeitete Auflage. Verlag von Artaria und Comp. in Wien. Preis, 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1881, Z. 5735.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben aus Anlass der Vermählung Seiner k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzogs Rudolf durch Widmung von Capitalien aus dem Allerhöchsten Privatvermögen zweiundzwanzig Stipendien zu dreihundert Gulden in Gold, im Anschlusse an die vor zwei Jahren für die Universitäten vollzogene Gründung, für die übrigen Hochschulen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu stiften geruht.

Von diesen Stipendien, welche den Namen „Kaiser-Franz-Josef-Goldstipendien" zu führen haben, sind für die technische Hochschule in Wien und das königlich-ungarische Josefs-Polytechnikum in Budapest je vier, für die beiden technischen Hochschulen in Prag je zwei, für die technischen Hochschulen in Graz, Brünn und Lemberg, so wie für die Hochschule für Bodencultur und die Akademie der bildenden Künste in Wien je zwei bestimmt.

Bei Gelegenheit des dritten internationalen geographischen Congresses, welcher in der Zeit vom 15. bis 22. September d. J. in Venedig abgehalten werden wird, wird eine internationale geographische Ausstellung in der Dauer vom 1. bis 30. September d. J. ebendaselbst stattfinden.

Die Ausstellung umfasst Bücher, Karten, Apparate, Instrumente und alle zu den acht im Congresse vertretenen wissenschaftlichen Gruppen gehörende Sammlungen und Gegenstände. Diese Gruppen sind:

I. Mathematische Geographie, Geodäsie, Topographie.
II. Hydrographie, Geographie des Meeres.
III. Physische, metereologische, geologische, botanische, zoologische Geographie.
IV. Anthropologische, ethnographische, philologische Geographie.
V. Historische Geographie, Geschichte der Geographie.
VI. Commercielle, ökonomische, statistische Geographie.
VII. Methodologie, Unterricht und Verbreitung der Geographie.
VIII. Geographische Erforschungen und Reisen.

Mit den vorbereitenden Functionen zur Ausstellung ist vom Ministerium für Cultus und Unterricht die k. k. Geographische Gesellschaft in Wien betraut worden.

(Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1881, Z. $\frac{\text{C. U. M.}}{507}$.)

Die Betheiligung Österreich-Ungarns am dritten internationalen geographischen Congresse und der damit verbundenen geographischen Ausstellung ist nunmehr gesichert. Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat die hiesige k. k. Geographische Gesellschaft aufgefordert, die nöthigen mit der Beschickung der Ausstellung verbundenen Functionen zu übernehmen, und hat den k. k. Ministerial-Concipisten Franz Ritter von Le Monnier zum Commissär für die diesseitige Reichshälfte ernannt. Zugleich hat das k. und k. Ministerium des Äußern der geographischen Gesellschaft die Ernennung des k. und k. österreichisch-ungarischen Generalconsuls Ritter von Pilat in Venedig zum gemeinsamen Delegierten im Ausschussrathe des dritten internationalen geographischen Congresses mitgetheilt. Anmeldungen zur Betheiligung an der geographischen Ausstellung mögen baldigst an den Commissär Franz Ritter von Le Monnier unter der Adresse: „K. k. Geographische Gesellschaft, Wien, I. Bezirk, Universitätsplatz Nr. 2," gerichtet werden.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde das **Öffentlichkeitsrecht** ertheilt:

der deutschen Privat-Volksschule in der Beamten- und Arbeiter-Colonie der österreichischen Nordwestbahn zu Nimburg

(Ministerial-Erlass vom 21. April 1881, Z. 5631) und

der Privat-Volksschule der Suore della Providenza in Cormons.

(Ministerial-Erlass vom 30. April 1881, Z. 6084.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück X.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. dem Pfarrer in Horucko, Johann **Łomnicki**, in Anerkennung seines vieljährigen, sehr verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April d. J. dem praktischen Arzte, Regierungsrathe Dr. Rudolf Ritter von **Vivenot** in Wien, in neuerlicher Anerkennung seines sehr verdienstlichen ärztlichen und humanitären Wirkens den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. dem Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Paul **Gautsch** von Frankenthurn aus Anlass der provisorischen Übertragung der Direction der Theresianischen Akademie an denselben den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März d. J. den Domherrn in Klagenfurt und derzeitigen Capitelsvicar der Gurker Diöcese Peter **Funder** zum Fürstbischofe von Gurk a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. den ordentlichen Professor der böhmischen technischen Hochschule in Prag Johann **Krejčí** zum ordentlichen Professor der Geologie und Mineralogie mit böhmischer Vortragssprache an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Concipisten Thaddäus **Szawlowski** zum Ministerial-Vicesecretär und den n. ö. Statthalterei-Conceptspractikanten Leopold Grafen **Auersperg** zum Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Conservator

der Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar für Nieder-Österreich der emeritierte Director der bestandenen Forstakademie in Mariabrunn Johann **Newald**,

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien der Probstpfarrer an der Votivkirche zum göttlichen Heiland in Wien Dr. theol. Gottfried **Marschall**,

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Czernowitz der außerordentliche Professor an der Universität in Czernowitz Dr. jur. et phil. Franz Ritter von **Juraschek**,

zu wirklichen Religionslehrern

am Staats-Gymnasium zu Jičin der supplierende Religionslehrer P. Josef **Přibyl**,

am Staats-Gymnasium in Sombor der supplierende Religionslehrer Alexius **Watulewicz** und

an der Staats-Realschule in Krakau der supplierende Religionslehrer Stanislaus **Puszet**,

zum Lehrer

an der Staats-Mittelschule in Kuttenberg der Lehrer am Communal-Realgymnasium in Rokycan Franz **Wajs**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Friedrich **Schanta** als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie und

des Dr. Josef **Grünfeld** als Privatdocent für Syphilis
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. juris et phil. Guido **Adler** als Privatdocent für Musikwissenschaft und
des Dr. Alois **Brandl** als Privatdocent für englische Philologie
an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Franz **Krásl** als Privatdocent für specielle Dogmatik
an der theologischen Facultät der Universität in Prag und

des Dr. Alois **Birnbacher** als Privatdocent für Augenheilkunde
an der medicinischen Facultät der Universität in Graz bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **deutschen k. k. technischen Hochschule in Prag** sind im laufenden Studienjahre folgende Assistentenstellen in Erledigung gekommen:

a) für Geodäsie,
b) „ Architektur,
c) „ technische Mechanik und Maschinenlehre,
d) „ allgemeine mechanische Technologie.

Mit jeder derselben ist eine jährliche Remuneration von 700 fl. verbunden.

Diese Anstellungen sind keine stabilen, sondern dauern nur zwei Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere 1 oder 2 Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Rectorat der deutschen k. k. technischen Hochschule gerichteten und classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Dokumenten, und dem Nachweis bezüglich der entsprochenen Militärpflicht belegt sein müssen, bis 20. Juni d. J. einzubringen.

An der **böhmischen k. k. technischen Hochschule in Prag** ist die Lehrstelle für Freihandzeichnen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 700 fl. verbunden ist, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien mit dem Nachweise über die zurückgelegten Studien und ihre sonstige Eignung für diese Stelle belegten Gesuche bis 31. Mai d. J. beim Rectorate der böhmischen k. k. technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Nikolsburg** kommen drei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach in Verbindung mit lateinischer und griechischer Sprache,

die beiden anderen Lehrstellen für lateinische und griechische Sprache, wobei die Verwendbarkeit für den Unterricht in der philosophischen Propädeutik bei einer der drei Lehrstellen einen Vorzug begründet.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen, durch welche auch nachzuweisen ist, ob dieselben der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben, oder nicht, instruierten Gesuche bis 10. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Radautz** mit deutscher Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für Latein und Griechisch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 10. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

An der **Landes-Oberrealschule in Neutitschein** mit deutscher Unterrichtssprache ist mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche bis 15. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Unterrealschule in Sternberg** mit deutscher Unterrichtssprache ist mit Beginn des Schuljahres 1881/82 die Stelle eines katholischen Religionslehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 525 fl., die Activitätszulage jährlicher 200 fl. und der Anspruch auf Decennalzulagen zu 105 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 10. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Supplentenstelle für Freihandzeichnen und darstellende Geometrie mit einer Jahresremuneration von 720 fl. zur Besetzung.

Bewerber, welche die Befähigung auch nach kunstgewerblicher Richtung nachzuweisen vermögen, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die mit dem Curriculum vitae, den Studienzeugnissen und allfälligen künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeiten belegten Competenzgesuche sind bis 1. Juli d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1881.

Inhalt. Nr. 31. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1881, betreffend die Veröffentlichung eines neuen Verzeichnisses der zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel und betreffend den Gebrauch von Schreibheften in diesen Lehranstalten. Seite 115.

Nr. 31.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1881, Z. 7973,

betreffend die Veröffentlichung eines neuen Verzeichnisses der zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel und betreffend den Gebrauch von Schreibheften in diesen Lehranstalten.

Mit Beziehung auf die hieramtlichen Erlässe vom 22. Mai 1878 Z. 3477 *) und vom 29. Mai 1880 Z. 8253 **), sowie auf die hieramtliche Verordnung vom 25. Mai 1879 Z. 4994 ***) wird im Folgenden das neue Verzeichnis der zum Lehrgebrauche in den Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel veröffentlicht.

Bei diesem Anlasse ordne ich an:

1. Der Gebrauch von Schreibheften mit Abbildungen und Texten aus der Naturgeschichte, Geographie, Geschichte, überhaupt mit Darstellungen, welche mit dem Schreibunterrichte in keinem unmittelbaren Zusammenhange sind, wird fortan in den Volks- und Bürgerschulen allgemein untersagt. Nur solche schon gegenwärtig approbierte Hefte können noch innerhalb der zwei nächsten Jahre, d. i. bis zum Schlusse des Schuljahres 1882/83 gebraucht werden.

2. Hefte mit Vorschriftzeilen, Regeln oder Abbildungen über Federhaltung, überhaupt mit Darstellungen, welche unmittelbar den Schreibunterricht betreffen, sind vom Gebrauche nicht ausgeschlossen, bedürfen jedoch hiezu der Genehmigung der betreffenden Landesschulbehörde.

3. Schreibhefte, welche außer dem Titel und dem Liniamente keinen Text oder keine wie immer geartete Abbildungen enthalten, können ohne besondere Genehmigung in den Schulen verwendet werden.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 48.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 99.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 150.

4. Beim Gebrauche jeder Art von Schreibheften haben die Lehrer und die Schulaufsichtsorgane insbesondere darauf zu achten, dass das Papier fest, glatt, gut geleimt und von gehöriger Weiße sei (§. 25 des hieramtlichen Erlasses vom 9. Juni 1873, Z. 4816 *) und dass jede durch den Unterricht nicht streng gebotene Auslage hintangehalten werde.

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche in den **Volks-** und **Bürgerschulen** allgemein zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Geschlossen am 24. Mai 1881.)

I. Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher **).

a) Für katholische Religionslehre.

Kleiner Katechismus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. In Umschlag broschiert 7 kr.

Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Auszug aus dem großen Katechismus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Auszug aus dem großen Katechismus in Fragen und Antworten. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr., gebunden 16 kr.

Auszug aus dem großen Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten mit beweisenden Stellen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 23 kr.

Großer Katechismus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Großer Katechismus. Wien. (Ausgabe in Fragen und Antworten.) K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 34 kr.

Katechismus für katholische Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Großer Katechismus für die Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 27 kr.

Erster Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 15 kr.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Seite 356.

**) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Zweiter Katechismus der katholischen Religion für die Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 30 kr.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes von Dr. Schuster, illustriert mit 114 Abbildungen und einer Karte von Palästina. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr.

Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 41 kr., Prag 38 kr.

Fischer Franz, Die Ceremonien der katholischen Kirche. Wien bei Mayer und Comp. 8. und 9. Auflage (gleichlautend mit der 4. Auflage). Gebunden 40 kr.

— — Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 10. Auflage (gleichlautend mit der 8. und 9. Auflage). Wien bei Mayer und Comp. Preis 50 kr.

Mösmer Josef, Lesebüchlein zum ersten Schulunterrichte von Gott. 4. Auflage. Innsbruck bei Wagner. 1875. Gebunden 28 kr.

Pichler's Dr. Marquard Ausgabe des großen Katechismus von Karl Moser. Innsbruck bei C. Rauch. 1877. 4. Auflage. Gebunden 27 kr.

Religionsgeschichte des alten und neuen Testaments (Auge Gottes-Bibel). Wien. Verlag der Wiener Oberlehrer-Witwen-Societät. Gebunden 50 kr.

Ricker, Dr. Anselm, Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen. 7. Auflage. Wien bei Mayer und Comp. 32 kr.

Schuster, Dr., Kurze biblische Geschichte. Freiburg bei Herder. 16 kr.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte und die Ceremonien der katholischen Kirche. Zweite Ausgabe. Prag 1878, bei F. Tempsky. 50 kr.

— — Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 1., 2., 3. (verbesserte) Auflage. Prag. F. Tempsky. 20 kr.

— — Ceremonien der katholischen Kirche. 3. verbesserte Auflage. Prag. F. Tempsky. 20 kr.

Waibl Josef, Religionsunterricht für kleine Kinder, oder: Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten. 2. Auflage. Innsbruck 1878. Rauch. Gebunden 25 kr.

Flandorfer Ignaz, Großer Katechismus für Blinde. Verlag der n. ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf. 5 fl.

b) Für evangelische Religionslehre.

Auswahl evangelischer Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien bei Karl Fromme.

Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht in den Volksschulen. Wien. C. A. Müller.

Biblische Geschichten für Schulen und Familien. 253. Auflage. Cöln und Stuttgart. Vereinsbuchhandlung.

Buchrucker Karl, Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus. 24. (revidierte) Auflage. Nürnberg bei Sebald.

Ernesti H. Fr. Th. L., Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Fragen und Antworten. 25. Auflage. Braunschweig bei H. Meyer.

Franz Gottfried, Der Heidelberger Katechismus im Auszuge mit den Beweisstellen der heiligen Schrift. Wien 1858. Karl Gerold's Sohn.

M. Luthers kleiner Katechismus nebst Spruchbüch und einem Anhange von Gebeten. Mühlhausen. Heinrichshofer'sche Buchhandlung.

Seiler Dr. Georg Friedrich, Kleiner und historischer Katechismus revidiert und umgearbeitet von Dr. J. R. Irmischer. Leipzig bei F. Fleischer.

c) Für mosaische Religionslehre.

Anfangsunterricht in der mosaischen Religion. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. In Umschlag broschiert 9 kr.

Biblische Geschichte zum Gebrauche der israelitischen Schüler der Volksschulen. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 38 kr.

Mosaische Religionslehre. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 33 kr.

Auerbach, Dr. Jakob, Biblische Erzählungen für die israelitische Jugend. 2 Bändchen. Leipzig. F. A. Brockhaus. 1. Bändchen. 3. und 4. Auflage. 2. Bändchen 1. und 2. Auflage. Preis eines Bändchens 60 kr.

— — Kleine Schul- und Hausbibel. Leipzig. F. A. Brockhaus.
1. Abtheilung. 5. und 6. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.
2. „ 2., 3. und 4. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.

Bondi E., Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volksschul-Jugend. Selbstverlag des Verfassers zu Pohrlitz in Mähren. 40 kr.

Hoff E., Biblische Geschichte für die israelitischen Volksschulen. Wien bei A. Hölder. 1. Theil. 3. und 4. Auflage 50 kr.; 2. Theil 50 kr.

Israelitisches Gebetbuch. Herausgegeben vom mährisch-schlesisch-israelitischen Lehrerverein. 3. Auflage. Wien bei J. Schlesinger. Gebunden 42 kr.

Levy, Dr. M. A., Biblische Geschichte. Herausgegeben von Dr. B. Badt. 5. Auflage. 1875. Preis 60 kr.

— — Systematisch-geordnetes Spruchbuch. Breslau. Schletter'sche Buchhandlung. Preis 56 kr.

Redlich Jakob, Biblische Geschichte für die israelitische Jugend der Volks- und Bürgerschulen. 1. Theil, geb. 24 kr.; 2. Theil, geb. 30 kr. Wien. Julius Klinkhardt.

Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. Wien 1877 bei A. Hölder. 20 kr.

— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Anhang. 5. und 6. (verbesserte) Auflage. Preis 20 kr.; 6. Auflage 1. Heft 32 kr., 2. Heft 36 kr., 3. Heft 42 kr. Wien bei A. Hölder.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen (Ausgabe in acht Theilen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil (Fibel), von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky. 1., 2. (verbesserte), 3. (unveränderte) Auflage. Gebunden 20 kr.

2.—8. Theil, von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky.
2. Theil. 1., 2. (verbesserte), 3. und 4. (unveränderte) Auflage. Gebunden 28 kr.
3. „ 1., 2. (verbesserte), 3. und 4. (unveränderte) Auflage. „ 36 kr.

4. Theil. 1., 2. (verbesserte), 3. und 4. (unveränderte) Auflage. Gebunden 46 kr.
5. „ 1., 2. (verbesserte), 3. (unveränderte) Auflage. „ 50 kr.
6. „ 1., 2. (verbesserte), 3. (durchgesehene) Auflage. „ 54 kr.
7. „ 1., 2. (verbesserte), 3. (durchgesehene) Auflage. „ 56 kr.
8. „ 1., 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 56 kr.

Ambros Josef, Schreib-Lese-Fibel. Ausgabe A (ohne Bilder). 33. und 34. (unveränderte) Auflage. Gebunden 20 kr. — Ausgabe B (mit 50 Illustrationen). 26.—46. (unveränderte) Auflage. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Gebunden 20 kr.

Brandl, Dr. Josef, Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen Kärntens. 5. Auflage. Klagenfurt bei Kleinmayr. Gebunden 26 kr.

Frühwirth und **Fellner**, Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. 27.—41. (unveränderte) Auflage. Wien 1878, bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Gebunden 20 kr.

Gruber Franz, Fibel. 6. Auflage. Wien bei Karl Gräser. Geb. 20 kr.

Heinrich Josef, Schreiblesefibel. Prag bei F. Tempsky. 161.—187. Auflage (1. Abtheilung) und 161.—178. Auflage (2. Abtheilung). Gebunden 26 kr.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien bei Julius Klinkhardt.

2. Theil. 4. Auflage, geb. 30 kr.; 6. Theil. 2. Auflage, geb. 60 kr.;
3. „ 3. „ „ 40 kr.; 7. „ 2. „ „ 60 kr.;
4. „ 3. „ „ 50 kr.; 8. „ 2. „ „ 80 kr.
5. „ 3. „ „ 60 kr.;

Kretschmeyer, Dr. F. J., Deutsches Lesebuch für die 6., 7. und 8. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Theil, 2., 3. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.; 2. Theil, 1.—3. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.; 3. Theil, geb. 1 fl. 20 kr.

Mair Franz, Lesebuch für die Volks- und Bürgerschulen Österreichs. Wien bei Karl Gräser.

1. Theil. 7., 8. (verbesserte), — 11. (unveränderte) Auflage, geb. 32 kr.;
2. „ 7., 8. „ — 11. „ „ „ 40 kr.;
3. „ 5.—8. (unveränderte) Auflage, geb. 54 kr.;
4. „ 4. Auflage, 76 kr.; 5.—8. (unveränderte) Auflage, geb. 70 kr.;
5. „ 5.—8. (unveränderte) Auflage, geb. 70 kr.
6. „ 2. „ geb. 84 kr.; 3., 4. (unveränderte), 5. (verbesserte) Auflage, geb. 70 kr.;
7. „ 4., 5. (unveränderte) Auflage, geb. 70 kr.

Ausgabe für Mädchen: 7. Theil, neue Ausgabe, geb. 84 kr.

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

2. Schuljahr, 25.—27. Auflage, geb. 28 kr.;
3. „ 21.—25. (unveränderte) Auflage, geb. 36 kr.;
4. „ 19.—21. Auflage, geb. 46 kr.;
5. „ 24.—27. (unveränderte) Auflage, geb. 52 kr.;

6. Schuljahr, 10.—12. (unveränderte) Auflage, geb. 60 kr.;
7. „ 5.—7. (unveränderte) Auflage, geb. 58 kr.;
8. „ 4. Auflage, geb. 60 kr.;

Ausgabe für Mädchenschulen: 4. Schulj., 19. Aufl., geb. 46 kr.; 5. Schulj., 24. Aufl., geb. 52 kr.; 6. Schulj., 10. Aufl., geb. 60 kr.

Schubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Alfred Hölder.

1. Theil, 2. Auflage, geb. 28 kr.;
2. „ 2. „ „ 36 kr.;
3. „ 2. „ „ 46 kr.;
4. „ 2. „ „ 50 kr.;
5. Theil, 2. und 3. (verbesserte) Auflage, geb. 54 kr.;
6. „ 2. Auflage, geb. 56 kr.;
7. „ 2. „ „ 56 kr.

Fibel und Erstes Lesebuch für Blinde. Von Fr. Entlicher. I. und II. Theil. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 4 fl. 80 kr.

Zweites Lesebuch für Blinde. Von Fr. Entlicher. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 5 fl.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen von Josef Lehmann. 4 Theile. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil (zunächst für die zweite Classe einer achtclassigen Schule). 1., 2. (durchgesehene), 3. (unveränderte) Auflage. Broschiert 10 kr.
2. Theil (zunächst für die dritte Classe einer achtclassigen Schule). 1., 2. (durchgesehene), 3. (unveränderte) Auflage. Broschiert 15 kr.
3. Theil (zunächst für die vierte und fünfte Classe einer achtclassigen Schule). 1., 2. (durchgesehene), 3. (unveränderte) Auflage. Gebunden in Leinwandrücken 28 kr.
4. Theil (zunächst für die sechste, siebente und achte Classe einer achtclassigen Schule). 1., 2. (durchgesehene), 3. (unveränderte) Auflage. Gebunden in Leinwandrücken 48 kr.

Bruhns A., Frühwirth A. und Thomas R., Die Sprachübungen in der achtclassigen Volks- und Bürgerschule. 7 Hefte. Wien 1878. Alfred Hölder. 1. und 2. Heft je 14 kr.; 3. Heft 18 kr.; 4. Heft 16 kr.; 5., 6. und 7 Heft je 25 kr.

Niedergesäß R., Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen und die Oberclassen der erweiterten Volksschule. Wien bei Alfred Hölder. 3. Auflage. 96 kr.

Stein M., Weiner B. und Wrany W., Deutsche Sprachschule. 1. Auflage und 2. (verbesserte) Auflage. 3. und 4. (unveränderte) Auflagen. Wien bei J. Klinkhardt. 1. und 2. Heft je 15 kr.; 3. und 4. Heft je 20 kr.; 5., 6., 7. Heft und Ergänzungsheft je 25 kr.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Erstes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 13. (verbesserte), 14. (unveränderte) Auflage, 10 kr.

Zweites Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 12., 13., 14. (durchgesehene) Auflage, 15 kr.

Drittes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 10. (verbesserte), 11. (unveränderte) Auflage, 15 kr.

Viertes Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 12. (verbesserte), 13. (unveränderte) Auflage. Gebunden 18 kr.

Rechenbuch für die fünfte Classe der achtclassigen Volks- und Bürgerschulen, von Dr. Franz Ritter v. Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 1., 2. Auflage. 12 kr.

Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. K. k. Schulbücher-Verlag. 1.—8. Auflage. Gebunden 40 kr.

Ambros Josef, Rechenbuch für Volks- und Bürgerschulen. 2., 3., 4., 5. Schuljahr. 1. und 2. (unveränderte) Auflage. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Jedes Heft 15 kr.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch für Volks- und Bürgerschulen. 6. Schuljahr 15 kr., 7. Schuljahr 20 kr., 8. Schuljahr 25 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Ernst G., **Fellner** A., **Frühwirth** A., **Rucker** J., Rechnungsaufgaben für Schüler der Volks- und Bürgerschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Heft. 2. Schuljahr, 15 kr.; 2. Heft 12 kr.; 3. Heft 20 kr.; 4. Heft 30 kr.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Heft 50 kr.; 2. (verbesserte) Auflage 44 kr.; 2. Heft, 2. und 3. Auflage, 40 kr.; 3. Heft, 7. Auflage, 60 kr.

— — Angewandte Arithmetik und einfache gewerbliche Buchführung für Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 5. Auflage, 60 kr.

— — Geometrie in Verbindung mit dem Zeichnen. Prag bei F. Tempsky. 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 75 kr.

Nagel Johann, Aufgaben für das schriftliche Rechnen. Prag bei F. Tempsky. 1. Heft. 2., 3. (verbesserte) Auflage; 2. Heft, 1. und 2. (verbesserte) Auflage. 3., 4. und 5. Heft à 10 kr.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Oberstufe für sechs- und siebenclassige Volksschulen sowie Mädchen-Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 25 kr.

Napravnik Franz, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen und vier- bis siebenclassige Volksschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Theil, 2. Theil à 30 kr.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für achtclassige Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Karl Gräser. 1. und 2. (unveränderte) Auflage. 1. Heft 20 kr.; 2. Heft 24 kr.; 3. Heft 24 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 24 kr.; 6. Heft 24 kr.; 7. Heft 24 kr.

Schubert Karl, Aufgaben zum Unterrichte in der Arithmetik. Wien bei Dirnböck. 3 Bändchen, für die 6., 7. und 8. Classe der Volks- und Bürgerschulen, jedes Bändchen 40 kr.

Villicus Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien bei L. W. Seidel und Sohn. 1. Theil. 3. Auflage, 50 kr.; 2. Theil. 2. Aufl., 60 kr.; 3. Theil. 2. Aufl., 60 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Erzählungen aus der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Von Dr. Heinrich Ritter v. Zeißberg. 1. und 2. (revidierte) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Für die 6., 7. und 8. Classe. je 36 kr.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Volks- und Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Theil, 3. und 4. (verbesserte) Auflage, 50 kr.; 2. Theil, 2. und 3. (verbesserte) Auflage, 50 kr.; 3. Theil, 2. und 3. (verbesserte) Auflage, 50 kr.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Volks- und Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Stufe. 2. und 3. (umgearbeitete) Auflage, 44 kr.; 2. Stufe. 1. und 2. (verbesserte) Auflage, 44 kr.; 3. Stufe. 2. (verbesserte) Auflage, 40 kr.

Schmued Ludwig, Leitfaden für den geschichtlichen Unterricht, zunächst für die 6. Classe der Bürgerschulen und für die oberen Classen der Volksschulen. 1. und 2. (unveränderte) Auflage. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn, 50 kr.

Seibert A. E., Schulgeographie. Wien bei Alfred Hölder. 1. Theil 1. und 2. (unveränderte) und 3. und 4. (revidierte) Auflage 36 kr.; 2. Theil 1. und 2. (unveränderte) 3. (revidierte) Auflage 48 kr.; 3. Theil 1. und 2. (revidierte) Auflage, 30 kr.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Hofer Josef, Grundriss der Naturlehre für Volks- und Bürgerschulen. 1. Stufe, 6. und 7. (unveränderte) Auflage; 2. Stufe, 6. Auflage; 3. Stufe, 6. Auflage. Wien bei Karl Gräser. Preis jeder Stufe geb. 32 kr.

Netoliczka E., Lehrbuch der Physik und Chemie für Bürgerschulen und die Oberclassen der Volksschulen. 1. Stufe. 9.—20. (unveränderte) Auflage; 2. Stufe. 7.—14. (unveränderte) Auflage; 3. Stufe. 5.—8. (unveränderte) Auflage. Preis jeder Stufe 25 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen. Prag bei F. Tempsky. 1. Stufe. 4. und 5. (unveränderte) Auflage, 60 kr.; 2. Stufe. 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 70 kr.; 3. Stufe. 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 60 kr.

Rothe, Dr. Karl, Naturgeschichte für die oberen Classen der Volks- und Bürgerschulen und verwandten Lehranstalten. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Stufe. 4.—8. (unveränderte) Auflage, 50 kr.; 2. Stufe. 2.—5. (unveränderte) Auflage, 60 kr.; 3. Stufe 1. und 2. (verbesserte) Auflage 70 kr.

Swoboda Karl, Lehrbuch der Naturlehre für achtclassige Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Alfred Hölder. 1. Stufe für die 6. Classe, 1. und 2. (unveränderte) Auflage. 2. Stufe für die 7. Classe, 3. Stufe für die 8. Classe. Jedes Heft 26 kr.

Gesangsbücher.

Gesangbuch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen von J. D. Manzer. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Heft (für das 1. und 2. Schuljahr) 22 kr.
2. Heft (für das 3., 4. und 5. Schuljahr) 68 kr.
3. Heft (für das 6., 7. und 8. Schuljahr) 70 kr.

Hermann Johann, Ritter von, Lieder für die Volks- und Bürgerschulen. 1. Heft 12 kr., 2. Heft 12 kr., 3. Heft 16 kr., 4. Heft 20 kr. Wien bei Julius Klinkhardt.

Jessen A. Chr., Kleiner Liederborn. A. Pichler's Witwe und Sohn. 11.—16. Auflage, 15 kr.

— — Liederborn. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Heft. 53.—56. (unveränderte) Auflage, 8 kr.; 2. Heft. 33. Auflage, 12 kr.; 3. Heft. 34.—42. (unveränderte) Auflage, 8 kr.; 4. Heft. 32.—42. (unveränderte) Auflage, 8 kr.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz. 1. Heft 10 kr., 2. Heft 12 kr., 3. Heft 16 kr., 4. Heft 20 kr. Komotau bei Brüder Butter.

Lieder für die österreichische Jugend. Herausgegeben vom Lehrerverein „Volksschule". Wien 1878. In Commission bei Karl Gräser. 1. und 2. Heft je 12 kr.; 3. Heft 15 kr.

Lieder für Schule und Haus. Herausgegeben vom Komotauer Bezirkslehrerverein. 3. Auflage. Komotau bei Brüder Butter. Gebunden 25 kr.

Roller Joh. E., Liederschatz. Ein- und zweistimmige Lieder. Wien bei J. Klinkhardt. 1. Heft. 1.—3. (verbesserte) Auflage, 10 kr.;
2. Heft. 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 12 kr.;
3. Heft. 2.—4. (unveränderte) Auflage, 12 kr.;
4. Heft. 2. und 3. (unveränderte) Auflage, 16 kr.

Mair Franz, Praktische Singlehre. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. Heft. 14.—18. (unveränderte) Aufl., 12 kr.; 2. Heft. 14.—16. (unveränderte) Aufl., 15 kr.; 3. Heft. 14. und 15. (unveränderte) Aufl., 12 kr.

— — Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. 1. Heft 1.—3. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 2. Heft 1.—9. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 3. Heft 1.—3. (unveränderte) Auflage 15 kr.; 4. Heft 1.—3. (unveränderte) Auflage 15 kr. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Nietsche Franz, Liederbuch. 1. Heft 10 kr.; 2. (1. und 2. verbesserte Auflage), 3. (1. und 2. verbesserte Auflage) und 4. Heft à 16 kr. Prag bei F. Tempsky.

Proschko Adalbert und **Pammer** Franz. Liederquelle. Linz bei M. Quirein. 1. Heft. 52.—105. (unveränderte) Aufl. 10 kr.; 2. Heft. 54.—106. (unveränderte) Auflage 10 kr.; 3. Heft. 56.—107. (unveränderte) Aufl. 12 kr.; 4. Heft. 35.—73. (unveränderte) Auflage. 15 kr.

Schmid Ernst, Fünfzig Kinderlieder für die Unterclassen der Volks- und Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien 1878 bei K. Gräser, 12 kr.

— — Vierzig zweistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien 1878 bei K. Gräser, 10 kr.

Schober und **Labler**, Liederhain für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Im Anschlusse an die achttheilige Ausgabe des Lesebuches des k. k. Schulbücher-Verlages. Prag bei F. Tempsky. 1., 2., 3. Heft je 12 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 36 kr.

Vogl Anton, Liederbuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 1. und 2. Heft à 10 kr.; 3. und 4. Heft à 15 kr.

Weinwurm Rudolf, Elementar-Gesangbuch. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 1.—3. (unveränderte) Auflage, 25 kr.

— — Gesangbuch für Sopran- und Altstimmen. Wien bei Alfred Hölder. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. Heft à 1 fl.

— — Kleines Gesangbuch für die oberen Classen der Volks- und Bürgerschulen. 1. Heft 1. und 2. (unveränderte) Auflage 10 kr., 2. Heft 1. und 2. (unveränderte) Auflage 12 kr., 3. Heft 12 kr., 4. Heft 12 kr., Ergänzungsheft 10 kr. Wien bei Alfred Hölder.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Böhmisches Sprachbuch für deutsche Schulen. K. k. Schulbücher-Verlag. Wien und Prag.
I. Stufe. Broschiert 12 kr.
II. Stufe. Gebunden in Leinwandrücken 25 kr.

Sokol Josef, Schule der böhmischen Sprache für Deutsche. Prag. Kober. I. Theil, 9. und 10. (unveränderte) Auflage, 36 kr.; II. Theil, 4. Auflage, 60 kr.

Alnaider Modeste, Französischer Conversations-Lehrgang. Wien bei Rudolf Lechner. 4. und 5. Auflage, 80 kr.

Plötz Karl, Elementarbuch der französischen Sprache. Berlin 1871 bei Herbig. 7½ Sgr.

Ricard, Erster Unterricht im Französischen. Prag bei Kosmack und Neugebauer. 2. Auflage. Gebunden 90 kr.; 3. (unveränderte) Auflage, gebunden 76 kr.

— — Zweiter Unterricht im Französischen. Prag bei Kosmack und Neugebauer. Preis 84 kr.

Řiha Ernst, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen in 4 Stufen. 1. Stufe (2. Auflage) 48 kr., 2. Stufe 40 kr., 3. Stufe 40 kr., 4. Stufe 48 kr. Prag bei F. Tempsky.

---

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Volksschulen (Ausgabe in fünf Theilen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil (Fibel mit einem Anhange in Antiqua-Druck) von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky; 2.—5. Theil von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky. Gebunden in Leinwandrücken.

1. Theil 1. und 2. (unveränderte), 3. (unveränderte) Auflage, 20 kr.;
2. Theil „ „ Auflage, 28 kr.;
3. Theil „ „ Auflage, 36 kr.;
4. Theil „ „ Auflage, 58 kr.;
5. Theil 1., 2. (durchgesehene) Auflage, 65 kr.

Lesebuch für österreichische Volksschulen (Ausgabe in drei Theilen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil (Fibel mit einem Anhange in Antiqua-Druck) von Dr. Georg Ullrich, J. Vogl und Franz Branky; 2. und 3. Theil von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Alois Steuer. Gebunden in Leinwandrücken.

1. Theil 1. — 4. (unveränderte) Auflage, 20 kr.;
2. Theil 1. — 3. (unveränderte) Auflage, 36 kr.;
3. Theil 1. — 3. (unveränderte) Auflage, 65 kr.

Heinrich Josef, Lese- und Sprachbuch für Elementar- und Fortbildungsschulen. Prag bei F. Tempsky.

1. Theil. 35.—48. (unveränderte) Auflage, geb. 43 kr.;
2. „ 19.—32. „ „ „ 70 kr.;
3. „ 5.—11. „ „ „ 85 kr.

Jessen, A. Chr., Lesebuch für die oberen Classen (beziehungsweise Abtheilungen) der Landschulen. 4. Auflage. Wien 1875, bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Geb. 70 kr.

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für ein-, zwei-, drei- und vierclassige Volksschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

1. Theil, 2. Auflage, geb. 24 kr.;
2. Theil, 2. Auflage, geb. 32 kr.;
3. Theil, 2. Auflage, geb. 43 kr.;
4. Theil, geb. 34 kr.;
5. Theil, 2. Aufl., geb. 34 kr.;
6. Theil, 2. Aufl., geb. 52 kr.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische Volksschulen von J. Lehmann. K. k. Schulbücher-Verlag. Wien und Prag.

I. Theil 1. und 2. (durchgesehene) Auflage, 8 kr.;
II. Theil 1. und 2. (durchgesehene) Auflage, 40 kr.

Stein M., Weiner B. und Wrany W., Deutsche Sprachschule. Ausgabe B für ein- bis vierclassige Schulen. Unterstufe 15 kr.; Mittelstufe 20 kr.; Oberstufe 25 kr. Wien bei Julius Klinkhardt.

Rechenbücher.

Rechenbuch für Volksschulen, von Dr. Franz R. v. Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Das 1., 2., 3. und 4. Rechenbuch ist auch zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen zulässig (Siehe oben unter Rechenbücher für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen).

Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. 1., 2. (unveränderte) Auflage. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen, von Dr. Franz Ritter von Močnik. 1., 2. (unveränderte) Auflage. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Nagel Johann, Aufgaben für das schriftliche Rechnen. Prag bei Tempsky. Das 2., 3., 4. und 5. Heft dieser Aufgaben-Sammlung ist auch zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen zulässig (Siehe oben unter Rechenbücher für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen), das 6. Heft (Schlussheft) ist nur in den oberen Abtheilungen ein- bis fünfclassiger Volksschulen zulässig.

Lehrbücher für Naturgeschichte.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für sechsclassige Volksschulen. Prag bei F. Tempsky. 90 kr.

Lehrbücher für Geographie.

Kozenn B., Erdbeschreibung für Volksschulen. 10. und 11. (revidierte) Auflage bei E. Hölzel. 24 kr.

Seibert A. F., Leitfaden der Geographie, bearbeitet nach dem Lehrplane für vier-, fünf- und sechsclassige österreichische Volksschulen. Wien 1878, bei Alfred Hölder. Preis 30 kr.

Gesangsbücher.

Mair Franz, Kleiner Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesangslehre für ein- bis dreiclassige Volksschulen. Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn. 20 kr.

Scheber Johann und **Lahler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das dreitheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 3 Heften.) Prag bei F. Tempsky. 1. Heft 10 kr. 2. Heft 1. und 2. (vermehrte, verbesserte) Auflage 10 kr., 3. Heft 1. und 2. (vermehrte, verbesserte) Auflage 16 kr.

Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das fünftheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 5 Heften.) Prag bei F. Tempsky. 1., 2., 3. Heft je 12 kr.; 4. Heft 24 kr.; 5. Heft 28 kr.

B.

In italienischer Sprache.

Religionsbücher.

Il catechismo piccolo (Der kleine Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Piccolo catechismo con dimande e risposte per le scuole elementari della diocesi di Cattaro. (Kleiner Katechismus für die Diocese Cattaro.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Compendio del catechismo grande. (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 21 kr.

Il catechismo grande. (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 36 kr.

Il catechismo grande. (Edizione in domande e risposte.) Großer Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 34 kr.

Lezioni, epistole e vangeli delle domeniche e feste di tutto l'anno. (Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 31 kr.

Storia sacra del vecchio e del nuovo Testamento ad uso delle scuole elementari cattoliche. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustriert, mit der Karte von Palästina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 kr.

Compendio illustrato della storia sacra dell' antico e del nuovo testamento ad uso delle prime classi elementari e delle scuole di campagna. (Illustriertes Compendium der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments zum Gebrauche in den unteren Classen der Volksschulen und der Schulen auf dem Lande.) 2. Ausgabe. Trient bei Monauni. Preis 20 kr.

Lesebücher.

Sillabario per le scuole elementari. (Erster Theil der Fibel.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Letture per le scuole elementari. (Zweiter Theil der Fibel.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Sillabario e letture per le scuole elementari. (Fibel. Vollständige Ausgabe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Letture accompagnate da esercizj grammaticali per le scuole elementari. (Sprach- und Lesebuch für Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Letture per le scuole elementari. (Lesebuch für Volksschulen.) Mit der Karte von Österreich-Ungarn. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Letture per la quarta classe delle scuole elementari. (Lesebuch für die vierte Classe der Volksschulen.) Mit der Karte von Europa. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 kr.

Letture per le scuole popolari a civiche. Edizione in otto parti. (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen) von Franz Timeus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1. Theil, geb. 30 kr.; 2. Theil, geb. 28 kr.; 3. Theil, geb. 40 kr.

Sprachlehrbücher.

Esercizi della lingua, grammatica e comporre. (Sprachübungen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 21 kr.

Grammatica elementare della lingua italiana ad uso delle scuole elementari. (Sprachlehre für die Volksschulen von Dr. Fortunato Dematti o.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 kr.

Guida al comporre e all' estendere le scritture più occorrevoli nella civile società. (Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Esercizi elementari per imparare il tedesco. (Anfangsgründe der deutschen Sprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Avviamento ad imparare il tedesco. (Anleitung zum Erlernen der deutschen Sprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Levi, Dr. Giuseppe, Il primo passo nelle studio della lingua tedesca. (Anfangsgründe der deutschen Sprache.) Triest. 50 kr.

Lehrbücher der Naturlehre.

Fridrich, Dtt. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale compilati ad uso delle scuole cittadine. (Grundzüge der Experimentalphysik für Bürgerschulen). Triest 1878. Selbstverlag des Verfassers. Preis 60 kr.

Rechenbücher.

Primo libro d'Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Erstes Rechenbuch.) 1.—4. (unveränderte) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Secondo libro d'Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Zweites Rechenbuch.) 1., 2. (verbesserte) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Terzo libro d'Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Drittes Rechenbuch.) 1., 2. (verbesserte) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Quarto libro d'Aritmetica per le scuole popolari del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Viertes Rechenbuch.) 1., 2. (verbesserte) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 18 kr.

Quinto libro d'Aritmetica per le scuole da 1, 2 e 3 classi. (Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Quinto libro d'Aritmetica per le scuole da 4 e 5 classi. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Quinto libro d'Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 6, 7 ed 8 classi del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Schulen.) 1.—4. Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Giovanelli G., Compendio popolare di geografia ad uso delle scuole reali e popolari. (Compendium der Geographie für Realschulen und Volksschulen.) Trient 1874. Monauni. 24 kr.

Seibert A. E. (Traduzione di Matteo Bassa.) Geografia ad uso di scuola. In tre parti. Terza edizione riveduta. (Schulgeographie.) Wien 1880. A. Hölder. Parte prima 32 kr.

Gesangsbücher.

Lira del popolo. Parte prima: Inni sacri. (Gesänge für Volksschulen.) I. Theil. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 kr.

Lira del popolo. Parte seconda: Canzoni popolari. (Gesänge für Volksschulen. II. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 13 kr.

Lira del popolo. Parte terza. Metodo teorico-pratico di canto elementare. (Theoretisch-praktische Gesanglehre für Volksschulen. III. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 37 kr.

Zingerle Fran. G., Metodo di canto pei fanciulli delle scuole elementari. (Gesanglehre für Schüler der Volksschulen.) Trieste presso l' editore; 28 kr.

— — Canzoniere ad uso dei fanciulli. Trieste presso l' editore; 50 kr.

— — Esercizi progressivi. Trieste presso l' editore; 26 kr.

C.

In böhmischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre.

Malý katechismus. (Kleiner Katechismus.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Výtah z velikého katechismu. (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 18 kr.

Veliký katechismus s otázkami a odpovědmi. (Großer Katechismus in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Velký katechismus (Großer Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 27 kr.

Katechismus čili Výklad náboženství katolického (Katechismus oder Erklärung der katholischen Religion). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 25 kr.

První katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Erster Katechismus der kath. Religion für Volksschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 15 kr.

Druhý katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Zweiter Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 30 kr.

Perikopy čili Řeči, Epištoly a Evangelia. (Evangelien und Episteln.) K. k. Schulbücher-Verlag. Wien. Gebunden 52 kr.; Prag. Gebunden 35 kr.

Dra. J. Schustera Biblický dějepis starého i nového zákona pro obecné školy. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, mit 50 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Fischer-Poimon, Obřady katolické církve. (Ceremonien der katholischen Kirche.) Olmütz 1871.

Špachta, Dr. Dominik, Stručná katolická liturgika. 3. (revidierte) Auflage. Prag. Urbanek. 30 kr.

b) Für evangelische Religionslehre.

Biblická dějeprava čili děje starého i nového zákona s výklady bratří českých dle Šestidílné biblí Králické. (Biblische Geschichte.) Prag. Comenius-Verein.

Biblická dějeprava starého i nového zákona pro školy evangelické. (Biblische Geschichte für evangelische Schulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden in Leinwandrücken 10 kr.

Lesebücher.

Čítanka pro školy obecné a měšťanské. (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen.) Ausgabe in 8 Theilen. Von J. Šťastný, J. Lepař und J. Sokol. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Díl I. 20 kr.; Díl III. 30 kr.; Díl V. 40 kr.;
Díl II. 20 kr.; Díl IV. 36 kr.; Díl VI. 42 kr.

Klicpera Jos., První čítanka na základě psacího čtení. (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode.) 1. u. 2. (neue, revidierte) Aufl. Prag. Tempsky. 20 kr.

Sprachlehrbücher.

Šťastný J., Lepař J., Sokol J., Nauky mluvnické pro obecné i měšťanské školy. (Sprachbuch.) Prag. Díl I. (Ke 2. dílu čítanky) 10 kr. Díl II. (Ke 3. dílu čítanky.) 12 kr.

Třetí mluvnice česká pro obecné školy. (Dritte Sprachlehre für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 15 kr.

Čtvrtá mluvnice česká spolu s naukou o skládání listův a písemností jednacích pro obecné školy. (Viertes Sprachbuch in Verbindung mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 34 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Počátkové německé mluvnice pro obecné školy. (Anfangsgründe der deutschen Sprache für Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 12 kr.

První čítanka německá. (Erstes deutsches Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

Druhá mluvnice a čítanka německá. (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Třetí mluvnice a čítanka německá. (Drittes deutsches Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 48 kr.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných i měšťanskych. (Deutsches Lesebuch für die oberen Classen.) Prag und Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 65 kr.

Vorovka K., Německo-český Slovníček k Německé čítance. (Deutsch-böhmisches Wörterbüchlein zu dem deutschen Lesebuche.) Prag und Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 kr.

Auštěcký Jos., Učebná i cvičebná kniha jazyka německého. (Deutsches Sprach- und Übungsbuch.) Prag 1873. Otto. 90 kr.

Sokol Jos., Počátkové mluvení jazykem německým. (Deutsches Elementarbuch.) Prag 1877. Styblo. 36 kr.

— — Úvod k jazyku německému. (Anleitung zum deutschen Sprachunterricht.) I. und II. Theil. Prag. Styblo. Je 48 kr.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

První početnice pro obecné školy. (Erstes Rechenbuch für Volksschulen) von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Druhá početnice pro obecné školy. (Zweites Rechenbuch für Volksschulen) von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Třetí početnice pro obecné školy. (Drittes Rechenbuch für Volksschulen) von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Ctvrtá početnice pro obecné školy. (Viertes Rechenbuch für Volksschulen) von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 18 kr.

Pátá početnice pro šesti-, sedmi- a osmitřídní školy. (Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Benda Nik., Měřictví a rýsování pro šestou třídu škol měšťanských. (Geometrie in Verbindung mit Zeichnen.) Prag 1880. Slavík und Borový. 45 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Gindely A., Dějepis pro školy obecné a měšťanské (Geschichte für Volks- und Bürgerschulen bearbeitet von Dr. Kovář). Prag. Tempsky.

I. Theil für die 6. Classe. 1.—3. (revidierte), 4. (umgearbeitete) Auflage. 50 kr.,
II. „ „ „ 7. „ 1. und 2. (revidierte) Auflage. 60 kr.,
III. Theil, 1. und 2. (revidierte) Auflage. 60 kr.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy obecné a měšťanské. (Geographie für Volks- und Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. I. Stufe. 1. und 2. Auflage. Preis 30 kr.; II. Stufe. Preis 40 kr.; III. Stufe. 44 kr.

Lepař J., Popis mocnářství rakousko-uherského. (Geographie der österr.-ungarischen Monarchie.) Prag. Kober. 1 fl. 40 kr.

Tille, Dr. Ant., Učebnice zeměpisná pro školy měšťanské a obecné. (Lehrbuch der Geographie.) I. Stufe. Prag 1880. Urbanek. 44 kr.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny Al., **Jehlička** P., Přírodopis pro školy obecné a měšťanské (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen). Prag. Tempsky.

I. Stufe. 1., 3. und 4. (revidierte) Auflage. 60 kr.
II. Stufe. 1. und 2. (verbesserte) Auflage. 1879. 80 kr.
III. Stufe. 1. und 2. (durchgesehene) Auflage. 80 kr.

Majer Ant., Fysika pro obecné školy (Naturlehre). Prag 1875. Selbstverlag. 60 kr.

— — Fysika pro školy měšťanské a obecné. I. Theil. (Naturlehre.) Prag 1880. Selbstverlag des Verfassers. 36 kr.

Panýrek Jan D., Přírodozpyt, to jest fysika a chemie (Naturlehre). Prag bei F. Tempsky.

I. Stufe. 1. und 2. (revidierte) Auflage. 44 kr.
II. Stufe. 2. (verbesserte) Auflage. 44 kr.
III. Stufe. 40 kr.

Stoklas Ed., Stručná fysika k potřebě mládeže škol obecných (Naturlehre). 2. und 3. Auflage. Prag 1875 und 1880. Urbanek. 48 kr.

— — Fysika pro občanské školy chlapecké i dívčí (Naturlehre), 2. Auflage. Prag 1874. Urbanek. 80 kr.

Stoklas Ed. a Klika Jos., Fysika pro školy měšťanské. (Naturlehre). Theil I.—III. Prag 1878—1879. Urbanek. Jeder Theil 48 kr.

Gesangbücher.

Bergmann J. A., Drubek F., Výbor písní školních (Schulgesänge). 5 Hefte. Prag. 1. Heft 1.—5. Auflage, 2. und 3. Heft 1.—6. Auflage, 4. Heft 1.—5. Auflage, 5. Heft 1.—3. Auflage. Ausgabe ohne Noten à 5 kr.

Macháček V., Písně pro školní mládež (Schulgesänge). Prag. Mikuláš & Knapp. I. Heft 24 kr., II. Heft 24 kr., III. Heft 24 kr., IV. Heft 24 kr., V. Heft 40 kr., Ausgabe ohne Noten à 8 kr.

Vlk Jos., Zpěvník pro žáky škol obecných a měšťanských. (Gesangbuch.) Heft I.—V. Prag. Rohlíček a Sievers. Jedes Heft 15 kr., ohne Noten je 5 kr.

---

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 5 Theilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil. Preis 20 kr. II. Theil. Preis 20 kr. III. Theil. Preis 30 kr.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 3 Theilen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil. Preis 20 kr.

První čítanka pro obecné školy. (Erstes Lesebuch für Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 14 kr.

Druhá Čítanka a mluvnice pro obecné školy. (Zweites Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.

Čtvrtá Čítanka pro obecné školy. (Viertes Lesebuch für die Volksschulen.) Mit der Karte von Europa.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 42 kr.

Čítanka pro školy obecné dle methody analyticko-synthetické. Spolu se cvičeními v německé řeči. (Fibel für die Volksschulen nach der analytisch-synthetischen Methode, mit einem Anhange deutscher Sprachübungen. Für Schlesien von Hradecký.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Druhá čítanka pro žáky škol obecných. Spolu se cvičením v německé řeči. (Zweites Lesebuch für die Volksschulen mit deutschen Sprachübungen für Schlesien von Hradecký.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Rechenbücher.

Početnice pro obecné školy (Rechenbuch für Volksschulen) von Dr. Franz R. v. Močnik.

Das 1., 2., 3. und 4. Rechenbuch ist auch zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen zulässig (Siehe oben Rechenbücher für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen).

Pátá početnice pro jedno-, dvoj- a trojtřídní obecné školy. (Fünftes Rechenbuch für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen) von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Pátá početnice pro čtyr- a pětitřídní obecné školy. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen) von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

D.

In polnischer Sprache.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre.

Mały katechizm (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 6 kr.

Wielki katechizm w pytaniach i odpowiedziach (Großer Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 32 kr.

Ewanielie, Lekcye i Listy na wszystkie niedziele i uroczystości całego roku. (Evangelien und Episteln.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 34 kr.

Dzieje biblijne starego i nowego przymierza. Z 112 obrazkami i mapą (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen von Dr. Schuster. Illustriert und mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

b) Für evangelische Religionslehre.

Śliwka J., Przypowieści biblijne do małego katechizmu Dra. M. Lutra. (Biblische Erzählungen.) Teschen 1880. K. Procházka. (Für Schlesien.)

Lesebücher.

Elementarz podług metody analityczno-syntetycznéj (Fibel nach der analytisch-synthetischen Methode. Für Schlesien von A. Rusch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Piérwsza książka do nauki i czytania dla szkół ludowych z dodatkiem nauki języka niemieckiego (Erstes Sprach- und Lesebuch für Volksschulen mit einem Anhange zum Unterricht im Deutschen. Für Schlesien von Rusch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 kr.

Elementarz dla szkół ludowych (Schreiblesefibel für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Pierwsza książka do czytania dla szkół początkowych (Erstes Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Elementarz niemiecki dla szkół ludowych (Deutsche Fibel für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Praktyczna gramatyka języka niemieckiego w przykładach dla szkół początkowych. (Deutsche Sprachlehre.) Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 kr.

Rechenbücher.

Piérwsza książka rachunkowa (Erstes Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Druga książka rachunkowa (Zweites Rechenbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 kr.

E.

In ruthenischer Sprache.

Religionsbücher.

Катихисїсъ малый для православнаго юношества школъ народныхъ въ Буковинѣ (Kleiner Katechismus für griech.-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Катихисїсъ содержащій наукѣ христіанскую православной восточной церкви. (Großer Katechismus für griechisch-orientalische Schulen in der Bukowina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 35 kr.

Lesebücher.

Букваръ для школъ народныхъ (Fibel für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 17 kr.

Руска пéрвша языкоучéбна Читанка (Erstes Sprach- und Lesebuch). Wien K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 27 kr.

Руска втора Читанка. (Zweites Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 kr.

F.

In croatischer Sprache.

Religionsbücher.

Katekizam mali s upitivanjim i s odgovorim za pučke učionice u Dalmacii (Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten für die Volksschulen in Dalmatien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Mali katekizam va upitih i odgovorih za pučke učionice (Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Izvadak iz veloga katekizma za pučke učionice (Auszug aus dem großen Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.

Veli katekizam za pučke učionice (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Početni katekizam za pučke učione (Katechismus für die unteren Classen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Katolički katekizam za III. razred pučkih učionah (Mittlerer kathol. Katechismus für die 3. Classe der Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 21 kr.

Katolički katekizam za IV. razred pučkih učionah (Katechismus für die 4. Classe der Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 32 kr.

Poslanice ili Epistole i Blagovĕsti ili Evangjelja za sve nedĕlje i blagdane crkvenoga godišta (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 32 kr.

Biblička povĕstnica staroga i novoga zakona za katoličke pučke učione. Sa 112 slikah i sa zemljovidom (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen. Mit 112 Bildern und einer Karte von Dr. Schuster). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

Rubetić C., Kratka poviest crkve Isusove (Kurze Kirchengeschichte). Agram 1873. 60 kr.

Lesebücher.

Hrvatska početnica. Dio prvi. (Fibel. Erster Theil: Lautübungen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Hrvatska početnica. Dio drugi. (Fibel. Zweiter Theil: Lesestücke). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 kr.

Hrvatska početnica za pučke učione (Fibel für die Volksschulen. Vollständige Ausgabe). Illustriert. Wiĕn. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Prva slovnička čitanka za pučke učione (Erstes Sprach- und Lesebuch für die Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Druga slovnička čitanka (Zweites Sprach- und Lesebuch). Mit der Karte von Österreich-Ungarn). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

Tretja čitanka za pučke učione (Drittes Lesebuch für die Volksschulen). Mit der Karte von Europa. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 65 kr.

Smičiklas T., Čítanka za 1. gimn. razred (Lesebuch). Agram 1875. Gaj.

Sprachlehrbücher.

Slovnica hrvatska i pismovnik za pučke učione (Croatische Sprachlehre in Verbindung mit schriftlichen Aufsätzen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Němačka početnica (Deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Praktična slovnica němačkoga jezika. Dio I. (Deutsches Sprachlehrbuch. I. Theil). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Němačka čitanka. Dio I. (Deutsches Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 28 kr.

Praktična slovnica němačkoga jezika. Dio II. (Deutsches Sprachlehrbuch. 2. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Němačka čitanka. Dio II. (Deutsches Lesebuch. 2. Theil). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 32 kr.

Vučetić Ant., Razgovorna slovnica talijanska. (Italienische Sprachlehre.) I. Theil. Ragusa 1880. D. Pretner. 1 fl. 40 kr.

Rechenbücher.

Prva računica za hrvatske pučke učione (Erstes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Druga računica za hrvatske pučke učione (Zweites Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Treća računica za hrvatske pučke učione (Drittes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Četvrta računica za hrvatske pučke učione (Viertes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 18 kr.

Peta računica za hrvatske pučke učione (Fünftes Rechenbuch für Volksschulen von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Klaić V., Kratak sveobći zemljopis (Kurze allgemeine Erdbeschreibung). Agram 1875. Župan. 40 kr.

— — Zemljopis monarkije austro-ugarske na pučke učione. (Österreichisch-ungarische Geographie). Agram 1875. Hartmán. 36 kr.

Mařík V. Z., Sveobći zemljepis (Allgemeine Erdbeschreibung). Agram 1872. Hartmán. 40 kr.

Klaić V., Poviest austro-ugarske monarkije za pučke učione. (Österr.-ungarische Geschichte.) Agram 1875. Hartmán. 40 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stopnja (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen). Agram 1878. Verlag der k. Landes-Regierung. I. Stufe 60 kr., II. Stufe 80 kr.

G.

In kirchen-slavischer Sprache.

Religionsbücher.

Церко́вное пѣ́ніе въ недѣ́лныѧ и̂ пра́здничныѧ дни̂ на ве́сь го́дъ. За ѹ҆потребле́ніе се́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищъ (Kirchen-Gesangbuch für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 13 kr.

Изъ Ѱалти́рѧ. Перконача́лное ѹ҆пражне́ніе въ чте́ніи свѧще́нныхъ кни́гъ. Въ ѹ҆потребле́нію въ славе́носе́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищахъ (Psalter für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 27 kr.

Изъ Часосло́ва. Перконача́лное ѹ҆пражне́ніе въ чте́ніи свѧще́нныхъ кни́гъ. Въ ѹ҆потребле́нію въ славе́носе́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищахъ (Kirchenslavisches Lesebuch — Časoslov — für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 9 kr.

Катихи́сісъ ма́лый ѿ неѹнітскагѡ Сѵно́да въ Карловцѣ 1774 (Kleiner Katechismus der Karlowitzer Synode vom Jahre 1774). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

H.

In serbischer Sprache.

Religionsbücher.

Малый Катихисисъ (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 5 kr.

Срѣдный Катихисисъ (Mittlerer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 9 kr.

Восточнаго вѣроисповѣданія Катихисисъ (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 23 kr.

Кратка свештена исторія за сро́ска народна училишта (Kurzgefasste biblische Geschichte). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Lesebücher.

Букваръ и прва читанка (Fibel und erstes Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 15 kr.

Друга езыкословна читанка (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.

Трећа езыкословна читанка (Drittes Sprach- und Lesebuch). Mit der Karte von Österreich-Ungarn. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

Четврта читанка (Lesebuch für die vierte Classe). Mit der Karte von Europa. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 45 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Нѣмачкый Буквaръ (Deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 9 kr.

Практично Сѣыкословіе нѣмачко и нѣмачка Читанка (Praktische deutsche Sprachlehre und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil. Gebunden 36 kr. II. Theil. Gebunden 50 kr.

Нѣмачко-срóскій и срóско-нѣмачкій Рѣчникъ къ нѣмачкой Читанки и практичномъ Сѣыкословію нѣмачкомъ. (Deutsch-serbisches und serbisch-deutsches Wörterbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 21 kr.

I.

In slovenischer Sprache.

Religionsbücher.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 8 kr.

Kerščanski katolški nauk, okrajšan spisek iz velikega katekizma, v prašanjih in odgovorih (Auszug aus dem großen Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Mali katekizem v vprašanjih in odgovorih (Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

Keršanski nauk v vprašanjih i odgovorih (Christenlehre in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 33 kr.

Veliki katekizem za ljudske šole (Großer Katechismus für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Sveti listi, berila in evangelji za nedelje in praznike celega leta in vse dni svetega posta (Evangelien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 kr.

Zgodbe svetega pisma stare in nove zaveze. S 112 podobšinami in 1 zemljovidom (Biblische Geschichte von Dr. Schuster. Mit 112 Bildern und der Karte von Palästina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 55 kr.

Lesebücher.

Začetnica in prvo berilo za ljudske šole (Slovenische Fibel und erstes Lesebuch für Volksschulen) von J. Miklosich. 3. (unveränderte) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Slovensko-nemška Začetnica za ljudske šole. (Slovenisch-deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 24 kr.

Drugo Berilo in slovnica za slovenske ljudske šole (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 35 kr.

Tretje Berilo za ljudske šole. (Drittes Lesebuch.) Wien 1880. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 kr.

Berilo s pesemsko prilogo (Lesebuch mit Lieder-Anhang). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Janežič Anton, Cvetnik. Berilo za slovensko mladino. I. Theil. 3. Abdruck. Klagenfurt. Verlag des St. Hermagoras-Vereines. Preis 70 kr. (Für Bürgerschulen und für die 5. Classe fünfclassiger Volksschulen.)

Razinger A., Žumer A., Abecednik za slovenske ljudske šole (Fibel für slovenische Volksschulen). Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 20 kr.

Žumer A., Razinger A., Slovensko-nemški abecednik (Slovenisch-deutsche Fibel). Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 25 kr.

Sprachlehrbücher.

Slovenska slovnica z naukom, kako se pišejo pisma in opravilni sestavki (Slovenisches Sprachbuch mit Belehrung über schriftliche Aufsätze). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 34 kr.

Praprotnik Andr., Slovenska slovnica za pervence (Slovenische Sprachlehre für Anfänger). Laibach 1877. Selbstverlag des Verfassers. 30 kr.

— — Spisje za slovensko mladino (Geschäftsaufsätze). Laibach 1873. 33 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Perva nemška slovnica za slovenske ljudske šole (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch für slovenische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.

Druga nemška slovnica za slovenske ljudske šole (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch für slovenische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 36 kr.

Tretja nemška slovnica za slovenske ljudske šole (Drittes deutsches Sprachbuch für slovenische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Rechenbücher.

Perva računica za slovenske ljudske šole (Erstes Rechenbuch von Dr. Fr. R. von Močnik). 3. (unveränderte) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

Druga računica za slovenske ljudske šole (Zweites Rechenbuch von Dr. Fr. R. von Močnik). 8. (mit der 7. übereinstimmende) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 15 kr.

Tretja računica za slovenske ljudske šole (Drittes Rechenbuch von Dr. Fr. R. von Močnik). 5. (revidierte) Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 15 kr.

Četerta računica za slovenske ljudske šole (Viertes Rechenbuch von Dr. Fr. R. von Močnik). 6. Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 18 kr.

Peta računica za slovenske ljudske šole (Fünftes Rechenbuch von Dr. Fr. R. von Močnik). 1. Auflage. Wien. K. k Schulbücher-Verlag. Gebunden 22 kr.

Gesangsbücher.

Nedvěd Anton, Slavček. Zbirka šolskich pesmi. (Schulgesänge.) Laibach 1879. Selbstverlag des Verfassers. 1. Stufe 20 kr., 2. Stufe 20 kr., 3. Stufe 30 kr.

K.

In ungarischer Sprache.

Religionsbücher.

Ó- és újszövetségi Biblia Történetek. A katholikus népiskolák számára. 112 ábráza. és egy térképpel (Biblische Geschichte von Dr. Schuster. Mit 112 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

Lesebücher.

Első nyelvgyakorló- és olvasókönyv (Erstes Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 27 kr.

L.

In romanischer Sprache.

Religionsbücher.

Catechisul mic pentru tinerimea ortodoxă (Kleiner Katechismus für die griechisch-orientalische Jugend). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Прескѫртаре din Історіеа свѫнтъ а тестаментѫлѫї векїѫ ші челѫї поѫ (Kurze biblische Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 17 kr.

Micul Catechis (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 16 kr.

Епістолеле ші Евангеліїле пе тоате dѫminічеел ші сервъторіле (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 kr.

Історіеа свѫнтъ а тестаментѫлѫї векїѫ ші челѫї поѫ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 kr.

Кърті́чікъ de рѫгъчїѫнї (Gebetbüchlein). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 6 kr.

Lesebücher.

Elementariŭ pentru clasa primæ a scoalelor populare. Compus de Jon Drogli. (Fibel für die 1. Classe der Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 20 kr.

Carte de cetire seaŭ Lecturarĭŭ romînesc pentru a doaŭa classæ din scoalele poporale (Lesebuch für die 2. Classe der Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 18 kr.

Carte de cetire seaŭ Lecturarĭŭ romînesc pentru a treĭa classæ din scoalele poporale (Lesebuch für die 3. Classe, mit der Karte von Österreich-Ungarn). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Eleminte de gramaticæ germîne (Elementarbuch zur Erlernung der deutschen Sprache für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 kr.

Gramatica germînæ pentru usul scoalelor poporale (Deutsche Sprachlehre für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 33 kr.

Legendarĭŭ saŭ carte de ecserciţiĭ la gramatica germînae pentru usul scoalelor poporale (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 36 kr.

Rechenbücher.

Întîia carte de comput pentru scoalele poporale (Erstes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 7 kr.

A doaŭa carte de comput pentru scoalele poporale (Zweites Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 10 kr.

A treĭa carte de comput pentru scoalele poporale (Drittes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 13 kr.

A patra carte de comput pentru scoalele poporale (Viertes Rechenbuch von Dr. Fr. R. v. Močnik). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 14 kr.

M.

In hebräischer Sprache.

תּוֹרַת הַלָּשׁוֹן וְהַמִּקְרָא Hebräisches Sprach- und Lesebuch für den ersten Unterricht in den Volksschulen von J. Redlich. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr.

רֵאשִׁית לִמּוּדִים Hebräische Fibel von Rudolf Fuchs. 1. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. 1. Abtheilung: Die Leselehre. 12. Auflage. Wien. K. k. SchulbücherVerlag. Gebunden 16 kr.

רֵאשִׁית לִמּוּדִים — — 1. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. 2. Abtheilung: Gebete und Schöpfungsgeschichte. 8. Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr.

הַתּוֹרָה וְהַלָּשׁוֹן Die Thora und die Sprache von Rudolf Fuchs. 2. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. 3. Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 53 kr.

הַתּוֹרָה וְהַלָּשׁוֹן — — Hebräisches Lesebuch von Rudolf Fuchs. 3. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. 2. Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 56 kr.

הַתּוֹרָה וְהַלָּשׁוֹן — — Hebräisches Lesebuch von Rudolf Fuchs. 4. Stufe des Unterrichtes im Hebräischen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 47 kr.

הַתּוֹרָה וְהַלָּשׁוֹן — — Hebräisches Lesebuch von Rudolf Fuchs. 5. Stufe. des Unterrichtes im Hebräischen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 54 kr.

Pentateuch (Lesebuch für Israeliten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr.

Hebräische Fibel für Blinde. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 2 fl. 20 kr.

II. Lehrmittel.

Zum Anschauungsunterricht.

Anschauungsunterricht in Bildern. Schulausgabe, bestehend aus 86 colorierten Tafeln. Prag. Tempsky. 6 fl. 66 kr.

— — Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe.

— — Dasselbe Werk in polnischer Ausgabe.

Bilder (16) für den ersten Anschauungsunterricht und zur Grundlage für den naturgeschichtlichen Unterricht. München. Expedition des k. Central-Schulbücherverlages. Verlag von Alfred Hölder in Wien. 12 fl. 80 kr.

Bock und **Strübing** F., Sechs Gruppenbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht nebst erläuterndem Text. Berlin. Winkelmann und Söhne. 18 fl. 50 kr.

Tomšić J., Nazorni nauk za slovensko mladost (Anschauungsunterricht mit slovenischen Erklärungen). Laibach 1872. Giontini. 3 fl. 50 kr.

Wilke's Bilder-Tafeln für den Anschauungsunterricht. Braunschweig. F. Wreden. 16 Tafeln 4 fl. 80 kr.

Zum Unterrichte im Lesen.

Deutsche Wandfibel von J. Vogl. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 22 Blätter 2 fl. Drei Schreibschrifttafeln, schwarz auf weiß, gedruckt 50 kr.

Italienische Wandfibel in 12 Blättern. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 15 kr., gebunden in Buchform 2 fl. 20 kr.

Croatische Wandfibel in 12 Blättern. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 15 kr., gebunden 2 fl. 20 kr.

Slovenische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 40 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.

Romanische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 15 kr., gebunden 2 fl. 20 kr.

Hebräische Wandfibel. 7 Tabellen in 14 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 1 fl. 30 kr., gebunden 2 fl. 40 kr.

Ambros J., Wandfibel. Wien bei A. Pichler's Witwe & Sohn. 20 Tafeln. Unaufgezogen 3 fl.

Schreiblese-Wandtafeln. 18 Blatt. Prag bei F. Tempsky. 4 fl.

Zum Unterrichte im Schreiben.

Schreibvorlagen von Kuranda Fr., enthaltend die deutschen und lateinischen Current-, die Rond- und Fractur-Buchstaben, in genetischer Reihenfolge und in Verbindungen. K. k. Schulbücher-Verlag. 46 kr.

Separatausgaben: Deutsche Currentschrift 24 kr.
„ Lateinische Currentschrift 15 kr.
„ Rond- und Fracturschrift 20 kr.

Serbische Vorschriftsblätter. A—M. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 kr.

Romanische Vorschriftsblätter. 17 Blatt. K. k. Schulbücher-Verlag. 90 kr.

Ambros Joh., Die Rundschrift, 1. und 2. Heft à 8 kr., 3. und 4. Heft à 4 kr. (1.—6. unveränderte Auflage.) Wien bei A. Pichler's Witwe und Sohn.

Fuchs Ig., Schreibhefte mit Abbildungen auf dem Umschlage. 12 an der Zahl. Prag.

Greiner M., Schreibhefte mit bildlichen Darstellungen österreichischer Landschaftsobjecte und der neuen Maße und Gewichte auf der Vorder- und Rückseite des Umschlages, und zwar: Schönschreibtheke, Rechentheke, Dictandotheke. Preis pr. Ries = 240 Stück 3 fl., pr. Stück 2 kr.

— Schreibhefte für Volksschulen mit deutschen Vorschriftzeilen.
— „ mit Vorschriftzeilen in böhmischer Ausgabe.
— „ „ „ in croatischer Ausgabe.
— „ „ „ in polnischer Ausgabe (Zeszyty).
— „ „ „ in slovenischer Ausgabe (Pisanka).

Grubbauer's Schreibhefte mit Bildern und Text aus der Naturgeschichte, sowie mit Landkarten. Preis des Heftes 2 kr. 1. Qualität mit 8 Blättern. 2. Qualität mit 10 Blättern. Linz bei Matthias Grubbauer.

Metzner Alfons, Vaterländische Schreib- und Aufgabenhefte mit Bildern und Text aus der österreichischen Geschichte. Verlag von H. Feitzinger in Teschen. Preis eines Heftes mit 8 Blättern 2 kr., mit 16 Blättern 4 kr.

Musil's Schreibhefte mit bildlichen Darstellungen auf der Vorder- und in einem Kärtchen auf der Rückseite des Umschlages. Schreibtheken, Aufgaben- (Dictando-) Hefte, Rechenhefte. Ries = 240 Exemplare 3 fl. 60 kr.

— — Neue Ausgabe von Schreibheften. Diese Hefte haben auf den Umschlägen Abbildungen mit Texten. (Siehe Ministerial-Verordnungsblatt Seite 477 ex 1879, Seite 167 und Seite 248 ex 1880, Seite 9 und Seite 25 ex 1881. Preis eines Heftes 2 kr.

— — Dieselbe Ausgabe mit böhmischem Texte.

— — Ausgabe mit slovenischem Texte. (Ministerial-Verordnungsblatt Seite 77 ex 1881.)

Pollak D. K. & Sohn, Schreibhefte mit Darstellungen des neuen Maßes, des Einmaleins oder einer Karte der österr.-ungarischen Monarchie auf der Rückseite des Umschlages, und zwar: Schönschreibbuch, Dictandobuch, Rechenbuch, à Heft 2 kr.

Prettenhofer Eduard, Schreib- und Rechenhefte mit Bildnissen und biographischen Skizzen. à Heft 2 kr.

Zum Unterrichte in Geographie und Geschichte.

Baumgardten Max v., Das Herzogthum Bukowina (Wandkarte). Wien bei Hölzel, auf Leinwand 6 fl.

Baur C. F., Elementar-Schulatlas für Volksschulen, 10 Karten. Wien bei Hölzel. 40 kr.

— Zeměpisný atlas (Geographischer Atlas für Volksschulen in 10 Karten). Wien bei Hölzel. Preis 40 kr.

— Österreichisch-ungar. Monarchie (Wandkarte, auf Leinwand) 7 fl.

— Vísecí mapa Rakousko-uherského mocnářství (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit böhmischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel. 7 fl.

— Austro-ugarska monarhija (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit croatischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel; auf Leinwand gespannt 9 fl.

— La Monarchia Austro-Ungarica (Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie mit italienischer Nomenclatur). Wien bei Hölzel; auf Leinwand gespannt 9 fl.

— Schulwandkarte vom Königreich Böhmen. Nach Zdeněk's Situationsentwurf und Dr. Kořistka's Höhenschichtenkarte. Wien bei Hölzel; auf Leinwand 4 fl. 80 kr.

— Schulwandkarte des Herzogthums Salzburg. Wien bei Hölzel. In Mappe 6 fl.

— Schulwandkarte des Herzogthums Krain (mit deutscher und slovenischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel.

— Schulwandkarte von Mähren (mit deutscher und slavischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel; auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr.

Berger Fr., Plan von Wien. 4. und 5. Auflage. Verlag Lehrerverein Volksschule in Wien. 35 kr.

Berghaus H., Physikalische Wandkarte der Erde in Mercators Projection; bei Perthes. 8 fl. 40 kr.

Biblische Bilder für den Unterricht in der Volksschule. Wien bei Hölzel; 32 Bilder, ein Bild aufgespannt 1 fl.

Czörnig Karl, Freiherr von, Ethnographische Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15 fl.

Doležal A., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gotha und Wien. 2. Auflage. Perthes. 7 fl. 50 kr.

Felkl J. F. und Sohn, Erdglobus. Durchmesser 8″ = 21^{cm}. (Bezeichnung B. Nr. 5.) Prag. 5 fl. 30 kr.

— Durchmesser 8″ = 21^{cm}. (Bezeichnung A. Nr. 5.) 12 fl. 60 kr.

— Tellurium 15 fl., Planetarium 30 fl.

— — Zeměkoule, kreslil Otto Delitsch, sestavil J. Řehák. Preis bei einfachem Gestell 10 fl. (Durchmesser 32^{cm}).

Grünnes Raphael, Abbildungen zur Apostelgeschichte. 14 Blätter. Katechetischer Verlag. Verschleiß im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis 7 fl.

Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas für Volksschulen. In 12 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.

— — Wandkarte von Afrika nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.

— — Geographischer Atlas für die Volksschulen. Wien bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich
„ „ Steiermark
„ „ Kärnten
„ „ Salzburg
„ „ Oberösterreich
„ „ Böhmen
„ „ Mähren
„ „ Tirol u. Vorarlberg

Jeder dieser Atlanten in 2 Ausgaben:
Ausgabe I (7 Karten) 25 kr.;
„ II (14 Karten) 50 kr.

Handtke F., Schulwandkarte von Australien. Glogau. K. Flemming. 3 fl.

Hartinger, Bilder aus der Geschichte für Schule und Haus. In Heften zu 4 Blättern. Heft I—III. Jede Lieferung 6 fl., jedes Blatt einzeln 2 fl.

Kiepert Heinrich, Politische Schulwandkarte von Asien. Berlin. D. Reimer. 7 fl. 50 kr.

Knaus, Zeměpisný atlas pro jedno- až pěti — třídní české školy obecné. Prag bei Ant. Felkel. 50 kr.

Kozenn B., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie. 90 kr.

— Geographischer Schulatlas. (Ausgabe in 12 Karten.) 50 kr.

— Geographischer Schulatlas für Bürgerschulen 2. Auflage. 2 fl.

— Kleiner geographischer Atlas in 18 Karten. 75 kr.

— Handkarte der österr.-ungar. Monarchie. 50 kr.

— Höhenschichtenkarte von Oberösterreich und Salzburg. 40 kr.

— Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. 5 fl. *).

— Wandkarte der Planiglobien, Ausgabe I, auf Leinwand aufgespannt 3 fl.

— Wandkarte der Planiglobien, Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgespannt 4 fl.

— Wandkarte von Europa, aufgespannt 5 fl.

— „ „ „ in italienischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.

— Wandkarte von Kärnten, auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

— Wandkarte von Niederösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. 7 fl.

— Wandkarte von Oberösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel, auf Leinwand gespannt 5 fl. 50 kr.

— Wandkarte von Palästina, aufgespannt 4 fl.

— „ „ „ in italienischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.

— „ „ „ in böhmischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.

— „ „ „ in croatischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.

— „ „ „ in serbischer Sprache, aufgespannt 5 fl. 40 kr.

*) Ist vergriffen, wird nicht mehr aufgelegt.

Kozenn B., Wandkarte von Steiermark, auf Leinwand gespannt 6 fl. 40 kr.

— Zeměpisný atlas (Geographischer Atlas für Bürgerschulen), böhmisch von M. R. Kovář. Ausgabe in 12 Karten, geheftet 72 kr.

— — — „ „ 18 „ „ 1 fl. 12 kr.

— — — „ „ 18 „ gebunden 1 fl. 60 kr.

— Zeměpisný atlas pro školy střední. (Geographischer Atlas für Mittelschulen.) Českým názvoslovím opatřil Jos. Jireček. 7. vermehrte Auflage. 36 Karten, 2 fl. 80 kr.

— Geograficzny atlas szkolny (Geographischer Schulatlas), polnisch von S. E. Stöger. Ausgabe in 12 Karten, geheftet 72 kr.

— — — „ „ 18 „ „ 1 fl. 16 kr.

— — — „ „ 18 „ gebunden 1 fl. 60 kr.

— Vísecí mapa zeměkoulí (Wandkarte der Planiglobien mit böhmischer Terminologie),
Ausgabe I, aufgespannt 3 fl. 20 kr.
Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgespannt 4 fl. 80 kr.

— Vísecí mapa Evropy (Wandkarte von Europa), aufgespannt 5 fl. 40 kr.

— Vísecí mapa království českého (Wandkarte des Königreichs Böhmen), aufgespannt 8 fl.

— Wschodnia-zachodnia polkula (Planiglobien in polnischer Sprache), aufgespannt 4 fl. 80 kr.

— Mapa ścienna Europy (Karte von Europa in polnischer Sprache), aufgespannt 5 fl. 80 kr.

(Sämmtlich in Hölzel's Verlag in Wien.)

Kříšek V., Školní závěsná mapa království českého (Schulwandkarte von Böhmen). Janský in Tábor. Preis, aufgespannt 5 fl. 50 kr., unaufgespannt 4 fl.

Masera Fr., Specialkarte von Südtirol (für die Volksschulen in Tirol mit italienischer Unterrichtssprache).

Melichar J., Vísecí mapa království českého (Wandkarte von Böhmen). Prag. Urbanek. Preis, aufgespannt 5 fl. 20 kr., unaufgespannt 3 fl. 50 kr.

Randegger's Wandkarte von Vorarlberg. Auf Leinwand gedruckt 6 fl.

Rothaug J. G., Atlas für den geographischen Unterricht in den österreichischen Bürgerschulen und sechs- bis achtclassigen Volksschulen. 1. und 2. (großentheils neubearbeitete) Auflage. Wien. Verlag von Artaria und Comp. 1 fl. 20 kr.

Schäffer, Die Länder der heiligen Schrift. Verlag von Issleib & Rietzschel in Gera. Preis eines Exemplares in Farbendruck 1 Rthlr.

Schönninger Fr., Erdglobus mit 12" Durchmesser, sammt Verpackung 11 fl.

Spaleny N. und **Ivinger** R., Wandkarte von Österreich-Ungarn. Reproduciert vom k. k. militärisch-geographischen Institute in Wien. 3 fl. 20 kr.

Steinhauser Ant., Wandkarte des Erzherzogthums Österreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns). Wien bei Artaria & Comp. 5 fl.

Stülpnagel, Wandkarte von Europa zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 2. Auflage. (3. Auflage, neu gezeichnet von V. Geyer.) Gotha bei Perthes. 4 fl. 80 kr.

Sydow, Erdkarte in zwei großen Planiglobien. 4. Auflage. Gotha. Perthes. 6 fl.

Tomičš J., Zemlja (Erdglobus mit slovenischer Nomenclatur). Laibach. Giontini. 5 fl. 30 kr.

Trampler R., Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Steiermark.
„ „ Salzburg.
„ „ Kärnten.
„ „ Tirol u. Vorarlberg.
„ „ Böhmen.
„ „ Krain.
„ „ Küstenland.
„ „ Schlesien.

} Preis jeder dieser Ausgaben (8 Karten) 30 kr.

— — Atlas für vier-, fünf- und sechsclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Salzburg.
„ „ Steiermark.
„ „ Kärnten.
„ „ Tirol u. Vorarlberg.
„ „ Böhmen.
„ „ Krain.
„ „ Küstenland.
„ „ Schlesien.

} Preis jeder dieser Ausgaben (15 Karten) 60 kr.

Vodopivec Fr., Carta geografica della Contea principesca di Gorizia e Gradisca col Territorio di Trieste. Görz. Verlag des Landesausschusses. 2 fl.

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reichs und seiner Nachbargebiete. 2. Auflage. Maßstab 1 : 800,000. 12 colorierte Sectionen. Gotha 1879. Justus Perthes. Auf Leinwand in Mappe 10 fl. 20 kr.

Wappentableau der österreichischen Monarchie, darstellend das Reichs- und die Länderwappen, die Fahnen und Flaggen. K. k. Schulbücher-Verlag. 5 fl.

Zdeněk Jarosl., Školní mapa království Českého (Schul-Wandkarte von Böhmen), aufgespannt 4 fl. 80 kr.

Hierzu 2 Separat-Ausgaben:

Školní mapa horo- i vodopisná (Oro-hydrographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 3 fl. 80 kr.

Školní mapa vodo- i místopisná (Hydro-topographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 3 fl. 80 kr.

Alle 3 Ausgaben zusammen, aufgespannt 11 fl. Wien. Hölzel.

Zum Unterrichte in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ahles, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse mit ihren pflanzlichen Zergliederungen mit erläuterndem Text. I. Theil Samenpflanzen, II. Theil Pilze. Preis eines Theiles geb. mit Text 5.5 Mark. Esslingen bei J. F. Schreiber.

Charakterbilder aus der Thierwelt. Nach Original-Aquarellen von Heinrich Leutemann und Emil Schmidt. In Verkleinerung von „Leutemann Zoologischer Atlas für den Schulgebrauch." Leipzig. Alfred Oehmigke's Verlag. 1., 2. und 3. Serie. Preis jeder Serie von 12 Blättern *a)* in losen Blättern 2 fl. 50 kr., *b)* auf Deckel aufgezogen 3 fl. 50 kr., *c)* auf Deckel gespannt und lackiert 4 fl.

Geissler, Atlas der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mitteleuropas (2 Tafeln mit erklärendem Text). Nürnberg und Salzburg. Jede Tafel 5 fl.

Grefe C., Lehrtafeln zum Anschauungsunterricht für Schule und Haus. Wien bei Leopold Sommer. 1 Blatt 40 kr.

Hartinger, Die essbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. 12 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Österreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. 14 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Landwirtschaftliche Tafeln. I. Serie: Tafel 1—16. II. Serie: Tafel 17—30. Jede einzelne Tafel 1 fl.

— Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text in deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer und slovenischer Sprache. Von Dr. Hans Kundrat 5 Tafeln. 7 fl. 50 kr.

— Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Wien. Verlag von Karl Gerold's Sohn.

I. Abtheilung: Zoologie. 1. und 2. Lieferung.
III. Abtheilung: Räume. 1. Lieferung. Je 5 Blatt 4 fl.

Hochstetter, v. Ferd., Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt. 24 Bilder. Esslingen bei Schreiber. 5 fl. 70 kr.

Hromadko Fr., Zwölf physikalische Wandtafeln in Farbendruck ausgeführt, nebst einem Handbuche für den Lehrer von Karl Neisek. Tabor bei C. Jansky. Preis eines unaufgespannten Exemplars 7 fl. 50 kr.

— Ausgabe mit böhmischer Terminologie. 7 fl. 50 kr.

— Physikalische Wandtafeln. II. Serie. 6 Tafeln. Verlag von Karl Jansky in Tabor. Nicht aufgespannt 3 fl. 50 kr.

— — — Ausgabe mit böhmischem Texte 3 fl. 50 kr.

Jelinek Karl, Naturgemäße Tabelle der Schädeln. Mit 1 Separat. Mit erklärendem Texte. Abbildungen von 152 Säugethieren auf 5 Wandtafeln. Prag. J. L. Kober. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 45 kr.

Lacher, v. Ed., Tableau, darstellend die innere Gestalt der Biene: aufgespannt 6 fl.

— Brustbilder der Biene. Preis 3 fl.

Lehmann Ad., Zoologischer Atlas nach großen Aquarellen von Leutemann. 24 Tafeln. Leipzig bei F. E. Wachsmuth; Debit für Österreich, Prag bei C. Reichenecker. Auf Cartonpapier und mit Ösen 20 fl. Supplement hiezu: Die Menschenrassen in fünf Charakterköpfen auf einer Tafel. 1 fl. 25 kr.

— Zwölf Thierbilder. Leipzig bei F. E. Wachsmuth. Debit für Österreich, Prag bei C. Reichenecker. Preis je 6 Bilder 5 fl.

Liebisch F., Neue Bilder zum Anschauungsunterricht. Säugethiere, 40 Blätter auf Pappe und mit einem Holzrahmen. Prag bei F. Liebisch. Preis 10 fl., jedes Blatt einzeln 27 kr.

Lorinser, Dr. Fr. W., Die wichtigsten essbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme in 12 Tafeln. Wien bei Hölzel. 5 fl.

— Ausgabe mit böhmischem Texte von Dr. Čelakovský. Preis 5 fl. 60 kr.

Müller H., Die nützlichen Vögel der Landwirtschaft. Stuttgart. 1 Thlr. 22½ Ngr.

Patek Joh., 4 Giftpflanzen-Tafeln (Schulwandtafeln Nr. 5, 6, 7, 8). Coloriert und aufgespannt. Prag. Tempsky. 4 fl. 80 kr.

Phänomenentafeln (4 Tafeln). Das strahlende Nordlicht; das Nordlicht in den höchsten arktischen Regionen; Gletscher, Ansichten und Details. Verlag von Lenoir und Forster in Wien. Preis einer Tafel 3 fl.

Schreiber's große colorierte Wandtafeln der Naturgeschichte der drei Reiche. Esslingen bei Schreiber.

I. Theil: Säugethiere; auf Leinwand in Mappe 6 fl. 48 kr.
II. Theil: Vögel. 6 fl. 48 kr.
III. Theil: Amphibien, Fische, Weich- und Schalenthiere. 6 fl. 48 kr.
IV. Theil: Pflanzen. 6 fl.
V. Theil: Geologische Bilder. 6 fl. 48 kr.

Schubert, v. Dr. G. H., Naturgeschichte des Pflanzenreichs. 53 Tafeln. Esslingen bei Schreiber. 8 fl. 70 kr.

Schubert, v. O. G. H., Naturgeschichte des Thierreichs. 3 Theile. à 3 fl. 90 kr. Esslingen bei Schreiber.

Vier colorierte Wandtafeln, landwirtschaftlich nützlicher und schädlicher Thiere. Esslingen bei Schreiber. 7 fl. 38 kr.

— Ausgabe mit böhmischer Erklärung von W. Křížek. Verlag von Jansky in Tábor. Preis, unaufgespannt 4 fl.

Zum Unterrichte in Arithmetik, Geometrie und geometrischer Formenlehre.

Günter Mich., Das metrische Maß, seine Theile und deren gegenseitige Werte in ihren Beziehungen zum Wiener Maß. 2. Auflage. Wien. Pichler. 1 fl. 80 kr.

— Modelle der metrischen Maße und Gewichte. Wien. Pichler. Größere Sammlung (46 Modelle) 36 fl., kleinere Sammlung (16 Modelle) 10 fl.

Knorr Wilh., Quadratmeter. Wien bei Sallmayer & Comp. 60 kr.

Matthey-Guenet Ernst, Das neue österreichische Maß und Gewicht. Graz. Selbstverlag. 80 kr.

Schrotter J., Die neuen österreichischen Maße und Gewichte (Wandtafel). Wien bei A. Hölder. 2. Auflage 70 kr.

Swoboda K., Die fünf Maßeinheiten des metrischen Systems. Wien. Hartinger & Sohn. 1 fl. 40 kr.

Villicus Franz, Die neuen Maße und Gewichte in der österreichischen Monarchie. Mit einer Maß- und Gewichtstabelle in Farbendruck. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. Seidel. 1 fl.

Zum Unterrichte im Zeichnen *).

Drahan E., Stickmuster. Wien 1873. Hartinger und Sohn. 2 fl. 88 kr.

Eichler Josef, Allgemeine Elementar-Zeichenschule. Wien 1877. Selbstverlag. 40 Hefte sammt Broschüre. 4 fl.; 2. Auflage in 2 Abtheilungen. Wien 1879. Ladenpreis jeder Abtheilung 3 fl. 20 kr., des einzelnen Heftes 12 kr., des einzelnen Blattes 2 kr., des erläuternden Textes 40 kr.

Grandauer Josef, Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

a) Folioformat. 12 Hefte mit 120 Blättern. Preis à Heft 40 kr., Erläuterungen dazu 20 kr.

b) Handausgabe in gr. 8°-Format. Preis der vollständigen Ausgabe in 120 Blättern 1 fl. 30 kr.; Preis der Heftausgabe in 12 Heften zu 10 Blättern à Heft 12 kr.

c) Supplementheft zur Elementar-Zeichenschule „der Regelkopf". 70 kr.

Herdtle Ed., Die Elemente des Zeichnens, in 60 Blättern. Stuttgart. Nitzschke. 5 Hefte. Preis à Heft 48 kr. (80 Pf.)

— — Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen. 60 Blätter in Folio, 24 Blätter Farbendruck, Großquart; Text Octav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl. (30 M.)

— — Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. Stuttgart. Risch. Folio. 4 fl. 40 kr. (7 M. 34 Pf.)

Knapek, Formensammlung für das geometrische Zeichnen an allgemeinen Volksschulen. Wien bei Seidel. 40 kr.

Roller, Systematische Anleitung für den Elementarunterricht im freien Zeichnen, dazu Formensammlung mit 144 Blättern. Brünn 1866. Winiker. Preis 6 fl. 60 kr.

*) Siehe Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879 Z. 15886 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 56, Seite 488) und Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879 Z. 18774 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 57, Seite 499).

Gesammtverzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle.

I. Serie. Perspectivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.

A. Apparate.

Nr. 1 Perspectivischer Versuchsapparat, mit Glastafel und 3 Stäbchen. Glastafel 65 cm breit, 50 cm hoch. Preis 12 fl.

„ 2—7 6 kleine perspectivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung der wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche à 3 fl. 50 kr. Preis 20 fl.

„ 8 Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie. Preis 10 fl.

„ 10 Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle. Preis 28 fl.

B. Drahtmodelle.

Nr. 11 Getheilte Gerade mit 3 Marken, 120 cm lang. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 12 3 parallele Gerade zur ersten Einübung der perspectivischen Grundsätze, 70 cm lang. Preis 1 fl. 60 kr.

„ 13 Winkel mit beweglichem Schenkel, Seite 70 cm lang. Preis 1 fl. 10 kr.

„ 14 1 Quadrat, Seite 50 cm. Preis 1 fl. 60 kr.

„ 15 1 gleichseitiges Dreieck, Seite 60 cm. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 19 1 Kreis, Durchmesser 60 cm. Preis 1 fl. 20 kr.

„ 20 Kreis mit umschriebenem Quadrate und 2 Durchmessern, Durchmesser 50 cm. Preis 3 fl.

„ 22 Würfel, Seite 45 cm. Preis 2 fl. 50 kr.

C. Elementare Holzmodelle.

Nr. 29 1 voller Würfel, Seite 45 cm. Preis 3 fl. 20 kr.

„ 30 1 hohler Würfel, Seite 45 cm. Preis 3 fl. 50 kr.

„ 31 1 volles Parallelopiped, 60/30 cm. Preis 2 fl. 60 kr.

„ 32 1 hohles Parallelopiped, 60/30 cm. Preis 2 fl. 80 kr.

„ 33 1 voller Cylinder, 60/30 cm. Preis 4 fl.

„ 36 1 volle vierseitige Pyramide, 55/35 cm. Preis 2 fl. 70 kr.

„ 38 1 voller Kegel, 55/38 cm. Preis 4 fl.

„ 40 1 volle Kugel, Durchmesser 40 cm. Preis 6 fl. 50 kr.

„ 41 1 hohle Halbkugel, 40 cm. Preis 5 fl.

„ 42 Quadratische Platte, 40/9. Preis 1 fl. 80 kr.

II. Serie. Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).

Nr. 1 Vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte, 54 cm hoch. Preis 3 fl. 40 kr.

„ 2 Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel, 54 cm hoch. Preis 3 fl. 70 kr.

„ 7 Cylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte, 51 cm hoch. Preis 3 fl. 60 kr.

„ 8 Cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel, 73 cm hoch. Preis 5 fl. 50 kr.

„ 9 Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar, 70 cm hoch. Preis 6 fl. 50 kr.

IV. Serie. Ornamentale Stilformen (Gipsmodelle).

Nr 2 (519) Füllungsornament von einer in Holz geschnitzten Cassette im Stile der italienischen Renaissance, ausgeführt von Springer, 43 cm hoch, 20 cm breit. Preis 60 kr.

„ 3 (518) Desgleichen 43 cm hoch, 29 cm breit. Preis 80 kr.

„ 4 (156) Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua. 16. Jahrhundert, 60 cm hoch, 72 cm breit. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 5 (157) Desgleichen 60 cm hoch, 72 cm breit. Preis 1 fl. 50 kr.

„ 6 (622) Pilasterornamente, nach antiken und Renaissance-Vorbildern, 46 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.

„ 8 (624) Desgleichen 46 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.

„ 10 (638) „ 50 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.

„ 13 (640) „ 50 cm hoch, 30 cm breit. Preis 80 kr.

„ 16 (600) Architektonische Verzierungen: Zahnschnitte, 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.

„ 17 (599) „ „ Eierstab 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.

„ 18 (598) „ „ „ 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.

„ 19 (601) „ „ Blattwelle 28 cm h., 22 cm br. Preis 1 fl.

„ 23 (633) Pilaster-Capitäl, italienische Renaissance, 45 cm hoch, 50 cm breit. Preis 2 fl. 50 kr.

„ 24 (628) Desgleichen 32 cm hoch, 35 cm breit. Preis 2 fl. 30 kr.

„ 25 (629) „ 32 cm hoch, 40 cm breit. Preis 2 fl. 30 kr.

Die in Parenthese stehende Zahl ist die Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Für allgemeine Volksschulen mit weniger als 8 Classen
ist eine dem Lehrplane und den localen Bedürfnissen entsprechende Auswahl aus den oben angeführten Apparaten und Modellen zu treffen.

Zum Unterrichte im Gesange.

Niernberger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, 12 an der Zahl. Wien. Pichler. 3 fl.

Renner'sche Gesangwandtafeln, 12 an der Zahl. Regensburg. Pichler. Wien. Meyer & Comp. 5 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten.

Drahan E., Stickmuster. Wien bei Hartinger & Sohn. 30 Blätter. 2 fl. 88 kr.

Hand-Book of Manuscript, Missal and Monumental-Alphabets. London 1871. Newbery. 3 fl.

Hanocq Ch., Album de Chiffres et Couronnes pour Broderie. Paris. 49 Tafeln. 8 fl.

Original-Stickmuster der Renaissance; herausgegeben vom k. k. österr. Museum. Wien im k. k. österr. Museum. 3 fl.

Schnittmusterbuch. Anleitung zum Wäschezuschneiden; herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerbverein, 1877. Wien bei R. v. Waldheim. 65 kr.

Sibmacher H., Stick- und Spitzenmusterbuch; herausgegeben vom k. k. österr. Museum.

Wandtafeln für den Handarbeitsunterricht nach der Schallenfeld'schen Methode. Frankfurt a. M. Verlag von M. Diesterweg. Preis 7 fl.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Weinwurm Rudolf, Gesangbuch für Sopran- und Altstimmen. 7. Heft. Wien bei Alfred Hölder. Preis 1 fl.

Dieses Gesangbuch wird zum Lehrgebrauche in Lehrerinnenbildungsanstalten und in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1881, Z. 6796.)

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen. I. Stufe. 3. umgearbeitete Auflage. Prag bei F. Tempsky. Preis 44 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1881, Z. 6510.)

Dr. **Martin Luther**'s kleiner Katechismus in Fragen und Antworten erklärt von H. L. Ernesti. (25. Auflage.) Braunschweig 1880. Joh. H. Majer.

— — Kleiner Katechismus, herausgegeben von Karl Buchrucker. (24. Auflage.) Nürnberg 1879. H. E. Sebald.

— — Kleiner Katechismus nebst Spruchbuch und einem Anhange von Gebeten. Mühlhausen i. Th. 1873. Heinrichshofen'sche Buchhandlung.

Kleiner und historischer Katechismus, entworfen von Dr. G. F. Seiler, umgearbeitet von Dr. J. K. Irmischer. (39. Auflage.) Leipzig 1871. Friedrich Fleischer.

Biblische Geschichten für Schulen und Familien. (253. Auflage.) Calw und Stuttgart. Vereinsbuchhandlung.

Diese Religionslehrbücher, welche vom k. k. evangelischen Oberkirchenrathe für zulässig erklärt wurden, können bei dem evangelischen Religionsunterrichte in Volks- und Bürgerschulen gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1881, Z. 2493.)

Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht in den Volksschulen. Lahr. J. H. Geiger. 1880. Wien. C. A. Müller.

Auswahl evangelischer Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien 1875. Karl Fromme.

Diese Religionslehrbücher, welche vom k. k. evangelischen Oberkirchenrathe für zulässig erklärt wurden, können bei dem evangelischen Religionsunterrichte in Volks- und Bürgerschulen gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1881, Z. 5083.)

Biblická Dějeprava čili děje starého i Nového Zákona s výklady Bratří Českých dle Šestidílné Biblí Kralické. Prag. Verlag des Comenius-Vereines.

Diese biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes, welche vom k. k. evangelischen Oberkirchenrathe für zulässig erklärt wurde, kann bei dem evangelischen Religionsunterrichte helvetischer Confession in Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1881, Z. 5498.)

b) Für Mittelschulen.

Mozart J., Deutsches Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien. IV. Band. 10. Auflage. Wien 1875. K. Gerold's Sohn. Preis, gebunden 70 kr.

Die für die neunte Auflage des vorbenannten Lesebuches ausgesprochene Zulässigkeit *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien wird hiemit auf die zehnte Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 7. Mai 1881, Z. 6109.)

In zwölfter unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 9. September 1878, Z. 14333 **) für Untergymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Geometrische Anschauungslehre für Untergymnasien. II. Abtheilung. Mit 108 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1879. K. Gerold's Sohn. Preis 55 kr.

(Ministerial-Erlass vom 7. Mai 1881, Z. 6109.)

Schiller Karl, Deutsches Lesebuch für Mittelschulen. I. Theil. 3. unveränderte Auflage, der Schreibung des k. k. Schulbücher-Verlages angepasst. Wien 1881. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, broschiert 90 kr.

Die für die zweite Auflage des vorbenannten Lesebuches ausgesprochene Zulässigkeit ***) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die dritte Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Mai 1881, Z. 5042.)

Egger, Dr. Alois, Deutsches Lesebuch für die dritte Classe österreichischer Mittelschulen. 2. Auflage. Wien 1881. A. Hölder. Preis, geheftet 90 kr., gebunden 1 fl. 5 kr.

Die für die erste Auflage dieses Lesebuches ausgesprochene Zulässigkeit †) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die zweite Auflage desselben ausgedehnt.

Bei gleichzeitiger Verwendung der ersten neben der zweiten Auflage ist auf die in letzterer eingetretene Beschränkung des Lesestoffes Bedacht zu nehmen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1881, Z. 6470.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Seite 314.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 202.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Nr. 56.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 198.

Jandečka Wenzel, Geometria pro vyšší gymnasia. III. Theil: Trigonometria. 3. Auflage. Prag 1880. Kober. Preis 52 kr.,

wird ebenso wie die 2. Auflage *) und neben dieser zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1881, Z. 6942.)

Ploetz, Dr. Karl, Syntax und Formenlehre der neufranzösischen Sprache, auf Grund des Lateinischen dargestellt. 4. Auflage. Berlin 1877. F. A. Herbig. Preis 2 Mark 75 Pf.

Die für die dritte Auflage dieses Lehrbuches ausgesprochene Zulässigkeit **) zum Unterrichtsgebrauche in den obersten Classen solcher Lehranstalten, an welchen Latein als Obligatgegenstand gelehrt wird, hat auch auf die vierte Auflage desselben zu gelten.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1881, Z. 6395.)

Schenkl, Dr. Karl, Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen und Lateinischen ins Griechische für die Classen des Obergymnasiums. 4. verbesserte Auflage. Prag 1879. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 fl. 16 kr.

Die für die dritte Auflage des vorbenannten Übungsbuches ausgesprochene Zulässigkeit ***) zum Unterrichtsgebrauche in den Oberclassen der Gymnasien wird hiemit auf die vierte Auflage desselben ausgedehnt.

Jireček Jos., Čítanka pro třetí třídu nižšího gymnasia. 4. Auflage. Prag 1878. F. Tempsky. Preis, gebunden 80 kr.

Pokorný, Dr. A., Názorný přírodopis zivočišstva, bearbeitet von Paul Jehlička. 4. Auflage. Prag 1878. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 fl. 36 kr.

— — Názorný přírodopis rostlinstva, bearbeitet von Dr. Ladislaus Čelakovský. 3. Auflage. Prag 1875. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 fl. 16 kr.

Die für die früheren Auflagen der vorbenannten drei Lehrbücher ausgesprochene Approbation †) wird auch auf die oben genannten neuen Auflagen ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 7. Mai 1881, Z. 6338.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Mich, Dr. Josef, Allgemeine Erziehungslehre. 4. verbesserte Auflage. Troppau. Buchholz und Diebel. Preis 80 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1881, Z. 6574.)

Weinwurm Rudolf, Gesangbuch (sieh Seite 153).

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Seite 416.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 177.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Seite 314.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Seite 316.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. dem Dr. Marino Freiherrn von **Lapenna** in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. J. den Bezirksschulinspectoren, Schuldirector Paul **Bernhard** in Wien und Oberlehrer Mathias **Neidhart** in Groß-Enzersdorf in Anerkennung ihres vieljährigen, erfolgreichen Wirkens im Lehramte und in der Schulaufsicht das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Director des deutschen Staats-Gymnasiums zu Lemberg Schulrath Dr. Ambros von **Janowski** bei dessen Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner verdienstlichen, ungewöhnlich langen Thätigkeit im Schulamte die Allerhöchste Zufriedenheit ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. J. den Pfarrer bei St. Barbara und Rector des griechisch-katholischen Central-Seminars in Wien Dr. Julian **Pelesz** zum Ehrendomherrn des griechisch-katholischen Domcapitels in Przemysl a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai d. J. den Erzpriester, Dechant und Pfarrer bei der Stadtpfarrkirche St. Niclas in Znaim Josef **Müller** zum Ehrendomherrn des Brünner Domcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai d. J. den Professor an der bischöflichen Diöcesanlehranstalt in Przemysl, Ehrendomherr Dr. Johann **Mazurkiewicz** zum ordentlichen Professor der Dogmatik an der theologischen Facultät der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai d. J. den außerordentlichen Professor der deutschen technischen Hochschule in Prag Friedrich **Steiner** zum ordentlichen Professor der Ingenieur-Wissenschaften an dieser Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai d. J. den außerordentlichen Professor der technischen Hochschule in Graz Karl **Pelz** zum ordentlichen Professor der darstellenden Geometrie an dieser Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. J. den Privatdocenten an der Universität in Graz Dr. jur. et phil. Franz Ritter von **Juraschek** zum außerordentlichen Professor der Statistik und des österreichischen Staatsrechtes an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

für die mit Beginn des Schuljahres 1881/82 in Wirksamkeit tretende **k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen** auf die Dauer der Functionsperiode bis Ende des Schuljahres 1883/84:

in Eger

zum Director
der Director der Lehrerbildungsanstalt in Eger Franz **Heisinger**,

zum Director-Stellvertreter
der Gymnasialdirector in Eger Johann **Nassl**, dann

zu Mitgliedern dieser Commission
die Hauptlehrer Johann **Jaksch**, Karl **Waas** und Josef **Bubeníček**,
die Gymnasialprofessoren Dr. Ignaz **Baukenhaider** und Dr. Ottomar **Steinhäussl** Ritter von **Steinhaussen**,
die Übungsschullehrer Josef **Pistl**, Josef **Černý** und Karl **Retzl**,
der Bürgerschullehrer Adolf **Schneider** und
der Oberlehrer Anton **Bittner**, sämmtlich in Eger;

in Troppau

zum Director
der k. k. Landesschulinspector Gustav **Zeynek**,

zu Director-Stellvertretern
der Director der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Dr. Josef **Mich** und
der Director der dortigen Lehrerinnenbildungsanstalt Dr. Richard **Rotter**; ferner

zu Mitgliedern dieser Commission
der Director der Lehrerbildungsanstalt in Teschen, Schulrath Anton **Peter**,
der Bezirksschulinspector und Gymnasialprofessor in Teschen Rudolf **Bartelmus**,
der Bezirksschulinspector und Realschulprofessor in Troppau Leopold **Rewig**,
der Bezirksschulinspector und Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Valentin **Koschut**, ferner
die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Tobias **Kienel**, Josef **Benda**, Dr. Hugo **Pawlik**, Alois **Meixner**, Reinhold **Czasch**, Heinrich **Petřina**,
der Volksschuldirector Alois **Steuer** in Troppau und
die Übungsschullehrer an der dortigen Lehrerbildungsanstalt Gustav **Metzner**, Karl **Hradetzky** und Hubert **Wondra**, sowie
der Volksschullehrer in Bielitz Adam **Rusch**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Prag

auf Zulassung

des Dr. Ludwig **Kraus** als Privatdocent für Mathematik an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Oberlehrerin in Czernowitz Gertrude **Preyer** den Titel Directorin verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist bei der Lehrkanzel für die Grundlehren der höheren Mathematik die Assistentenstelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 fl. verbunden ist, vom 1. October 1881 an zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre erfolgen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis 15. Juli d. J. in der Rectoratskanzlei der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Ried** ist eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik mit den gesetzlich für Gymnasialprofessoren normierten Bezügen erledigt.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

Am **Staats-Gymnasium in Znaim** kommt eine Religionslehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben, falls dieselben in allen Classen eines k. k. Obergymnasiums den Religionsunterricht zu ertheilen vermögen, ihre mit den vorgeschriebenen Belegen instruierten Gesuche bis Ende Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Communal-Obergymnasium in Triest** gelangen für das Studienjahr 1881/82 drei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für classische Philologie (Latein und Griechisch),
eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und
eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

Bewerber um diese Stellen haben sich über ihre Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium mit italienischer Unterrichtesprache auszuweisen.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 1300 fl., der Anspruch auf Quinquennalzulagen und ein Quartiergeld von 300 fl. verbunden.

Die Gesuche sind bis 20. Juni d. J. beim Stadtmagistrate in Triest einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule in Kremsier** mit deutscher Unterrichtsspraches ist mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für englische und französische Sprache zu besetzen.

Die Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Karolinenthal** kommen mit Beginn des Schuljahres 1881/82 drei Lehrstellen mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache,
eine Lehrstelle für englische und deutsche Sprache und
eine Lehrstelle für Physik und Mathematik.

Die Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stilisierenden Gesuche unter Nachweis ihrer mit Anwendung der deutschen Unterrichtssprache erworbenen Lehrbefähigung im vorgeschriebenen Wege bis 25. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Prag einzubringen.

Nach dem angegebenen Termine einlangende Gesuche finden keine Berücksichtigung.

An den **n.-ö. Landes-Lehrer-Seminarien zu Wiener-Neustadt und St. Pölten,** welche die Aufgabe haben, als vollständige Lehrerbildungsanstalten von 5 Jahrgängen, die der Vorbereitungsclasse und den 4 Jahrgängen der staatlichen Lehrerbildungsanstalten gleichstehen, die Heranbildung von, den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes vollkommen entsprechenden Lehrkräften für die n.-ö. Volks- und Bürgerschulen zu erzielen, kommen mit Beginn des Schuljahres 1881/82 in der Vorbereitungsclasse eine Anzahl von Stipendien, beziehungsweise Freiplätzen zur Besetzung, und zwar werden aufgenommen:

a) in Wiener-Neustadt 30 Schüler mit Landes-Stipendien von je jährlichen 200 fl.;
b) in St. Pölten 30 Schüler mit Landes-Freiplätzen im Internate, welche den Betreffenden unentgeltliche Wohnung und Verköstigung sichern.

Außerdem werden in Wiener-Neustadt und St. Pölten eine Anzahl Schüler als Externisten auf ihre Kosten in die Vorbereitungsclasse zugelassen.

Die Lehramtszöglinge haben keinerlei Zahlung an die Anstalt zu leisten.

Die Aufnahmsbedingungen sind:

1. das zurückgelegte 14. Lebensjahr, oder die Erreichung desselben im Kalenderjahre 1881 (Geburtsjahr 1867); Altersdispensen sind unzulässig;
2. physische Tüchtigkeit;
3. sittliche Unbescholtenheit;
4. das Entlassungszeugnis der Volksschule.

Aufnahmsbewerber haben ihre mit dem Taufscheine oder Geburtszeugnisse, Impfungszeugnisse, ärztlichen Gesundheitszeugnisse, Entlassungszeugnisse aus der Volksschule und etwaigen weiteren Behelfen, als welche Heimatschein und Nachweis über die Vermögensverhältnisse wünschenswert sind, versehenen Gesuche bis 20. Juli d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe, in dessen Bezirk die Bewerber die Schule besuchten, zu überreichen.

Zugleich haben alle Diejenigen, welche sich um ein Landes-Stipendium oder einen Landes-Freiplatz bewerben, sich zur Unterzeichnung eines Reverses bereit zu erklären, durch welchen sie verpflichtet sind, sich nach dem Austritte aus der Lehrbildungsanstalt durch mindestens sechs Jahre dem öffentlichen Schuldienste in Niederösterreich zu widmen.

Insoferne Jünglinge als Schüler in einen der 4 höheren Jahrgänge einer der beiden Lehranstalten auf ihre Kosten aufgenommen werden wollen, was jedoch in St. Pölten nur als Externist zulässig wäre, haben sie sich mit ihren ordnungsmäßig belegten Gesuchen an die betreffende Schuldirection zu wenden und sich eventuell einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

Insbesondere muss noch ferner hervorgehoben werden, dass jene Bewerber, welche die für den Eintritt in die Landes-Lehrer-Seminare zur Bedingung gemachte körperliche oder geistige Eignung thatsächlich nicht besitzen sollten, des etwa erlangten Stipendiums oder Freiplatzes sofort verlustig erklärt werden müssten.

Behufs Verleihung des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Jänner d. J. zum Besuche der Gewerbeschule beim k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien für Candidaten des Zeichenlehrfaches — vom Schuljahre 1881/82 angefangen aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde bewilligten Stipendiums im jährlichen Betrage von 400 fl. und je 50 fl. Reisekostenbeitrag beim Beginn und nach

Beendigung der Studien wird im Grunde Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. März 1881, Z. 3346 hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre bezüglichen Gesuche bis Ende Juli d. J. bei der k. k. Landesregierung zu überreichen und diesen Gesuchen nachstehende Behelfe anzuschließen:

1. Die schriftliche Darstellung ihres Lebenslaufes (curriculum vitae) mit Angabe des Ganges ihrer Bildung und ihrer speciellen Studien, dann mit Bezeichnung der Unterrichtssprachen, deren sie sich beim Unterrichte werden bedienen können;

2. das Zeugnis ihrer Maturität für die Studien an der Universität oder der technischen Hochschule oder aber das Zeugnis über die mit gutem Erfolge bestandene Abgangsprüfung der bautechnischen Abtheilung einer höheren Gewerbeschule;

3. Arbeiten aus ihrem Fachgebiete in einem solchen Umfange, dass sich daraus ein sicheres Urtheil über ihre Fachbildung ableiten lässt, und endlich

4. einen Revers, womit sie sich im Falle des Bezuges dieses Stipendiums zu einer achtjährigen Verwendung als Lehrer in einer vom Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde erhaltenen Mittelschule verpflichten.

An der **österreichisch-ungarischen Volksschule in Constantinopel** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres (1. October 1881) die Stelle eines Lehrers zu besetzen.

Mit dieser Lehrerstelle ist ein Monatsgehalt von 9 Livres turques = 81 fl. in Gold, sowie freie Wohnung (ein möbliertes Zimmer) verbunden.

Auch ist dem zu ernennenden Lehrer die freie Fahrt von Triest nach Constantinopel per Lloyddampfer II. Classe zugesichert.

Zur Erlangung dieser Stelle ist die Lehrbefähigung für deutsche Volksschulen erforderlich; einige Kenntnis der italienischen oder der französischen Sprache erscheint wünschenswert.

Bewerber, welche eine besondere Befähigung für Turnen und Musik nachweisen, erhalten den Vorzug.

Bewerbungsgesuche um diese Lehrstelle sind bis Anfangs Juli d. J. an das k. und k. Consulat in Constantinopel einzusenden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juni 1881.

Inhalt. Nr. 32. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. Juni 1881, womit weitere Bestimmungen in Betreff der Heranbildung von Kindergärtnerinnen und der Leitung der Kindergärten erlassen werden. Seite 157.

Nr. 32.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. Juni 1881, Z. 5901,

womit weitere Bestimmungen in Betreff der Heranbildung von Kindergärtnerinnen und der Leitung der Kindergärten erlassen werden.

Zur Regelung des Vorganges bei Heranbildung von Kindergärtnerinnen und zur Förderung der Kindergarten-Erziehung, finde ich in weiterer Ausführung der betreffenden Bestimmungen des Organisations-Statuts für Lehrerbildungsanstalten vom 26. Mai 1874 Z. 7114 *) und in theilweiser Abänderung des §. 11 alinea 2 der hieramtlichen Verordnung vom 22. Juni 1872 Z. 4711 **), betreffend die Kindergärten, Folgendes anzuordnen:

1. Sämmtliche Zöglinge des III. Jahrganges der Lehrerinnen-Bildungsanstalten, mit denen ein Kindergarten in Verbindung steht, haben während des ganzen Schuljahres in einer außerordentlichen wöchentlichen Stunde im Kindergarten zu hospitieren und sich unter entsprechender Anleitung der Kindergärtnerin und nach Thunlichkeit auch an der praktischen Thätigkeit im Kindergarten zu betheiligen.

Zu diesem Behufe können die Zöglinge in Gruppen getheilt werden, deren jede während einer Stunde wöchentlich im Kindergarten beschäftigt ist.

Diese Hospitierstunde bildet auch einen Gegenstand der Besprechung in der mit Zuziehung der Kindergärtnerin abzuhaltenden ordnungsmäßigen Hospitierconferenz (§. 34 des Organisations-Statuts, Hospitieren).

2. Sämmtliche Zöglinge des IV. Jahrganges solcher Lehrerinnen-Bildungsanstalten haben innerhalb der für die praktischen Übungen überhaupt bestimmten Stundenzahl sich an der praktischen Thätigkeit im Kindergarten nach Anleitung der Kindergärtnerin zu betheiligen.

3. Bei dem allgemein obligaten Unterrichte in den betreffenden Lehrgegenständen solcher Lehrerinnen-Bildungsanstalten ist auch auf die Bedürfnisse des Kindergartens und der Kindergarten-Erziehung entsprechende Rücksicht zu nehmen. Diejenigen Zöglinge des IV. Jahrganges, welche die Befähigung als Kindergärtnerin

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 31, Seite 119.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 52, Seite 294.

anstreben, haben während des Wintersemesters einen besonderen Unterricht in den Formenarbeiten in wöchentlich zwei außerordentlichen Stunden zu erhalten.

4. Die Befähigung als Kindergärtnerin ist nur jenen Zöglingen der Lehrerinnen-Bildungsanstalten zuzuerkennen, welche vom Gesangs- und Turnunterrichte nicht befreit waren, die Reifeprüfungen mit günstigem Erfolge bestanden, den Unterricht in den Formenarbeiten mit Erfolg genossen und überhaupt durch ihre Leistungen während der Bildungsdauer die theoretisch-praktische Kenntnis des Kindergartens nachgewiesen haben.

Diese Befähigung wird im Reifezeugnis ausgesprochen (Anhang des Organisations-Statuts für Lehrerbildungsanstalten, Formulare III).

5. Candidatinnen, welche das Reifezeugnis oder das Lehrbefähigungszeugnis für Volksschulen erworben haben und ein mindestens dreimonatliches Hospitieren in einem gut eingerichteten Kindergarten nachweisen, können durch eine Nachtragsprüfung die Befähigung als Kindergärtnerin erwerben. Diese Prüfung, für welche im allgemeinen die Bestimmungen des §. 103 des Organisations-Statuts maßgebend sind, hat sich jedoch nur auf die Gegenstände zu beschränken, deren Kenntnis durch das Reife- oder Lehrbefähigungszeugnis nicht nachgewiesen ist.

Bei günstigem Prüfungserfolge ist die Befähigung als Kindergärtnerin mit Berufung auf die gegenwärtige Verordnung in dem bereits erworbenen Reife- oder Lehrbefähigungszeugnisse anhangsweise zu verzeichnen.

6. Das zur Aufnahme in die besonderen Lehrcurse für Kindergärtnerinnen vorgezeichnete Minimalalter wird auf das vollendete 16. Lebensjahr herabgesetzt.

7. Kindergärtnerinnen, welche eine mindestens zweijährige bewährte Praxis in einem Kindergarten nachweisen, kann von der Landesschulbehörde das Recht zur selbständigen Leitung eines Kindergartens zuerkannt werden.

Diese Anordnungen haben mit Beginn des Schuljahres 1881/82 in Kraft zu treten und die Landesschulbehörden werden ermächtigt, die nach den Verhältnissen der einzelnen Lehrerinnenbildungsanstalten etwa erforderlichen Übergangsbestimmungen zu erlassen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

Jauker Karl und **Noë** Heinrich, Deutsches Lesebuch für die oberen Classen der Realschulen. In zwei Theilen.

I. Theil (für die fünfte Classe). 2. verbesserte Auflage*). (Mit Berücksichtigung des Normal-Lehrplanes vom 15. April 1879). Preis, gebunden 1 fl. 32 kr.

II. Theil (für die sechste und siebente Classe). 2. Ausgabe**). (Mit Berücksichtigung des Normal-Lehrplanes vom 15. April 1879). Preis, gebunden 2 fl. 40 kr. Wien 1881. Karl Graeser.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 100.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 36.

Beide Theile des vorbenannten Lesebuches werden zum Lehrgebrauche an den Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

Der gleichzeitige Gebrauch der ersten neben der zweiten Auflage des ersten Theiles dieses Lesebuches ist nicht statthaft.

(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1881, Z. 6826.)

Neumann Franz, Deutsches Lesebuch für die unteren und mittleren Classen der Realschulen. III. und IV. Theil, für die dritte und vierte Classe. Wien 1881. Karl Graeser. Preis je eines Theiles, gebunden 1 fl.

Diese beiden Theile des vorbenannten Lesebuches werden wie der I. und II. Theil desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1881, Z. 7116.)

Menger Josef, Grundlehren der Geometrie. Ein Leitfaden für den Unterricht in der Geometrie und im geometrischen Zeichnen an Realschulen. Mit vielen Constructions- und Rechnungsaufgaben. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 132 Original-Holzschnitten. Wien 1881. A. Hölder. Preis 1 fl.

Dieses Lehrbuch wird (mit Ausschluss der ersten Auflage vom Jahre 1880) zum Unterrichtsgebrauche in den unteren Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1881, Z. 7452.)

Lehrmittel.

a) Für Lehrerbildungsanstalten.

Pivoda Fr., Nová methoda u vyučování zpěvu. Prag. Selbstverlag. Opus 57, I., II., III. Preis je 60 kr., Opus 70, I., Preis 30 kr., Opus 70, II., Preis 60 kr., Opus 74, I., Preis 30 kr., Opus 74, II., Preis 60 kr.

Diese Anleitung zum Gesangsunterrichte wird im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 2. Juli 1880, Z. 652 **), als ein für den Musikunterricht geeignetes Lehrmittel für die Lehrerbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache bezeichnet.

(Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1881, Z. 5848.)

b) Für Volks- und Bürgerschulen.

Musil Ed., Neue Folge von Schreibheften mit böhmischem Texte, enthaltend außer den bereits in der deutschen Ausgabe mit Ministerial-Erlass vom 27. Juni und 10. November 1880, Z. 8907 und 15273 ***) approbierten Abbildungen und Texten noch nachbenannte Bilder: Kronprinz Rudolf, Kronprinzessin Stephanie, Prag (Altstadt), Karlstein, Velehrad, Radhošt mit Rožnau, die Böhmen auf

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Nr. 31.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 153.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 167 und 248.

dem Berge Řip, Taufe des Herzogs Bořivoj, die heilige Ludmila, St. Wenzel und Radislav, St. Prokop, Übertragung der Gebeine des heil. Adalbert nach Prag, Gründung der Neustadt Prag, die Schweden in Prag, Jungmanndenkmal in Prag.

Diese neue Folge wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1881, Z. 5443.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Communal-Untergymnasium zu Schlan das Öffentlichkeitsrecht, unter Anerkennung des Reciprocitätsverhältnisses dieser Anstalt zu den Staats-Mittelschulen im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) auf so lange verliehen, als an dieser Lehranstalt den vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen entsprochen wird.

(Ministerial-Erlass vom 30. Mai 1881, Z. 7307.)

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde das **Öffentlichkeitsrecht** ertheilt:

der evangelisch-helvetischen Privat-Volksschule zu Oberkraupen in Böhmen,
(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1881, Z. 5187.)

der Privat-Mädchen-Volksschule in der Marienanstalt zu Brünn,
(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1881, Z. 7863.)

der Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern vom heiligen Carolus Borromäus zu Friedland in Mähren und
(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1881, Z. 7862.)

der Privat-Volksschule der Ancelle della Carità in Ragusa.
(Ministerial-Erlass vom 15. Mai 1881, Z. 6506.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Anton **Hiess**, zuletzt Schulleiter zu Kattau in Niederösterreich,
(Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1881, Z. 7535)

Ernestine **Heynrich**, Arbeitslehrerin zu Mauthausen in Oberösterreich
(Ministerial-Erlass vom 5. Mai 1881, Z. 6185)

Wenzel **Laszczyński**, zuletzt Leiter der Volksschule zu Szczurowa in Galizien
(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1881, Z. 6583) und

Johann **Kopciński**, zuletzt Leiter der Volksschule zu Ochotnica in Galizien
(Ministerial-Erlass vom 19. Mai 1881, Z. 536).

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni d. J. dem Magistratsrathe und Mitgliede des Bezirksschulrathes in Wien, Alexander **Krenn**, in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. J. dem Pfarrer zu Abtsdorf, Franz **Nöstelberger** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni d. J. dem Cistercienser-Ordenspriester und Spiritual-Administrator in Schweiggers, Dr. Wilhelm **Pittner**, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. J. dem Franziskaner-Ordenspriester und Pfarrer in Proložac, Antonio **Perich**, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Graz, Regierungsrath Dr. Gustav **Demelius**, zum ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Wien zu ernennen und demselben zugleich in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Character eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. J. den ordentlichen Professor der politischen Öconomie an der Universität in Prag, Dr. Karl Theodor von **Inama-Sternegg**, zum Director der administrativen Statistik zu ernennen und ihm aus diesem Anlasse den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai d. J. dem Statthaltereirathe in Graz, Johann Ritter **Gobell** von Ennsburg, in Anerkennung seiner vieljährigen, sehr eifrigen und ausgezeichneten Dienstleistung den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. am Metropolitancapitel in Salzburg den Domcustos Dr. Mathias **Lienbacher** zum Domdechant und den Domherrn Wilhelm von **Tarnoczy** zum Domcustos a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai d. J. den Religionslehrer am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg, Dr. Sigismund **Lenkiewicz**, zum ordentlichen Professor der Moraltheologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Gustav **Meyer**, zum ordentlichen Professor des Sanskrits und der vergleichenden Sprachwissenschaft an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai d. J. den Statthaltereirath Oskar **Schiessler** zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Steiermark a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai d. J. zu Residential-Canonikern bei dem Olmützer Metropolitancapitel den Dr. Josef **Hahnel**, Professor der Moraltheologie an der theologischen Facultät in Olmütz; Anatol Grafen **D'Orsay**, Pfarrer in Kojetein und Ehrencanonicus in Nikolsburg; Franz **Knapp**, Erzpriester, Dechant und Pfarrer in Ungarisch-Brod, Ehrencanonicus zu Kremsier; Dr. Josef **Symersky**, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an der theologischen Facultät in Olmütz; Dr. Anton **Klug**, Professor der Fundamentaltheologie an der theologischen Facultät in Olmütz; und Dr. Johann **Wache**, Erzpriester, Dechant und Pfarrer in Johannisberg; zum Nichtresidential-Canonicus aber den Friedrich Ritter von **Premerstein**, Domcapitularen in Laibach a. g. zu ernennen und die von dem Metropolitancapitel vorgenommenen Wahlen des Vincenz Ritter von **Holle**, Pfarrers in Kosteletz und des Alfred Grafen **Rindsmaul**, Domcapitulars zu St. Stefan in Wien zu Residential-Canonikern, wie des Dr. Adam Grafen **Potulicki**, bischöflichen Consistorialrathes in Krakau zum Nicht-Residential-Canoniker a. g. zu bestätigen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director

des k. k. **Schulbücher-Verlages in Wien** der mit Titel und Charakter eines Ober-Rechnungsrathes bekleidete Rechnungsrath des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Hermann **Igl**,

an der Bibliothek der Akademie der bildenden Künste in Wien

zum Amanuensis

der bisherige Hilfsarbeiter an dieser Bibliothek Moriz **Warmuth**,

zum Mitgliede

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien der Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Victor **Hasenöhrl**, der außerordentliche Professor an der Wiener Universität Dr. Heinrich **Schuster** und die Privatdocenten an dieser Universität Dr. Josef Freiherr von **Schey** und Dr. Gustav **Hanausek**; ferner

für die mit Beginn des Schuljahres 1881/82 in Wirksamkeit tretende **k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Klagenfurt** auf die Dauer der Functionsperiode bis Ende des Schuljahres 1883/84:

zum Director

der Landesschulinspector Dr. Josef **Gobanz**,

zum Director-Stellvertreter

der Director der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt, Dr. Josef **Brandl**, dann

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt daselbst, Bezirksschulinspector Joseph **Palla**, Raimund **Sauer** und Johann **Seidel**; ferner die Übungsschullehrer: Bezirksschulinspector Ferdinand **Unterwandling** und Josef **Wüstner**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der böhmischen technischen Hochschule in Prag

auf Zulassung

des Assistenten der Lehrkanzel für Physik Friedrich **Čeháč**, als Lector für Photographie an dieser Hochschule bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** sind vom 1. October d. J. zu besetzen:

Eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für mechanische Technologie mit der Jahresremuneration von 700 fl. und

eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Mathematik mit der Jahresremuneration von 600 fl.

Die Anstellung der Assistenten ist keine dauernde, sondern nur auf zwei Jahre festgesetzt, welche Dauer jedoch vor Ablauf derselben auf weitere zwei Jahre erstreckt werden kann.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bis 22. Juni d. J. bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn** sind mit Beginn des Schuljahres 1881/82 folgende Lehrstellen zu besetzen:

Drei Lehrstellen für classische Philologie,

eine Lehrstelle für Deutsch am ganzen Gymnasium in Verbindung mit Geographie und Geschichte und

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik am ganzen Gymnasium.

Die Verwendbarkeit für philosophische Propädeutik oder für französische Sprache gewährt einen Vorzug.

Die Bewerber um diese Stellen, mit welchen die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, wollen ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli d. J. an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich in Wien einsenden.

Am **Staats-Gymnasium in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 die mit den Bezügen eines wirklichen Gymnasiallehrers verbundene Stelle des katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Documenten instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Freistadt** ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit den für Gymnasiallehrer normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre mit dem Maturitäts- und Lehrbefähigungs-Zeugnisse, ferner mit den Nachweisen über die bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz überreichen.

Am **Landes-Realgymnasium in Mährisch-Neustadt** mit deutscher Unterrichtssprache kommen mit Beginn des Schuljahres 1881/82 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

eine Lehrstelle für katholische Religionslehre und

eine Lehrstelle für classische Philologie.

Mit der Lehrstelle für katholische Religionslehre ist ein Gehalt jährlicher 525 fl., die Activitätszulage jährlicher 200 fl. und der Anspruch auf Decennalzulagen zu 100 fl.; mit der anderen Stelle aber sind die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **I. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für deutsche und englische Sprache mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig documentierten, an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche unter Nachweis ihrer Lehrbefähigung im vorgeschriebenen Wege bis 10. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Später einlangende Gesuche finden keine Berücksichtigung.

An der **deutschen Staats-Oberrealschule in Brünn** ist mit dem Beginne des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit der die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 20. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Brünn** mit böhmischer Unterrichtssprache kommen mit Beginn des Schuljahres 1881/82 folgende Stellen zur Besetzung, und zwar:

a) die Directorsstelle;
b) eine Lehrstelle für Böhmisch als Haupt-, und Deutsch als Nebenfach;
c) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit subsidiarischer Verwendbarkeit in einem anderen humanistischen Fache;
d) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **slavischen Landes-Oberrealschule in Proßnitz** sind mit dem Beginne des Schuljahres 1881/82 zwei Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für französische und böhmische Sprache und
eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule im VI. Bezirke in Wien** ist mit dem Beginne des Schuljahres 1881/82 die provisorische Turnleiterstelle zu besetzen.

Jahres-Remuneration 800 fl. mit der Verpflichtung 12 Stunden in der Woche Turnunterricht zu ertheilen und den gesammten Turnunterricht an dieser Anstalt zu leiten und zu überwachen.

Die mit dem Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnisse instruierten Gesuche sind bis 28. Juni d. J. beim Wiener Magistrate zu überreichen.

Näheres im Amtsblatte der Wiener-Zeitung.

Am **k. k. Civil-Mädchenpensionate in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Übungsschullehrer- (Übungsschullehrerinnen-) Stelle zu besetzen.

Nach §. 19 des Statutes dieser Anstalt vom Jahre 1875 haben die Übungsschullehrer (Übungsschullehrerinnen) als Lehrer (Lehrerinnen) an der Übungsschule und nach Bedarf als Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) im Pensionate zu wirken.

Mit der erwähnten Stelle ist der Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage der XI. Rangsclasse der Staatsbeamten verbunden.

Gleichzeitig wird bemerkt, dass Bewerber oder Bewerberinnen, welche in der Lage sind auch den Violinunterricht übernehmen zu können, insbesondere Berücksichtigung finden werden.

Die Competenten wollen ihre mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche bis 10. Juli d. J. an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich in Wien einsenden.

An den **Staats-Volksschulen in Triest** mit deutscher Unterrichtssprache, ist die Stelle eines Katecheten mit dem Range, den Bezügen und den Verpflichtungen eines Übungsschullehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche bis 15. Juli d. J. der k. k. Statthalterei in Triest zu überreichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juli 1881.

Inhalt. Nr. 33. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. Juni 1881, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend eine dem Normal-Lehrplane für Realschulen entsprechende Abänderung des §. 14 der Maturitätsprüfungs-Vorschrift für Realschulen. Seite 161.

Nr. 33.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. Juni 1881, Z. 8587,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend eine dem Normal-Lehrplane für Realschulen entsprechende Abänderung des §. 14 der Maturitätsprüfungs-Vorschrift für Realschulen.

Da nach dem mit der hieramtlichen Verordnung vom 15. April 1879, Z. 5607 *) veröffentlichten Normal-Lehrplane für Realschulen der Unterricht in der Chemie bereits in der VI. Classe zum Abschlusse zu bringen ist, finde ich die im §. 14 der Verordnung vom 9. Mai 1872 **) über die Abhaltung der Maturitätsprüfungen an Realschulen ausgesprochene Bestimmung bezüglich der Zusammenstellung der Maturitätsprüfungs-Commission dahin abzuändern, dass dieser Prüfungscommission außer den sämmtlichen Lehrern der VII. Classe auch der Lehrer der Chemie in der VI. Classe als stimmberechtigtes Mitglied beizuzählen ist.

Die unter B, 2 des Ministerial-Erlasses vom 18. Juni 1878, Z. 9645 ***) gegebene Vorschrift erleidet hierdurch keine Änderung.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Lehmann Josef, Sprachbuch für österreichische Volksschulen (Ausgabe in 2 Theilen). I. Theil. 2. durchgesehene Auflage. Wien 1881. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert, 8 kr.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 47.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Seite 200.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 119.

Die bezüglich der ersten Auflage dieses Lehrbuches mit Ministerial-Erlass vom 1. August 1879 Z. 9191 *) ausgesprochene Zulassung wird auf die gegenwärtige zweite Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1881, Z. 7628.)

Trampler R., Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Ausgabe für Mähren. 8 Karten. Preis 30 kr.

— — Atlas für vier-, fünf und sechsclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Ausgabe für Mähren. 15 Karten. Preis 60 kr.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche in allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1881, Z. 8714.)

b) Für Mittelschulen.

Krist, Dr. Josef, Anfangsgründe der Naturlehre für die Unterclassen der Realschulen. Mit 232 Holzschnitten. Wien 1881. W. Braumüller. Preis 1 fl. 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1881, Z. 8836.)

Streissler Josef, Die geometrische Formenlehre. II. Abtheilung: Lehr- und Übungsbuch der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für die II., III. und IV. Realclasse. 5. verbesserte Auflage. Mit 116 Figuren und 1 Tafel. Triest 1881. F. H. Schimpff. Preis 80 kr.

Die für die vierte Auflage des vorbenannten Lehrbuches ausgesprochene Zulässigkeit **) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die fünfte Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1881, Z. 8078.)

Pokorny A., Prirodopis živalstva s podóbami, für die unteren Classen der Mittelschulen, slovenisch, bearbeitet von Fr. Erjavec. 3. Auflage. Laibach 1881. Verlag der Matica slovenska. Preis, gebunden 1 fl. 16 kr.,

wird ebenso wie die zweite Auflage dieses Buches ***) zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen, an welchen die Zoologie in slovenischer Unterrichtssprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Juni 1881, Z. 8444.)

Kukula Wilhelm, Lehrbuch der Zoologie für die unteren Classen der Realschulen und Gymnasien. 5. umgearbeitete Auflage. Mit 263 Holzschnitten. Wien 1880. W. Braumüller. Preis 1 fl. 30 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird wie die 4. Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1881, Z. 8602.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 334.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 176.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Seite 385.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 114.

Filek, Dr. E. Edler von Wittinghausen, Elementarbuch der französischen Sprache. 2. verbesserte Auflage. Wien 1881. A. Hölder. Preis 85 kr.

Die für die erste Auflage des vorbenannten Lehr- und Übungsbuches ausgesprochene Zulässigkeit *) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die zweite Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1881, Z. 7258.)

In neuen unveränderten Auflagen sind in W. Braumüller's Verlage in Wien erschienen:

Mussafia Adolf, Italienische Sprachlehre in Regeln und Beispielen. 14. Auflage vom Jahre 1880. 15. Auflage vom Jahre 1881. Preis 1 fl. 50 kr. **);

Wappler, Dr. Anton, Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Classen der Gymnasien. II. Theil: Die katholische Glaubenslehre. 4. Auflage vom Jahre 1881. Preis 1 fl. 50 kr. ***);

werden hiemit wie die früheren Auflagen zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1881, Z. 8602.)

c) Für gewerbliche Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen.

Von Seite des k. k. n. ö. Landesschulrathes wurde auf Grund des n. ö. Landesgesetzes vom 28. November 1868 (L.-G.-Bl. Nr. 85) die für die 1. und 2. Auflage des Werkes: „Lehr- und Lesebuch für Schüler an gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen" erfolgte Zulässigkeits-Erklärung †) auf die dritte umgearbeitete Auflage desselben Werkes (Wien 1881. Karl Gräser. Preis, gebunden 54 kr.) ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1881, Z. 8826.)

Lehrmittel.

Nachbenannte, im Verlage von Artaria und Comp. in Wien erschienene Kartenwerke werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen:

Steinhauser A., Wandkarte der gesammten Alpen. 9 Blätter, 1 : 500.000. Neue Auflage vom Jahre 1880. Preis 7 fl. 50 kr.

— — Die österreichischen Alpen. Wandkarte, 4 Blätter in Farbendruck, 1 : 500.000. Preis 3 fl.

— — Übersichtskarte der Alpen, 1 kleines Blatt 1 : 200.00[illegible]. Neue Auflage vom Jahre 1881. Preis 30 kr.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1881, Z. 7540. ††)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 100.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 177 und vom Jahre 1880, Seite 70.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Seite 203 und vom Jahre 1878, Seite 107.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 158.

††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 141.

Kundmachungen.

Der im Jahre 1878 verstorbene Bürger von Ampezzo, Mansuet **Manaigo**, hat letztwillig ein Capital von 1000 fl. zur Gründung einer Studenten-Stipendienstiftung gewidmet, deren Ertrag für einen dürftigen Studierenden aus der Gemeinde Ampezzo bis zur Vollendung der Studien bestimmt ist.

Diese Stiftung, deren Capital dermalen 1400 fl. in österreichischer Notenrente besteht, ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes activiert worden.

(Stiftbrief vom 24. Mai 1881. — Ministerial-Act 7957 ex 1881.)

Frau Adele **Małuja**, Großgrundbesitzerin in Russisch-Podolien hat mit einem Capitale von 3000 Rubeln eine Studenten-Stipendienstiftung für ordentliche oder außerordentliche Hörer der philosophischen Facultät der Universität Krakau, christlicher Religion und polnischer Nationalität gegründet, wobei die Familien Małuja, Dunin und Przylucki bei nachgewiesener Mittellosigkeit den Vorrang haben.

Der Stiftbrief ist am 15. Mai 1881 bestätigt worden.

(Stiftbrief vom 15. Mai 1881. — Ministerial-Act 8394 ex 1881.)

Die im Ministerial-Verordnungsblatte vom Jahre 1881 Seite 106 angekündigte Johann **Stampfl**'sche Stipendienstiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes activiert worden.

(Stiftbrief vom 16. Mai 1881. — Ministerial-Act 7667 ex 1881.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Eröffnung der V. Classe an der Landes-Unterrealschule in Mährisch-Ostrau im Schuljahre 1881/82 auf Kosten der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau genehmigt und der Anstalt auch für diese Classe das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1881, Z. 8956.)

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde das **Öffentlichkeitsrecht** ertheilt:

der von der Wieser Kohlenbergbau- und Handels-Gesellschaft erhaltenen Privat-Volksschule zu Brunn in Steiermark.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1881, Z. 7642.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni d. J. dem Dompropst des Cathedralcapitels in St. Pölten, Franz **Zenotty**, in Anerkennung seines vieljährigen, sehr verdienstvollen Wirkens in der Seelsorge und im Lehramte den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni d. J. dem Pfarrer in Neumarkt, Johann **Giuliani**, in Anerkennung seines vieljährigen sehr verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni d. J. dem ordentlichen Professor der Rechtsphilosophie und des Civilprocesses an der Universität zu Wien, Dr. Moriz **Heyssler** und dem ordentlichen Professor des Kirchenrechtes an derselben Universität, Dr. Josef Ritter von **Zhishman**, in Anerkennung ihrer ausgezeichneten Wirksamkeit jedem den Titel und Character eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. dem Amtsdiener des Ministeriums für Cultus und Unterricht Mathias **Jendera**, aus Anlass seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juni d. J. den Domherrn des Cathedralcapitels in Trient, Kasimir **Bertagnolli** zum Archidiakon dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni d. J. den Privatdocenten an der Universität in Göttingen, Dr. Karl **Überhorst**, zum außerordentlichen Professor der Philosophie an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Graz der ordentliche Professor an der Universität in Graz, Dr. Ignaz **Neubauer**, und

zum Mitgliede dieser Commission

der Statthaltereirath Gustav Ritter von **Crollolanza**,

zum ersten Vice-Präses
der judiciellen Staatsprüfungscommission in Graz der Oberlandesgerichtsrath Johann **Pichler,**

zum Examinator
für rumänische Sprache bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Czernowitz der Universitätsprofessor Johann **Sbiera,**

zum Director
der deutschen Staats-Realschule in Karolinenthal der Director der Staats-Realschule in Pilsen, Wilhelm **Šmetaczek,**

der Staats-Realschule in Pilsen der Professor am deutschen Staats-Gymnasium auf der Kleinseite in Prag, Christoph **Jaksch,**

zum Hauptlehrer
an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau der Supplent Josef **Dobrowolski,**

zur Hauptlehrerin
an derselben Anstalt die Supplentin Anastasia Gräfin **Dzieduszycka,**

zur Übungsschullehrerin
an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg die Unterlehrerin an der Bürgerschule zu Lemberg Antonie **Mandybur.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Professor der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie William **Unger** mit der Leitung des an der genannten Lehranstalt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 zu activierenden Radiercurses und

den Bezirksschulinspector in Reichenberg P. Anton **Hoffmann** mit der Inspection der deutschen Privat-Volksschule zu Iserthal (Schulbezirk Semil) betraut.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Moriz **Holl,** als Privatdocent für Anatomie und
des Dr. Albert **Bing,** als Privatdocent für Ohrenheilkunde
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Assistenten Dr. phil. Victor **Uhlig,** als Privatdocent für Paläontologie
an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Franz **Schindler,** als Privatdocent für landwirtschaftliche Pflanzenproductionslehre
an der Hochschule für Bodencultur in Wien und

des Dr. Mieroslav **Tyrš,** als Privatdocent für Geschichte der bildenden Künste
an der böhmischen technischen Hochschule in Prag bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Universität in Innsbruck** ist die Stelle eines Universitäts-Kanzlisten mit den Bezügen der XI. Rangsclasse zu besetzen.

Zur Erlangung dieser Stelle ist gemäß der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. October 1875 Z. 17140 der Nachweis der absolvierten Gymnasialstudien, eventuell auch der mit Erfolg abgelegten Staatsprüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft, zu liefern und kann eine Ausnahme hievon nur vom Minister für Cultus und Unterricht zugelassen werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem 50 kr.-Stempel versehenen, gehörig belegten Gesuche bis 24. Juli d. J. beim akademischen Senate der k. k. Universität in Innsbruck, sofern sie aber bereits in öffentlichen Diensten stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen.

Bewerber im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60 und der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 98, welche zugleich der italienischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind, haben bei gleicher Befähigung den Vorzug.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** kommt vom 1. October d. J. eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Architektur zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 700 fl. verbunden.

Diese Anstellung ist keine dauernde, sondern nur auf zwei Jahre festgesetzt, welche Dauer jedoch vor Ablauf derselben auf weitere zwei Jahre erstreckt werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bis 1. Juli d. J. bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag zu überreichen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist eine Lehrstelle für Maschinenbau, Maschinenzeichnen und mechanische Technologie errichtet und gelangt mit Beginn des II. Semesters des Studienjahres 1881/82, d. i. am 15. Februar 1882 zur Besetzung.

Die Bezüge bestehen in dem Jahresgehalte von 1200 fl., der Activitätszulage der IX. Rangsclasse (250 fl.) mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen von je 200 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Curriculum vitae, den Studienzeugnissen, den Nachweisen über ihre praktische Thätigkeit und allfälligen wissenschaftlichen Arbeiten belegten Competenzgesuche bis 15. November d. J. bei der Direction der k. k. Stats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Bielitz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1881/82

eine Lehrstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte,
eine Lehrstelle und
eine Supplentenstelle, beide für Chemie,

zur Besetzung.

Mit den Lehrstellen ist ein Jahresgehalt von 1200 fl. und eine Activitätszulage von jährlichen 250 fl., mit der Supplentenstelle eine Jahresremuneration von 720 fl. verbunden.

Hinsichtlich der letzteren Stelle kommt zu bemerken, dass der betreffende Supplent auch zur Dienstleistung als Assistent herangezogen werden kann.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre diesbezüglichen mit einem Curriculum vitae und den Studienzeugnissen, sowie dem Nachweise über ihre bisherige wissenschaftliche, beziehungsweise praktisch-industrielle Verwendung belegten Competenzgesuche bis 30. Juli d. J. bei der Leitung der Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzubringen.

An dem **n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasium in Horn** kommen für das Schuljahr 1881/82 zwei Supplentenstellen mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium, zu besetzen, und zwar

a) für Deutsch und Geschichte und

b) für Mathematik und Physik.

Mit einer jeden dieser Stellen ist ein monatliches Lehrhonorar von 75 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben unter genauer Angabe ihrer Adresse ihre gestempelten gehörig documentierten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei dem n.-ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13, einzubringen.

An der **deutschen Landes-Oberrealschule in Proßnitz** sind mit dem Beginne des Schuljahres 1881/82 zwei Lehrstellen zu besetzen, und zwar

eine Lehrstelle für französische Sprache als Haupt- und deutsche Sprache als Nebenfach und

eine Lehrstelle für englische Sprache als Haupt- und deutsche Sprache als Nebenfach mit aushilfsweiser Verwendung im Französischen.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für Baukunde, Entwurfszeichnen und Bauzeichnen mit einem Jahresgehalte von 1200 fl. und einer Activitätszulage von 250 fl. zur Besetzung.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem Curriculum vitae, den Studienzeugnissen und dem Nachweise über die bisherige praktische und eventuell lehramtliche Verwendung, über allfällige künstlerische Leistungen belegten Gesuche sind bis 31. Juli d. J. bei der Leitung der Staats-Gewerbeschule in Pilsen zu überreichen.

Unter sonst gleichen Umständen werden im Hinblicke auf den zweisprachigen Fortbildungsunterricht Bewerber, welche auch der böhmischen Sprache mächtig sind, bevorzugt.

An der **n.-ö. Landes-Blindenschule zu Purkersdorf bei Wien** kommt die Stelle eines Stipendisten zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Stipendium von jährlich 400 fl., freie Wohnung und Verpflegung im Hause verbunden.

Der Stipendist hat sich am Schul-, Musik- und Turnunterrichte nach Anweisung der Anstalts-Direction zu betheiligen und bei der Beaufsichtigung der Zöglinge mitzuwirken.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Taufscheine, Moralitätszeugnisse, allfälligen Verwendungszeugnissen, mit dem Lehrbefähigungs- oder Reifezeugnis, insbesondere auch mit Nachweisen über die Befähigung zur Ertheilung des Musikunterrichtes belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 31. Juli d. J. beim n.-ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13, einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XIV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1881.

Inhalt. Nr. 34. Gesetz vom 20. Juni 1881, durch welches der §. 5 des Gesetzes vom 9. April 1870 betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, abgeändert wird. Seite 165.

Nr. 34.

Gesetz vom 20. Juni 1881 *),

durch welches der §. 5 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46), betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 5 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46), betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, welcher in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt wird, hat in Zukunft zu lauten, wie folgt:

„Die Dienstzeit, welche ein Lehrindividuum nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung an einer vom Staate, oder aber, bei dem Bestande der Reciprocität (§. 11), an einer von Gemeinde oder Land erhaltenen öffentlichen Mittelschule oder Lehrerbildungsanstalt in der Eigenschaft als Supplent (Hilfslehrer) mit einer der Obliegenheit eines Lehrers gleichkommenden Verwendung bis zu seiner definitiven Anstellung im Staatsdienste zurückgelegt hat, ist für die Pensionsbemessung anzurechnen.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch die vorher in derselben Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit, sowie jene, welche vor einer ohne Schuld oder Zuthun des betreffenden Lehrindividuums eingetretenen Unterbrechung zurückgelegt wurde, angerechnet werden."

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Schönbrunn, am 20. Juni 1881.

Franz Joseph m./p.

Taaffe m./p. **Conrad-Eybesfeld** m./p.

*) Enthalten in dem am 8. Juli 1881 ausgegebenen XXIX. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 70.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Rothe, Dr. Karl, Naturgeschichte für die oberen Classen der Volks- und Bürgerschulen und verwandten Lehranstalten. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. 3. Stufe. 3. verbesserte Auflage. Preis 70 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1881, Z. 8682.)

Miklosich Ivan, Slovensko-nemška začetnica za ljudske šole. (Slovenisch-deutsche Fibel für Volksschulen.) Wien 1881. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplares, gebunden 24 kr.

Diese Fibel wird zum Lehrgebrauche in den betreffenden Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1881, Z. 7629.)

b) Für Mittelschulen.

Heis, Dr. E., Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra. 58. Auflage. Köln 1881. M. Du Mont-Schauberg. Preis 3 Mark.

Diese neueste Auflage der vorbenannten Beispiel- und Aufgabensammlung wird wie die vorhergegangenen Auflagen derselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1881, Z. 6708.)

Loserth, Dr. J., Grundriss der allgemeinen Weltgeschichte für Obergymnasien, Oberrealschulen und Handelsakademien III. Theil: Die Neuzeit. Wien 1881. Karl Graeser. Preis 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den Oberclassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1881, Z. 9405.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 12 und 27.

Hannak, Dr. E., Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit für Oberclassen der Mittelschulen. 2. verbesserte Auflage. Wien 1881. A. Hölder. Preis 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird mit Ausschluss der ersten Auflage vom Jahre 1880 zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1881, Z. 9307.)

Albrecht, Dr. Karl, Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Schul-, Privat- und Selbst-Unterricht. I. Cursus. Vollständiger praktischer Lehrgang. 37. Auflage. Hamburg 1881. Haendcke und Lehmkuhl. Preis 1 Mark 60 Pfenn.

Die für die 36. Auflage des vorbenannten Lehrbuches ausgesprochene Zulässigkeit *) zum Lehrgebrauche an den österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die 37. Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1881, Z. 8880.)

Fischer Robert, Theoretisch-praktischer Lehrgang der Gabelsberger'schen Stenographie. 23. Auflage. Altenburg 1881. H. A. Pierer. Preis 1 Mark 20 Pf.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrtextes wird wie die vorhergegangenen Auflagen **) desselben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1881, Z. 6599.)

Ellendt, Dr. Friedrich, Lateinische Grammatik, bearbeitet von Dr. Moriz Seyffert. 23. berichtigte Auflage von Dr. M. A. Seyffert und Professor H. Busch. Berlin 1881. Weidmann. Preis 2 Mark 40 Pf.

Die für die 22. Auflage der vorbenannten Grammatik ausgesprochene Zulässigkeit ***) zum Unterrichtsgebrauche an den österreichischen Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die 23. Auflage derselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1881, Z. 8082.)

Filek, Dr. E. Edler von Wittinghausen, Übungsbuch für die Oberstufe des französischen Unterrichtes. Wien 1881. A. Hölder. Preis 68 kr.

Dieses Übungsbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1881, Z. 9002.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 23.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 60 und 76.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 91.

Šfastný Vladimír, Učení katolického náboženství pro první třídu středních škol a jiné ústavy. Brünn 1881. Karl Winiker. Preis 64 kr.,

wird, die kirchenbehördliche Approbation vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche in der 1. Classe der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1881, Z. 9159.)

c) Für Lehrerbildungsanstalten.

Heinze Leopold, Theoretisch-praktische Harmonielehre nach pädagogischen Grundsätzen. Für österreichische Lehrerbildungsanstalten etc. eingerichtet von Franz Krenn. Ober-Glogau. Heinrich Handel. Preis 80 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrerbildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1881, Z. 8673.)

Lehrmittel.

Hartinger August, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in Volks- und Bürgerschulen, auf Grundlage der Lesebücher. I. Abtheilung: Zoologie. 3. Lieferung. Wien. Karl Gerold's Sohn. Preis, 5 Blatt, 4 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1881, Z. 8665.)

Die österreichischen Alpen. 4 Blätter aus A. Steinhauser's Wandkarte der gesammten Alpen. Wien. Artaria und Comp. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 5 fl. 50 kr., mit Stäben 6 fl. 70 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1881, Z. 6533.)

Nach dem mit dem Finanzgesetze vom 7. Juni 1881 *) genehmigten Staatsvoranschlage für das Jahr 1881 beträgt der **Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht,** und zwar:

1. Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**A. *Central-Auslagen.***				
	1		Central-Leitung	227.334	36.400	. . .	263.734
	2		Schulaufsicht	609.000	. . . . .	. . . . .	609.000
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000	. . . . .	77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.200	. . . . .	. . . . .	74.200
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.000	. . . . .	. . . . .	9.000
	5		Subvention dem niederösterreichischen Gewerbevereine für d. technologische Gewerbe-Museum in Wien, wovon die zweite Hälfte pr. 12.500 fl. beim Centrale des Handels-Ministeriums (Capitel 27, Titel 1, §. 4) erscheint	. . . . .	. . . . .	12.500	12.500
	6		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	70.400	. . . . .	. . . . .	77.400
			Erfordernis für Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung d. Jahres 1880	. . . . .	. . . . .	7.000	
	7		Geologische Reichsanstalt	54.100	. . . . .	. . . . .	54.100
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	24.500	. . . . .	. . . . .	24.500
	9		Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale:				
			1. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	. . . . .	. . . . .	9.000
			2. Auslagen für archäologische Zwecke	7.500	. . . . .	. . . . .	11.875
			Errichtung eines Staats-Museums für archäologische Funde in Aquileja:				
			Kaufschilling sammt Zinsen für das Gebäude (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.375	
			Adaptierung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	
			Summe (Capitel 9; Titel 1—9)	1,160.034	38.400	23.875	1,122.309
			B. *Cultus.*				
	10		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde:				
		1	Österreich unter der Enns	410.000	. . . . .	. . . . .	430.500
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	20.500	
		2	Österreich ob der Enns	108.300	. . . . .	. . . . .	112.300
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	4.000	
		3	Salzburg	78.500	. . . . .	. . . . .	78.500
		4	Tirol	120.000	. . . . .	. . . . .	126.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	4.000	
			Dotationsbeitrag für das Domcapitel in Brixen	. . . . .	1.000	. . . . .	
			Unterstützung für den Convent der Servitinnen in Arco	. . . . .	1.000	. . . . .	
		5	Vorarlberg	10.800	. . . . .	. . . . .	10.800
			Fürtrag	727.600	2.000	28.500	758.100

*) Enthalten im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1881 unter Nr. 51, Seite 175.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	727.600	2.000	28.500	758.100
9	10	6	Steiermark	236.000			236.000
		7	Kärnten	80.000			80.000
		8	Krain	107.000			107.000
		9	Triest	49.000			50.500
			Restaurierung der Basilika in Grado (1. Rate)			1.500	
		10	Görz	74.000			78.500
			Neubauten			4.500	
		11	Istrien	60.000			60.000
		12	Dalmatien	244.000	4.000		304.700
			Neubauten			37.400	
			Restaurierung der Pfarrkirche in Konjevrate (1. Rate)			2.800	
			Zubau zum theolog. Seminar in Zara (1. Rate)			6.000	
			Beiträge			10.500	
		13	Böhmen	660.000			717.800
			Neubauten			35.500	
			Beitrag zur Herstellung einer neuen Pfarrkirche in Smichow (1. Rate)			20.000	
			Vorschüsse gegen Ersatz			2.300	
		14	Mähren	272.000			277.500
			Vorschüsse gegen Ersatz			5.500	
		15	Schlesien	61.000			61.000
		16	Galizien	930.000			930.000
		17	Krakau	25.200			25.200
		18	Bukowina	36.500			38.300
			Neubauten			1.800	
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Unterstützungen katholischer Seelsorger			600.000	600.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19) .	3,562.300	6.000	756.300	4,324.600
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	245.250			283.450
			Neubauten und Realitäten-Ankauf			27.960	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste		6.270		
			Servituten-Ablösung und Regulierung		3.970		
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—20) .	3,807.550	16.240	784.260	4,608.050
	11		Stiftungen u. Beiträge zu kathol. Cultuszwecken				
		1	Stiftungen	37.300			37.300
		2	Beiträge	114.600	4.200		163.571
			Restaurierung der Dreifaltigkeitssäule am Graben in Wien			5.300	
			Zur Neuherstellung der Orgel in der Salzburger Domkirche (1. Rate)			5.000	
			Zur Restaurierung des Domes in Trient (1. Rate)			7.000	
			Zur Herstellung der inneren Einrichtung der Kirche in Weiler (Patronatsbeitrag)			2.088	
			Zur Restaurierung der Pfarrkirche in Maria Neustift bei Pettau (2. und letzte Rate)			1.500	
			Zur Restaurierung des monumentalen Domes in Spalato			10.000	
			Zum Ausbaue des Prager Domes			10.000	
			Zum Neubaue der Pfarrkirche in Sadowa-Wisznia (Patronatsbeitrag)			3.883	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	151.900	4.200	44.771	200.871

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	12		Beiträge zu evangelischen Cultus-Zwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	28.700	. . . . .	. . . . .	28.700
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvet. Confession	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	103.700	. . . . .	. . . . .	103.700
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultus-Zwecken:				
		1	Dalmatien	67.225	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	8.000	
			Beiträge zu Neubauten	. . . . .	. . . . .	2.000	83.225
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	. . . .	. . . . .	6.000	
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	67.225	. . . . .	16.000	83.225
			Summe (Capitel 9, Titel 10—13) .	4,130.375	20.440	845.031	4,995.846
			C. *Unterricht.*				
	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	746.000	. . . . .	. . . . .	
			Bau des Hauptgebäudes d. Universität, 9. Rate	. . . . .	. . . . .	500.000	1,248.040
			Einrichtungsstücke für d. botanische Museum	. . . . .	. . . . .	2.040	
		2	Universität in Innsbruck	200.000	. . . . .	. . . . .	
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für die pathologische Anatomie, gerichtliche Medicin, medicinische Chemie und Experimental-Pathologie (1. Rate)	. . . .	. . . . .	25.000	225.000
		3	Universität in Gras	274.000	. . . . .	. . . . .	274.000
		4	Universität in Prag	466.400	. . . . .	. . . . .	
			Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute, 6. Rate	. . . . .	. . . . .	15.000	
			Annuitäten	. . . .	1.448	. . . . .	488.848
			Universitätsgüter Michle und Malešic:				
			Neubau eines Schüttbodens und Schupfens im Meierhofe Malešic	. . . .	. . . . .	6.000	
		5	Universität in Lemberg	155.000	. . . . .	. . . .	155.000
		6	Universität in Krakau	225.400	. . . . .	. . . . .	
			Einrichtung und Ausrüstung des Laboratoriums der Lehrkanzel der allgemeinen und experimentalen Pathologie (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	296.400
			Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der akademischen Behörden und der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät (1. Rate) . . .	. . . .	. . . . .	70.000	
		7	Universität in Czernowitz	96.000	. . . . .	. . . . .	
			Herstellung eines kleinen Warmhauses, eines Wasserpumpwerkes und eines Sammelbassins sammt Aquarium	. . . . .	. . . . .	3.800	99.800
		8	Sämmtliche Universitäten	2.520	. . . . .	. . . . .	2.520
			Summe (Titel 14, §§. 1—8) .	2,165.320	1.448	622.840	2,789 608
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg .	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
		10	„ „ „ „ Olmütz .	15.900	. . . . .	. . . . .	15.900
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien .	27.900	. . . . .	. . . . .	27.900
			Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	57.800	. . . . .	. . . . .	57.800

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: ausserordentliche, u. sw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	14		c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	255.000			255.000
		13	Technische Hochschule in Graz	101.000			104.000
			Annuitäten		3.000		
		14	Technische Hochschulen in Prag	215.260			215.260
		15	Technische Hochschule in Brünn	83.000			84.694
			Herstellung des Daches des Hochschulgebäudes (1. Rate)			1.694	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	81.000			82.500
			Dotations-Zuschuss für die Bibliothek			1.500	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.260			1.260
			Summe (Titel 14, §§. 12—17)	736.520	3.000	3.194	742.714
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	114.000	2.700	2.700	116.700
		19	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	115.000			115.000
		20	f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen			20.000	20.000
		21	g) Unterstützungen für Studierende sämmtlicher Hochschulen	4.000			4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—21)	3,192.640	7.148	646.034	3,845.822
	15		Mittelschulen.				
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien:				
		1	Österreich unter der Enns	348.700			348.700
		2	Österreich ob der Enns	68.000			68.000
		3	Salzburg	25.600			25.600
		4	Tirol	96.500			97.500
			Subventionen		1.000		
		5	Vorarlberg	21.500			21.500
		6	Steiermark	114.200			118.200
			Reconstruction der Aufgangstiege und Aborte des Gymnasial Gebäudes in Cilli			4.000	
		7	Kärnten	40.400			40.400
		8	Krain	83.300			83.300
		9	Triest	27.500			27.500
		10	Görz	25.500			25.500
		11	Istrien	45.000			45.000
		12	Dalmatien	86.800			86.800
		13	Böhmen	754.900			845.200
			Ankauf des dem Piaristen-Orden gehörigen Gebäudes in Leitomischl			5.000	
			Subventionen		26.000		
			Lehrmittel			2.000	
			Einrichtungsstücke			5.300	
			Gebäude-Adaptierung			2.000	
			Neubau für das Gymnasium in Jičin (1. Rate)			50.000	
		14	Mähren	406.800			462.800
			Reconstruction der Dächer und Oberböden des Gymnasial-Gebäudes in Nikolsburg (1. Rate)			6.000	
			Herstellung eines eigenen Gebäudes des slavischen Staats-Gymnasiums in Olmütz sammt Grundankauf (1. Rate)			50.000	
			Fürtrag	2,144.700	27.000	124.300	2,296.000

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,144.700	27.000	124.300	2,296.000
9	15	15	Schlesien	114.000	. . . . .	. . . . .	114.000
		16	Galizien	535.500	. . . . .	. . . . .	540.500
			Reconstruction der Aborte des Gymnasial-Gebäudes in Tarnopol	. . . . .	. . . . .	5.000	
		17	Krakau	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
		18	Bukowina	48.970	. . . . .	. . . . .	57.770
			Restaurierung und Adaptierung des Gymnasial-Gebäudes in Czernowitz	. . . . .	. . . .	8.800	
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19) .	2,933.170	27.000	142 100	3,102.270
			b) Realschulen:				
		20	Österreich unter der Enns	236.000	. . . . .	. . . . .	236.000
		21	Österreich ob der Enns	47.500	. . . . .	. . . . .	47.500
		22	Salzburg	23.600	. . . . .	. . . . .	23.600
		23	Tirol	73.200	. . . . .	. . . . .	73.200
		24	Steiermark	44.800	. . . . .	. . . . .	44.800
		25	Kärnten	24.400	. . . . .	. . . . .	24.400
		26	Krain	23.400	. . . . .	. . . . .	23.400
		27	Triest	26.200	. . . . .	. . . . .	26.200
		28	Görz	25.300	. . . . .	. . . . .	25.300
		29	Istrien	18.000	. . . . .	. . . . .	18.000
		30	Dalmatien	31.500	. . . . .	. . . . .	31.500
		31	Böhmen	260.000	. . . . .	. . . . .	270.735
			Subventionen	. . . . .	10.000	. . . . .	
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
		32	Mähren	74.250	. . . . .	. . . . .	78.250
			Subventionen	. . . . .	4.000	. . . . .	
		33	Schlesien	93.200	. . . . .	. . . . .	93.200
		34	Galizien	116.300	. . . . .	. . . . .	116.300
		35	Krakau	44.100	. . . . .	. . . . .	44.100
		36	Bukowina	10.500	. . . . .	. . . . .	10.500
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37) .	1,172.250	14.735	3.000	1,189.985
		38	c) Prüfungscommissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
		40	e) Verdienstanlagen der Professoren . . .	6.400	. . . . .	. . . . .	6.400
		41	f) Unterstützungen u. Stipendien für Lehramts-Candidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—41) .	4,135.020	41.735	145.100	4,321.855
	16		Studien-Bibliotheken	24.000	. . . . .	. . . . .	24.000

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	17		**Special-Lehranstalten.**				
		1	Hebammen-Schulen	17.000			17.000
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	3.600			3.600
		3	Kunstschule in Krakau	16.500			16.500
		4	Subventionen für Musik-Institute zur Erhaltung ihrer Schulen		14.000		14.000
		5	Zeichenschulen	25.700	2.835		28.535
		6	Kunstgewerbeschule in Wien	47.000			47.000
		7	Gewerbliche Lehranstalten	320.000			335.485
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse			4.500	
			Annuität für den Zubau zum Schulgebäude der Staats-Gewerbeschule in Brünn		1.085		
			Stipendien für die an anderen österreichischen Gewerbeschulen absolvierenden Bauschüler der reorganisierten Bielitzer Gewerbeschule		1.400		
			Herstellung, Erwerbung u. Vertrieb von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung			8.500	
		8	Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten	12.900			12.900
		9	Nautische Unterrichtsanstalten	70.000	1.000		71.000
			Summe (Titel 17, §§. 1—9)	512.700	20.320	13.000	546.020
	18		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,242.900			1,365.054
			Herstellung des Trottoirs längs des Gebäudes der Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck und Anbringung von Wasserbehältern bei den Fenstern			1.400	
			Bau der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo, (2. Rate)			40.000	
			Herstellung des landwirtschaftlichen Versuchsgartens der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach sammt Gartenhaus und Garteneinfriedung			3.200	
			Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt, dann der Kunstakademie und der Kunstgewerbeschule in Prag (1. Rate)			75.000	
			Annuitäten und Nebengebühren für die Gebäude zur Unterbringung der böhm. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn (4. Rate)		2.554		
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge	130.000			130.000
		3	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.600			1.600
		4	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112			151.112
		5	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol			28.000	28.000
		6	Remunerierung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000			1.000
		7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	68.000	15.000		83.000
			Summe (Titel 18, §§. 1—8)	1,594.612	17.554	147.600	1,759.766
	19		**Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke:**				
		1	Stiftungen	33.863			33.863
		2	Beiträge	72.996			79.496
			Europäische Gradmessung			6.500	
		3	Auslagen für Kunstzwecke	29.550			29.550
			Summe (Titel 19, §§. 1—3)	136.409		6.500	142.909

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882	Ausgaben: ausserordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	20		Administration der Studienfonde:				
		1	a) Ausgaben der Fonde	38.060	1.875	. . . . .	39.935
		2	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen .	18.290	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten und Realitäten-Verkauf . . .	. . . . .	. . . . .	4.230	23.080
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	560	. . . . .	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	56.350	2.435	4.230	63.015
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—20) .	9,651.731	89.192	962.464	10,703.387
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—20) .	14,942.140	148.032	1,831.370	16,921.542

II. Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: ausserordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			A. ***Centrale.***			
	1		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt . . .	300	. . . . .	300
	2		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	2.800	. . . . .	2.800
	3		Geologische Reichsanstalt	2.200	. . . . .	2.200
	4		Centralanstalt f. Meteorologie u. Erdmagnetismus	20	. . . . .	20
	5		Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	. . . . .	600	600
			Summe (Capitel 9, Titel 1—5) .	17.720	600	17.920
			B. ***Cultus.***			
	6		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	711.088	819	711.907
		2	Österreich ob der Enns	167.870	. . . . .	167.870
		3	Salzburg	8.651	. . . . .	8.651
		4	Tirol	106.035	. . . . .	106.035
		5	Vorarlberg	419	. . . . .	419
		6	Steiermark	216.392	. . . . .	216.392
		7	Kärnten	91.464	. . . . .	91.464
		8	Krain	74.808	. . . . .	74.808
		9	Triest	10.797	. . . . .	10.797
		10	Görz	24.040	. . . . .	24.040
		11	Istrien	10.189	. . . . .	10.189
		12	Dalmatien	14.860	. . . . .	14.860
		13	Böhmen	974.882	966	975.848
		14	Mähren und Schlesien	643.826	. . . . .	643.826
		15	Galizien	416.440	740.000	1,156.440
		16	Krakau	24.717	. . . . .	24.717
		17	Bukowina	1.098	. . . . .	1.098
			Summe (Titel 6, §§. 1—17) .	3,497.576	741.785	4,239.361

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	ausser-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag ·	3,497.576	741.785	4,239.361
9		18	b) Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen · · · · · · · ·	388.930	1.230	390.160
			Summe (Titel 6, §§. 1—18) ·	3,886.506	743.015	4,629.521
	7		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge · · · · · · · · · · · · · · ·	12.457	1.123	13.580
			Zusammen (Capitel 9, Titel 6 und 7) ·	3,898.963	744.138	4,643.101
			C. ***Unterricht.***			
	8		Hochschulen.			
		1	Universitäten · · · · · · · · · · · · · ·	102.318	· · · · ·	172.318
			Erlös von Obligationen d. Universität in Krakau · · · · ·	· · · · ·	70.000	
		2	Theologische Facultäten · · · · · · · · ·	11.200	· · · · ·	11.200
		3	Technische Hochschulen · · · · · · · · ·	109.346	· · · · ·	109.346
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien · · · ·	12.000	· · · · ·	12.000
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien · ·	5.400	· · · · ·	5.400
			Summe (Titel 8, §§. 1—5) ·	240.264	70.000	310.264
	9		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien · · · · · ·	609.103	1.300	614.403
			Beiträge zur successiven Errichtung von Obergymnasialclassen am Staats-Gymnasium in Radauts, und zwar:			
			vom Lande Bukowina · · · · · · ·	· · · · ·	3.000	
			von der Stadtgemeinde Radauts · · ·	· · · · ·	1.000	
		2	Realschulen · · · · · · · · · · · · · ·	184.847	1.176	186.023
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2) ·	793.950	6.476	800.426
	10		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen · · · · · · · · · · ·	252	· · · · ·	252
		2	Kunstschule in Krakau · · · · · · · · ·	300	· · · · ·	300
		3	Zeichenschulen · · · · · · · · · · · · ·	2.500	· · · · ·	2.500
		4	Kunstgewerbeschule in Wien · · · · · · ·	2.600	· · · · ·	2.600
		5	Gewerbliche Lehranstalten · · · · · · · ·	7.886	· · · · ·	8.886
			Erlös von Vorlagewerken bei gewerblichen Lehranstalten · · · · · · · · · · · ·	· · · · ·	1.000	
		6	Nautische Unterrichtsanstalten · · · · · ·	11.347	· · · · ·	11.347
			Summe (Titel 10, §§. 1—6) ·	24.885	1.000	25.885
	11		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten ·	72.971	· · · · ·	72.971
		2	Stipendien-Rückersätze · · · · · · · · ·	384	· · · · ·	384
		3	Staats-Volksschulen · · · · · · · · · · ·	4.900	· · · · ·	4.900
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) ·	78.255	· · · · ·	78.255
	12		Stiftungen und Beiträge, dann Einnahmen für Kunstzwecke.			
		1	Beiträge · · · · · · · · · · · · · · ·	260	· · · · ·	260
		2	Einnahmen für Kunstzwecke · · · · · · · ·	1.320	· · · · ·	1.320
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) ·	1.580	· · · · ·	1.580

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	ausser-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	13		**Studienfonde:**			
		1	Einnahmen der Fonde	47.631	. . . . .	84.673
			Rückzahlung von Darlehen	. . . . .	3.500	
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände .	. . . . .	1.742	
			Antheil vom liquidierten Vermögen des westgalizischen Ausgleichungsfondes	. . . . .	31.800	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen .	28.080	. . . . .	28080
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	75.711	37.042	112.753
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8—13) .	1,214.645	114.518	1,329.163
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—13) .	5,130.928	859.256	5,990.184

Der griechisch-katholische Pfarrer in Nakonieczne, Vorstadt Jaworow, Paul **Czerlunczakiewicz** hat letztwillig ein Capital von 2883 fl. zur Gründung einer Studenten-Stipendienstiftung gewidmet, deren Erträgnisse à 50 fl. für zwei hilfsbedürftige Gymnasial- oder Realschüler ruthenischer Nationalität aus Galizien bis zur Studien-Beendigung bestimmt sind.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 14. Juni 1881. — Ministerial-Act 9513 ex 1881.)

Die im Jahre 1868 zu Fügen im Zillerthale verstorbene Adjunctenswitwe Clara **Frei**, geb. **Kammerlander**, hat letztwillig ein Capital von 2200 fl. zur Gründung einer für arme brave Studierende bestimmten Stipendienstiftung gewidmet, welche mit dem Bestätigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten ist.

(Stiftbrief vom 25. Juni 1881. — Ministerial-Act 9940 ex 1881.)

Die Stadtgemeinde Laas in Krain hat eine Stipendienstiftung errichtet, deren Ertrag jährlicher 56 fl. 28 kr. für Söhne der Laaser Bürger ohne Beschränkung der Studien bestimmt ist.

Diese Stiftung wurde mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes activiert.

(Stiftbrief vom 1. Mai 1881. — Ministerial-Act 6956 ex 1881.)

Behufs Verwendung des mit dem Finanzgesetze vom 7. Juni 1881 für das laufende Jahr bewilligten Credites **zur Gewährung von Stipendien an hoffnungsvolle Künstler**, welche der Mittel zu ihrer Fortbildung entbehren, werden jene Künstler aus dem Bereiche der Dichtkunst, Musik und der bildenden Künste in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich bis 15. August d. J. bei den betreffenden Landesstellen in Bewerbung zu setzen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1) Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers;
2) Die Angabe der Art und Weise, in welcher derselbe von dem Stipendium zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung Gebrauch machen will, und
3) Die Vorlage von Kunstproben des Bittstellers, von welchen jede einzelne mit dem Namen des Autors speciell zu bezeichnen ist.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde das **Öffentlichkeitsrecht** ertheilt:

der deutschen Privat-Volksschule der israelitischen Cultusgemeinde zu Rokitzan in Böhmen,
(Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1881, Z. 9629.)

der Privat-Mädchen-Volksschule im Ursulinerinnenstifte zu Böhmisch-Skalitz,
(Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1881, Z. 9022.)

der Privat-Mädchen-Bürgerschule der armen Schulschwestern de Notre-dâme zu Jägerndorf in Schlesien,
(Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1881, Z. 9604.) und

der Privat-Mädchen-Volksschule der armen Schulschwestern de Notre-dâme zu Weisswasser in Schlesien.
(Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1881, Z. 9458 ex 1881.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XIV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni d. J. dem provisorischen Oberlehrer an der Volksschule zu Dablitz in Böhmen, Peter **Sojka**, in Anerkennung seines vieljährigen berufseifrigen Wirkens im Lehramte das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni d. J. dem ordentlichen Universitätsprofessor und Mitgliede des Landes-Sanitätsrathes in Prag, Dr. Ferdinand Ritter **Weber von Ebenhof** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens im Lehramte und in der Sanitätspflege den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli d. J. dem Director der Staats-Realschule in Graz, Heinrich **Noë** in Anerkennung seiner vielseitigen hervorragenden Leistungen im Schulamte den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli d. J. den Domherrn und Seminar-Director Dr. Alois **Zorn**, den Gymnasial-Religionsprofessor Andreas **Marusić**, den Realschul-Director, Schulrath Dr. Egid **Schreiber** und den Gymnasial-Director Theodor **Pantke**, sämmtliche in Görz, zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Görz und Gradisca für die nächste sechsjährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni d. J. den ordentlichen Professor an der theologischen Facultät in Salzburg, Dr. Joseph **Sprinzl**, zum ordentlichen Professor der Dogmatik an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Leitomischl, Dr. Anton **Tille** zum Director des neu zu errichtenden Staats-Untergymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag; den Professor am Staats-Gymnasium in Königgrätz, Franz **Fischer** zum Director des Staats-Gymnasiums in Leitomischl; den Gymnasialprofessor und provisorischen Leiter des Staats-Gymnasiums in Reichenau, Andreas **Franta** zum Director dieser Anstalt und den Director des Staats-Gymnasiums in Wittingau, Norbert **Hajnovský** zum Director des Staats-Gymnasiums in Jungbunzlau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

für die mit Beginn des Schuljahres 1881/82 in Wirksamkeit tretende **k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen** auf die Dauer der Functionsperiode bis Ende des Schuljahres 1883/84:

in Kuttenberg

zum Director

der Director der Lehrerbildungsanstalt Dr. Gustav **Lindner**,

zu dessen Stellvertreter

der Professor Franz **Kalina**, dann

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Dr. Wilhelm **Kurz**, Karl **Domin** und Johann **Partisch**,
die Realschulprofessoren Franz **Chlupač** und Emanuel **Leminger**,
die Übungsschullehrer Wenzel **Knížek** und Alois **Schröck**,
der Oberlehrer Mathias **Kmoníček**, endlich
der Hilfslehrer Johann **Laciný**,
sämmtliche in Kuttenberg;

in Salzburg

zum Director

der k. k. Landesschulinspector Karl **Werner**,

zu dessen Stellvertreter

der Director der Lehrerbildungsanstalt, Schulrath Dr. Adolf **Bekk**, dann

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Eduard **Sacher**, Rudolf **Ekhart**, Hermann **Wagner** und Karl **Vogt**,
der Realschulprofessor Hermann **Lukas** und
die Übungsschullehrer Josef **Wörnhart** und Josef **Hehenwarter**,
sämmtliche in Salzburg;

zu Mitgliedern

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Innsbruck der k. k. Oberstaatsanwalt Dr. Eduard Ritter von **Kindinger** und der k. k. Landesgerichtsrath Ferdinand Freiherr von **Czoernig**,

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Zara der k. k. Oberlandesgerichtsrath Simon **Krekich** und der k. k. Finanzrath Dr. Anton **Bottura**,

zum Director

der Staats-Unterrealschule in Währing der Professor und Leiter dieser Anstalt, Dr. Titus Ritter von **Alth**,

an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien

zu wirklichen Lehrern

der Docent für keramische Decoration Hans **Macht**,
der Lehrer für Ciselieren Stefan **Schwartz**,
der Lehrer für ornamentales Zeichnen August **Kühne** und
der Lehrer für Holzschnitzerei Hermann **Klotz**,

zu Lehrern

die Supplenten:

Josef **Lerach** am Staats-Gymnasium in Chrudim für das slavische Gymnasium zu Budweis,

Arthur **Jełowicki** für das Gymnasium zu Brzezany,

Gustav **Effenberger** am deutschen Staats-Obergymnasium auf der Altstadt in Prag für das Gymnasium zu Landskron,

Karl **Nečasek** an der Staats-Mittelschule in Tabor für das slavische Obergymnasium auf der Neustadt in Prag,

Hans von **Vintler** für die Realschule zu Innsbruck,

Michael **Kusionowicz** am Staats-Gymnasium in Neusandec für das Gymnasium zu Kolomea,

Wilhelm **Andreis** für die Unterrealschule zu Bozen,

Dr. Anton **Benedict** an der Staats-Realschule in Karolinenthal für das Gymnasium zu Landskron,

Karl **Müller** am Communal-Gymnasium in Komotau für das deutsche Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag,

Anton **Kosi** für das Gymnasium zu Cilli,

Johann **Bisiac** für das Gymnasium zu Capodistria,

Anton **Filipsky** am Staats-Gymnasium im II. Bezirke von Wien für das Gymnasium zu Villach,

Josef **Neuwirth** am deutschen Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag, ferner Franz **Lukas** an der Staats-Realschule in Karolinenthal und Jakob **Mayer** am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für das Gymnasium zu Krumau,

Dr. Heinrich **Sedlmayer** am Communal-Gymnasium im II. Bezirke von Wien für das Gymnasium zu Hernals,

Heinrich **Krumpholz** an der deutschen Landes-Realschule in Proßnitz für die Mittelschule in Reichenberg,

Emil **Siegel** am Communal-Gymnasium in Brüx für das deutsche Gymnasium zu Budweis,

Martin **Strobl** für das Gymnasium in Mies, ferner

Johann **Hammer**, Assistent an der Grazer Universität, für das Gymnasium zu Villach und Johann **Eibl**, Lehrer an der gymnasialen Privatlehranstalt im VIII. Bezirke von Wien, für das Gymnasium zu Bielitz.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde verliehen:

je eine Stelle am deutschen Obergymnasium auf der Altstadt zu Prag dem Gymnasialprofessor in Landskron Karl **Proschko**, dem Realschulprofessor in Görz Emerich **Müller**, dem Gymnasiallehrer in Smichow Anton **Marx** und dem Lehrer am deutschen Staats-Gymnasium in Budweis Josef **Grünes**,

je eine Stelle am slavischen Obergymnasium auf der Neustadt zu Prag dem Professor am slavischen Staats-Gymnasium in Budweis Franz **Šembera**, dem Professor am slavischen Staats-Gymnasium in Brünn Karl **Veselík**, dem Gymnasialprofessor in Taus Adalbert **Víravský** und dem Gymnasiallehrer in Neubydžow Dr. Karl **Cumpfe**,

eine Stelle am Gymnasium zu Klagenfurt dem Gymnasialprofessor in Feldkirch Dr. Hermann **Purtscher**,

eine Stelle am II. Gymnasium zu Graz dem Gymnasialprofessor in Laibach Otto **Adamek**,

eine Stelle am slavischen Gymnasium zu Brünn dem Gymnasiallehrer in Strážnic Franz **Tacl**,

eine Stelle am Gymnasium zu Feldkirch dem Gymnasiallehrer in Bielitz Dr. Andreas **Ploier**,

eine Stelle an der Realschule zu Sechshaus dem Lehrer an der Staats-Realschule in Steyr Alois **Würzner** und

eine Stelle am Gymnasium zu Spalato dem Lehrer am Staats-Gymnasium in Cattaro Simon **Rutar**; ferner

dem Oberlehrer an der Volksschule der Umgebung Radkersburg, Franz **Einfalt** den Directorstitel.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des an der Universität in Krakau habilitierten Privatdocenten für Philosophie Dr. Ignaz von **Skrochowski**, als Privatdocent für das gleiche Fach ohne Vornahme eines neuerlichen Habilitierungsactes

an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg und

des Directors der forstlichen Landes-Mittelschule in Lemberg, Heinrich **Strzelecki**, als Privatdocent für Encyklopädie der Forstwirtschaft

an der technischen Hochschule in Lemberg bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **böhmischen k. k. technischen Hochschule in Prag** sind vom 1. October d. J. an, zu besetzen:

1. Die Stelle eines Assistenten (Constructeurs) bei der Lehrkanzel für Maschinenbau mit einer Jahresremuneration von 700 fl.
2. Die Stelle eines Aushilfsassistenten bei der Lehrkanzel für analytische Chemie mit einer Jahresremuneration von 600 fl.

Die Anstellung der Assistenten ist keine dauernde, sondern erfolgt nur auf zwei Jahre, welche Zeit jedoch vor Ablauf derselben auf weitere zwei Jahre erstreckt werden kann.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bis 19. Juli d. J. bei dem Rectorate der böhmischen k. k. technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Am **Prag-Kleinseitner Staats-Gymnasium** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, dann für Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Innsbruck** ist mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit classischer Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis 5. August d. J. beim k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch** ist eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik zu besetzen.

Unter den Bewerbern um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, wird bei sonst gleichen Umständen jenen der Vorzug eingeräumt, welche sich über praktische Kenntnisse in der Cultur der Pflanzen behufs Pflege eines botanischen Gartens ausweisen.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche um diese Stelle sind im vorschriftsmäßigen Wege bis 10. August d. J. an den k. k. Landesschulrath für Vorarlberg in Bregenz einzusenden.

Am **Staats-Obergymnasium in Tabor** mit böhmischer Unterrichtssprache kommt die erledigte Direktorsstelle zur Wiederbesetzung.

Mit derselben sind die durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Activitätsbezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Klattau** mit böhmischer Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für die deutsche Sprache als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und vom 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben sich mit der Lehrbefähigung für das deutsche Sprachfach am Obergymnasium und für classische Philologie am Untergymnasium, oder für das deutsche Sprachfach am Untergymnasium und classische Philologie am Obergymnasium auszuweisen und ihre instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **n. ö. Landes-Oberreal- und Handelsschule in Krems** kommt für das Schuljahr 1881/82 die Stelle eines Supplenten für Deutsch und Französisch zu besetzen.

Mit derselben ist ein monatliches Lehrhonorar von 75 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben unter genauer Angabe ihrer Adresse ihre gestempelten gehörig documentierten Gesuche bis 25. Juli d. J. bei dem n.-ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13 einzubringen.

An der **deutschen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Budweis** ist mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Hauptlehrerstelle für Geographie, Geschichte und deutsche Sprache zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der systemmäßige Gehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 250 fl. und das Recht auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 3. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Jene Bewerber, welche zum k. k. Heere oder zur Kriegsmarine assentiert wurden und das 26. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, müssen nachweisen, dass sie der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben.

An der **slavischen k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn** ist mit dem Beginne des Schuljahres 1881/82 die Stelle einer Kindergärtnerin mit dem Range, den Bezügen und Pflichten einer Übungsschullehrerin zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Jahresgehalt von 800 fl., die für die X. Rangsclasse entfallende Activitätszulage von 240 fl., sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 100 fl. verbunden.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre, mit dem gehörigen Ausweise über ihre, unter Gebrauch der böhmischen Unterrichtssprache erlangte Lehrbefähigung für Kindergärten und Volksschulen, ihren Bildungsgang und ihr Alter, belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1881.

Inhalt. Nr. 35. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Juli 1881 an den Vorstand der Prüfungscommission für Studierende der griech.-orientalischen Theologie in Czernowitz, betreffend die Ausfertigung der Zeugnisse für die bei einer dieser Prüfungen mit Stimmeneinhelligkeit approbierten Candidaten. Seite 179.

Nr. 35.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Juli 1881, Z. 9410,

an den Vorstand der Prüfungscommission für Studierende der griech.-orientalischen Theologie in Czernowitz,

betreffend die Ausfertigung der Zeugnisse für die bei einer dieser Prüfungen mit Stimmeneinhelligkeit approbierten Candidaten.

Ich finde anzuordnen, dass in den Fällen, wo ein Candidat bei einer der Prüfungen für Studierende der griechisch-orientalischen Theologie mit Stimmeneinhelligkeit (wenn auch ohne Auszeichnung) approbiert wird, die Thatsache der einstimmig erfolgten Approbation in dem betreffenden Prüfungszeugnisse ausdrücklich anzuführen ist.

In die Prüfungszeugnisse der mit Stimmenmehrheit approbierten Candidaten ist ein bezüglicher Beisatz nicht aufzunehmen.

Im Übrigen bleiben die bestehenden Vorschriften unverändert.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Witz, Ch. Alphonse, Der Heidelberger Katechismus, herausgegeben und bearbeitet von —. Wien 1881. Wilhelm Braumüller.

Dieses Buch, welches vom k. k. evangelischen Oberkirchenrathe helvetischer Confession als provisorisch zulässig erklärt wurde, kann bei dem evangelischen Religionsunterrichte helvetischer Confession in den Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juli 1881, Z. 8912.)

Vorobkiewicz Isidor, Cîntaerî corale péntru liturgia sfîntuluî Joan Gurae-de-aur. Czernowitz 1881. Preis 50 kr.

— — Napěvi iz božestvennoj Liturgii sv. Joanna Zlatoustoho. Czernowitz 1881. Preis 50 kr.

Diese zwei liturgischen Chorgesänge in romanischer und ruthenischer Ausgabe werden zum Lehrgebrauche in den betreffenden Bukowina'er Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Juli 1881, Z. 9891.)

Šfastný J., **Lepař** J., **Sokol** J., Čítanka pro školy obecné (Ausgabe in 3 Theilen).

I. Theil. 4. revidierte Ausgabe. Prag 1881. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplares, steifgebunden 20 kr.

II. Theil. Prag 1881. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplares, steif gebunden 36 kr.

Diese zwei Theile des dreitheiligen böhmischen Lesebuches sind zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zulässig.

Šfastný J., **Lepař** J., **Sokol** J., Čítanka pro školy obecné (Ausgabe in 5 Theilen). I. Theil. 4. revidierte Auflage. Prag 1881. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplares, steif gebunden 18 kr.

Diese Ausgabe des ersten Theiles des fünftheiligen böhmischen Lesebuches ist zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zulässig.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juli 1881, Z. 10971.)

b) Für Mittelschulen.

Witz, Ch. Alphonse, Der Heidelberger Katechismus, herausgegeben und bearbeitet von —. Wien 1881. Wilhelm Braumüller.

Dieses Buch, welches vom k. k. evangelischen Oberkirchenrathe helvetischer Confession als provisorisch zulässig erklärt wurde, kann zum Lehrgebrauche bei dem evangelischen Religionsunterrichte helvetischer Confession an den Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juli 1881, Z. 8912.)

Wallentin, Dr. Ignaz G., Grundzüge der Naturlehre für die unteren Classen der Gymnasien, Realschulen und verwandten Anstalten.

A. Ausgabe für Realschulen. Mit 228 in den Text gedruckten Holzschnitten. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., in Leinwandband 1 fl. 40 kr.

B. Ausgabe für Gymnasien. Mit 242 in den Text gedruckten Holzschnitten. Preis, geheftet 1 fl. 30 kr., in Leinwandband 1 fl. 50 kr.

Wien 1881. A. Pichler's Witwe und Sohn.

Dieses Lehrbuch wird in beiden Ausgaben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1881, Z. 10316.)

Ploetz Ch., Nouvelle grammaire française basée sur le latin. 4. Auflage. Berlin 1878. F. A. Herbig. Preis, 2 Mark 40 Pf.

Die für die dritte Auflage des vorbenannten Lehrbuches ausgesprochene Zulässigkeit *) zum Unterrichtsgebrauche in den obersten Classen solcher Lehranstalten, an welchen Latein als Obligatgegenstand gelehrt wird, wird hiemit auf die vierte Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1881, Z. 9777.)

Doucha Karl, Sbírka příkladův a úloh ke cvičbě ve skladbě latinské. I. Theil, für die 3. Gymnasialclasse. Prag 1881. K. Bellmann. Preis 60 kr.,

wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1881, Z. 9903.)

Roth Julius, Cvičebná kniha jazyka německého pro 3. a 4. třídu škol středních. Prag 1881. F. Tempsky. Preis 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1881, Z. 10145.)

Schenkl, Dr. Karl, Chrestomathija iz Xenophonta, nach der 6. deutschen Auflage für croatische Gymnasien bearbeitet von Leonard Jurmić. Agram 1881. Verlag der k. Landesregierung. Preis, gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit serbocroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Juli 1881, Z. 9846.)

Gindely, Dr. Anton, Poviest staroga viéka za više gimnazije, nach der 5. deutschen Auflage croatisch bearbeitet von V. Klaić. Agram 1881. Verlag der k. Landesregierung. Preis, gebunden 1 fl. 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbocroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Juli 1881, Z. 9847.)

Lehrmittel.

Obrazy rostlin jedovatých i pěstovaných. Mit erklärendem Texte von P. Jehlička. Prag 1874. Kober. Preis eines aus 30 Blatt bestehenden Exemplars 3 fl. 60 kr.

Diese Abbildungen von Pflanzen werden als Lehrmittel zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juli 1881, Z. 9372.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 177.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Communal-Realgymnasium zu Teplitz das Öffentlichkeitsrecht, somit das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse weiterhin auf die Jahre 1881/82 — 1883/84 verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juli 1881, Z. 9845.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Realgymnasium in Kolin verliehene Öffentlichkeitsrecht auch auf die an dieser Anstalt successive zu eröffnenden oberen Gymnasialclassen ausgedehnt und dem entsprechend auch das Reciprocitäts-Verhältnis im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 R.-G.-Bl. Nr. 46 anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juli 1881, Z. 10271.)

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde das **Öffentlichkeitsrecht** ertheilt:

der Privat-Volksschule der barmherzigen Schwestern im Waisenhause zu Salzburg.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juli 1881, Z. 10005.)

Die im Verordnungsblatte vom Jahre 1881 Stück VIII Seite 106 kundgemachte Entlassung des Oberlehrers an der Volksschule zu Burgschleinitz in Niederösterreich, Anton **Urban** vom Schuldienste, wurde im Gnadenwege behoben.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1881, Z. 10281.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. dem ordentlichen Professor der Mineralogie und Geologie an der technischen Hochschule in Wien Hofrath Dr. Ferdinand Ritter von **Hochstetter** anläßlich seines Rücktrittes vom Lehramte in Anerkennung seiner Verdienste um die Wissenschaft das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli d. J. dem Pfarrer in Knöschitz Franz **Gebhard** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. dem Primarius im Wiener allgemeinen Krankenhause und Titular-Professor an der Wiener Universität Dr. Hermann **Zeissl** in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Wirksamkeit den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. dem Rechnungs-Revidenten im Rechnungs-Departement des Ministeriums für Cultus und Unterricht Martin **Vidič** den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Johann **Gebauer** zum ordentlichen Professor der slavischen Sprache und Literatur an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Czernowitz Dr. Karl **Vrba** zum ordentlichen Professor der Mineralogie mit böhmischer Vortragssprache an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Alois **Zucker** zum ordentlichen Professor des Strafrechtes und Strafprocesses mit böhmischer Vortragssprache an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Leopold **Gegenbauer** zum ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. die außerordentlichen Professoren Dr. Alexander **Budinszky** und Dr. Eduard **Tangl** zu ordentlichen Professoren der Universität in Czernowitz und zwar ersteren für historische Hilfswissenschaften und romanische Philologie, letzteren für Botanik a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. den Deutschen Ordenspriester und Probst zu Troppau P. Josef **Schum** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Schlesien für die restliche Dauer der gegenwärtigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. den Professor am II. Staats-Gymnasium in Graz Jakob **Rappold** zum Director des Staats-Gymnasiums zu Villach a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni d. J. den Director des Staats-Realgymnasiums zu Smichow Dr. Ludwig **Chevalier** zum Director des neu zu errichtenden deutschen Staats-Untergymnasiums in Prag und den Professor am Kleinseitner Staats-Gymnasium in Prag, Wenzel **Klouček** zum Director des Staats-Realgymnasiums zu Smichow a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Rechnungs-Revidenten Josef **Satzinger** zum Rechnungsrathe, den Rechnungs-Officialen Josef **Reiner** zum Rechnungs-Revidenten, den Rechnungs-Assistenten Rudolf **Krickl** zum Rechnungs-Officialen und den Rechnungs-Praktikanten des Rechnungs-Departements der n. ö. Statthalterei Alois **Körber** zum Rechnungs-Assistenten im Rechnungs-Departement des Ministeriums für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1881/82 **abzuhaltenden medicinischen Rigorosen** folgende Functionäre ernannt:

an der Universität in Prag

1. als Regierungscommissär

den ordentlichen Universitätsprofessor und Director der Landes-Gebäranstalt, Regierungsrath Dr. Ferdinand Ritter **Weber von Ebenhof**,

2. als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum

den außerordentlichen Professor Dr. Theophil **Eiselt**,

als dessen Stellvertreter

den Privatdocenten Dr. Theodor **Petřina**,

3. als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum

den außerordentlichen Professor Dr. Karl **Weil**,

als dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Professor Dr. Emanuel **Zaufal**;

an der Universität in Graz

1. als Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ferdinand Ritter von **Scherer**,

als dessen Stellvertreter

den landschaftlichen Primararzt Dr. Karl **Platzl**,

2. als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor und Director des landschaftlichen allgemeinen Krankenhauses Dr. Eduard **Lipp**,

als dessen Stellvertreter

den praktischen Arzt in Graz Dr. Julius **Richter**,

3. als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum

den Landes-Sanitätsrath Dr. Gustav Ritter von **Köppel**,

als dessen Stellvertreter

den Privatdocenten an der Universität in Graz Dr. Rudolf **Quass**;

an der Universität in Innsbruck

1. als Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Anton **Heinisch**,

2. als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Lang**,

3. als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum

den Landes-Sanitätsrath, Titular-Professor Dr. Ludwig **Lantschner**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

für die k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen auf die Dauer der Functionsperiode bis zum Schlusse des Schuljahres 1883/84:

in Wien

zum Director

der k. k. Oberrealschul-Director Dr. Julius **Spängler**,

zu dessen Stellvertretern

der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt, Schulrath Robert **Niedergesäß** und
der Director der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt Dr. Franz **Kretschmeyer**, dann

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der k. k. Lehrerbildungsanstalt Alois **Jelinek** und Gustav **Rusch**,
die Professoren der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt Josef **Lehmann** und Richard **Kümmel**,
der Professor am k. k. Civil-Mädchen-Pensionate Andreas **Weiß**,
der k. k. Realschulprofessor Dr. Karl **Rothe**,
der k. k. Gymnasialprofessor Josef **Mik**,
die Bürgerschul-Directoren und k. k. Bezirksschulinspectoren Raimund **Hofbauer** und Laurenz **Mayer** und
der Übungsschullehrer Johann **Sommert**,

sämmtliche in Wien;

in Graz

zum Director

der k. k. Landesschulinspector Johann Alexander **Rožek**,

zu dessen Stellvertretern

der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Graz Dr. Josef **Lukas** und
der Director der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt daselbst Dr. Karl **Hirsch**, dann

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt Dr. Albert **Gaubý**, Franz **Hauptmann** und Peter **Končnik**,
der Professor an der Landes-Oberrealschule Dr. Eduard **Hoffer**,
der Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt Karl **Koschatzky**,
der Bürgerschuldirector Ignaz **Gugl**,
der Übungsschullehrer Josef **Gaubý**,

sämmtliche in Graz und

der Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg Franz **Robič**;

in Görz

zum Director

der mit den Functionen eines Landesschulinspectors betraute Oberrealschul-Director, Schulrath Dr. Egyd **Schreiber** und

zu dessen Stellvertreter

der Director der Lehrerinnenbildungsanstalt Peter **Rajakovic**, dann

zu Mitgliedern dieser Commission

die Gymnasialprofessoren Matthäus **Lazar**, Andreas **Marušič** und Josef **Culot**,
die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt Franz **Vodopiveč** und Josef **Motz**,
der Übungsschullehrer Valentin **Pasqualis**,
der Übungsschulunterlehrer Franz **Mercina** und
der Realschulsupplent Franz **Urbančič**,
sämmtliche in Görz;

in Capodistria

zum Director

der k. k. Gymnasialdirector Jakob **Babuder**,

zu dessen Stellvertreter

der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt Johann **Revelante**, dann

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der k. k. Lehrerbildungsanstalt Josef **Bellusič**, Johann **Bennati**, Julius Edler von **Kleinmayr**, Josef **Kristan**, Franz **Merkel** und Alois **Spinčič**,
der k. k. Gymnasialprofessor Orestes **Gerosa** und
die Übungsschullehrer Anton **Marinkovic**, Anton **Orbanic** und Benedict **Poniz**,
sämmtliche in Capodistria;

zum Präses-Stellvertreter

der Commission für die II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der k. k. technischen Hochschule in Wien der Oberinspector und Maschinendirector der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft Friedrich **Wagner**,

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Graz der k. k. Statthaltereirath Gustav Ritter von **Crollolanza**,

zum Mitgliede

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Wien der Director der administrativen Statistik Hofrath Dr. Karl Theodor von **Inama-Sternegg**,

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Lemberg der außerordentliche Professor der Universität in Lemberg Dr. August **Balasits**,

zu Bezirksschulinspectoren

für den Stadt- und den Landbezirk Salzburg der k. k. Realschulprofessor Anton **Erben** in Salzburg,

für den Schulbezirk Zell am See der Übungsschullehrer Johann **Wörnhart** in Salzburg und

für die Schulbezirke St. Johann und Tamsweg der k. k. Gymnasialprofessor Dr. Alois **Luber** in Salzburg,

zum Director

der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Professor und Leiter dieser Anstalt, Fachvorstand Johann **Stingl**,

zum Professor

an der Staats-Gewerbeschule in Wien für Freihandzeichnen und Modellieren der Professor dieser Fächer an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg, Bildhauer Anton **Brenek**,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Gewerbeschule in Wien für die bautechnischen Fächer dieser Anstalt der Supplent daselbst, Architect Karl **Hesky**,

an der kunstgewerblichen Abtheilung der Staats-Gewerbeschule in Salzburg mit dem Titel Professor für die von ihm bisher versehenen Fächer an der genannten Anstalt, der Fachlehrer für Reproductionsverfahren Anton **Czurda**,

zur wirklichen Unterlehrerin

am k. k. Blinden-Erziehungsinstitute in Wien die provisorische Unterlehrerin Marie **Vock**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Bezirksschulinspector des böhmischen Schulbezirkes Semil, Franz **Ryšavý** mit der Inspection der böhmischen Volksschule zu Böhmisch-Schumburg im Schulbezirke Gablonz betraut und

eine an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz erledigte Übungsschullehrerstelle dem Übungsschullehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau Franz **Hein** verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Dr. Leopold **Königstein** als Privatdocent für Augenheilkunde und
des Dr. Karl **Pawlik** als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie,
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Leo **Strisower** als Privatdocent für Völkerrecht
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien,

des Assistenten Johann **Schlechter** als Privatdocent für Thierproductionslehre
an der Hochschule für Bodencultur in Wien,

des Professors an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck Dr. Karl Wilhelm von **Dalla-Torre** als Privatdocent für Entomologie
an der philosophischen Facultät der Universität in Innsbruck,

des Professors der Staats-Gewerbeschule in Brünn Theodor **Morawski** als Privatdocent für chemische Technologie des Kalkes, Cements, Gypses und der Fettstoffe
an der technischen Hochschule in Brünn und

des Advokaten Dr. Alexander **Janowicz** als Privatdocent für österreichischen Civilprocess
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Lemberg
bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **deutschen k. k. technischen Hochschule in Prag** sind zu besetzen:

a) die Stelle eines Assistenten bei der Lehrkanzel für allgemeine mechanische Technologie,

b) die Stelle eines Assistenten bei der Lehrkanzel für technische Mechanik und Maschinenlehre

beide mit einer Jahresremuneration von je 700 fl.

Diese Anstellungen sind keine stabilen, sondern dauern nur 2 Jahre, nach deren Ablauf dieselben auf weitere zwei Jahre erstreckt werden können.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Rectorat der deutschen k. k. technischen Hochschule gerichteten und gestempelten Gesuche unter Beibringung des Nachweises über die erforderliche Befähigung und der erfüllten Militärpflicht bis 30. September d. J. beim Rectorate dieser Hochschule einzubringen.

An dem **neuerrichteten deutschen Staats-Untergymnasium auf der Neustadt in Prag** kommen mit Beginn des Schuljahres 1881/82 nachstehende Lehrstellen zur Besetzung:

a) die Lehrstelle des katholischen Religionslehrers,

b) zwei Lehrstellen für Latein und Griechisch,

c) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte,

d) eine Lehrstelle für Naturgeschichte, Mathematik und Physik.

Bei Verleihung der sub c) angeführten Stelle wird die nachgewiesene Lehrbefähigung aus Latein und Griechisch für Untergymnasien den Vorzug begründen.

Mit jeder dieser Stellen sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

An dem **neu zu errichtenden böhmischen Staats-Untergymnasium in Prag** kommen mit Beginn des Schuljahres 1881/82 nachstehende Lehrstellen zur Besetzung:

a) zwei Lehrstellen für classische Phylologie, wobei die subsidiarische Verwendbarkeit für den deutschen und böhmischen Sprachunterricht dem Bewerber den Vorzug sichert;

b) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte, wobei die subsidiarische Verwendbarkeit für den deutschen und böhmischen Sprachunterricht unerlässlich ist;

c) eine Lehrstelle für das naturgeschichtliche Fach in Verbindung mit Mathematik und Physik;

d) eine Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht.

Mit den vier ersten Stellen ist der Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage von 300 fl. nebst dem Anspruch auf die gesetzmäßigen Quinquennalzulagen von 200 fl., mit der Religionslehrerstelle der Jahresgehalt von 525 fl. und die Activitätszulage von 300 fl. mit dem Anspruche auf Decennalzulagen im Betrage von 105 fl. verbunden.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig instruierten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche, in denen für den Fall, dass sie auf einen durch die Besetzung der hier ausgeschriebenen Stellen vacant werdenden Posten an einer anderen Staatsanstalt reflectieren, dies ausdrücklich zu bemerken haben werden, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **II. Staats-Gymnasium in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Gehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage von 300 fl., sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 30. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Am **I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** kommt die Stelle eines Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen instruierten Gesuche bis 15. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Laibach** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach mit subsidiarischer Verwendung im deutschen Sprachunterrichte zur Besetzung.

Bei Verleihung dieser Lehrstelle wird den Bewerbern unter übrigens gleichen Umständen der Nachweis über die Kenntnis der slovenischen Sprache den Vorzug sichern.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 1000 fl., eine Activitätszulage von 250 fl. nebst dem Anspruche auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen jährlicher 200 fl. verbunden ist, haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis 24. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Trient** mit italienischer Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für classische Philologie mit dem Genusse der gesetzlich normierten Bezüge zu besetzen.

Die Bewerber, unter welchen diejenigen den Vorzug erhalten, welche auch die Lehrbefähigung für deutsche Sprache oder Geographie und Geschichte mindestens für das Untergymnasium besitzen, haben ihre mit dem vorschriftsmäßigen Nachweise über Lehrbefähigung, allfällige bisherige Dienstleistungen und erfüllte militärische Dienstpflicht versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. August d. J. an den k. k. provisorischen Landesschulrath für Tirol in Innsbruck einzusenden.

Am **Staats-Obergymnasium in Königgrätz** mit böhmischer Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, für Mathematik und Physik als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch die Gesetze vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit den erforderlichen Belegen, insbesondere aber mit den Lehrbefähigungszeugnissen aus den oben genannten Gegenständen versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule im III. Bezirke Wiens** ist mit Beginn des Schuljahres 1881/82 die Stelle eines Nebenlehrers für den Gesangunterricht mit vier wöchentlichen Unterrichtsstunden zu besetzen.

Mit derselben ist eine Jahresremuneration von 240 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentierten, insbesondere mit dem Zeugnisse über die abgelegte Prüfung für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen belegten Gesuche bis 15. August d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Oberrealschule im III. Bezirke in Wien einzubringen.

Am **Landes-Untergymnasium zu Pettau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 die Directorsstelle provisorisch zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist außer dem Gehalte von 1000 fl. und den eventuellen Quinquennalzulagen à 200 fl., eine Functionszulage von 200 fl. und der Genuss eines Naturalquartiers verbunden.

Die definitive Anstellung kann erst nach 3 Jahren erfolgen. Die ordnungsmäßig instruierten Gesuche sind bis 10. August d. J. an den Landesausschuss für Steiermark in Graz zu leiten.

An der **Staats-Gewerbeschule in Wien** ist

eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit dem Jahresgehalte von 1200 fl. und der Activitätszulage von 500 fl., ferner

eine Supplentenstelle für Projectionslehre und Freihandzeichnen, dann

eine Supplentenstelle für Mathematik und Chemie

mit je einer Jahresremuneration von 720 fl. zu besetzen.

Bewerber um eine der genannten Stellen haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche bis 5. August d. J. beim k. k. n.-ö. Landesschulrathe in Wien einzureichen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist die Stelle eines wirklichen Lehrers für Freihand- und kunstgewerbliches Fach-Zeichnen mit dem Jahresgehalte von 1200 fl., der Activitätszulage der IX. Rangsclasse von 250 fl. und dem Anspruche auf Quinquennalzulagen von je 200 fl. zu besetzen.

Bewerber, welche als Architekten gewirkt haben, erhalten bei sonst gleicher Qualification im Zeichenfache den Vorzug.

Die Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit einem Curriculum vitae, Studienzeugnissen und allfälligen künstlerischen Arbeiten bis 20. August d. J. bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 die Stelle eines katholischen Religionslehrers, mit welcher der Titel eines Hauptlehrers, beziehungsweise Professors, ferner die Bezüge und die Lehrverpflichtungen eines Übungsschullehrers verbunden sind, zu besetzen.

Dem betreffenden Religionslehrer wird es überdies obliegen, im Bedarfsfalle auch den Religionsunterricht an der Lehrerinnenbildungsanstalt zu versehen oder sich in den Fällen der Nothwendigkeit auch bei dem Unterrichte anderer Lehrfächer innerhalb des Ausmaßes seiner Lehrverpflichtung verwenden zu lassen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gestempelten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit den Nachweisen über Alter, Studien und Lehrbefähigung belegten Gesuche, und zwar wenn sie bereits gegenwärtig in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde, sonst unmittelbar bis 25. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Nach Beschluss des n.-ö. Landtages wird mit Beginn des Schuljahres 1881/82 (September 1881) **in Oberdöbling eine Vorschule für taubstumme Kinder als Landesanstalt** errichtet, für welche die vorläufig provisorisch zu besetzende Directorsstelle ausgeschrieben wird.

Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 1200 fl., eine Functionszulage von 200 fl., ein Naturalquartier und eine halbe nach dem Range der VIII. Diätenclasse der n.-ö. Landesbeamten zu berechnende Activitätszulage verbunden.

Die Bewerber haben ihre Gesuche, mit dem Tauf- oder Geburtsschein, dem Heimatsschein, einem Gesundheitszeugnis, den Studien-Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehen, bis 20. August d. J. beim n.-ö. Landesausschusse in Wien, Stadt, Herrengasse Nr. 13 einzureichen und den Entwurf eines Unterrichtsprogrammes beizulegen.

Die Bedingungen der definitiven Anstellung werden in der nächsten Session des Landtages festgestellt werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XVI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1881.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. I. Theil: Fibel, verfasst von Julius Schenner. Wien bei Julius Klinkhardt. Preis, gebunden, 30 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juli 1881, Z. 11502.)

Bruhns A., **Fruhwirth** St. und **Thomas** R., Die Sprachübungen in der achtclassigen Volks- und Bürgerschule. 2. verbesserte Auflage.

1. Heft (2. Classe), 14 kr.,
2. Heft (3. Classe), 14 kr.,
3. Heft (4. Classe), 18 kr.,
4. Heft (5. Classe), 16 kr.,
5. Heft (6. Classe), 26 kr.,
6. Heft (7. Classe), 28 kr.,
7. Heft (8. Classe), 30 kr.

Wien bei Alfred Hölder.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juli 1881, Z. 10280.)

Timeus Francesco, Letture per le scuole popolari e civiche. Ausgabe in 8 Theilen. Wien 1881. K. k. Schulbücherverlag.

1. Theil (Sillabario). Preis eines Exemplars, steif gebunden, 30 kr.
2. Theil. Preis, steif gebunden, 28 kr.,
3. Theil. Preis, steif gebunden, 40 kr.

Diese drei Theile sind zum Lehrgebrauche an achtclassigen Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache zulässig.

(Ministerial-Erlass vom 5. August 1881, Z. 11141.)

Timeus Francesco, Letture per le scuole popolari. Ausgabe in 5 Theilen. Wien 1881. K. k. Schulbücherverlag.

2. Theil. Preis, steif gebunden, 28 kr.,

3. Theil. Preis, steif gebunden, 40 kr.

Diese zwei Theile sind zum Lehrgebrauche in allgemeinen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache zulässig.

(Ministerial-Erlass vom 5. August 1881, Z. 11141.)

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy obecné a měšťanské. II. Stufe. 2. revidierte Auflage. Mit 14 Abbildungen. Prag 1881. Tempsky. Preis eines Exemplars, broschiert, 40 kr.

Dieses Lehrbuch der Geographie wird in der gegenwärtigen zweiten Auflage in gleicher Weise, wie dies bezüglich der ersten Auflage laut Ministerial-Erlass vom 11. März 1879, Z. 19872 *) der Fall war, zum Lehrgebrauche in der 7. Classe der Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. August 1881, Z. 11799.)

Druga książka do czytania i nauki dla szkół początkowych austryackich. Wien 1881. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 50 kr.

Dieses zweite Lesebuch ist zum Lehrgebrauche in allgemeinen Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache zulässig.

(Ministerial-Erlass vom 11. August 1881, Z. 12513.)

Hoić I., Zemljopis za gradjanske škole. Agram 1880. Kön. Landes-Verlag. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 65 kr.

Dieses Lehrbuch der Geographie wird zum Lehrgebrauche an den oberen Classen achtclassiger Volks- und Bürgerschulen mit serbo-croatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. August 1881, Z. 11997.)

Perva nemška slovnica za ljudske šole. Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch für slovenische Volksschulen. Revidierter Text. Wien 1881. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 26 kr.

Dieses Lehrbuch ist in der gegenwärtigen revidierten Ausgabe zum Lehrgebrauche in Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache zulässig.

(Ministerial-Erlass vom 5. August 1881, Z. 7627.)

Fuchs Rudolf, Die Thora und die Sprache. Das dritte Buch Mosis. Vollständiger Text mit deutscher Übersetzung. Wien 1881. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 55 kr.

Dieses Lehrbuch kann, nachdem es von der israelitischen Cultusgemeinde in Wien für zulässig erklärt worden ist, in gleicher Weise, wie dies bezüglich der unmittelbar vorangehenden Theile mit Ministerial-Erlass vom 16. April 1878, Z. 5226 **) ausgesprochen wurde, zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für Schüler mosaischer Religion verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 11. August 1881, Z. 12513.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 36.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 40.

b) Für Mittelschulen.

Seydlitz, Ernst von, Grundzüge der Geographie. Separat-Ausgabe für Österreich-Ungarn, bearbeitet von Professor Dr. R. Perkmann in Wien. Illustriert durch 50 Karten und erläuternde Holzschnitte. Breslau 1881. Ferdinand Hirt. Preis, 1 Mark.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in der ersten Classe der österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. August 1881, Z. 11674.)

Wittek Hans, Lehr- und Übungsbuch für den geometrischen Unterricht in den unteren Gymnasialclassen.

1. Abtheilung: Die geradlinige ebene Geometrie (für die I. und II. Gymnasialclasse. Preis, geheftet, 55 kr.
2. Abtheilung: Die Kreislehre (für die III. Gymnasialclasse). Preis, geheftet, 30 kr.

2. umgearbeitete Auflage. Wien 1881. A. Pichler's Witwe und Sohn.

Beide Theile des vorbenannten Lehr- und Übungsbuches werden in der zweiten Auflage zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Juli 1881, Z. 10583.)

Slavik V. O., G. Julii Caesaris commentarii de bello gallico. Prag 1881. J. L. Kober. Preis, 72 kr.,

wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien und Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. August 1881, Z. 10659.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kauer, Dr. Anton, Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

I. Theil. 2. verbesserte Auflage. Preis, 75 kr.,

II. Theil. 2. verbesserte Auflage. Preis, 72 kr.

Wien. Alfred Hölder.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. August 1881, Z. 11675.)

Berger Othmar, Orgelbuch zur Sammlung katholischer Kirchenlieder. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Linz bei Heinrich Korb. Preis, 1 fl. 20 kr.

Dieses Werk wird zum Unterrichte in den Lehrerbildungsanstalten als geeignet bezeichnet.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juli 1881, Z. 11062.)

Müller, Dr. Gustav, Fysika pro c. k. ústavy ku vzdělání učitelův a učitelek. Wien 1881. Alfred Hölder.

I. Theil. Mit 111 Abbildungen. Preis, 80 kr.

II. Theil. Mit 16 Abbildungen. Preis, 68 kr.

III. Theil. Mit 167 Abbildungen. Preis, 96 kr.

Dieses Lehrbuch der Physik wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt. (Ministerial-Erlass vom 9. August 1881, Z. 10490.)

Lehrmittel.

Haardt, V. von, Geographischer Atlas für die höheren Classen der Volks- und Bürgerschulen.

Ausgabe für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Böhmen, Mähren, Tirol und Vorarlberg.

Wien bei Eduard Hölzel. Preis jeder Ausgabe (28 Karten) mit erläuterndem Texte, 1 fl. 50 kr., ohne Text, 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juli 1881, Z. 11206.)

Trampler R., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis, 55 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juli 1881, Z. 10512.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J. zu genehmigen geruht, dass vom Jahre 1882 an sämmtliche, dem gewerblichen Bildungswesen gewidmete Credite im Etat des Unterrichtsministeriums vereinigt und von diesem Ministerium unter Mitwirkung des Handelsministeriums verwaltet werden.

(Ministerial-Erlass, vom 3. August 1881, Z. $\frac{857}{\text{U. U. M.}}$)

Felix und Pauline Ferk in Marburg haben mit einem Capitale von 1400 fl. in Staatsschuldverschreibungen eine Studenten-Stipendienstiftung unter dem Namen „Ustanova Pfriemer Roberta mlajšega“ (Robert Pfriemer jun. Stiftung) gegründet, deren Ertrag für einen dürftigen, aus der Pfarre St. Barbara in Windisch-Büheln gebürtigen Studierenden des k. k. Gymnasiums in Marburg und in dessen Ermanglung für einen Schüler des genannten Gymnasiums slovenischer Nationalität aus Untersteiermark überhaupt bestimmt ist.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 1. Juli 1881. — Ministerial-Act 10944 ex 1881.)

Die von Ignaz Königsberg mit einem Capitale von 701 fl. 28 kr. gegründete Studenten-Stipendienstiftung, deren Erträgnisse zur Betheilung hilfsbedürftiger Schüler der Realschule, beziehungsweise des k. k. Oberrealgymnasiums in Brody bestimmt sind, ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes in Wirksamkeit getreten.

(Stiftbrief vom 18. Juli 1881. — Ministerial-Act 12068 ex 1881.)

Die von Maria Ennemoser aus Roppen im Bezirke Imst letztwillig für die Volksschule in Roppen gegründete Schulstiftung, bestimmt für die Erhaltung zweier Lehrerinnen aus dem Kloster Zams, ist nach Genehmigung des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 7. Juli 1881. — Ministerial-Act 10401 ex 1881.)

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Graz im Studienjahre 1880/81 approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Langer Oscar, Lehrer an der Staats-Realschule in Marburg	Deutsche Sprache für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Andreis Wilhelm, Supplent an der Staats-Unterrealschule in Bozen	Italienische Sprache für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	deutsch und italienisch
Kulisić Constantin, Supplent am Staats-Gymnasium in Ragusa	Geographie und Geschichte für Oberrealschulen	italienisch u. serbo-croat.
Blaschke Josef, Supplent an der Landes-Realschule in Graz	Darstellende Geometrie für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	deutsch
Ruth Franz, Assistent an der Bergakademie in Leoben	detto	detto
Busin Paolo, Assistent an der Handels- und nautischen Akademie in Triest	Darstellende Geometrie und Mathematik für Unterrealschulen	italienisch
Wehr Georg, Assistent an der Staats-Realschule in Laibach	Darstellende Geometrie für Ober-, Physik für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Dr. **König** Hans, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Graz	Physik für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Dr. **Urbanitzky** Alfred, Edler v., Assistent an der technischen Hochschule in Wien	Physik und Chemie für Unterrealschulen	detto
Andreasch Rudolf, Assistent an der technischen Hochschule in Graz	Chemie für Ober-, Naturgeschichte für Unterrealschulen	detto
Freydl Julian, Lehramtscandidat in Graz	detto	detto
Postl Adolf, Lehramtscandidat in Graz	Chemie für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	detto
Kalmann Heinrich, Lehramtscandidat in Graz	Naturgeschichte für Ober-, Physik für Unterrealschulen	detto

(Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1881, Z. 10571.)

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Lemberg im Studienjahre 1880/81 approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Gajewski Karl, Supplent am Staats-Gymnasium in Przemysl	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch und polnisch
Radecki Alexander, Supplent am II. Staats-Gymnasium in Lemberg	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	polnisch
Strojek Johann, Supplent am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau	detto	detto
Berger Eduard, Lehrer am Staats-Gymnasium in Kołomea	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Kalitowski Emil, Supplent am II. Staats-Gymnasium in Lemberg	detto (Erweiterungsprüfung)	detto

(Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1881, Z. 10756.)

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde das **Öffentlichkeitsrecht** ertheilt:

der Privat-Mädchen-Bürgerschule der Marie **Bertgen** in Wien, (Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1881, Z. 11257) und

der Privat-Volksschule im Waisenhause der barmherzigen Schwestern in Steyr. (Ministerial-Erlass vom 21. Juli 1881, Z. 10799.)

Vom Schuldienste wurde entlassen:

Franz **Forster**, zuletzt Lehrer an der Volksschule in Selzthal in Steiermark. (Ministerial-Erlass vom 24. Juli 1881, Z. 11134.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XVI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August d. J. dem Landesschulinspector für Schlesien Gustav **Zeynek** in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. dem römisch-katholischen Bischofe in Cattaro Dr. Casimir **Forlani** in Anerkennung seines sehr berufseifrigen und verdienstlichen Wirkens das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. dem fürsterzbischöflichen Consistorialrathe, Cur- und Chormeister bei St. Stephan in Wien Johann **Brem** in Anerkennung seines vieljährigen, berufseifrigen und verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August d. J. dem Pfarrvicar in Brestovizza Josef **Kumar** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium zu Brünn, Ehrendomherrn Mathias **Procházka** bei Gelegenheit der von demselben angesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige verdienstliche Wirksamkeit im Lehramte ausgedrückt werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass den zu Residential-Canonikern am Olmützer Metropolitancapitel ernannten Professoren der theologischen Facultät in Olmütz Dr. Josef **Hanel** und Dr. Joseph **Symerski** aus Anlass ihrer Enthebung vom Lehramte die Allerhöchste Anerkennung für ihre eifrige und ersprießliche lehramtliche Thätigkeit ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben den Abt des Benediktinerstiftes Kremsmünster P. Cölestin **Ganglbauer** zum Fürsterzbischofe von Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. den Domherrn am Cathedralcapitel in Lesina Giovanni **Cacich-Dimitri** zum Domdechant des genannten Cathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. den Chorvicar und Pfarrcooperator bei der Conkathedralkirche in Macarsca Ehrendomherrn Marino **Carstulovich** zum Domherrn des dortigen Conkathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. den Ehrendomherrn am Kathedralcapitel in Ragusa und Chorvicar Pasquale **Naracci** zum wirklichen Domherrn und den Pfarrer von Cilippi Anton **Barabić** zum Ehrendomherrn an dem genannten Kathedralcapitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Theophil **Eiselt** zum ordentlichen Professor der ersten medicinischen Lehrkanzel und Klinik und den außerordentlichen Professor Dr. Alfred **Přibram** zum ordentlichen Professor und Vorstand der dritten medicinischen Klinik an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. den Adjuncten der Sternwarte und Privatdocenten an der Universität in Prag Dr. August **Seydler** zum außerordentlichen Professor der mathematischen Physik mit böhmischer Vortragssprache an dieser Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Czernowitz Dr. Moriz **Wlassak** zum außerordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli d. J. die von der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien und zwar für die philosophisch-historische Classe getroffene Wahl des Gymnasialprofessors und Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Adalbert **Horawitz**, ferner die für die mathematisch-naturwissenschaftliche Classe getroffenen Wahlen des ordentlichen Universitätsprofessors in Prag Ferdinand **Lippich** und des Professors an der technischen Hochschule in Graz Dr. Richard **Maly** zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande a. g. zu bestätigen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1881/82 **abzuhaltenden medicinischen Rigorosen** folgende Functionäre ernannt:

an der Universität in Wien

1. **als Regierungscommissäre**
   den Ministerialrath Dr. Franz **Schneider**,
   den Sectionsrath Dr. August **Stainer**,
   den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ludwig Ritter von **Karajan** und
   den Obersanitätsrath und Spitalsdirector Dr. Josef **Hoffmann**,
2. **als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum**
   den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Hermann **Widerhofer** und
   als dessen Stellvertreter
   den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Isidor **Neumann**,
3. **als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum**
   den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Salzer** und
   als dessen Stellvertreter
   den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Leopold Ritter von **Dittel**;

an der Universität in Krakau

1. **als Regierungscommissär**
   den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Korczyński**,
   als dessen Stellvertreter
   den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Lucian **Rydel**,
2. **als Coëxaminator für das zweite medicinische Rigorosum**
   den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Mathias **Jakubowski**,
   als dessen Stellvertreter
   den Primararzt des St. Lazarus-Spitales in Krakau Dr. Stanislaus **Paszkowski**,
3. **als Coëxaminator für das dritte medicinische Rigorosum**
   den Operateur des St. Lazarus-Spitales in Krakau und Privatdocenten der Chirurgie Dr. Alfred **Obaliński** und
   als dessen Stellvertreter
   den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Anton **Rosner**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der systematisch-praktischen Abtheilung der Prüfungscommission für Studierende der griech.-orientalischen Theologie in Czernowitz der Professor an der griech.-orientalischen theologischen Facultät der Universität daselbst Dr. Constantin **Popowicz,**

für die mit dem Schuljahre 1881/82 beginnende dreijährige Functionsperiode der **k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen:**

in Krems

zum Director

der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt Johann **Hübl,**

zu dessen Stellvertreter

der Professor der k. k. Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspector Karl **Wegżwalda,** dann

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der k. k. Lehrerbildungsanstalt Karl **Lahola,** Emanuel **Pawlik** und Karl **Pitra,** ferner

der Bürgerschul-Director Johann **Pfeiler** und

der Übungsschullehrer Josef **Vogl,**

sämmtliche in Krems;

in Innsbruck

mit deutscher Unterrichtssprache

zum Director

der k. k. Landesschulinspector Eduard **Scholz,**

zu dessen Stellvertreter

der Director der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt, Schulrath Josef **Durig,** dann

zu Mitgliedern dieser Commission

die Gymnasialprofessoren Dr. Josef **Egger** und Dr. Christian **Lechleitner,**

der pensionierte Gymnasialprofessor Michael **Lisch,**

der Realschulprofessor Josef **Weiler,**

die Professoren der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Dr. Johann **Hausotter,** Martin **Jochum** und Lorenz **Hämmerle,**

die Übungsschullehrer Johann **Nigg,** Martin **Spechtenhauser** und Wenzel **Skop,**

sämmtliche in Innsbruck;

zur Übungsschullehrerin

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau die Übungsschulunterlehrerin Anna **Teschner,**

zur wirklichen Kindergärtnerin

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt bei St. Anna in Wien mit den Pflichten und Rechten einer Übungsschulunterlehrerin die provisorische Kindergärtnerin Marie **Lutzer.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

der Übungsschulunterlehrerin an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau Adele **Reinscher** den Titel einer Übungsschullehrerin verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Assistenten am II. chemischen Laboratorium der Universität in Wien und Privatdocenten an der technischen Hochschule in Wien Zdenko Hanns **Skraup** als Privatdocent für allgemeine Chemie

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien und

des Dr. Hermann **Hammerl** als Privatdocent für physikalische Chemie

an der philosophischen Facultät der Universität in Innsbruck bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** sind zu besetzen:

a) die Stelle eines Assistenten bei der Lehrkanzel für darstellende Geometrie und

b) die Stelle eines Assistenten bei der Lehrkanzel für allgemeine Chemie,

beide mit einer Jahresremuneration von je 600 fl.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre, kann aber auf weitere zwei Jahre und in besonders berücksichtigungswerthen Fällen auf ein 5. und 6. Jahr verlängert werden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche, mit den Belegen über zurückgelegte Studien, sowie ihre bisherige Verwendung bis 30. September d. J. beim Rectorate dieser Hochschule einzubringen.

An der **Handels- und nautischen Akademie in Triest** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Professur für Mathematik und Nautik mit dem Jahresgehalte von 1200 fl. und der Activitätszulage der VIII. Rangsclasse zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen der Lehrbefähigung für die genannten Fächer, eventuell für Mathematik und Physik mit italienischer Unterrichtssprache bis 31. August d. J. beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht einzubringen.

Die Kenntnis der illyrischen Sprache wird von dem Candidaten gewünscht.

An den **nautischen Schulen zu Lussin piccolo, Ragusa und Cattaro** kommen mit Beginn des Schuljahres 1881/82 je eine Lehrstelle für Mathematik und Nautik mit dem Jahresgehalte von 1000 fl. und der systemmäßigen Activitätszulage der IX. Rangsclasse zur Besetzung.

Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für die gedachten Fächer, eventuell für Mathematik und Physik mit italienischer Unterrichtssprache bis 25. August d. J. bei dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht einzubringen.

Von den Candidaten wird auch die Kenntnis der illyrischen Sprache gewünscht.

Am **Staats-Gymnasium im IV. Bezirke in Wien** ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle, welche die Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium besitzen müssen, haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 25. August d. J. an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich in Wien einzusenden.

Später einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Schließlich wird noch bemerkt, dass nach der Anordnung des Gesetzes vom 20. Juni 1872 R.-G.-Bl. Nr. 86 nur ein solcher Bewerber angestellt wird, welchen die betreffende confessionelle Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt hat.

Am **Staats-Obergymnasium in Reichenau** mit böhmischer Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die mit Gesetz vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit den nöthigen Beilagen, besonders aber mit dem Lehrbefähigungszeugnisse aus der classischen Philologie für das Obergymnasium instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Realuntergymnasium in Wittingau** mit böhmischer Unterrichtssprache gelangt die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch die Gesetze vom 9. April 1870 und 15. April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, gehörig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 25. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten** sind mit Beginn des Schuljahres 1881/82 zwei Lehrstellen für classische Philologie, und zwar

eine Lehrstelle für Latein, Griechisch und Französisch und
eine Lehrstelle für Latein und Griechisch,

jede derselben mit der Befähigung für das ganze Gymnasium entweder als Supplentenstelle oder als provisorische Professorenstellen zu besetzen.

Mit einer Supplentenstelle ist ein monatliches Lehrhonorar von 75 fl., mit der provisorischen Professorenstelle ein Gehalt von 1200 fl. und eine jährliche Activitätszulage von 200 fl. für die Dauer der Verwendung verbunden und ist bei entsprechender Dienstleistung die seinerzeitige definitive Anstellung zu gewärtigen.

Mit der definitiven Anstellung ist der Charakter eines n.-ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 fl., eine jährliche Activitätszulage von 200 fl., dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von fünf zu fünf Jahren mit je 200 fl. jährlich und auf Pensionierung nach den diesfalls für die n.-ö. Landesbeamten geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n.-ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen und beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an einer n.-ö. Landesmittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung schriftlich die Verpflichtung einzugehen, dass er den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Bewerber haben ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen instruierten Gesuche bis 20. August d. J. bei dem n.-ö. Landesausschusse in Wien (Stadt, Herrengasse Nr. 13) einzubringen.

Auf verspätet eingebrachte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Oberrealschule in Graz** kommt für das Schuljahr 1881/82 die Stelle eines Assistenten für Freihandzeichnen mit einer Jahresremuneration von 480 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. August d. J. bei dem Landesausschusse für Steiermark in Graz einzubringen, wobei bemerkt wird, dass solche Bewerber, welche die Lehramtsprüfung für Freihandzeichnen abgelegt haben und allenfalls auch zum Unterrichte in der Kalligraphie verwendet werden können, den Vorzug haben.

Am **Communal-Obergymnasium in Brüx** mit deutscher Unterrichtssprache kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 die Stelle eines Supplenten für classische Philologie zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Bezug von 720 fl. verbunden.

Die Bewerber, welche die volle Qualification besitzen müssen, haben ihre vollständig instruierten Gesuche bis 25. August d. J. bei dem Stadtrathe in Brüx einzureichen.

Dem Acceptierten wird keine Reisevergütung gewährt.

Am **Communal-Obergymnasium zu Kaaden** mit deutscher Unterrichtssprache sind zwei Supplentenstellen, und zwar

eine Stelle für classische Philologie und
eine Stelle für Mathematik,

gegen die gesetzlich normierten Bezüge zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 20. August d. J. beim Stadtrathe der k. Stadt Kaaden einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule zu Steyr** ist eine Lehrstelle für französische und englische Sprache zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 1000 fl. und eine Activitätszulage von 250 fl. verbunden ist, haben ihre mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche bis 20. August d. J. an den k. k. Landesschulrath für Oberösterreich in Linz zu richten.

An der **Staats-Realschule zu Görz** mit deutscher Unterrichtssprache ist eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873 normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis 25. August d. J. bei dem Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule in Leitmeritz,** welche mit den Staats-Mittelschulen in Reciprocität steht, ist mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für französische Sprache als Haupt-, und deutsche Sprache als Nebenfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre im Sinne des Erlasses des k. k. Landesschulrathes für Böhmen vom 3. Februar 1874, Z. 2806 gehörig instruierten Gesuche bis 6. September d. J. beim Stadtrathe in Leitmeritz einzubringen.

An der **Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien** ist die Stelle eines Docenten für Projections- und Schattenlehre und Perspective zunächst für das Schuljahr 1881/82 zu besetzen. Der Lehrstoff ist in 2 Jahrescursen zu je 2 Vortrags- und 4 Zeichenstunden wöchentlich (mithin 12 Stunden wöchentlich) zu behandeln. Die fixe Jahresremuneration beträgt 800 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 31. August d. J. bei der Direction des österreichischen Museums einzureichen und wird in dem Curriculum vitae namentlich der Nachweis eines Bildungsganges zu führen sein, welcher zur Behandlung des Gegenstandes mit Rücksicht auf die architektonischen Formen und auf die Bedürfnisse des Kunstgewerbes befähigt.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt im III. Bezirke in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 die Stelle eines Übungsschullehrers, eventuell die Stelle eines Übungsschulunterlehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten und insbesondere mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für Bürgerschulen aus den realistischen Fächern, sowie der Befähigung zur Ertheilung des Violinunterrichtes versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

An der **deutschen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Prag** kommt die Directorsstelle mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Roveredo** mit italienischer Unterrichtssprache, mit welcher eine Übungsschule mit italienischer und eine Übungsschule mit deutscher Unterrichtssprache sowie ein deutscher Kindergarten verbunden sind, kommt mit 1. October d. J. die Directorsstelle mit den gesetzlichen Gehaltsbezügen und einer Activitätszulage von 140 fl. nebst Dienstwohnung zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentierten Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege unter Nachweis der vollkommenen Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache bis 31. August d. J. bei dem k. k. provisorischen Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzureicheu.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XVII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. September 1881.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Šťastný J., **Lepař** J. a **Sekol** J., Čítanka pro školy obecné (Ausgabe in 3 Theilen). 3. Theil. K. k. Schulbücherverlag. Prag 1881. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 55 kr.

Dieser dritte Theil des böhmischen Lesebuches für die allgemeinen Volksschulen ist, wie dies bezüglich des 1. und 2. Theiles mit Ministerial-Erlass vom 18. Juli 1881, Z. 10971 *) ausgesprochen wurde, zum Lehrgebrauche in den bezeichneten Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zulässig.

(Ministerial-Erlass vom 23. August 1881, Z. 13068.)

Kliepera Joseph, Druhá čítanka a mluvnice pro jedno- a vícetřídní obecné školy. Prag 1880. Tempsky. Preis eines Exemplares, steif gebunden, 40 kr.

Dieses Zweite Sprach- und Lesebuch wird zum Lehrgebrauche in allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. August 1881, Z. 12804.)

b) Für Mittelschulen.

Fischer, Dr. Franz, Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 11., mehrfach umgearbeitete und verbesserte Auflage. Wien 1881. Mayer und Comp. Preis, broschiert, 50 kr.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 180.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird wie dessen frühere Auflagen *) zunächst zum Unterrichtsgebrauche in der ersten Classe der im Bereiche der Wiener Erzdiöcese gelegenen Mittelschulen allgemein zugelassen.

Zur Verwendung des oben bezeichneten Lehrbuches in anderen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache ist der von dem Fachlehrer zu erbringende Nachweis der Approbation des Buches von Seite der competenten confessionellen Oberbehörde erforderlich.

(Ministerial-Erlass vom 22. August 1881, Z. 12545.)

Močnik Dr. Franz, Ritter von, Anfangsgründe der Geometrie für die II., III. und IV. Classe der Realschulen. Mit 199 in den Text gedruckten Holzstichen. 17. mit Rücksicht auf den neuen Lehrplan umgearbeitete Auflage. Prag 1881. F. Tempsky. Preis gebunden, 75 kr.

Wie die früheren Ausgaben **) wird auch die vorbezeichnete, dem Normallehrplane entsprechend umgearbeitete Auflage des benannten Lehrbuches zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. August 1881, Z. 11854.)

Penl Karl, Leitfaden für die erste Stufe des mineralogischen Unterrichtes. Zum Gebrauche an den unteren Classen der Mittelschulen. Mit 32 in den Text gedruckten Abbildungen und 1 Tafel Krystallformennetze. Wien 1881. Julius Klinkhardt. Preis, broschiert, 48 kr., gebunden, 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. August 1881, Z. 11883.)

Gindely Anton, Compendio di storia universale per le classe inferiori delle scuole medie, tradotta dal Tedesco da Romeo Vielmetti. Parte prima: L'Antichità. Con 31 illustrazione. Prag 1881. F. Tempsky. Preis 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den Unterclassen der österreichischen Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. August 1881, Z. 12129.)

Bechtel A., Französische Chrestomathie für die oberen Classen der Mittelschulen mit sprachlichen und sachlichen Erläuterungen, sowie mit literarischen und biographischen Einleitungen. 2. verbesserte Auflage. Wien 1881. Julius Klinkhardt. Preis, 2 fl.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 201.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 32.

Gleich der ersten *) wird auch die zweite Auflage vorbenannter Chrestomathie zum Unterrichtsgebrauche in den Oberclassen der österreichischen Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. August 1881, Z. 12504.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Vogt Karl und **Buley** Wilhelm, Theoretisch praktischer Turnleitfaden für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie zum Gebrauche für Lehrer und Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen Österreichs. Mit besonderer Berücksichtigung des ersten Theiles des österreichischen Exercier-Reglements für die k. k. Fußtruppen. Unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner von —. Mit 162 Figuren. Wien 1881. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 90 kr.

Dieses Lehrbuch ist zum Lehrgebrauche an den betreffenden Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässig.

(Ministerial-Erlass vom 24. August 1881, Z. 12605.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem fürsterzbischöflichen Privat-Gymnasium (Collegium Borromæum) in Salzburg das Öffentlichkeitsrecht, sowie das Recht zur Abhaltung von Maturitätsprüfungen, somit das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Gymnasial- und Maturitätszeugnisse auf weitere drei Schuljahre, d. i. bis zum Schlusse des Schuljahres 1883/84 verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 22. August 1881, Z. 12912.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 99.

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Wien im Studienjahre 1880/81 approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Kolisch Ludwig, Lehramtscandidat	Französische und deutsche Sprache für Oberrealschulen	deutsch
Winkler Emil, Supplent an der Communal-Realschule in Brünn	detto	detto
Beranek Victor, Supplent an der Staats-Realschule in Graz	Französische Sprache für Ober-, deutsche Sprache für Unterrealschulen	detto
Wenk Friedrich, Supplent an der Communal-Realschule im VI. Bezirke von Wien	detto	detto
Ravalico Nikolaus, Supplent an der Staats-Realschule in Pirano	Französische und italienische Sprache für Oberrealschulen	italienisch
Kralik Johann, Lehramtscandidat	Französische Sprache für Ober-, böhmische Sprache für Unterrealschulen	deutsch und böhmisch
Conte **Falconi** Aleis, Lehramtscandidat	Französische Sprache für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	italienisch
Krumpholz Heinrich, Supplent an der deutschen Landes-Realschule in Proßnitz	Englische und deutsche Sprache für Oberrealschulen	deutsch
Schatzmann Gebhard, Lehramtscandidat	Englische Sprache für Ober-, deutsche Sprache für Unterrealschulen	detto
Schnarf Johann, Lehramtscandidat	Englische Sprache für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Halaška Josef, Lehramtscandidat	Deutsche Sprache für Ober-, böhmische Sprache für Unterrealschulen	deutsch und böhmisch
Kušar Marcell, Lehramtscandidat	Deutsche und serbo-kroatische Sprache für Oberrealschulen	serbo-kroat. u. italienisch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Terlitza Victor, Lehrer an der Staats-Realschule in Bielitz	Deutsche Sprache, Geschichte und Geographie für Oberrealschulen	deutsch
Mikovský Emanuel, Supplent an der Staats-Realschule in Pardubitz	Deutsche Sprache für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	deutsch und böhmisch
Ježek Johann, Religionslehrer an der böhmischen Knaben-Bürgerschule in Smichow	Böhmische Sprache für Oberrealschulen	böhmisch
Kubisztal Johann, Lehramtscandidat	Polnische Sprache für Ober-, deutsche Sprache für Unterrealschulen	deutsch und polnisch
Krautmann Ferdinand, Bürgerschullehrer in Wien	Geschichte und Geographie für Oberrealschulen	deutsch
Fischer Josef, Lehramtscandidat	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	detto
Gellinek Ferdinand, Lehramtscandidat	detto	detto
Jung Karl, Lehramtscandidat	detto	detto
Homme Franz, Lehramtscandidat	Mathematik für Ober-, darstellende Geometrie für Unterrealschulen	detto
Hocke Karl, Assistent an der Staats-Gewerbeschule in Pilsen	Mathematik und darstellende Geometrie für Unterrealschulen	deutsch und böhmisch
Nussbaumer Roman, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Wachter Christian, Lehramtscandidat	detto	detto
Bohač Karl, Assistent an der Staats-Mittelschule in Tabor	Darstellende Geometrie für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	böhmisch
Keller Franz, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Marek Karl Josef, Lehramtscandidat	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Munk Josef, Lehramtscandidat	Darstellende Geometrie für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	deutsch
Tomeš Franz, Lehramtscandidat	detto	böhmisch
Watzger Martin, Lehramtscandidat	Mathematik und Physik für Oberrealschulen	deutsch
Schütze Otto, Lehramtscandidat	Mathematik für Ober-, Physik für Unterrealschulen	detto
Kappel Georg, Lehramtscandidat	Mathematik für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	detto
Lišta Josef, Supplent an der Staats-Realschule in Budweis	detto	detto
Schäffer Alexander, Lehramtscandidat	Physik für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	detto
Dr. **Jahn** Hans Max, Lehramtscandidat	Chemie und Physik für Oberrealschulen	detto
Schmid Arthur, Edler von, Supplent an der Akademie für Handel und Industrie in Graz	Chemie für Ober-, Physik für Unterrealschulen	detto
Fasolo Michael Angelo, Lehramtscandidat	Chemie und Naturgeschichte für Oberrealschulen	italienisch
Hable Friedrich, Lehramtscandidat	Chemie für Ober-, Naturgeschichte für Unterrealschulen	deutsch
Spitzer Leopold, Lehramtscandidat	detto	serbo-kroat.
Werner Reinhard, Bürgerschullehrer	Chemie und Naturgeschichte für Unterrealschulen	deutsch
Pollak Adolf, Lehramtscandidat	Chemie für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Kail Johann, Lehramtscandidat	Naturgeschichte und Chemie für Oberrealschulen	deutsch
Perhanz Johann, Lehramtscandidat	Naturgeschichte für Ober-, Chemie für Unterrealschulen	italienisch
Fiedler Leo, Lehramtscandidat	Naturgeschichte für Ober-, Physik für Unterrealschulen	deutsch
Buchner Franz, Lehramtscandidat	Naturgeschichte für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	detto
Berann Cäsar, Lehramtscandidat	Freihandzeichnen	detto
Bošnar Anton, Supplent an der Realschule in Esseg	detto	kroatisch
Fiala Julian, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Hajek Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Hohnjec Josef, Supplent am Realgymnasium in Belovar	detto	kroatisch
Kopetzky Bohumil, Assistent an der Staats-Realschule in Kuttenberg	detto	böhmisch
Kragl Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Kühlbrandt Ernst, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Leicht Vincenz, Assistent an der Landes-Realschule in Graz	detto	detto
Linser Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Mašek Josef, Lehramtscandidat	detto	deutsch und böhmisch
Maximowicz Eugen, Lehramtscandidat	detto	deutsch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Nejedly Wenzel, Lehramtscandidat	Freihandzeichnen	böhmisch
Paukert Franz, Supplent am Landes-Realgymnasium in Mährisch-Neustadt	detto	deutsch
Schaffenhauer Odilo, Lehramtscandidat	detto	detto
Sowa Theodor, Lehramtscandidat	detto	detto
Stefanowicz Anton, Lehramtscandidat	detto	detto
Stuchlik Franz, Lehramtscandidat	detto	böhmisch
Werner Eduard, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Zelenka Eduard, Assistent an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag	detto	detto
Hübl Josef, k. k. Telegrafenamts Official	Handelswissenschaften	detto
Kapamadzija Nikolaus, Lehramtscandidat	detto	deutsch und serbo-kroat.
Reisshofer Johann, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Stern Robert, Beamter bei einem Vorschussvereine	detto	detto

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungs-commission in Brünn

im Studienjahre 1880/81

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Approbiert für	Unterrichtssprache
Obenrauch Ferdinand, Assistent an der technischen Hochschule in Brünn	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	deutsch
Feil Moriz, Lehramtscandidat in Brünn	Darstellende Geometrie für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	detto
Klar Max, Supplent an der Landes-Unterrealschule in Sternberg	detto	detto
Radnitzky Johann, Lehramtscandidat in Brünn	Mathematik und Physik für Oberrealschulen	detto
Janeček Rudolf, Supplent an der slavischen Realschule in Brünn	Mathematik für Ober-, Physik für Unterrealschulen	deutsch und böhmisch
Pausa Wladimir, Lehramtscandidat in Brünn	detto	deutsch
Robitschek Johann, Assistent an der technischen Hochschule in Brünn	Chemie für Ober-, Naturgeschichte für Unterrealschulen	detto
Thoř Arnulf, Lehramtscandidat in Brünn	detto	deutsch und böhmisch

Verzeichnis der von der k. k. böhmischen wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Prag im Studienjahre 1880/81 approbierten Lehramts-Candidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Hoffmann Josef, Lehramtscandidat in Prag	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	böhmisch
Kacerovský Wilhelm, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Kadlec Ignaz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Korec Johann, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Kořínek Karl, Supplent am slavischen Staats-Gymnasium in Olmütz	detto	detto
Krejčí Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Kříž Cyrill, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Piskáček Wenzel, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Saturník Alois, Supplent am Communal-Untergymnasium in Beneschau	detto	detto
Šuran Gabriel, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Batěk Franz, Supplent am slavischen Staats-Gymnasium in Olmütz	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Čapek Josef, Supplent am Staats-Gymnasium in Jičín	detto	detto
Jakubec Karl, Supplent am Staats-Gymnasium in Königgrätz	detto	detto
Kuba Josef, Supplent an der Staats-Mittelschule in Prerau	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Navrátil Victor, Supplent am slavischen Staats-Gymnasium in Olmütz	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	böhmisch
Němec Johann, Supplent am Communal-Realgymnasium in Kolín	detto	detto
Novák Theodor, Lehrer am Communal-Realgymnasium in Raudnitz	detto	detto
Thir Karl, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Budweis	detto	detto
Toberný Vincenz, Supplent am akademischen Gymnasium in Prag	detto	detto
Wiedemann Franz, Supplent am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau	detto	detto
Bartoš Josef, Supplent an der Staats-Mittelschule in Prerau	Latein für das ganze, Griechisch für das Untergymnasium	detto
Burian Franz, Lehrer am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau	Latein für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Fischer Franz, Supplent am akademischen Gymnasium in Prag	detto	detto
Koc Johann, Supplent am I. böhmischen Staats-Realgymnasium in Prag	detto	detto
Šetelík Anton, Supplent an der Staats-Mittelschule in Tábor	detto	detto
Hansl Franz, Supplent am Staats-Gymnasium in Jičin	Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Pakosta Franz, Supplent am Staats-Gymnasium in Königgrätz	detto	detto
Vaněček Josef, Supplent am II. böhmischen Staats-Realgymnasium in Prag	detto	detto
Zába Gustav, Supplent am Staats-Gymnasium in Leitomischl	detto	detto
Breindl Alois, Lehramtscandidat in Prag	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Holzer Wenzel, Lehramtscandidat in Pfestic	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	böhmisch
Jelínek Franz, Supplent am akademischen Gymnasium in Prag	detto	detto
Kobliška Wladimir, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Kramář Josef, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Krejčí August, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Mataušek Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Nebuška Karl, Supplent am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau	detto	detto
Pelikan Johann, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Pintner Johann, Supplent an der Staats-Mittelschule in Prerau	detto	detto
Řezáč Josef, Supplent am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau	detto	detto
Stelnhauser Karl, Supplent am II. böhmischen Staats-Realgymnasium in Prag	detto	detto
Šflený Thomas, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Štefek Josef, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Vaněk Leopold, Supplent am Staats-Gymnasium in Reichenau	detto	detto
Vlk Aloís, Supplent am slavischen Staats-Gymnasium in Brünn	detto	detto
Hrnčíř Adalbert, Supplent am böhmischen Staats-Gymnasium in Budweis	Böhmische Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Pich Franz, Supplent an der Staats-Mittelschule in Tabor	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Simla Josef, Supplent an der Communal-Realschule in Karolinenthal	Deutsche Sprache für das Untergymnasium (Erweiterungsprüfung)	böhmisch
Veselik Karl, Professor am slavischen Staats-Gymnasium in Brünn	Philosophische Propädeutik, deutsche Sprache für das Untergymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Dr. **Gruss** Gustav, Supplent an derselben Anstalt	Philosophische Propädeutik (Erweiterungsprüfung)	detto
Kroutil Johann, Supplent am Staats-Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch	detto	detto
Chytil Karl, Supplent am Staats-Realgymnasium in Chrudim	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto
Frána Josef, Supplent an der Staats-Realschule in Kuttenberg	detto	detto
Frida Friedrich, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Hirsch Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Honza Johann, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Josek Ottokar, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Konvalinka Friedrich, Supplent am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau	detto	detto
Mach Friedrich, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Němeček Adalbert, Supplent am Communal-Untergymnasium in Beneschau	detto	detto
Vojta Josef, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Vyskočil Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Šrámek Heinrich, Lehramtscandidat in Prag	detto (Ergänzungsprüfung)	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Kamenícek Franz, Lehramtscandidat in Prag	Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	böhmisch
Kurš Friedrich, Lehramtscandidat in Proseč	detto	detto
Červenka Jaroslav, Supplent am II. böhmischen Staats-Realgymnasium in Prag	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto
Chmelík Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Jandečka Ottokar, Assistent an der böhmischen technischen Hochschule in Prag	detto	detto
Somr Johann, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Švejcar Wladimir, Lehramtscandidat in Rokytnic	detto	detto
Svěrák Thomas, Lehramtscandidat in Boskovic	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Taránek Karl, Assistent am Museum in Prag	detto	detto
Rodr Eduard, Supplent an der Staats-Mittelschule in Tábor	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Křížek Alexander, Lehramtscandidat in Lieben	Naturgeschichte für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Sitenský Franz, Assistent am Museum in Prag	detto	detto

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-commission in Graz

im Studienjahre 1880/81

approbierten Lehramts-Candidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Bedjanić Martin, Supplent am Staats-Gymnasium in Marburg	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch und slovenisch
Grassl Franz, Lehramtscandidat in Graz	detto	deutsch
Londovšek Josef, Lehramtscandidat in Graz	detto	deutsch und slovenisch
Ritschl Johann, Lehramtscandidat in Graz	detto	deutsch
Steffani Stephan, Lehramtscandidat in Görz	detto	detto
Železinger Franz, Lehramtscandidat in Graz	detto	deutsch und slovenisch
Dietz Josef, Supplent am Staats-Gymnasium in Saaz	detto (Ergänzungsprüfung)	deutsch
P. **Perić** Josef Vergil, Lehrer am Staats-Gymnasium in Cattaro	detto	italienisch u. serbo-kroat.
Riedel Julius, Supplent am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn	detto	deutsch
Battistella Michael, Supplent am Communal-Gymnasium in Triest	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	italienisch
Maurer Johann, Lehramtscandidat in Graz	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	deutsch
Cafasso Arthur, Professor am Landes-Untergymnasium in Pettau	Deutsche Sprache für das Untergymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Vidmar Mathias, Supplent am Gymnasium in Požega	Kroatische Sprache für das Untergymnasium	kroatisch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Dr. **Fligier** Cornel, Lehramtscandidat in Graz	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch
Galvagni Josef, Lehramtscandidat in Isera in Tirol	detto	italienisch
Gruber Karl, Lehramtscandidat in Warasdin	detto	kroatisch
Weiss Josef, Supplent am Landes-Real-gymnasium in Leoben	detto	deutsch
Mitis Silvio, Lehramtscandidat in Cherso in Istrien	detto (Ergänzungsprüfung)	italienisch
Skota Johann, Lehramtscandidat in Graz	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	deutsch und slovenisch
Stöckl Michael, Lehramtscandidat in Graz	detto	deutsch
Botteri Stephan, Lehrer am Staats-Gymnasium in Ragusa	detto (Ergänzungsprüfung)	italienisch und kroat.
Michelić Ignaz, Lehrer am Gymnasium in Fiume	detto	kroatisch
Dr. **Heinricher** Emil, Assistent an der Universität in Graz	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	deutsch
Seidl Ferdinand, Lehramtscandidat in Graz	detto	detto
Sounik Johann, Lehramtscandidat in Graz	detto	detto

Nikolaus **Jurkiewicz**, zuletzt Volksschullehrer zu Druczkó in Galizien wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. August 1881, Z. 12286.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XVII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. August d. J. dem ordentlichen Professor der Physiologie an der Universität in Innsbruck Dr. Maximilian Ritter von **Vintschgau** in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Leistungen auf dem Gebiete des Lehramtes und der Wissenschaft den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August d. J. dem Deutschen Ordenspriester und ehemaligen Decanatsverweser in Langendorf Vincenz **Manderla** in Anerkennung seines vieljährigen, sehr verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. dem Pfarrer in Wagrain Josef **Kaltner** und dem Pfarrer in Anthering Michael **Reisinger** in Anerkennung ihres vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August d. J. den ordentlichen Professoren der Grazer Universität Dr. Ludwig **Boltzmann** und Dr. Anton **Schönbach** in Anerkennung ihrer vorzüglichen wissenschaftlichen und lehramtlichen Leistungen jedem den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. dem Professor der landschaftlichen Oberrealschule und Honorardocenten der technischen Hochschule in Graz Max **Buchner** in Anerkennung seiner erprobten lehramtlichen Thätigkeit und seines erfolgreichen wissenschaftlichen Strebens den Titel eines außerordentlichen Professors der genannten Hochschule a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. am Seckauer Domcapitel den Canonicus-Senior Dr. Eduard **Trummer** zum Domdechant, ferner den fürstbischöflichen geistlichen Rath und Subdirector des Grazer Priesterhauses Alois **Karlon** zum Domherrn a. g. zu ernennen und die Vorrückung des Domherrn neuerer Stiftung Dr. Jakob **Missia** auf ein altgestiftetes Canonikat huldvollst zu genehmigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. den Domherrn des Kathedralcapitels in Parenzo Johann **Cleva** zum Domdechant des genannten Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August d. J. den Kanzler des bischöflichen Ordinariats von Parenzo-Pola, Ehrendomherrn Johann **Pesante** zum wirklichen Domherrn und den Chorvicar und Pfarrcooperator an der Kathedralkirche zu Parenzo Bartholomäus **Rocco** zum Ehrendomherrn des dortigen Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August d. J. den Erzpriester und Pfarrdechant in Ohsero Dr. theol. Giovanni Quirino **Belmarčich** und den Spiritualdirector des Centralseminars in Zara Dr. theol. Anton **Orlić** zu Domherren am Kathedralcapitel in Veglia a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. den Privatdocenten an der Grazer Universität Dr. Ferdinand **Kaltenbrunner** zum außerordentlichen Professor der historischen Hilfswissenschaften an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Leo **Blumenstock** zum ordentlichen Professor der gerichtlichen Medicin und Staatsarzneikunde an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien der k. k. Sectionsrath im Justizministerium Dr. Emil **Steinbach,**

für die mit dem Schuljahre 1881/82 beginnende dreijährige Functionsperiode der **k. k. deutschen Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen:**

in Prag

zum Director

der k. k. Gymnasialdirector Dr. Ludwig **Chevalier** und

zu dessen Stellvertreter

der k. k. Schulrath und Director der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt Ferdinand **Bachmann,** dann

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren an der k. k. deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt Augustin **Löffler** und Donat **Hübner,**

die Professoren an der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt Franz **Wiedemann,** Dr. Theodor **Tupec** und Andreas **Wondra,**

der Bürgerschul-Director Franz **Ertl,**

der Übungsschullehrer Josef **Sellner,**

die Bürgerschullehrer Franz **Fieger** und Josef **Novotny,**

der Musiklehrer Wenzel **Krehan** und

der Turnlehrer Wilhelm **Recke,**

sämmtliche in Prag;

für die **k. k. böhmische Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen**

in Prag

zum Director

der Director der k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt Johann **Lepař** und

zu dessen Stellvertreter

der k. k. Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspector Josef **Baudiš**, dann

zu Mitgliedern dieser Commission

der Director der k. k. böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt Dr. Emanuel **Hrys**,
die Professoren an der k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt Karl **Vorovka**, Jaroslav **Zdenek**, Dr. Gustav **Müller** und Franz **Blanda**,
der Professor an der k. k. böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt Vincenz **Biba**,
der Bürgerschuldirector Wendelin **Filip**,
der Übungsschullehrer Franz **Beneš**,
der Bürgerschullehrer Nikolaus **Benda** und
der Musiklehrer Johann **Wobořil**,
sämmtliche in Prag;

für die **k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen**

in Bregenz

zum Director

der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt Johann **Billek** und

zu dessen Stellvertreter

der Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspector Franz **Leitzinger**, dann

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren an der k. k. Lehrerbildungsanstalt Franz **Hanzliček**, Anton **Seibert** und Friedrich **Holzinger**, dann
die Volksschullehrer Franz Josef **Berlinger** und Adalbert **Jaksch**,
sämmtliche in Bregenz;

in Budweis

zum Director

der k. k. Gymnasialdirector Dr. Gustav **Bozděch** und

zu dessen Stellvertreter

der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt Dr. Adalbert **Hruschka**, dann

zu Mitgliedern dieser Commission und zwar

a) für die Prüfungen in deutscher Sprache

die k. k. Realschulprofessoren Heinrich **Otto** und Dr. Mathias **Koch**,
der Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt Emanuel **Schulz**,
der Bürgerschuldirector Josef **Hawelka**,
der Übungsschullehrer Johann **Sauer**,
der Turnlehrer Ferdinand **Straube** und
der Musiklehrer Karl **Lapatschek**;

b) für die Prüfungen in böhmischer Sprache

die k. k. Gymnasialprofessoren Dr. Josef **Kubišta**, Gustav Adolf **Vestry**, Wenzel **Pošusta** und Johann **Krystufek**,
der k. k. Realschulprofessor Franz **Smolík**,
der Volksschul-Oberlehrer Wenzel **Novotný** und
die Volksschullehrer Wilhelm **Johánek** und Adolf **Štvrtník**,
sämmtliche in Budweis;

in Königgrätz

zum Director

der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt und k. k. Bezirksschulinspector Adalbert **Lešeticky** und

zu dessen Stellvertreter

der k. k. Gymnasialdirector Johann **Klumpar**, dann

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren an der k. k. Lehrerbildungsanstalt Thomas **Vorbes**, Johann **Panyrek**, Raimund **Vychodil** und Josef **Letošnik**,
der k. k. Gymnasialprofessor Johann **Slavík**,
der Realschulprofessor Franz **Hoza**,
der k. k. Bezirksschulinspector, Volksschuldirector Karl **Jelinek**,
der Volksschuldirector Wenzel **Styblík** und
die Übungsschullehrer Anton **Přibík** und Josef **Vacek**,
sämmtliche in Königgrätz;

in Leitmeritz

zum Director

der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt Eduard **Seewald** und

zu dessen Stellvertreter

der kaiserliche Rath und pensionierte Professor Josef **Maurer**, dann

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren an der k. k. Lehrerbildungsanstalt Franz **Tschuschner**, Josef **Novak** und Moriz **Kerschner**,
die k. k. Gymnasialprofessoren Robert **Klučak** und Alois **Langer**,
der Volksschuldirector Josef **Meissner**,
der Volksschullehrer Ludwig **Kadliček** und
der Turnlehrer Ludwig **Schubert**,
sämmtliche in Leitmeritz;

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium zu Freistadt der Supplent dieser Lehranstalt Franz **Dorfwirth**,

am k. k. Blinden-Erziehungsinstitute in Wien der Cooperator und Reserve-Militär-kaplan zu Hainburg Wenzel **Binder**,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz für Chemie der diplomierte Chemiker und Präparator an der k. k. technischen Hochschule in Wien Wilhelm **Kalmann** und

für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte der Supplent für diese Fächer an genannter Anstalt Josef **Matzura**,

an der Staats-Gewerbeschule in Pilsen für die mechanisch-technischen Fächer der Maschinen-Ingenieur Karl **Ebenberger** in Wiener-Neustadt und

für Mathematik und darstellende Geometrie der Lehrer genannter Fächer an der Staats-Realschule daselbst Wilhelm **Rulf**, ferner

die Supplenten:

für die Realschule zu Stanislau Johann **Kobak**,

für das Gymnasium zu Sanok Josef **Drzewicki** am Franz Joseph-Gymnasium zu Lemberg und Valentin **Wróbel** am Gymnasium zu Stanislau,

für das Gymnasium zu Mitterburg Karl **Comparé** an der Staats-Realschule zu Görz,

für die Realschule zu Pilsen Vincenz **Hansel** am I. Staats-Gymnasium zu Graz,

für das Gymnasium zu Wallachisch-Meseritsch Conrad **Hrastilek** an der Landes-Realschule zu Kremsier und Karl **Kořinek** am slavischen Gymnasium zu Olmütz,

für das Gymnasium zu Wadowice Stanislaus **Bednarski** am St. Hyacinth-Gymnasium in Krakau,

für das Gymnasium zu Landskron Alois **Sigmund** an der Staats-Realschule in Troppau,

für das Gymnasium zu Hernals Dr. Josef **Seemüller** am akademischen Gymnasium in Wien,

für das Gymnasium zu Weidenau Johann **Holub** am Gymnasium zu Bielitz,

für die Realschule zu Pirano Nikolaus **Ravalico**,

für die Realschule zu Lemberg Dr. Josef **Laskowski** (als Religionslehrer),

für das Gymnasium zu St. Anna in Krakau Ladislaus **Kulczyński**,

für das Gymnasium zu Cilli der Professor am Mädchen-Lyceum in Graz Lorenz **Kristof** und

für die Realschule zu Währing der Universitätsassistent in Wien Dr. Karl **Mikosch**,

zum Übungsschullehrer

am k. k. Civil-Mädchenpensionate in Wien der Übungsschulunterlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz Theodor **Ziegler** und

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Tarnow der Supplent an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Miecislaus **Baranowski**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat verliehen:

eine Stelle am academischen Gymnasium zu Wien dem Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Leopold **Lampel**,

eine Stelle an der Realschule zu Görz dem Gymnasialprofessor in Mitterburg Johann **Berbuć**,

je eine Stelle am II. deutschen Gymnasium zu Lemberg dem Gymnasialprofessor in Rudolfswerth Josef **Ogórek** und dem Gymnasiallehrer in Sambor Johann **Kostecki**,

eine Stelle am Gymnasium zu Wallachisch-Meseritsch dem Gymnasiallehrer in Wittingau Franz **Čapek**,

je eine Stelle am St. Hyacinth-Gymnasium in Krakau dem Professor am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Bronislaus **Kruczkiewicz** und dem Gymnasialprofessor in Jasło Felix **Baczakiewicz**,

die Stelle des Religionslehrers am Gymnasium zu Landskron dem Religionsprofessor an der Staats-Realschule in Trautenau Franz **Schierz**,

eine Stelle an der Realschule zu Sechshaus dem Gymnasialprofessor in Landskron Anton **Rossner**,

eine Stelle am Gymnasium zu Przemysl dem Gymnasiallehrer in Brzezany Ignaz **Tychowicz**,

eine Stelle am Gymnasium zu Bielitz dem Gymnasiallehrer in Weidenau Benedict **Pichler**,

eine Stelle an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krakau dem Übungsschullehrer in Tarnow Adalbert **Wujcik**,

eine Stelle am Staats-Gymnasium zu Linz, dem Professor am Theresianischen Gymnasium in Wien, Dr. Cajetan **Höfner**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die Bestellung des Supplenten am deutschen Staats-Gymnasium zu Budweis, P. Willibald Franz **Ladenbauer** zum wirklichen Lehrer dieser Anstalt genehmigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Professors der Mineralogie und Geologie an der k. k. technischen Hochschule in Lemberg Julian **Niedzwiedzki**, als Privatdocent dieser beiden Fächer
an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg und

des Assistenten Dr. Stanislaus **Poniklo** als Privatdocent für klinische Propädeutik der internen Krankheiten und ihrer Untersuchungsmethoden
an der medicinischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Sternwarte in Prag** ist die Adjunctenstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 1000 fl., die Activitätszulage jährlicher 150 fl. und der Genuss eines Naturalquartiers verbunden ist, in Erledigung gelangt.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Angabe ihrer zurückgelegten Studien, Sprachkenntnisse, bisheriger Dienstleistung, der allfälligen besonderen Leistungen und schriftstellerischer Arbeiten bis 30. September d. J. bei dem Decanate der philosophischen Facultät an der k. k. Universität in Prag einzubringen.

An der **k. k. Universitätsbibliothek in Czernowitz** ist die Stelle des Custos mit der VIII. Rangsclasse, eventuell die Stelle des Scriptors mit der IX. Rangsclasse, mit den im Gesetze vom 22. August 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 106) normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben die Lehrbefähigung für Gymnasien oder den erlangten Doctorgrad, bibliographische und literarhistorische Kenntnisse, Kenntnis von Sprachen, insbesondere

der französischen und englischen Sprache, endlich ihre bisherige Verwendung im Bibliotheks-staatsdienste nachzuweisen.

Die Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. September d. J. bei der k. k. Bukowinaer Landesregierung in Czernowitz einzubringen.

Am **slavischen Staats-Gymnasium in Brünn** ist eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und für deutsche Sprache als Nebenfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. October d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Realgymnasium in Sarajevo** kommt in Folge Eröffnung der dritten Classe mit Beginn des Schuljahres 1881/82 eine Lehrstelle für die Landessprache, dann für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 1000 fl., ein Quartiergeld von 200 fl. und eine Zulage von 300 fl. verbunden ist, haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. September d. J. bei der Landesregierung in Sarajevo einzubringen.

Am **Communal-Real- und Obergymnasium zu Raudnic a. d. Elbe** mit böhmischer Unterrichtssprache kommen mit Beginn des Schuljahres 1881/82 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik, und
eine Lehrstelle für katholische Religionslehre.

Bei der ersteren von diesen beiden Lehrstellen, bei welcher der betreffende Lehrer auch für den Unterricht im Freihandzeichnen verwendbar sein muss, wird demjenigen der Vorzug eingeräumt, der sich auch mit der Qualification für Stenographie ausweisen kann.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist ein Jahresgehalt von 1000 fl. und die Activitätszulage jährlicher 200 fl. nebst Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen verbunden.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 4. September d. J. bei dem Stadtrathe in Raudnic a. d. Elbe einzubringen.

An der mit dem Reciprocitätsrechte ausgestatteten **Communal-Oberrealschule in Brünn** mit deutscher Unterrichtssprache ist für das Schuljahr 1881/82 eine Supplentenstelle für das französische und deutsche Sprachfach mit dem Bezuge von 600 fl. zu besetzen.

Bewerbungsgesuche mit dem Nachweise der Lehrbefähigung und allfälligen Verwendung sind bis 6. September d. J. an den Gemeinderath in Brünn zu richten.

Im **k. k. Officierstöchter-Erziehungs-Institute zu Hernals** kommt mit Beginn des Schuljahres 1881/82 die Stelle einer Untervorsteherin zugleich Classenlehrerin zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgesalt von 800 fl., der Anspruch auf Quinquennalzulagen à 80 fl., ferner freie Wohnung, Beheizung, ärztliche Pflege, Bedienung und die unentgeltliche Kost verbunden.

Bewerberinnen um diese Stelle haben die Lehrbefähigung für Volks- oder Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache nachzuweisen und müssen der französischen oder englischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

Die definitive Anstellung erfolgt nach einer befriedigenden, mindestens einjährigen Probedienstleistung als Lehrerin und Erzieherin. Hinsichtlich des Pensions-Anspruches sind definitiv angestellte Untervorsteherinnen den Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen gleichgestellt, daher die bereits vollstreckte Dienstzeit im Sinne der bestehenden Gesetze anrechenbar ist.

Die gehörig documentierten Gesuche um diese Stelle sind von Bewerberinnen, welche im öffentlichen Dienste stehen, durch die vorgesetzte Behörde, sonst directe, bis 6. September d. J. an das k. k. Reichs-Kriegsministerium zu richten.

An der **einclassigen Volksschule in Zettl** ist die Lehrerstelle mit 400 fl. Gehalt, 50 fl. Functionszulage und freier Wohnung im Schulhause, sowie die Industrielehrerinstelle gegen 64 fl. Remuneration zu besetzen.

Gesetzlich qualificierte Bewerber, beziehungsweise Bewerberinnen haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 24. September d. J. beim Bezirksschulrathe in Brüx einzubringen.

An der **vierclassigen Volksschule in Brüx** ist die Unterlehrerstelle mit 400 fl. Gehalt zu besetzen.

Gesetzlich qualificierte Bewerber haben ihre Gesuche bis 8. September d. J. beim Bezirksschulrathe in Brüx einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. Stück XVIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. September 1881.

Inhalt. Nr. 36. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. August 1881 an die Rectorate sämmtlicher Universitäten und die Decanate der theologischen Facultäten in Olmütz und Salzburg, betreffend die Verwendung eines neuen Formulars zur statistischen Nachweisung der strengen Prüfungen an den Universitäten, dann den außer dem Verbande mit einer Universität stehenden theologischen Facultäten. Seite 205.

Nr. 36.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. August 1881, Z. 12731,

an die Rectorate sämmtlicher Universitäten und die Decanate der theologischen Facultäten in Olmütz und Salzburg,

betreffend die Verwendung eines neuen Formulars zur statistischen Nachweisung der strengen Prüfungen an den Universitäten, dann den außer dem Verbande mit einer Universität stehenden theologischen Facultäten.

Mit Berufung auf den Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1877, Z. 402 C. U. M. *), womit neue Formularien zu den statistischen Nachweisungen der Hochschulen vorgezeichnet worden sind, wird bekannt gegeben, dass zur Nachweisung der strengen Prüfungen an den Universitäten, dann den außer dem Verbande mit einer Universität stehenden theologischen Facultäten vom Studienjahre 1880/81 an, neuredigierte Formularien zur Verwendung zu kommen haben, welch durch die k. k. statistische Central-Commission beigestellt werden.

Die mit Ministerial-Erlass vom 26. Februar 1878, Z. 3011 für die Universitäten vorgeschriebene Vorlage tabellarischer Ausweise über die an den einzelnen Facultäten abgelegten strengen Prüfungen und stattgefundenen Promotionen hat in Hinkunft gänzlich zu entfallen.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877 Nr. 19, Seite 98.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule. Ausgabe B für ein- bis vierclassige Schulen. 2. verbesserte Auflage.

Mittelstufe, gebunden, 25 kr.;

Oberstufe, gebunden, 30 kr.

Wien bei Julius Klinkhardt.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in allgemeinen Volksschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. August 1881, Z. 12753.)

Zeissberg Heinrich, Ritter von, Erzählungen aus der Geschichte. Für die 6. Classe der achtclassigen österreichischen Volks- und Bürgerschulen. 3. umgearbeitete Auflage. Wien 1881. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplars, brosch. 30 kr.

Dieses Buch ist in der gegenwärtigen Ausgabe zum Lehrbuche in deutschen achtclassigen Volks- und Bürgerschulen in gleicher Weise zulässig, wie dies bezüglich der ersten Auflage mit Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1878, Z. 8635 *), ausgesprochen worden ist.

(Ministerial-Erlass vom 27. August 1881, Z. 13194.)

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen. 3. Stufe. 3. verbesserte Auflage. Prag. F. Tempsky. Preis, 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. September 1881, Z. 13758.)

Levi, Dr. Giuseppe, Il primo passo nelle studio della lingua tedesca. Seconda edizione. Trieste. Preis, 50 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. August 1881, Z. 12928.)

Tille Ant., Učebnice zeměpisu pro školy měšťanské a obecné. Prag 1881. Urbánek.

2. Stufe. Preis eines Exemplars, broschiert, 50 kr.

3. Stufe. Preis eines Exemplars, broschiert, 45 kr.

Diese zwei Theile des Lehrbuches der Geographie werden in gleicher Weise zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Bürgerschulen, sowie

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 69.

der achtclassigen Volksschulen für zulässig erklärt, wie dies bezüglich des ersten Theiles mit Ministerial-Erlass vom 23. September 1880, Z. 14267 *) ausgesprochen wurde.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1881, Z. 13601.)

Praprotnik Andreas, Spisje v ljudski šoli. 4. neu redigierte Auflage. Laibach 1881. Math. Gerber. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 32 kr.

Dieses Sprachlehrbuch wird zum Lehrgebrauche an slovenischen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. August 1881, Z. 13045.)

Alnaider Modeste, Französischer Conversations-Lehrgang. 6. verbesserte Auflage Wien. Rudolf Lechner. Preis, 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. September 1881, Z. 13665.)

Riha Ernst, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ausgabe in drei Stufen. 1. Stufe. 3. verbesserte Auflage. Preis, 40 kr., 2. Stufe 50 kr., 3. Stufe 50 kr. Prag bei F. Tempsky.

— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ausgabe in vier Stufen. 1. Stufe. 3. verbesserte Auflage. Prag bei F. Tempsky. Preis, 38 kr.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche für Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. August 1881, Z. 12921.)

b) Für Mittelschulen.

Niedergesäß Robert und Dr. **Kress** Josef, Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. Theil, 1. Lieferung (Bogen 1—25). 2. revidierte Auflage. Wien 1881. K. k. Schulbücherverlag. Preis der Lieferung, broschiert, 90 kr.

Dieses Lesebuch ist in der gegenwärtigen revidierten Ausgabe zum Lehrgebrauche in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache in derselben Weise zulässig, wie dies bezüglich der ersten Auflage mit Ministerial-Erlass vom 12. September 1879, Z. 14.390 **) ausgesprochen worden ist.

Die zweite Lieferung, den Schluss umfassend, wird nächstens herausgegeben werden.

(Ministerial-Erlass vom 24. August 1881, Z. 13184.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 219.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 426.

Schiller Karl, Deutsches Lesebuch für Mittelschulen. Mit besonderer Rücksicht auf den deutschen Aufsatz. III. Band. 2. Auflage, der Schreibung des k. k. Schulbücherverlages angepasst. Wien 1881. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, broschiert, 1 fl. 30 kr.

Diese zweite Auflage des vorbezeichneten Lesebuches wird wie dessen erste Auflage *) zum Unterrichtsgebrauche in den unteren Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. August 1881, Z. 13148.)

Pokorný, Dr. A., Názorný přírodopis rostlinstva, bearbeitet für die unteren Classen der böhmisch-slavischen Mittelschulen von Dr. Ladislaus Čelakovský. 4. Auflage. Prag 1882. Friedrich Tempsky. Preis, gebunden, 1 fl. 16 kr.

Die für die dritte Auflage des vorbenannten Buches ausgesprochene Approbation **) wird auch auf die vierte Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 5. September 1881, Z. 13285.)

In unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1874, Z. 10163 ***) für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Tomek W. Wl., Děje mocnářství Rakouského ku potřebě na gymnasiích a školách reálných. 3. Auflage. Prag 1881. Friedrich Tempsky. Preis, 60 kr.

(Ministerial-Erlass vom 6. September 1881, Z. 13662.)

c) Für gewerbliche Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen.

Lehr- und Lesebuch für Schüler an gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen. 3. umgearbeitete Auflage. Wien 1881. K. Graeser. Preis, gebunden, 54 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an den in Schlesien bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. August 1881, Z. 12051.)

Lehrmittel.

Schmidt-Göbel, Med. Dr. H. M., Die schädlichen und nützlichen Insecten in Forst, Feld und Garten. I. Abtheilung: die schädlichen Forstinsecten, 6 Foliotafeln in Farbendruck sammt Text, 5 fl.; Supplement: die nützlichen Insecten — die Feinde der schädlichen, 2 Foliotafeln in Farbendruck mit Text, 1 fl. 80 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. August 1881, Z. 12137.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Seite 202.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 155.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Seite 328.

Kozenn B., Geographischer Schulatlas für Gymnasien, Real- und Handelsschulen. 26. Auflage. Größtentheils neu bearbeitet von Vincenz von Haardt, revidiert von Professor Dr. Friedrich Umlauft. Wien 1881. Eduard Hölzel.

Ausgabe in 38 Karten. Preis, kartoniert, 2 fl. 80 kr.
Ausgabe in 50 Karten Preis, gebunden, 3 fl. 60 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Schulatlasses wird wie die früheren Auflagen *) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. September 1881, Z. 13283.)

Haardt, V. v., Zeměpisný atlas pro obecné školy království Českého. Ausgabe I in 7 Karten. Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Preis 28 kr.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy království Českého. Ausgabe II in 14 Karten. Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Preis 50 kr.

Diese für die Volksschulen Böhmens bestimmten zwei Atlanten mit böhmischer Nomenclatur werden zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy markrabství Moravského a vévodství Slezského. Ausgabe I in 7 Karten. Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Preis 28 kr.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy markrabství Moravského a védovství Slezského. Ausgabe II in 14 Karten. Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Preis 50 kr.

Diese für die Volksschulen Mährens und Schlesiens bestimmten zwei Atlanten mit böhmischer Nomenclatur werden zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1881, Z. 13874.)

Kundmachungen.

Der im Jahre 1875 verstorbene Präfect der k. k. Theresianischen Akademie Johann Christian **Tscholl** hat letztwillig seinen ganzen activen Nachlass, bestehend in einem Capitale von 3100 fl. zur Gründung einer Studenten-Stipendienstiftung gewidmet, deren Ertrag für einen Universitätshörer in Wien aus des Stifters Verwandtschaft, eventuell für einen solchen aus dem Thale Montafon in Vorarlberg bestimmt ist.

Diese Stiftung ist bereits ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 11. August 1881. — Ministerial-Act 13197 ex 1881.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 211.

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-commission in Wien im Studienjahre 1880/81 approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Aschauer Josef, Lehramtscandidat	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch
Bernhard Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Böhm Konrad, Lehramtscandidat	detto	detto
Goldmann Raimund, Lehramtscandidat	detto	detto
Höllering Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Hofmann Karl, Lehramtscandidat	detto	detto
Knauer Alexander, Lehramtscandidat	detto	detto
Kornitzer Alois, Lehramtscandidat	detto	detto
Kranich Eduard, Lehramtscandidat	detto	detto
Kukutsch Isidor, Lehramtscandidat	detto	detto
Koch Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Schenkl Heinrich, Lehramtscandidat	detto	detto
Ulbrich Hermann, Lehramtscandidat	detto	detto
Wanner Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Želina Johann, Lehramtscandidat	detto	deutsch und böhmisch
Maxa Franz, Supplent am Staats-Gymnasium in Iglau	detto (Ergänzungsprüfung)	deutsch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Pastrnek Franz, Lehramtscandidat	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Prix Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Schulz Jaroslav, Lehramtscandidat	detto	deutsch und böhmisch
Spengler Gustav, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Gerber Erwin, Lehramtscandidat	Griechisch für das ganze, Latein für das Untergymnasium	detto
Illek Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Kurz Matthäus, Lehramtscandidat	Latein für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Strommer Josef, Lehrer am Staats-Gymnasium in Ungarisch-Hradisch	detto	detto
Wania Franz, Lehrer am Landes-Realgymnasium in Mährisch-Schönberg	detto	detto
Lopot Johann, Lehrer am Staats-Gymnasium in Weidenau	Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Catić Josef, Lehramtscandidat	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	italienisch u. serbo-kroat.
Grudzinski Stephan, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Koppensteiner Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Kunz Anton, Lehramtscandidat	detto	deutsch und böhmisch
Maresch Peter, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Pochе Alfred, Lehramtscandidat	detto	detto
Wurzer Romuald Benedict, Lehramtscandidat	detto	detto
Ullsperger Franz, Lehramtscandidat	Deutsche Sprache für das ganze, Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Bisiac Johann, Supplent am Staats-Gymnasium in Capodistria	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	deutsch
Branhofer Ignaz, Lehramtscandidat	detto	detto
Charkiewicz Eduard, Supplent am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg	detto	polnisch
Matzura Josef, Supplent an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz	detto	deutsch
Scheidl Josef, Lehramtscandidat	detto	detto
Schick Leopold, Professor am Landes-Lehrer-Seminar in Wiener-Neustadt	detto	detto
Sieber Josef, Religionslehrer am Communal-Gymnasium in Brüx	detto	detto
Nedwed Emerich, Lehramtscandidat	Deutsche Sprache für das Untergymnasium	detto
Staunig Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Batistić Nikolaus, Supplent am Staats-Gymnasium in Ragusa	Serbo-kroatische Sprache für das ganze, Latein und Griechisch für das Untergymnasium	serbo-kroat. u. italienisch
Masařik Josef, Lehramtscandidat	Böhmische Sprache für das ganze Gymnasium	böhmisch
Jelowicki Arthur Samuel, Supplent am Staats-Gymnasium in Brzezan	Ruthenische Sprache für das ganze Gymnasium	ruthenisch
Bernd Friedrich, Professor am Theresianischen Gymnasium in Wien	Philosophische Propädeutik	deutsch
Leschanofsky Victor, Director der Landes-Unterrealschule in Sternberg	detto	detto
Hofmann von Wellenhof Paul, Lehramtscandidat	Geschichte, Geographie und deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	detto
Zeidler Jakob, Lehramtscandidat	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Schandera Albert, Supplent an der landwirtschaftlichen Landes-Mittelschule in Neutitschein	Geschichte, Geographie und deutsche Sprache für das Untergymnasium	deutsch
Dr. **Bloch** Heinrich, Lehramtscandidat	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto
Brašnić Michael, Lehramtscandidat	detto	deutsch und serbo-kroat.
Brunner Moriz, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Francescatti Anton, Lehramtscandidat	detto	italienisch
Fuchs Karl, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Kuhn Franz, Lehramtscandidat	detto	detto
Neumann Gustav, Lehramtscandidat	detto	detto
Queiss Karl, Lehramtscandidat	detto	detto
Reinöhl Rainer v., Lehramtscandidat	detto	detto
Simionovici Dionys, Lehramtscandidat	detto	detto
Verhovec Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Wild Wenzel, Lehramtscandidat	detto	detto
Wolfsgruber Cölestin, Lehramtscandidat	detto	detto
Wanecek Adolf, Lehramtscandidat	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Karlický Othmar, Lehramtscandidat	Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	deutsch und böhmisch
Kossovicz Constantin, Lehramtscandidat	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	deutsch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Moskwa Roman, Lehramtscandidat	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	polnisch
Spurny Georg, Lehramtscandidat	detto (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Znidaršic Jakob, Lehramtscandidat	Physik für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	detto
Nakoneczny Alexius, Supplent am Staats-Gymnasium in Stanislau	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	polnisch
Dr. **Burgerstein** Leo, Lehramtscandidat	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	deutsch
Dimter Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Dr. **Ficker** Gustav, Lehramtscandidat	detto	detto
Kittl Theodor, Lehramtscandidat	detto	detto
Klanić Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Korlević Anton, Lehramtscandidat	detto	italienisch u. serbo-kroat.
Pfeiffer Anselm, Lehramtscandidat	detto	deutsch
Rock Wilhelm, Lehramtscandidat	detto	detto
Steiger Karl, Lehramtscandidat	detto	detto
Uhlig Victor, Lehramtscandidat	detto	detto
Wyplel Martin, Lehramtscandidat	detto	detto
Zelenka Konrad, Lehramtscandidat	detto	detto

Verzeichnis der von der k. k. deutschen wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Prag

im Studienjahre 1880/81

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Budinský Anton, Lehrer am Staats-Untergymnasium in Freiberg (Mähren)	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch
Grund Franz, Supplent am Staats-Gymnasium in Leitmeritz	detto	detto
Horký Karl, Supplent an derselben Anstalt	detto	detto
Löffler Edmund, Supplent am Gymnasium in Pilsen	detto	detto
Ott Eduard, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Pohl Anton, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Urban Franz, Supplent am Gymnasium in Braunau	detto	detto
Bräunl Josef, Lehramtscandidat in Prag	Griechisch für das ganze, Latein für das Untergymnasium	detto
Dr. **Horčička** Adalbert, Supplent am deutschen Staats-Gymnasium auf der Altstadt Prag	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto
Tragl Alexander, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Walter Karl, Lehramtscandidat in Leitmeritz	detto	detto
Neubert Josef, Lehramtscandidat in Prag	Deutsche Sprache für das ganze, Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto
Dr. **Benedict** Anton, Lehramtscandidat in Prag	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	detto
Rebhann Anton, Supplent am Communal-Gymnasium in Brüx	detto	detto
Böhm Franz, Lehrer an der Bürgerschule in Znaim	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	detto
Entlicher Rudolf, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Klatowský Karl, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Löbmann Desiderius, Supplent am Communal-Gymnasium in Komotau	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch
Ostermann Hugo, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Dr. **Procháska** Victor, Supplent an der Communal-Realschule in Leitmeritz	detto	detto
Rypl Mathias, Lehramtscandidat in Prag	Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	detto
P. **Bernhard** Josef, Religionslehrer an der Bürgerschule in Budweis	Philosophische Propädeutik	detto
Paulexel Franz, Supplent am Gymnasium in Pilsen	detto	detto
Doubrawa Stephan, Lehramtscandidat in Kuttenberg	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto
Steinocher Adolf, Lehramtscandidat in Wischau (Mähren)	detto	detto
Dr. **Weltrubsky** Jaroslav, Ritter von, Lehramtscandidat in Rakonitz	detto	detto
Grünwald Johann, Lehramtscandidat in Niederehrenberg bei Rumburg	Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Mandiš Matthäus, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Lubich Wilhelm, Lehramtscandidat in Prag	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Lukasch Johann, Lehramtscandidat in Wien	detto	detto
Müller Karl, Lehramtscandidat in Leitmeritz	detto	detto
Dr. **Sallačz** Wilhelm, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Nietsch Victor, Lehramtscandidat in Prag	Naturgeschichte für das ganze Gymnasium	detto
Dr. **Pernter** Louis, Lehrer an der Communal-Unterrealschule in Dornbirn (Vorarlberg)	detto	detto

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungs-commission in Innsbruck

im Studienjahre 1880/81

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichts-sprache
Dr. phil. **Jülg** Johann, Lehramtscandidat in Innsbruck	Latein und Griechisch für das ganze, Deutsch für das Untergymnasium	deutsch
Bogner Josef, Lehramtscandidat in Hall (Tirol)	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	detto
P. **Dittel** Cölestin, Lehrer am fürstersbischöflichen Privat-Gymnasium des Collegium Borromaeum in Salzburg	detto	detto
Drexl Robert, Supplent am Staats-Gymnasium in Görz	detto	detto
Jülg Karl, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	deutsch und italienisch
Kempf Anton, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	deutsch
Mader Theodor, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	detto
Perktold Fidelis, Lehramtscandidat in Waidring (Tirol)	detto	detto
Pernecher Jakob, Supplent am Communal-Gymnasium in Triest	detto	italienisch
Rafner Otto, Lehramtscandidat in Feldkirch (Vorarlberg)	detto	deutsch
Zoderer Simon, Lehramtscandidat in Prad im Vinstgau (Tirol)	detto	detto
Zoller Alois, Lehramtscandidat in Tarrens (Tirol)	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Dander Felix, Supplent am deutschen Staats-Gymnasium in Budweis	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	deutsch
Hofmann Josef, Lehramtscandidat in Kaaden	Latein für das ganze, Griechisch und Deutsch für das Untergymnasium	detto
Hylák Franz, Supplent am Staats-Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch	Latein für das ganze, Griechisch für das Untergymnasium	detto
Calvi Ubald, Lehramtscandidat in Zara	Griechisch für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	italienisch
Kalb Johann, Lehrer am Staats-Gymnasium in Mitterburg	detto	deutsch
Mendl Karl, Lehramtscandidat in Innsbruck	Latein und Griechisch für das Untergymnasium	deutsch
Metzler Franz, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	detto
Mayr Josef, Lehramtscandidat in Innsbruck	Deutsche Sprache für das ganze, Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto
Seeber Josef, Weltpriester in Brixen	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium	detto
Strobl Martin, Lehrer am Staats-Gymnasium in Mies	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Feder Josef, Lehramtscandidat in Innsbruck	Deutsche Sprache für das ganze Gymnasium (Erweiterungsprüfung)	detto
Dr. phil. **Mayr** Ambros, Professor am Communal-Gymnasium in Komotau	detto	detto
Moggler Anton, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	detto
Passler Peter Paul, Lehramtscandidat in St. Jakob in Defereggen (Tirol)	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Deanović Nicolaus, Lehrer am Staats-Gymnasium in Cattaro	Italienische Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	italienisch
Zambra Peter, Supplent am Staats-Gymnasium in Trient	Italienische Sprache für das ganze, Latein, Griechisch und Deutsch für das Untergymnasium	detto
Defant Josef, Lehramtscandidat in Terlago bei Trient	Italienische Sprache für das ganze, Latein und Griechisch für das Untergymnasium	detto
Damian Josef, Lehramtscandidat in Innsbruck	Italienische Sprache für das ganze, Geschichte und Geographie für das Untergymnasium	deutsch und italienisch
Haupolter Michael, Lehramtscandidat in Arzl bei Imst (Tirol)	Geschichte und Geographie für das ganze Gymnasium	deutsch
Dr. phil. **Leohner** Karl, Lehramtscandidat in Hall (Tirol)	detto	detto
Schaller Victor, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	detto
Huber Anton, Lehramtscandidat in Salzburg	detto (Ergänzungsprüfung)	detto
Adler Konrad, Lehramtscandidat in Lingenau (Vorarlberg)	Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium	detto
Ebner Karl, Supplent am fürstersbischöflichen Privat-Gymnasium des Collegium Borromaeum in Salzburg	detto	detto
Lechthaler Alois, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	detto
Dr. phil. **Schönach** Julius, Lehramtscandidat in Innsbruck	detto	detto
Biasoli Karl, Lehramtscandidat in Innsbruck	Naturgeschichte für das ganze, Mathematik und Physik für das Untergymnasium	detto
Zotti Rudolf, Lehramtscandidat in Bozen	detto	detto

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule der Töchter der christlichen Liebe im Mädchen-Waisenhause zu Laibach das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 25. August 1881, Z. 13044.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Jakob **Ringlschwendtner**, zuletzt Lehrer in St. Veit in Oberösterreich,
(Ministerial-Erlass vom 31. August 1881, Z. 13160)

Peter **Smilik**, zuletzt Volksschullehrer zu Wola wysocka in Galizien,
(Ministerial-Erlass vom 24. August 1881, Z. 13064) und

Nikolaus **Hołubowicz**, zuletzt Unterlehrer an der Knabenschule zu Kimpolung in der Bukowina.

(Ministerial-Erlass vom 3. September 1881, Z 13593.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XVIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J. dem ordentlichen Professor des Hochbaues an der deutschen technischen Hochschule in Prag, Regierungsrathe Emanuel **Ringhoffer** anlässlich seines auf sein Ansuchen genehmigten Rücktrittes vom Lehramte in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. dem Dechant und Stadtpfarrer in Leoben Alois **Seeling** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August d. J. dem Professor der Akademie der bildenden Künste in Wien Karl **Radnitzky** anlässlich seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen pflichttreuen Dienstleistung den Titel und Character eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. September d. J. den Canonicus des Collegiatcapitels in Cherso Mathias **Orsić** zum Canonicus Arciprete ebendort taxfrei a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. September d. J. den Realschulprofessor und Privatdocenten an der technischen Hochschule in Wien Franz **Toula** zum außerordentlichen Professor der Mineralogie und Geologie an dieser Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. den außerordentlichen Professor Wilhelm **Tomaschek** zum ordentlichen Professor der Geographie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. August d. J. zu Mitgliedern des steiermärkischen Landesschulrathes für die nächste sechsjährige Functionsdauer den Domcapitular der Seckauer Diöcese Dr. Johann **Worm**, den Domcapitular der Lavanter Diöcese, fürstbischöflichen Consistorialrath und Director der theologischen Lehranstalt in Marburg Ignaz **Orožen**, den evangelischen Pfarrer in Graz und Senior des steiermärkischen Seniorates Dr. Robert **Leidenfrost**, den Universitätsprofessor Dr. Franz Ritter **Krones von Marchland** und den Director der Staats-Oberrealschule in Graz, Schulrath Heinrich **Noë** a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. den Professor am Staatsgymnasium zu Czernowitz Dr. Rudolf **Junowicz** zum wirklichen Director der Staats-Unterrealschule in Sereth a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. den Professor an der Staats-Realschule in Lemberg Emanuel **Wolff** zum Director des Staats-Gymnasiums zu Kolomea a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. den Supplenten an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara Milan **Sevič** zum Professor dieser Lehranstalt a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

für die mit dem Schuljahre 1881/82 beginnende dreijährige Functionsperiode der **k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen**

in Brünn

zum Director

der k. k. Landesschulinspector Dr. Alois **Nowak** und

zu dessen Stellvertretern

der Director der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt Franz **Hoffmann** und

der Director der k. k. slavischen Lehrerbildungsanstalt Ämilian **Schulz**, dann

zu Mitgliedern dieser Commission

der Director der k. k. deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt Dr. Heinrich **Sonnek**,

der Director der k. k. slavischen Lehrerinnenbildungsanstalt Karl **Schmidek**,

die Professoren an der k. k. slavischen Lehrerbildungsanstalt Johann **Novotný** und Anton **Burjan**,

die Professoren an der k. k. slavischen Lehrerinnenbildungsanstalt Anton **Machač** und Anton **Vorel**,

der Professor an der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt Leopold **Schmerz**,

der Professor an der k. k. deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt Franz **Urbanek**,

der Übungsschullehrer an der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt Franz **Fiala**,

sämmtliche in Brünn, endlich

der Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector kais. Rath Adolf **Porm** in Zwittau;

in Olmütz

zum Director

der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt Anton **Weiler** und

zu dessen Stellvertretern

der Professor am slavischen Staats-Gymnasium Josef **Sytko** und

der Director der Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt und k. k. Bezirksschulinspector Franz **Schmied**, dann

zu Mitgliedern dieser Commission

der Bürgerschuldirector und k. k. Bezirksschulinspector Johann **Schober**,

die Professoren am k. k. slavischen Staats-Gymnasium Karl **Hawelka** und Johann **Kowařik**,

der k. k. Realschulprofessor Valentin **Kubiena**,

die Professoren an der k. k. Lehrerbildungsanstalt Josef **Lošták** und Ignaz **Rull**,

die Übungsschullehrer Hermann **Schneider** und Anton **Slezák** und

der Bürgerschullehrer Emil **Raab**,

sämmtliche in Olmütz;

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Metković der Oberlehrer der Volksschule in Metković Weltpriester Josef **Gabrić** und

für den Schulbezirk Makarska der Bürgerschullehrer in Makarska Karl **Žagar**,

zum Professor

der Fachschule für Zeichnen und Malen an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien der Maler Julius **Berger**,

zum Hauptlehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Budweis der Realschulsupplent und Bürgerschullehrer in Penzing Josef **Siegl**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn die Supplenten P. Lorenz **Pröll** am Staats-Gymnasium in Linz, Victor **Schmidbauer** am I. Staats-Gymnasium in Brünn, Gustav **Hübner** am Staats-Gymnasium im IX. Bezirke Wiens und der Lehramtscandidat Dr. Wilhelm **Kubitschek** in Wien,

am Staats-Gymnasium in Ried der Assistent am physikalischen Institute an der Universität in Wien Josef **Schuhmeister**,

am neuen deutschen Staats-Untergymnasium in Prag der Supplent an der Staats-Mittelschule in Reichenberg Friedrich **Korb**,

am Staats-Gymnasium in Czernowitz der Supplent am Staats-Gymnasium im III. Bezirke Wiens Raimund **Dundaczek**,

an der Staats-Realschule in Trautenau der Supplent am Staats-Gymnasium in Landskron Franz **Kraszny**,

am Staats-Gymnasium in Weidenau der Supplent an der Realschule in Pilsen Josef **Esche**,

am Staats-Gymnasium zu Radautz der Supplent am Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke Wiens Heinrich **Betzwar**,

an der Realschule in Sereth der Supplent an der Staats-Unterrealschule in Sereth Clemens **Herasimowicz** und der Supplent an der Landes-Realschule in Iglau Alfred **Lewandowski**,

am Staats-Gymnasium in Nikolsburg der Supplent am Staats-Gymnasium zu Marburg Alexander **Straubinger** und der Supplent am I. Staats-Gymnasium in Brünn Josef **Zelenka**,

am Staats-Gymnasium zu Wadowice der Supplent am Staats-Gymnasium zu Tarnopol Leo **Gunkiewicz**,

an der nautischen Schule in Lussinpiccolo der provisorische Lehrer an derselben Anstalt Ambros **Haračić**,

für Baukunde, Entwurf- und Bauzeichnen an der Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Assistent an der deutschen technischen Hochschule in Prag, Architekt Robert **Stübchen-Kirchner**,

zur wirklichen Übungsschulunterlehrerin

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz die provisorische Übungsschulunterlehrerin Marie **Pagliaruzzi**,

zur Kindergärtnerin

an der k. k. slavischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn die Übungsschulunterlehrerin Malvine **Čipa**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat verliehen:

eine Stelle am Staats-Gymnasium im II. Bezirke Wiens dem Professor am Staats-Gymnasium in Smichov Dr. Karl **Tumlirz**,

eine Stelle am Staats-Gymnasium im IV. Bezirke Wiens dem Lehrer am Staats-Gymnasium in Villach Friedrich **Franz**,

eine Stelle am Staats-Gymnasium zu Krems dem Professor am Staats-Gymnasium in Nikolsburg Franz **Hanna**,

eine Stelle am Staats-Gymnasium zu Oberhollabrunn dem Professor am Staats-Gymnasium in Ried Dr. Theodor **Rellig**,

eine Stelle am Staats-Gymnasium in Ried dem Professor am Staats-Gymnasium in Weidenau Heinrich **Vierhapper**,

je eine Stelle am neuen deutschen Staats-Untergymnasium in Prag dem Lehrer am Staats-Gymnasium in Landskron Adolf **Michl** und dem Professor an der Staats-Realschule in Trautenau Fridolin **Šimek**,

eine Stelle am Staats-Gymnasium auf der Kleinseite in Prag dem Professor am Staats-Gymnasium in Nikolsburg Dr. Franz **Čafourek**,

eine Stelle am akademischen Gymnasium zu Lemberg dem Professor und dermaligen provisorischen Leiter des Gymnasiums in Kolomea Alexander **Borkowski**,

eine Stelle am Staats-Gymnasium zu Innsbruck dem Professor am Staats-Gymnasium zu Bozen Engelbert **Winder**,

eine Stelle am Staats-Gymnasium zu Czernowitz dem Professor an der griech.-orientalischen Oberrealschule daselbst Vincenz **Faustmann** und

eine Stelle am Staats-Gymnasium in Kremsier dem Professor am Landes-Realgymnasium in Mährisch-Neustadt Leopold **Waber**,

eine Stelle am Staats-Gymnasium zu Feldkirch dem disponiblen Professor an der bestandenen Unterrealschule zu Bruneck Hugo **Schönach**,

eine Religionslehrerstelle am Staats-Gymnasium zu Leitmeritz dem Professor am Communal-Gymnasium in Brüx Josef **Sieber**,

eine Stelle an der Staats-Realschule in Sechshaus dem Professor an der Staats-Realschule in Trautenau Wilhelm **Krone**,

eine Stelle an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag dem Lehrer an der Landes-Realschule in Neutitschein Alois **Hruschka**,

eine Stelle an der deutschen Staats-Realschule in Karolinenthal dem disponiblen Director der bestandenen Unterrealschule in Bruneck Franz **Kraus**,

eine Zeichenlehrerstelle am Real- und Obergymnasium in Feldkirch dem disponiblen Professor in Bruneck Alois **Ewald**,

eine Zeichenlehrerstelle an der Staats-Realschule in Währing dem Lehrer Theodor **Kolbay**,

eine Zeichenlehrerstelle an der Staats-Realschule in Karolinenthal dem provisorischen Leiter der Realschule in Sereth Michael **Godlewski**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die gegenseitige Versetzung des Lehrers am Staats-Gymnasium in Znaim Gottfried **Vogrinz** und des Professors am Staats-Gymnasium in Leitmeritz Karl **Woksch** genehmigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Assistenten am physikalischen Institute der Universität in Graz Dr. Ignaz **Klemenčić** als Privatdocent für Physik

an der philosophischen Facultät der genannten Universität,

des Assistenten Otto **Rupp** als Privatdocent für neuere Geometrie

an der k. k. technischen Hochschule in Brünn und

des Dr. Georg Grafen **Mycielski** als Privatdocent für polnische Geschichte und

des Dr. Ludwig **Birkenmajer** als Privatdocent für mathematische Physik

an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **k. k. Obergymnasium in Mitterburg** mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle des katholischen Religionslehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis 31. October d. J. beim Präsidium des k. k. Istrianer Landesschulrathes in Triest zu überreichen.

An der **achten Classe der evangelischen Mädchen-Bürgerschule in Bielitz** kommt die Lehrerstelle zur sofortigen Besetzung.

Jahresgehalt 900 fl., Quinquennalzulagen, eventuell Anrechnung bisheriger Dienstjahre.

Gefordert wird die abgelegte Prüfung für Bürger- oder Mittelschulen aus dem deutschen Sprachfache und Geschichte, erwünscht ist die vollständige Kenntnis der französischen Sprache, um in derselben Unterricht zu ertheilen.

Bewerber evangelischer Confession wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis 24. September d. J. beim Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde in Bielitz einbringen.

An der **fünfclassigen Volksschule in Oberleutensdorf** ist eine Unterlehrerinstelle mit 400 fl. Gehalt definitiv zu besetzen.

Gesetzlich qualificierte Bewerberinnen haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im gesetzlichen Wege bis 14. October d. J. beim k. k. Bezirksschulrathe in Brüx einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XIX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. October 1881.

Inhalt. Nr. 37. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 21. August 1881, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die Religionsfondsbeiträge für das Decennium 1881—1890. Seite 221.

Nr. 37.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 21. August 1881,

betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 51 *) über die Religionsfondsbeiträge für das Decennium 1881—1890.

§. 1.

Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die zuständige politische Landesbehörde auf Grund der derselben von der Finanzverwaltung von Fall zu Fall mitgetheilten Bemessungsakte über die Vorschreibung des Gebüren-Äquivalentes für das vierte Decennium.

Kommt es vor Ablauf dieses Decenniums auf Recurs der Partei oder aus einem anderen Anlasse zu einer Änderung in der Vorschreibung des Gebüren-Äquivalentes, so ist die bezügliche Entscheidung von der Finanzbehörde sofort der politischen Landesbehörde mitzutheilen, welche hienach den Religionsfondsbeitrag richtig stellt.

Die von der Finanzverwaltung endgiltig als Basis der Gebüren-Äquivalents-Bemessung festgestellte Bewertung kann als Grundlage der Bemessung des Religionsfondsbeitrages nicht weiter angefochten werden. Hiedurch ist jedoch selbstverständlich die Berichtigung von Rechnungsfehlern, welche bei der Bemessung des Gebüren-Äquivalentes unterlaufen sind, nicht ausgeschlossen.

§. 2.

Von jenem Vermögen, von welchem wegen der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer das Gebüren-Äquivalent noch nicht zu entrichten ist, wird der Religionsfondsbeitrag auf Grund eigener Einbekenntnisse bemessen, welche, soweit

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 23, Seite 76.

sie nicht bereits in angemessener Form vorliegen, von den beitragspflichtigen Pfründen und Communitäten binnen einer von der Landesbehörde zu bestimmenden Frist bei der letzteren zu überreichen sind und den Wert dieses Vermögens nach dem Stande vom 1. Jänner 1881 anzugeben haben.

Auf diese Einbekenntnisse finden die Vorschriften des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. Juli 1880 R.-G.-Bl. Nr. 102 sinngemäße Anwendung.

Die politische Landesbehörde hat die einlangenden Einbekenntnisse zunächst mit ihren eigenen Vormerkungen zu vergleichen, eventuell dieselben an die Bezirkshauptmannschaft zum Behufe der Richtigstellung und Erstattung allfälliger Bewertungsanträge zu leiten.

Die endgiltige Richtigstellung der Einbekenntnisse erfolgt durch die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit der Finanz-Landes-Direction (Finanz-Direction.)

§. 3.

Behufs Bemessung des Religionsfondsbeitrages ist zunächst der Wert des gesondert einbekannten beweglichen und unbeweglichen Vermögens zusammenzuziehen und demselben der Vermögenswert der bei der Pfründe oder Communität genossenen Stiftungen zuzuzählen.

Fließt ein Theil des Erträgnisses einer solchen Stiftung nachweisbar dritten Personen zu, so ist nur jener Theil des Vermögenswertes der Stiftung in Anschlag zu bringen, welcher verhältnismäßig dem der Pfründe oder Communität zukommenden Theile des Erträgnisses entspricht. Gibt die Fassion zum Zwecke der Bemessung des Gebüren-Äquivalentes über die Höhe dieser Antheile dritter Personen keinen Aufschluss, so sind die beitragspflichtigen Pfründner und Communitäten verpflichtet, binnen einer von der Landesbehörde zu bestimmenden Frist besondere Ausweise vorzulegen, in welchen das Stiftungsvermögen zu specificieren und der Genussantheil jedes an der Stiftung Betheiligten anzusetzen ist.

Von der auf diese Art (Absatz 1 und 2) gewonnenen Summe sind in Abschlag zu bringen:

a) die Beträge, welche in derselben als Wert des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens begriffen sind,

b) jene den Vermögensstamm belastenden Passiven, welche als durch das bewegliche Vermögen nicht gedeckt, bei Bemessung des Gebüren-Äquivalentes etwa nicht berücksichtigt worden sind.

Von der erübrigenden Summe sind die auf die einzelnen Abstufungen derselben nach §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 entfallenden Percentsätze zu berechnen und als Religionsfondsbeitrag vorzuschreiben.

(Die Summe dieser Percentsätze ergibt den auf das Decennium 1881—1890 entfallenden Religionsfondsbeitrag, wovon der zehnte Theil als Jahresschuldigkeit für jedes Jahr dieser Zeitperiode entfällt.)

Wurden die in diesem und im §. 2 vorgeschriebenen Ausweise von der beitragspflichtigen Partei bereits zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages in der Zeit vom 1. Jänner 1875 bis Ende 1880 erstattet, und hat sich diesfalls seither keine Änderung ergeben, so kann sich lediglich auf diese Ausweise bezogen werden.

§. 4.

Ergibt sich bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages ein Zweifel, ob derselbe den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen (Competenz) ungeschmälert lasse oder wird eine solche Schmälerung von der beitragspflichtigen Partei behauptet, so ist im ersten Falle von Amtswegen, im zweiten nach dem hierauf gestellten Ansuchen eine Berechnung des reinen Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes vorzunehmen.

Diese Berechnung erfolgt auf Grundlage eines von der beitragspflichtigen Pfründe oder Communität vorzulegenden Einbekenntnisses, welches den Stand der Einnahmen und Ausgaben am 1. Jänner 1881 anzugeben hat. Dasselbe ist im Falle einer von Amtswegen eingeleiteten Ermittlung innerhalb der von der Bemessungsbehörde zu bestimmenden Frist, bei einem von der betheiligten Partei gestellten Ansuchen aber in der Regel binnen 6 Wochen vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages vorzulegen, widrigens der Anspruch auf Befreiung, respective Herabminderung des Beitrags verloren geht. Bei kirchlichen Corporationen (Conventen) sind die Einbekenntnisse von dem Vorstande und zwei Mitgliedern der Corporation (des Convents) zu unterfertigen.

§. 5.

In die in §. 4 bezeichneten Einbekenntnisse ist nicht nur das Erträgnis von den vorhandenen Vermögensstämmen, sondern jedes den beitragspflichtigen Pfründnern und Communitäten oder — vermöge einer kirchlichen Eigenschaft — einzelnen Mitgliedern der letzteren zufließende Geld- oder Natural-Einkommen und jeder in Geld veranschlagbare Nutzen aufzunehmen.

Insbesondere sind einzubekennen:

Der Reinertrag von Grund und Boden, von Gebäuden, Capitalien, Renten und nutzbaren Rechten, Entlohnungen für geistliche Functionen, Gehalte, das Einkommen aus kirchlichen Gefällen, gewerblichen Betrieben, dann aus Stiftungen.

Keinen Gegenstand der Fatierung bilden:

a) der Wohnungsnutzen aus den von den Pfründnern oder Communitäten selbst bewohnten Räumlichkeiten;

b) der Nutzen von Gebäuden, welche keines Ertrages fähig sind, oder für Zwecke der Landwirtschaft oder zur Unterbringung der nothwendigen Bediensteten des beitragspflichtigen Subjectes verwendet werden, dafern diese Voraussetzungen ordnungsmäßig insbesondere auch durch ein von der Gemeindevorstehung ausgestelltes und von der Bezirksbehörde bestätigtes Zeugnis erwiesen sind;

c) pfarrliche Schreibgebüren;

d) Fahrkostenentschädigungen und Remunerationen für Ertheilung des Religionsunterrichtes;

e) Bezüge für nicht gestiftete Messen;

f) das Erträgnis des landwirtschaftlichen Fundus instructus.

§. 6.

Veränderliche Einkünfte sind in den Einbekenntnissen nach einer Durchschnittsberechnung aus den letzten sechs Jahren anzusetzen. Naturaleinkünfte sind nach den Marktpreisen des Domicils oder wenn daselbst Marktpreise nicht bestehen, nach jenen des innerhalb eines Umkreises von zwei Meilen nächstgelegenen Marktortes und soferne in diesem Umkreise kein Marktort liegt, nach den vom Gemeindevorsteher des Domicils verfassten, von der Bezirkshauptmannschaft bestätigten Wertanschlägen einzustellen.

Bei dem Einkommen aus gewerblichen Betrieben ist der sechsjährige Durchschnitt des zum Zwecke der Einkommensbesteuerung von den Finanzbehörden angenommenen Reinerträgnisses maßgebend.

Bei Einkünften, welche nur auf einer thatsächlichen Übung beruhen, ist ein 25 Percent des Durchschnittsertrages nicht übersteigender Abzug gestattet.

§. 7.

Das Reineinkommen aus Grundstücken ist mit 5 Percent des bei Bemessung des Gebüren-Äquivalentes angenommenen Grundwertes zu veranschlagen, wobei jedoch die Grundflächen von Gebäuden außer Anschlag zu bleiben haben.

Sobald die Einschätzungsergebnisse zum Zwecke der neuen Grundsteuerbemessung im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 34 endgiltig festgestellt sein werden, steht den beitragspflichtigen Pfründnern und Communitaten frei, neue Einbekenntnisse über das aus Grund und Boden oder aus Naturalfrüchten fließende Einkommen einzubringen, in welche diese Einkünfte nach den für die Grundsteuer ermittelten Catastralansätzen eingestellt werden können.

Die Frist zur Einbringung dieser Nachtragsbekenntnisse wird in einer späteren Verordnung festgesetzt werden.

§. 8.

Das Reineinkommen von Gebäuden ist in der Regel (§. 5, Absatz 3) insoferne die letzteren der Hauszinssteuer unterliegen, in dem der Bemessung dieser Steuer zugrunde liegenden Betrage, insoferne sie aber der Hausclassensteuer unterliegen, mit 5 Percent des bei der Bemessung des Gebüren-Äquivalentes angenommenen Capitalwertes anzusetzen.

§. 9.

Unter den Ausgaben können eingestellt werden:

1. die auf dem einbekannten Einkommen ruhenden directen landesfürstlichen Steuern und Abgaben, das Gebüren-Äquivalent, Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Umlagen.

Nach endgiltiger Feststellung der Grundsteuer im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1880 R.-G.-Bl. Nr. 34 ist den Beitragspflichtigen gestattet, in den im § 7 erwähnten Nachtragsbekenntnissen auch die neu bemessene Grundsteuer nebst den im Verhältnis derselben bemessenen Landes- und Bezirks-Umlagen zum Zwecke der Richtigung des Resultates der Reineinkommensberechnung nachzuweisen.

2. Leistungen an Geld- und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden, nicht schon bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages berücksichtigten Verbindlichkeit (§. 3) (z. B. die directivmäßige Erhaltung von Hilfspriestern, wenn und in dem Maße als für die letzteren nicht eine eigene Dotation besteht, deren Betrag nach den in dieser Verordnung normierten Grundsätzen auszumitteln ist).

3. Assekuranz-Auslagen.

4. Bei Erzbischöfen und Bischöfen die Auslagen aus Anlass der canonischen Visitation, bei Pfründnern, welche Decanats- (Bezirks-Vicariats-) Geschäfte besorgen, die hierfür im Verordnungswege festzustellenden Pauschalbeträge.

5. Die nothwendigen Auslagen für Erhaltung der erzbischöflichen und bischöflichen Consistorien.

6. Pensionen, Gnadengaben und Unterstützungen, falls sie auf zu Recht bestehenden Verbindlichkeiten beruhen und dafern es sich um Leistungen dieser Art handelt, welche nach Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 51, übernommen worden sind, die Zustimmung zu ihrer Verabreichung von der Landesbehörde besonders ertheilt worden ist.

7. Bei Stiften und Klöstern der nothwendige Aufwand für die Abhaltung des Gottesdienstes in der Stifts- oder Klosterkirche, auch wenn dieselbe nicht Pfarrkirche ist.

8. Die nothwendigen Auslagen für die Erhaltung bestehender und die Herstellung neuer Gebäude nach Maßgabe des folgenden Paragraphes.

§. 10.

Die Abrechnung eines Pauschalbetrages für die ordentliche Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude (sogenannte sarta tecta §. 9) ist nur insoweit statthaft, als dies bisher der Fall war.

Bei nicht zu den Pfarrpfründen zählenden höheren Beneficien, dann bei Stiften und Klöstern ist die Einstellung derartiger (sarta tecta) Auslagen nur dann und zwar nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre zulässig, wenn es sich um Gebäude handelt, von welchen in Gemäßheit des §. 5 dieser Verordnung ein Ertrag nicht fatiert wurde.

Bei größeren Bauherstellungen ist nur die Aufrechnung solcher Zahlungen oder Naturalleistungen gestattet, welche in jedem einzelnen Jahre thatsächlich für derlei Zwecke geleistet und von der Bemessungsbehörde vorgängig genehmigt wurden.

Derartige Bauführungen sind — bei Verlust des Anspruches auf Herabminderung oder Abschreibung des Religionsfondsbeitrages im betreffenden Jahre — vor ihrer Inangriffnahme der zur Bemessung des Beitrages zuständigen Landesbehörde, in Fällen dringlicher Art aber der politischen Behörde, in deren Sprengel das Bauobject liegt, zur Genehmigung anzuzeigen.

Ausgenommen hievon sind nur jene Baufälle, in denen nachgewiesen werden kann, dass die Nothwendigkeit des Baues und die Kostenziffer bereits durch ein anderweitiges behördliches Erkenntnis festgestellt worden ist. Derlei Fälle sind innerhalb der im §. 27 dieser Verordnung vorgeschriebenen Frist der Bemessungsbehörde lediglich anzuzeigen.

Die Landes-, respective die politische Bezirksbehörde hat die Genehmigung nur dann auszusprechen, wenn die Bauführung zur Erhaltung der Vermögenssubstanz oder zum rationellen Betriebe der Wirtschaft erforderlich erscheint.

Ist dieselbe durch Verschulden des beitragspflichtigen Subjectes nothwendig geworden, so hat die Genehmigung nur mit dem Vorbehalte zu erfolgen, dass für dieselbe in erster Linie das freie Einkommen des schuldtragenden kirchlichen Besitzers aufzukommen hat.

Zum Zwecke der Feststellung des anrechenbaren Bauaufwandes ist, insoferne es sich um bestehende Gebäude handelt, welche der Hauszinssteuer unterliegen, der Landesbehörde der Nachweis zu liefern, in welchem Maße der bei Bemessung dieser Steuer gutgelassene Pauschalbeitrag für Gebäudeerhaltung thatsächlich in Anspruch genommen wurde.

§. 11.

Auslagen aus dem Titel des Kirchen- und Pfründenpatronats oder der Incorporation sind, insoferne sie nur laufende Bedürfnisse betreffen, nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre einzustellen, im entgegengesetzten Falle aber nach Analogie der vorstehenden Anordnungen über Bauführungen (§. 10) zu behandeln.

Ebenso sind Gemeindeumlagen für außerordentliche Erfordernisse nur in dem betreffenden Jahre zu berücksichtigen und unter Einhaltung der Frist des §. 27 dieser Verordnung anzuzeigen.

§. 12.

Die Inhaber solcher kirchlichen Pfründen, bei denen die Zahl der gestifteten Messen 200 im Jahre übersteigt, sind berechtigt, für die übrige Zahl das ordentliche Mess-Stipendium oder falls dasselbe durch das Stiftungserträgnis nicht gedeckt ist, dieses letztere als Ausgabe und zwar auch dann zu verrechnen, wenn bei der Pfründe Hilfspriester bestehen.

§. 13.

Bei Natural-Collecten ist die Aufrechnung von 10 Percent aus dem Titel der Minderwertigkeit von derlei Abgaben und außerdem bei allen Natural-Einkünften ein Abzug von 10 Percent an Einbringungskosten gestattet.

§. 14.

In allen Punkten, über welche in den vorhergehenden Paragraphen nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, bleiben für die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen die Vorschriften maßgebend, nach denen bisher der Anspruch der Beneficiaten auf die persönliche Befreiung von Entrichtung des Gebüren-Äquivalentes ermittelt worden ist.

§. 15.

Kirchlichen Corporationen und regulären Communitäten kann auf Antrag der Landesbehörde vom Minister für Cultus und Unterricht die Vorlage eines summarischen Einbekenntnisses der Einnahmen und Ausgaben gestattet werden, vorausgesetzt, dass

das hiernach berechnete Reineinkommen — abgesehen von den im §. 18 erwähnten Auslagen — wenigstens 4 Percent vom Werte des unbeweglichen und 5 Percent vom Werte des beweglichen Vermögens ergibt, das dem Religionsfondsbeitrage unterliegt.

§. 16.

Die Landesbehörde hat die eingelangten Einbekenntnisse nach ihren Vormerkungen richtig zu stellen.

Beschwerden gegen die Richtigstellung, deren Ergebnis der Partei stets unter Mittheilung der Motive jeder an den Ansätzen des Bekenntnisses vorgenommenen Änderung, sowie jeder Ergänzung desselben bekannt zu geben ist, sind in dem im §. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 normierten Instanzenzuge auszutragen.

Nach Eintritt der Rechtskraft der diesbezüglichen Entscheidungen sind Einwendungen gegen die Feststellung des Reineinkommens, welche schon vorher hätten geltend gemacht werden können, nicht mehr zu berücksichtigen.

Hievon tritt eine Ausnahme nur in den in den §§. 7 und 9 vorgesehenen Fällen der Erstattung von Nachtragsbekenntnissen ein, indem das Resultat der Überprüfung dieser Nachtragsbekenntnisse auch auf die bereits abgelaufenen Jahre des Bemessungsdecenniums zurückzubeziehen und hiernach eventuell auch der bereits bemessene Religionsfondsbeitrag richtig zu stellen ist.

Lässt sich bei der Prüfung des Einkommenbekenntnisses ein obwaltendes Bedenken nicht sofort liquid stellen, so sind zur Überprüfung der Angaben des Fassionslegers die weiteren Erhebungen einzuleiten. Allfällige Kosten dieses Verfahrens trägt im Falle nachgewiesener Unrichtigkeit des Einbekenntnisses der Fassionsleger. Ergibt sich, dass ein Vermögen oder Einkommen verheimlicht wurde, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluss nehmen kann, so ist die im zweiten Absatze des §. 16 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 17.

Der für den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen erforderliche Betrag wird in besonderen Verordnungen bestimmt.

§. 18.

Ergibt die Berechnung des Reineinkommens (§. 4—16), dass der standesmäßige Unterhalt selbst bei Abschlag des ganzen auf ein Jahr entfallenden Religionsfondsbeitrages gedeckt bleibt, so ist der Beitrag von dem ganzen Vermögen, ohne weitere Rücksichtnahme auf den Unterhalt zu bemessen. Zeigt sich, dass zwar die Ziffer des reinen Einkommens den für den standesmäßigen Unterhalt erforderlichen Betrag übersteigt, dass aber beide Ziffern nur um einen Theilbetrag des auf ein Jahr entfallenden Religionsfondsbeitrages von einander abstehen, so ist auch nur dieser Theilbetrag als jährliche Gebür vorzuschreiben.

Ergibt sich endlich, dass das ganze ermittelte Reineinkommen zur Bedeckung des standesmäßigen Unterhaltes der geistlichen Personen erfordert wird, so hat die Vorschreibung des Beitrages ganz zu unterbleiben.

§. 19.

Bei der im §. 18 vorgeschriebenen Berechnung ist dem Betrage, welcher für den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen erfordert wird, hinzuzurechnen:

a) bei regulären Communitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, jenes Einkommen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird.

b) Das Einkommen, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermangelung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müssten oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden. (§. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1874.)

§. 20.

Die Beträge, welche aus den im §. 19 bezeichneten Titeln über die Competenz in Anspruch genommen werden, sind in eigenen Bekenntnissen auszuweisen.

Hiebei ist im Falle der lit. a) die Aufrechnung der nöthigen baren Auslagen für ärztliches Personal, Medicamente und Wartung, dann der etwa der Communität zur Last fallenden Beerdigungskosten gestattet.

Im Falle der lit. b) ist die Aufrechnung des Minimalaufwandes gestattet, welcher in Ermanglung der Bestreitung durch die Communität vom Religionsfonde oder vom Staatsschatze getragen werden müßte.

Für die Dotation von Seelsorgestationen kann nur die dem Religionsfonde sonst für diese Station obliegende Congrua-Ergänzung angerechnet werden.

Bei einem Aufwande für Zwecke des öffentlichen Unterrichtes ist anrechenbar der Minimalaufwand für Lehrkräfte, Lehrmittel, Localitäten und Regie.

Der Aufwand für Localitäten ist jedoch hier, wie in jedem anderen nach lit. a) und b) in Betracht kommenden Falle nur insoweit anrechenbar als es sich um gemiethete oder um solche Localitäten handelt, durch deren Vermiethung die reguläre Communität, falls sie die betreffende Besorgung nicht auf sich hätte, ein Einkommen erzielen könnte.

Bei Seelsorgestationen ist der Aufwand für Localitäten insoweit anrechenbar, als derselbe sonst entweder aus dem Titel des Patronates dem Religionsfonde zur Last fallen würde oder von dem Pfründner bei Berechnung des Reineinkommens als Ausgabspost veranschlagt werden könnte.

In allen Fällen der Anrechnung von Besoldungen für von Mitgliedern der Communität versehene Functionen kann nur jener Betrag angerechnet werden, um welchen die vom Staate oder Religionsfonde zu leistende Besoldung den den Mitgliedern der Communität als solchen gebürenden Competenzbetrag überschreitet (also z. B. bei Lehrkräften der Betrag, um welchen der Minimalgehalt der betreffenden Lehrstelle höher ist, als die Competenz des die Lehrstelle versehenden Mitgliedes, bei Seelsorgestationen die allfällige Differenz zwischen dieser Competenz und der Congrua-Ergänzung u. s. w.)

§. 21.

Ist mit einer der im §. 19 lit. a) und b) erwähnten Besorgungen irgend eine Einnahme verbunden (z. B. Stolgebüren, Schulgeld, so muss dieselbe von dem nach §. 19 und 20 anrechenbaren Betrage in Abzug gebracht werden und kann die Communität nur die Freilassung des Überrestes verlangen.

Es sind daher auch derartige Einnahmen in den nach §. 20 zu überreichenden Einbekenntnissen auszuweisen.

§. 22.

Abgesehen von dem in den §§. 19 und 20 Bestimmten gilt auch für die daselbst erwähnten Einbekenntnisse alles Dasjenige, was für die Einbekenntnisse zum Zwecke der Bemessung des standesmäßigen Unterhaltes vorgeschrieben ist.

§. 23.

Die im Falle des §. 19 lit. b) erforderliche Erklärung, dass der Zweck des öffentlichen Unterrichtes, um den es sich handelt, von der Regierung als nothwendig erkannt werde, ist dem Minister für Cultus und Unterricht vorbehalten. Der regulären Communität, welche aus diesem Titel die Befreiung vom Religionsfondsbeitrage anstrebt, liegt ob, im Wege der Landesbehörde das Ansuchen um die gedachte Erklärung zu stellen. So lange die Erklärung nicht bei den Acten erliegt, ist die Befreiung vom Religionsfondsbeitrage nicht zuzugestehen.

Gleichzeitig mit der Erklärung erfolgt die Feststellung des der Communität freizulassenden Betrages.

§. 24.

Mit Ausnahme des im vorigen Paragraphe behandelten Falles werden alle Streitigkeiten darüber, ob irgend ein kirchliches Einkommen vom Religionsfondsbeitrage freizulassen sei, in dem im §. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 vorgeschriebenen Instanzenzuge entschieden. (§. 16.)

Ergibt sich aus dem eingebrachten Recurse die Unkenntnis der Motive der Bemessung, so ist der Recurs als Vorstellung zu behandeln und sind der recurrierenden Partei zunächst diese Motive unter neuerlicher Freilassung der gesetzlichen Recursfrist hinauszugeben.

§. 25.

In Hinsicht der Gebarung, insbesondere der Buchführung, Einzahlungsmodalitäten bleiben die Bestimmungen der §§. 23—32 der Verordnung vom 25. März 1875 R.-G.-Bl. Nr. 39 mit nachstehenden Änderungen in Kraft:

Den Beitragspflichtigen, deren Wohnsitz außerhalb der Landeshauptstadt sich befindet, kann gestattet werden, die Einzahlungen bei dem nach ihrem Wohnsitze zuständigen Steueramte zu leisten.

Dieselben sind aufzufordern, binnen einer von der Landesstelle anzuberaumenden kurzen Frist zu erklären, ob sie den Religionsfondsbeitrag bei der Landeshauptkassa oder bei dem zuständigen Steueramte einzahlen wollen.

Im letzteren Falle sind die Vorschreibungsdaten dem betreffenden Steueramte bezüglich derjenigen Beitragspflichtigen, welche den Beitrag bei diesem Amte zu entrichten wünschen, bekanntzugeben.

Die Steuerämter haben ein Liquidationsbuch zu führen, und die eingezahlten Beiträge in das Religionsfonds-Subjournal einzutragen, welches monatlich an das Rechnungs-Departement der politischen Landesbehörde eingesendet wird.

Die Rechnungs-Departements der Landesbehörde haben wie bisher die Evidenz über die Religionsfondsbeiträge vom ganzen Lande, daher auch rücksichtlich der durch die Steuerämter percipierten Beiträge zu führen, sohin in Bezug auf die Verfassung des Rückstandsausweises und die Einleitung der Execution nach den Bestimmungen des §. 31 der Verordnung vom 25. März 1875 R.-G.-Bl. Nr. 39 vorzugehen.

Bis zur erfolgten neuen Bemessung des Religionsfondsbeitrages für das Decennium 1881—1890 ist derselbe unter Vorbehalt der nachträglichen Ausgleichung in dem bisherigen Ausmaße provisorisch fortzuentrichten. (§. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874.)

§. 26.

Von allen Veränderungen in dem Vermögen oder Einkommen der kirchlichen Pfründen und regulären Communitäten die nach §. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Verpflichtung zur Entrichtung des Religionsfondsbeitrages oder einer bisher nicht vorgeschriebenen Quote desselben nach sich ziehen, haben die beitragspflichtigen Parteien binnen 6 Wochen vom Eintritte der Veränderung die Anzeige an die zur Bemessung des Beitrages berufene Landesbehörde zu erstatten.

Dieser Anzeige ist ein ordnungsmäßiges Einbekenntnis des neuen Zuwachses an Vermögen oder Einkommen beizulegen, auf Grund dessen dann die nachträgliche Bemessung erfolgt.

§. 27.

Die Anzeige solcher Veränderungen am Vermögen oder Einkommen, welche nach §. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Abschreibung oder Herabminderung des Religionsfondsbeitrages nach sich ziehen, bleibt den Betheiligten überlassen.

Dasselbe gilt von den auf Grund des letzten Absatzes citierten §. 12 in Anspruch genommenen Nachlässen.

In beiden Fällen muss jedoch die Anzeige bei Verlust des Anspruches auf Abschreibung längstens binnen 3 Monaten vom Eintritte der Änderung erstattet werden.

Conrad-Eybesfeld m./p. **Dunajewski** m./p.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Quarto libro d' aritmetica per le scuole popolari. 2. durchgesehene Auflage. Wien 1881. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 18 kr.

Dieses Lehrbuch ist in der gegenwärtigen zweiten Auflage zum Lehrgebrauche in den Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache zulässig.

(Ministerial-Erlass vom 27. August 1881, Z. 13191.)

b) Für Mittelschulen.

Mach Franz J., Katholische Liturgik zum Gebrauche für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. Wien — Regensburg 1881. Manz. Preis, 80 kr.

— — Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Classen der Gymnasien und anderer höherer Lehranstalten.

II. Theil*): Besondere Glaubenslehre oder Dogmatik.

III. Theil: Sittenlehre. Wien — Regensburg 1881. Manz. Preis je eines Theiles 90 kr.

Diese drei Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche zunächst an den im Bereiche der Diöcese Leitmeritz gelegenen Mittelschulen zugelassen.

Zur Verwendung dieser Lehrbücher an anderen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache ist der von dem Verfasser oder von dem Fachlehrer zu erbringende Nachweis der Approbation derselben von Seite der kirchlichen Oberbehörde erforderlich.

(Ministerial-Erlass vom 17. September 1881, Z. 13660.)

Kozenn B., Leitfaden der Geographie für die Mittelschulen der österreichisch-ungarischen Monarchie. I. Theil: Allgemeine Grundzüge für den ersten geographischen Unterricht. Mit 30 Holzschnitten. 7. verbesserte Auflage, von Dr. Conrad Jarz. Wien 1881. Eduard Hölzel. Preis, 50 kr.

Diese neueste Auflage**) des vorbenannten Lehrbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. September 1881, Z. 13875.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 65.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 164.

Krist, Dr. Josef, Anfangsgründe der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen, besonders der Gymnasien. 11. Auflage. Mit 210 Holzschnitten. Wien 1882. Wilhelm Braumüller. Preis, 1 fl. 50 kr.

Diese neueste Auflage *) des vorbenannten Lehrbuches wird zum Unterrichtsgebrauche in den Unterclassen der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. September 1881, Z. 14238.)

Curtius, Dr. Georg, Griechische Schulgrammatik. 14., unter Mitwirkung von Professor Dr. Bernhard Gerth verbesserte Auflage. Prag 1880. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 fl. 60 kr.

Die für die 13. Auflage der vorbenannten Grammatik ausgesprochene Zulässigkeit **) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit auf die 14. Auflage derselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 21. September 1881, Z. 13663.)

Tieftrunk Karl, Česká čítanka (Böhmisches Lesebuch) für Schüler der Mittelschulen. I. Theil. 4. Auflage. Prag 1881. Kober. Preis, gebunden 1 fl.

Die mit Ministerial-Erlass vom 23. September 1875, Z. 13214 ***) in Betreff der 3. Auflage dieses Buches ausgesprochene Approbation wird auch auf diese 4. Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 17. September 1881, Z. 14194.)

Lepař Franz, Řecká cvíčební kniha pro gymnasia česká. 4. Auflage. Prag 1882. Friedrich Tempsky. Preis, gebunden, 1 fl. 80 kr.

Die in Bezug auf die frühere dritte Auflage dieses Buches ausgesprochene Approbation †) wird auch auf die vorbenannte vierte Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 22. September 1881, Z. 14400.)

Jarolímek Vincenz, Geometrie pro čtvrtou třídu škol realných. 3. Auflage. Prag 1881. Verlag des Vereines der böhmischen Mathematiker. Preis eines gebundenen Exemplares beim Verleger 80 kr., im Buchhandel 1 fl. 10 kr.,

wird zum Lehrgebrauche in der 4. Classe der Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. September 1881, Z. 14329.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 22.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 170.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Seite 267.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 108.

Miklosič, Dr. Franz, Slovensko berilo za osmi gimnazijski razred. Druga, nekoliko predelana izdaja. Vredil J. Navratil. Wien 1881. Karl Graeser. Preis, gebunden 72 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. September 1881, Z. 13617.)

Pumnul A., Grammatik der rumänischen Sprache für Mittelschulen. Neu bearbeitet von D. Isopescul. Czernowitz 1882. Heinr. Pardini. Preis, broschiert, 80 kr.

Diese Grammatik wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. September 1881, Z. 14132.)

Faulmann Karl, Stenographische Anthologie. Lesebuch zur Einübung der stenographischen Schrift für Mittelschulen. 5. unveränderte, somit nach Ministerial-Erlass vom 6. Mai 1878. Z. 6675 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässige Auflage. Wien 1881. Bermann und Altmann. Preis, 1 fl.

— — Gabelsberger's stenographisches Lehrgebäude. 22. (Stereotyp-) Auflage. Wien 1882. Bermann und Altmann. Preis, 30 kr.

Auf diese und die vorhergehenden Auflagen des benannten Lehrbuches wird die durch den Ministerial-Erlass vom 12. October 1877, Z. 16.381 **) ausgesprochene Zulässigkeit zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen hiemit ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 17. September 1881, Z. 13688.)

Kundmachungen.

Aus Anlass der Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers in Galizien im Jahre 1880 hat der Gutsbesitzer Nikolaus **Aywas** mit einem Capitale von 1000 fl. eine, seinen Namen führende, für einen dürftigen Studierenden aus dem Bezirke Horodenka bestimmte Studenten-Stipendienstiftung gegründet, und ist dieselbe mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 31. August 1881. — Ministerial-Act 13914 ex 1881.)

Die im Verordnungsblatte vom Jahre 1879 Nr. XI Seite 200 kundgemachte Entlassung des Edmund **Sackl** vom Schuldienste wurde im Gnadenwege behoben, und kann der Genannte sohin innerhalb der Dauer der Giltigkeit seiner Lehrbefähigung im öffentlichen Volksschuldienste wieder angestellt werden.

(Ministerial-Erlass vom 9. September 1881, Z. 13864.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 76.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 157.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Volksschule der Deutschordens-Schwestern in Lanegg in Tirol das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 6. September 1881, Z. 13771.)

Zur Berichtigung des **Verzeichnisses der von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Brünn im Studienjahre 1880/81 approbierten Lehramtscandidaten** (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 197) wird hiemit kundgemacht, dass der Lehramtscandidat in Brünn Moriz **Feil**, zur Zeit Probecandidat an der Staats-Gewerbeschule in Brünn, nicht nur aus darstellender Geometrie, sondern **auch aus Mathematik** für Oberrealschulen approbiert wurde.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XIX.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September d. J. dem regulierten Chorherrn des Stiftes Herzogenburg und Pfarrverweser in Grafenwörth Emerich **Wallner** in Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. September d. J. dem Oberlehrer Andreas **Haid** zu Oetz in Tirol in Anerkennung seiner fortgesetzt sehr eifrigen und ersprießlichen Wirksamkeit das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Erich **Schmidt** zum ordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. den Privatdocenten und Professor an der Staats-Oberrealschule im III. Bezirke Wiens Dr. Ferdinand **Lotheissen** zum außerordentlichen Professor der neueren französischen Sprache und Literatur an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. den ordentlichen Universitätsprofessor in Graz Dr. Otto **Keller** zum ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

für die mit dem Schuljahre 1881/82 beginnende dreijährige Functionsperiode der **k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen**

in Roveredo

zum Director

der k. k. Landesschulinspector Gustav **Herr** und

zu Mitgliedern dieser Commission

der Director der Staats-Oberrealschule in Roveredo Dr. Peter **Rella,**
der Director der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient Franz **Holzer,**
der Realschulprofessor und Bezirksschulinspector Bartholomäus **Affini,**
die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Franz **Masera** und Peter **Moser,**
der Gymnasialprofessor Cyprian **Leonardi** in Roveredo und
der Übungsschullehrer und Bezirksschulinspector Vincenz **Paissani** in Trient,

bei der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale

zu Mitgliedern

der Ministerialsecretär Dr. Karl **Lind** und der pensionierte Professor der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, Regierungsrath Karl **Radnitzky**,

zum Conservator

für Böhmen

der Gymnasialprofessor in Tabor August **Sedlaczek** und

für Salzburg

der Professor und Fachvorstand der Staats-Gewerbeschule in Salzburg Vitus **Berger**,

für die mit dem Schuljahre 1881/82 beginnende dreijährige Functionsperiode

zu Bezirksschulinspectoren in Niederösterreich

für den Schulbezirk Wien der Gymnasialprofessor Josef **Gugler**, die Bürgerschuldirectoren Raimund **Hofbauer**, Johef **Goldhann**, Laurenz **Mayer** und der Volksschuldirector Paul **Bernhard** in Wien,

für den Stadtschulbezirk Waidhofen an der Ybbs und den Schulbezirk Amstetten der Bürgerschuldirector in Amstetten Hieronymus **Friedl**,

für den Schulbezirk Baden der Oberlehrer in Pottenstein Dr. Ferdinand **Schubert**,

für den Schulbezirk Bruck an der Leitha der Mädchenschuldirector in Bruck an der Leitha Michael **Gstaltner**,

für den Schulbezirk Groß-Enzersdorf der Oberlehrer in Auersthal Michael **Mayerhofer**,

für den Schulbezirk Hernals der Gymnasialprofessor in Wien Josef **Hülsenbeck**,

für den Schulbezirk Horn der Bürgerschuldirector in Horn Philipp **Wagenhütter**,

für den Schulbezirk Korneuburg der Bürgerschuldirector in Stockerau Franz **Nožička**,

für den Schulbezirk Krems der Professor der Lehrerbildungsanstalt in Krems Karl **Wegzwalda**,

für den Schulbezirk Lilienfeld der Oberlehrer in St. Veit an der Gölsen Josef **Löffler**,

für den Schulbezirk Mistelbach der Volksschuldirector in Zistersdorf Johann **Riedinger**,

für den Schulbezirk Neunkirchen der Bürgerschuldirector in Neunkirchen Josef **Eckhart**,

für den Schulbezirk Oberhollabrunn der Bürgerschuldirector in Retz Ignaz **Weiss**,

für den Schulbezirk St. Pölten der Director des n. ö. Landes-Lehrerseminars in St. Pölten Franz **Wimmerer** und der Oberlehrer in Herzogenburg Johann **Buxbaum**,

für den Schulbezirk Scheibbs der Oberlehrer in St. Leonhard am Forst Engelbert **Schmidt**,

für den Schulbezirk Sechshaus der Bürgerschuldirector in Unter-Meidling Adalbert **Schmidt**,

für den Schulbezirk Waidhofen an der Thaya der Bürgerschuldirector in Waidhofen an der Thaya Sebastian **Bodo**,

für den Schulbezirk Wiener-Neustadt (Land) der Bürgerschuldirector in Wiener-Neustadt Anton **Kaufmann** und

für den Schulbezirk Zwettl der Bürgerschuldirector in Zwettl Adalbert **Mauritz**;

zu Bezirksschulinspectoren in Steiermark

für die Schulbezirke **Murau, Neumarkt, Oberwölz, Judenburg, Oberzeiring, Obdach** und **Knittelfeld** der Volksschullehrer in Graz Franz **Glauz,**

für den Schulbezirk **St. Gallen** der Volksschuldirector in Admont P. Othmar **Berger,**

für die Schulbezirke **Umgebung Graz** und **Voitsberg** der Oberlehrer zu St. Peter Johann **Siegl,**

für den Schulbezirk **Frohnleiten** der Bürgerschuldirector in Graz Ignaz **Gugl,**

für die Schulbezirke **Leibnitz, Arnfels, Wildon, Deutsch-Landsberg, Eibiswald** und **Stainz** der Professor an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz Josef **Kremer,**

für die Schulbezirke **Hartberg, Friedberg, Vorau** und **Pöllau** der Volksschullehrer in Graz Franz **Proboscht,**

für die Schulbezirke **Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach, Gleisdorf** und **Weiz** der Volksschullehrer in Gleichenberg Alois **Holzer,**

für den Schulbezirk **Birkfeld** der Oberlehrer in Weiz Franz **Schöpfer,**

für die Schulbezirke **Stadt Marburg, Umgebung Marburg, St. Leonhard, Windisch-Feistritz, Radkersburg** und **Mureck** der Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg Franz **Robić,**

für die Schulbezirke **Pettau, Fridau, Rohitsch, Luttenberg** und **Oberradkersburg** der Oberlehrer in Tüffer Johann **Ranner,**

für die Schulbezirke **Umgebung Cilli, Franz, Oberburg, Tüffer, Rann, Lichtenwald** und **Drachenburg** der Lehrer in Leibnitz Blasius **Ambrožić,**

für den Schulbezirk **Stadt Cilli** der Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg Georg **Kaas** und

für den Schulbezirk **Stadt Graz** der Bürgerschuldirector in Graz Johann **Trunk,**

zum wirklichen Director

an der **nautischen Schule in Lussin piccolo** der provisorische Director und Professor an der nautischen Schule in Cattaro Eugen **Gelcich,**

zum wirklichen Lehrer

am **Staats-Gymnasium in Radautz** der Supplent am Communal-Real- und Obergymnasium im VI. Bezirke Wiens Heinrich **Mayer,**

für **Freihand- und kunstgewerbliches Fachzeichnen an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** der Architekt Moriz **Hacker,**

an der **nautischen Schule in Ragusa** der Assistent an der Sternwarte der Handels- und nautischen Akademie in Triest Andreas **Pauliza** für Mathematik und der provisorische Lehrer an der nautischen Schule in Ragusa Andreas **Barić,**

an der **Zeichen- und Modellierschule in Innsbruck** die provisorischen Lehrer an derselben Anstalt Architekt Johann **Deininger,** Historienmaler Anton **Roux** und Bildhauer Heinrich **Fusz,**

zum Lehrer

am **Staats-Gymnasium in Nikolsburg** der Supplent am Staats-Gymnasium zu Kremsier Feodor **Hoppe,** der Supplent am I. deutschen Staats-Gymnasium zu Brünn Julius **Riedl** und der Privatlehrer in Wien Wenzel **Hažmuka,**

am **Staats-Gymnasium zu Königgrätz** der Supplent am Staats-Gymnasium zu Pisek Ladislaw **Duda,**

am **Staats-Gymnasium zu Jičín** der Supplent an derselben Anstalt Josef **Čapek,**

am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau der Supplent am akademischen Gymnasium in Prag Franz **Chum**,

am Staats-Gymnasium zu Klattau der Professor am Communal-Gymnasium zu Taus Alois **Feist**,

am Staats-Gymnasium zu Reichenau der Supplent an derselben Anstalt Thomas **Plánský**,

am neuerrichteten slavischen Staats-Untergymnasium in Prag der Professor am Staats-Gymnasium zu Königgrätz Josef **Votruba**, der Professor an der Communal-Realschule zu Königgrätz Dr. Anton **Hansgirg**, der Professor an der Staats-Mittelschule zu Tabor Franz **Domorázek** und der Professor am Staats-Gymnasium zu Jungbunzlau Dr. Josef **Pič**,

an der slavischen Staats-Realschule in Brünn der Professor an der Landes-Realschule zu Auspitz Josef **Filipek**, der provisorische Lehrer am Staats-Untergymnasium zu Freiberg Franz **Martinek** und der Supplent an derselben Anstalt Hubert **Rull**,

an der Staats-Realschule zu Görz der Gymnasialsupplent Lorenz **Urbančić**,

für Mathematik und Nautik und provisorischen Director an der nautischen Schule in Cattaro der gewesene Supplent der aufgelassenen nautischen Schule in Spalato Nikolaus **Didolić**,

für Mathematik an der nautischen Schule in Cattaro der Lehrer am Gymnasium in Zara Ferdinand **Valle**,

zum Religionslehrer

am neuerrichteten deutschen Staats-Untergymnasium in Prag der Professor am Staats-Untergymnasium zu Smichow P. Franz **Wenzel**,

am I. deutschen Staats-Gymnasium zu Brünn der Exhortator am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn, Domvicar Dr. Johann **Körber**,

am Staats-Gymnasium zu Znaim der supplierende Religionslehrer am I. deutschen Staats-Gymnasium zu Brünn P. Franz **Widlak**,

zum Übungsschullehrer

an der k. k. böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag der Volksschullehrer in Melnik Johann **Mašek**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine Lehrstelle **am Staats-Gymnasium zu Trient** dem Gymnasialprofessor in Roveredo Benjamin **Andreatta**,

je eine Lehrstelle **am Staats-Gymnasium zu Görz** dem Professor am Staats-Gymnasium in Troppau Konrad **Nussbaumer** und dem Gymnasialprofessor in Mitterburg Josef **Ivančić**,

die **an der Handels- und nautischen Akademie in Triest** neuerrichtete Stelle eines Professors der Mathematik und Nautik dem Director der nautischen Schule in Lussin piccolo Dr. Josef **Nazor** und

die **an der nautischen Schule in Lussin piccolo** neuerrichtete Lehrstelle für die genannten Fächer dem Professor an der k. ungarischen Staats-Mittelschule in Fiume Rochus **Pizzetti**, verliehen; ferner

die Schulinspection in den Gerichtsbezirken Bruneck, Taufers und Welsberg dem Bezirksschulinspector Anton **Zangerl**, jene im Gerichtsbezirke Enneberg dem Bezirksschulinspector, Professor Karl **Fink** übertragen,

den Schulleiter in Ampezzo Andrea **Constantini** zum Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Ampezzo ernannt und

den gegenseitigen Dienstestausch der Professoren Franz **Šuklje** am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt und Andreas **Zeche** am Staats-Gymnasium in Laibach genehmigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

die Zulassung

des Assistenten an der Lehrkanzel für angewandte medicinische Chemie Dr. Julius **Mauthner** als Privatdocent für angewandte medicinische Chemie
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Ferdinand **Löwl** als Privatdocent für Geographie
an der philosophischen Facultät der Universität in Prag,

des Assistenten an der deutschen technischen Hochschule Benjamin **Reinitzer** als Privatdocent für Chemie der Metalle und ihrer anorganischen und organischen Verbindungen
an der genannten Hochschule in Prag,

des Assistenten an der Lehrkanzel für Chemie Dr. Karl **Brunner** als Privatdocent für analytische Chemie
an der philosophischen Facultät der Universität in Innsbruck und

des Dr. Edmund **Krzymuski** als Privatdocent für Rechtsphilosophie
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Krakau
bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für darstellende Geometrie mit einer Jahresremuneration von 700 fl. zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professorencollegium zu richtenden mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche unter Anschluss des Curriculum vitae bis 15. October d. J. in der Rectoratskanzlei der Wiener technischen Hochschule einzubringen.

An der **k. k. Marine-Akademie in Fiume** gelangt die Stelle eines Lehrers der französischen Sprache mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher im Wege eines Contractes eine jährliche Remuneration von 600 fl. und Quartierbeitrag von 200 fl. verbunden sind, haben ihre mit dem Nachweise der Lehrbefähigung versehenen Gesuche bis 15. October d. J. an die k. k. Marine-Akademie in Fiume zu richten.

Von der befriedigenden Probedienstleistung im ersten Jahre wird die Verlängerung des Contractes auf mehrere Jahre abhängig gemacht.

Für die am **n. ö. Landes-Lehrerseminar zu Wiener-Neustadt** erledigte Stelle des Directors wird der Concurstermin bis 20. October d. J. verlängert.

Mit dieser Stelle ist, inbegriffen der Functionszulage ein Jahresgehalt von 2000 fl., der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen à 200 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden, wobei bemerkt wird, dass eine allfällige im anderweitigen Schuldienste zugebrachte anrechenbare Dienstzeit in Anrechnung gebracht wird.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Tauf- oder Geburtsschein, mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen und mit sonstigen Nachweisen belegten Gesuche rechtzeitig beim n. ö. Landesausschusse (Stadt, Herrengasse Nr. 13, in Wien) zu überreichen.

Auf verspätet überreichte oder nicht gehörig documentierte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Volksschule in Einsiedl** ist eine Unterlehrerstelle mit den Bezügen der IV. Gehaltsclasse zu besetzen.

Gesetzlich qualificierte Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 6. November d. J. beim k. k. Bezirksschulrathe in Brüx einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XX.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. October 1881.

Inhalt. Nr. 38. Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. October 1881 an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden in Betreff der zweiten Auflage der Instructionen für den Unterricht an den Realschulen. Seite 235.

Nr. 38.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. October 1881, Z. 15542,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden

in Betreff der zweiten Auflage der Instructionen für den Unterricht an den Realschulen.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 15. April 1879 Z. 5607 *), betreffend einen Normallehrplan für die Realschulen sammt den zugehörigen Instructionen, eröffne ich der k. k. Landesschulbehörde, dass die seither im Verordnungsblatte kundgemachten Instructionen soeben in einer zweiten — neu redigierten — Auflage (im k. k. Schulbücherverlage zu Wien) erschienen sind.

Die gegenüber der ersten Auflage vorgenommenen partiellen Änderungen in einzelnen Abschnitten haben vorwiegend den Zweck sachlicher Vereinfachung. Voraussichtlich werden die Instructionen in dieser Form ihrer Bestimmung, dem Lehrer für sein Verfahren im Unterrichte als Richtschnur zu dienen, für längere Zeit genügen können.

An diese Mittheilung knüpfe ich das Ersuchen, es mögen die Landes-Schulinspectoren dahin wirken, dass die Instructionen die geziemende Beachtung finden.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 22, Seite 47.

(XI. Anschluss an die Verordnung vom 15. April 1879, Z. 5807.)

Unterricht an den Realschulen.

Italienische Sprache als Unterrichtssprache *).

Ziel für die Unterrealschule. Richtige Aussprache; Fähigkeit, ohne Fehler gegen die Rechtschreibung zu schreiben und vollkommen verständlich und sinngemäß zu lesen. Genaue Kenntnis der Formenlehre, genügende Bekanntschaft mit der Syntax. Grammatisch und lexikalisch richtiger Ausdruck der eigenen Gedanken in Wort und Schrift.

Ziel für die Oberrealschule. Nicht nur sprachrichtige sondern auch stilistisch und inhaltlich zweckmäßig geordnete Aufsätze über Gegenstände, die innerhalb des eigenen Gedanken- und Wissenskreises liegen. Auf beständige und aufmerksame Lectüre gegründete Bekanntschaft mit den wichtigsten Werken der italienischen Literatur. Aus Mustern geschöpfte Kenntnis der Merkmale der verschiedenen Kunstformen in Poesie und Prosa. Kenntnis des Wichtigsten aus dem Leben der Classiker, des Inhaltes ihrer Hauptwerke und (soweit dies den Schülern verständlich gemacht werden kann) ihrer literargeschichtlichen Stellung.

I. Classe, wöchentlich 4 Stunden. Orthographische Übungen. Einübung der Formenlehre. Wiederholung über die Unterscheidung der Wortarten. Der nackte Satz und seine Erweiterungen. Bemerkungen über die Congruenz, über den Gebrauch der Verbalformen im einfachen Satze und über den Wert der wichtigsten Präpositionen. — Lectüre leichter Stücke mit besonderem Augenmerke auf richtiges Lesen und auf das Verständnis des Gelesenen; daher Erklärungen, Besprechung mit den Schülern, mündliche Wiedergabe, Memorieren und Hersagen vollkommen verstandener Gedichte. — Schriftliche Abfassung einfacher Erzählungen, kurzer Beschreibungen von bekannten Gegenständen.

In dieser Classe und in den folgenden drei monatlich zwei Hausaufgaben und eine Schularbeit.

II. Classe, wöchentlich 3—4 Stunden. Fortsetzung der Übungen über die Flexionen, besonders die schwierigeren. — Ausführlichere Erklärungen über den Gebrauch des Prädicatsnomens und über das Genus Verbi; der zusammengesetzte Satz, die gewöhnlichsten abhängigen und die beigeordneten Sätze. Tempora und Modi in den durch die Conjunction che eingeleiteten Nebensätzen; beiordnende Conjunctionen. Erweiterung der Kenntnisse über den Gebrauch der Präpositionen, des Infinitives u. s. w. — Im übrigen wie in der 1. Classe; nur mögen sich an die schriftlichen Übungen in Erzählungen und Beschreibungen auch Übertragungen erzählender oder beschreibender Gedichte in einfache Prosa anschließen.

*) Dieser Abschnitt in italienischer Sprache ist unter dem Titel: „Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache in cui la lingua d' istruzione è l'italiana" im k. k. Schulbücherverlage zu Wien um den Preis von 15 kr. zu haben.

III. Classe, wöchentlich 3—4 Stunden. Der zusammengesetzte Satz mit allen seinen Abarten: Unterscheidung der einzelnen Nebensätze; Reduction des zusammengesetzten Satzes durch passende Verbalformen, Verwandlung der directen Rede in die indirecte. Tempora und Modi in den verschiedenen Nebensätzen; die dabei angewandten Conjunctionen. — Beim Lesen Beachtung der Abfolge und der Verkettung der Gedanken. Kurze Bemerkungen über das Leben der hervorragendsten Schriftsteller, welche durch die Lesestücke zur Sprache gebracht werden. Die Schüler haben sich Gedichte immer höheren Gehaltes zueigen zu machen. — Verschiedene Aufsätze, unter denen einige in das Gebiet anderer Lehrfächer, besonders der Geographie und Geschichte, weniger in jenes der Naturgeschichte einschlagen.

IV. Classe, wöchentlich 4 Stunden. Systematische Wiederholung des ganzen grammatischen Unterrichtes. Bei der Lectüre Beobachtungen über die Wortbildung, besonders über die Bedeutung der Suffixe. Theorie des Briefstiles *); in den Aufsätzen ist auch nach vorhergegangener Anleitung auf die im bürgerlichen Leben am häufigsten vorkommenden Geschäftsaufsätze entsprechende Rücksicht zu nehmen, wenn auch das Lesebuch keine Beispiele dafür bieten sollte. Das Wichtigste über Versbau und Dichtungsarten, soweit das Lesebuch dazu Anlass und Stoff bietet.

V. Classe, wöchentlich 3 Stunden. Lectüre größerer Bruchstücke oder ganzer Schriften in ungebundener oder in gebundener Rede, welche geeignet sind, die verschiedenen Stilgattungen vorzuführen; von diesen Mustern ausgehende praktische Belehrungen über Poetik und Rhetorik. Declamierübungen. — Schwierigere Aufsätze über literarische Gegenstände oder solche aus anderen Unterrichtszweigen. In dieser Classe nehmen die in den folgenden Classen fortzusetzenden Unterweisungen zu angemessenen und klar geordneten Entwürfen ihren Anfang, indem von trefflichen Lesestücken genaue Zergliederungen angestellt, dem Schüler für seine eigenen Arbeiten der Weg gewiesen und die eingelieferten Aufsätze einer kritischen Besprechung und Beurtheilung unterzogen werden. — In dieser und in den folgenden Classen 6—7 schriftliche Arbeiten, fast nur als Hausaufgaben.

VI. und VII. Classe, je 3 Stunden wöchentlich. Chronologisch geordnete und durch die nöthigen Erklärungen unterstützte Lectüre umfangreicher Theile und ganzer Werke (wenigstens eines oder zweier Bühnenstücke) der besten Schriftsteller; von jedem Verfasser eine Biographie, die nicht nur dessen äußere Lebensverhältnisse zur Darstellung bringt, sondern auch seine Hauptwerke anführt und sein Verhältnis zu den Vorgängern, den Zeitgenossen und den Nachfolgern erklärt. Im letzten Halbjahre Zusammenfassung des Gelesenen und Erklärten, so dass sich eine allgemeine, aber klare Übersicht über die Entwicklung der italienischen Literatur gewinnen lässt. — Aufsätze nach der für die V. Classe gegebenen Richtschnur, aber in Hinsicht auf den Inhalt und auf das Maß der Selbständigkeit, die gewährt und verlangt werden soll, in gleichem Schritte mit der wachsenden Fassungskraft der Schüler. In der

*) Die Behandlung der Theorie des Briefstiles in dieser Classe hindert nicht, dass schon in den vorangehenden Classen hie und da Aufgaben in Form einfacher Briefe gegeben und die allfällig nöthigen Belehrungen angefügt werden.

VII. Classe Übungen im freien Vortrage über Dinge, die den Schülern in jeder Beziehung wohlbekannt sind. Die Reden sollen ebensowenig aus dem Stegreif gehalten als auswendig gelernt werden; sie sollen in Bezug auf Stoff und Inhalt ganz, in Bezug auf die Form theilweise erwogen und vorbereitet werden.

B. Instruction.

Einleitung. Das Studium der Unterrichts- und zugleich der Muttersprache aller oder der meisten Schüler ist von größter Wichtigkeit. Infolge des innigen Zusammenhanges zwischen Inhalt und Form ist es äußerst schwierig, oft unmöglich, in irgend einer Wissenschaft deutliche und genaue Vorstellungen zu haben, wenn die Gabe des richtigen und scharfen Gedankenausdruckes fehlt. So wahr und unbestritten es ferner ist, dass ein nicht einzig und allein nur auf praktischen Vortheil abzielendes Studium fremder Sprachen die formale Bildung wirksam fördert, ebenso sicher ist es, dass die geistige Arbeit nur dann zu dem erwarteten Erfolge führt, wenn der Studierende in seiner Muttersprache genug unterrichtet ist, um die Beziehungen zwischen dieser und der fremden Sprache, sei es Übereinstimmung, Ähnlichkeit oder Verschiedenheit, zu erkennen. Die gründliche Kenntnis der Sprache ist endlich die festeste Grundlage des Studiums wertvoller literarischer Werke, in welchen, zum Idealen sich erhebend, Geist und Gemüth eines Volkes sich offenbart und die edelsten und erhabensten Gefühle geweckt und genährt werden. Daraus ergibt sich, dass, wer immer zum Unterrichte in der Muttersprache berufen wird, die strenge Pflicht übernimmt, die Bedeutung des ihm anvertrauten Lehramtes ganz zu erfassen und in sich aufzunehmen; und dies umsomehr, je größer nicht gar selten die Neigung ist, sich die Aufgabe zu leicht vorzustellen. Jeder halbwegs Gebildete hält sich für befähigt, die Sprache zu lehren, die er von Kindesbeinen an spricht, die Schriftsteller zu erklären, welche er seit der frühesten Jugend mehr oder weniger oberflächlich gelesen hat. Daher die Mannigfaltigkeit in der Lehrart, daher der übergroße Spielraum für persönliche Ansichten und Strebungen. Nun ist wohl nicht zu bezweifeln, dass unter allen Fächern das Sprach- und Literaturfach durch seine Wesenheit für sich eine gewisse Freiheit in der Wahl des Weges verlangt, so dass es weder möglich noch vortheilhaft wäre, etwa eine Schreibart, oder das Urtheil über irgend einen Schriftsteller oder über irgend ein Werk durch bindende Vorschriften zu normieren; nichtsdestoweniger, ja eben weil die Nothwendigkeit einer mäßigen Freiheit zu gänzlichem Mangel an Methode führen könnte, ist es nützlich, den Lehrern, zumal den Anfängern, bei der Erfüllung ihrer wichtigen und schwierigen Pflicht mit Rathschlägen an die Hand zu gehen.

Zunächst sei daran erinnert, dass in den Instructionen für den Unterricht im Deutschen an den Gymnasien und Realschulen *) viele Winke enthalten sind, die für den Lehrer jeder Sprache ihren Wert behalten und daher auch von demjenigen der italienischen Sprache mit großem Vortheile werden benützt werden.

*) Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Österreich (1849); Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich (1881).

Die wenigen Seiten, welche hier folgen, haben mehr die Verhältnisse im Auge, welche der Sprache, von der hier die Rede ist, eigenthümlich sind. Dabei erscheint es passend, den Unterricht in sämmtlichen Classen der Realschule gemeinsam zu besprechen und nur dann, wenn es noth thut, zwischen den oberen und den unteren Classen zu unterscheiden.

1. Aussprache. Mit größter Sorgfalt sei man darauf bedacht, die Schüler zu einer richtigen Aussprache anzuleiten. Die Knaben, die auf unsere Schulen kommen, gehören Gegenden an, in denen gewöhnlich irgend eine romanische Volksmundart gesprochen wird; sie sind deswegen geneigt, Eigenthümlichkeiten ihrer heimatlichen Mundart beim Lesen wie beim Sprechen auch in die italienische Schriftsprache hineinzutragen. Der Lehrer muss daher seine Belehrungen je nach der Aussprache, an die seine Schüler gewöhnt sind, verschieden einrichten. Bei diesen Bemühungen möge er nie von der nöthigen Aufmerksamkeit ablassen, und da wohl auch er selbst einmal mit derselben Schwierigkeit wird zu kämpfen gehabt haben, so möge er nie außeracht lassen, was für eine Macht das Beispiel hat, und sich nicht dieselben Fehler in der Aussprache zuschulden kommen lassen, welche er bei den Schülern verbessern soll. Er achte besonders auf die Aussprache eines Vocales vor einem anderen (ob jener nur ein graphisches Zeichen sei, oder mit diesem anderen einen Dipthong bilde, oder einen Hiatus), auf deutlichen lautlichen Ausdruck der Consonanten, zumal der verdoppelten, auf die Unterscheidung gewisser Laute wie **s** und **z**, u. s. w. Was den so wichtigen und doch in unseren Schulen so sehr vernachlässigten Unterschied zwischen dem geschlossenen und dem offenen Laute der Buchstaben **e** und **o** betrifft, erachte es der Lehrer für seine Pflicht, denselben selbst zu beobachten und mit aller Ausdauer beobachten zu lassen. Zu diesem Zwecke würde es dienlich sein, wenn die Grammatik und das Lesebuch in den unteren Classen jede solche Verschiedenheit in der Aussprache durch diakritische Zeichen kenntlich machten. Die Unterweisungen in der Aussprache sind übrigens ganz praktisch zu geben, nicht etwa durch Regeln zum Auswendiglernen; und sowie einerseits Fahrlässigkeit abzuwehren ist, so anderseits auch Gezwungenheit und Ziererei.

2. Orthographie. Gegenüber den wenigen und unbedeutenden Schwankungen in der Schreibung des Italienischen sollen die vorliegenden Instructionen nicht etwa eine Richtschnur darbieten, an die sich alle Schulen unverbrüchlich zu halten hätten; es genüge, den Lehrern anzurathen, dass sie an der Schreibung, die sie gewählt haben (am besten an jener des Lesebuches), beharrlich festhalten, und um Verwirrungen abzuhalten, in diesem Punkte mit den Amtsgenossen im Einklange zu stehen suchen. Die schriftlichen Arbeiten gewähren beständig Gelegenheit, allfällige Schreibungsfehler auszubessern, so dass wohl besondere orthographische Übungen nicht durchaus nothwendig wären; nichtsdestoweniger wird es gut sein, wenn der Lehrer in der ersten Classe dann und wann eine halbe Stunde zu einem Dictando verwendet.

3. Sprache. Bemerkungen derselben Art und von noch größerer Wichtigkeit als die über die Aussprache sind über die Sprache zu machen, die als schulmäßig zu gelten hat. Es ist kaum nöthig zu sagen, dass es die Schule durchaus nicht dulden kann, dass sich der Lehrer während des Unterrichtes der Mundart bediene; und nur in den unteren Classen wird er zuweilen (wiewohl auch da sehr maßvoll)

zu dem volksthümlichen Ausdrucke greifen, um die Bedeutung des entsprechenden Wortes der Schriftsprache kurz zu erklären. Die Schüler aber müssen von den untersten Classen an auf das sorgfältigste daran gewöhnt werden, sich beim Sprechen der Schriftsprache als der Sprache der Gebildeten zu befleißigen, der Lehrer ermüde nicht, jede Form, jedes Wort, jede Construction, die gegen den guten Sprachgebrauch verstößt, zu verbessern oder von den Schülern selbst verbessern zu lassen. In den oberen Classen, besonders bei den Aufsätzen, bietet die in unseren Tagen so eifrig erörterte Sprachenfrage nicht geringe Schwierigkeiten. Hier ist nicht der Ort, diesen häklichen Gegenstand zu besprechen, geschweige gegenüber den so zahlreichen und so verschiedenen von ausgezeichneten Männern ausgesprochenen Meinungen ein Urtheil zu fällen. Es soll nur empfohlen werden, dass die Schule mit Bedacht einen Mittelweg zwischen der im mittleren Italien gesprochenen und der Literatursprache aufsuche, dass sie für den, so zu sagen, materielleren Theil des Wörterbuches, d. h. für die Benennung der sinnlichen Begriffe, dem Gebrauche derjenigen Gegend Italiens den Vorzug gebe, wo die Sprache gut ist, und sich hinsichtlich der höheren wissenschaftlichen Terminologie an den Gebrauch der besten Schriftsteller in dem betreffenden Fache halte. Ebenso in Sachen der Phraseologie und des Stiles: bei familiärem Inhalte strebe man danach, die einfache, anmuthige und sinnige Art der Toscaner und ihrer glücklichsten Nachahmer zu erreichen, bei ernsteren Aufsätzen verzichte man nicht auf jene reiche Fülle, welche eine so große Anzahl von Schriftstellern aus verschiedenen Zeiten und aus allen Theilen Italiens darbietet. Freilich ist eine solche Mittelstraße, wenn auch noch so gut in der Theorie, in der Praxis oft recht schwer zu finden, und man kann kaum die Hoffnung hegen, dass sich alle Lehrer unserer Realschulen auch nur von ferne dem Vorbilde von Sprache und Stil nähern werden, welchem die trefflichsten Schriftsteller nacheifern. Jedenfalls aber mögen die Lehrer darüber reiflich nachdenken, die besten darauf Bezug nehmenden Bücher lesen und sich bemühen, in der Handhabung der Sprache und des Stiles und in deren Anpassung an den Gegenstand zuerst selbst eine gewisse Sicherheit zu erreichen, dann von den Schülern erreichen zu lassen. Auch hier vermeide man sorgsam jegliche Ziererei, denn sie ist nicht minder schädlich, wenn sie auf übermäßige Toscanismen und Florentinismen Jagd macht, als wenn sie aus Büchern von verschiedenem Alter, Charakter und Werte Wörter, Redewendungen und Constructionen von fast ausschließlich literarischem Gebrauche zusammenrafft. Auch vergesse man nicht, dass es, zu welcher Ansicht in dieser Frage man sich auch immer bekennen mag, hauptsächlich darauf ankommt, wohl zu wissen, was man sagen will. Nur klares Denken führt zu angemessenem Ausdrucke, während derjenige, der über Dinge schreibt, welche ihm entweder fremd, oder nur in unbestimmten Umrissen bekannt sind, immer in Gezwungenheit und Dunkelheit verfällt und, so sehr er auch auf die äußere Form sehen mag, mit seinen Worten nie den gewünschten Erfolg erreichen wird.

4. Grammatik. *a)* **Formenlehre.** Was die Flexion betrifft, sei abermals bemerkt, dass es, wenn die Schüler gewöhnlich die reine Sprache sprächen, überflüssig wäre, sie Formen zu lehren, die sie schon unbewusst gebrauchen; der rein morphologische Theil des Unterrichtes in der Muttersprache könnte dann gänzlich wegfallen. Da aber die Knaben außerhalb der Schule nur in der Mundart reden und reden hören, so

ist es immerhin nothwendig, sich um diesen Theil der Grammatik näher zu bekümmern. Nun ist es wohl wahr, dass die Volksschulen die wichtigsten Flexionen gelehrt haben und dass sich zu deren Einübung beständig Gelegenheit finden wird, sowohl bei der italienischen Lectüre als auch bei dem (schon im ersten Jahrgange beginnenden) Studium der fremden Sprache, deren Formen der Lehrer die italienischen, nicht die mundartlichen gegenüberstellt; dennoch genügt dies alles nicht, sondern es müssen in der Flexion der wenigen Nomina und der vielen Verba, die besondere Schwierigkeiten bieten, und, betreffs aller Verba, in der Bildung des den Mundarten fast durchwegs unbekannten perfetto oder passato rimoto eigene Übungen angestellt werden. Es versteht sich von selbst, dass man in den ersten zwei Classen nur die Flexionen der gewöhnlichen Sprache behandeln wird, während in den zwei folgenden die dichterischen und die veralteten Formen besprochen werden.

b) **Syntax.** Es ist ein Fehler, der gar vielen italienischen Grammatiken gemeinsam ist, dass sie eine große Anzahl abstracter Definitionen von verschiedenen grammatikalischen Begriffen und endlose Paradigmen enthalten, aber nur oberflächliche syntaktische Kenntnisse gewähren, während doch der Unterricht in der Muttersprache gerade von den letzteren ausgehen sollte. Der einsichtsvolle Lehrer wird daher solche Grammatiken vorziehen, in denen sich derartige Fehler minder fühlbar machen; und wenn keine vorhanden ist, die seinen Anforderungen ganz entspricht, so suche er selbst mit den Ergebnissen seiner Studien auszuhelfen. Wenn er, wie es meistens der Fall sein wird, außer der italienischen noch eine fremde Sprache lehrt (z. B. die deutsche oder die französische), so nehme er von dem besseren Lehrbuche jene Regeln herüber, die auch auf das Italienische angewendet werden können.

Die Syntax verfolgt ein doppeltes Ziel: ein allgemeines, nämlich den allen Sprachen gemeinsamen logischen Bau der Rede zu untersuchen, und ein besonderes, nämlich anzugeben, wie die Flexionen und die Formwörter einer gewissen Sprache in einer begrenzten Zeit von denen gebraucht werden, die gut reden und schreiben. Auch hier, wie überall, muss man sich hüten, einen einzigen Zweck einseitig zu verfolgen. Wer allzuviel Eifer und Aufmerksamkeit der Lehre vom Satze zuwendet und den syntaktischen Unterricht in lauter logische Analysen auflöst, der lauft Gefahr, sich auf gewisse abstracte Formeln zu beschränken, welche eben weil sie auf alle Sprachen anwendbar sind, keine derselben gut kennen zu lehren geeignet sind. Wenn man wieder zu reichlich und in zu empirischer Weise den besonderen Sprachgebrauch berücksichtigt, so zerfällt das Ganze in eine Menge kleiner Bemerkungen, die dann schwer überschaut und unter gemeinsame Gesichtspunkte gebracht werden können, so dass der große Nutzen verloren geht, der von dem Studium der Sprachen, insbesondere der Muttersprache, erwartet wird: nämlich die Schulung des Verstandes und die Angewöhnung an logische Schärfe. Man schlage daher den Mittelweg ein; bei der Erklärung der Satzlehre gehe man mit der größten Einfachheit und Klarheit vor und belebe den Unterricht durch immer neue und neue Beispiele; der Lehrer begnüge sich nicht mit den in der Grammatik aufgeführten, sondern gebe selbst viele andere und lasse die Schüler deren im Lesebuche suchen. Bei der Darlegung des besonderen Sprachgebrauches wende er immerhin vor allem auf das Thatsächliche alle Aufmerksamkeit, denn das ist die Hauptsache; der Schüler muss z. B. wissen, dass an einer

gegebenen Stelle eine gewisse Präposition zu stehen habe, an einer anderen eine andere, oder dass hier diese, dort jene Verbalform am Platze sei. Sind aber einmal die Thatsachen bekannt, dann versäume er nicht, sobald es nur ohne Verschwommenheit möglich ist, sie auf allgemeine Grundsätze, auf Ursachen zurückzuführen. Wenn innerhalb der Muttersprache oder zwischen dieser und der fremden Sprache Unterschiede hervortreten, so versuche er nachzuweisen, dass dies nicht ein Werk des Zufalles oder der Willkür sei; sondern fast durchgehends von der verschiedenen Art abhänge, wie sich die Beziehungen zwischen den einzelnen Satzgliedern dem Geiste darstellen.

Es ist eben von sprachlichen Thatsachen gesprochen worden, doch auch hier, wie in allen sprachlichen Fragen, wird der Lehrer der italienischen Sprache schwanken können. Welcher syntaktische Gebrauch darf als der richtige den Schülern gegeben werden, so dass jede Abweichung davon Fehler oder doch Unregelmäßigkeit genannt werden muss? Zu diesem Zweifel kommt noch die Meinungsverschiedenheit unter den Gelehrten: ein Sprachreiniger nennt das prädicative **lo** falsch (Sei felice? — Lo sono.); ein anderer, hervorragender Schriftsteller meint, dass man dieses **lo**, wenn man es nicht schon besäße, erfinden müsste. Was soll man nun den Schülern sagen? Die Wahrheit ist, dass die italienische Syntax weit davon entfernt ist, so streng und genau festgestellt zu sein wie die französische und zum großen Theile auch die deutsche; mag man sich auch allein auf die heutige Sprache beschränken, so gelingt es nicht immer, einen Gebrauch als den ausschließlich guten hinzustellen — ein großer Vortheil für den Schriftsteller, aber eine nicht geringe Verlegenheit für die Schule, die es viel lieber sähe, wenn sie stets bestimmte Vorschriften geben könnte, welche nicht vom nächstbesten Buche, das den Schülern in die Hände fällt, Lügen gestraft würden. Die Schwierigkeit besteht also, aber sie ist nicht so groß, dass sie nicht überwunden werden könnte. In den unteren Classen achte man vor allem auf den lebenden Gebrauch, der ja doch meistentheils feststeht; und nur wenn das Lesebuch nicht genau mit dem übereinstimmt, was die Grammatik lehrt, bemerke man, dass dies nicht ein Fehler sei, sondern Freiheit.

In welcher Ordnung die einzelnen Theile der Syntax, sowohl der allgemeinen als der besonderen, in den ersten vier Classen aufeinanderzufolgen haben, gibt der Lehrplan an; doch muss gerade hier daran erinnert werden, dass der Unterricht in der Muttersprache grundverschieden ist von demjenigen in einer fremden Sprache. In dieser lernt der Schüler gewöhnlich ein Wort, eine Form, eine syntaktische Wendung erst aus seinem Buche oder aus dem Munde des Lehrers kennen, während er von seiner eigenen Sprache schon ein gewisses Material mitbringt, zwar noch dürftig fehlerhaft, verschwommen, aber immerhin ein solches; dann kommen die in den anderen Lehrgegenständen erworbenen Kenntnisse, der Umgang mit gebildeten Männern, die Privatlectüre hinzu und erweitern und vertiefen von Tag zu Tag seinen Gedankenkreis, und mit den Gedanken vervollkommnet sich das Werkzeug des Gedankenausdruckes. Der Lehrer muss dies alles in Rechnung ziehen und sich als Aufgabe vor Augen halten, in das anwachsende sprachliche Material Ordnung zu bringen, darin den Zusammenhang nachzuweisen und so daraus die Lehre von der Sprache abzuleiten. Wollte man die Grammatik der Muttersprache Capitel für Capitel, Paragraph für Paragraph vornehmen, so läge die Gefahr zu nahe, dass die Schüler mit Unlust,

also ohne Gewinn einem Studium folgten, das für sie eine nie versiegende Quelle des Gewinnes und der Lust sein sollte.

Die Unterrealschule führt den grammatischen Unterricht zu Ende; dies hindert aber nicht, dass es bei den besonderen Verhältnissen der italienischen Sprache auch in den oberen Classen zweckmäßig erscheinen kann, sowohl über veraltete Formen, die auf der unteren Stufe nicht zur Kenntnis gebracht worden sind, als auch über manchen syntaktischen Gebrauch, der allzuweit vom gewöhnlichen abweicht, oder über eine ungewöhnliche Wortstellung Beobachtungen zu machen, oder (besonders bei der Lectüre des Boccaccio oder der Schriftsteller des 16. Jahrhunderts) den Bau der allzu verwickelten Perioden zu erklären.

c) **Wortbildung.** Zur genauen Kenntnis der Eigenthümlichkeiten einer Sprache trägt auch das Studium der Wortbildung nicht wenig bei, und der Lehrer wird auch diesen Abschnitt der Grammatik nicht vernachlässigen, freilich ohne ihn systematisch zu behandeln, sondern je nachdem sich dazu Gelegenheit bietet. Er wird die Schüler anleiten, die Verwandtschaft der Wörter selbständig aufzufinden, die Bedeutung der einzelnen Präfixe und Suffixe zu erfassen und zu beobachten, wie aus einem Worte verschiedenartige andere abgeleitet werden. Da der Verstand solchen Übungen schon im Knabenalter gewachsen ist, können selbe schon in den unteren Classen angestellt werden, während eingehendere Untersuchungen den oberen Classen vorbehalten bleiben.

Es fragt sich schließlich noch, ob die Realschule aus dem historischen Studium der romanischen Sprachen Nutzen ziehen könne. Da die Grundlage, nämlich die Kenntnis des Latein fehlt, so möchte es den Anschein haben, als müsste die Antwort ohneweiters verneinend ausfallen; gleichwohl ist durch einige darüber gemachte Versuche erwiesen, dass die Schüler der obersten Classen, deren Geist im Denken schon geübter ist, ein lebhaftes Interesse zeigen für Bemerkungen über die geschichtliche Entwicklung der Laute und Formen, über die Wandlungen der Bedeutungen, besonders der Bedeutung abgeleiteter Wörter im Vergleiche mit den primitiven u. s. w. Nicht gering ist die Befriedigung, die sie fühlen, wenn sie sehen, dass auch sie ein wenig an den Resultaten ihnen übrigens versagter Studien theilnehmen können.

Besonderer Anlass hiezu ist dort geboten, wo auch das Französische einen obligaten Gegenstand des Unterrichtes bietet. Lautlehrliche Vergleiche drängen sich da von selbst auf und sind, richtig und maßvoll angestellt, den Schülern dienlich, sowohl verwandte aber nach verschiedenen Gesetzen entwickelte Wortformen genau zu unterscheiden und auseinanderzuhalten, als auch dieselben dem Gedächtnisse leichter einzuprägen.

5. Lectüre. Die Lectüre bezweckt vor allem die Gewöhnung an gutes Lesen. Von der Aussprache ist schon die Rede gewesen; hier handelt es sich darum, wie gelesen werden soll, damit das Gelesene nicht nur unmittelbar verständlich sei, sondern auch dasjenige Gefühl im Hörer hervorgebracht werde, das man erregen will.

Darauf muss man vom Anfang an sehen; denn die üble Gewohnheit, gezwungen und undeutlich zu lesen, lässt sich, einmal erworben, schwer ablegen. Da die Lesestücke anfangs von sehr einfachem Inhalte sind, so genügt es, dass die Schüler klar, deutlich und mit Befolgung der Interpunction (die freilich ganz correct sein muss) lesen, um schon allen Anforderungen entsprochen zu haben. In dem Maße, als die

Ausdehnung, die Mannigfaltigkeit und die Bedeutung der vorgenommenen Lesestücke wächst, wird auch immer mehr Umsicht nothwendig sein; aber dann werden die Schüler, schon auf den rechten Weg gebracht, fasst unbewusst zum Ziele kommen oder sich ihm wenigstens nähern. Der Lehrer wird sie dabei stets unterstützen, zuerst durch das Beispiel, indem er selbst einige Stücke, welche eben Schwierigkeiten machen, vorliest, sodann, und in ausgiebigerer Weise dadurch, dass er keinen Fehler unvermerkt lässt, sondern auf die Wiederholung derselben Stelle durch denselben Schüler oder durch mehrere nach einander dringt und dann zeigt, warum und unter welchen Bedingungen die eine Art zu lesen der anderen vorzuziehen ist. Gut und sinngemäß lesen zu lernen, was andere gedacht und geschrieben haben, ist eine treffliche Schule für den guten, wirksamen Ausdruck der eigenen Gedanken. Die Gelegenheiten zu öffentlicher Rede sind im heutigen Leben so häufig, dass man den Erfolg nicht mehr dem Inhalte und der Form allein verdanken kann, sondern auch auf den Vortrag Gewicht legen muss. Doch strebe der Lehrer dahin, dass diese declamatorische Arbeit des Schülers fast ganz eine unabsichtliche bleibe und nie in ein unwahres Pathos noch in ein affectiertes Haschen nach Anmuth und Gefälligkeit ausarte, denn daraus würde ein viel größerer Schaden erwachsen als aus einem schlechten Vortrage.

Was ferner den inneren Wert der Lectüre für das Studium der Muttersprache betrifft, so kann man wohl sagen, dass sie die Hauptstütze und der Ausgangspunkt für diesen Unterricht ist. Zur Ertheilung desselben ist die Grammatik zuviel oder zuwenig; zuviel, wenn sie sich als selbständigen Unterrichtsgegenstand, als Selbstzweck ansieht, dazu bestimmt, die Denkthätigkeit des Geistes anzutreiben; zuwenig, weil die Kenntnis zahlreicher Regeln, seien sie auch durch vortreffliche Beispiele beleuchtet, nicht ausreicht, um in den Geist einer Sprache einzuführen, und die Fähigkeit zu verleihen, diese Sprache zu beherrschen.

In den unteren Classen soll das Lesebuch guten Schriftstellern entlehnte Stücke enthalten, die der Fassungskraft der Knaben entsprechen, somit Stücke von zunehmender Bedeutung und Schwierigkeit. Der Vorrang gebürt dabei dem Modernen, ohne aber die älteren Perioden auszuschließen, wenn nur in den ausgewählten Stellen sprachliche Eigenthümlichkeiten, die sich von dem den Schülern bekannteren Sprachgebrauche weit entfernen, gar nicht oder doch nicht häufig vorkommen. Es ist eine in der Lehrerwelt viel umstrittene Frage, ob es, um nicht auf manche schöne Stelle aus einem älteren Werke verzichten zu müssen, gestattet sei, daran hie und da eine Form, ein Wort oder eine Construction zu modernisieren; gewiss darf man von dieser Freiheit nur einen äußerst sparsamen Gebrauch machen. Mit den prosaischen Stücken können schon in der ersten Classe Gedichte abwechseln, an denen ja das Knabenalter mit großer Liebe hängt; doch müssen sie, ohne abgeschmackt zu werden, einfach sein und dürfen weder zu viele sprachliche Ungleichheiten, noch allzu ungewöhnliche Wortstellungen darbieten. In den folgenden Classen wird man der Poesie einen größeren Spielraum gewähren können und aus den verschiedenen Dichtungsarten Beispiele geben. Das Lesebuch darf nur ausgesuchte Schriftstücke enthalten, Stücke von einer (mit Rücksicht auf den Inhalt beurtheilt) untadelhaften Form, die nicht nur in dem Verstande der Schüler richtige Vor-

stellungen und in ihren Herzen reine und zarte Gefühle erwecken, sondern zugleich ihre Aufmerksamkeit fesseln, ihnen Freude bereiten und für die Schriftsteller eine aufrichtige Zuneigung einflößen. Es ist besser, wenn die Bände des Lesebuches nicht gar dünn sind; es ist ja durchaus nicht nöthig, dass sie in der Schule ganz oder auch nur zum größten Theile durchgelesen werden; je mehr das Buch den eben angeführten Anforderungen entspricht, desto sicherer kann man hoffen, dass es der treue und beständige Begleiter der Schüler in den unteren Classen wird, zu welchem sie aus freien Stücken immer wieder mit zunehmender Hingebung und Freude zurückkehren.

Daraus ergibt sich, dass die Hauptaufgabe des Lesebuches darin besteht, eine hinreichend große Menge Beispiele schönen und edlen Schriftthums bereit zu halten, und dass sowohl betreffs des Inhaltes als auch hinsichtlich der Art der Verwendung jeder andere Zweck als ein untergeordneter angesehen werden muss. Mit Unrecht sind daher manche der Meinung, dass man in den Realschulen solche Schriften zu lesen geben solle, die von Naturwissenschaften, von Technologie u. dgl. handeln, gleichsam als Anleitung zu den Studien, denen sich die Schüler später mit Vorliebe hingeben werden; mit viel mehr Recht kann man sagen, dass gerade deshalb, weil sich die jungen Männer, die aus den Realschulen hervorgehen, fast ausschließlich den positiven Wissenschaften widmen, ihnen wenigstens auf der Mittelschule das gewisse Maß schönwissenschaftlicher Bildung beigebracht sein muss, welches man heutzutage mit dem Begriffe einer guten Erziehung verbindet. Aus demselben Grunde wird das Lesebuch ein Schriftstück, das ein außerordentlich wichtiges geschichtliches Ereignis erzählt und darüber gute Betrachtungen vorbringt, nicht ohneweiters aufnehmen, sondern nur wenn die Form dem Gegenstande entspricht. Andere möchten im Lesebuche nur eine Beispielsammlung für den grammatischen Unterricht erblicken; sie achten daher nicht so sehr auf die Abfassung der Schrift überhaupt, auf die Art, wie der Verfasser den Ausdruck seiner Gedanken mit dem Ganzen in Einklang setzt, als auf den einzelnen Satz, höchstens auf die Periode. Nun ist es nicht zu bezweifeln, dass die ins Lesebuch aufgenommenen Stücke, eben weil sie sämmtlich vortrefflichen Werken entnommen sind, zur Aneignung eines wohlgeordneten Sprachgebrauches als Muster dienen sollen, dass mithin zwischen der Grammatik und der Lectüre eine innige Beziehung bestehen kann und muss, jedoch so, dass die Lectüre oft die Mitarbeiterin, nie aber die Dienerin der Grammatik sei. Die sprachlichen Bemerkungen genügen aber nicht; der Lehrer muss dafür sorgen, dass das Gelesene dem Schüler nach keiner Seite hin dunkel bleibe. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit, alles den Schülern nicht Verständliche sowohl sprachlich als auch sachlich ohne weite Abschweifungen in thunlicher Kürze zu erklären, da sonst das Interesse der Schüler für die zusammenhängende Betrachtung der Lesestücke sich abstumpfen müsste *).

*) Hinsichtlich der Lesestücke, welche Realien, wie Bilder aus der Geographie und Geschichte oder Naturwissenschaftliches enthalten, ist an die Lesebücher für die unteren Classen die strenge Anforderung zu stellen, dass kein Theil derselben über den in der betreffenden Classe gegebenen Lehrstoff hinausgreife, um die nothwendige Harmonie des Gesammtunterrichtes nicht zu stören. Der Zweck der Sprachbildung ist auch hier der wichtigste und der maßgebende, wenn es gleich

In der 3. und 4. Classe komme man dem natürlichen Verlangen der Schüler entgegen, über die Schriftsteller, mit denen sie allmählich bekannt werden, etwas zu erfahren; doch gehe man über einige biographische Daten und die Angabe der Hauptwerke nicht hinaus. In denselben zwei Classen sind auch die Vorbegriffe der Metrik zu geben, mit besonderer Berücksichtigung des Hendekasyllabus und der gewöhnlichsten lyrischen Versarten und Strophen, und zwar, wie es sich von selbst versteht, auf Grundlage der vom Lesebuche gelieferten Beispiele.

Einige im Lesebuche enthaltene Gedichte sind auswendig zu lernen, was dazu dient, eine der kostbarsten Gaben der Jugend in Übung zu erhalten und den edlen Inhalt und die anmuthige Form des Gedichtes dem Geiste besser einzuprägen als mittelst der einfachen Lectüre. Zur Erreichung des letzteren Zweckes muss man bei den Schülern die durch das verführerische Ebenmaß des Verses verursachte Neigung bekämpfen, Gedichte in mehr mechanischer, fast gedankenloser Weise zu lernen und herzusagen; denn wenn alles, was gelesen wird, so klar als möglich verstanden sein soll, um wievielmehr das, was für wert gehalten wird, dem Gedächtnisse eingeprägt zu werden!

Eine andere Übung, auf welche großes Gewicht zu legen ist, hat die mündliche Wiedergabe gelesener prosaischer Stücke zum Gegenstande. Man fange mit einfachen Geschichtchen an, die der Schüler fast mit denselben Worten wiederzugeben vermag; später gehe man zu Stücken anderer Art über, lasse die Schüler deren Form verändern, gewisse Punkte daraus hervorheben und daran zu selbständigen Betrachtungen Anlass nehmen. Wenn es noth thut, komme der Lehrer zuhilfe und gebe gleichsam den Einschlag, indem er mit wenigen Worten die Hauptpunkte bezeichnet. Anfangs werden nur spärliche Erfolge zum Vorschein kommen, besonders bei den Schülern von weniger gewandtem und aufgewecktem Geiste, die einen Versuch ablehnen werden, welcher ihnen zu schwierig scheint; doch mit Geduld und Nachsicht, durch angemessene Behandlung der verschiedenen Begabungen, indem der Lehrer da den übersprudelnden Redefluss eindämmt, dort die übergroße Schüchternheit aufmuntert, wird er bald zu der Erfahrung gelangen, wieviel diese Übungen dazu beitragen, den Schülern Selbstvertrauen einzuflößen. Die groben Fehler (z. B. in der Aussprache oder gegen die Grammatik) verbessere er unmittelbar; im übrigen lasse er den Schüler reden, um ihn nicht durch zu häufige Unterbrechungen zu verwirren, und erst wenn er fertig ist, mache er ihn aufmerksam auf die Fehler im Stile, in der Disposition, im Ebenmaße der Theile u. s. w.

In den oberen Classen tritt der literarische Charakter der Lectüre viel weiter in den Vordergrund. Daher darf neben dem dazu bestimmten Buche auch ein einzelnes Werk in der Schule benutzt werden, nicht so dass es ganz gelesen würde (wozu die Zeit nicht ausreichen würde), aber wenigstens zu so großem Theile, dass man sich ein Bild vom ganzen machen kann. Auch das Lesebuch für die

---

schwer hält, Lesestücke dieser Art zu gewinnen, in welchen die Sprache und die Fassung des Inhaltes gleich gut und zweckdienlich sind. Es ist Sache des Lehrers, je nach dem Vorschreiten des Gesammtunterrichtes in einer Classe den richtigen Zeitpunkt wahrzunehmen, in welchem er Realien enthaltende Lesestücke zu mehrseitigem Nutzen der Schüler vornehmen kann.

oberen Classen muss jedes Schriftstück fernehalten, welches — von den ethischen Anforderungen zu schweigen — nicht auch in formaler Beziehung den Bedürfnissen und den Pflichten der Schule entspräche. Allerdings hat die Geschichte der Literatur auch mittelmäßige und ganz schlechte Werke zu berücksichtigen, soferne sie nur einen Wendepunkt in der Entwicklung der Kunst bezeichnen; aber es ist nicht die Aufgabe der Realschule, die Geschichte der Literatur ex professo zu lehren. Auch ist es wahr, dass für die Erregung der Liebe zum Schönen und Wahren der Nachweis, welches Mißfallen das Hässliche und Falsche hervorbringt, ein Mittel sein kann; allein dieser Weg ist, so nützlich er auch zuweilen im Einzelunterrichte sein kann, beim Massenunterrichte gar gefährlich. Also nur Gutes in Prosa und in Versen, und zwar in folgender Weise vertheilt. In der fünften Classe wäre vor allem auf die Mannigfaltigkeit der Kunstformen zu sehen, so dass jede derselbsn durch sorgfältig ausgewählte Muster vertreten sei, lieber durch wenige und hinlänglich umfangreiche als durch zahlreiche aber zu fragmentarische. Mit italienischen Originalwerken mögen ausgezeichnete Übersetzungen aus griechischen und römischen Classikern abwechseln, um die Kenntnis der alten Welt den Realschülern — soweit es eben diesen gegenüber möglich ist — zu erschließen. An die Lectüre knüpfe man passende Belehrungen über Poetik und Rhetorik; dabei lasse man die trockene Theorie beiseite, weise aber an Beispielen nach, wie die größten Schriftsteller fast immer ohne Berechnung diejenigen Gesetze befolgt haben, die wir — nicht ihnen vorschreiben, sondern aus ihren Werken ableiten. Dies führt zur ästhetischen Kritik, welche, wenn sie sich in grübelnden Abstractionen ergeht, die Schüler leicht zu eitlem und dünkelhaftem Aburtheilen verleitet und daher dem Wesen der Schule widerstrebt, dann hingegen als heilsame Übung willkommen ist, wenn sie von einer genauen Zergliederung der literarischen Werke ausgeht und durch eine Prüfung der verschiedenen Theile und ihres Zusammenhanges untereinander sich bemüht ihre Schönheiten aufzudecken und sich davon Rechenschaft zu geben, warum und wie es dem Schriftsteller gelungen ist, den obersten Zweck, den er sich gesetzt hatte, zu erreichen — eine Aufgabe, bei welcher der Lehrer leichter als je straucheln oder den rechten Weg verlieren kann. Desto dringender wird er in sich die Pflicht fühlen, seine Worte vorher wohl zu erwägen und sich nie auf die Gunst des Augenblickes zu verlassen.

Mit der Bedeutung der Lesestücke wächst auch die Anzahl der Stellen, die eine Erläuterung erheischen; besonders muss die Lectüre der alten Classiker fortwährend von reichlichen Erklärungen über Geschichte, Sagen und Alterthümer begleitet sein. Über die Schriftsteller des classischen Alterthumes gebe man nur kurze Andeutungen, über die italienischen immer erweiterte und vermehrte biographische und literarische Nachrichten.

In der sechsten und siebenten Classe endlich kann das Lesebuch die Form und den Wert eines Literaturbuches annehmen, d. h. die den Schriftstellern entlehnten Beispiele bilden immerhin den größten und wesentlichsten Theil, aber es sind ihnen Lebensbeschreibungen beigegeben, welche sich nicht darauf beschränken, die den Schülern schon bekannten Notizen um einige zu vermehren, sondern welche auch die Entwicklung des Geistes und der Kunst des Schriftstellers andeuten und seinen

Einfluss auf seine Zeitgenossen und auf seine Nachfolger berühren. In diesen zwei letzten Jahren (die man als inniger zusammengehörend ansehen kann) wird man beim Unterrichte besser chronologisch vorgehen. Auf den ersten Blick scheint es sonderbar, mit den Sechzehnjährigen Dante und mit den Siebzehnjährigen Manzoni zu betreiben; dennoch ist der Einwand nur scheinbar. Er würde begründet sein, wenn die Schüler vorher nichts gelesen und weder von Dante noch von Manzoni etwas gehört hätten. Dem ist aber nicht so. Sie haben 5 Jahre lang diese Sprache, ihre Muttersprache, gelernt, sie kennen schon viele Schriftsteller dem Namen nach, sie wissen, in welcher Zeit dieselben gelebt haben und welche ihre Hauptwerke sind; aus vielen derselben haben sie auch schon kürzere oder längere Musterstücke gelesen; es handelt sich also hier nur um die Ordnung und Erweiterung des schon Gelernten, und jener kleine Übelstand wird durch den Vortheil einer chronologisch geordneten Darstellung aufgewogen. Man bedenke ferner, dass in der italienischen Literatur, deren einheitliche Entfaltung niemals einschneidende Unterbrechungen erfahren hat, der Grad der Schwierigkeit nach den älteren Perioden hin beiweitem nicht in dem Verhältnisse steigt wie bei anderen Völkern. Und in der That wird der Schüler viele Theile der Göttlichen Komödie oder des Rasenden Roland in gewisser Beziehung leichter verstehen als manche Stellen von Parini oder selbst die eine oder die andere Ode von Manzoni. Übrigens wird der verständige Lehrer nach Vollendung des chronologischen Ganges im letzten Halbjahre zu irgend einem großen älteren Schriftsteller zurückkehren und ihn zum Gegenstande weitläufigerer Lectüre und gründlicherer Auslegung machen. Wenn das Lesen immer von passenden Erläuterungen begleitet und die chronologische Ordnung eingehalten worden ist, dann wird der junge Mann befähigt sein, die Hauptabschnitte der Literaturgeschichte zu unterscheiden und zu erkennen, wie ihre Aufeinanderfolge eine organische Entwicklung darstellt. Dies genügt; die Realschule ist nicht der Ort zu einem methodischen Studium der Literaturgeschichte im weiten, wissenschaftlichen Sinne. Nichts ist gefährlicher, als das Gedächtnis der Schüler mit Namen und Daten anzufüllen, ohne dass sie je die Werke selbst, auch nur an Bruchstücken studiert haben; nichts ist schädlicher, als von der Lehrkanzel herab über bekannte und unbekannte Schriftsteller Urtheile zu fällen, Urtheile, welche, da sie die Fassungskraft der Schüler überschreiten, von ihnen gedankenlos nachgebetet werden. Der Schaden ist noch mehr ein moralischer als ein literarischer, weil sich die jungen Leute auf diese Weise angewöhnen, zuerst auf Treu und Glauben, dann ganz ohne Prüfung, weder eigene noch fremde, Lob und Tadel auszusprechen.

6. Aufsätze. Nicht geringere Schwierigkeiten als die Auswahl der Lesestücke und der methodische Vorgang bei den mündlichen Übungen, zu denen die Lectüre Anlass gibt, bereitet die Wahl des Weges, der in Bezug auf die Aufsätze einzuschlagen ist, welche die Schüler in der Schule und zu Hause zu verfertigen haben. In den untersten Classen ist wegen der Dürftigkeit der Stoffe und wegen der Beschaffenheit der häufig wiederkehrenden Fehler die Mühe des Lehrers geringer; dafür hat aber der Schüler mit seiner fast völligen Unerfahrenheit viel zu kämpfen. Je höher der Unterricht steigt, besonders in den obersten Classen, umsomehr vergrößern sich

die Schwierigkeiten für Schüler und Lehrer; und die größte liegt in der Unbestimmtheit der Grenzen einer Lehre, die in vielen Punkten mit der Kunst zusammenfließt. Nicht immer, nicht einmal oft gelingt es, in einem nicht geradezu elementaren Aufsatze zwischen dem, wenn auch unschönen, doch Correcten und dem wirklich Fehlerhaften eine Linie zu ziehen. Das letztere wird immer seltener; daher verliert sich die positive Grundlage, und der Unterricht geht in ein Gebiet über, wo die individuelle Freiheit (die auch sonst nie ganz ausgeschlossen ist) durch gewisse Disciplinen geregelt ist, nämlich durch solche (Stilistik, Rhetorik, formale Logik), die in den Realschulen nicht im Zusammenhange gelehrt werden können, noch gelehrt werden sollen. Umsomehr suche der Lehrer selbst in diese Studien einzudringen, sich von dem Wesen der Stilgattungen eine deutliche Vorstellung zu erwerben und mit Wachsamkeit und Sorgfalt der allmählichen Entfaltung der Fähigkeiten seiner Schüler nachzugehen. Der Lehrer, der sich selbst in beständiger Übung erhält, der im Bewusstsein der übernommenen Verantwortung nie zu einem einförmigen und fast mechanischen Verfahren herabsteigt, wird an sich ersehen, wie er im Laufe der Jahre immer mehr zufriedenstellende Erfolge erzielen und wie er in demselben Maße fortschreiten wird in der Liebe zu seinem Lehramte und in dem lebhaften Streben nach immer weiterer Vervollkommnung in der schwierigen Kunst, gut zu schreiben und es andere zu lehren.

Eine Regel, von der man nie abweichen sollte, ist die, dass das Thema stets innerhalb des Ideenkreises der Schüler liegen muss. Man vermeide in den unteren Classen Beschreibungen von Ländern und Naturerscheinungen, welche die Schüler nie gesehen haben, und von denen sie höchstens durch die Lectüre oder durch die Worte des Lehrers eine unklare Vorstellung bekommen haben; man lasse Reden beiseite, welche Staatsmännern, Feldherren, Dichtern in den Mund gelegt werden, Männern, in deren Gedankenwelt sich die Schüler schlechterdings nicht versetzen können. Erzählungen geschichtlicher und privater Begebenheiten, Briefe aus dem Alltagsleben, später Betrachtungen über historische Ereignisse oder über moralische Begriffe sind Stoffe, die als geeignet empfohlen werden können, aber nicht anbefohlen werden sollen. In den oberen Classen würde es von Vortheil sein, wenn die Schüler einen Punkt aus den exacten Wissenschaften, die sie im Lehrplane haben, behandelten und sich so daran gewöhnten, auf demjenigen Gebiete gut zu schreiben, dem sie sich in vorgerückteren Jahren ausschließlich widmen wollen; doch (abgesehen davon, dass der literarische Character des Studiums der Muttersprache darunter leidet) könnte dies oft den Lehrer in Verlegenheit bringen, so dass er sich wegen ungenügender Kenntnis im betreffenden Fache zu der Erklärung gezwungen sähe, dass er nicht auf den Inhalt sondern allein auf die Form achten wolle. Eine solche Unterscheidung aber liegt der Schule fern, auch verstehen sie die Schüler nicht zu machen, es wäre denn auf Kosten der Achtung vor dem Lehrer. Aufgaben dieser Art stelle man daher mit Vorsicht und nur wenn man sich die nöthigen Fachkenntnisse mit Sicherheit zutrauen kann. Übertragungen aus der gebundenen Rede in die ungebundene sind in den ersten Classen nicht ohne Gefahr, da sie, wo es sich nicht bloß um einfache Erzählungen oder Fabeln handelt, leicht zu kraftlosen Umschreibungen oder zu falscher Synonymik führen können. Derlei Übungen mögen höheren Classen vorbehalten bleiben.

Man verlange auch dann nicht sclavische Umwandlungen, sondern eine freie Auseinandersetzung des Inhaltes mit etwaigen Betrachtungen und Erklärungen über das Ganze oder über hervorragende Punkte. Dabei werden auch die fremden Literaturen vortreffliche Dienste leisten; die Schüler, welche alsdann schon imstande sind nicht zu schwierige Schriften zu verstehen, werden besser in deren Geist eindringen, wenn sie sich derselben zu selbständigen Arbeiten in der Muttersprache bedienen. Über die Praxis der Vorbereitung und der Correctur der Aufsätze enthalten die Instructionen für den deutschen Unterricht einige Bemerkungen, die mit Nutzen zurathe gezogen werden können. Hier soll nur daran erinnert werden, dass in den unteren Classen in jedem einzelnen Aufsatze die genaue Verbesserung aller, auch der kleinsten Fehler gegen Grammatik und Orthographie ersichtlich gemacht sein muss, und dass auch in den oberen die früher erwähnten Schwierigkeiten den Lehrer nie vor seinem Gewissen der Pflicht entbinden können, die Arbeiten jedes Schülers mit der größten Aufmerksamkeit durchzusehen und die passenden Bemerkungen in geeigneter, das berechtigte Selbstgefühl des Schülers nicht verletzender Fassung darauf zu schreiben. Der Schüler fühlt sich durch die Mitwirkung des Lehrers geehrt und zur Vervollkommnung angespornt, während er im anderen Falle geneigt ist, sich nicht viel darum zu kümmern, worauf ja, wie er sieht, auch der Lehrer nicht viel hält.

Am Ende dieser wenigen Bemerkungen, die einer reichlichen Vermehrung fähig wären, kann eine Anmerkung nicht unterdrückt werden, dass nämlich die Lehrer der italienischen Sprache bei aller Mühe und Pünktlichkeit in ihrem Amte nur einen spärlichen Erfolg erreichen werden, wenn ihnen nicht die anderen Lehrer zur Seite stehen. Nicht nur die Vertreter der humanistischen Fächer, sondern auch die Lehrer der realistischen Gegenstände haben in gleichem Grade die Pflicht, beim Unterrichte die sprachliche Form nie zu vernachlässigen und sich gegenwärtig zu halten, dass sich die wissenschaftlichen Wahrheiten, in richtiger und bestimmter Ausdrucksweise vorgebracht, viel tiefer dem Geiste einprägen und mit weit größerer Kraft auf ihn einwirken.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Šťastný J., **Lepař** J. a **Sokol** J., Čítanka pro školy obecné.

Ausgabe in 3 Theilen. 1., 2. und 3. Theil.

Ausgabe in 5 Theilen. 1. Theil.

Diese zum Unterrichtsgebrauche bereits mit den Ministerial-Erlässen vom 18. Juli und 23. August 1881 Z. 10971 und 13068 *) als zulässig erklärten böhmischen Lesebücher sind dermalen auch im Wiener k. k. Schulbücherverlage zu gleichen Preisen wie die Prager Ausgabe erschienen.

(Ministerial-Erlass vom 6. October 1881, Z. 15317.)

b) Für Mittelschulen.

Hagenbach, Dr. K. R., Leitfaden zum christlichen Religionsunterrichte an höheren Gymnasien und Bildungsanstalten. 5. Auflage. Leipzig 1874. S. Hirzel. Preis, 1 fl. 20 kr.

Sudhoff Karl, Christliche Religionslehre. Frankfurt am Main 1861. Heyder und Zimmer. Preis, 1 fl. 60 kr.

Diese beiden Lehrbücher werden zum Gebrauche beim evangelischen Religionsunterrichte an österreichischen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. October 1881, Z. 14859.)

Herr Gustav, Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien, Realschulen und verwandter Lehranstalten.

I. Cursus: Grundzüge für den ersten Unterricht in der Erdbeschreibung. 10.. revidierte Auflage. Preis, gebunden, 72 kr.

II. Cursus: Länder- und Völkerkunde. 7., revidierte Auflage. Preis, gebunden, 1 fl. 52 kr.

Wien 1881. Karl Graeser.

Diese neuesten Auflagen der vorbenannten Lehrbücher werden, wie die früheren Auflagen **) derselben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 180 und 189.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 220.

Janker Karl und **Noč** Heinrich, Mittelhochdeutsches Lesebuch für Oberrealschulen. 2., verbesserte und vermehrte Auflage. Wien 1881. Karl Graeser. Preis, gebunden, 92 kr.

Die für die erste Auflage des vorbenannten Lesebuches ausgesprochene Zulässigkeit *) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiermit auf die zweite Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 7. October 1881, Z. 14360.)

Janežič A., Cvetnik. Berilo za slovensko mladino. I. Theil. 4. Auflage. Klagenfurt 1881. Verlag des St. Hermagoras-Vereines. Preis 70 kr.

Diese neue Auflage des vorbenannten Buches, wird ebenso, wie die vorangegangene dritte **), und neben dieser zum Lehrgebrauche an Mittelschulen, an denen die slovenische Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. September 1881, Z. 14833.)

Lepař Franz, Slovník řecko-česko-německý ku potřebě žáků gymnasijních, in 2 Bänden. 2. Auflage. Prag 1882. F. Tempsky. Preis, 6 fl. 50 kr.

Auf das Erscheinen der zweiten Auflage des vorbenannten Hilfsbuches werden die Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 2. October 1881, Z. 15042.)

c) Für gewerbliche Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen.

Lehr- und Lesebuch für Schüler an gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen. 3. umgearbeitete Auflage. Wien 1881. Karl Graeser. Preis, gebunden, 54 kr.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an den in Mähren, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. September 1881, Z. 14559.)

Lehrmittel.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ist eine von Professor R. Trampler entworfene und gezeichnete Eisenbahnkarte (24^{cm}, 30^{cm}) der österreichisch-ungarischen Monarchie erschienen.

Die Directionen der Mittelschulen werden auf diese als Lehrbehelf verwendbare Karte (Preis eines Exemplares 20 kr.) hiermit aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 7. October 1881, Z. 14755.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 76.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 269.

Letoschek Emil, Tableau der wichtigsten meteorologisch-geographischen Verhältnisse. Wien 1881. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis eines Exemplars, 3 fl. 50 kr.

Auf dieses Lehrmittel werden die Directionen der Mittelschulen hiermit aufmerksam gemacht *).

(Ministerial-Erlass vom 2. October 1881, Z. 14579.)

Letoschek Emil, Znázornění nejdůležitějších poměrů astronomických a fysikalních. Für böhmische Schulen bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Ein Blatt $1^1/_4{}^m$ breit, 1^m hoch, in achtfachem Farbendruck. Wien 1881. Eduard Hölzel. Preis eines unaufgespannten Exemplars 4 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 6 fl. 50 kr.

Auf dieses Lehrmittel werden die Directionen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht **).

(Ministerial-Erlass vom 3. October 1881, Z. 15096.)

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich

im Anschlusse an einen Normallehrplan.

Zweite, neu redigierte Auflage (enthaltend: **den Normallehrplan der Realschulen, die Instruction für den Unterricht in den einzelnen Lehrgegenständen und im Anhange die Instruction zur Behandlung der italienischen und der böhmischen Sprache als Unterrichts-, sowie der italienischen Sprache als modernen Cultursprache).** Wien 1881. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplars, 320 Seiten in Quart, broschiert 1 fl.

(Ministerial-Erlass vom 6. October 1881, Z. 15312.)

Programma per l'insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali Austriache in cui la lingua d'istruzione è l'italiana. Wien. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplars 15 kr.

(Ministerial-Erlass vom 6. October 1881, Z. 15315.)

Programm für den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. Wien. K. k. Schulbücherverlag. Preis, 10 kr.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 229 und vom Jahre 1880, Seite 151.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 151.

Kundmachungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass die Communal-Realschule in Leitomischl, unter Annahme der von der politischen Gemeinde und von der Stadtgemeinde Leitomischl zugesicherten Beitragsleistungen und unter der Voraussetzung der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Credite vom 1. Jänner 1882 angefangen in die Verwaltung des Staates übernommen und mit dem Staats-Gymnasium in Leitomischl zu einer aus einem Realgymnasium mit Obergymnasial- und Oberrealschulclassen zusammengesetzten Staats-Mittelschule vereinigt werde.

(Ministerial-Erlass vom 4. October 1881, Z. 14749.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass der Status der wirklichen Lehrer am ersten Staats-Gymnasium in Graz auf die Dauer des Bedürfnisses vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung des erforderlichen Credites um vier mit Beginn des Schuljahres 1882/83 zu besetzende Lehrstellen erhöht werde.

(Ministerial-Erlass vom 6. October 1881, Z. 14908.)

Aus Anlass der Vermählung Seiner k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Kronprinz Rudolf hat Franz **Neuhold** in Graz mit einem Capitale von 8000 fl. eine seinen Namen führende Studenten-Stipendienstiftung gegründet, deren Ertrag für einen an einer Mittel- oder Hochschule studierenden Jüngling ohne Rücksicht auf Confession bestimmt ist. Hierbei haben die Abkömmlinge von drei namentlich bezeichneten Familien, dann die in der Ortsgemeinde Friedberg in Steiermark gebornen Studenten den Vorzug; in Ermanglung von Bewerbern aus diesen vier Kategorien soll das Stipendium demjenigen Bewerber verliehen werden, welcher der dürftigste und würdigste von allen in Steiermark gebornen Competenten deutscher Muttersprache ist.

Die Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 24. August 1881. — Ministerial-Act 14290 ex 1881.)

Anlässlich des 40. Dienstjahres des Zlocsower k. k. Bezirkshauptmannes Ferdinand Pluschk wurde aus freiwilligen Beiträgen der Einwohner der Stadt Zlocsow und Umgebung ein Capital von 2050 fl. zusammengebracht, um damit eine den Namen dieses Bezirkshauptmannes führende Studenten-Stipendienstiftung zu gründen. Der Ertrag dieser Stiftung ist für einen Schüler des Zlocsower Gymnasiums ohne Unterschied des Standes und Religionsbekenntnisses bestimmt, und ist diese Stiftung mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes in Wirksamkeit getreten.

(Stiftbrief vom 31. August 1881. — Ministerial-Act 14699 ex 1881.)

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien im Studienjahre 1880/81 approbierten Candidaten.

Name und Stellung	Approbiert für	Unterrichtssprache
Glaser Theodor, Hilfsturnlehrer an der Staats-Realschule im III. Bezirke in Wien	Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten	deutsch
Loidol Franz, Hilfsturnlehrer an der Staats-Realschule im VII. Bezirke in Wien	detto	detto
Schmidt Johann, Lehramtscandidat	detto	detto
Weiss Moriz, Probecandidat an der Staats-Realschule im VII. Bezirke in Wien	detto	detto
Korodi Julius, provisorischer Turnlehrer am Franz Josefs-Gymnasium in Wien	Mittelschulen und Mädchenturnen	detto
Strobl Hans, Hilfsturnlehrer an der Communal-Realschule im VI. Bezirke in Wien	Mittelschulen	detto
Tkaný Franz, Professor am deutschen Staats-Gymnasium in Olmütz	detto	detto
Tschuschner Franz, Hilfsturnlehrer am Staats-Gymnasium im II. Bezirke in Wien	detto	detto
Zuschrott Thomas, Hilfsturnlehrer am Staats-Gymnasium im II. Bezirke in Wien	detto	detto
Gwiazdomorski Ladislaus, Lehramtscandidat	Mädchenturnen (Erweiterungsprüfung)	detto

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde das **Öffentlichkeitsrecht** ertheilt:

der Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern im St. Marien-Waisenhause zu Gmunden,
(Ministerial-Erlass vom 28. September 1881, Z. 14516) und

der Privat-Mädchen-Volksschule der barmherzigen Schwestern in Prachatitz.
(Ministerial-Erlass vom 8. October 1881, Z. 15137.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Alois **Hammerle**, zuletzt Oberlehrer zu Feldkirchen in Oberösterreich,
(Ministerial-Erlass vom 27. September 1881, Z. 9651.)

Johann **Pagl**, zuletzt Volksschullehrer zu Wernstein in Oberösterreich,
(Ministerial-Erlass vom 3. October 1881, Z. 15204.)

Andreas **Kaliniec**, zuletzt provisorischer Lehrer in Schwarzawa nowa in Galizien,
(Ministerial-Erlass vom 5. October 1881, Z. 15044) und

Marian Victor **Winiarski**, zuletzt provisorischer Volksschullehrer zu Krogulec in Galizien.
(Ministerial-Erlass vom 2. October 1881, Z. 14919.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XX.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. dem Pfarrer in Ulrichskirchen Johann Nepomuk **Leberl** in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September d. J. den Dechant und Pfarrer in Grębosz ów Heinrich **Otowski** und den Dechant, Pfarrer und Consistorialrath in Alt-Sandec Josef **Matuzinski** zu Ehrendomherren des Tarnower-Domcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September d. J. den Adjuncten und Privatdocenten für Maschinenlehre an der technischen Hochschule in Graz Josef **Bartl** zum außerordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September d. J. den Honorardocenten der Encyklopädie des Hochbaues und der Ingenieur-Wissenschaften, dann der Baumaterialienlehre an der technischen Hochschule in Brünn Martin **Kowatsch** zum außerordentlichen Professor dieser Fächer an derselben Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. September d. J. an der mit dem Studienjahre 1881/82 zu activierenden Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg den Director der kaiserlich russischen Veterinärschule zu Kasan Dr. Peter **Seifmann** zum Professor der medicinischen und chirurgischen Klinik und zugleich leitenden Director der Anstalt, ferner die Privatdocenten an der medicinischen Facultät der Universität in Krakau Dr. Heinrich **Kadyi** und Dr. Anton **Barański** zu ordentlichen Professoren und zwar ersteren für descriptive und pathologische Anatomie, letzteren für Physiologie und Thierproduction a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. dem Domcapitular Dr. Valentin **Müller**, den evangelischen Pfarrer Karl **Rolf**, den Gymnasialdirector Ludwig **Schmued** und den Realschuldirector Josef **Opl** zu Mitgliedern des Landesschulrathes in Kärnten für die nächste sechsjährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. October d. J. den Domdechant und Stadtpfarrer in Parenzo Johann **Celva**, den Gymnasialdirector in Capodistria Jakob **Babuder**, den Realschuldirector in Pirano Dr. Franz **Locati** und den Director der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Johann **Revelante** zu Mitgliedern des Istrianer Landesschulrathes für die nächste sechsjährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September d. J. den Professor am Staats-Gymnasium zu Przemyśl Clemens **Sienkiewicz** zum Director am Staats-Gymnasium zu Jasło a. g. zu ernennen geruht.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 27. September d. J. hat der Herr Fürst-Erzbischof von Wien den Pfarrer von Hütteldorf Emanuel **Paletz** zum Ehrendomherrn des Wiener Metropolitancapitels ernannt.

Der französische Unterrichtsminister hat den außerordentlichen Universitätsprofessor in Wien Dr. Anton **Drasche** zum Officier d'Académie ernannt.

Bei den in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. October 1855 R.-G.-Bl. Nr. 172 und der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1856 R.-G.-Bl. Nr. 54 vorzunehmenden **theoretischen Staatsprüfungen** werden im Studienjahre 1881/82 in Wien fungieren:

I. Bei der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission:

als Präses

Dr. Leopold Freiherr von **Neumann**, k. k. Hofrath und o. ö. Universitätsprofessor (III., Lagergasse Nr. 1),

als erster Vicepräses

Dr. Heinrich **Siegel**, k. k. Hofrath und o. ö. Universitätsprofessor (I., Hof Nr. 7),

als zweiter Vicepräses

Dr. Leopold **Pfaff**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor (III., Pragergasse Nr. 1).

als Prüfungscommissäre

Dr. Benno Ritter von **David**, Sectionsrath im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.
Dr. Gustav **Demelius**, k. k. Hofrath und o. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Adolf **Exner**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Paul **Gautsch** von **Frankenthurn**, Regierungsrath und Director der k. k. Theresianischen Akademie,
Dr. Karl Samuel **Grünhut**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Gustav **Hanausek**, Privatdocent,
Dr. Victor **Hasenöhrl**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Franz **Hofmann**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Franz **Kalessa**, k. k. Hofrath a. D.
Dr. Karl Freiherr von **Lemayer**, Sectionschef und Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes,
Dr. Ludwig **Lichtenstern**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Friedrich **Maassen**, k. k. Hofrath und o. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Gottfried **Marschall**, Probst-Pfarrer an der Votivkirche zum göttlichen Heiland,
Dr. Theodor **Motloch**, k. k. Bezirksgerichts-Adjunct,
Dr. Alois **Salomon**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Josef Freiherr von **Schey**, Privatdocent,
Dr. Heinrich **Schuster**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,
Dr. Edmund **Singer**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Emil **Steinbach**, Sectionsrath im k. k. Justizministerium,
Dr. Johann Adolf **Tomaschek**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Sigmund **Weil**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Karl **Werner**, k. k. Ministerialrath und o. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Gustav **Winter**, Concipist im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv,
Dr. Josef Ritter von **Zhishman**, k. k. Hofrath und o. ö. Universitätsprofessor.

II. Bei der judiciellen Staatsprüfungs-Commission:

als Präses

Dr. Wilhelm **Wahlberg**, k. k. Hofrath und o. ö. Universitätsprofessor (I., Parkring Nr. 14),

als erster Vicepräses

Dr. Gustav Ritter von **Keller**, Vicepräsident des k. k. österr. Oberlandesgerichtes (I., Freiung Nr. 6),

als zweiter Vicepräses

Dr. Philipp Ritter **Harras** von **Harrasowsky**, Ministerialrath im k. k. Justizministerium (I., Wallfischgasse Nr. 14),

als Prüfungscommissäre

Dr. Adam Freiherr von **Budwinski**, Sectionsrath beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe,
Dr. Adolf **Exner**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Wilhelm **Frühwald**, Hofrath des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes,
Dr. Wilhelm **Fuchs**, Privatdocent,
Franz **Gernerth**, k. k. Oberlandesgerichtsrath,
Dr. Karl Samuel **Grünhut**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Wilhelm Ritter von **Gunesch**, Hof- und Gerichtsadvokat,
Dr. Gustav **Hanausek**, Privatdocent,
Dr. Victor **Hasenöhrl**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Moriz **Heyssler**, k. k. Hofrath und o. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Johann Ritter von **Hitzinger**, k. k. Oberlandesgerichtsrath a. D.,
Dr. Franz **Hofman**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,
Ludwig von **Hönigsberg**, k. k. Notar,
Dr. Lothar **Johanni**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Franz **Kalessa**, k. k. Hofrath a. D.,
Dr. Josef **Kaserer**, Ministerialsecretär im k. k. Justizministerium,
Dr. Karl **Krall**, Ministerialrath im k. k. Justizministerium,
Dr. Heinrich **Lammasch**, Privatdocent,
Dr. Karl Freiherr von **Lemayer**, Sectionschef und Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes,
Dr. Ferdinand **Lentner**, k. k. Hofconcipist und Privatdocent,
Dr. Ludwig **Lichtenstern**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Georg **Lienbacher**, Hofrath des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes,
Dr. Wenzel **Lustkandl**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,
Dr. Salomon **Mayer**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,
Dr. Anton **Menger**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,
Dr Rudolf **Nowak**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Arnold **Pann**, Hof- und Gerichtsadvocat, Thesaurar der judiciellen Staatsprüfungs-Commission (I., Judenplatz Nr. 5),
Dr. Karl von **Pelser-Fürnberg**, k. k. Staatsanwalt,
Dr. Leopold **Pfaff**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,
Dr. Franz Ritter von **Pollak**, Oberfinanzrath der k. k. n. ö. Finanzprocuratur,
Dr. Franz Edler von **Rosas**, Oberfinanzrath der k. k. n. ö. Finanzprocuratur,
Dr. Josef Freiherr von **Schey**, Privatdocent,
Dr. Ferdinand **Schuster**, k. k. Regierungsrath,
Dr. Heinrich **Schuster**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,
Dr. Edmund **Singer**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Johann Ritter von **Spaun**, Ministerialsecretär im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht,
Dr. Emil **Steinbach**, Sectionsrath im k. k. Justizministerium,
Dr. Karl **Tremel**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Camillo **Wagner**, k. k. Hofrath,
Dr. Eduard Ritter von **Wiedenfeld**, Hof- und Gerichtsadvocat,
Dr. Ladislaus **Zaillner**, k. k. Landesgerichtsrath.

III. Bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission:

als Präses

Dr. Eduard Freiherr von **Tomaschek**, k. k. Sectionschef a. D. (I., Seilerstätte Nr. 7),

als erster Vicepräses

Dr. Karl Freiherr von **Lemayer**, Sectionschef und Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes (I., Freiung Nr. 6),

als zweiter Vicepräses

Dr. Franz **Kalessa**, k. k. Hofrath a. D. (I., Tiefer Graben Nr. 23),

als Prüfungscommissäre

Dr. Adolf **Beer**, k. k. Ministerialrath und o. ö. Professor an der technischen Hochschule,

Dr. Hermann **Blodig**, k. k. Regierungsrath und o. ö. Professor an der technischen Hochschule,

Dr. Hugo **Brachelli**, k. k. Hofrath und o. ö. Professor an der technischen Hochschule,

Dr. Emanuel **Herrmann**, Ministerialrath im k. k. Handelsministerium,

Dr. Karl **Hugelmann**, Vicesecretär bei der k. k. Direction für administrative Statistik,

Dr. Theodor von **Inama-Sternegg**, k. k. Hofrath und Director der administrativen Statistik,

Dr. Wenzel **Lustkandl**, k. k. a. o. Universitätsprofessor,

Dr. Gustav **Marchet**, k. k. o. ö. Professor an der Hochschule für Bodencultur,

Dr. Karl **Menger**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor,

Dr. Franz Ritter von **Neumann-Spallart**, k. k. Hofrath und o. ö. Professor an der Hochschule für Bodencultur,

Dr. Leopold Freiherr von **Neumann**, k. k. Hofrath und o. ö. Universitätsprofessor,

Dr. Alexander Ritter von **Pawlowski**, k. k. Hofrath a. D.,

Dr. Ernst Edler von **Plener**, k. k. Legationsrath,

Dr. Lorenz Ritter von **Stein**, k. k. o. ö. Universitätsprofessor.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

für die mit dem Schuljahre 1881/82 beginnende dreijährige Functionsperiode der **k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Linz**

zum Director

der k. k. Landesschulinspector Eduard **Schwammel**,

zu dessen Stellvertreter

der Director der k. k. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt Eduard **Kittel**, dann

zu Mitgliedern dieser Commission

der Realschuldirector Karl **Kleckler**,

der Professor der Lehrerbildungsanstalt Josef **Sadtler**,

der Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspector Dr. Johann **Rupp**,

der Realschulprofessor Michael **Mayer**,

die Übungsschullehrer Engelbert **Lanz** und Johann **Ortner**, endlich

der Turnlehrer Wilhelm **Buley**,

sämmtliche in Linz,

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien der ordentliche Professor an der Universität in Wien Hofrath Dr. Gustav **Demelius**,

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Graz der ordentliche Professor an der Universität in Graz Dr. Emil **Strohal** und der Privatdocent an dieser Universität Dr. Emil **Pfersche**,

zu Bezirksschulinspectoren in Steiermark

für die Schulbezirke Windisch-Graz, Mahrenberg, Schönstein, St. Marein und **Gonobitz** der Oberlehrer in Mahrenberg Vincenz **Baumgartner,**

für die Schulbezirke Bruck, Aflenz, Mürzzuschlag, Kindberg, Leoben, Eisenerz und **Mautern** der Bürgerschullehrer in Graz Leopold **Schubert,**

für den Schulbezirk Mariazell der Oberlehrer in Mariazell Karl **Strache,**

für die Schulbezirke Liezen, Rottenmann, Aussee, Gröbming, Irdning und **Schladming** der Volksschullehrer in Admont Hermann **Beier,**

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium im IV. Bezirke Wiens der Supplent an dieser Anstalt Dr. Georg **Juritsch,**

am Staats-Gymnasium zu Innsbruck der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Dr. Cassian **Helfer,**

zum Religionslehrer

am neuerrichteten slavischen Staats-Untergymnasium in Prag der Professor an der Communal-Realschule in Rakonitz Dr. Wenzel **Hlavatý,**

an den Staats-Volksschulen in Triest der Weltpriester Karl von **Maiti,**

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule zu Steyr der Supplent an der Landes-Mittelschule in St. Pölten Emil **König,**

zum Lehrer

am Staats-Gymnasium in Laibach der Supplent Emerich **Nedwed,**

zu wirklichen Übungsschullehrern

an der k. k. Knaben-Übungsschule in Görz die provisorischen Lehrer an dieser Anstalt Anton **Skubin** und Vincenz **Dittrich,**

zum Übungsschullehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien der Übungsschulunterlehrer daselbst Josef **Hiebsch,**

zum Übungsschulunterlehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien der Stipendist am k. k. Blindenerziehungsinstitute in Wien Moriz **Habernal,**

zur Übungsschullehrerin

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient die Übungsschulunterlehrerin an dieser Anstalt Clara **Canella.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat verliehen:

eine Lehrstelle **am Staats-Gymnasium in Ragusa** dem Lehrer am Staats-Gymnasium in Cattaro Nikolaus **Deanović,**

eine Lehrerstelle **an der Übungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Linz** dem Übungsschullehrer Mathias **Brückl** in Salzburg.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** ist vom 1. November d. J. die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für technische Chemie mit der Jahresremuneration von 700 fl. zu besetzen.

Die Assistentenstelle ist keine dauernde, sondern nur auf zwei Jahre festgesetzt, welche Dauer jedoch vor Ablauf derselben auf weitere zwei Jahre erstreckt werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen und dem Zeugnisse über ihre abgelegte Militärpflicht versehenen Gesuche bis 24. October d. J. bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Realuntergymnasium in Wittingau** kommt eine Lehrstelle für classische Philologie unter Gebrauch der böhmischen Unterrichtssprache zur Besetzung.

Mit derselben sind die durch das Gesetz vom 9. April 1870 und vom 15. April 1873 normierten Activitätsbezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Prag einzubringen.

An der **Landes-Unterrealschule in Römerstadt** mit deutscher Unterrichtssprache ist die Religionslehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 525 fl., die Activitätszulage jährlicher 200 fl. und der Anspruch auf Decennalzulagen von je 105 fl. verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten, an den mährischen Landesausschuss gerichteten Gesuche bis 21. October d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XXI.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1881.

Inhalt. Nr. 39. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. October 1881, betreffend die Einreihung des 2. November unter die Ferialtage der Mittelschulen. Seite 257.

Nr. 39.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. October 1881, Z. 16464,

betreffend die Einreihung des 2. November unter die Ferialtage der Mittelschulen.

Ich bestimme, dass den durch die Verordnung vom 21. December 1875, Z. 19109, festgestellten allgemeinen Ferialtagen der Mittelschulen fortan auch der 2. November (Allerseelentag) beigezählt werde, und ersuche die k. k. Landesschulbehörde hiernach das Weitere zu veranlassen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Hofer Joseph, Grundriss der Naturlehre für Volks- und Bürgerschulen. I. Stufe. 8. verbesserte Auflage. Wien. Karl Gräser. Preis, 32 kr.

— — Lieder für die österreichische Jugend (in 4 Heften), herausgegeben vom Lehrervereine „Volksschule".

1. Heft, 4. verbesserte Auflage.
2. Heft, 4. verbesserte Auflage.

Wien. Karl Gräser. Preis eines Heftes, 10 kr.

Diese Schulbücher werden zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. October 1881, Z. 15690.)

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Volks- und Bürgerschulen. Prag. Fr. Tempsky.

1. Theil, 5. verbesserte Auflage. Preis, 40 kr.
2. Theil, 4. verbesserte Auflage. Preis, 40 kr.
3. Theil, 4. verbesserte Auflage. Preis, 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. October 1881, Z. 14928.)

b) Für Mittelschulen.

In fünfter, unveränderter, somit nach dem Ministerial-Erlasse vom 24. Februar 1880 Z. 19078 ex 1879) *) zum Unterrichtsgebrauche in den Oberclassen der Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Wappler, Dr. Anton, Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Classen der Gymnasien. I. Theil: Einleitung und der Beweis der Wahrheit der katholischen Kirche. Wien 1882. Wilh. Braumüller. Preis, 1 fl.

(Ministerial-Erlass vom 8. October 1881, Z. 14622.)

In dreizehnter, unveränderter, somit nach dem Ministerial-Erlasse vom 7. Mai 1881, Z. 6109 **) für Untergymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Geometrische Anschauungslehre für Untergymnasien. II. Abtheilung. Mit 108 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1881. Karl Gerold's Sohn. Preis, broschiert, 55 kr.

In siebenter, unveränderter, daher nach dem Ministerial-Erlasse vom 19. September 1878, Z. 14877 ***) für Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Rožek, Joh. Alexander, Lateinisches Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien. I. Theil. Wien 1881. Karl Gerold's Sohn. Preis, broschiert, 45 kr.

(Ministerial-Erlass vom 10. October 1881, Z. 15189.)

Hannak, Dr. Emanuel, Österreichische Vaterlandskunde für die höheren Classen der Mittelschulen. Oberstufe. 7., verbesserte Auflage. Wien 1881. A. Hölder. Preis, 96 kr.

Die für die sechste Auflage dieses Lehrbuches ausgesprochene Zulässigkeit †) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird hiermit auf die siebente Auflage desselben ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 8. October 1881, Z. 14994.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 22.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 154.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 202.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 63.

Pütz Wilhelm, Grundriss der Geographie und Geschichte für die oberen Classen höherer Lehranstalten. Lediglich der 1. Band: Das Alterthum. 16. Auflage, bearbeitet von Dr. H. Czemans. Leipzig 1881. Karl Baedeker. Preis, broschiert, 2 Mark 50 Pf.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird, wie die früheren Auflagen desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an den österreichischen Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. October 1881, Z. 15543.)

Hora Franz, Měřické tvaroznalství spojené s kreslením, für die erste Classe der Mittelschulen. Prag 1881. Slavík und Borový. Preis, 65 kr.,

wird zum Lehrgebrauche in der ersten Classe der Realschulen und Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. October 1881, Z. 15701.)

Claus Nicolò, Nuova grammatica teorico-pratica della lingua tedesca. Sesta edizione. Mailand 1881. Briola et Comp. Preis, Lire 3.

— — Antologia tedesca. Parte I. Terza edizione. Mailand 1881. Briola et Comp. Preis, Lire 1.50.

Diese beiden Lehrtexte werden in den bezeichneten Auflagen neben den älteren Auflagen **) zum Unterrichtsgebrauche in den Unterclassen der österreichischen Realschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. October 1881, Z. 15159.)

Lehrmittel.

Maschek F., Symmetrische Elementarformen als verwandte ebene Systeme in einem neueren Sinne für den Unterricht im Freihandzeichnen. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. (15 Blätter und Text). Preis, 1 fl. 80 kr.

Dieses Zeichenvorlagewerk wird mit Bezug auf das Verzeichnis I der Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879 Z. 15886 ***) zum Gebrauche (für den Lehrer) beim Unterrichte im Freihandzeichnen an Bürger- und höher organisierten Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. September 1881, Z. 14684).

Chavanne, Dr. Josef, Physikalische Wandkarte von Asien. Maßstab: 1 : 8,000.000. 6 Blatt in Farbendruck nebst einem erläuternden Texthefte. Preis, unaufgespannt in Umschlag 8 fl., aufgespannt in Mappe 11 fl., aufgespannt mit Stäben 12 fl. Wien. Eduard Hölzel.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 56.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 264.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 489.

Haardt, W. von, Schulwandkarte von Asien. Maßstab: 1 : 8,000.000. Nach Dr. Chavanne's physikalischer Wandkarte. 6 Blatt in Farbendruck. Preis, unaufgezogen in Umschlag 6 fl., aufgespannt in Mappe 9 fl., aufgespannt mit Stäben 10 fl. Wien. Eduard Hölzel.

Diese beiden Wandkarten werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. October 1881, Z. 15881.)

Jehlička, Názorný přírodopis ssavců (132 Abbildungen von Säugethieren auf 30 Tafeln). Prag. J. Kober. Preis eines Exemplars, in Buchform gebunden, 4 fl. 80 kr.

— — Názorný přírodopis ptactva (195 Abbildungen einheimischer und fremdländischer Vögel auf 30 Tafeln). Prag. J. Kober. Preis, 4 fl. 80 kr.

— — Názorný přírodopis živočichů studenokrevných (342 Abbildungen der Amphibien, Fische, Weich- und Schalenthiere auf 30 Tafeln). Prag. J. Kober. Preis, 4 fl. 80 kr.

— — Rostlinopis v obrazích (606 Abbildungen aus dem Pflanzenreiche auf 53 Tafeln). Prag. J. Kober. Preis, 9 fl.

Diese Lehrmittel werden zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in gleicher Weise, wie dies bezüglich der deutschen Ausgabe dieses Schubert-Schreiber'schen Werkes für die betreffenden Volksschulen mit Ministerial-Erlass vom 7. März 1876, Z. 20999 *) geschehen ist, als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. October 1881, Z. 14151.)

Die k. k. Landes- und Bezirksschulräthe werden aufmerksam gemacht auf das Erscheinen des Werkes:

I.

Anleitung zum Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches,

und II.

Vorlagen zum Zeichnen einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches

an Knaben-Bürgerschulen und verwandten Lehranstalten.

Auf Grund eines vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht genehmigten Programmes für die Hand des Lehrers zusammengestellt und gezeichnet von

Karl Hesky,

Architekt und Lehrer an der k. k. Staats-Gewerbeschule in Wien.

Verlag von Karl Gräser in Wien.

Dieses Werk ist zunächst für den Unterricht im geometrischen Zeichnen in der VIII. Classe der Knaben-Bürgerschule bestimmt, für welchen Theil des Unterrichtes bisher ein geeignetes und approbiertes Vorlagewerk nicht zur Verfügung stand. Dasselbe wird auch an den gewerblichen Fortbildungsschulen Verwendung zu finden haben.

Die Preisangabe erfolgt später. Der I. Theil (Anleitung) wird bereits im Laufe des Monates October, der II. Theil aber in 4 aufeinanderfolgenden Lieferungen erscheinen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 58.

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Prag

im Studienjahre 1880/81

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Dolanský Ladislav, Supplent an der Communal-Realschule in Karolinenthal	Französische und böhmische Sprache für Oberrealschulen	böhmisch
Hrádek Josef, Supplent an der slavischen Landes-Realschule in Proßnitz	detto	detto
Hubáček Ludwig, Lehramtscandidat in Prag	Französische Sprache für Ober-, deutsche Sprache für Unterrealschulen	deutsch
Ritschel Augustin, Lehrer an der Communal-Realschule in Ellbogen	Französische Sprache für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Wenzl Josef, Supplent an der böhmischen Staats-Realschule in Prag	Deutsche und böhmische Sprache für Oberrealschulen	deutsch und böhmisch
Kodet Anton, Supplent an derselben Anstalt	Deutsche Sprache für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Saska Robert, Supplent an der Communal-Realschule in Böhmisch-Leipa	Böhmische Sprache für Ober-, deutsche Sprache für Unterrealschulen	deutsch und böhmisch
Mazánek Vincenz, Lehrer am Communal-Realgymnasium in Rokycan	Böhmische Sprache für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	böhmisch
Haasen Gerhard, Religionslehrer an der Staats-Realschule in Budweis	Geographie und Geschichte für Unterrealschulen	deutsch
Dolejš Karl, Lehramtscandidat in Prag	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	böhmisch
Novák Johann, Assistent an der böhmischen technischen Hochschule in Prag	detto	detto
Pelíšek Miloslav, Lehramtscandidat in Prag	detto	deutsch
Rublič Alois, Lehramtscandidat in Prag	detto	böhmisch

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Šimek Johann, Lehramtscandidat in Hořička	Mathematik und darstellende Geometrie für Oberrealschulen	deutsch
Vaněček Josef, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Zdrahal Alois, Supplent an der Communal-Realschule in Karolinenthal	detto	böhmisch
Bretschneider Moriz, Lehramtscandidat in Schlackenwerth	Mathematik für Ober-, darstellende Geometrie für Unterrealschulen	deutsch
Isak Leopold, Supplent an der deutschen Staats-Realschule in Pilsen	Mathematik für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Balthasar Adolf, Lehramtscandidat in Prag	Darstellende Geometrie für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	detto
Brousek Karl, Lehramtscandidat in Prag	detto	böhmisch
Jelinek Emanuel, Lehramtscandidat in Prag	detto	deutsch
Haluschka Franz, Supplent an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag	Darstellende Geometrie für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	detto
Wischohlid Franz, Supplent an der Communal-Realschule in Böhmisch-Leipa	detto	detto
Hartl Johann, Lehramtscandidat in Prag	Mathematik und Physik für Oberrealschulen	detto
Menzl Oscar, Lehramtscandidat in Reichenberg	detto	deutsch
Adámek Anton, Assistent an der böhmischen Staats-Realschule in Prag	Physik für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	böhmisch
Eisenhut Heinrich, Supplent an der Staats-Realschule in Karolinenthal	detto	deutsch
Geissler Ferdinand, Supplent an der Landes-Realschule in Iglau	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Vrba Johann, Professor am Staats-Gymnasium in Klattau	Physik für Oberrealschulen (Erweiterungsprüfung)	böhmisch
Prino Adalbert, Supplent am Staats-Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch	Physik für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Urban Theodor, Professor am Communal-Gymnasium in Komotau	detto	detto
Kolář Wenzel, Assistent an der böhmischen technischen Hochschule in Prag	Chemie für Ober-, Naturgeschichte für Unterrealschulen	böhmisch
Ihl Anton, Professor an der Staats-Realschule in Karolinenthal	Naturgeschichte für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	deutsch
Bartoš Wenzel, Lehramtscandidat in Prag	Freihandzeichnen	böhmisch
Čermák Johann, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Kroh Wenzel, Nebenlehrer am akademischen Gymnasium in Prag	detto	detto
Lhota Emil, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Mouška Franz, Lehramtscandidat in Prag	detto	detto
Soukup Josef, Assistent an der Communal-Realschule in Písek	detto	detto
Strnad Josef, Lehramtscandidat in Prag	detto	deutsch
Jäger Josef, Supplent am Communal-Realgymnasium in Prag	Modellieren (Erweiterungsprüfung)	böhmisch
Skřivan Wladimir, Lehramtscandidat in Prag	Handelswissenschaften	detto

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Lemberg

im Studienjahre 1880/81

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Uhma Roman, Supplent am IV. Staatsgymnasium in Lemberg	Polnische Sprache für Ober-, deutsche Sprache für Unterrealschulen	polnisch und deutsch
Staniewicz Karl, Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol	Polnische Sprache für Oberrealschulen (Ergänzungsprüfung)	detto
Dr. phil. **Birkenmajer** Ludwig, Lehrer an der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Czernichów	Mathematik und Physik für Oberrealschulen	detto
Grabowicz Cyrill, Supplent am Staats-Realgymnasium in Kolomea	Physik für Ober-, Mathematik für Unterrealschulen	detto
Szuchiewicz Wladimir, Supplent am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg	Mathematik für Unterrealschulen (Erweiterungsprüfung)	polnisch, ruthenisch und deutsch
Parasiewicz Hippolit, Supplent am Franz-Josephs-Gymnasium in Lemberg	Naturgeschichte für Oberrealschulen (Ergänsungsprüfung)	polnisch

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien

im Studienjahre 1880/81

approbierten Candidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Reiter Josef, Musikdirector in Klagenfurt	Gesang, Violin-, Orgel- und Clavierspiel	deutsch
Baumgarten Emanuela v., Candidatin in Wien	Gesang, Orgel- und Clavierspiel	detto
Pedrosz Andreas, Privatlehrer in Dirna (Böhmen)	detto	detto
Pobisch Josef, n. ö. Landesbeamter in Wien	detto	detto

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Böhm Julius, Chordirector in Oberdöbling	Gesang und Orgelspiel	deutsch
Bersawy Richard, Lehrer in Brünn	Violin- und Clavierspiel	detto
Köhler Emilie, Professors-Witwe in Wien	Gesang	detto
Schneider Ludwig, Candidat in Wien	detto	detto
Auber Jaques, Candidat in Wien	Violinspiel	detto
Adamczik Adele, Candidatin in Wien	Clavierspiel	detto
Bittner Alfred, Candidat in Wien	detto	detto
Drobnik Emilie, Candidatin in Währing	detto	detto
Ertl Karoline, Candidatin in Linz	detto	detto
Fellner Lina, Candidatin in Wien	detto	detto
Hann Anna, Candidatin in Wien	detto	detto
Hörweg Friedrich, Candidat in Wien	detto	detto
Kaczkowski Emanuel, Ritter von, Candidat in Wien	detto	detto
Langhans Auguste, Clavierlehrerin in Iglau	detto	detto
Ochs Ernestine, Candidatin in Wien	detto	detto
Schlechta Marie, Candidatin in Wien	detto	detto
Stella Anna, Candidatin in Wien	detto	detto

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde das **Öffentlichkeitsrecht** ertheilt:

der Privat-Mädchen-Bürgerschule der barmherzigen Schwestern vom heiligen Carolus Borromäus in Teschen,

(Ministerial-Erlass vom 23. October 1881, Z. 15855) und

der Privat-Mädchen-Volksschule der armen Schulschwestern de Notre-dame zu Schwarzwasser in Schlesien,

(Ministerial-Erlass vom 12. October 1881, Z. 15558).

Vom Schuldienste wurde entlassen:

Johanna **Pagl**, zuletzt Arbeitslehrerin an der Volksschule zu Wernstein in Oberösterreich.

(Ministerial-Erlass vom 21. October 1881, Z. 16109.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XXI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. October d. J. dem Domherrn und Director der Wiener fürsterzbischöflichen Ordinariatskanzlei Franz **Kornheisl** in Anerkennung seines sehr verdienstlichen Wirkens den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October d. J. dem Lehrer und Leiter der Volksschule zu Hollenegg in Steiermark Anton **Gaisch** in Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen Wirkens im Lehrfache das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October d. J. den provisorischen Sanitätsconcipisten bei der Statthalterei in Zara, Dr. Vincenz **Zanella** zum Professor der Geburtshilfe an der Hebammen-Lehranstalt in Zara a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. October d. J. den Professor am Staats-Gymnasium zu Jičín Josef **Riss** zum Director der Staats-Mittelschule zu Tabor und den Professor am Staats-Gymnasium zu Neuhaus Augustin **Pirchan** zum Director des Staats-Realgymnasiums zu Wittingau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. October d. J. den bisherigen provisorischen Leiter der slavischen Staats-Realschule in Brünn Professor Johann **Dřizhal** zum Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Rechnungsrathe

der Direction der administrativen Statistik der mit Titel und Character eines Rechnungsrathes ausgezeichnete Rechnungsrevident dieser Direction Josef **Pizzala**,

zum Bezirksschulinspector

für den Stadtschulbezirk Wiener-Neustadt der Director des Staats-Gymnasiums in Wiener-Neustadt Dr. Karl **Schober.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der dreiclassigen Volksschule in Karfreit Franz **Dominco** den Directorstitel verliehen.

Concurs-Ausschreibung.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** kommt mit Ende November d. J. die erledigte ordentliche Lehrkanzel für Hochbau zur Besetzung.

Mit dieser ordentlichen Professur ist nach dem Gesetze vom 30. Juli 1877 die VI. Rangsclasse und der systemmäßige Gehalt von 2000 fl., ferner der Anspruch auf die im Gesetze vom 17. März 1872 festgesetzten Quinquennalzulagen von je 200 fl. und endlich eine (bei der Pensionierung entfallende) Activitätszulage von 480 fl. verbunden.

Bei der Zuerkennung der Quinquennalzulagen werden die in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors an einer österreichischen technischen Hochschule oder Universität zugebrachten Dienstjahre (bis einschließlich zum 25. Jahre einer solchen Dienstleistung) angerechnet.

Bewerber um diese Professur haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche innerhalb der angegebenen Concursfrist dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu überreichen, und demselben die nöthigen Angaben und Nachweisungen über Alter, gegenwärtige Stellung und bisherige wissenschaftliche und lehramtliche Thätigkeit beizufügen.

s des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XXII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1881.

Inhalt. Nr. 40. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. October 1881, betreffend die Voraussetzungen der den Prüfungscandidaten der griechisch-orientalischen Theologie an der Universität Czernowitz zustehenden Befreiung von der Entrichtung der Prüfungstaxe. Seite 268. — Nr. 41. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. October 1881 an alle Landesschulbehörden, betreffend die Bemessung der Remunerationen für Mehrleistungen beim Unterrichte an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Seite 268. — Nr. 42. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. October 1881, betreffend die Zuerkennung der Lehrbefähigung für französische, italienische und englische Sprache an Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten und Privatanstalten im Gebiete der Volksschulen. Seite 269. — Nr. 43. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. October 1881 an die Statthaltereien für Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen, Galizien und die Landesregierung der Bukowina, betreffend die Besteuerung des Einkommens der Universitätsprofessoren aus Remunerationen für die Leitung von Seminarien und Abhaltung von Specialcollegien. Seite 269.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1882 beginnt der vierzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1882 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Johannesgasse 4) entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 40.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. October 1881, Z. 11507,

betreffend die Voraussetzungen der den Prüfungscandidaten der griechisch-orientalischen Theologie an der Universität Czernowitz zustehenden Befreiung von der Entrichtung der Prüfungstaxe.

Ich finde mich bestimmt anzuordnen, dass die in Gemäßheit des §. 39 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juni 1876 Z. 6208 *) den Prüfungscandidaten der griechisch-orientalischen Theologie an der Universität Czernowitz aus dem Titel einer Befreiung vom Collegiengelde zustehende Befreiung von der ganzen oder halben Prüfungstaxe nur bezüglich jener Prüfungen geltend gemacht werden kann, welche der Candidat innerhalb des auf sein letztes Studiensemester nächstfolgenden Studienjahres ablegt. Für später abgelegte Prüfungen ist der Candidat unbedingt zur Entrichtung der vollen Taxe verpflichtet.

Nr. 41.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. October 1881, Z. 8349,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Bemessung der Remunerationen für Mehrleistungen beim Unterrichte an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Anlässlich eines vorgekommenen Falles wird zur allgemeinen Darnachachtung eröffnet, dass der hieramtliche Erlass vom 28. Juni 1880, Z. 256 **) auch für die Bemessung der Remunerationen für Mehrleistungen beim Unterrichte an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten (§. 70 des Organisations-Statuts für die Lehrerbildungsanstalten) zu gelten hat.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Nr. 21, Seite 87.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Nr. 23, Seite 164.

Nr. 42.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. October 1881, Z. 16096,

betreffend die Zuerkennung der Lehrbefähigung für französische, italienische und englische Sprache an Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten und Privatanstalten im Gebiete der Volksschulen.

Aus Anlass vorgekommener verschiedener Auffassung finde ich auszusprechen, dass bei den nach der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1871, Z. 593*) und nach §. 30 der Ministerial-Verordnung vom 5. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 50 **) abzuhaltenden Lehrbefähigungsprüfungen zum Unterrichte in der französischen, italienischen und englischen Sprache an Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten sowie an Privatanstalten im Gebiete der Volksschulen eine Unterscheidung der Schulkategorien, für welche die Lehrbefähigung ertheilt wird, nicht stattzufinden hat.

Die Lehrbefähigung ist daher je nach dem Ergebnisse der Prüfung entweder für „Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten und Privatanstalten im Gebiete der Volksschulen" zu ertheilen oder für alle diese Lehranstalten insgesammt zu verweigern.

Nr. 43.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. October 1881, Z. 15308,

an die Statthaltereien für Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen, Galizien und die Landesregierung der Bukowina,

betreffend die Besteuerung des Einkommens der Universitätsprofessoren aus Remunerationen für die Leitung von Seminarien und Abhaltung von Specialcollegien.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Zuschrift vom 28. September 1881, Z. 20120 anher eröffnet, dass die Remunerationen, welche den mit der Leitung der an den philosophischen Facultäten bestehenden Seminarien betrauten Professoren hiefür am Schlusse eines jeden Semesters oder nach Ablauf des Studienjahres bewilligt werden, ebenso wie die Remunerationen und Honorare, welche einzelnen Professoren für die Abhaltung von Specialcollegien besonders bewilliget werden, da sich dieselben als ein Entgelt für eine Dienstleistung darstellen, welches von dem Dienstleistenden nach Aufhören der Beschäftigung bezogen wird, in Gemäßheit des §. 4 II a des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 der Einkommensteuer nach der II. Classe unterliegen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1871, Nr. 27, Seite 86.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 28, Seite 144.

Bezüglich der Einkommensteuer-Behandlung dieser Remunera sehr ungleichmäßig vorgegangen worden. Da dieselben nicht a Vorhinein festgesetzte) Genüsse angesehen werden können, bezügl bei der Auszahlung von Seite der Staatscassen nach §. 17 der E Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1850) Steuerabzug zu erfolgen hat, so hat das Finanzministerium gleichzeit eines gleichmäßigen Vorganges an die unterstehenden Finanz-Lan Auftrag erlassen, diese Remunerationen vom Jahre 1881 angefange 2. Absatzes des §. 12 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. Oc Steuerbemessung unterziehen zu lassen und demgemäß die Bemes anzuweisen, in analoger Anwendung der mit der Allerhöchsten Ent 9. Mai 1855 den Universitätsprofessoren in Ansehung der Fatierung u der Collegiengelder und Rigorosentaxen gewährten Begünstigung auch Remunerationen für jedes Steuerjahr decursive und zwar mit Schlu Studienjahres, demnach für das Steuerjahr 1881 nach der Höhe de jahre 1880/81 bezogenen Beträge unter Rücksichtnahme auf die an der II. Classe einkommensteuerpflichtigen Bezüge der betreffenden P Besteuerung zu unterziehen.

Um die Steuerbemessungs-Behörden in die Lage zu setzen, die Ste rechtzeitig vornehmen zu können, beehre ich mich Eure ..... hienach die den betreffenden Professoren bewilligten Remunerationen vom Studienj angefangen sofort und in Hinkunft am Schlusse eines jeden Studienjahres der Steuerbemessungs-Behörde mittelst individueller Verzeichnisse durch Rechnungsdepartement bekannt geben zu lassen und die fernere Vornahme baren Steuerabzuges bei der Auszahlung der gedachten Remunerationen

Sollte der Steuerabzug bei Auszahlung der Remunerationen für d jahr 1880/81 bereits vollzogen sein, so wäre hievon in der Nachweis Steuerbemessungs-Behörde Mittheilung zu machen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Hannak, Dr. Emanuel, Österreichische Vaterlandskunde für die unteren der Mittelschulen (Unterstufe). 7. verbesserte Auflage. Wien 1881. A. H Preis, geheftet, 72 kr.

Diese neueste Auflage des vorbenannten Lehrbuches wird wie die f Auflagen *) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit d Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. October 1881, Z. 16186.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 63.

Heinrich Anton, Grammatik der neuhochdeutschen Sprache für Mittelschulen in mehrsprachigen Ländern. 8. Auflage. Laibach 1881. Ig. v. Kleinmayr und F. Bamberg. Preis, broschiert, 1 fl. 10 kr.

Diese neueste Auflage der vorbezeichneten Grammatik wird wie deren frühere Auflagen *) (mit Ausschluss der 5. und 6.) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache in mehrsprachigen Ländern allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. October 1881, Z. 16027.)

Klika Joseph, Fysika pro nižší třídy škol středních, bearbeitet von Emanuel Lemminger. 3. Auflage. Prag 1881. J. L. Kober. Preis, 1 fl. 40 kr.

Die in Betreff der zweiten Auflage dieses Lehrbuches ausgesprochene Approbation **) wird auch auf die vorbenannte 3. Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 30. October 1881, Z. 16492.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Vorovka Karl, Čitací kniha pro ústavy učitelské. Dílu třetího sešit prvý (Pro třetí a čtvrtý ročník). Prag 1881. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplars, broschiert, 56 kr.

Dieses erste Heft des böhmischen Lesebuches für den 3. und 4. Jahrgang der Lehrerbildungsanstalten wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. November 1881, Z. 16179.)

Kundmachungen.

Die am 8. October 1877 zu Wien verstorbene Frau Eugenie Louise **Kenyon**, geborne Turowsky hat einen Theil ihres beweglichen Vermögens, aus dessen Verkauf ein Capitalbetrag von 58.100 fl. erzielt wurde, letztwillig zur Gründung einer ihren Namen führenden Stiftung gewidmet.

Die Erträgnisse dieser Stiftung sind dermal zu zwei Reisestipendien à 1000 fl. in Gold per Jahr für junge Maler und Malerinnen, welche ein ausgezeichnetes Talent und ein wahrhaft künstlerisches Streben bekunden, behufs ihrer weiteren Ausbildung in Italien bestimmt.

Die Bewerber müssen österreichische (cisleithanische) Staatsbürger sein und haben immatrikulierte Schüler der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien unter gleichen Verhältnissen ein Vorzugsrecht.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes ins Leben getreten.

(Stiftbrief vom 10. October 1881. — Ministerial-Act 16263 ex 1881.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 133.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 482.

Laut einer an das Ministerium für Cultus und Unterricht gelangten Mittheilung des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 21. September d. J., Z. $\frac{13997}{3578}$ II. a, hat das k. und k. Reichskriegsministerium mit dem an alle General- und Militär-Commanden ergangenen Erlasse vom 15. September 1881, Z. 6082, Abtheilung 2 zur möglichsten Hintanhaltung von Störungen im öffentlichen Unterrichte ausnahmsweise bewilliget, dass den Gesuchen der vereinzelt an Volks- und Bürgerschulen als Lehrer angestellten Gagisten in der Reserve um Enthebung von der periodischen Waffen- (Dienst-) Übung, nach Analogie des §. 26, Punkt I e und Punkt 3 der Evidenzvorschrift II. Theil entsprochen werde.

(Ministerial-Erlass vom 26. October 1881, Z. 14809.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem fürstbischöflichen Privat-Gymnasium am Seminarium Vincentinum in Brixen das Recht der Öffentlichkeit sowie das Recht zur Abhaltung von Maturitätsprüfungen, somit das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Gymnasial- und Maturitätszeugnisse auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 2. November 1881, Z. 16668.)

Von J. Storck's kunstgewerblichen Vorlageblättern ist die XIV. Lieferung erschienen, welche gleich den früheren Lieferungen für Landes-, Communal- und Privat-Lehranstalten gegen Einsendung des ermäßigten Preises von 4 fl. per Lieferung bei dem k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien bezogen werden kann.

(Ministerial-Erlass vom 28. October 1881, Z. 14551.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XXII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 23. October d. J. dem Titular-Professor an der Theresianischen Akademie Dionys von **Dezső** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. dem Director der Staats-Oberrealschule in Triest Libor **Peiker** in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens im Lehramte taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. October d. J. den Domherrn des Kathedralcapitels in Trient Johann Ritter von **Zambelli** zum Dompropste dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October d. J. den Canonicus des Lavanter Domcapitels, Dom- und Stadtpfarrer Georg **Matiasić** zum Domdechant dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October d. J. den Kanzler des fürstbischöflichen Ordinariates in Trient Dr. Simon **Baldessari** zum Domherrn des Kathedralcapitels in Trient a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October d. J. den Professor und Katecheten am Staats-Gymnasium zu Pisek Josef **Ctibor** zum Ehrendomherrn des Budweiser Domcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October d. J. den außerordentlichen Professor für Dermatologie und Syphilis Dr. Isidor **Neumann** zum Vorstande der Klinik und der damit verbundenen Spitalsabtheilung für Syphilis an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. October d. J. den Kammer-Medailleur und Münz- und Medaillen-Graveur des Haupt-Münzamtes Professor Josef **Tautenhayn** zum Professor für Graveur- und Medailleurkunst an der Akademie der bildenden Künste in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. October d. J. den Domcustos Wilhelm von **Tarnóczy**, den Domcapitular Georg **Flatscher**, den Realschuldirector Schulrath Josef **Wögerbauer** und den Director der Lehrerbildungsanstalt, Schulrath Dr. Adolf **Bekk** zu Mitgliedern des Salzburger Landesschulrathes für die nächste sechsjährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Prag der ordentliche Professor an der Universität in Prag Dr. Jaromir **Hanel**,

zum Examinator

bei der k. k. deutschen wissenschaftlichen Gymnasialprüfungscommission in Prag für Latein der Universitätsprofessor Dr. Otto **Keller** und

bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasialprüfungscommission in Czernowitz für philosophische Propädeutik und Pädagogik der Universitätsprofessor Dr. Karl **Überhorst**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät an der Universität in Lemberg auf

Zulassung

des Professors der Mathematik an der technischen Hochschule in Lemberg Dr. phil. Ladislaus Zajączkowski als Privatdocent für Mathematik an der genannten Universität bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium im III. Bezirke in Wien** ist eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1200 fl. und die Activitätszulage jährlicher 500 fl. verbunden ist, wollen ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. December d. J. an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich in Wien einsenden.

Am **deutschen Staats-Gymnasium in Olmütz** kommt eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen, durch welche auch nachzuweisen ist, ob dieselben der Militärpflicht, beziehungsweise dem einjährigen Präsenzdienste Genüge geleistet haben oder nicht, instruierten Gesuche bis Ende November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **gr.-oriental. Oberrealschule in Czernowitz** ist

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik und
eine Lehrstelle für Freihandzeichnen

zu besetzen.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Bewerber um Verleihung einer dieser Stellen haben ihre wohlinstruierten, mit den Nachweisungen über die Lehrbefähigung für vollständige Realschulen belegten Gesuche bis Ende November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

Es wird überdies in Gemäßheit der hohen Erlässe des k. k. Staatsministeriums vom 22. Februar 1862 Z. 1529 C. U. und vom 24. September 1862 Z. 9795 C. U. bemerkt, dass bei Besetzung dieser Lehrstellen gesetzlich befähigte Bewerber, welche der gr.-oriental. Religion angehören, vorzugsweise Berücksichtigung zu finden haben.

An der **Staats-Gewerbeschule in Graz** kommt mit Beginn des Sommersemesters 1881/82 die Stelle eines wirklichen Lehrers für kunstgewerbliche Formenlehre, Freihandzeichnen und kunstgewerbliches Fachzeichnen zur Besetzung, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 1200 fl., die Activitätszulage der IX. Rangsclasse (300 fl.) und das Vorrückungsrecht in fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden ist.

Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit einem curriculum vitae, sowie den Zeugnissen über Befähigung und Verwendung belegten Gesuche bis 1. Februar 1882 bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Graz einzureichen.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf Seite 259 3. Zeile von oben lies: **Cremans** statt: Czemans und 9. Zeile ebendaselbst: **Hoza** statt: Hora.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XXIII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. December 1881.

Inhalt. Nr. 44. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. November 1881, betreffend die Unterrichtsvorkehrungen für Zöglinge, welche mit dem Maturitätszeugnisse einer Mittelschule in eine Lehrerbildungsanstalt eintreten. Seite 274. — **Nr. 45.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. November 1881, womit die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 11. September 1870, betreffend die Altersdispensen für den Eintritt in die nautischen Schulen abgeändert wird. Seite 275. — **Nr. 46.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. November 1881, betreffend die Abkürzung der im §. 56 der allgemeinen Studienordnung vom 1. October 1850 für die Einholung der Frequensbestätigung seitens der Universitäts-Studierenden festgestellten Frist. Seite 275.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1882 beginnt der vierzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1882 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Johannesgasse 4) entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 44.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. November 1881, Z. 15497,

betreffend die Unterrichtsvorkehrungen für Zöglinge, welche mit dem Maturitätszeugnisse einer Mittelschule in eine Lehrerbildungsanstalt eintreten.

Um den Zöglingen, welche mit dem Maturitätszeugnisse einer Mittelschule in den obersten Jahrgang einer Lehrerbildungsanstalt eintreten (§. 16 des Organisations-Statuts vom 26. Mai 1874, Z. 7114) *) die Ergänzung ihres Wissens und insbesondere die unerlässliche praktische Vorbildung für den Volksschullehrberuf besser zu vermitteln, werden die Landesschulbehörden ermächtigt, für dieselben nach Einvernehmung des betreffenden Lehrkörpers je nach den verschiedenen und wechselnden Bedürfnissen besondere Unterrichtsvorkehrungen zu treffen.

Zu diesem Zwecke können solche Zöglinge, welche in disciplinarer Richtung den übrigen Zöglingen vollkommen gleichzuhalten sind, von denjenigen Lehrstunden des obersten Jahrganges, die bloß dem Abschlusse oder der Wiederholung des Unterrichtsstoffes derjenigen Gegenstände, aus denen sie die Reifeprüfung nicht abzulegen haben (§. 66, Organisations-Statut) gewidmet sind, dispensiert werden, um während dieser Stunden nach Anordnung entweder dem Unterrichte der für sie wichtigen Gegenstände im vorletzten Jahrgange beizuwohnen, oder in der Übungsschule zu hospitieren.

Jedenfalls ist die Einrichtung zu treffen, dass diese Zöglinge verpflichtet werden, den Unterrichtsstunden aus der speciellen Methodik der Elementarclasse, und aus der Landwirtschaftslehre, sowie den Hospitier-Conferenzen des 3. (vorletzten) Jahrganges beizuwohnen.

Diesen Zöglingen ist am Schlusse des I. Semesters kein Zeugnis auszustellen.

Aus den Gegenständen, deren Kenntnis durch das Mittelschul-Maturitätszeugnis nachgewiesen ist, haben dieselben weder eine schriftliche, noch eine mündliche Reifeprüfung abzulegen, und das vollständige Reifezeugnis ist durch Übertragung dieser Noten aus dem Maturitätszeugnisse auszufertigen; betreffs der übrigen Gegenstände gelten auch für sie die bezüglichen allgemeinen Bestimmungen.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Seite 119.

Nr. 45.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. November 1881, Z. 16106,

womit die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 11. September 1870, Z. 9206 *) betreffend die Altersdispensen für den Eintritt in die nautischen Schulen abgeändert wird.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 4 und 5 des neuen Statutes der nautischen Schulen vom 18. August 1879 **), wornach das Normal-Alter zum Eintritte in die erste Classe dieser Anstalten vom 14. auf das vollendete 13. Lebensjahr und in die beiden höheren Classen auf die folgenden beiden Lebensjahre herabgesetzt wurde, finde ich den Ministerial-Erlass vom 11. September 1870, Z. 9206, folgendermassen abzuändern:

Die Landesschulräthe in Triest, Parenzo und Zara werden ermächtigt, Dispensen von dem zum Eintritte in die nautischen Schulen vorgeschriebenen Normalalter im eigenen Wirkungskreise zu ertheilen, wenn

1. dieses Alter vom Aufnahmswerber noch in demselben Solarjahre erreicht wird, in welchem die nur im Beginne des Schuljahres zulässige Aufnahme erfolgen soll, und

2. die Direction jener nautischen Schule, für welche die Aufnahme angestrebt wird, sich von der geistigen Reife des Bewerbers überzeugt und diese Dispens respective die Zulassung zur Aufnahmsprüfung befürwortet hat.

In Fällen eines über den sub 1 bezeichneten Termin hinausreichenden Altersabganges können Dispensen nur unter ganz besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen ertheilt werden und mögen derlei Gesuche, falls sie sich zur Abweisung eignen, dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt werden.

Nr. 46.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. November 1881, Z. 17003,

betreffend die Abkürzung der im §. 56 der allgemeinen Studienordnung vom 1. October 1850, R.-G.-Bl. Nr. 370 für die Einholung der Frequenzbestätigung seitens der Universitäts-Studierenden festgestellten Frist.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 3. November 1881 wird in Abänderung der Bestimmung des §. 56 der allgemeinen Studienordnung vom 1. October 1850, R.-G.-Bl. Nr. 370 festgesetzt, dass sich die Universitäts-Studierenden statt wie bisher binnen der letzten 3 Wochen, in Hinkunft binnen der letzten 14 Tage jedes Semesters um die Bestätigung des Besuches der Vorlesungen bei den betreffenden Docenten und bei dem Decane zu melden haben.

Diese Anordnung hat mit dem Studienjahre 1881/82 in Kraft zu treten.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 133, Seite 560.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 46, Seite 358.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Seibert, A. E., Leitfaden der Geographie für 4-, 5- und 6classige österreichische Volksschulen. 2. revidierte Auflage. Wien. Alfred Hölder. Preis, 32 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in den betreffenden allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1881, Z. 16294.)

Bergmann, J. A. und **Drůbek** Ferdinand, Výbor písní školních pro mládež škol obecných a měštanských. 4. veränderte und erweiterte Ausgabe. Prag 1881. Selbstverlag von Ferdinand Drůbek. I.—V. Heft. Preis, je 15 kr.

Diese Ausgabe der Schullieder wird in derselben Weise zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt, wie dies bezüglich der Ausgabe vom Jahre 1873—1876 laut Ministerial-Erlass vom 28. August 1877, Z. 9375 *) der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1881, Z. 16013.)

b) Für Mittelschulen.

In sechzehnter, unveränderter, somit nach dem Ministerial-Erlasse vom 4. December 1879, Z. 17431 **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen. Wien 1882. Karl Gerold's Sohn. Preis, 1 fl. 60 kr.

In vierter, unveränderter, somit nach dem Ministerial-Erlasse vom 13. December 1880, Z. 19790 ***) für österreichische Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Geometria intuitiva per il ginnasio inferiore. Parte II. Per la terza e quarta classe. Wien 1881. Karl Gerold's Sohn. Preis, 50 kr.

(Ministerial-Erlass vom 10. November 1881, Z. 16926.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 117.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 511.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 262 ff.

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Lindner, Dr. G. A., Allgemeine Erziehungslehre. 4. durchgesehene Auflage. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 1 fl.

— — Allgemeine Unterrichtslehre. 4. durchgesehene Auflage. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, 60 kr.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche in Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1881, Z. 16175.)

Lehrmittel.

Haardt, v. V., Schulwandkarte von Asien. Nach Dr. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien. Verlag von Eduard Hölzel. Aufgespannt in Mappe, 9 fl., mit Stäben 10 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1881, Z. 17065.)

Langl Josef, Denkmäler der Kunst. Bilder zur Geschichte, vorzugsweise für Mittelschulen und verwandte Lehranstalten. IV. Cyclus (10 Blatt).

Romanische, gothische und Renaissance-Denkmäler, mit einem Supplement zum I. und II. Cyclus (3 Blatt). Wien. Hölzel.

Auf das Erscheinen dieses Schluss-Cyclus werden die Directionen der Mittelschulen mit Hinweis auf den Ministerial-Erlass vom 3. April 1876 Z. 4551 *) aufmerksam gemacht und wird zugleich bemerkt, dass der Verleger bereit ist, jenen Lehranstalten, welche das ganze Werk (bestehend aus 53 Abbildungen, unaufgezogen, 98 fl. 50 kr., auf Deckel aufgespannt, 145 fl., 4 Texthefte 8 fl. 50 kr.) bestellen, selbes sofort complet zu liefern und die Zahlung des Gesammtbetrages binnen 2—3 Jahren, je nach Vereinbarung zuzugestehen.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1881, Z. 17740.)

Kundmachungen.

Der Director des Leopoldstädter Communal-Real- und Obergymnasiums in Wien, Regierungsrath Dr. Alois **Pokorny**, hat im Vereine mit seiner Ehegattin Johanna, gebornen **Karabaczek** mit einem Capitale von 1000 fl. in Silberrente eine Studenten-Stipendienstiftung gegründet, deren Ertrag für einen würdigen Schüler der 5. Classe des Leopoldstädter Communal-Real- und Obergymnasiums, eventuell für einen würdigen Schüler des Obergymnasiums überhaupt an der genannten Lehranstalt bestimmt ist.

Diese Stiftung ist mit dem Genehmigungstage des Stiftbriefes in Wirksamkeit getreten.

(Stiftbrief vom 27. October 1881. — Ministerial-Act 17476 ex 1881.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 69.

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Wien im Studienjahre 1880/81 approbierten Candidaten.

Name	Stellung	Unterrichtssprache
Adelsmair Josef	Studierender an der philosophischen Facultät der Universität in Wien	deutsch
Klar Max	Supplent an der Landes-Realschule in Sternberg	detto
Lustgarten Simon	Studierender der Rechte an der Universität in Wien	detto
Polifka Simon	Lehramtscandidat	detto
Silberstein Hugo	Studierender der Rechte an der Universität in Wien	detto
Ungwer Wilhelm	Lehramtscandidat	detto
Zelený Karl	Absolvierter Zögling der k. k. technischen Militär-Akademie in Wien	detto

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Graz im Studienjahre 1880/81 approbierten Candidaten.

Name	Stellung	Unterrichtssprache
Fletz Albert	Professor am Staats-Gymnasium in Cilli	deutsch
Kulka Albert	Lehramtscandidat	detto
Luzzatto Josef	Studierender der Rechte an der Universität in Wien	detto

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Prag

im Studienjahre 1880/81

approbierten Candidaten.

Name	Stellung	Unterrichtssprache
Effenberger Gustav	Supplent am deutschen Staats-Gymnasium in der Altstadt Prag	deutsch
Hergel Gustav	Studierender an der philosophischen Facultät in Prag	detto
Mende Albin	Professor am deutschen Staats-Gymnasium in der Altstadt Prag	detto
Stephanides Anton	Assistent an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag	detto
Vorel Vincenz	Lehramtscandidat	böhmisch

Verzeichnis der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Innsbruck

im Studienjahre 1880/81

approbierten Candidaten.

Name	Stellung	Unterrichtssprache
Schmidbauer Heinrich	Studierender an der philosophischen Facultät in Innsbruck	deutsch
Schweighofer Josef	Lehrer an der Bürgerschule in Waidhofen a. d. Thaya	detto

Vom Schuldienste wurde entlassen:

Emil **Nowomiejski**, zuletzt provisorischer Lehrer an der Volksschule zu Wielkie oczy in Galizien,

(Ministerial-Erlass vom 7. November 1881, Z. 16588) und

Ladislaus **Wawra**, zuletzt provisorischer Lehrer in Podemsczyzna in Galizien.

(Ministerial-Erlass vom 12. November 1881, Z. 17263.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XXIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Eduard Ritter von **Gniewosz-Olexów** in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. dem Vicedirector der administrativen Statistik, Regierungsrathe Joseph **Rossiwall** in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. dem Universitäts-Bibliothecar in Krakau Dr. Karl **Estreicher** in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. dem Director der landschaftlichen Taubstummenanstalt in Graz Weltpriester Alois **Zeyringer** in Anerkennung seines berufseifrigen und verdienstlichen Wirkens den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November d. J. dem ordentlichen Universitätsprofessor und Vorsitzenden des Landes-Sanitätsrathes in Graz Dr. Adolf **Schauenstein** in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen lehramtlichen Thätigkeit, sowie seiner Verdienste um die öffentliche Sanitätspflege den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. dem Bibliothekar an der technischen Hochschule in Wien Anton **Martin** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand mit Rücksicht auf seine literarischen und amtlichen Verdienste den Titel eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November d. J. der Privaten Ernestine **Spängler** in Salzburg in Anerkennung ihres humanitären, schulfreundlichen Wirkens das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben zwei wissenschaftliche Arbeiten des Professors am akademischen Gymnasium zu Wien, Dr. J. N. **Woldřich** der huldvollsten Annahme zu würdigen und dem Verfasser in Anerkennung seiner ausgezeichneten wissenschaftlichen Leistungen die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. November d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem Universitäts-Bibliothecar in Innsbruck Adalbert **Jeitteles** aus Anlass des von ihm erbetenen Übertrittes in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung seiner Dienstleistung ausgesprochen werde.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. October d. J. den Domscholaster des Lemberger lat. Metropolitancapitels Dr. Lukas Ritter von **Solecki** zum Bischof rit. lat. von Przemyśl a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. den Dechant des Collegiatcapitels bei Allerheiligen ob dem Prager Schlosse Regierungsrath Dr. Vincenz **Nahlovsky** zum Propst dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. den Chorherrn des Collegiatcapitels in Trau Matthäus **Pavlović** zum Domherrn des Conkathedralcapitels in Macarsca a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. November d. J. den Priester des ritterlichen Kreuzherrenordens mit dem rothen Sterne, infulierten Propst und Burgpfarrer von St. Sigismund in Ofen P. Moriz **Hofmann** zum Commandeur dieses Ordens bei St. Karl in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern der k. k. wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission für das Studienjahr 1881/82:

in Wien

zum Director

der emeritierte Professor der technischen Hochschule, Regierungsrath Johann **Hönig**,

zu Fachexaminatoren

I. bei der Abtheilung für das Realschullehramt

für deutsche Sprache der Universitätsprofessor Dr. Erich **Schmidt** und der Gymnasialdirector Dr. Alois Ritter **Egger von Möllwald**,

für französische Sprache die Universitätsprofessoren Dr. Adolf **Mussafia** und Dr. Ferdinand **Lotheissen**,

für englische Sprache der Universitätsprofessor Dr. Jakob **Schipper**,

für italienische Sprache der Universitätsprofessor Dr. Adolf **Mussafia**,

für die slavischen Sprachen, mit Ausnahme des Böhmischen, der Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Franz Ritter von **Miklosich**,

für böhmische Sprache der Universitätslehrer, Regierungsrath Dr. Alois **Šembera**,

für rumänische Sprache der Dr. Basil **Grigoroviza**,

für Geschichte der Professor an der technischen Hochschule, Ministerialrath Dr. Adolf **Beer**,

für Geographie der Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Simony**,

für die bei der Lehrbefähigung für Geographie und Geschichte in Betracht kommende **österreichische Statistik und Verfassungslehre** der Professor an der technischen Hochschule Hofrath Dr. Hugo **Brachelli**,

für Mathematik der Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Leo **Königsberger** und der Professor an der technischen Hochschule Dr. Josef **Kolbe**,

für darstellende Geometrie der Professor an der technischen Hochschule Rudolf **Staudigl**,

für Physik der Professor an derselben Hochschule Dr. Victor **Pierre**,

für Chemie der Professor an derselben Hochschule, Regierungsrath Dr. Alexander **Bauer**,

für Naturgeschichte der Professor an derselben Hochschule Dr. Andreas **Kornhuber**,

als vermittelnder Examinator bei den mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfungen **für das Lehramt mit italienischer Unterrichtssprache** der Realschulprofessor Dr. Theodor **Gartner**;

II. bei der Abtheilung für das Lehramt der Handelswissenschaften

für Handelsgeschichte der Professor an der technischen Hochschule, Ministerialrath Dr. Adolf **Beer**,

für Handelsgeographie der Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Simony**,

für Handelsarithmetik der Professor an der technischen Hochschule Simon **Spitzer**,

für Handels- und Wechselkunde und für Volkswirthschaftslehre der Professor an derselben Hochschule, Regierungsrath Dr. Hermann **Blodig**,

für Buchhaltung und Handelscorrespondenz der emeritierte Professor der Handelsacademie Ferdinand **Kitt**,

für die Unterrichtssprache die bei der ersten Abtheilung bestellten Examinatoren Dr. Alois Ritter **Egger** von **Möllwald**, Dr. Adolf **Mussafia**, Dr. Franz Ritter von **Miklosich**, Dr. Alois **Šembera** und Dr. Basil **Grigoroviza**;

III. bei der Abtheilung für das Lehramt des Freihandzeichnens

für geometrisches Zeichnen und für allgemeine didaktisch-pädagogische Fragen der Realschuldirector, Regierungsrath Eduard **Walser**,

für Kunstgeschichte und Stillehre der Professor an der technischen Hochschule Dr. Karl von **Lützow**,

für Anatomie des menschlichen Körpers der Professor an der Academie der bildenden Künste Dr. Anton Ritter von **Frisch**,

für ornamentales Zeichnen der Professor an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums, Regierungsrath Josef **Storck**,

für figurales Zeichnen der Professor an der Academie der bildenden Künste August **Eisenmenger**,

für Modellieren der Lehrer an der technischen Hochschule Rudolf **Weyr**,

für die Unterrichtssprache die bei der ersten Abtheilung bestellten Examinatoren Dr. Alois Ritter **Egger** von **Möllwald**, Dr. Adolf **Mussafia**, Dr. Franz Ritter von **Miklosich** und Dr. Alois **Šembera**;

in Prag

zum Director

der Professor an der deutschen technischen Hochschule Dr. Karl Ritter von **Kořistka**;

zu Fachexaminatoren

I. bei der Abtheilung für das Realschullehramt

für deutsche Sprache der Universitätsprofessor Dr. Johann **Kelle**,

für böhmische Sprache die Universitätsprofessoren Martin **Hattala** und Dr. Johann **Gebauer**,

für französische Sprache der Universitätsprofessor Dr. Julius **Cornu**,

für englische Sprache der Universitätslector Joseph **Holzamer**,

für italienische Sprache der Universitätslector Dr. Romeo **Vielmetti**,

für Geschichte die Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Constantin Ritter von **Höfler** und Dr. Jaroslav **Goll**,

für Geographie der Professor Dr. Karl Ritter von **Kořistka**,

für Mathematik die Universitätsprofessoren Dr. Heinrich **Durège** und Dr. Franz **Studnička**, der Professor an der deutschen technischen Hochschule Johann **Lieblein** und der Professor an der böhmischen technischen Hochschule Dr. Gabriel **Blažek**,

für darstellende Geometrie der Professor an der deutschen technischen Hochschule Karl **Küpper** und die Professoren an der böhmischen technischen Hochschule Franz **Tilšer** und Joseph **Šolín**,

für Physik die Professoren an denselben Hochschulen, Regierungsrath Dr. Adalbert von **Waltenhofen** und Karl **Zenger**,

für Chemie die Professoren an denselben Hochschulen Dr. Wilhelm **Gintl** und Dr. Adalbert **Šafařík**,

für Naturgeschichte die Universitätsprofessoren, Regierungsrath Dr. Friedrich Ritter von **Stein**, Dr. Moriz **Willkomm**, Dr. Ladislaus **Čelakowský**, Dr. Anton **Frič** und Johann **Krejčí**;

II. bei der Abtheilung für das Lehramt der Handelswissenschaften

für Handelsgeschichte die Professoren Dr. Constantin Ritter von **Höfler** und Dr. Jaroslav **Goll**,

für Handelsgeographie der Professor Dr. Karl Ritter von **Kořistka**,

für Handelsarithmetik die Professoren Johann **Lieblein** und Dr. Gabriel **Blažek**,

für Buchhaltung, Handels- und Wechselkunde und Handelscorrespondenz der Universitätsprofessor Dr. Dominik **Ullmann** und der Landesadvocat Dr. Joseph **Beneš**,

für die Unterrichtssprache die Professoren Dr. Johann **Kelle**, Martin **Hattala** und Dr. Johann **Gebauer**;

III. bei der Abtheilung für das Lehramt des Freihandzeichnens

für geometrisches Zeichnen und für allgemeine didaktisch-pädagogische Fragen die Professsoren Karl **Küpper**, Franz **Tilšer** und Joseph **Šolín**,

für Kunstgeschichte der Privatdocent an der Universität Dr. Ottokar **Hostinský**,

für Anatomie des menschlichen Körpers der Med. Dr. Wenzel **Steffal**,

für ornamentales Zeichnen und Kunststillehre der Architekt Anton **Barvitius**,

für figurales Zeichnen der Professor an der Kunstakademie Anton **Lhota**,

für Modellieren der Lehrer der Modellierkunst Thomas **Seidan**,

für die Unterrichtssprache die Professoren Dr. Johann **Kelle**, Martin **Hattala** und Dr. Johann **Gebauer**;

in Graz

zum Director

der Professor an der technischen Hochschule Johann **Rogner**,

zu Fachexaminatoren

I. bei der Abtheilung für das Realschullehramt

für deutsche Sprache der Privatdocent an der Universität Dr. Richard **Werner**,

für französische Sprache der Universitätsprofessor Dr. Hugo **Schuchardt**,

für italienische Sprache der Lehrer an der technischen Hochschule Jakob **Betteri**,

für slavische Sprachen der Universitätsprofessor Dr. Gregor **Krek**,

für Geschichte der Privatdocent an der Universität Dr. Franz **Mayer**,

für Geographie der Universitätsprofessor Wilhelm **Tomaschek**,

für Mathematik der Professor Johann **Rogner**,
für darstellende Geometrie der Professor an der technischen Hochschule Karl **Pelz**,
für Physik der Professor an derselben Hochschule Jakob **Pöschl**,
für Chemie der Professor an derselben Hochschule Dr. Richard **Maly**,
für Zoologie der Professor an derselben Hochschule Dr. August **Mojsisovics** Edlen von **Mojsvár**,
für Mineralogie und Geologie der Universitätsprofessor Dr. Cornelius **Doelter** und der Professor an der technischen Hochschule Johann **Rumpf**,
für Botanik der Docent an der technischen Hochschule Dr. Gottlieb **Haberlandt**;

II. bei der Abtheilung für das Lehramt der Handelswissenschaften

für Handelsgeographie, Handelsgeschichte und Volkswirthschaftslehre der Privatdocent an der Universität Dr. Hermann **Bischof**,
für allgemeine Arithmetik der Professor Johann **Rogner**,
für Handelsarithmetik, Buchhaltung und Handelscorrespondenz der Docent an der Universität, Rechnungsrath Friedrich **Hartmann**,
für Handels- und Wechselkunde der Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Johann **Blaschke**,
für die Unterrichtssprache die bei der ersten Abtheilung bestellten Examinatoren Dr. Richard **Werner**, Jakob **Botteri** und Dr. Gregor **Krek**;

in Brünn

zum Director
der Professor an der technischen Hochschule Gustav **Niessl** von **Mayendorf**,

zu Fachexaminatoren
für Mathematik der Professor an der technischen Hochschule Franz **Unferdinger**,
für darstellende Geometrie der Professor an derselben Hochschule, Regierungsrath Gustav **Peschka**,
für Physik der Professor an derselben Hochschule Dr. Robert **Felgel**,
für Chemie der Professor an derselben Hochschule Dr. Joseph **Habermann**,
für Naturgeschichte die Professoren an derselben Hochschule, Alexander **Makowsky** und Anton **Tomaschek**,
für das Deutsche als Unterrichtssprache der Gymnasialprofessor Dr. Karl **Dittrich**,
und für das Böhmische als Unterrichtssprache der Realschulprofessor Anton **Matzenauer**;

in Lemberg

zum Director
der Universitätsprofessor Lorenz **Žmurko**,

zu Fachexaminatoren
für deutsche Sprache der Universitätsprofessor Dr. Ludwig **Cwikliński**,
für polnische Sprache der Universitätsprofessor Dr. Roman **Pilat**,
für ruthenische Sprache der Universitätsprofessor Dr. Emil **Ogonowski**,
für Geographie und Geschichte der Universitätsprofessor Dr. Isidor **Szaraniewicz** und der Director der Lehrerbildungsanstalt Sigismund **Sawczyński**,
für Mathematik der Universitätsprofessor Lorenz **Žmurko** und der Professor an der technischen Hochschule Dr. Ladislaus **Zajączkowski**,
für darstellende Geometrie die Professoren an derselben Hochschule Karl **Maszkowski** und Johann **Franke**,
für Physik der Professor an derselben Hochschule Dr. Felix Ritter von **Strzelecki** und der Universitätsprofessor Dr. Oscar **Fabian**,
für Chemie der Professor an der technischen Hochschule Dr. August **Freund** und der Professor an der landwirtschaftlichen Lehranstalt in Dublany Dr. Roman **Wawnikiewicz**,
für Zoologie der Universitätsprofessor Dr. Simon **Syrski**,
für Botanik der Universitätsprofessor Dr. Theophil **Ciesielski**,
für Mineralogie der Professor an der technischen Hochschule Julian **Niedźwiedzki**;

zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommissionen für das Lehramt der Stenographie für das Studienjahr 1881/82

in Wien

als Präses

Adolf **Lang**, k. k. Landesschulinspector;

zu Examinatoren

Rudolf **Boynger**, k. k. Ober-Rechnungsrath,
Karl **Faulmann**, Lehrer der Stenographie,
Johann **Halmschlag**, Professor am Communal-Real- und Obergymnasium im II. Bezirke in Wien,
Dr. Karl **Kummer**, Professor am Staats-Gymnasium im IX. Bezirke in Wien, und
Wilhelm **Stern**, k. k. Landwehrhauptmann und Director des reichsräthlichen Stenographen-Bureau;

in Prag

als Präses

Wilhelm **Kögler**, k. k. Schulrath und Director der I. deutschen Staats-Realschule in Prag;

zu Examinatoren

Josef **Guckler**, Professor am Staats-Gymnasium in der Neustadt Prag,
Georg **Krouský**, Universitätslehrer,
Karl von **Ott**, Director der II. deutschen Staats-Realschule in Prag, und
Johann Ottokar **Pražák**, Professor an der slavischen Handels-Academie daselbst;

in Graz

als Präses

Dr. Max Ritter von **Karajan**, Universitätsprofessor;

zu Examinatoren

Heinrich **Noë**, Director der Staats-Realschule in Graz,
Julius **Riedl**, Lehrer der Stenographie, und
Ignaz **Wolf**, Lehrer der Stenographie;

in Innsbruck

zum Präses

Christian **Schneller**, k. k. Landesschulinspector;

zu Examinatoren

Dr. Adolf **Nitsche**, Professor am Staats-Gymnasium in Innsbruck, und
P. Hubert **Riedl**, Professor am Gymnasium in Hall;

---

zum Adjunoten

der k. k. Sternwarte in Prag der supplierende Lehrer am slavischen Staats-Gymnasium in Brünn Dr. Gustav **Gruss**,

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Prag der Finanzrath der k. k. böhmischen Finanzprocuratur Dr. Joseph **Kock** und der Privatdocent an der Prager Universität Dr. Joseph **Kaizl**,

zum externen Mitgliede

der II. Staatsprüfungscommission für das chemisch-technische Fach an der Grazer technischen Hochschule der Hütteningenieur und Chemiker der Ludwigshütte in Peggau C. **Spiske**,

zu Rechnungsrevidenten

bei der Direction der administrativen Statistik die Rechnungsofficiale Karl **Krafft** und Joseph **Grillenberger** und

zu Rechnungsofficialen bei dieser Behörde

die Rechnungsassistenten Karl **Zwilling** und Friedrich **Knarek**,

zu Lehrern

am Staats-Gymnasium zu Neuhaus der provisorische Lehrer an der Staats-Realschule zu Pardubitz Gustav **Heš**,

an der Staats-Realschule zu Pardubitz der Professor des vormaligen Communal-Realgymnasiums zu Rokycan Vincenz **Mazánek**,

zu wirklichen Religionslehrern

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Tarnów der Präfect am geistlichen Seminar und supplierende Religionslehrer in Tarnów Franz **Krysta**,

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów der supplierende Religionslehrer, Pfarrvicar in Rzeszów Joseph **Fałat**,

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl der Professor der theologischen Lehranstalt in Przemyśl Heinrich **Biega**,

zum Übungsschul-Unterlehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz der Supplent Johann **Boszniag**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Professor der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Gustav **Luschka** den Titel eines Fachvorstandes der maschinen-technischen Abtheilung der genannten Lehranstalt zuerkannt und die

erledigte Directorsstelle an der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag dem Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz Eduard **Seewald** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der k. k. Universitätsbibliothek in Innsbruck kommt mit 1. December d. J. die Stelle des Bibliothekars in Erledigung, mit welchem in der VI. Rangsclasse stehenden Dienstposten ein Jahresgehalt von 1800 fl. nebst Activitätszulage von 200 fl., Quartiergeld von 350 fl., sowie zweimaligen Quinquennalzulage von 150 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nationale und dem Nachweise über vollendete Universitätsstudien (eventuell den erlangten Doctorgrad), über bibliographische, literarhistorische und Sprachkenntnisse, sowie über ihre bisherige Verwendung im Bibliotheksfache belegten Gesuche bis 31. December d. J. bei der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck zu überreichen.

An der **k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz** kommt die Directorsstelle mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Graz** kommt mit Beginn des Sommersemesters 1881/82 die Stelle des Fachvorstandes der kunstgewerblichen Abtheilung zur Besetzung, mit welcher ein Jahresgehalt von 1200 fl., die Activitätszulage der VIII. Rangsclasse von 360 fl., eine Functionszulage von 800 fl. und das Vorrückungsrecht in fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden ist. Eine hervorragende gewerbliche Praxis kann bis zu fünf Jahren eventuell als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit den Studien- und Verwendungszeugnissen und einem curriculum vitae belegten Gesuche, in welchen namentlich durch Anführung hervorragender Leistungen für die Praxis ihre Befähigung zur Leitung der kunstgewerblichen Abtheilung entsprechend auszuweisen ist, bis 1. Februar 1882 bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Graz einzureichen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Salzburg** ist die Stelle eines Supplenten für die deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem eine Remuneration von jährlich 720 fl. verbunden ist, haben ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche bis 31. December d. J. an die Staats-Gewerbeschule in Salzburg zu leiten.

An der **deutschen Landes-Oberrealschule in Prossnitz** ist mit dem Beginne des zweiten Semesters des Schuljahres 1881/82 die Lehrstelle für das französische und englische Sprachfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. Stück XXIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. December 1881.

Inhalt. Nr. 47. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. November 1881, an alle Landesschulbehörden, betreffend die Berechnung des Probetrienniums an Staats-Lehranstalten. Seite 282.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1882 beginnt der vierzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1882 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Johannesgasse 4) entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

An der **k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz** kommt die Directorsstelle mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Graz** kommt mit Beginn des Sommersemesters 1881/82 die Stelle des Fachvorstandes der kunstgewerblichen Abtheilung zur Besetzung, mit welcher ein Jahresgehalt von 1200 fl., die Activitätszulage der VIII. Rangsclasse von 360 fl., eine Functionszulage von 800 fl. und das Vorrückungsrecht in fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden ist. Eine hervorragende gewerbliche Praxis kann bis zu fünf Jahren eventuell als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit den Studien- und Verwendungszeugnissen und einem curriculum vitae belegten Gesuche, in welchen namentlich durch Anführung hervorragender Leistungen für die Praxis ihre Befähigung zur Leitung der kunstgewerblichen Abtheilung entsprechend auszuweisen ist, bis 1. Februar 1882 bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Graz einzureichen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Salzburg** ist die Stelle eines Supplenten für die deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, mit welchem eine Remuneration von jährlich 720 fl. verbunden ist, haben ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche bis 31. December d. J. an die Staats-Gewerbeschule in Salzburg zu leiten.

An der **deutschen Landes-Oberrealschule in Prossnitz** ist mit dem Beginne des zweiten Semesters des Schuljahres 1881/82 die Lehrstelle für das französische und englische Sprachfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch das Gesetz vom 15. April 1873 systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XXIV.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. December 1881.

Inhalt. Nr. 47. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. November 1881, an alle Landesschulbehörden, betreffend die Berechnung des Probetrienniums an Staats-Lehranstalten. Seite 282.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1882 beginnt der vierzehnte Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1882 2 fl. 30 kr., nach auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Johannesgasse 4) entgegen genommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen, unmittelbar zu richten sind.

Nr. 47.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. November 1881, Z. 16888,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Berechnung des Probetrienniums an Staats-Lehranstalten.

Aus Anlass einer von einer k. k. Landesschulbehörde gestellten Anfrage, welche Wirkung die Militärdienstleistung eines Mittelschullehrers zur Erfüllung der gesetzlichen Präsenzdienstpflicht auf die Berechnung des Probetrienniums ausübe, finde ich der k. k. Landesschulbehörde zur weiteren Darnachachtung zu eröffnen, dass es im Geiste und Zwecke des Institutes des Probetrienniums an Staats-Lehranstalten (Studienhofcommissions-Decret vom 16. September 1826 Z. 4412) gelegen ist, dass der Probedienst in dem bestimmten Staatslehramte effectiv drei Jahre zu dauern hat, und dass daher die in irgend einem anderen Dienstzweige verbrachte Zeit in das Probetriennium nicht eingerechnet werden kann.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volks- und Bürgerschulen.

Fuchs Rudolf, Die Thora und die Sprache. Wien 1881. K. k. Schulbücherverlag.

Das dritte Buch Mosis. Vollständiger Text, für den Schulgebrauch bearbeitet. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 55 kr.

Das fünfte Buch Mosis. Preis eines Exemplars, steif gebunden, 60 kr.

Diese zwei Theile, welche von der israelitischen Cultusgemeinde in Wien für zulässig erklärt wurden, können, die Zulässigkeits-Erklärung von Seite der betreffenden israelitischen Cultusgemeinde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen für Schüler mosaischer Religion verwendet werden, wie dies bezüglich der vorangehenden Theile mit Ministerial-Erlass vom 16. April 1878 Z. 5226 *) ausgesprochen worden ist.

(Ministerial-Erlass vom 28. November 1881, Z. 18119.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 40.

b) Für Mittelschulen.

In unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 1. September 1877 Z. 14409 *) für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Pospichal Eduard, Deutsches Lesebuch für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. II. Band, 2. unveränderte Auflage. Prag 1881. C. Bellmann. Prag 2 fl. 60 kr.

(Ministerial-Erlass vom 28. November 1881, Z. 17940.)

Franta Ondřej, Úkoly k překladům z jazyka českého na jazyk latinský. I. Theil, für die 1. Classe des Obergymnasiums. 3. verbesserte Auflage. Prag 1881. Kober. Preis, 60 kr.

Die mit Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1876, Z. 8745 **) in Betreff der zweiten Auflage dieses Lehrbuches ausgesprochene Zulässigkeitserklärung wird auch auf die vorbenannte dritte Auflage ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 30. November 1881, Z. 18069.)

Šanda Franz, Měřické základy kreslení pro I. třídu středních škol. 5. Auflage. Prag 1881. Kober. Preis, 48 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche in der ersten Classe der Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. December 1881, Z. 18016.)

Lesebuch zum kurzgefassten Lehrbuche (Preisschrift) der Gabelsberger'schen Stenographie. Nach den Beschlüssen der stenographischen Commission zu Dresden herausgegeben vom königl. sächsischen stenographischen Institute. Durchgesehen und umgearbeitet durch Professor Dr. Heyde, Director a. D. und Dr. jur. Rätzsch, Institutsmitglied. 50. Auflage. Dresden 1881. Gustav Dietze. Preis, 2 Mark.

Diese neueste Auflage des vorbezeichneten Lesebuches wird wie dessen frühere Auflagen ***) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. November 1881, Z. 17880.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 128.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Seite 105.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 24.

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Niedergesäß Robert und Dr. **Kress** Josef, Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. Theil, 2. Lieferung (Bogen 26—49). 2. revidierte Auflage. Wien 1882. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines Exemplars, broschiert, 90 kr.

Das Erscheinen dieser zweiten Lieferung wird mit Hinweis auf den Ministerial-Erlass vom 24. August 1881, Z. 13184 *) mit dem Bemerken bekannt gegeben, dass das vollständige Exemplar dieses dritten Theiles, in steifem Einband, 2 fl. kostet.

(Ministerial-Erlass vom 2. December 1881, Z. 17254.)

d) Für gewerbliche Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen.

Ornamente der Holzsculptur von 1450 bis 1820 aus dem baierischen National-Museum. Geordnet und beschrieben von Dr. J. H. von Hefner-Alteneck. Frankfurt am Main 1881. Heinrich Keller.

Das Werk kann für alle gewerblichen Unterrichtsanstalten, welche die in Holz arbeitenden Gewerbe lehrplangemäß berücksichtigen, ein brauchbarer und nützlicher Behelf werden; lehrreich zum Verständnisse der Stile und für genaue Zeitbestimmung auch zweckmäßig, da es zahlreiche Motive für die Nachbildung bringt.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1881, Z. 14645.)

Kundmachungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass das Staats-Gymnasium in Złoczów unter Annahme der angebotenen Beitragsleistungen der Stadtgemeinde Złoczów durch Errichtung der Obergymnasialclassen, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung der erforderlichen Mittel, vom 1. September 1882 angefangen definitiv vervollständigt werde.

(Ministerial-Erlass vom 10. December 1881, Z. 18700.)

Nach einer Mittheilung des Ministeriums des Äußern soll ein von Seiner Majestät dem Könige der Belgier im Jahre 1874 zur Förderung der Wissenschaft gestifteter Preis von 25000 Francs im Jahre 1885 einem geographischen Werke zu Theil werden.

Der Preis ist nämlich in diesem Jahre bestimmt für die beste Darstellung der Mittel und Wege zur Popularisierung des geographischen Studiums und zur Entwicklung des geographischen Unterrichtes in den Unterrichtsanstalten der verschiedenen Grade.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 207.

Ausländer, die an dieser Preisbewerbung sich zu betheiligen wünschen, haben ihre Werke gedruckt oder im Manuscripte vor dem 1. Jänner 1885 dem Ministerium des Innern in Brüssel einzusenden.

Jenes Werk, dem der Preis zuerkannt werden wird, muss im Laufe des der Preisvertheilung nächstfolgenden Solarjahres publiciert werden. Das Preisrichteramt wird durch eine Jury ausgeübt, welche aus drei Belgiern und vier Fremden der verschiedenen Nationen besteht und vom Könige der Belgier ernannt wird.

Verzeichnis der von der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Czernowitz

im Studienjahre 1880/81

approbierten Lehramtscandidaten.

Name und Stellung	Lehrfach	Unterrichtssprache
Resl Wladimir, Supplent am Staats-Gymnasium in Czernowitz	Latein und Griechisch für das ganze Gymnasium	deutsch
Bańkowski Wladimir, Supplent am II. Staats-Gymnasium in Lemberg	Polnische Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	polnisch und deutsch
Czerkawski Johann, Lehrer am Staats-Gymnasium in Jasło	Ruthenische Sprache für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	ruthenisch
Winowski Josef, Supplent am Staats-Realgymnasium in Brody	Physik für das ganze Gymnasium (Ergänzungsprüfung)	polnisch
Bruck Theophil, Lehramtscandidat in Czernowitz	Chemie für Ober-, Naturgeschichte für Unterrealschulen *)	deutsch

---

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurde das **Öffentlichkeitsrecht** ertheilt:

der Privat-Mädchen-Volksschule der Schulschwestern in Cilli,
(Ministerial-Erlass vom 24. November 1881, Z. 17714) und

der israelitischen Privat-Volksschule in Soběslau.
(Ministerial-Erlass vom 24. November 1881, Z. 17765.)

---

*) Zur Vornahme dieser Prüfung wurde die Prüfungscommission im Delegationswege ermächtigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Landes-Mittelschule in St. Pölten das Öffentlichkeitsrecht auch für die mit dem Schuljahre 1881/82 daselbst eröffnete siebente Gymnasialclasse verliehen *).

(Ministerial-Erlass vom 26. November 1881, Z. 17970.)

Ignaz **Winkler**, zuletzt provisorischer Lehrer zu Amaliendorf in Niederösterreich wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1881, Z. 17723.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 15 und 172.

Diesem Stücke liegt bei: das „Verzeichnis der in den Programmen der österreichischen Gymnasien und Realschulen über das Schuljahr 1880/81 veröffentlichten Abhandlungen."

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1881. **Stück XXIV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December d. J. dem Expeditor und Taxator der fürsterzbischöflichen Consistorial-Kanzlei in Salzburg Josef **Weber** in Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Thätigkeit das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November d. J. dem Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt und Musikdirector der philharmonischen Gesellschaft in Laibach Anton **Nedved** in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December d. J. dem Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Johann Ritter von **Spaun** in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Character eines Sectionsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. dem Rechnungsrevidenten der Direction der administrativen Statistik Joseph **Widemann** in Anerkennung seiner besonders pflichttreuen Dienstleistung den Titel eines Rechnungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. November d. J. den fürstbischöflichen geistlichen Rath, Dechant und Pfarrer in Zams Johann **Mathoy** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Brixen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. den Primararzt und außerordentlichen Professor an der Universität in Prag Dr. Wilhelm **Weiss** zum ordentlichen Professor der Chirurgie mit böhmischer Vortragssprache an der genannten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Wien die Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Georg **Jellinek** und Dr. Felix **Störck**,

zum Prüfungscommissär

bei der zweiten Staatsprüfung für das Maschinenbaufach an der technischen Hochschule in Brünn der Director der ersten Brünner Maschinenfabriks-Gesellschaft Gustav **Hauber**,

zum Examinator

für Mineralogie bei der k. k. böhmischen wissenschaftlichen Gymnasialprüfungscommission in Prag der Universitätsprofessor Dr. Karl **Vrba**,

für allgemeine und österreichische Geschichte bei der k. k. wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommission in Krakau der Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Smolka**,

zum Bezirksschulinspector
für den Schulbezirk Karlsbad der Pfarrer Franz **Riedl** in Lichtenstadt,

für die slavischen Schulen des Schulbezirkes Weißkirchen der Gymnasialdirector in Weißkirchen Franz **Kiesling,**

zum Hauptlehrer
an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemysl der Supplent am k. k. Franz Josephs-Gymnasium in Lemberg Adolf **Zajączkowski,**

zum wirklichen Lehrer
an der nautischen Schule in Cattaro der provisorische Lehrer an derselben Anstalt Johann **Jakšić,**

zum Lehrer
am Staats-Gymnasium zu Marburg der Supplent am I. Staats-Gymnasium zu Graz Rudolf **Casper.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine am II. Staats-Gymnasium zu Graz erledigte Lehrstelle dem Gymnasialprofessor in Marburg Karl **Zelger,**

die Custosstelle an der Universitätsbibliothek in Czernowitz dem Scriptor dieser Bibliothek Dr. Johann **Polek** und die Scriptorsstelle dem Amanuensis dieser Anstalt Franz **Wach** verliehen und

die Bezirksschulinspectorgeschäfte im Schulbezirke Joachimsthal dem Bezirksschulinspector des Schulbezirkes Kaaden Ignaz **Schneider** übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der Beschlüsse des philosophischen Professoren-Collegiums der Universität in Graz

die Zulassung

der Doctoren Victor **Floigl** und Franz **Streintz,** dann des Assistenten am chemischen Universitätsinstitute in Graz Karl **Garzarolli von Thurnlackh** als Privatdocenten

an der philosophischen Facultät dieser Universität,

und zwar des ersteren für ältere orientalische Geschichte, des Dr. Franz **Streintz** für Physik, des Karl **Garzarolli von Thurnlackh** für Chemie,

ferner auf Grund des Beschlusses des Professoren-Collegiums an der technischen Hochschule daselbst

die Zulassung

des Wenzel **Rippl** als Privatdocent für Hydrographie, Wasserversorgung und Städte-Canalisation und

des Franz **Ruth** als Privatdocent für neuere Geometrie

an der genannten Hochschule bestätigt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

L
361
A5
1881

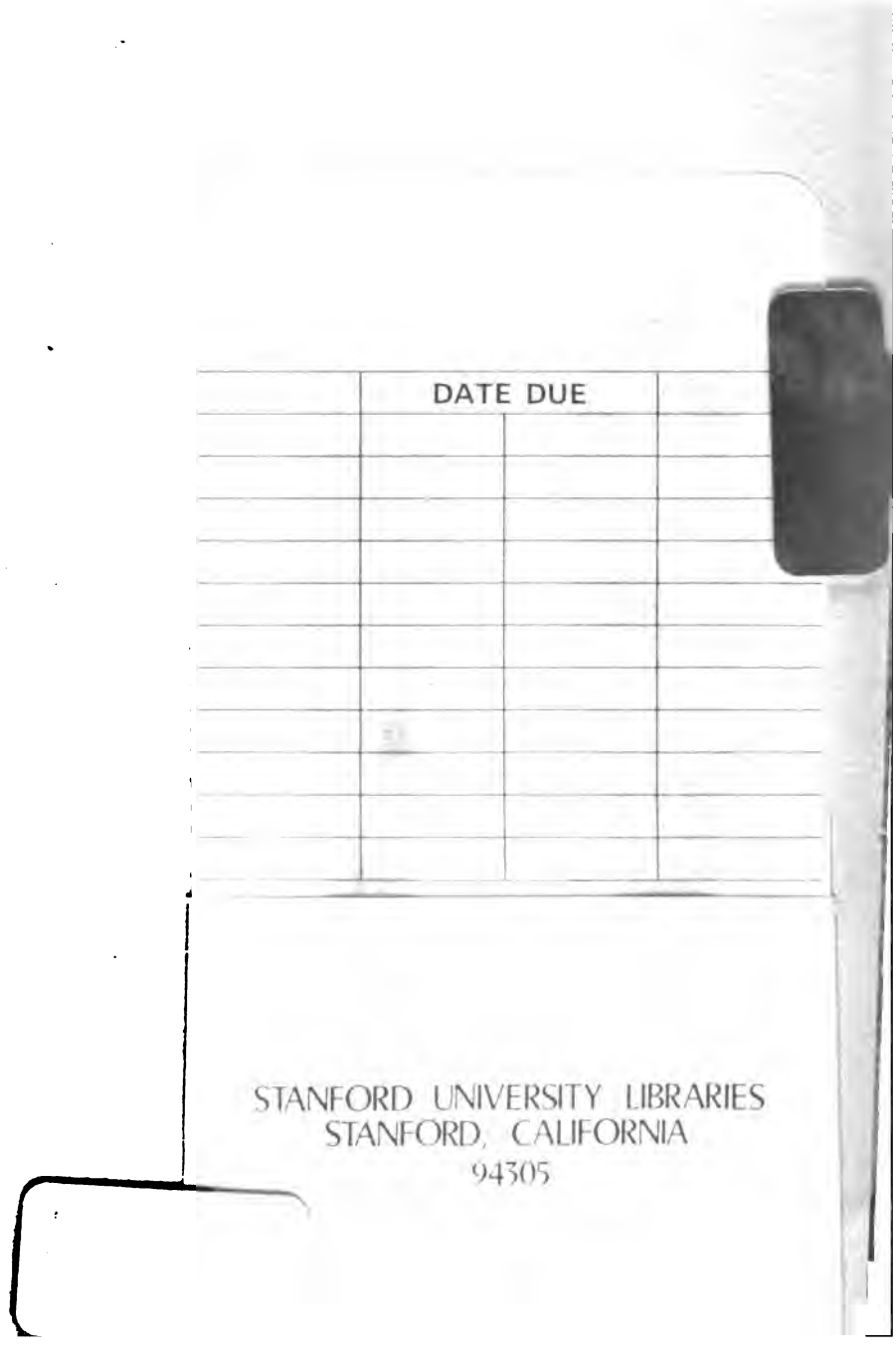
DATE DUE
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305